Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1996)

Rubrik: Märzsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Einladung an die Mitglieder des Grossen Rates

Bern, den 29. Februar 1996

Frau Grossrätin
Herr Grossrat

Gemäss Artikel 17 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat und Grossratsbeschluss vom 5. September 1994 sowie Beschluss der Präsidentenkonferenz vom 26. Februar 1996 findet die Märzsession 1996 von

Montag, 11. März 1996, 13.30 Uhr, bis Donnerstag, 21. März 1996, 16 Uhr,

statt. Sie werden eingeladen, sich am Montag, 11. März 1996, um 13.30 Uhr im Grossratssaal, Rathaus Bern, einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Ratsgeschäfte können Sie dem Sessionsprogramm entnehmen.

Tagesordnung der ersten Sitzung

Geschäfte der Staatskanzlei

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Grossratspräsident: *Guy Emmenegger*

Erste Sitzung

Montag, 11. März 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 190 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bertschi, Gurtner-Schwarzenbach, Käser (Münchenbuchsee), Kiener (Heimiswil), Kummer, Künzi, Mosimann, Nydegger, Schwarz, Verdon.

Präsident. Liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich begrüsse Sie ganz herzlich zur Märzsession 1996. Wie Sie der Einladung entnehmen konnten, wird auch diese Session nicht sehr belastet sein. Wenn wir gut arbeiten, können wir die Session vorzeitig abschliessen. Ich bitte Sie aber trotzdem – vor allem angesichts der zusätzlichen Traktanden –, bei Ihrer Planung davon auszugehen, dass die Session bis Donnerstag der zweiten Sessionswoche dauern wird. Alles andere wäre ein Glücksfall.

Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz; GRG) (Änderung)

Beilage Nr. 14

Erste Lesung

Eintretensfrage

Präsident. Ich schlage dem Rat vor, während der Eintretensdebatte zugleich über den Rückweisungsantrag zu diskutieren. – Keine Einwände.

Antrag Koch

Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, dem Rat Antrag zu stellen, die Sachbereichskommissionen einzuführen.

Marthaler, Präsident der Kommission. Das heute gültige Parlamentsrecht – Grossratsgesetz und Geschäftsordnung – wurde 1988/1989 gründlich revidiert. Am 1. Juni 1990 trat es in Kraft. Weil aber auch im Parlamentsrecht die Zeit nicht stehenbleibt, führten wir bereits 1993/1994 eine weitere Revision durch. Die Änderungen traten im Juni 1994 in Kraft, die Bestimmungen über das elektronische Abstimmungssystem zum Zeitpunkt, als die Anlage installiert war. Die Revision, über die wir heute beraten müssen, steht vor allem im Zusammenhang mit der neuen Verfassung – insbesondere mit Artikel 133 –, aber auch im Zusammenhang mit der Überweisung parlamentarischer Vorstösse, einerseits dem Postulat Bhend, anderseits dem Postulat Marthaler. Die Vorlage regelt auch die Bestimmungen über die Beratungen rechtsetzender Geschäfte. Das Ratsbüro nahm am 4. Mai und 22. Juni 1995 Stellung und erteilte entsprechende Aufträge. Die grüne Vorlage hatte folgende Punkte zu ihrem zentralen Inhalt – die Zusammenhänge mit der Verfassung erwähnte ich bereits: Sie orientierte über die Finanzaufsicht in Sachen Grossratsrevisorat

und Finanzkontrolle. Weitere Punkte waren die parlamentarische Initiative und die ständigen Kommissionen.
Der aufmerksame Leser der grauen Vorlage wird gemerkt haben, dass sie nicht mehr alle zentralen Punkte der grünen Vorlage enthält. Die vorberatende Kommission brachte mehrere Korrekturen an. Sie machte es sich aber mit diesen Korrekturen nicht leicht. An einer ersten Sitzung vom 30. Oktober 1995 unterhielten wir uns unter anderem über die Sachbereichskommissionen sehr ausführlich. An dieser Sitzung nahmen wir auch Kenntnis vom Auftrag, den die Finanzkommission dem Ratssekretariat erteilt hatte. Das Ratssekretariat sollte in einem Bericht aufzeigen, ob sich für den Grossen Rat mit der Einführung der NEF-Einheiten Änderungen im Bereich Steuerung und Kontrolle der Verwaltung ergeben würden. Deshalb setzten wir die Beschlussfassung über die Sachbereichskommissionen bis zum Vorliegen des Berichtes aus. Die unbestrittenen Artikel genehmigten wir an dieser ersten Sitzung. Gleichzeitig wurde das Ratssekretariat beauftragt, folgende Themen vertieft abzuklären: Spesenregelung für die Ratsmitglieder sowie für die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission, Modell für eine allfällige Ausgabenbremse, andere Gliederung der Sachbereichskommissionen, Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen, Abschaffung der paritätischen Kommission, Überführung der Wahlprüfungskommission in die Justizkommission und sprachliche Überarbeitung der Bestimmungen über die Interpellationen und die Fragestunde. Das Ratssekretariat sollte zudem Auskunft über die Regelung des Verfahrens bei Vernehmlassungen des Bundes geben. Anlässlich der zweiten Sitzung der Kommission am 29. Januar 1996 konnten diese Fragen bereinigt werden. Ich möchte an dieser Stelle dem Ratssekretariat und der Staatskanzlei bestens für die Arbeit danken, die sie für uns geleistet haben.
In Kenntnis des Berichtes der Finanzkommission betreffend NEF-Einheiten lehnte die Kommission in einem Grundsatzentscheid die Einführung von Sachbereichskommissionen mit 13 zu 5 Stimmen ab. Artikel 10 betreffend Zulagen für die Mitglieder der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission wurde neu in die Vorlage aufgenommen. Betreffend Ausgabenbremse wurde kein Antrag gestellt. Artikel 22, 23 und 23a wurden ebenfalls neu aufgenommen und angepasst; sie betreffen die Beratungen der Finanzkommission und der Justizkommission bei Zuständigkeitsfragen. Artikel 24b über die paritätische Kommission wurde gestrichen. Wir hatten mit den Betroffenen Rücksprache genommen; sie hatten Zustimmung signalisiert. Artikel 24 über die Wahlprüfungskommission wurde gestrichen; deren Aufgaben wurden an die Justizkommission übertragen. In Artikel 52a wurde die Frage geregelt, in welchen Fällen auf eine zweite Gesetzeslesung verzichtet werden kann. Anlässlich der Beratungen über das Organisationsdekret konnte der Rat bereits über diese Frage diskutieren. Artikel 54 über Interpellation und Fragestunde wurde sprachlich angepasst. Artikel 56 über die parlamentarische Initiative wurde bereits in der ersten Kommissionssitzung behandelt. Die Kommission hielt am bisherigen Quorum fest; Artikel 56a, 56b und 56c wurden gestrichen.
Soweit die Punkte, die an den Kommissionssitzungen diskutiert wurden. Ich bitte Sie, auf die Gesetzesänderung einzutreten und der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Koch. Ursprünglich war die Vorlage sehr gut. Wir sind vom Ergebnis der Kommissionsberatungen entsprechend enttäuscht. Sollten die Kommissionsanträge Zustimmung finden, erreichen wir bloss eine Minirevision ohne substantielle Verbesserungen. Die verbleibenden Änderungen haben Bagatellcharakter. Vor allem zwei für uns sehr wichtige Anliegen wurden gestrichen, nämlich die Sachbereichskommissionen und die parlamentarische Initiative. Damit meine ich nicht, dass wir die kleinen Änderungen nicht unterstützen werden.
Wir möchten die Frage der parlamentarischen Initiative im Plenum wieder aufnehmen. Wir beantragen Ihnen, dem Vorschlag der grünen Fassung zuzustimmen. Ob das im Mai oder im Juni oder sogar heute entschieden wird, ist zweitrangig.
Um unser zweites Anliegen erreichen zu können, müssen wir aus verfahrenstechnischen Gründen die Vorlage an die Kommission zurückweisen, weil die Kommission gar nicht auf dieses Thema eintreten wollte. Die Kommission soll beauftragt werden, ein Modell mit Sachbereichskommissionen vorzuschlagen. Diverse Ausgestaltungen sind möglich. Diese müssen vordiskutiert werden. Uns befriedigt auch die Lösung der grünen Vorlage nicht oder wenigstens nicht vollständig. Ich verzichte aber aus Zeitgründen, unsere Wünsche im Detail darzulegen.
Warum schlagen wir die Schaffung von Sachbereichskommissionen vor? Wir können in solchen Kommissionen eine grössere Fachkompetenz erreichen und Vorlagen rascher und kompetenter vorberaten. So kann auch Kontinuität aufgebaut werden. Die Regierungsrichtlinien können kompetent verfolgt und begleitet werden. Die Arbeitslast kann im Rat besser verteilt werden. Wir hätten nicht mehr hier überlastete Mitglieder von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission und da die übrigen Grossrätinnen und Grossräte. Die Kommissionen haben dank ihrer Fachkompetenz eine stärkere Stellung gegenüber Regierung und Verwaltung. Es wird weniger Kommissionssitzungen geben, weil mehrere Geschäfte an einer einzigen Sitzung vorberaten werden können. Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission werden von der Vorberatung der Geschäfte entlastet. Sie können so ihre eigentlichen Überprüfungsaufgaben besser wahrnehmen. Der Kontakt zwischen Kommissionen, Regierung und Verwaltung ist besser. Die Bevölkerung kann vom Parlament kompetent informiert werden. Einmal gewonnene Erkenntnisse werden nicht vergessen, sondern können in der weiteren Arbeit genutzt werden. Die sogenannte Neue Verwaltungsführung NEF kommt dazu: Um dieses Programm begleiten zu können, brauchen wir Sachbereichskommissionen. Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission können diese Arbeit nicht leisten.
Ich zitiere Ihnen aus einem Schreiben der Finanzkommission, das die Mitglieder der Kommission zur Vorberatung des Grossratsgesetzes erhalten hatten: «Die Finanzkommission betrachtet die Neue Verwaltungsführung als eine echte Herausforderung für das Parlament. Weil sich der Grosse Rat in den nächsten Jahren oft mit Geschäften befassen muss, die in engem Zusammenhang mit der Neuen Verwaltungsführung stehen, sind Ratsplenum, Fraktionen und Kommissionen gefordert, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Mehr noch: Sie müssen ihre eigene Aufgabenerfüllung und Geschäftsführung im Lichte der neuen Verwaltungslehren überdenken.» So weit, so gut. Im nächsten Abschnitt kommt aber der komische Satz: «Die Finanzkommission erkennt im Moment allerdings keine zwingenden Gründe, die innere Organisation des Grossen Rates wegen der neuen wirkungsorientierten Verwaltungsführung anders zu regeln.» Ich verstehe nicht, warum die Finanzkommission zu diesem Schluss kommt. Ich sehe einen Widerspruch zwischen den beiden Aussagen.
Ich möchte noch auf einige Argumente eingehen, die gegen die Sachbereichskommissionen sprechen, vor allem auf das Argument des Zweiklassenparlaments, das mit solchen Kommissionen angeblich geschaffen wird. Erstens ist das eine Frage der Ausgestaltung des Systems. Man könnte effektiv ein Zweiklassenparlament schaffen. Aber was haben wir heute? Etwas salopp ausgedrückt: Die «Mehrbesseren», die es sich zeitlich leisten können, in der Geschäftsprüfungskommission und in der Finanzkommission tätig zu sein. Nach Abschluss dieser Gesetzesrevision werden sie auch noch besser bezahlt sein. Dagegen habe ich nichts – verstehen Sie mich nicht falsch –; die grosse Arbeit der Kolleginnen und Kollegen soll angemessen entschädigt wer-

den. Heute können wir aber nur diejenigen Ratsmitglieder in die erwähnten Kommissionen wählen, die genügend Zeit haben, um diese Arbeit leisten zu können, und nicht unbedingt diejenigen, die wir gerne hätten. Im Glücksfall kann das identisch sein, muss aber nicht. Heute haben wir aber mehr Glücksfälle als andere. Wir behaupten auch nicht, die Lösung mit Fachkommissionen habe nur Vorteile. Man muss sich die Ausgestaltung des Systems genau überlegen. Ein wichtiger Punkt ist beispielsweise die Garantie der Vertretung der kleineren Fraktionen in diesen Kommissionen. Die Impulse dieser «Extrempositionen» können der politischen Arbeit nur nützlich sein. Viel Utopie von gestern ist bekanntlich heutige Realität. Sachbereichskommissionen stellen eine wesentliche Stärkung des Parlaments dar – das ist nicht abzustreiten. Wenn man das nicht will, ist das ein politischer Entscheid.
Was ist das für ein Parlament, das sich selbst schwächt? Wir dürfen uns selbst ernst nehmen. Spätestens bei der nächsten grösseren oder kleineren Staatskrise sind wir froh, wenn der Grosse Rat die Verfahrensmittel hat, die man in solchen Situationen braucht; sei das die parlamentarische Initiative oder Kommissionen mit Fachleuten, die von der Regierung und der Verwaltung ernst genommen werden müssen. Ich will damit aber keine Staatskrise heraufbeschwören. Auch zu normalen Zeiten bringt uns dieses System sehr viel. Ich bitte Sie dringend, die Frage der Sachbereichskommissionen an die Kommission zurückzuweisen. Verfahrensmässig ist das der einzige Weg, um dieses System einführen zu können. Auf die übrigen Revisionsanträge können wir eintreten. Wir sind für Eintreten auf die Vorlage.

Rytz. Wenn sich der Grosse Rat mit sich selbst beschäftigt, lockt er damit niemanden hinter dem Ofen hervor. Rein organisatorische Entscheidungen sind relativ uninteressant, besonders wenn sie sich ständig wiederholen. Nur wenige Gesetze wurden in letzter Zeit so häufig revidiert wie das Grossratsgesetz. Herr Marthaler legte vorhin die Eckdaten dar. Ich möchte noch auf die Motion von Herrn Sidler über die Verbesserung der Effizienz und Erhöhung der Handlungsfähigkeit des Grossen Rates hinweisen. Die ganze Revisionsarbeit geht damit weiter. Das finden wir nicht sehr effizient. Es gibt aber durchaus einige gute Gründe für eine Teilrevision des Grossratsgesetzes zum heutigen Zeitpunkt. Unbestritten sind sicher die Anpassungen an die Kantonsverfassung, zum Beispiel bei der Ausstandsregelung. Notwendig ist sicher auch die Anpassung und Neugestaltung des Instruments der parlamentarischen Initiative, die seit der Erhöhung des Quorums auf 101 Stimmen im Jahr 1994 nie mehr benutzt wurde. Keine Änderungen sind nach Ansicht der grünen und autonomistischen Fraktion hingegen beim Kommissionssystem notwendig. Deshalb lehnten wir in der Kommission die Einsetzung ständiger Sachkommissionen nach dem Modell der Eidgenossenschaft ausdrücklich ab. Wir werden diese Haltung heute bestätigen. Ein Argument für die Einführung ständiger Sachbereichskommissionen für jede Direktion sind die zusätzlichen Aufgaben, die der Grosse Rat mit der Kontrolle der neuen Verwaltungsmodelle – New Public Management oder NEF – übernehmen muss. Die Zusatzbelastung ruht auch weiterhin allein auf den Schultern der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission. Damit die stark engagierten Mitglieder dieser Kommissionen besser entlastet werden, sollen sie neu eine besondere Zulage erhalten und werden somit besser als die Mitglieder der andern Kommissionen entlöhnt. Das ist durchaus gerechtfertigt.
Die grüne und autonomistische Fraktion lehnt die Einführung der Sachbereichskommissionen aus folgenden Gründen ab. Die Hauptaufgabe des Grossen Rates ist die Gesetzgebung, nicht die Verwaltungsführung. Der Gesetzgebungsprozess auf kantonaler Ebene ist aber längst nicht so ausführlich und kompliziert wie auf eidgenössischer Ebene. Durch das Differenzbereinigungsverfahren zwischen National- und Ständerat entstehen viele und sehr langwierige Prozesse. Auf Bundesebene sind deshalb Kontinuität und Vertiefung in einem Bereich viel wichtiger als im Kanton. Mit dem heutigen System konnten wir auch sehr aufwendige Gesetzesrevisionen wie beispielsweise die Justizreform sehr gut bewältigen. Es ist deshalb nicht nötig, das System zu ändern. Wo kein Feuer ist, muss nichts gelöscht werden. Das System hat sich bewährt und kann beibehalten werden.
Der zweite Grund gegen die Sachbereichskommissionen ist ein gruppendynamischer. In der Schweiz würden sehr viele Konflikte nach- und nicht ausgetragen, bemerkte Kurt Marti einmal sehr treffend. Das Harmoniebedürfnis ist in unserer politischen Kultur sehr gross. Sitzen die Sachbereichskommissionen einmal pro Woche oder sogar noch häufiger mit «ihrem» Regierungsmitglied oder «ihrer» Direktionsverwaltung zusammen, wird sich schnell ein Klima der Kollegialität einstellen. Gegenseitige Kritik und Kontrolle werden in den Hintergrund treten. Eine zu enge Beziehung zwischen den verschiedenen Gewalten in einem Staat schadet der Objektivität. Deshalb machen Sachbereichskommissionen die Politik nicht effizienter.
Der dritte Grund dagegen ist quasi selbstbezogen und hängt mit der Situation der kleinen Fraktionen zusammen. Es ist von unseren Kräften und auch von einer sinnvollen Kommissionsgrösse her kaum möglich, dass die kleinen Fraktionen in allen sieben Kommission, die es geben soll, vertreten sind. Wir würden damit aber automatisch aus der Vordiskussion wichtiger Geschäfte einzelner Direktionen ausgeschlossen. Das heisst nicht, dass wir uns dazu nicht verlauten lassen würden. Das einzige Gremium wäre aber das Ratsplenum. Sie können sich vorstellen, wie es bei der dem Grünen Bündnis eigenen Beharrlichkeit und Grundsätzlichkeit aussehen würde, wenn wir alle unsere Anträge hier im Plenum einbringen würden. Das würden Sie sich sicher gerne ersparen.
Aus diesen drei Gründen scheint es uns nicht notwendig zu sein, Sachbereichskommissionen einzuführen. Mit Ausnahme des Verfahrens für die parlamentarische Initiative ist die vorliegende Teilrevision des Grossratsgesetzes eine akzeptable Lösung. Die grüne und autonomistische Fraktion spricht sich deshalb für Eintreten auf die Vorlage aus.

Gmünder. Schon bei der in ein Postulat umgewandelten Motion Fischer betreffend Einsitz der kleineren Fraktionen in allen grösseren Kommissionen sahen und erlebten wir, wie schwierig es für die kleinen Fraktionen ist, ein Anliegen mehrheitsfähig zu formulieren oder gar durchzusetzen. Trotzdem haben wir mit Interesse in dieser Kommission mitgearbeitet. Dieses Mal hatte es für einen Sitz gereicht. Die Hauptgründe für die Teilrevision wurden vom Präsidenten der Kommission bestens erwähnt. Ich möchte nur das Beispiel Sachbereichskommissionen erwähnen. Es stellt sich wirklich die Frage, wieviele Grossrätinnen und Grossräte sich für die 161 zu besetzenden Kommissionssitze zur Verfügung stellen und effizient mitarbeiten könnten. 80 Prozent der Grossrätinnen und Grossräte wären damit bereits engagiert. Das gäbe nicht weniger, sondern mehr Sitzungen und wäre mit wesentlichen Mehrkosten verbunden. Die FPS-Fraktion ist gegen die Sachbereichskommissionen und für Beibehaltung der bisherigen Aufsichtskommissionen Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission und Justizkommission.
Wir sind auch froh, dass wir in zwei dieser drei Kommissionen vertreten sein können. Somit hat die Gesetzesrevision aus der Sicht unserer Fraktion nicht viel Fleisch am Knochen. Sie verdient es aber, gründlich beraten zu werden. Wir werden einen Abänderungsantrag stellen, stützen uns aber weitgehend auf das Ergebnis der Kommissionsberatungen. Wir sind aber mit nicht allzu grosser Begeisterung für Eintreten. Wir lehnen alle andern Abänderungsanträge ab, insbesondere diejenigen, die bereits in der Kommission mit grosser Mehrheit abgelehnt wurden.

Blatter (Bolligen). Die EVP-Fraktion ist für Eintreten. Erlauben sie mir ein zusätzliches Argument, warum auch wir gegen die Sachbereichskommissionen sind. Wir sehen in diesem Vorschlag keinen Minderheitenschutz und für uns auch keine besseren Mitarbeitsmöglichkeiten als im bisherigen System. Folgendes materielle Argument sollte beachtet werden. In der Politik können viele Fragen heute nicht mehr eindeutig zugeordnet werden. Verkehrsfragen beispielsweise berühren viele Bereiche. Das gleiche gilt für Schulfragen. Es wäre auch schlecht, wenn im Erziehungsfachbereich nur ein Vertreter mit einer speziellen Fachkompetenz in der entsprechenden Kommission Einsitz nehmen könnte. Zunehmend mehr Vorlagen müssen in einem mit einem breiten Spektrum von Ratsmitgliedern besetzten Gremium vorberaten werden. Die Vernetzung vieler Sachbereiche spricht dagegen, die Arbeit der Kommissionen auf die einzelnen Direktionen zu beschränken. Deshalb ist unsere Fraktion gegen die von der SP beantragte Schaffung von Sachbereichskommissionen.
In der Detailberatung werden wir auf die Frage der parlamentarischen Initiative zurückkommen. Unsere Fraktion war in der Kommission nicht vertreten. Uns würde interessieren, warum die in der grünen Fassung vorgeschlagene differenzierte Regelung aus der Vorlage gestrichen wurde. Die parlamentarische Initiative ist ein sensibles Instrument. Deshalb sollte in diesem Bereich keine Unsicherheit bestehen. Eine klare Regelung sollte gewährleistet sein.
Ein anderer Punkt, der in einem Antrag der Freien Liste Niederschlag fand, wurde bisher noch nicht erwähnt. Auch unsere Fraktion möchte punkto Sessionen und Sitzungstage im Gesetz eine grössere Offenheit festschreiben. Wir sollten uns nicht einseitig auf das Sessionsprinzip beschränken.
Wir bitten Sie, auf das Gesetz einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Albrecht. Die Verwaltung brachte eine interessante Vorlage in die Kommission. Für die umfangreichen Abklärungen und die grosse Arbeit, die für die Vorbereitung der Vorlage nötig waren, möchte ich dem Ratssekretariat herzlich danken. Die grüne Fassung enthielt nicht nur die nötigen Anpassungen an unsere neue Verfassung, sondern schlug auch zukunftsweisende Modelle vor, die die Arbeit des Parlamentes verbessert und den Grossen Rat in seiner Funktion als gesetzgebende Behörde gestärkt hätten. In ihrem Titel tragen sowohl die grüne wie auch die graue Fassung den Begriff «Parlamentsreform 1996». Dieser Begriff traf für die grüne Fassung sicher zu; für die graue Fassung, die nach der Diskussion in der Kommission entstand, scheint mir der Ausdruck «Reform» aber zu hoch gegriffen.
In den Beratungen in der Kommission hatten alle Vorschläge, die unsere vielleicht doch etwas verkrusteten Strukturen in Frage stellten, keine Chance. Die FL-Fraktion ist sehr enttäuscht darüber, dass die Kommission nicht bereit war, den guten und sinnvollen Vorschlag der grünen Fassung für die Ausgestaltung der parlamentarischen Initiative aufzunehmen. Das verfassungsmässige Recht von uns Grossrätinnen und Grossräten, eine parlamentarische Initiative einzureichen, wird mit der Beibehaltung des zur Überweisung notwendigen Quorums von 101 Stimmen zur Farce. Wir werden mit unserem Antrag nochmals versuchen, das Instrument der parlamentarischen Initiative wieder benützbar zu machen.
Ein anderes Anliegen von uns betrifft das heutige Sessionssystem des Grossen Rates, das mit seinen unregelmässigen Sitzungsblöcken nicht mehr den heutigen Bedürfnissen von Arbeitswelt und Familie entspricht. Wir stellen einen Antrag, der einen Systemwechsel auf ein Tagessystem ermöglichen würde.
Ich möchte auch unsere Haltung zur Frage der Sachbereichskommissionen darlegen. Anfänglich waren wir mehrheitlich der Auffassung, die Einführung von Sachbereichskommissionen würde zu einer Professionalisierung der Parlamentsarbeit führen. Deshalb begrüssten wir das neue System. Im Lauf der Beratungen in der Kommission machte ich aber einen Gesinnungswandel von anfänglicher Befürwortung zur Ablehnung durch. Unsere Ablehnung wurde nicht zuletzt durch die Haltung der Vertreterinnen und Vertreter der SP gegenüber der Motion Fischer bestimmt. Die Motion Fischer wurde im Januar vom Grossen Rat mit den Stimmen der SP-Fraktion abgelehnt. Als Vertreterin einer kleinen Fraktion macht mich das hellhörig. Ich erhielt den Eindruck, wir kleinen Fraktionen wären bei der Einführung von Sachbereichskommissionen nicht in jeder Kommission vertreten. Ein Wechsel auf das neue Sachbereichskommissionssystem käme für uns aber nur dann in Frage, wenn allen Fraktionen mindestens ein Sitz in jeder Sachbereichskommission garantiert wäre. Ohne eine solche Vertretung wäre man in gewissen Bereichen weg vom Fenster. Weil wir das Vertrauen in die grossen Fraktionen nicht haben und deshalb nicht an eine solche Garantie glauben, müssen wir den Rückweisungsantrag der SP wohl oder übel ablehnen.
Ich fasse zusammen. Die vorliegende Teilrevision hat in unseren Augen nicht mehr viel mit dem Begriff «Parlamentsreform» zu tun. Weil wir aber die Flinte nicht gerne zu früh ins Korn werfen, möchten wir auf die Vorlage eintreten. Vielleicht hat das Ratsplenum eine oder zwei Visionen mehr als die vorberatende Kommission.

Balmer. Die SVP-Fraktion will auf die Revision eintreten. Ich verzichte darauf, genauer auf die Eintretensgründe einzugehen. Ich beschränke mich darauf, den Rückweisungsantrag zu bekämpfen, weil wir nachher wahrscheinlich nicht mehr über die Sachbereichskommissionen sprechen werden. Zu den Fragen der parlamentarischen Initiative und des Sessionssystems werden wir unsere Haltung in der Detailberatung darlegen.
Warum lehnt unsere Fraktion die Sachbereichskommissionen einstimmig ab? Wir haben Bedenken, dass sich die Direktionen mit den 15 Mitgliedern der Kommission eine gewisse Lobby aufbauen könnten. In einem solchen Parlament ist eigentlich der Generalist gefragt, der den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bereichen sieht. Mit solchen Sachbereichskommissionen könnte dieser Aspekt verlorengehen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Verwaltungsaufwand. Ständige Kommissionen brauchen ein ständiges Sekretariat. Mit dem jetzigen System übernimmt die jeweils betroffene Direktion die Führung des Sekretariats. Aus diesen Hauptgründen lehnen wir die Sachbereichskommissionen ab. Angesichts des Verteilschlüssels für 15er-Kommissionen müssten wir aber eigentlich zustimmen. Unserer Sitzzahl im Rat würden sechs Vertreter in der Kommission entsprechen. Wir wären damit in den Sachbereichskommissionen relativ gut vertreten. Wir lehnen die Schaffung solcher Kommissionen trotzdem ab.
Ich möchte kurz auf die Ausführungen von Herrn Koch eingehen. Er sagte, er könne nicht hinter der grünen Vorlage stehen, sondern man müsse ein anderes System finden, auf das er aber hier nicht eingehen könne. In der Kommission lag aber kein anderer Vorschlag vor. Sie brachten Ihre Überlegungen in der Kommission nicht ein. Bei dieser Revision waren Sie zu spät. Wenn Sie ganz revolutionäre Neuerungen vorzuschlagen haben, müsste man bei einer späteren Revision darauf eingehen. Herr Koch zitierte zweitens das Schreiben der Finanzkommission, das wir Kommissionsmitglieder erhalten hatten. Er zitierte aber nur einen Teil. Ich lese Ihnen den Rest vor: «Nach Meinung der Finanzkommission genügen vorläufig die heute bestehenden Instrumente des Grossen Rates, um die NEF-Einheiten steuern und kontrollieren zu können. Auch in dem Bereich sieht die Finanzkommission zurzeit keinen Regelungsbedarf.» Diese Schlussfolgerung teilte die Finanzkommission der vorberatenden Kommission mit.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen. Wir werden in der Detailberatung alle Abänderungsanträge ablehnen, ausser denjenigen von Ueli Kiener, den wir grossmehrheitlich unterstützen.

Lack. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Gesetzesrevision und ebenso einstimmig gegen den Rückweisungsantrag der SP-Fraktion. In den Jahren 1988 und 1989 wurde das Grossratsgesetz totalrevidiert. Seit fünf Jahren ist es in Kraft. 1993 und 1994 wurde es teilrevidiert. Jetzt ist bereits wieder eine Parlamentsreform auf der Traktandenliste. Wir sollten nun eine gewisse Ruhe in unsere «Vereinsstatuten» einkehren lassen. Wir sollten nicht immer alles hinterfragen und versuchen, die Dinge neu zu erfinden. Der bernische Grosse Rat setzt von den jetzigen Gegebenheiten her gewisse Grenzen und Rahmenbedingungen, die wir hier akzeptieren müssen. Thomas Koch schlägt vor, das Gesetz zurückzuweisen und die Frage der Sachbereichskommissionen nochmals zu prüfen. Die FDP lehnte bereits in der ersten Vernehmlassung im Jahr 1993 die Sachbereichskommissionen entschieden ab. Solche Kommissionen würden – entgegen den Ausführungen von Herrn Koch – das Parlament nicht stärken, sondern signifikant schwächen. Sie würden die Arbeit des Parlaments nicht effizienter machen, sondern mehr Bürokratie und Spezialisierung verursachen.
Unsere Hauptaufgabe ist die Gesetzgebung. Mit dem vorgeschlagenen Modell – es lag damals so in der grünen Fassung vor – wäre noch rund ein Drittel der Ratsmitglieder in den Gesetzgebungsprozess einbezogen. Alle übrigen Ratsmitglieder hätten nur noch im Plenum handeln können. Sie wären in eine Statistenrolle gedrängt worden. Die kleineren Fraktionen wären so in wichtigen Bereichen von der Gesetzgebungsarbeit ausgegrenzt. Wir hätten deshalb im Plenum noch viel mehr Anträge als heute zu behandeln. Zudem wäre es – vor allem für kleinere Fraktionen – schwierig, genügend belastbare Grossrätinnen und Grossräte zu finden, die an den Sitzungen der Sachbereichskommissionen teilnehmen und für ihre Fraktion während vier Jahren eine ganze Direktion oder bei fünf Sachbereichskommissionen sogar mehr betreuen können. Man darf nicht übersehen – sonst betreibt man Augenwischerei –, dass wichtige Reformen – ich denke an ein neues Baugesetz, ein neues Steuergesetz oder eine Justizreform – zwar einerseits Spezialisten brauchen, anderseits aber die notwendige Verankerung im ganzen Rat und im ganzen Kanton – ich denke vor allem an die Justizreform – vorhanden sein muss. Das ist nur möglich, wenn neben den Spezialisten auch die Meinungsträger in den Regionen mitarbeiten können.
Es wurde gesagt, eine Sachbereichskommission Finanz und Volkswirtschaft wäre effizienter. Ich kann dieses Argument nicht teilen. Völlig verschiedene Bereiche – von den Finanzen über das Gastgewerbe bis zum Personal – würden über den gleichen Leisten geschlagen. Ich kann nicht glauben, dass damit die Effizienz des Parlaments erhöht wird. Wenn Sie – das an die Adresse der SP-Fraktion – davon überzeugt sind, dass es sinnvoll ist, immer die gleichen Leute bei den Geschäften einer Direktion in die vorberatende Kommission zu schicken, können Sie das tun. Lassen Sie aber uns Freisinnigen die Freiheit, diejenigen Fraktionsmitglieder in die Kommissionen zu schicken, die wir wollen.
Bei der letzten Parlamentsreform wurden diese ständigen Kommissionen abgeschafft, weil sie zu Lobbykommissionen verkommen waren. Auch beim Bund – das hört man häufig – entsteht in solchen Kommissionen eine gewisse Kameraderie. Die Befürchtung ist nicht abwegig, dass alle Bauleute in der Kommission der Baudirektion und alle Lehrer in derjenigen der Erziehungsdirektion wären. Es wäre für neuere und jüngere Mitglieder des Grossen Rates schwierig, in eine solche Kommission zu kommen, weil die Kommissionssitze am Anfang der Legislatur verteilt werden. Die Erfahrungen auf Bundesebene mit den ständigen Kommissionen sind alles andere als erbaulich. Ich sprach mit verschiedenen Nationalrätinnen und Nationalräten. Man warnte davor, das beim Kanton einzuführen. Auch die «Neue Zürcher Zeitung» schrieb in einem Artikel, eine Einführung wäre «zweifelhaften Erfolges». Die neuen Sachbereichskommissionen würden schliesslich auch zu grossen Kosten führen. Deshalb empfiehlt uns auch der Regierungsrat, diesen Vorschlag abzulehnen.
Ich war von Anfang an ein Gegner dieser Sachbereichskommissionen. Es wäre schön, wenn wir ihnen mit der Ablehnung des Antrages Koch ein schickliches Begräbnis erteilen könnten. Die FDP-Fraktion ist aber anderseits offen dafür, nach Wegen zu suchen, wie der Parlamentsbetrieb effizienter gestaltet werden kann. Deshalb wurde die Motion Sidler eingereicht und überwiesen. Unter den jetzigen Voraussetzungen kann aber nicht grundsätzlich alles verändert werden. Sonst müsste man revolutionäre Ideen prüfen und sich beispielsweise überlegen, ob man den Grossen Rat verkleinern müsste.
Unsere Fraktion ist für Eintreten. Die Vorlage enthält gute Punkte, unter anderem die nötigen Anpassungen an die neue Verfassung. Zudem werden die Wahlprüfungskommission und die paritätische Kommission aufgehoben. Diese Organe werden offenbar nicht mehr gebraucht und deshalb abgeschafft. Die Frage der parlamentarischen Initiative wird noch eine Diskussion auslösen. Wir können mit der bisherigen Lösung auch weiterhin leben. Für uns ist das aber nicht das vordringlichste Problem. Wir müssen davon abkommen, jetzt grundsätzlich ein neues System erfinden zu wollen. Ich fordere Sie auf, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Koch. Ich möchte einige Bemerkungen zu den gefallenen Voten sagen, vor allem zu Walter Balmer. Ich konnte in der Kommission keine Varianten vorlegen, weil die Kommission auf diese Frage gar nicht eintreten wollte. Sie wollte gar nicht über die Sachbereichskommissionen diskutieren. Ich erwähne nur ein Beispiel einer möglichen Variante, vor allem für Daniel Lack. Bei wichtigen Geschäften könnten die ständigen Kommissionen erweitert werden. Ein Wort zum Argument der Lobby, die entstehen könnte. Lobbypolitik wird auch heute betrieben, ob mit oder ohne ständige Kommissionen. Daran wird sich nichts ändern. Zum Zitat aus dem Brief der Finanzkommission. Ich konnte natürlich nicht alles vorlesen. Zwischen dem ersten Abschnitt und den folgenden besteht aber nach wie vor ein Widerspruch. Daran ändert auch der von Walter Balmer zitierte Ausschnitt nichts.

Marthaler, Präsident der Kommission. Ich danke bestens für die Aufnahme der Gesetzesänderung. Eintreten ist offenbar unbestritten. Ich möchte versuchen, einige der gemachten Aussagen sachlich zu kommentieren.
Ich bin Herrn Koch dankbar, dass er einen globalen Rückweisungsantrag stellt. So können wir gesamthaft über die Sachbereichskommissionen diskutieren und müssen nicht bei jedem Artikel darauf zurückkommen. Auch das ist eine Frage der Effizienz. Es stimmt: Die Kommission diskutierte die verschiedenen möglichen Modelle nicht, obschon zumindest in der zweiten Kommissionssitzung gewisse Vorschläge vorlagen. Man wollte einerseits auf die Resultate des Berichtes warten, anderseits wollte man diese Diskussion nicht. Man wird – ich spreche hier aus der Erfahrung der letzten Jahre – früher oder später in irgendeiner Form – die Bereiche können auch anders zusammengesetzt sein – auf diese Frage zurückkommen. Die Finanzkommission schreibt, zurzeit sei eine Änderung nicht nötig. Das ist richtig. Ob das aber nach der Pilotphase oder nach der Einführung von weiteren NEF-Einheiten gleich bleiben wird, müssen wir offenlassen. Allenfalls müssen wir das später nochmals diskutieren. Herr Lack sagte, die ständigen Kommissionen seien abgeschafft worden.

Das stimmt insofern, als wir bei der letzten grossen Revision die Verkehrskommission und die Energiekommission abgeschafft haben. Diese Kommissionen befanden aber über Direktionsgeschäfte, nicht über rechtsetzende Erlasse. Hier wurde aber, zumindest ansatzweise, die Schaffung von Kommissionen diskutiert – das könnten auch Direktionskommissionen sein, deren Sekretariat allenfalls von den Direktionen geführt werden könnte –, die über rechtsetzende Geschäfte beraten würden. Solche Kommissionen würden parlamentarische Initiativen, Gesetze, Dekrete, vielleicht auch internationale Verträge und Grundsatzbeschlüsse beraten. Die Ausgangslage ist damit anders. Insofern teile ich aber die Auffassung von Herrn Lack, dass die Regierung damals dazu tendierte, diese Kommissionen als Lobby für ihre Anliegen zu gewinnen.
Frau Albrecht meinte, es sei schwierig, verkrustete Strukturen zu verändern. In der Politik ist das so; grosse Würfe brauchen in der Politik vielleicht etwas mehr Zeit als in andern Bereichen. Frau Rytz bemerkte, es sei nicht effizient, die Motion Sidler erst jetzt zu behandeln. Die Motion von Herrn Sidler steht aber in einem grösseren Zusammenhang als die Revision des Grossratsgesetzes, bei der es nur um ganz bestimmte Punkte in den Abläufen des Grossen Rates geht. Im Rahmen der Diskussion über diese Motion könnte man sich sogar fragen, ob es immer noch 200 Ratsmitglieder braucht oder ob 150 oder 160 genügen. Die Ausgangslage bei der Motion ist anders. Es ist deshalb richtig, die Motion Sidler weiterzuverfolgen. Das Büro des Grossen Rates bestimmte einen Ausschuss mit Vertretern aller Fraktionen. Wir hoffen, Anfang 1997 über die nötigen Unterlagen zu verfügen.
Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir stimmen zuerst über den Rückweisungsantrag ab.

Abstimmung

Für den Antrag Koch (Rückweisung)	47 Stimmen
Dagegen	119 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Detailberatung

I., Art. 3, 3a (neu), 6a (neu)
Angenommen

Art. 10 Abs. 3

Antrag Brändli

Die Ratsmitglieder erhalten eine Zulage, wenn sie der Geschäftsprüfungs- oder der Finanzkommission angehören oder wenn sie im Auftrag einer Kommission eine Sonderaufgabe erfüllen.

Antrag Brönnimann

Die Ratsmitglieder erhalten eine Zulage, wenn sie an Sitzungen der Geschäftsprüfungs-, Finanz- oder Justizkommission teilnehmen oder...

Eventualantrag Brönnimann

Streichen

Brändli. Wir sind mit der Zulage einverstanden. Sie soll aber nicht an die Teilnahme an der Sitzung gebunden sein. Die Zulage ist für das Aktenstudium gedacht, das die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission machen müssen, und für die notwendige Infrastruktur. Die Mitglieder dieser Kommissionen erbringen eine generelle Mehrarbeit. Zweitens ist die Zulage für Sonderaufgaben gedacht, die im Auftrag der Kommission erfüllt werden. Damit hat die Zulage eigentlich nichts mit dem Sitzungsgeld zu tun. Dieses erhalten alle, die an der Sitzung waren; unabhängig davon, ob man sich vorbereitet hat oder ob man den Umschlag erst an der Sitzung öffnet. Das Ergebnis von Sonderabklärungen kann mündlich an der Sitzung oder schriftlich den Mitgliedern der Kommission mitgeteilt werden. Eine Teilnahme an der Sitzung ist damit nicht unbedingt erforderlich. Ich bitte Sie deshalb, Artikel 10 Absatz 3 gemäss meinem Antrag zu ändern und die graue Fassung abzulehnen.
Herr Brönnimann beantragt, diese Zulagen seien auch den Mitgliedern der Justizkommission zu entrichten. Die SP-Fraktion hat hier Stimmfreigabe beschlossen.

Brönnimann. Die Justizkommission ist auch eine ständige Kommission. Mit meinem Antrag möchte ich sie gleich behandeln wie die Geschäftsprüfungs- und die Finanzkommission. Auch die Mitglieder der Justizkommission müssen zusätzliche Abklärungen machen. Ich verstehe nicht, weshalb solche Abklärungen weniger wert als Abklärungen eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungs- oder der Finanzkommission sein sollen. Im Gegenteil: Es kann mehr Wert haben, dem Anliegen eines Bürgers nachzugehen, der sich in seinem Recht verletzt und sich von unserem Staat oder unserer Justiz ungerecht behandelt fühlt. Es kann eine sehr grosse Belastung für einen Bürger sein, wenn er eine Beschwerde an den Grosse Rat macht, aber niemand kommt und sein Anliegen ignoriert wird. Bei der Geschäftsprüfungskommission geht es «nur» um Projekte und Finanzen. Man prüft, ob man nicht 2 oder 3 Mio. Franken sparen kann. Hier geht es aber um etwas ganz Menschliches. Laufend werden Petitionen und Eingaben eingereicht. Fast in jeder Sitzung der Justizkommission betrifft ein Traktandum Petitionen und Eingaben. Es wäre fatal, diesen Anliegen nicht nachzugehen, weil es nicht so wichtig scheint. Man verlässt sich auf einen Juristen der Verwaltung. Dieser legt uns einen fertigen Brief vor. Fünf Minuten vor zwölf, kurz vor Sitzungsschluss, heben wir bloss noch die Hand. So dürfen wir mit solchen Anliegen nicht umgehen. Deshalb bitte ich Sie, die Mitglieder der Justizkommission gleich wie die Mitglieder der andern Kommissionen zu behandeln. Wir wollen kein Zweiklassenparlament. Jede Stunde, die ein Ratsmitglied einsetzt, sollte gleich entschädigt werden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.
Zu meinem Eventualantrag. Ich wurde belehrt, das sei heute nicht mehr möglich. Bei einer Ablehnung meines Antrages hätte ich Streichung von Artikel 10 Absatz 3 beantragen wollen. «Dopplet oder nüt» – ich will dreifach oder nichts. Klammert man die Justizkommission aus, sollten auch die Zulagen für die Mitglieder der andern Kommissionen gestrichen werden, damit alle gleich behandelt werden. Mir persönlich ist es gleich, ob ich mehr für die eingesetzte Zeit erhalte. Ich will nicht mehr Geld. Wenn aber andere mehr Geld erhalten, sollen alle mehr bekommen.

Präsident. Herr Brönnimann hat seinen Eventualantrag zurückgezogen.

Balmer. Die Kommission diskutierte über eine generelle Erhöhung der Entschädigung für die Ratsmitglieder. Das wurde klar abgelehnt. In der heutigen Zeit wäre es nicht verantwortbar, die Entschädigung zu erhöhen, obschon eine Erhöhung angesichts des von uns betriebenen Aufwandes gerechtfertigt wäre. Hier geht es darum, die Ratsmitglieder, die aussergewöhnlich viel für das Parlament leisten, besser entschädigen zu können. Wie soll die zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden? Bevor ich diese Frage beantworte, müsste geklärt werden, wer eine solche

höhere Entschädigung erhalten soll. Diese Frage wirft der Antrag von Herrn Brönnimann auf: Soll die Justizkommission ebenfalls einbezogen werden oder nicht? Die Mitglieder der Justizkommission leisten wohl Mehrarbeit; diese ist aber nicht so gross wie in der GPK oder der Finanzkommission. Aus diesem Grund sollen die Mitglieder der Justizkommission keine Zulage erhalten. Herr Brönnimann wies vorhin auf die zusätzlichen Sitzungen und Abklärungen hin. Diese werden selbstverständlich entschädigt, jedoch nicht zum höheren Ansatz. Aber alle Sitzungen und alle im Auftrag der Kommission erledigten Abklärungen werden entschädigt.
Die Höhe der neu an die Mitglieder der GPK und der Finanzkommission auszurichtenden Zulagen und andere Detailfragen sollen in der Geschäftsordnung geregelt werden. Wir möchten aber die Auszahlung an die Präsenz an der Sitzung binden. Frau Brändli meinte, die Teilnahme an der Sitzung sage nichts über die Vorbereitung aus. Das stimmt. Daran ändert aber auch die Ausrichtung einer Pauschale nichts. Wird die Entschädigung jedoch an die Sitzungsteilnahme gebunden, scheint uns die Vorbereitungsarbeit und aktive Mitarbeit besser garantiert zu sein. Ich bitte Sie, die Zulage an die Teilnahme an den Sitzungen zu binden und sie nicht pauschal zu gewähren.

Lack. Es ist ein offenes Geheimnis, dass diese Zulage kein zentrales Anliegen der FDP-Fraktion ist. Weil unsere Fraktion aber sehr glücklich über die Ablehnung der Sachbereichskommissionen ist und wegen NEF 2000 für GPK und Finanzkommission tatsächlich eine gewisse Mehrarbeit entstehen könnte, sind wir zu einer Entschädigung des Mehraufwandes bereit. Die Mitglieder dieser Kommissionen sollen eine Zulage erhalten, die aber an die Sitzungsteilnahme gebunden werden soll. Das Wissen, das man zuhause beim Aktenstudium erwirbt, kann so den andern zugänglich gemacht werden. Weil diese Gründe für die Einführung dieser Zulagen sprechen, sind wir gegen eine Ausdehnung auf die Justizkommission. Ich gebe aber offen zu, dass die Justizkommission in nächster Zeit viel Arbeit erhalten könnte. Das hat aber mit der hier aufgeworfenen Thematik nicht viel zu tun. Die Entschädigung durch Sitzungsgelder sollte bei der Justizkommission genügen. Ich bitte Sie, der grauen Fassung zuzustimmen.

Albrecht. Auch wir unterstützen die graue Fassung. Im Rahmen der Finanzknappheit wurde hier bereits über den Leistungslohn des Staatspersonals diskutiert. Es wäre stossend, wenn wir für uns keinen solchen Leistungslohn einführen würden.
Ich möchte der Justizkommission meine Anerkennung für die geleistete Arbeit aussprechen. Bei einem Einbezug der Justizkommission müsste man sich aber fragen, ob nicht auch die Mitglieder des Büros in Genuss dieser Zulage kommen sollten. Auch die Mitglieder der vorberatenden Kommissionen haben manchmal sehr aufwendige Sitzungsvorbereitungen zu machen. Ich bitte Sie deshalb, die graue Fassung zu unterstützen und die Anträge Brändli und Brönnimann abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Ich äussere mich als Präsident der Justizkommission zum Antrag Brönnimann. Mit mir ist die grosse Mehrheit der Justizkommission der Meinung, die Justizkommission habe keine Zulagen nötig. Laut Geschäftsbericht hatte die Geschäftsprüfungskommission 14 ganztägige und sechs halbtägige Sitzungen. Weiter fanden Ausschussitzungen statt. Setzt man diese 34 halbtägigen Sitzungen – ich habe die 14 ganztägigen in halbtägige Sitzungen umgerechnet – und die Ausschussitzungen in Vergleich zur Sitzungszahl der Justizkommission, hat die Geschäftsprüfungskommission massiv mehr Sitzungen. Aus diesem Grund möchte die Justizkommission selbst auf solche Zulagen verzichten.

Marthaler, Präsident der Kommission. Wir sprachen in der Kommission auch über eine Änderung der Entschädigung aller Ratsmitglieder. Wir erteilten in der ersten Sitzung einen Abklärungsauftrag und konnten in der zweiten Sitzung aufgrund der vorhandenen Unterlagen entscheiden. Geht es um eine Erhöhung der Entschädigung für den ganzen Rat, ist der Zeitpunkt immer falsch. Ich sagte das an dieser Stelle bereits vor drei oder vier Jahren. Vor den Wahlen ist es falsch, nach den Wahlen ebenfalls. Wir müssen aber aufpassen, dass alle Ratsmitglieder wirklich mitarbeiten können und nicht gewisse Leute ausgegrenzt werden. Herr Neuenschwander wies auf das Verhältnis der Anzahl Sitzungen von Justizkommission einerseits und Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission anderseits hin – die Zahlen der Finanzkommission sind mit denjenigen der Geschäftsprüfungskommission vergleichbar. Neue Aufgaben werden auf sie zukommen. Wir diskutierten in der Kommission relativ lange darüber, ob die Zulage an die Sitzungsteilnahme gebunden werden soll oder nicht. Die Kommission entschied sich mit 10 zu 9 Stimmen für die Bindung an die Sitzungsteilnahme. Bereits mit der heutigen Geschäftsordnung – Artikel 14 Buchstabe f – ist es allerdings möglich, mit einem Beschluss der Kommission den Mitgliedern der ständigen Kommissionen eine Zulage zu gewähren. Artikel 14 Buchstabe f lautet: «Die Mitglieder ständiger Kommissionen: 120 Franken pro Geschäft, soweit sie auf Beschluss der Kommission aufwendige Sonderabklärungen vornehmen müssen.» Weil diese Bestimmung nur in der Geschäftsordnung festgehalten ist, ist es formell richtig, das im Gesetz zu regeln und die Ausführungsbestimmungen anzupassen. Ich bitte Sie, der grauen Vorlage zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Brönnimann	11 Stimmen
Dagegen	131 Stimmen
	(16 Enthaltungen)

Präsident. Herr Brönnimann hat seinen Eventualantrag zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	100 Stimmen
Für den Antrag Brändli	49 Stimmen
	(10 Enthaltungen)

Art. 13

Antrag Albrecht

Abs. 1 (neu): Der Grosse Rat versammelt sich periodisch.
Abs. 2 (neu): Er beschliesst nach Anhören des Regierungsrates über den Sitzungsplan.
Abs. 3 (neu): Zusätzliche Sitzungen finden statt, wenn der Grosse Rat sie beschliesst oder die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident, mindestens 20 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat sie verlangen.

Albrecht. Ich begründe gleichzeitig meinen Antrag zu Artikel 13 und denjenigen zu Artikel 16. Mit diesen Abänderungsanträgen möchte ich die gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, dass sich der Grosse Rat jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen Sitzungsmodus geben kann, sollte er das wünschen. Auch wenn Sie vielleicht meinen, die Zeit für eine Änderung unseres Sitzungssystems sei noch nicht reif, schlagen wir Ihnen eine Neufassung des Textes dieser zwei Artikel vor. Weil wir das Grossratsgesetz jetzt revidieren, können wir gleichzeitig diese Bestimmung ändern.
Warum möchten wir eine offenere und flexiblere Formulierung? Im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen erfuhr ich von nicht we-

nigen Ratsmitgliedern, dass es manchmal schwierig sei, sich die für die unregelmässigen Sessionsblöcke nötige Zeit freizumachen. Unser System entspricht je länger je weniger den heutigen Bedürfnissen von Arbeitswelt und Familie. Ein beispielsweise wöchentlicher Sitzungsrhythmus – immer am gleichen Wochentag –, den die Parlamente anderer Kantone bereits kennen, könnte viel praktischer sein. Einige Beispiele. Ein Landwirt könnte den Melker regelmässig am gleichen Wochentag kommen lassen. Die Lehrerinnen und Lehrer hätten sicher weniger Mühe, für einen festen Wochentag eine Stellvertretung zu finden oder ihre Lektionen im Stundenplan so zu legen, dass sie am Sitzungstag frei wären. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer könnten sich überlegen, während ihrer Grossratszeit im Teilzeitpensum zu arbeiten. Selbständigerwerbende könnten, falls erforderlich, immer für den gleichen Wochentag eine Stellvertretung anstellen oder ihre geschäftlichen Verpflichtungen so legen, dass die regelmässige Abwesenheit am Sitzungstag des Grossen Rates ihr Geschäft nicht beeinträchtigt. Und nicht zuletzt: Eltern würde es sicher leichterfallen, für einen bestimmten Wochentag eine Betreuung für ihre Kinder zu finden.
Ich habe ausgerechnet, wieviel reine Sitzungszeit wir im letzten Jahr gebraucht haben. Ich spreche jetzt von der reinen Sitzungszeit im Plenum des Grossen Rates, das heisst ohne Fraktionssitzungen. 1995 hatten wir laut Sessionsplan ein «Guthaben» von 42,5 Sitzungstagen. Davon beanspruchten wir aber effektiv nur 39,5 Sitzungstage, also drei Tage weniger als ursprünglich geplant. 1994 konnten wir sogar vier Sitzungstage einsparen.
An dieser Stelle möchte ich eine Klammer öffnen und einen kleinen Exkurs machen. Ich sah mir den Sitzungskalender der andern Kantone an. Der Zürcher Kantonsrat hat ein maximales Zeitbudget von maximal 26 Sitzungstagen, das Aargauer Kantonsparlament schafft sein Pensum in 30 Sitzungstagen, der Kanton Wallis sieht für sein Parlament 14 bis 21 Plenumssitzungstage vor. Nur der Kanton Waadt braucht fast gleichviel Zeit für seine Beratungen im Kantonsparlament wie der bernische Grosse Rat, nämlich 40 Tage. Ich machte mir die Mühe, bei allen Kantonen die Sitzungstage auszurechnen. Wir sind interessanterweise derjenige Kanton, der das grösste Zeitbudget aller Kantone hat. Vielleicht ist das ein weiterer Beweis für die sprichwörtliche bernische Langsamkeit. Damit schliesse ich die Klammer.
Auch der bernische Grosse Rat mit seinem grossen Zeitbedarf für Plenarsitzungen könnte durchaus auf ein Tagessystem umstellen. Würde man einen Tag pro Woche für den Grosse Rat einplanen, würde das pro Kalenderjahr – ohne Schulferien – 39 Tagessitzungen ergeben. In dieser Zeit wäre unser Pensum problemlos zu erledigen.
Das heutige Sessionssystem hat im Zeitalter der Mobilität langsam aber sicher ausgedient. Kein Grossrat und keine Grossrätin reitet heute mit Pferd und Wagen oder kommt gar zu Fuss nach Bern, um hier zwei Wochen für die Beratung der Ratsgeschäfte zu verbringen. Deshalb könnten wir heute diesen Schritt machen und die Möglichkeit eines Systemwechsels in das Grossratsgesetz einbauen.

Lack. Unsere Fraktion findet die von Frau Albrecht vorgeschlagene Flexibilität nicht nötig. Bei der letzten umfassenden Parlamentsreform entschieden wir uns 1989/1990 für das Sessionssystem von sechsmal zwei Wochen. Alle Grossrätinnen und Grossräte kennen dieses System und können ihren Terminkalender fast auf Jahre hinaus danach richten und die entsprechende Zeit reservieren. Man könnte sicher die Vor- und Nachteile anderer Lösungen gegeneinander abwägen. Es gibt aber keine Patentlösung, die besser als die jetzige ist. Hält man jede Woche einen Sitzungstag ab – ähnlich wie im Zürcher Kantonsrat –, weiss man nie recht, was an die Reihe kommt. Das erschwert die Planung der Fraktionssitzungen. Grössere Reformen wie die Justizreform oder die Verfassungsreform müssten immer wieder unterbrochen werden. Anstatt den Diskussionsfaden behalten zu können, müsste man jedesmal neu beginnen. Ein solches System hat also durchaus auch Nachteile. Zudem würde die Ferienplanung schwierig. Auch für diejenigen, die beruflich unregelmässig abwesend sind, wäre das nicht von Vorteil. Wir sollten deshalb am System festhalten, für das wir uns vor einigen Jahren entschieden haben. Wir unterstützen deshalb die graue Fassung.

Balmer. Auch ich bitte Sie, die Anträge von Frau Albrecht abzulehnen. Wir sollten – darin stimmen wir Frau Albrecht zu – unseren Ratsbetrieb straffen und die Beratung unserer Geschäfte in weniger Sitzungstagen bewältigen. Wer hier vorne steht, sollte sich möglichst kurz fassen und seine Meinung zusammenfassen. So könnten wir nach einer kurzen Debatte jeweils abstimmen. Wir möchten das Sitzungssystem aber nicht zu einem Tagessystem umändern, sondern an den Sessionen festhalten. Daniel Lack führte bereits eine Reihe von Gründen an. Ich möchte seine Begründung noch ausweiten. Bei Tagessitzungen wird die Planung sehr schwierig. Manchmal sind die Geschäfte einer Direktion sehr schnell erledigt, bei andern geht es nur harzig vorwärts. Bei einem Sessionssystem gleicht sich das aus. Ist man mit den einen Geschäften früher fertig, kann man die nächsten in Angriff nehmen. Beim Tagessystem wäre das nicht möglich. Ich möchte auch auf die Vorbereitung in den Fraktionen hinweisen. Wenn wir keine Sessionen haben, wird die Vorbereitung sehr schwierig. Ein weiterer Grund gegen das Tagessystem sind die ständigen Kommissionen, die die Sessionen vorbereiten. Sind die Sitzungen über das ganze Jahr verteilt, ist diese Vorbereitung viel schwieriger als mit Sessionsblöcken. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, den Abänderungsantrag abzulehnen und in der grauen Vorlage das Wort «Session» nicht durch «Sitzung» zu ersetzen.

Baumann. Die SP-Fraktion lehnt den Antrag ebenfalls ab. Diese Anträge haben das Ziel, die Sessionen abzuschaffen und auf ein System mit Tagessitzungen überzugehen. Ich kann mich den Ausführungen von Herrn Lack und Herrn Balmer anschliessen. Einen Punkt möchte ich noch erwähnen. Die Koordination mit den Sitzungen der Aufsichtskommissionen wäre problematisch. Wir haben bereits heute Schwierigkeiten, unsere Sitzungsdaten mit dem Terminkalender der Mitglieder des Regierungsrates zu koordinieren. Bei einem Tagessystem würde diese Koordination noch viel problematischer. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Albrecht. Nach diesen ablehnenden Voten frage ich mich, wie es die Kantone machen, die bereits das Tagessystem kennen. Offenbar funktioniert es dort. Vielleicht sind sie etwas besser als wir Berner...

Marthaler, Präsident der Kommission. Die Kommission diskutierte über diesen Antrag und lehnte ihn mit 14 zu 4 Stimmen ab. Ich möchte die Ausführungen von Herrn Lack, Herrn Balmer und Herrn Baumann nicht ergänzen. Vielleicht wären aber einige Bemerkungen zur Vorgeschichte zu machen. Vor der Revision von 1989 hatten wir ein System mit dreiwöchigen Sessionen. Das bedeutete für das einzelne Ratsmitglied drei Wochen Session, für die Mitglieder der grossen Fraktionen zusätzlich einen bis eineinhalb Tage. Nach einer sehr langen Diskussion entschied sich der Rat für ein System mit einwöchigen Sessionen. Bereits damals merkten wir, wie persönlich die Vorlieben für das eine oder andere Sitzungssystem sind. Alle sind von den Sessionen in einer andern Form betroffen und setzen andere Prioritäten. Wir können deshalb nicht das eine oder andere System als das beste bezeichnen. Relativ schnell merkte man aber beim System der einwöchigen Sessionen, dass die Vorberatung der Geschäfte durch die Aufsichtskommissionen sehr schwierig wurde. Geschäfte, die im Rat be-

raten wurden, hatte die Kommission vielleicht schon zwei Monate vorher behandelt. Die erneute Aufarbeitung war mit einem entsprechenden Mehraufwand verbunden. Das war einer der Gründe, weshalb 1994 auf das heutige System mit zweiwöchigen Sessionen umgestellt wurde.
Das heutige System ist offen, es lässt verschieden lange Sessionen zu. Der Grosse Rat kann zwölfmal eine Sessionswoche oder andere Sessionslängen beschliessen. Es ist zudem etwas gefährlich, die Anzahl Sitzungstage mit derjenigen anderer Kantonsparlamente zu vergleichen. Andere Parlamente sind erstens nicht gleich zusammengesetzt. Andere Parlamente umfassen 160 oder 180 Mitglieder, zum Teil nur 150. Die Diskussionen dauern entsprechend weniger lang. Ob der Kanton Bern bedächtiger ist, weiss ich nicht. Sicher ist er aber – und dem haben wir Rechnung zu tragen – vielfältiger als viele andere Kantone. Das mag der Grund sein, weshalb dieses System gewählt wurde. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und der grauen Fassung zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Albrecht	23 Stimmen
Dagegen	126 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 13a (neu), 15a (neu), 15b (neu), 16, 16a (neu), 16b (neu)

Angenommen

Art. 16c (neu)

Antrag Albrecht

Abs. 3 Bst. a: die Planung der Sitzungen des Grossen Rates,
Abs. 3 Bst. b: die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen,

Präsident. Frau Albrecht hat ihren Antrag zurückgezogen, weil er nach der Abstimmung in Artikel 13 hinfällig ist. – Artikel 16c (neu) ist damit angenommen.

Art. 16d (neu), 22

Angenommen

Art. 23 Abs. 1

Antrag Kiener (Heimiswil)

...Bodenverbesserungskommission, Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern, Generalprokuratorin...

Koch. Diese Angelegenheit ist einfach. Die Rekurskommission wurde bei der Redaktion des Gesetzesentwurfs schlicht und einfach vergessen. Sie muss der Vollständigkeit halber aber aufgenommen werden.

Marthaler, Präsident der Kommission. Die Ausführungen von Herrn Koch sind richtig. Bei den Beratungen in der Kommission wurde vergessen, dass auch die Rekurskommission eine letztinstanzliche Behörde ist. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Der Antrag Kiener ist nicht bestritten und damit angenommen.

Art. 23 Abs. 6, Art. 23a (neu), 31, 32, 44, 52a (neu), 52b (neu), 53, 53a (neu), 54, 55

Angenommen

Art. 56

Gleichlautender Antrag Albrecht/Koch/Rytz

Art. 56
Abs. 1: Mit einer parlamentarischen Initiative kann der ausgearbeitete Entwurf zu einem Erlass oder Beschluss des Grossen Rates eingereicht werden.
Abs. 2: Die parlamentarische Initiative ist ausgeschlossen, wenn das Anliegen als Antrag zu einem im Grossen Rat hängigen Ratsgeschäft eingebracht werden kann.
Art. 56a (neu)
Abs. 1: Die Initiative wird einer Kommission zur Vorprüfung zugewiesen. Die Kommission erstattet dem Grossen Rat innert einem halben Jahr Bericht und Antrag über die Folge, die der parlamentarischen Initiative gegeben werden soll. Die Vorprüfung entfällt bei parlamentarischen Initiativen, die von Kommissionen eingereicht worden sind.
Abs. 2: Beschliesst der Grosse Rat, der parlamentarischen Initiative sei Folge zu geben, hat die Kommission eine Vorlage auszuarbeiten. Sie kann Änderungen beantragen oder einen Gegenentwurf unterbreiten.
Art. 56b (neu)
Abs. 1: Die Kommission kann die zuständige Direktion zur Mitwirkung bei der Ausarbeitung beiziehen, doch bleibt der Regierungsrat für seine Stellungnahme frei.
Abs. 2: Sie führt über das Ergebnis ihrer Beratungen ein Vernehmlassungsverfahren durch.
Abs. 3: Ist die Initiantin oder der Initiant nicht Mitglied der Kommission, wird sie oder er angehört.
Art. 56c (neu)
Abs. 1: Die Kommission stellt dem Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Einreichung der parlamentarischen Initiative Antrag. Gleichzeitig überweist sie den Antrag dem Regierungsrat.

Albrecht. Seit dem Inkrafttreten von Artikel 56 in der Fassung vom 1. November 1993 wurde das Instrument der parlamentarischen Initiative nie mehr angewendet. Das zeigt eindeutig, dass Artikel 56 in dieser Form unbrauchbar ist. Das Ratssekretariat überarbeitete in der grünen Vorlage den Abschnitt über die parlamentarische Initiative und stellte einen ganz guten Vorschlag zur Diskussion. Weil mich dieser Vorschlag überzeugt, lege ich ihn als Antrag vor. Der vorgeschlagene neue Gesetzestext gibt detailliert und klar Auskunft über das Verfahren bei der Behandlung einer parlamentarischen Initiative. Ein solcher Vorstoss wird zuerst von einer Kommission vorgeprüft. Damit wird sichergestellt, dass ein eingereichter ausformulierter Gesetzesvorschlag ernsthaft geprüft werden muss. Er kann nicht einfach unbesehen abgeschmettert werden. Genau dieser Umstand macht die parlamentarische Initiative zu einem besonderen Instrument, das sich von den andern Vorstossformen unterscheidet und dadurch erst seine Berechtigung erhält. Die Kommission, die die Initiative geprüft hat, erstattet dem Grossen Rat innert eines halben Jahres Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Initiative. Bei Annahme der Initiative arbeitet die Kommission einen Vorschlag aus. Dieser Vorschlag wird in die Vernehmlassung geschickt. Spätestens nach zwei Jahren stellt die Kommission dem Grossen Rat ihren definitiven Antrag. Mit diesem sinnvollen Vorgehen wird das Instrument der parlamentarischen Initiative gegenüber der heute geltenden Regelung stark aufgewertet. Das stellt gleichzeitig eine Aufwertung jedes Parlamentsmitglieds dar, das so eine echte Möglichkeit für eine kreative Gesetzgebungsarbeit erhält.
An der bisherigen Fassung von Artikel 56 stösst mir noch ein anderer wesentlicher Punkt ganz sauer auf. Wir haben inzwischen eine neue Kantonsverfassung, die in Artikel 82 Absatz 3 dem einzelnen Grossratsmitglied ganz ausdrücklich und wörtlich die Be-

rechtigung zu parlamentarischen Vorstössen und insbesondere auch zur parlamentarischen Initiative gibt. Ich frage mich ernsthaft, ob der Grosse Rat nicht verfassungswidrig handelt, wenn er den Gesetzesartikel über die parlamentarische Initiative mit einem Quorum von 101 Stimmen so ausgestaltet, dass dieses Instrument damit nicht mehr eingesetzt werden kann. Wir dürfen nicht soweit gehen. Ich bitte Sie, diesen offensichtlichen Missstand mit der Annahme unseres Antrages auszuräumen. Wir glauben nicht, dass es mit unserem Vorschlag zu einer Initiativenflut kommen wird. Weil man nur ausformulierte Gesetzesartikel einbringen kann, ist die Latte so hoch gesetzt, dass wir in dieser Hinsicht keine Befürchtungen hegen. Für einfache Anregungen für einen Erlass haben wir das Instrument der Motion, die mit einfachem Mehr überwiesen werden kann. Ich bitte Sie nochmals, diesen unglücklichen bisherigen Gesetzestext zu streichen und durch eine sinnvolle Lösung zu ersetzen.

Koch. Drei Personen stellen einen identischen Antrag. Das gibt genügend Redezeit für dieses Anliegen. Ich kann mich deshalb auf das Wesentliche beschränken. Dieses Thema wurde hier bereits mehrfach diskutiert. Gerade deshalb ist es besonders bedauerlich, dass die Kommission auf die Neugestaltung der parlamentarischen Initiative nicht eintreten wollte.
Ich möchte Sie an folgendes erinnern. Nachdem Alfred Marthaler mit seiner Motion das Quorum auf die unüberwindbare Höhe von 101 Stimmen hinaufgeschraubt hatte und der Rat ihm gefolgt war, hatte ich den Eindruck, es sei ihm dabei nicht mehr ganz wohl. Er war es nämlich, der bei der letzten Revision des Grossratsgesetzes das Postulat eingereicht und vertreten hatte, mit dem eine Neuregelung der parlamentarischen Initiative angestrebt wurde. Er kann nichts dafür, dass die Kommission diesem Vorschlag nicht gefolgt ist.
Ich begreife aber die Argumentation der Gegnerschaft nach wie vor nicht. Das System habe sich seit der Einführung vor ungefähr zwei Jahren bewährt, wird gesagt. Kunststück: Keine einzige Initiative wurde eingereicht. Niemand wagte es. Das sieht nach reiner Machtpolitik aus. Ich frage mich, ob es sich das Parlament leisten kann, auf ein so wichtiges Instrumentarium zu verzichten. Denn darauf kommt es heraus. Ein Parlament muss die Möglichkeit haben, aus eigener Initiative heraus legiferieren zu können. Das gehört zu den parlamentarischen Mitteln. Dieses Instrument ist auch in der neuen Verfassung festgeschrieben, und zwar in Artikel 82 Absatz 3. Neu können auch Kommissionen und Fraktionen parlamentarische Initiativen einreichen. Sollen auch sie diese Hürde nehmen müssen? Vor allem bei Kommissionen wäre dieser Umstand mehr als stossend. In der grünen Fassung verzichtete man deshalb auf die spezielle Vorprüfung.
Immer wieder wird erwähnt, die Lösung des Bundes habe versagt. Dort sei eine Lawine von Initiativen eingereicht worden – notabene benützen vor allem bürgerliche Parlamentarierinnen und Parlamentarier dieses Instrument ausgiebig. Es gibt aber zwei ganz wesentliche Unterschiede. Beim Bund kann man die Initiative als allgemeine Anregung einreichen. In der grünen Fassung und damit auch in unserem Antrag ist nur ein ausgearbeiteter Entwurf möglich. Damit wird ein Jekami aus dem Stand heraus verhindert. Zudem kann keine Initiative zu einem hängigen Geschäft eingereicht werden. Das ist beim Bund im Gegensatz zu unserer Vorlage nicht ausgeschlossen.
Auch die SP-Fraktion will eine vernünftige Anwendung dieses Instrumentariums. Wir Grossrätinnen und Grossräte sind doch intelligent genug und dazu in der Lage. Wir müssen uns doch nicht selbst eine unüberwindbare Hürde einbauen. Im Interesse einer noch halbwegs sinnvollen Revision dieses Gesetzes in eigener Sache bitte ich Sie dringend, wenigstens diesem Antrag zuzustimmen.

Rytz. Das Instrument der parlamentarischen Initiative ist in Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung ausdrücklich erwähnt. Die Grossrätinnen und Grossräte sind deshalb ausdrücklich berechtigt, dieses Instrument auch anzuwenden. Das ist sehr nett. Etwas weniger nett ist, dass das Recht heute so ausgestaltet ist, dass nur eine absolut satte Mehrheit von 101 Personen überhaupt in dessen Genuss kommt – ganz nach dem Motto: Wer hat, dem oder der wird gegeben. 101 Personen ist viel. Ursprünglich war nur ein Quorum von 60 Personen vorgesehen. Bereits in der Debatte über die Parlamentsreform wurde das Quorum 1989 auf 80 Stimmen erhöht. 1994 wurde es auf 101 Stimmen erhöht. Seither ist das Instrument der parlamentarischen Initiative schlicht unpraktikabel. Das widerspricht der Verfassung und wäre etwa mit der gleiche Elle zu messen wie die Erhöhung der Unterschriftenzahl auf 30 000 im Kanton. Dabei ist völlig klar, dass die Minderheiten in einem Parlament mehr Phantasie, aber auch mehr Einsatz aufwenden müssen als die Mehrheiten, um ihren Anliegen eine Stimme zu verschaffen. Die bürgerlichen Mehrheiten können bereits ausführlich auf Regierung und Verwaltung Einfluss nehmen. Sie haben überall ihre Vertreterinnen und Vertreter stationiert. Sie sollten sich eigentlich darüber freuen, sich nicht so anstrengen zu müssen wie wir. Sie sollten den Minderheiten die Möglichkeit lassen, mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative hochstehende und ausformulierte Anregungen einzubringen. Das geht aber nur mit einem praktikablen Verfahren, das heisst mit dem gemeinsamen Antrag Albrecht/Koch/Rytz, der der ursprünglichen Fassung dieser Vorlage entspricht. Wenn wir das nicht einführen, erfüllen wir den Verfassungsauftrag letztlich nicht.

Lack. Verfassungswidrigkeit kann in unserer Fraktion niemand feststellen. Artikel 82 Absatz 3 der neuen Staatsverfassung lautet: «Die Mitglieder des Grossen Rates sind zu den gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen Vorstössen und zur parlamentarischen Initiative berechtigt.» Das sind sie auch. Nichts ist verboten, jeder darf einen Vorstoss oder eine Initiative einreichen. Die Frage ist bloss, ob die Mehrheit zustimmt. Man könnte allenfalls darüber diskutieren, ob mit der Bestimmung von 101 Stimmen – anstatt der Mehrheit – das verfassungsmässige Recht eingeschränkt wird. Das wäre aber eine sehr extreme Auslegung, deren Berechtigung ich bezweifle. Ich war selbst Mitglied der Verfassungskommission. Es ging nie darum, etwas Neues einzuführen, sondern man wollte den Status quo festschreiben. Deshalb ist das Argument der Verfassungswidrigkeit von weit hergeholt.
Man kann in der Tat – hier gebe ich den Antragstellerinnen und dem Antragsteller recht – über den Stellenwert der parlamentarischen Initiative geteilter Auffassung sein. Das ist auch meine persönliche Meinung. Als wir damals über dieses Instrument sprachen, gingen wir hier mehrheitlich davon aus, dass die parlamentarische Initiative das Instrument des geeinten Grossen Rates gegen den untätigen Regierungsrat sein sollte. Man betrachtete es als Notventil. Wenn der Regierungsrat nichts macht, soll der Grosse Rat selbst etwas unternehmen können. Deshalb war man auch der Meinung, es brauche dazu eine Mehrheit. Zuerst hatten wir ein Quorum von 80 Ratsmitgliedern, das später mit einem Vorstoss von Alfred Marthaler auf 101 erhöht wurde. In der Zwischenzeit hatte man mit dem Tierschutzgesetz eine negative Erfahrung gemacht. Ursprünglich stimmten über 80 Ratsmitglieder der Initiative zu. Unter grossem Arbeitsaufwand erarbeitete die Kommission einen Entwurf und legte ein fertiges Gesetz vor. Rechtlich war es ausgezeichnet, aus politischen Gründen wollte die Mehrheit dann aber nicht darauf eintreten. Das Resultat war viel Arbeit und Frustration und auch viel Bürokratie; sonst kam recht wenig dabei heraus. Deshalb erhöhte man das Quorum auf 101 Stimmen.

Beim Bund wurde eine andere Lösung getroffen, indem alle Initiativen vorgeprüft werden. Jede parlamentarische Initiative löst damit aber eine Kommission oder zumindest eine Kommissionssitzung aus. Zwischen 1991 und 1994 wurden 150 parlamentarische Initiativen in der Bundesversammlung eingereicht. Das Schicksal solcher Initiativen ist meistens folgendes: Sie werden am letzten Sessionstag durch den Präsidenten rasch erledigt. Es fragt sich wirklich, ob das viel bringt.
Ich schätze es sehr, wenn alle Seiten versuchen, im Rat etwas einzubringen und die andern davon zu überzeugen. Auch Regula Rytz gelingt das ab und zu, wie mir auch. Ich frage mich aber, ob dieses Mittel Ihnen wirklich etwas bringt. Sie können wohl etwas einbringen und eine Kommission mit der Vorprüfung beschäftigen. Was nützt es Ihnen, etwas einzubringen, wenn Sie von Anfang an fast sicher wissen, dass Sie keine Mehrheit finden werden? Vielleicht haben Sie Glück, und die Kommission will Ihrem Anliegen Folge geben. Schliesslich lehnt die Mehrheit den Vorschlag aber trotzdem ab. Viel Arbeit und viel Frustration sind damit verbunden. Es wäre besser, die Anliegen über eine Motion oder ein Postulat einzubringen. Wenn eine parlamentarische Initiative nicht breit abgestützt ist – die parlamentarische Initiative Binz-Gehring über die Kapitalabfindung zum Beispiel war breit abgestützt –, ist es sehr fraglich, ob damit etwas erreicht werden kann. Wir müssen uns bewusst sein, dass eine parlamentarische Initiative einen enormen Verwaltungsaufwand auslöst. Nicht nur die Staatsverwaltung wird aktiv, sondern auch eine Kommission und Experten werden beschäftigt. Die Verwaltung muss einen Mitbericht verfassen. Deshalb zweifeln wir daran, dass uns die von der Staatskanzlei und vom Ratssekretariat ursprünglich vorgeschlagene Lösung tatsächlich weiterbringt.
Zumindest nach meiner Meinung soll die parlamentarische Initiative nicht der bürgerlichen Mehrheit vorbehalten sein. Die Linke soll nicht ausgeschlossen werden. Hinter einer Initiative sollte aber eine grosse Mehrheit stehen. Auch SVP und FDP allein erreichen die 101 Stimmen normalerweise nicht; oder höchstens wenn auch der letzte aus der Pause geholt wird. Deshalb stimmt die FDP-Fraktion dem Antrag nicht zu. Vielleicht können wir in der Kommissionssitzung vor der zweiten Lesung nochmals über diese Frage sprechen. Der hier unterbreitete Vorschlag ist aber eindeutig ein Overkill.

Balmer. Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Wir konnten Erfahrungen mit dem Instrument der parlamentarischen Initiative sammeln. Zehn Initiativen wurden eingereicht und behandelt, eine einzige war schliesslich gesetzesrelevant. Sehr viel Aufwand wurde betrieben, aber nur sehr wenig konnte erreicht werden. Das Parlament muss weniger strategisch tätig werden, sondern vor allem operativ. Es muss Gesetzesvorlagen ohne die Verwaltung vorbereiten und ausformulieren. Das ist aber sehr aufwendig.
Es wird gesagt, man betreibe hier einfach Machtpolitik. Auch die stärkste Fraktion kann keine parlamentarische Initiative allein durchsetzen. Wenn dieses Parlament ein Grundanliegen hat und eine grosse Mehrheit meint, Regierung und Verwaltung seien in diesem Bereich nicht oder zuwenig tätig, man müsse selber aktiv werden, dann soll dieses Instrument zur Verfügung stehen. Deshalb möchten wir an diesem hohen Quorum weiterhin festhalten. Wir möchten dieses Instrument auf die Fälle eines breiten innerparlamentarischen Konsenses beschränken. Uns Parlamentariern stehen selbstverständlich andere Mittel zur Verfügung. Mit einer Motion kann ein Anliegen vorgebracht werden. Damit kann die Verwaltung beauftragt werden, einen Entwurf auszuarbeiten.
Ich bitte Sie, den heutigen Artikel 56 so zu ergänzen, wie es in der grauen Vorlage vorgeschlagen wird. Der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3; er lautet: «Die parlamentarische Initiative wird zur Vorberatung an eine Kommission überwiesen, wenn sie von mindestens 101 Ratsmitgliedern vorläufig unterstützt wird.» Wir lehnen den Antrag auf Ergänzung der Vorlage mit den Artikeln 56a (neu), 56b (neu) und 56c (neu) ab. Die hier dargelegten Verfahrensabläufe gehören nicht in das Gesetz. Verfahrenstechnische Regelungen sind nötig. Nicht alle der hier vorgeschlagenen Regelungen sind grundsätzlich abzulehnen. Vor allem Artikel 56a Absatz 2 sowie Artikel 56b und 56c könnten in ähnlicher Form in der Geschäftsordnung Niederschlag finden. Im Gesetz können wir uns aber auf die hier vorgeschlagene Fassung von Artikel 56 beschränken. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Albrecht/Koch/Rytz abzulehnen.

Marthaler, Präsident der Kommission. Ich wurde vorhin wiederholt zitiert und bin deshalb dankbar, dass ich mich auch noch dazu äussern kann. Es ist richtig: Wir haben die Frage der parlamentarischen Initiative hier schon mehrmals diskutiert. Ich reichte damals eine Motion zur Erhöhung des Quorums ein, die allerdings – wenn ich mich richtig erinnere – 106 Unterschriften trug. Das Quorum von 101 Stimmen war jedenfalls bei der Motion erfüllt. Deshalb wurde sie auch überwiesen.
Seit der letzten Revision wurde keine parlamentarische Initiative mehr eingereicht; vielleicht aufgrund des Quorums, vielleicht aus andern Gründen. Jedenfalls wollte man nochmals über das Verfahren diskutieren. Aus der Kommissionstätigkeit bei der letzten Revision des Grossratsgesetzes entstand dieses Kommissionspostulat – weil ich Kommissionspräsident war, lief der Vorstoss unter meinem Namen. Man wollte offen miteinander über die verschiedenen Möglichkeiten diskutieren. Unter anderem wollte man prüfen, wie der Bund diese Frage löste. Deshalb wurde dieses Postulat eingereicht und auch überwiesen. Bei der letzten Gesetzesrevision wurde dieses Anliegen aber auf die heutige Revision verschoben.
Die Verfassung wurde zitiert. In Artikel 82 Absatz 3 der Verfassung steht: «Die Mitglieder des Grossen Rates: Sie sind zu den gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen Vorstössen und zur parlamentarischen Initiative berechtigt.» Dort wird der Grundsatz der parlamentarischen Initiative festgeschrieben. Im bisherigen Grossratsgesetz wird dieser Punkt in Artikel 56 geregelt. Es braucht entweder einen Erlass oder einen Entwurf. Das Quorum wird ebenfalls dort bestimmt. Dieses Verfahren ist nicht verfassungswidrig. Der Grundsatz wird in der Verfassung und im Gesetz geregelt, die Geschäftsordnung legt die Ausführungsbestimmungen in Artikel 71 fest.
Herr Balmer sagte, nur eine Initiative sei übriggeblieben. Das stimmt nicht ganz. Mit dem früheren Quorum wurden zehn Initiativen eingereicht. In sechs von zehn Fällen wurde eine Kommission zur Vorberatung eines Erlasses eingesetzt. Zwei Kommissionen beantragten dem Rat, es sei nicht auf die parlamentarische Initiative einzutreten. Eine Kommission beantragte Nichteintreten, verband aber ihren Antrag mit einer Kommissionsmotion. In zwei Fällen führten die Kommissionsberatungen zu einer konkreten Gesetzesvorlage, nämlich zum Entwurf des Tierschutzgesetzes und zum Vorschlag für eine Änderung des Gesundheitsgesetzes. In einem Fall wurde das Anliegen der Urheberin im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung weiterverfolgt. Die beiden von Kommissionen erarbeiteten Gesetzesvorlagen scheiterten im Grossen Rat. Das ist die Situation. Aufgrund einer dieser Vorlagen wurde eine Volksinitiative eingereicht.
Die Meinung der Kommission ist klar. Mit 12 zu 8 Stimmen wollte sie nicht auf die vorgeschlagene Systemänderung eintreten. Der Rat muss jetzt entscheiden. Ich bitte Sie, der grauen Vorlage zuzustimmen. Ich werde mich wegen meiner Aussagen während der Kommissionsberatung vor zwei Jahren der Stimme enthalten.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	103 Stimmen
Für den gleichlautenden Antrag Albrecht/Koch/Rytz	64 Stimmen (1 Enthaltung)

Art. 57, 64, 65, 68, 69, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Albrecht. Mit Ihrer Ablehnung unserer Anträge auf Einführung eines neuen Sitzungsmodus könnten wir einigermassen leben. Dass Sie aber das Instrument der parlamentarischen Initiative nicht so ausgestalten wollen, dass man es sinnvoll einsetzen kann, ist für uns nur schwer zu verdauen. Deshalb können wir dem Gesetz in der Schlussabstimmung nicht zustimmen. Unsere Fraktionsmitglieder werden sich der Stimme enthalten oder die Vorlage sogar mehrheitlich ablehnen.

Ith. Auch wir können nach gewalteter Diskussion und nach diesen Abstimmungen dem Grossratsgesetz nicht zustimmen. Beim wichtigen Instrument der parlamentarischen Initiative wurde die Hürde so hoch gelegt, dass es praktisch obsolet ist. Wir lehnen dieses Gesetz ab.

Lack. Offenbar führt man nicht nur eine Eintretensdebatte, sondern auch eine Schlussdebatte. Wir nehmen diese Tradition gerne auf...
Was sich in diesem Grossen Rat mehr oder weniger bewährt hat, wurde bei der heutigen Revision des Grossratsgesetzes nicht geändert. Wir wollten das Instrument der parlamentarischen Initiative nicht umkrempeln. Wir wollten auch die Sachbereichskommissionen nicht einführen, die ausser einer Mehrheit der SP niemand wollte. So schlimm ist das nicht. Wir haben unser eigenes Gesetz beraten. Mir kommt das vor wie ein Verein, der immer wieder seine Statuten ändert und meint, damit habe er bereits gearbeitet. Wir sollten uns auf die andere Arbeit konzentrieren.

Schlussabstimmung

Für Annahme der Gesetzesänderung in erster Lesung	107 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen (11 Enthaltungen)

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 1995

Baumann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK informiert seit fünf Jahren den Grossen Rat und eine weitere Öffentlichkeit mit einem Jahresbericht über die wesentlichen Gegenstände ihrer Arbeit. Da ich davon ausgehe, dass dieser Bericht gelesen wurde, versuche ich, eine Gesamtwürdigung des Berichtes vorzunehmen.
Die GPK kann mit Befriedigung vom Umstand Kenntnis nehmen, dass sich das Verhältnis zu Regierung und Verwaltung im Jahr 1995 wesentlich verbessert hat. Die verschiedenen Mängel, die wir im Bericht des Vorjahres kritisiert hatten, konnten in der Zwischenzeit bereinigt werden. Zusätzlich kann die GPK auch anerkennen, dass das Instrument der Erfolgskontrolle in den Direktionen Eingang gefunden hat. Die GPK hat wie bereits in den Vorjahren auch im Jahr 1995 umfangmässig das Maximum dessen geleistet, was einer Milizkommission möglich ist. Im Gegensatz zur letzten Legislaturperiode ist es heute der GPK möglich, den Grossteil ihrer Aktivitäten auf die eigentliche Hauptaufgabe auszurichten, das heisst auf die Verwaltungskontrolle. Zusätzliche Anstrengungen sind aber nötig, um auch die bisher eher vernachlässigten Bereiche – dezentrale und mittelbare Verwaltung – in ihre Kontrollaktivitäten einzubeziehen. Ich verweise auf Kapitel 5.1 auf Seite 6 des Berichtes. Auch bei der Neuen Verwaltungsführung NEF 2000 – sieben Pilotprojekte sind im Gang – ist die GPK verpflichtet, ihre Kontrolltätigkeit an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Ich verweise auf Kapitel 2.3 auf Seite 4 des Berichtes. Durch die gegenwärtig laufenden Grossprojekte – Anschlussprogramm, Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden und NEF 2000 – werden die Verwaltung und insbesondere die Kaderfunktionen zusätzlich sehr stark belastet. Die GPK hat für diese Situation Verständnis. Sie anerkennt den grossen Einsatz, den die Beteiligten leisten. Die GPK weist aber in Kapitel 7.1 auf den Seiten 7 und 8 des Berichts auch auf nachteilige Effekte hin. Durch die Beanspruchung des Personals für neue grosse Projekte werden Verzögerungen bei der Umsetzung von EFFISTA-Massnahmen verursacht. Deshalb können diese Massnahmen nicht umgesetzt werden. Die Erfolgskontrollen, die im Staatsbeitragsgesetz festgelegt sind und gefordert werden, konnten noch nicht gestartet werden. Vor Inangriffnahme neuer Grossprojekte – das erachtet die GPK deshalb als unerlässlich – müssen die Personalkapazitäten für den Vollzug vorhergehender Projekte sichergestellt sein. Die GPK konnte bei der Aufgabenüberprüfung mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass im Rahmen des Anschlussprogramms eine systematische Aufgabenüberprüfung in Arbeit ist, wie wir sie bereits seit 1992 fordern. Sie musste aber mit Beunruhigung feststellen, dass einzelne Teilprojekte im voraus ausgeklammert wurden. Aus diesem Grund gibt die GPK in Kapitel 7.2 auf Seite 8 die Empfehlung ab, das sei in Zukunft zu vermeiden.
Bei der Überwachung und medizinischen Betreuung in den Gefängnissen bestehen zum Teil erhebliche Mängel. Die zuständigen Behörden nehmen die Problematik zwar ernst, sie sind aber wegen des fehlenden Personals in ihren Handlungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt. Probleme stellen sich mit besonderer Dringlichkeit in den Regional- und Bezirksgefängnissen. Die GPK erachtet diese Situation als beunruhigend und gibt deshalb in Kapitel 7.8 auf Seite 12 des Berichts die Empfehlung ab, die medizinische Betreuung in den Gefängnissen sei dringend zu verbessern. Zudem sollte in Bezirksgefängnissen mit ungenügenden Überwachungsmöglichkeiten die Schliessung vorangetrieben werden.
Die einstimmige GPK beantragt Ihnen, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen.

Albrecht. Gerne wollen wir der Aufforderung der GPK, ihr Rückmeldung über ihre Arbeit zu geben, nachkommen und ihren Bericht hier würdigen. Zuerst möchten wir der GPK unseren Dank und unsere Anerkennung für ihre grosse Arbeit aussprechen, die sie auch im letzten Jahr geleistet hat. Ich beleuchte kurz einige Punkte des Berichts.
Wir sind froh, dass die Unstimmigkeiten zwischen GPK und Regierung, die im letzten Bericht beanstandet wurden, weitgehend auf konstruktive Art bereinigt werden konnten. Die GPK erarbeitete wegen der grossen Belastung ihrer Mitglieder und wegen der zunehmenden Komplexität der Materie, die sie zu behandeln hat, ein neues Kontrollkonzept. Wir wünschen der GPK, dieses Kontrollkonzept möge sich im laufenden Berichtsjahr bewähren und werde ihr helfen, ihre umfangreiche Aufgabe noch besser zu be-

wältigen. Es ist wichtig, dass sich die GPK weiter mit den verschiedensten Projekten wie EFFISTA, PERSISKA oder dem Nachrichtendienst kritisch auseinandersetzt. Die Empfehlungen, die die GPK zu den einzelnen Sachbereichen abgibt, scheinen uns unterstützungswürdig zu sein. Die kritische Haltung beispielsweise im Meliorationswesen, bei den Gefängnissen und im Informatikbereich teilen wir durchaus. In Zukunft wird das Projekt NEF 2000 mit der Frage der Einführung geeigneter Leistungsindikatoren und der Frage des Controllings eine grosse Herausforderung für die GPK sein.
Die FL-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Tätigkeitsbericht 1995 der Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis zu nehmen.

Seiler (Bönigen). Ich nehme es vorweg: Die SP nimmt zustimmend vom Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 1995 Kenntnis. Wir danken der GPK für diesen sehr interessanten und ausführlichen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Zu den einzelnen Kapiteln; zuerst zum Verhältnis zur Regierung. Die GPK kann mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass sich das Verhältnis zu Regierung und Verwaltung gegenüber dem Vorjahr wesentlich verbessert hat. Noch im Vorjahr musste man über verschiedene Mängel lesen, vor allem beim Informationsfluss. Diese Probleme wurden in der Zwischenzeit behoben. Die GKP anerkennt weiter, dass das Instrument der Erfolgskontrolle in den verschiedenen Direktionen Eingang gefunden hat.
Zur Belastung der Verwaltung durch Grossprojekte. Die prekäre Situation der Staatsfinanzen zwingt Regierung und Verwaltung zu grossen Sonderanstrengungen. Die gegenwärtig laufenden Grossprojekte – Anschlussprogramm mit der Überprüfung der Staatsbeiträge und Staatsaufgaben, Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sowie NEF 2000 – belasten die Verwaltung und insbesondere ihre Kaderleute zusätzlich. Die GPK und auch wir zeigen Verständnis für diese Situation und anerkennen den grossen Einsatz aller Beteiligten. Die GPK stellte aber auch fest, dass die Umsetzung von Massnahmen aus dem Verwaltungsreorganisationsprojekt EFFISTA wegen fehlender Personalkapazitäten verzögert wurde. Die entsprechenden Erfolgskontrollen konnten noch nicht gemacht werden.
Zur Aufgabenüberprüfung. Seit 1992 setzt sich die GPK für eine systematische Aufgabenüberprüfung ein. Sie vertrat immer die Ansicht, lineare Kürzungen würden zu keinem befriedigenden Ergebnis führen. Wir können uns dieser Aussage anschliessen. Die GPK gibt im Bericht die Empfehlung ab, zur Sicherstellung eines systematischen Vorgehens bei grossen Massnahmenprojekten sollten einzelne Teilbereiche nicht zum vornherein ausgeklammert werden.
Zum Kontrollauftrag der GPK. Im Gegensatz zur letzten Legislaturperiode ist es der GPK jetzt möglich, den Grossteil ihrer Aktivität auf ihre eigentliche Hauptaufgabe auszurichten, nämlich auf die Verwaltungskontrolle. Als Milizorgan habe sie das Maximum dessen erreicht, was ihr möglich sei. Trotzdem seien zusätzliche Anstrengungen nötig.
Die SP-Fraktion würdigt die im Tätigkeitsbericht dargestellte Arbeit der GPK. Wir danken ihr für die grosse Arbeit, die sie für unseren Kanton erbringt. Die SP-Fraktion nimmt den Bericht in zustimmendem Sinn zur Kenntnis.

Haller. Auch die SVP-Fraktion nimmt vom vorliegenden Bericht in positivem Sinn Kenntnis. Dieser Bericht gibt dem Parlament einmal im Jahr die Gelegenheit, die anspruchsvolle Arbeit der Geschäftsprüfungskommission und ihrer zahlreichen Ausschüsse zu würdigen. Damit erhalten wir einen Einblick in diese grosse und wichtige Arbeit. Wir sind uns alle bewusst, dass diese Arbeit in Zukunft nicht einfacher wird, obschon ein Rückgang der Anzahl Geschäfte, wie wir im Bericht lesen konnten – und wir haben ihn gelesen –, feststellbar ist. Im Gegenteil: Weil für die Sanierung der Staatsfinanzen Druck nötig ist, ist die GPK gezwungen, alle Geschäfte nicht nur äusserst seriös zu prüfen, sondern immer wieder die Frage nach dem Wünschbaren und nach dem Machbaren noch konsequenter zu stellen. Das ist für die GPK mit einem grossen Mehraufwand verbunden, wie das Geschäft über den Radweg Ittigen–Zollikofen zeigt. Entsprechend eindrücklich sind die Zahlen, die der Präsident der Justizkommission beim vorhergehenden Geschäft darlegte. An ihren halb- und ganztägigen Sitzungen leistet die GPK eine sehr grosse Arbeit. Deshalb möchten wir – ich mache das gerne im Namen der SVP-Fraktion – der GPK, ihrem Präsidenten im speziellen, aber auch alle Mitgliedern für die grosse Arbeit danken. Die Oberaufsicht wahrzunehmen oder – anders ausgedrückt – das gute Gewissen und die Rückversicherung dieses Grossen Rates zu spielen bedeutet eine zusätzliche Belastung für die GPK.
Wir nehmen mit Befriedigung Kenntnis davon, dass die «Mängel» aus dem Jahr 1994 – ich erinnere an die Vorwürfe, es fehle an genügendem Informationsfluss, bei gewissen Gremien fehle die nötige Gesprächskultur – offenbar beseitigt werden konnten. Das freut uns. Damit wurde sicher ein wesentlicher und guter Schritt gemacht, um die Zusammenarbeit zwischen Regierung, Verwaltung und Geschäftsprüfungskommission zu verbessern, und das in einer Zeit, in der die Fragen immer komplexer werden und ein gutes Einvernehmen aller beteiligten Parteien verlangt wird.
Der GPK-Bericht lässt Vergangenes Revue passieren. Es gilt also, sich auf die Empfehlungen der GPK für die Zukunft zu konzentrieren. Verwaltung und Regierung sind mit den laufenden Grossprojekten zusätzlich belastet. Wegen der Beanspruchung des Personals werden diese Grossprojekte zum Teil verzögert. Folgerichtig fordert die GPK, vor der Inangriffnahme neuer Grossprojekte müssten die nötigen Kapazitäten dafür auch vorhanden sein. Was das im Klartext heisst und welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind, müssen wir alle überlegen. Wir müssen auch entsprechend handeln. Unmissverständlich ist dem Bericht zu entnehmen, trotz viel guten Willens in der Verwaltung hätten viele Projekte nicht oder nur teilweise angegangen und viele Aufgaben nicht oder nur teilweise gelöst werden können. Die personellen und finanziellen Ressourcen fehlen ganz einfach. Anhand der Kostenentwicklung des Informatikprojektes PERSISKA wird deutlich, dass die GPK alles daran setzen will, ihre Kontrollaufgabe in Zukunft noch richtiger und noch seriöser – wenn das noch möglich ist – auszuüben, indem sie sich gewisse Vorgaben gibt. Kreditgeschäfte sollen auf möglichst aktuellen Kostenberechnungen basieren. Jährlich wiederkehrende Betriebskosten sollen nicht mehr aufgrund der schlecht berechenbaren Anlaufphase, sondern erst aufgrund eines Produktions- beziehungsweise Betriebsjahres errechnet werden. Sicher kann man damit unliebsame Überraschungen wenn nicht vollständig verhindern, so zumindest vermindern.
Die GPK empfiehlt weiter, die medizinische Betreuung in den Gefängnissen sei zu verbessern. Wir nehmen auch davon Kenntnis. Ebenso von der Empfehlung, bei Bezirksgefängnissen, die nicht über genügende Überwachungsmöglichkeiten verfügen, solle die Schliessung vorangetrieben werden. Die zuständige Direktion – davon ist unsere Fraktion überzeugt – hat die Empfehlung der GPK sicher zur Kenntnis genommen und wird entsprechend handeln.
Sicher ist es richtig und wichtig, dass die einzelnen Direktionen nach wie vor sehr differenziert betrachtet und untersucht werden. Es gilt aber vermehrt, quer durch alle Direktionen vernetzt zu denken und die Probleme möglichst gesamtheitlich anzugehen. Aufgabe und Ziel der GPK muss es weiterhin sein, die aktuelle Situation genau zu beobachten, aber auch nötige Richtungsänderungen sofort aufzuzeigen. Ich erwähne nochmals den Sparddruck, unter dem wir alle mehr oder weniger leiden. Er darf uns keinesfalls dazu führen, in eine gewisse Lethargie zu verfallen. Wir

müssen unser Budget, aber auch den Finanzplan als wichtige finanzpolitische Steuerungsinstrumente wahrnehmen und mit ihnen arbeiten. Auch ich möchte zum Schluss im Namen der SVP-Fraktion nochmals ganz herzlich für die grosse und effiziente Arbeit der GPK danken.

Schaer-Born, Regierungspräsidentin. Ich möchte mich im Namen der Regierung diesem Dankesreigen anschliessen. Ich danke der GPK für die manchmal wirklich immense Arbeit. Zweitens danke ich für diesen Bericht. Es ist sehr sinnvoll, dass ein solcher Bericht schriftlich vorliegt. So kann man besser auf die Arbeit der GPK eingehen und ihre Vorschläge ernst nehmen. Ganz besonders möchte ich der GPK aber für das gute Verhältnis danken, das wir – so glaube ich wenigstens – jetzt haben. Die Gesprächskultur wurde wesentlich verbessert und ist heute gut. Wir schreiben einander nicht mehr bloss Briefe, sondern sprechen miteinander. Die Unstimmigkeiten sind beigelegt.
Die GPK zeigt sehr viel Verständnis für die Belastung der Verwaltung, worüber ich froh bin. Dieses Thema wurde auch hier angesprochen. Die Verwaltung – diese Tendenz wird sich noch verschärfen – ist manchmal am Anschlag, vor allem die Kaderpersonen, die überall immer wieder mitarbeiten und einspringen müssen. Bereits vor ungefähr einem Jahr sagte ich, wir sollten zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung Sorge tragen. Ich möchte Ihnen das auch heute wieder sehr ans Herz legen. Ich bin dankbar, dass die Mitglieder der GPK dieses Problem sehen.
Die GPK legte der Regierung den Entwurf dieses Berichtes zur Stellungnahme vor. Ich danke der GPK auch dafür. Wir hatten die Gelegenheit, schriftlich zum Bericht Stellung zu nehmen. Es bestehen keine gravierenden Differenzen.

Präsident. Der Rat stimmt dem Antrag der GPK stillschweigend zu und nimmt damit den Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 1995 zur Kenntnis.

Petitionen und Eingaben (Geschäftsprüfungskommission)

Baumann, Präsident der Geschäftsprüfungskommission. Die GPK hat in eigener Kompetenz nach Artikel 57 des Grossratsgesetzes eine aufsichtsrechtliche Eingabe – eingereicht von Hanspeter und Karen-Ute Riesen-Post aus Bern – erledigt. Die Ratsmitglieder können die Akten bei der Staatskanzlei einsehen.

Beschwerde in Sachen Artikel 374 Ziffer 3 ZPO von M.Z. gegen den Appellationshof

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Seit eineinhalb Jahren bin ich Mitglied der Justizkommission und hatte seither immer über Petitionen und Eingaben zu berichten, die die Justizkommission in eigener Kompetenz erledigen konnte. Erstmals ist das nicht so; heute müssen Sie entscheiden. Es handelt sich um eine Beschwerde in Sachen Artikel 374 Ziffer 3 ZPO von M.Z. aus Helgisried. Ich lese Ihnen diese Ziffer schnell vor: «Gegen eine Gerichtsperson kann Beschwerde geführt werden, wenn sie die ihr anvertraute Amtsgewalt zur Vornahme einer ihr nach dem Gesetz nicht zustehenden Amtshandlung missbraucht.»
Zum Hintergrund dieser Eingabe. Herr Z. wurde in einem Betreibungsverfahren zu Gerichts- und Parteikosten verurteilt. Er reichte daraufhin beim Regierungsrat Aufsichtsanzeige gegen die ausserordentliche Gerichtspräsidentin ein. Die Justizdirektion leitete diese Aufsichtsanzeige zur Behandlung an das Obergericht weiter. Der Obergerichtspräsident verfügte, es handle sich um eine Beschwerde und der Appellationshof habe sich damit zu befassen. Der Appellationshof entschied, es sei nicht darauf einzutreten, da die Frist verpasst worden sei. Er verurteilte Herrn Z. zu Gerichtskosten. Am 18. November reichte Herr Z. beim Grossen Rat Beschwerde gemäss Artikel 374 Ziffer 3 ZPO gegen den Appellationshof ein. Diese Beschwerde behandeln wir heute.
Der Appellationshof verletzte die Amtsgewalt nicht. Er behandelte die aufsichtsrechtliche Anzeige als Beschwerde, weil es sich inhaltlich um eine Beschwerde handelt, auch wenn sie Herr Z. anders bezeichnet hatte. Die Justizkommission kommt zu den gleichen Schlüssen und beantragt deshalb, die Beschwerde von Herrn Z. gegen den Appellationshof sei abzuweisen und dem Beschwerdeführer seien zweitens Verfahrenskosten von 200 Franken aufzuerlegen. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Brönnimann. Als Mitglied der Justizkommission erhielt ich den siebenseitigen Brief aus Helgisried ebenfalls. Inhaltlich ist er schwer nachvollziehbar. Die gewählten Ausdrücke und Betitelungen sind nicht sehr schmeichelhaft. Ich nahm mich aber zusammen und las den Brief zu Ende. Herr Z. beschwert sich, weil er eine aufsichtsrechtliche Anzeige eingereicht hatte, diese jedoch in eine Beschwerde umgewandelt wurde. Dadurch entstanden ihm zusätzliche Kosten von 200 Franken. Ich fuhr an einem Sonntag morgen nach Helgisried, das war die einzige Terminmöglichkeit, und verzichtete auf den Gottesdienst. Wir setzten uns in die Stube und besprachen die Angelegenheit während rund zwei Stunden. Herr Z. hat eine Familie mit drei Kindern. Er hatte tatsächlich eine Aufsichtsanzeige gemacht. Er wehrte sich gegen den Appellationshof und schickte seine Beschwerde an die Grossratskanzlei des Grossen Rates des Kantons Bern.
Der Justizkommission wurde eine pfannenfertige Antwort vorgelegt. Sie haben dieses Blatt ebenfalls erhalten. Ich fragte bei Ratskollegen nach, wer verstanden habe, was gemeint sei. Diejenigen, die ich gefragt hatte, hatten es nicht verstanden. Ich hatte auch Mühe, konnte es aber schliesslich verstehen. Zuerst steht «Aufsichtsanzeige», weiter unten wird dieser Begriff in Anführungszeichen verwendet und noch weiter unten ist es eine «Beschwerde». In einem Salto mortale und mit Wortklauberei gelang es den Juristen, uns zu sagen, sie hätten richtig gehandelt und dieser Mann habe eine Beschwerde eingereicht, keine Aufsichtsanzeige. Folglich sei es richtig, ihm nochmals 250 Franken aufzudonnern. Genehmigen wir den heutigen Antrag, werden ihm ein weiteres Mal 200 Franken auferlegt. Ich frage mich, ob wir mit unseren Bürgern so umgehen können.
Das Leben dieses Mannes war nicht immer auf der Sonnseite. Er kämpft ums Überleben und steht mit dem Rücken gegen die Wand. Ich fragte ihn, ob eine Steigerung bei den Ausdrücken möglich sei und ob er sich noch mehr wehren werde, wenn der Rat seine Beschwerde ablehne. Ich hatte den Eindruck, eine Steigerung sei nicht möglich. Er meinte aber, es werde eine Steigerung geben.
Ich habe Mühe, diesem Antrag zuzustimmen. Es war mir aber auch zuwider, hier gegen die Justizkommission zu sprechen. Ich konnte aber nicht anders. Ich musste Ihnen das sagen. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Justizkommission. Herr Brönnimann als Mitglied der Justizkommission nahm verdienstvollerweise als Privatperson Kontakt mit Herrn Z. auf. Die Justizkommission erhielt ebenfalls Kenntnis vom Bericht, den er

vorhin abgegeben hat. Die Justizkommission erachtet es aber als rechtens, dass die von Herrn Z. als aufsichtsrechtliche Anzeige gemachte Eingabe nicht als solche taxiert wird, weil sie inhaltlich eine Beschwerde ist. Damit ist die Angelegenheit so zu vollziehen, wie wir Ihnen vorschlagen. Ich gebe Herrn Brönnimann in einem Punkt recht, obschon er nicht davon gesprochen hat. Die Verfahrenskosten von 200 Franken stehen in keinem Verhältnis zum heutigen und bereits geleisteten Zeitaufwand. Die effektiven Kosten wären viel höher. Diese Verfahrenskosten, die Herrn Z. auferlegt werden – Herr Brönnimann sprach von «aufdonnern» – sind eher symbolischer Art. Ich bitte Sie, dem Antrag der Justizkommission zuzustimmen.

Präsident. Herr Brönnimann – so verstehe ich jedenfalls seinen Antrag – möchte die Beschwerde gutheissen. Deshalb bekämpft er den Antrag der Justizkommission. Es nun ist aber nicht möglich, die Beschwerde mit dieser Begründung gutzuheissen. Sinngemäss müsste der Antrag von Herrn Brönnimann so lauten: Rückweisung mit den Auftrag, die Beschwerde sei gutzuheissen. – Herr Brönnimann ist mit dieser Interpretation seines Antrages einverstanden.

Abstimmung

Für den Antrag Justizkommission	119 Stimmen
Für den Antrag Brönnimann	9 Stimmen
	(16 Enthaltungen)

191/95

Interpellation Albrecht – Einflussnahme des Grossen Rates auf kantonale Vernehmlassungen

Wortlaut der Interpellation vom 4. September 1995

Gestützt auf die neue Staatsverfassung kann der Grosse Rat die Stellungnahmen des Regierungsrates bei eidgenössischen Vernehmlassungen beeinflussen. Mit den vom Bund festgesetzten üblichen Fristen kann es nun aber vorkommen, dass der Grosse Rat von seinem Recht gar nicht Gebrauch machen kann: Beispielsweise ist der Abstand zwischen den einzelnen Sessionen in der Sommerpause so lang, dass er zeitlich mit dem Lauf der Vernehmlassungsfrist zusammenfällt.
Ein Beispiel: Vernehmlassung zum Humanmedizingesetz, eingegangen in der Staatskanzlei am 23. Juni 1995; aufgeführt auf der Liste der hängigen Vernehmlassungsverfahren vom 24. August 1995; nächste mögliche Session zur Behandlung: Septembersession 1995.
Frage 1:Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass diese Fristen für die Durchführung des neuen Vernehmlassungsverfahrens reichlich knapp sind?
Frage 2: Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, diese unbefriedigende Situation zu verbessern?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Der Regierungsrat ist grundsätzlich zuständig für die Verabschiedung von Vernehmlassungen an Bundesbehörden. Er ist dabei an Stellungnahmen des Grossen Rates gebunden (Art. 79 Abs. 1 Bst. c und Art. 90 Bst. f KV). Die Stellungnahme des Grossen Rates kann der fakultativen Volksabstimmung unterstellt werden, falls 80 Ratsmitglieder dies verlangen (Art. 62 Abs. 1 Bst. f KV). Die Redaktion der Vernehmlassung des Kantons Bern erfolgt in jedem Fall durch den Regierungsrat.
Weder der Verfassungsgeber noch der Gesetzgeber hat bis heute für diese Möglichkeit der Einflussnahme des Grossen Rates besondere Instrumente bereitgestellt. Seit dem 1. Januar 1995 wird in direkter Anwendung der neuen Kantonsverfassung ein Verfahren praktiziert, das die Präsidentenkonferenz am 24. Oktober 1994 gutgeheissen hat. Die Staatskanzlei informiert die Ratsmitglieder im Rahmen der ordentlichen Grossratsversände vor den Sessionen über Vernehmlassungsverfahren, die von Bundesbehörden durchgeführt werden. Die Ratsmitglieder können die Unterlagen bei der Staatskanzlei beziehen. Bis spätestens am ersten Sessionstag kann jedes Ratsmitglied mit einer dringlichen Motion beantragen, der Grosse Rat solle bei einer Vernehmlassungsvorlage in einer bestimmten Weise Stellung nehmen. Der Vorstoss ist spätestens in der folgenden Session zu behandeln. Ist wegen der kurzen Vernehmlassungsfristen kein Zuwarten möglich, ist anzustreben, den Vorstoss noch in derselben Session zu behandeln. Nötigenfalls hat der Regierungsrat bei den Bundesbehörden auf eine Fristverlängerung hinzuwirken. Bis heute wurde von diesem Verfahren erst einmal Gebrauch gemacht (M 054/95 Albrecht betreffend Vernehmlassung des Kantons Bern zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition; vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1995, S. 474 ff.) Eigentlich war vorgesehen, das Verfahren im Rahmen der nächsten Revision des Parlamentsrechts besonders zu regeln. Aufgrund der fehlenden Erfahrung wurde aber von einer Regelung abgesehen.
Vor diesem Hintergrund können die Fragen der Interpellantin wie folgt beantwortet werden:

1. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Interpellantin, dass die Fristen in Vernehmlassungsverfahren von Bundesbehörden für eine wirksame Einflussnahme des Grossen Rates häufig knapp sind. Die Situation wird dadurch erschwert, dass die Bundesbehörden die bundesrechtliche Minimalfrist von drei Monaten oft unterschreiten (In der Zeit vom 1. Januar bis 1. November 1995 wurde die dreimonatige Frist in 20 von 48 Vernehmlassungsverfahren unterschritten; meist ging es dabei um Verordnungsrecht).
2. Der Regierungsrat wird sich bei den Bundesbehörden für die Einhaltung der ordentlichen Vernehmlassungsfristen einsetzen.

Albrecht. Ich bin von der Antwort des Regierungsrates befriedigt. Inzwischen kam mir ein weiterer Vorschlag in den Sinn, wie man dieses Problem ebenfalls angehen könnte. Ich schlage das hier schnell vor. Man könnte die Liste, die wir jeweils am Anfang der Session erhalten und auf der die eingegangenen Vernehmlassungen aufgeführt werden, auch regelmässig an alle Mitglieder des Grossen Rates verschicken, zum Beispiel einmal oder zweimal pro Monat oder je nach anfallenden Vernehmlassungen.

Präsident. Frau Albrecht ist von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

213/95

Motion Liechti – Wahlversand: Kosten und Termine

Wortlaut der Motion vom 13. September 1995

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei nationalen und kantonalen Wahlgängen mit untenstehenden Zifferpunkten entgegenzuwirken.
Meine Motion hat als Ziel die Vereinheitlichung der Ablieferungstermine der Wahlunterlagen von den am Wahlakt teilnehmenden Parteien und Gruppierungen sowie der Verpackungsarbeiten und der Vergütungsansätze an die Gemeinden.
Die Erfahrungen anlässlich der Vorbereitungen der im Oktober dieses Jahres stattfindenden Wahlen in die nationalen Parlamente haben für die teilnehmenden Parteien einmal mehr gezeigt,

dass in Sachen Ablieferungstermine und Kostentarife in unserem Kanton ein Durcheinander herrscht.

Dem ist seitens des Regierungsrates wie folgt entgegenzutreten:

1. Er soll bei den Gemeinden vorstellig werden, dass die Ablieferungstermine der Wahlunterlagen betreffend Datum und Tageszeit einheitlich angesetzt werden.
2. Es sind einheitliche Tarife festzusetzen und gleichzeitig ist zu prüfen, ob diese Arbeiten für die teilnehmenden Parteien oder Gruppierungen ohne Kostenfolge ausgeführt werden können.
3. Zu prüfen ist ferner, ob für diese Verpackungsarbeiten nicht Arbeitslose aus den Gemeinden eingesetzt werden können.
4. Ein diesbezügliches Wahldekret für ein einheitliches Vorgehen ist auszuarbeiten und zu erlassen.

Begründung:Wie einleitend festgestellt, sind die Wahlkomitees der Parteien im Vorfeld zu Wahlabstimmungen vor sehr unterschiedliche Handhabungen seitens der Gemeindeverwaltungen gestellt (verschiedene Ablieferungstermine für die Wahlunterlagen, unterschiedliche Kostenansätze und Bedingungen wie Einpackungspersonal rekrutieren etc.). Insbesondere sind die Verpackungstarife zum Teil wesentlich über den Selbstkosten der Gemeinden angesetzt. Schliesslich erscheint es sinnvoll, Arbeitslose für diese wichtige Arbeit zu engagieren.

(5 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen aus (Art. 67 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte, GPR). Die Staatskanzlei organisiert in Zusammenarbeit mit den Regierungsstatthalterämtern und den Gemeinden die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen (Art. 68–77d GPR).

Soweit der Vorstoss als Motion überwiesen werden sollte, hat der Beschluss des Grossen Rates den Charakter einer Richtlinie (Art. 80 Abs. 1 der Kantonsverfassung). Dem Regierungsrat ist die reibungslose Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ein wichtiges Anliegen. Er anerkennt auch die grosse Arbeit der Parteien bei der Durchführung der Wahlen.

Zu den Anliegen des Motionärs nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

I.

1. Der Regierungsrat ist bereit, einen Zeitpunkt vorzugeben, ab welchem die Auslieferung (bei den Gemeinden bzw. privaten Institutionen) frühestens vorgesehen werden darf. Damit soll sichergestellt werden, dass den Druckereien für die Herstellung des Werbematerials genügend Zeit zur Verfügung steht. Überdies wissen die Parteien damit, in welchem Zeitraum die Wahlunterlagen bei den Stimmberechtigten eintreffen.

Ein einheitlicher Termin für das ganze Kantonsgebiet ist jedoch unrealistisch, weil angesichts der hohen Auflage von 700 000 Exemplaren die beauftragten Druckereien einen gewissen Zeitraum benötigen, um das Werbematerial herzustellen. Das grosse Druckvolumen bedingt eine zeitlich gestaffelte Auslieferung.

Auch den Gemeinden beziehungsweise den privaten Institutionen (z.B. Heimstätten), die zentrale Versände durchführen, muss für die Annahme des Werbematerials ein gewisser Spielraum zugestanden werden, damit auf die Arbeitsabläufe Rücksicht genommen werden kann.

2. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob die Verpackungsarbeiten ohne Kostenfolge für die Parteien ausgeführt werden können.

3. Für die Verpackungsarbeiten können bereits heute Arbeitslose eingesetzt werden; dazu bedarf es keiner neuen gesetzlichen Grundlagen.

4. Allfällige Anpassungen könnten in die bestehende Gesetzgebung über die politischen Rechte aufgenommen werden (Gesetz vom 5. Mai 1980, BSG 141.1; Dekret vom 5. Mai 1980, BSG 141.11 und Verordnung vom 10. Dezember 1980, BSG 141.112). Der Regierungsrat erachtet es als unnötig, ein spezielles Wahldekret zu erlassen.

II.

Der Versand des Werbematerials soll einer ganzheitlichen Überprüfung unterzogen werden. So hat der Regierungsrat gestützt auf Vorschläge des Gesamtprojektausschusses des Projektes Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden die Staatskanzlei beauftragt,

- die nach den Nationalratswahlen 1995 gesammelten Erfahrungen auszuwerten und
- dem GPA Vorschläge für eine Entflechtung der Finanzierung des Werbematerialversandes zu unterbreiten; dabei soll auch ein Verzicht auf kantonale Beiträge geprüft werden.

III.

Der Regierungsrat ist bereit, sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Versand des Werbematerials zu prüfen und gegebenenfalls die rechtlichen Grundlagen vorzubereiten.

Antrag: Annahme als Postulat.

Präsident. Herr Liechti hat seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt.

Zaugg (Fahrni). Wir wären nur bereit, Punkt 1 dieses Vorstosses als Postulat zu überweisen. Wir beantragen Ablehnung von Punkt 2 bis 4. Sollte der Postulant mit der punktweisen Abstimmung nicht einverstanden sein, lehnen wir den Vorstoss ab.

Punkt 1 stimmen wir als Postulat zu. Wir folgen den Überlegungen der Regierung.

Zu Punkt 2. In diesem Bereich sind bereits Arbeiten im Gang. Das wird unter Punkt II. der Antwort des Regierungsrates dargelegt. Der Kanton prüft einen Verzicht auf kantonale Beiträge. Mit einem Postulat würden wir die Regierung aber verpflichten, Vorschläge für einheitliche Tarife zu unterbreiten. Dann würde der Kanton aber die Übernahme dieser Kosten an die Gemeinden delegieren. Es ist sehr schwierig, die Tarife einheitlich festzulegen. Je nach Abstimmung und Vorlage sind die Wünsche unterschiedlich. Zudem haben die Gemeinden Wünsche, wie der Versand ausgestaltet oder was verschickt werden soll. Es ist deshalb schwierig, einen einheitlichen Preis festzulegen. Der Leistungserbringer sollte mit einer solchen Tarifpolitik keinen Einschränkungen unterliegen, sondern den Preis nach marktwirtschaftlichen Erwägungen festlegen können.

Zu Punkt 3. Bereits heute werden in den Gemeinden Arbeitslose eingesetzt. Das Wahl- und Abstimmungsmaterial wird aber in vielen Amtsbezirken oder Gemeinden seit langem durch Heimstätten oder Eingliederungsstätten verpackt. Diese Arbeiten werden durch diese Institutionen kompetent und qualitativ sehr gut ausgeführt, nicht zuletzt zu günstigen finanziellen Konditionen. Wir sehen hier deshalb keinen Handlungsbedarf und lehnen Punkt 3 ab.

Zu Punkt 4. Es ist nicht nötig, ein neues Dekret zu schaffen. Das schreibt die Regierung auch in ihrer Antwort. Die nötigen Gesetze sind vorhanden, sie müssten – sollte man zu einem andern Schluss kommen – lediglich ergänzt werden. Auch hier besteht deshalb kein Handlungsbedarf.

Ritschard. Herr Liechti packt zweifellos ein Problem an, das bei nationalen oder kantonalen Wahlgängen immer wieder zu Diskussionen führt. Die SP-Fraktion ist mit der Stossrichtung dieses Vorstosses – die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt – grundsätzlich einverstanden. Wir hätten auch die Motion unterstützen können. Die Regierung will den Vorstoss nur als Postulat

entgegennehmen. Die SP-Fraktion wäre bereit gewesen, namentlich Punkt 2 und 4 als Motion zu unterstützen. Mein Vorredner erwähnte bereits Punkt 3. Es wäre sicher in Ordnung, wenn man auch Arbeitslose für die Verpackung einsetzen könnte. Aber auch in unserer Region wird diese Arbeit einem Heim übertragen, das ausschliesslich Behinderte einsetzt. Es wäre schlecht, diesen Menschen die Arbeit wegzunehmen.
Die SP-Fraktion stimmt selbstverständlich auch dem Postulat zu.

Blatter (Bolligen). Im Gegensatz zu Kollege Zaugg sehe ich in der von diesem Vorstoss aufgeworfenen Frage Handlungsbedarf. Immer wieder treten im Zusammenhang mit dem Wahlversand in gewissen Gemeinden Probleme auf. Dass die Regierung versuchen soll, einen gewissen Wildwuchs zu beseitigen und positive Möglichkeiten aufzuzeigen, hat nichts mit einem Eingriff in die Gemeindeautonomie zu tun. Das ist sogar dringend nötig. Ich möchte diese Ideen nicht nur durch die SVP-Fraktion, sondern auch durch die Regierung prüfen lassen. Der Regierungsrat soll uns konkrete Vorschläge unterbreiten. Nicht nur die in Punkt 1 erwähnte Frage, sondern das ganze Thema des Wahlmaterialversands soll geprüft werden. Der Versand soll so koordiniert werden, dass für alle Parteien und in allen Gemeinden die gleichen Voraussetzungen gelten. Im Namen der EVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Bhend. Ich möchte noch einen Gedanken weitergeben, der mir bei dieser Diskussion wesentlich zu sein scheint. Die Arbeit der Parteien, die die Wahlen vorbereiten und bestreiten, soll erleichtert werden. In unserem Land und unserem Kanton ist der Stellenwert der Parteien klein. Das erstaunt mich immer wieder. Das zeigt sich auch darin, dass man ihnen kein Geld gibt und sie nur minimal unterstützt. Die politischen Parteien sind aber die Voraussetzung, damit eine Demokratie überhaupt funktioniert, Abstimmungen durchgeführt und Leute rekrutiert werden können, die sich für politische Ämter zur Verfügung stellen. Diejenigen, die die ganze Arbeit leisten, müssen auch noch alles bezahlen. Jede Partei muss sich Geld beschaffen, indem sie ihre Mitglieder anfragt oder anderswo um Geld bettelt. Wenn sich der Staat schon so knauserig den Parteien gegenüber zeigt, könnte er sie wenigstens organisatorisch unterstützen. Das wäre ein Minimum. Alle Ratsmitglieder wurden von einer Partei nominiert. Die Parteien sind auf die Mitarbeit der Parteimitglieder angewiesen: Listen müssen eingereicht werden; Zettel müssen gedruckt und verteilt werden. Die Arbeit all dieser Parteimitglieder darf auf keinen Fall noch erschwert werden. Gewisse Gemeindeschreibereien – solche Beispiele sind bekannt – erlauben sich, die Drucksachen nur am Freitag zwischen 14.00 und 16.00 Uhr entgegenzunehmen. Jemand muss von der Arbeit weggehen und die Zettel abliefern. Solche Schikanen dürfen nicht sein.
Die Grundrichtung des Vorstosses ist richtig. Er will die Voraussetzungen für die Arbeit der politischen Parteien verbessern. Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Pauli (Nidau). Le gouvernement dit dans sa réponse qu'il lui faut envoyer 700 000 exemplaires, donc 700 000 enveloppes, lors de ces élections au Conseil national, alors qu'aujourd'hui certaines imprimeries du canton de Berne, très robotisées, pourraient effectuer ce travail à très bas prix, surtout dans la conjoncture actuelle. Dans le débat qui vient d'avoir lieu, les opinions diffèrent et c'est pourquoi le parti radical est heureux que la motion ait été transformée en postulat. Notre groupe vous recommande d'adopter cette intervention sous forme de postulat.

Liechti. Die Situation im Kanton Bern beim Versand des Wahlmaterials bei eidgenössischen oder kantonalen Wahlen ist desolat. Deshalb reichte ich diesen Vorstoss ein. Meine Vorredner haben die Argumente bereits erwähnt, der Rest liegt schriftlich vor. Leider sind Missverständnisse vorhanden. Deshalb bin ich bereit, punktweise über das Postulat abstimmen zu lassen.
Herr Bhend äusserte sich bereits zu Punkt 1. Es geht doch nicht an, die Unterlagen zu jeder Tages- oder Nachtzeit bei den Gemeindeschreibereien abliefern und dann auch noch beim Einpacken helfen zu müssen. Bezahlen müssen wir es ebenfalls, und zwar in einer Gemeinde 2 Rappen pro Formular, in einer andern 6 Rappen, in einer dritten 8 Rappen und in einer vierten 12 Rappen. Die Tarife sollen vereinheitlicht werden. Entweder kostet es in allen Gemeinden gleich viel oder in allen Gemeinden nichts. Im Vorstosstext schreibe ich wörtlich: «...ist zu prüfen, ob diese Arbeiten für die teilnehmenden Parteien oder Gruppierungen ohne Kostenfolge ausgeführt werden können.» Die SVP-Fraktion hat diesen Punkt offensichtlich missverstanden.
Punkt 3 ist vielleicht nicht optimal formuliert. In Thun beispielsweise – ich kenne die Situation dort gut – klappt der Versand durch Invalide sehr gut. Auch in andern Gemeinden wird diese Arbeit durch Invalide ausgeführt. Anderseits müssen aber in gewissen Gemeinden die Parteien Leute stellen, und erst noch bezahlen. Stehen keine Invalidenorganisationen zur Verfügung, sollte man wenigstens die Arbeitslosen beschäftigen. Das ist der Sinn von Punkt 3.
Zu Punkt 4. Der Regierungsrat ist bereit, sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit dem Versand des Werbematerials zu prüfen und gegebenenfalls die rechtlichen Grundlagen vorzubereiten.
Ich danke allen ganz herzlich, die mein Postulat überweisen wollen.

Präsident. Wir stimmen punktweise ab.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 des Postulats	144 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(1 Enthaltung)
Für Annahme von Punkt 2 des Postulats	99 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen
	(4 Enthaltungen)
Für Annahme von Punkt 3 des Postulats	83 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen
	(6 Enthaltungen)
Für Annahme von Punkt 4 des Postulats	92 Stimmen
Dagegen	55 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Schluss der Sitzung um 16.25 Uhr.

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zweite Sitzung

Dienstag, 12. März 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bertschi, Dätwyler (Lotzwil), von Escher-Fuhrer, Gurtner-Schwarzenbach, Kiener (Heimiswil), Kummer, Künzi, Mosimann, Nydegger, Schwarz, Siegenthaler (München-buchsee), Siegenthaler (Oberwangen).

Ittigen und Zollikofen: Kantonaler Radweg Nr. 2201, Bern, Wankdorfplatz–Zollikofen, Teilstrecke Eyfeld (Ittigen)–Fischrain–Rütti (Zollikofen); Verpflichtungskredit

Beilage Nr. 13, Geschäft 2903

Antrag Singer

Ablehnung

Christen (Rüedisbach), Sprecher der Geschäftsprüfungskommission. Schon wieder ein Radweg und Christen! Aber keine Angst: es handelt sich nicht um einen neuen, sondern um den Radweg, den wir in der letzten Session schon behandelt haben. Und genau dazu möchte ich vorweg etwas sagen.

Im Vorfeld der Debatte wurde recht scharfe Kritik geübt am Umstand, dass die Auflagen der Rückweisung nicht erfüllt wurden und das Geschäft unverändert in den Rat kommt. Lesen Sie die ungeheuer lange Debatte der letzten Session nach, werden Sie sehen, dass die Kritiker des Geschäfts nicht gesagt haben, der Radweg sei nicht sinnvoll, man solle darauf verzichten und das Geschäft ablehnen. Im Gegenteil, viele Kritiker sagten, der Radweg sei an und für sich sinnvoll, das Bedürfnis ausgewiesen usw. Der einzige kritisierte Punkt waren die hohen Kosten, und zwar vor allem die teure Brücke über die Autobahn. Im ersten Punkt der seinerzeitigen Rückweisung heisst es, es sei sicherzustellen, dass der Radweg über den Autobahnviadukt geführt werden könne. Um das sicherzustellen, musste die Regierung rasch handeln, weil die Bauarbeiten an der Autobahn wahrscheinlich dieses Jahr beendet werden; später wäre der Radweg nur noch mit erhöhtem Aufwand realisierbar. Ein weiterer Punkt war, auf die geplante Hängebrücke zu verzichten und statt dessen die bestehende Unterführung zu benutzen. Es sei abzuklären, ob dies möglich sei. Das wurde getan. Ich verlangte als Sprecher der Geschäftsprüfungskommission eine schriftliche Stellungnahme des Bundesamtes für Strassenbau, das die Unterführung für den Radweg nicht freigeben wollte. Diese Stellungnahme haben Sie nun, von höchster Stelle unterzeichnet, in Ihren Unterlagen.

Die GPK hatte von Anfang an das Gefühl, die Unterführung wäre die ideale Lösung, musste aber feststellen, dass sie nicht zur Verfügung gestellt wird. Natürlich war es dem Rat unbenommen, dies noch einmal abklären zu lassen. Nun haben die Abklärungen halt kein anderes Resultat erbracht. Ursprünglich hatte ein weiterer Punkt der Rückweisung besagt, es sei auf den Radweg zu verzichten, sollte die Unterführungslösung nicht möglich sein. Dieser Punkt wurde dann aber ausdrücklich zurückgezogen. Also konnte die Regierung aus meiner Sicht nicht anders handeln, als die Abklärungen rasch vorzunehmen und, als diese negativ ausfielen, das Geschäft erneut vor den Rat zu bringen mit der Frage, was jetzt geschehen solle. Der Rat muss jetzt einen Entscheid fällen, der durchführbar ist. Und dieser Entscheid besteht darin, entweder den Radweg wie geplant und vorgeschlagen zu bauen, auch wenn er teuer zu stehen kommt, oder ihn abzulehnen. Etwas anderes ist weder sinnvoll noch vernünftig. Gut, man kann behaupten, die Abklärungen seien zu wenig gründlich und mit zu wenig Nachdruck erfolgt. Die GPK hat keine Anhaltspunkte, dass dem so wäre. Wir müssen uns auf Fakten stützen und dürfen uns nicht auf Mutmassungen verlassen. Bis anhin liegt mir nichts vor, was zur Annahme berechtigte, in absehbarer Zeit sei es möglich, die Unterführung zu benutzen.

Zu den Kosten. Hier möchte ich trotz allem noch zu zwei Punkten etwas sagen, obwohl in der Januarsession alles gesagt wurde, was man zu diesem Radweg sagen konnte. Wer behauptet, diese Kosten könnten wir uns nicht mehr leisten, jetzt sei Sparen angesagt, das müsse man endlich einsehen, und glaubhaft machen will, ein Verzicht auf den Radweg bedeute, dass die Staatsrechnung 1996/97 um 5,12 Mio. Franken besser abschliesse, wer so spricht, streut den Leuten entweder ganz bewusst Sand in die Augen oder kennt die verschlungenen Wege der bernischen Geldströme noch schlechter als ich. Ein anderes Argument leuchtete mir dann schon mehr ein, nämlich, diese Lösung sei zu teuer, sei ein zu grosser Luxus; für diesen Betrag könne man anderes, sinnvolleres machen, das mehr bringe. Für dieses Argument habe ich schon etwas mehr Verständnis. Doch muss ich dazu folgendes sagen: Wenn Sie vom Eyfeld aus auf all die Bauwerke blicken, die für das Auto erstellt wurden, werden Sie zugestehen müssen, dass da Dutzende, nein Hunderte von Millionen Franken investiert wurden, damit keine Autofahrer warten und entweder unter-, über- oder nebeneinander fahren können. Im Vergleich dazu nimmt sich eine Brücke, die nicht ganz 2 Mio. Franken kostet, recht bescheiden aus.

Man nimmt an, der neue Radweg werde von mindestens 1000 Personen pro Tag benutzt, Schätzungen sprechen sogar von 1500 Benutzern. Je besser der Radweg ausgeführt wird, desto mehr wird er wahrscheinlich benutzt und umgekehrt. Pro täglichen Benutzer werden somit rund 5000 Franken aufgewendet. Nehmen wir zum Vergleich andere anstehende Projekte, etwa die Umfahrung Kirchberg, die in der nächsten oder übernächsten Session vor den Rat kommt und im Strassenbauprogramm mit etwas über 50 Mio. Franken veranschlagt wird – inzwischen wurde das Projekt auf etwa 40 Mio. Franken abgespeckt. Dort rechnet man mit einem Verkehrsaufkommen von 12 000 bis 16 000 Fahrzeugen – die neusten Zahlen sind mir nicht bekannt. Ein Teil des Verkehrsaufkommens ist Ortsverkehr. Nehmen wir an, die Umfahrung werde von etwa 10 000 Fahrzeugen benutzt, so ergibt das pro Tag und Benutzer etwa 5000 Franken, also gleichviel wie beim Radweg. Nun sagen Sie mir: Sind beim einen Benutzer, der unter seinem Hintern nur ein Velo hat, 5000 Franken ein Luxus, beim andern aber, der einen Kraftwagen unter seinem Hintern hat, sinnvoll, günstig und dringend? Da sehe ich keinen Unterschied! Deshalb bitte ich Sie noch einmal, und zwar mit gutem Gewissen, dem Radweg so, wie er vorgeschlagen wird, zuzustimmen. Wer das nicht kann, soll ihn ablehnen. Damit haben wir einen klaren Entscheid.

Singer. Am 16. Januar dieses Jahres wurde dieses Geschäft mit einer Stimme Unterschied zurückgewiesen. Walter Christen listete eben die Auflagen der Rückweisung auf. Trotzdem wiederhole ich, wie sie im einzelnen lauteten.

Als erstes wurde der Regierungsrat beauftragt, den Übergang bei der Worblenbrücke für die Radwegverbindung zu sichern. Zweitens sei auf die Brücke Eyfeld zu verzichten und der Radweg stattdessen durch die bestehende Unterführung beim Freilagerplatz zu führen. Drittens seien weitere Einsparungen zu prüfen. Viertens sei dem Grossen Rat eine neue Vorlage mit einem Kostendach von 3,2 Mio. Franken zu unterbreiten. Im fünften Punkt – eine Ergänzung aus dem Rückweisungsantrag Siegenthaler (München-

buchsee) – wurde die BVE beauftragt, mit den umliegenden Gemeinden gemäss Punkt 3 des Vortrags Kontakt aufzunehmen und über zusätzliche beziehungsweise freiwillige Beiträge zu verhandeln. Das sind die Gemeinden Ittigen, Bolligen, Zollikofen, Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl, Ostermundigen und die Stadt Bern. Die Antragsteller beabsichtigten sicher nicht, mit der Rückweisung eine Ablehnung durch die Hintertür zu provozieren. Im Vordergrund stand die Velobrücke Eyfeld, die als wenig sinnvoll und als zu teuer beurteilt wurde. Die Finanzlage unseres Kantons erlaubt ein solch unvernünftiges Projekt einfach nicht mehr.
Heute wird das gleiche Projekt unverändert zur Genehmigung vorgelegt. Ein Brief, unterzeichnet von Bundesrat Leuenberger, bestätigt, dass die Benutzung der Werkunterführung leider nicht möglich sei. Unter anderem werden überbreite Schneepflüge als Grund der Gefährdung angeführt. Wenn die Schneepflüge im Einsatz sind, wird jedoch der Radweg wahrscheinlich wenig benutzt, auch wenn viele Velofahrer nebst dem normalen Velo einen Renner oder sogar ein Mountainbike haben, das auch für winterliche Verhältnisse geeignet ist. Wir bedauern den Entscheid des EVED. Offensichtlich hat man beim Bund noch nicht gemerkt, dass man mithelfen sollte, vernünftigere und kostengünstigere Lösungen zu realisieren.
Ich habe letzten Freitag noch einmal einen Augenschein genommen. Die Voraussetzungen für die Realisierung des Radwegs sind wirklich optimal. Natürlich ist es nicht alltäglich, einen Veloweg durch eine Werkpassage zu führen. Mit flankierenden Massnahmen wäre das aber sicher möglich. Offenbar wollte man ganz einfach vorgefasste Meinungen und Entscheide nicht umstossen. Mit etwas gutem Willen und richtiger Einschätzung des Problems hätte der Bund dem Kanton Bern eine Lösung anbieten können. Ich zitierte einleitend den Wortlaut des Rückweisungsantrags. Wir stellen fest: Der Auftrag, den der Grosse Rat der Regierung erteilte, ist zum Teil nicht erfüllt worden. Uns fehlen zum Beispiel die Stellungnahmen der betroffenen oder interessierten Gemeinden zu einem Beitrag an die Kosten dieses Radwegs. Setzt der Grosse Rat nicht seine Glaubwürdigkeit aufs Spiel, wenn ein Projekt, das im Rahmen des Strassenbauprogramms abgesegnet wurde, nicht gemäss seinem Auftrag behandelt wird? Würde ich meine Gemeinde in einer Gemeindeversammlung mit einem solchen Vorgehen konfrontieren, würde mir wahrscheinlich unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass es an Zwängerei grenzt – Entschuldigung, Frau Regierungspräsidentin. Ich habe wirklich den Eindruck, man lasse hier jegliches Gspüri für das politisch Machbare und finanziell Vertretbare vermissen.
Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die SVP-Fraktion mehrheitlich, das Geschäft abzulehnen.

Stöckli. Die FPS/SD-Fraktion ist sehr ungehalten darüber, dass das Geschäft unverändert und ohne den geringsten guten Willen zu zeigen, bereits in dieser Session wieder vorgelegt wird, nachdem man es nach ellenlangen Diskussionen und diversen guten Vorschlägen zuhanden des Regierungsrates zurückgewiesen hatte, und zwar mit der wesentlichsten Auflage, eine deutlich günstigere Variante anzubieten. Auch Kommissionssprecher Walter Christen konnte uns heute morgen keine Neuigkeiten vorlegen, auch nichts Originelles. Dem Brief Bundesrat Leuenbergers stehen andere Gutachten von versierten Strassenbaufachleuten aus der Region gegenüber, die bestätigen, dass zum Beispiel eine Tunnelvariante problemlos machbar wäre und wesentlich günstiger käme. Im Schreiben des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements wird in Absatz 2 erwähnt, wer alles die Unterführung benütze. Dabei wird verschwiegen, dass mit dem Ausdruck «rege» etwa ein Fahrzeug pro Tag gemeint ist. Es fehlt ganz einfach am guten Willen. Absolut unverständlich ist, dass Frau Regierungsrätin Schaer nicht mindestens eine Variante anbietet, über die eventuell noch diskutiert werden könnte und unter Umständen für alle eine akzeptable Lösung wäre. Die Bevölkerung versteht kaum, dass für diesen Veloweg über 5 Mio. Franken ausgegeben werden sollen. Unsere dem motorisierten Strassenverkehr besonders verbundene Fraktion übt sonst in der Kritik von Velowegen besondere Zurückhaltung. Wir begrüssten es sogar, wenn für die Velofahrer eine akzeptable Lösung gefunden würde. Wenn aber der Rahmen der Verhältnismässigkeit gesprengt wird, müssen auch wir unsere politische Verantwortung wahrnehmen und entsprechende Projekte, in welcher Sparte auch immer, ablehnen nach dem Motto: Wer nicht will, der hat's gehabt.
Dem regierungsrätlichen Antrag, wie er heute vorliegt, können wir leider nicht zustimmen. Wir lehnen das Geschäft ab.

Keller-Beutler. Ich nehme an, das Kurzzeitgedächtnis der Grossrätinnen und Grossräte sei noch soweit intakt, dass ich darauf verzichten kann, den Katalog der guten Gründe, die für den Radweg sprechen, noch einmal aufzuführen. Neu an den Unterlagen, die wir erhalten haben, ist ja nur der Brief Bundesrat Leuenbergers, und dort steht schwarz auf weiss und klipp und klar, dass die bestehende Unterführung für den Veloverkehr nicht benützt werden kann. Diese Tatsache wollte man in der Januarsession nicht zur Kenntnis nehmen, trotz den Beteuerungen der Frau Regierungsrätin. Die Situation ist deshalb heute völlig klar. Es gibt hier drin Leute, die gegen den Veloweg sind. Der Ablehnungsantrag der SVP beweist dies. Es gibt aber hoffentlich auch und noch mehr Leute, die das Geschäft unterstützen. Heute kann sich niemand mehr hinter einer fragwürdigen Rückweisung mit unmöglichen Auflagen verstecken. Im Gegensatz zu Herrn Singer und Herrn Stöckli sind wir froh, dass die BVE so schnell gehandelt hat und somit die bestehenden Synergien voll genutzt werden können. Die Fraktion Freie Liste bittet Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Blatter (Bolligen). Zunächst ein neuer Aspekt: In der Begründung des Ablehnungsantrags brauchte Herr Singer das Wort «Zwängerei», wenn auch sehr dezent. Die Übung, die jetzt als Zwängerei bezeichnet wird, wurde jedoch nicht von den Befürwortern des Radwegs ausgelöst, sondern von denjenigen, die mit der Vorlage nicht zufrieden waren. Sie forderten, die ausgepresste Zitrone sei noch weiter auszupressen und der Bundesrat solle genötigt werden, die ominöse Unterführung für die Velofahrer zu öffnen. Die Befürworter sagten schon im Januar, der Bund gebe die Unterführung wahrscheinlich nicht frei beziehungsweise man könne beim Werkplatz nicht durchfahren. Beides hat sich jetzt bestätigt. Wir sprachen damals von einer Trockenübung, und eine solche haben wir auch heute wieder. Der einzige Unterschied besteht vielleicht darin, dass man heute ein bisschen ehrlicher diskutiert. Das Votum Stöckli jedenfalls hat mich beeindruckt; es war ehrlich und offen, Herr Stöckli machte aus seinem Herzen keine Mördergrube, er holte keine anderen Argumente hervor, um das Geschäft zu bodigen, vielmehr brachte er sogar noch Ideen ein, was man hätte tun können – eine Tunnelvariante: Ich bin nicht Baufachmann, kann mir aber am kleinen Finger ausrechnen, wieviel eine solche Tunnelvariante kosten würde. Schon nur die Prüfung dieses Aspekts, Kollege Stöckli, würde das Projekt verteuern. Man sagt heute also nicht mehr einfach, man sei gegen eine «Golden Gate Brücke», sondern man wolle keinen Radweg. Diese Haltung ist übrigens nicht neu. Marianne Keller sprach vom Kurzzeitgedächtnis. Sie erinnern sich vielleicht noch an die Debatte im Zusammenhang mit dem Radweg Urtenen–Moosseedorf: Auch da wurde, beispielsweise von Kollege Aebersold, gesagt, man sei nicht gegen die Velofahrer, sondern einzig gegen die hohen Kosten. Mit diesem Argument können wir nicht nur bei der Direktion

von Frau Schaer, sondern bei allen Direktionen gute, innovative Projekte blockieren und ablehnen.
Ein Radweg hat einfach seinen Preis. Einen Radweg zum Nulltarif können Sie vergessen. Das sieht auch ein, wer vom Bauwesen nicht viel versteht. Ein Radweg hat seinen Preis wie ein Meliorationsweg; auch dort können Sie nicht mit ein paar Zivilschützlern ein Strässchen bauen lassen, das nichts kostet. Das wäre blauäugig. 5 Mio. Franken sind ein stattlicher Betrag, aber wir haben uns bereits in der Januarsession überzeugen lassen, dass dieser Betrag für eine sinnvolle Sanierung nötig ist.
Ich appelliere zur Abwechslung an jene Solidarität, die man sonst immer im Zusammenhang mit Bauvorhaben in den Randgebieten hört. Die EVP-Fraktion steht nach wie vor hinter der Vorlage und bittet Sie, dem Geschäft zuzustimmen.

Graf (Bolligen). Bis jetzt haben Wasserprediger gesprochen, die selber Wein trinken. Ich kann für mich immerhin in Anspruch nehmen, auch wenn ich jetzt fürs Wasser, das heisst fürs Sparen plädiere, selber Wasser zu trinken. Heute morgen habe ich mich beinahe verspätet, weil ich an meinem Velo die Schneeketten montieren musste.
Wir leben in einer Zeit des Verzichts, in einer Zeit, da das Wünschbare hinter das Erforderliche treten muss. Es ist tragisch, dass ich heute gegen ein Geschäft sprechen muss, das ein sinnvolles Verkehrsmittel zum Inhalt hat. Aber das vorliegende Projekt ist eindeutig unter das Wünschbare einzureihen, weil der Aufwand in keiner Art und Weise mit dem Ertrag übereinstimmt. Man würde hier eine rechte Stange Geldes in den Sand setzen. Das Geschäft ist zudem im klassischen Sinn höchst spekulativ. Eine Nachfrage ist im heutigen Zeitpunkt praktisch nicht vorhanden. Idealisten meinen, mit dem Radweg ein Marktpotential erschliessen zu können. Sie haben es allerdings versäumt, uns die Marktanalyse darzulegen. Die Realisten erachten das Marktpotential als zu klein, um die Investition überhaupt irgendwie rentabel zu machen. Ich bin sogar überzeugt, dass die Umweltbelastung, der Energieverbrauch für den Bau der Brücke, also die Ökobilanz, in keiner Art und Weise stimmt. Eine einfache Rechnung würde ausweisen, dass ungefähr 200 Automobilisten zu Velofahrern werden müssten, damit die Ökobilanz stimmte.
Zum Umsteigeeffekt. Es wurde uns schon im Januar suggeriert, öffentliche Verkehrsmittel würden in keiner Art und Weise tangiert. Es existieren aber heute schon zwei Buslinien: Kappelisacker–Papiermühle–Wankdorf und Münchenbuchsee–Zollikofen–Wankdorf. Bekanntlich sprechen Personen, die das Velo benützen, am ehesten auf den öffentlichen Verkehr an. Nur wenn Parkplätze weggenommen werden, sind Automobilisten dazu zu bringen, ein öffentliches Verkehrsmittel oder ein Velo zu benützen. Der Radweg würde also eindeutig nur von jenen Leute befahren, die bisher das öffentliche Verkehrsmittel benutzten.
Wir sind enttäuscht, dass es nicht möglich sein soll, die Kosten zu senken und die bestehende Unterführung zu nutzen. Bei reduzierten Kosten hätten auch wir dem Geschäft zustimmen können, weil dann das Kosten-Nutzen-Verhältnis eindeutig besser wäre. Es bräuchte halt auch bei den Verkehrsverantwortlichen ein gewisses Umdenken. Vielleicht sind wir mit dieser Meinung noch etwas zu früh: Als man in der Ära Freudiger von Kreiseln sprach, verwarf dieser die Hände. Kaum war Herr Kobi am Ruder, gab es überall solche Kreisel; das Umdenken fand statt. Als man vor 15 Jahren bei den Ampeln Orange vor Grün verlangte, wurde dies von den Verkehrsfachleuten als viel zu gefährlich abgelehnt. Heute haben wir überall Orange vor Grün. Ich bin überzeugt, dass in 15 Jahren die Unterführung für die Velofahrer kein Problem mehr darstellen wird.
Zum politischen Aspekt. Heute ist ein solches Projekt ganz einfach nicht zu verantworten. Nach dem Sturm der Entrüstung, den es bei der vergleichbar kleinen Massnahme, dem Velostreifen zwischen der Waldau und Ittigen, gab, der 250 000 oder 300 000 Franken kostete, wird hier das Echo dasselbe sein. Dass zwischen Stettlen und Deisswil 300 000 bis 400 000 Franken ebenfalls zum grössten Teil den Velofahrern zugute kamen, hat offenbar noch niemand gemerkt. Es wäre interessant, von der Regierungspräsidentin zu hören, wie viele Velofahrer von Stettlen jetzt zusätzlich in die Stadt fahren, nachdem man für den Velostreifen einen derartigen Betrag aufgeworfen hat.
Erlauben Sie mir einen kurzen Abstecher zu einem Thema, über das wir wahrscheinlich im Mai reden werden, ich meine die Velosteuer. Müssten die Velofahrer die Brücke selber zahlen – ich weiss, Zweckbindungen sind nicht opportun, die Velosteuer ist auch nicht so gemeint – oder zumindest einen Beitrag an «ihre» Strassen leisten, sähe das Geschäft heute anders aus, davon bin ich überzeugt.
Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, das Geschäft abzulehnen.

Gilgen-Müller. Ich kann mir sehr gut vorstellen, was in den Ratsmitgliedern vorgeht, die auf die Erfüllung des Rückweisungsantrags hofften. Die Lösungen, die sie sich vorstellten, erwiesen sich nach den Abklärungen als nicht realisierbar. Ich bitte Sie, nun die Grösse zu zeigen, die es braucht. Es ist das Wort «Zwängerei» gefallen. Ich werde den Verdacht nicht ganz los, dass die Zwängerei eher auf der Seite besteht, die den Rückweisungsantrag gerne erfüllt gehabt hätte. Ich kann mich noch gut an die Debatte vom Januar erinnern, als es hiess, der Radweg an sich werde nicht bestritten. Zeigen Sie nun heute, dass Sie den Radweg als wichtig erachten und dazu stehen.
Vorhin wurde gesagt, die Bevölkerung würde es nicht verstehen, wenn ein Radweg für 5 Mio. Franken erstellt würde. Ich erlaube mir einen anderen Vergleich. Würde es die Bevölkerung verstehen, dass 11 Mio. Franken für eine Signalanlage im Grauholz ausgegeben werden, die einzig und allein angibt, wie schnell man fahren darf, und dies, obwohl Tempo 80 signalisiert ist? Ist das denn nicht auch hinausgeworfenes oder viel zu viel Geld? Ich überlasse es Ihnen, die Frage zu beantworten. Meine Meinung ist klar: Die Kosten für die Brücke gehören genau so zum Radweg wie die 11 Mio. Franken für die Signalanlage zur Autobahn, bei der niemand in diesem Saal einen «Gix» machte, als sie beschlossen wurde. Die Region hat ein Anrecht auf die Ausführung – und nicht nur auf die Planung – ihres Richtplans und damit auf das darin enthaltene Radwegprojekt.
Ich bin enttäuscht vom SVP-Antrag, zumal er keine Alternative anbietet – es gibt auch gar keine Alternative zu diesem Geschäft. Es ist abgespeckt. Wir müssen den Mut haben, ihm zuzustimmen, auch wenn es nicht allen gefällt. Ich schlage Ihnen vor, dem grausamen Spiel, der Zwängerei ein Ende zu setzen und der Radwegverbindung zuzustimmen.

Sidler (Biel). Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt das Projekt weiterhin. Die Argumente für und wider der dreistündigen Debatte im Januar sind protokolliert. In diesem Protokoll finde ich übrigens keine Vorschläge für eine billigere Variante, diesbezüglich bin ich nicht gleicher Meinung wie Herr Stöckli. Herr Graf seinerseits sprach von der Ökobilanz – vorsichtigerweise im Konditionalis – und von der Velosteuer. Wenn die Autofahrer für die Luftverschmutzung zahlen müssten, sähe die heutige Debatte ganz anders aus. Der Ablehnungsantrag hätte im Januar gestellt werden können. Wir vermuteten und sagten schon damals, mit dem Rückweisungsantrag sei eigentlich eine Ablehnung gemeint. Sie verneinten es zwar, aber da nun ein Ablehnungsantrag gestellt ist, meine ich, Ihr Vorgehen, Herr Singer, sei Zwängerei; Sie hätten bereits im Januar Ablehnung beantragen können.
Es hat keinen Sinn, nach der langen Debatte im Januar noch einmal drei Stunden zu debattieren. Deshalb stelle ich den Ord-

nungsantrag, die heutige Debatte sei nach den Fraktionssprechern zu beenden.

Präsident. . Auf der Rednerliste ist noch Herr Frey eingetragen. Herr Sidler stellte einen Ordnungsantrag. Wir stimmen darüber ab.

Portmann. Ich sehe nicht ein, weshalb ein Einzelsprecher die Debatte in einem zentralen Geschäft abklemmen will, nachdem klar ist, dass wir mit dem Sessionsprogramm zurande kommen. Es gibt noch Leute, die zu diesem Geschäft etwas zu sagen haben, auch wenn sie nicht Fraktionssprecher sind. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Präsident. Der Ordnungsantrag lautet: Nach den Fraktionssprecherinnen und -sprechern ist die Debatte zu schliessen. Das heisst, auch der Kommissionssprecher kann sich nicht mehr äussern, sondern nur noch die Vertreterin der Regierung. Habe ich den Ordnungsantrag so richtig verstanden? – Das ist der Fall.

Abstimmung

Für den Ordnungsantrag Sidler (Biel)	14 Stimmen
Dagegen	152 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Es sind keine Fraktionssprecher mehr eingetragen. Das Wort als Einzelsprecher hat Herr Frey.

Frey. Ich habe in der Januarsession bereits dargelegt, weshalb ich für den Radweg bin. Ich will nichts wiederholen und auch nicht auf die Einzelheiten der heutigen Debatte eingehen, sondern nur drei Punkte erwähnen.
Erstens. Im Vorfeld der Planung hat ein Mitwirkungsverfahren stattgefunden, bei dem seitens der Gemeindebehörden – Stadt Bern, Zollikofen, Ittigen usw. – keinerlei Opposition aufgetaucht ist. Die Akzeptanz in den betroffenen Gemeinden ist also da. Deshalb erstaunt mich die heutige Argumentation.
Zweitens zu den Kosten. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der N1 in unserem Gebiet, also zwischen Ittigen und Schönbühl, mussten x Brücken abgebrochen werden – nicht weil sie veraltet gewesen wären, sondern weil sie wegen der Erweiterung der N1 auf drei beziehungsweise sechs Spuren verbreitert werden mussten. Es sind Brücken, die Millionen kosteten. Da sprach kein Mensch von Kostenersparnis. Daher kann man nicht sagen, die 5 Mio. Franken für die Radwegverbindung seien zuviel, man dürfe sie nicht mit anderem vergleichen. Die Gemeinde Ittigen zahlt fast 700 000 Franken; sie hat das akzeptiert, obwohl man durchaus darüber diskutieren kann, ob sie soviel profitieren wird. Als Standortgemeinde müssen wir nach Gesetz diesen Betrag zahlen, und wir sind dazu auch bereit.
Drittens zum Sparen. Nachdem in der Januarsession das Geschäft mit einer Stimme Mehrheit zurückgewiesen worden ist, erhielt die Baudirektion von zwei Gemeinden ein Schreiben mit dem Begehren, das nun gesparte Geld bei ihnen einzusetzen. Lehnen wir heute den Radweg ab, ist das Geld nicht gespart, sondern wird andernorts eingesetzt. Ich bitte Sie, die Priorität noch einmal für den schwächsten Verkehrsteilnehmer, für den Radfahrer, zu setzen und den Radweg zu beschliessen.

Bühler. Eigentlich hatte ich mich zu diesem Geschäft nicht äussern wollen, weil ich gedacht hatte, es sei schon alles gesagt und ich würde mich erst wieder äussern, wenn meine Velovorstösse zur Sprache kommen. Jetzt habe ich mir aber doch ein paar Notizen gemacht. Ich bin in letzter Zeit wegen dieses Geschäfts von sehr vielen Leuten angegangen worden, und zwar von Leuten, die ausnahmslos kein Verständnis für diesen Luxus hatten. Herr Stöckli hat dies auch schon erwähnt. Es ist schade, dass der Vorstoss betreffend Velosteuer heute nicht gleichzeitig mit dem Radwegprojekt zur Sprache kommt: Da könnten wir gegenseitig ein Bekenntnis abgeben. Nun müssen wir halt damit zuwarten. Ich bin wie Herr Graf ebenfalls Velofahrer, vielleicht nicht ein ganz gleich intensiver. Ich gehöre aber nicht zur Gruppe jener Velofahrer, die meinen, sie könnten alles fordern und der Staat müsse ihnen alles erfüllen. Angesichts der kantonalen Finanzen müssen Prioritäten gesetzt werden, und das vorliegende Geschäft gehört zum Wünschbaren und nicht zum Notwendigen. Solange die Velofahrenden keine Beiträge an ihre Infrastruktur zahlen, liegen solche Vorlagen quer in der Finanzlandschaft. Diese Bemerkung geht auch an die Adresse von Frau Gilgen und Herrn Christen. Die Autofahrer zahlen ihre Infrastruktur. Sie werden jetzt sagen, sie zahlten sie nicht voll, aber sie zahlen mindestens daran, im Gegensatz zu den Velofahrern. *(Unmutsbezeugungen im Saal)* Ich bezweifle, ob gegenüber dem Bund mit dem nötigen Druck über die Freigabe der Unterführung verhandelt worden ist. Es sieht beinahe so aus, als sei man im Tiefbauamt fast froh über die Ablehnung, als hätte man darauf gehofft oder sie erwartet. Denn nur so kann man die schöne Brücke bauen! Ich bin enttäuscht, dass auch der Bund nicht gewillt ist, beim Sparen und bei der Suche nach günstigen Lösungen mitzuhelfen. Wenn es um das Sparen oder um die Mittel dafür geht, fehlt ganz einfach der gute Wille, wie bereits Herr Singer gesagt hat. Aus diesen Gründen bin ich nicht bereit, der Vorlage zuzustimmen. Ich bitte Sie, das Geschäft abzulehnen.

Kiener Nellen. Ich erlaube mir als ehemalige Motionärin noch einmal zu sechs Punkten zu sprechen.
Erstens. Heute wurde mehrmals die angeblich uneinsichtige Haltung des Bundes gegenüber diesem Projekt kritisiert. Es ist offenbar bernische Art, stets eher das Negative zu betonen, damit man etwas jammern kann. Man könnte aber auch einmal das Positive erwähnen, nämlich dass der Bund meines Wissens erstmalig in der Schweiz eine Strecke auf einer Autobahn für einen Veloweg zur Verfügung stellt und dafür auch keine Rechnung stellt. Das ist pionierhaft, und man könnte eigentlich stolz darauf sein, dass der Kanton Bern diesbezüglich innovativ handelte.
Zweitens. Ich sagte schon im Januar, dass in einer Zeit, da die Tiefbaubranche jammert und auch Grund zum Jammern hat, weil sie sich im Strukturabbau befindet, solche Rückweisungsanträge Bauverhinderungsanträge sind. Da kann man sagen, was man will. Es liegt ein baureifes Projekt vor.
Drittens zur Verhältnismässigkeit der Kosten. Ökobilanz, Pay back und anderes wurden erwähnt im Votum des SVP-Sprechers. Der Kanton Bern gibt jährlich gut 100 Mio. Franken für den Strassenbau aus. Analysiert man dort jeweils, bei welchen Abschnitten die Ökobilanz stimmt oder ein Pay back zu erwarten ist? Das Stichwort Melioration hat Rolf Blatter bereits erwähnt. Der Autobahnausbau der N1 im Grauholz kostete insgesamt 90 Mio. Franken. Darüber wurde in diesem Rat kaum diskutiert. Demgegenüber sind die 4,1 Mio. Franken Kantonsmittel für das Radwegprojekt doch sicher verhältnismässig.
Viertens. Die SVP-Fraktion und die SVP des Kantons Bern haben offenbar neuerdings das Velo zum Abschuss freigegeben, werden doch Veloabgaben, Selbstfinanzierung durch die Velofahrerinnen und Velofahrer für ihre Veloinfrastrukturen gefordert. Ich erinnere daran, dass bei den Grossratswahlen 1990 das Velo von der SVP noch sehr umworben wurde. Auf einem Wahlplakat wurde eine Mutter gezeigt, die sich nett auf ein Kind herabbeugt, das Velofahren lernt oder fährt. Genau dort, bei diesem Kind, liegt die künftige Nachfrage für dieses Projekt, auch wenn Sie diese Nachfrage heute in Abrede stellen. Es geht einerseits um den Pendlerinnen- und Pendlerverkehr, der zwischen den Entwicklungs-

schwerpunkten Wankdorf und Zollikofen seit Jahren ausgewiesen ist; anderseits geht es um eine Aufwertung des Freizeitverkehrs, bei dem genau jene auf dem Wahlplakat gezeigte Mutter mit ihrem Kind profitieren wird. Es wird für Familienausflüge sehr attraktiv sein, den Worblengraben kreuzungs- und niveaufrei überqueren zu können.
Sechstens. Echt «liberal» dünkte mich im Votum von Hans Graf *(der Präsident macht die Rednerin auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam),* dass er die Wahlfreiheit der Velofahrenden einschränken und sie zwingen möchte, den öffentlichen Verkehr zu benutzen.

Fuhrer. Frau Kiener Nellen rühmte eben als Pioniertat, dass man die Autobahnbrücke benutzen dürfe. In der Vorlage heisst es: «Dieses Terrain wird durch den Radweg auf zusehen hin genutzt. Sollte die Nationalstrasse diese Verkehrsfläche wieder beanspruchen,» – was als ziemlich sicher absehbar ist – «müsste der Radweg weichen. Er würde dann als Leichtkonstruktion unten an der bestehenden Brücke aufgehängt.» Wer, frage ich, bezahlt dann diese Leichtkonstruktion? Über die entsprechende Vereinbarung steht im Detail nichts. Die GPK schrieb in ihrem Bericht, sie stelle sich die Frage, ob es nicht auch mit weniger Perfektion gehe. Wir müssen diese Frage nicht stellen, wir müssen diese Perfektionen suchen und sie wegschaffen. Tatsache ist, dass die beiden Brücken so konstruiert werden, weil es um das Ingenieurhonorar geht. Die Sache könnte anders und billiger gelöst werden.
Das Bedürfnis sei ausgewiesen, sagte Herr Christen, und nannte 1000 bis 1500 Velofahrer pro Tag. Zufälligerweise bin ich letzte Woche von Montag bis Mittwoch achtmal zu den verschiedensten Tageszeiten die Strecke Eyfeld–Landwirtschaftliches Technikum gefahren. Auf diesen acht Fahrten sind mir, und jetzt hören Sie gut zu, drei Mofafahrer und vier Velofahrer begegnet. Das Bedürfnis ist nicht nachgewiesen, es liegen keine Zahlen vor, sonst hätte man uns diese gezeigt. Die Räume liegen zu weit auseinander; und im Winter fährt niemand Velo, wenn es kalt ist.
Dazu kommt, was Hans Graf in bezug auf die 300 Meter Velostrecke bei der Waldau angesprochen hat. Herr Kobi sagte, als er deswegen angegriffen wurde, dies habe der Grosse Rat so beschlossen. Der Grosse Rat hat wohl beschlossen, diese Velostrecke zu bauen, aber nicht, in welcher Perfektion. Wenn man zehn Meter neben der alten Bolligenstrasse eine 80-cm-Schotterunterlage für 1,5 Meter Veloweg macht, eine Wasserfassung hineinlegt, die Böschung abgräbt und steiler macht und dann dort, wo es am steilsten ist, ungeheuer naturnah Rasenziegel in Drahtkörbe legt, damit es sie beim ersten Gewitter nicht wegschwemmt, so nenne ich das Perfektion. Niemand hier in diesem Rat wusste bei der Beschlussfassung von dieser Perfektion! Dagegen müssen wir ankämpfen, und ich bitte Sie, die Verwaltung im vorliegenden Fall zurückzubinden und das Geschäft abzulehnen. Eine verzinsliche Staatsschuld von 10 Mrd. Franken Ende 1995 zwingt uns dazu, zu solchen Geschäften nein zu sagen.

Singer. Es wurde der Vorwurf laut, die Gegner hätten keine Alternative angeboten. Mit der Rückweisung im Januar wurde der Regierung Gelegenheit gegeben, Alternativen anzubieten. Leider hat sie keine gebracht, auch nicht bezüglich Kostendach. Heute wurden die Autobahnkosten mehrmals mit jenen des Radwegs verglichen. Dabei handelt es sich doch um ganz andere Dimensionen! Warum wurde im Grauholz ausgebaut? Weil es immer Engpässe und Staus gab. Schauen wir noch etwas weiter zurück: Seinerzeit wurde das Shoppyland gebaut, wobei zu wenig realisiert wurde, welche Verkehrsfolgen dies haben wird: Ins Shoppyland geht man weder zu Fuss noch mit dem Velo einkaufen, sondern mit dem Auto, auch wenn es sich um eine relativ kurze Strecke handelt. Angezogen wurde auch die Anzahl Velofahrer auf dieser Radwegverbindung. Herr Fuhrer hat in einem anderen Zusammenhang die erwähnten Zahlen relativiert. Bewiesen ist punkto Benutzer nichts; es wäre interessant, den Radweg zu realisieren, nur um feststellen zu können, wie viele Velofahrer ihn schliesslich benutzen.
Ein Wort zum Sparen. Es stimmt, unsere Tiefbaufirmen sind auf Aufträge angewiesen. Aber man muss sich manchmal fragen, zu welchen Bedingungen die Aufträge vergeben werden, ob überhaupt noch eine Wertschöpfung dahinter steht, die Löhne noch gezahlt werden können. Jedenfalls reicht es meistens nicht mehr für die Sozialleistungen. Höchstens kann man ein paar Arbeitsplätze erhalten. Anderseits hörten wir – und das war auch der Grund, weshalb wir nicht eine dringliche Motion einreichten –, dass die Regierung bei Vorhandensein anderer Projekte mit gleicher Priorität die Möglichkeit haben solle, diese zu verwirklichen. Meines Wissens wurde das Limit von 40 Mio. Franken im Jahr 1995 nicht ausgeschöpft. Es sieht so aus, dass 1996 das gleiche passieren wird. Somit wird der Spareffekt wahrscheinlich illusorisch.
Aus diesen Gründen bitte ich Sie noch einmal, den Ablehnungsantrag zu unterstützen.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich will nicht auf alle Anschuldigungen und Verdächtigungen eingehen, mich aber doch für die Unternehmen wehren: Die Behauptung Herrn Singers, die Sozialleistungen würden nicht mehr bezahlt, darf nicht unbeantwortet im Raum stehengelassen werden. Wer von uns einen Auftrag erhält, muss die Zusicherung abgeben, dass die Sozialleistungen bezahlt werden. Wo wir nicht sicher sind, kontrollieren wir es.
Persönlich möchte ich einzig den Vorwurf des «Töipelen» und der Zwängerei zurückweisen. Wir haben weder «töipelet» noch geht es um Zwängerei, wir haben vielmehr den Auftrag des Grossen Rates aus der letzten Session mit bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen versucht. Ich sage zu erfüllen versucht: Es war ein Auftrag, der nicht erfüllbar war, zumindest nicht in allen Teilen. Dass die Verwaltung rasch gearbeitet hat, darf ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden: Sie musste rasch arbeiten; Herr Christen und andere haben die Gründe erwähnt. Wenn wir die Synergien nutzen wollen, die mit der Fertigstellung des Autobahnausbaus entstehen, müssen wir jetzt handeln; ich komme darauf zurück. Abgeklärt wurde im übrigen nicht erst jetzt, sondern schon vor der Januarsession, und zwar ausgiebig. Deshalb sagte ich schon damals, ich sähe die Lösung mit der Autobahnunterführung nicht. Es handelte sich somit um einen Rückweisungsantrag, der so, wie er auf dem Papier stand, nicht zu erfüllen war: Wir können nicht Unmögliches möglich machen.
Zum Punkt 4 des Rückweisungsantrags, die Gemeinden noch mehr einzubeziehen: Wenn heute dem Radweg zugestimmt wird, werden wir den Gemeinden, die angesprochen wurden, sofort einen Brief schicken, der heute schon unterschriftbereit vor mir liegt, und sie um einen Beitrag bitten. Mehr als bitten können wir nicht, weil diese Gemeinden nach Gesetz zu nichts verpflichtet sind.
Flankierende Massnahmen wurden geprüft, unter anderem auch die Vorschläge von Herrn Wasserfallen – ich danke ihm dafür, dass er sie uns in einem persönlichen Schreiben zukommen liess. Herr Kobi wollte mit Herrn Wasserfallen telefonisch Kontakt aufnehmen und erklären, weshalb die Vorschläge nicht realisiert werden können, hat ihn aber nicht erreicht. Alle Vorschläge, von welcher Seite auch immer sie kamen, wurden ernsthaft geprüft, erwiesen sich aber als nicht realisierbar.
Herr Singer, offensichtlich ist die Beurteilung dessen, was eine vernünftige Lösung ist, unterschiedlich, und offensichtlich gehört

im Bundesamt für Strassenbau zur Frage, was vernünftig sei, auch die Frage der Sicherheit. Wenn wir die Sicherheit nicht gewährleisten, so gut wir das können, gibt es sehr schnell sehr teure «Lösungen». Es wurden auch Varianten geprüft – auch darauf komme ich zurück. Herr Stöckli spricht von Verhältnismässigkeit. Das Verkehrsleitsystem im Grauholz, das demnächst fertig sein wird und das 11 Mio. Franken kostet, installieren wir eigentlich nur, um den Autofahrern ein Stück weit entgegenzukommen: Sie müssen sich nicht stur an Tempo 80 oder 100 halten, sondern können sich je nach Verkehrsaufkommen an die Signalisation des Verkehrsleitsystems halten. Das ist der einzige Grund für dessen Installation.

Auf den Radweg will ich nicht mehr im Detail eingehen; ich habe es letztes Mal viel zu ausgiebig getan und will diesen Fehler nicht wiederholen. Ich will nur noch sagen, was ich nach der Januarsession der Reihe nach unternommen habe. Nach der Debatte haben Vertreter des Tiefbauamtes inklusive Herrn Gnehm, dem Chef des Tiefbauamtes, den Ort noch einmal besichtigt. Darauf wurde erneut ein Gesuch an das Bundesamt für Strassenbau gestellt. Dieses antwortete abschlägig – der Brief liegt vor mir und kann eingesehen werden –, und zwar ungefähr mit den gleichen Argumenten wie bei den ersten telefonischen Auskünften vor der Januarsession. Darauf konnte ich mit Hilfe meines damals noch Ersten Sekretärs und schon Generalsekretärs des EVED, Herrn Werder, eine Vorsprache bei Bundesrat Leuenberger erreichen. Wegen eines Radwegs zum Bundesrat zu gehen ist ja nicht unbedingt ein stufengerechtes Vorgehen! Das ist aber auch die einzige Rolle, die Hans Werder in diesem Geschäft spielte – ich erwähne dies auch als Antwort auf einen nicht hier, aber vorher geäusserten Verdacht. Ich sprach also persönlich bei Bundesrat Leuenberger vor; die Aussprache fand in Anwesenheit des Sachbearbeiters des Bundesamtes statt, und der sagte, er sähe eventuell noch eine andere Lösung, nämlich einen Durchgang mittels neuer Tunnelröhre. Herr Leuenberger und ich vertagten hierauf die Sitzung, um diesen Vorschlag prüfen zu lassen. Die zuständigen kantonalen und Bundesfachleute taten dies vor Ort, nahmen auch noch mit den Fachämtern der Stadt Bern Kontakt auf, weil die Berner Erfahrungen im Vortrieb von Röhren haben. Die Prüfungen ergaben, dass dies erstens sehr schwer machbar wäre – die Autobahn ist dort sechsspurig – und zweitens nicht billiger als eine Brücke wäre. Die Brücke ist geplant, ist bewilligt, alle Verfahren sind abgeschlossen, und wir haben immer noch Rabatte bei den Unternehmen, sofern wir jetzt vergeben können. Nachdem die Röhrenvariante verworfen worden war, erhielt ich den Brief Herrn Leuenbergers, der sich in Ihren Unterlagen befindet. Mehr, meine Damen und Herren, konnten wir nicht tun!

Zu Herrn Fuhrer. Was wäre, wenn das Autobahnamt die Brücke doch noch beanspruchen würde? Das wäre dann der Fall, wenn im Grauholz auf acht Spuren ausgebaut würde, und das zumindest ist jetzt sicher kein Thema! Zu Ihren Beobachtungen: Verbesserungen sind nötig. Auch und gerade weil die Gebiete zu weit auseinanderliegen. Zudem ist jetzt Winterzeit. Der Radweg Waldau ist nicht nur hier verabschiedet worden – wobei tatsächlich nicht ersichtlich war, was er beinhaltet –, er lag auch in den betroffenen Gemeinden auf, und es ging keine einzige Einsprache ein. Hintendrein ist Schimpfen immer einfacher!

Es geht hier und heute nicht um eine Rückweisung, wie nun mehrmals gesagt wurde, sondern um eine Ablehnung. Lehnen Sie das Geschäft heute ab, ist es vom Tisch. Denn dann besteht die Möglichkeit, die Synergien im Zusammenhang mit dem Autobahnbau zu nutzen, nicht mehr, und das Geschäft würde später soviel teurer, dass wir es nicht mehr verantworten könnten. Der Bund «töipelet» in diesem Geschäft nicht, er zeigte sich vielmehr sehr flexibel. Er stellte nicht nur, wie schon erwähnt, die Autobahnbrücke zur Verfügung, sondern auch einen Teil des Werkhofareals.

Zum Vorwurf, die Velofahrer würden die von ihnen verursachten Kosten nicht bezahlen: Das Thema Velosteuer liegt auf dem Tisch; wir werden es diskutieren müssen, doch will ich mich dazu im Moment nicht äussern. Immerhin soviel: Auch die Velofahrerinnen und Velofahrer zahlen Steuern und leisten damit ihren Teil an das Strassenverkehrsnetz, werden doch die Strassen aus der allgemeinen Staatskasse und nicht aus einem Sonderkässeli bezahlt. Herr Graf, ob der Veloweg wünschbar oder nötig sei, darüber möchte ich mir kein Urteil anmassen. Aber er wird immerhin seit 50 Jahren als nötig oder wünschbar erachtet! Er wurde nicht gebaut, hingegen wurde in dieser Zeit die Grauholzautobahn in zwei Etappen gebaut. Haben Sie, Herr Graf, schon einmal eine Öko- oder Wirtschaftlichkeitsbilanz für den Grauholzausbau oder für die neue Autobahnbrücke über das Worblental verlangt?

Das Tiefbauamt des Kantons Bern ist gegenüber neuen Konzepten und Ideen sehr aufgeschlossen. Wir werden das mit der «Angebotsorientierten Verkehrsplanung» zeigen können. Hier geht es jedoch nicht um neue Verkehrsphilosophien, sondern ganz einfach um die Sicherheit. Und aus Sicherheitsgründen lehnt der Bund die Vorschläge ab. – Ich bitte Sie, dem Geschäft zuzustimmen. Es geht nicht mehr um eine Rückweisung, sondern um Ablehnung oder Zustimmung. Ich bitte Sie, so oder so Farbe zu bekennen.

Balmer. Eine Frage an die Frau Regierungspräsidentin: Der Rückweisungsantrag verlangte unter anderem den Einbezug der Gemeinden. Sie sagten vorhin, Sie würden den Gemeinden erst nach dieser Debatte einen Brief schreiben. Haben Sie somit vor dieser Debatte nicht mit den Gemeinden gesprochen, den Auftrag der Rückweisung also nicht erfüllt?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Wir sprachen nur im Rahmen der üblichen Gespräche mit diesen Gemeinden. Wir haben nichts in der Hand, um die Gemeinden zu Beiträgen zu verpflichten. Unmittelbar nach dem heutigen Entscheid werden wir den Gemeinden wie erwähnt einen Brief schreiben und sie um einen Beitrag bitten. Die Gemeinden, die nach Gesetz verpflichtet sind, bezahlen ihren Anteil.

Fuhrer. Frau Regierungspräsidentin, Sie haben mir nur eine halbe Antwort erteilt. Ich fragte, wer die Leichtkonstruktion zahle, wenn der Bund die Autobahnfläche für sich beansprucht. Ist es der Kanton oder der Bund? Das wird eine sehr teure Konstruktion geben, und ich möchte wissen, was in dieser Vereinbarung steht.

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich kann die Antwort heute nicht geben, weil ich es nicht weiss. Ich nehme an, dass der Kanton wird bezahlen müssen. Aber noch einmal: Sie glauben doch nicht im Ernst, dass in den nächsten zwanzig oder dreissig Jahren die Grauholzautobahn auf acht Spuren ausgebaut wird. Bedenken Sie, was alles an Wünschen im Nationalstrassenbau noch ansteht. Zunächst geht es um die Fertigstellung des Nationalstrassennetzes, dann um die Unterhaltskosten, die kaum noch finanziert werden können. Deshalb dünkt mich Ihre Frage, Herr Fuhrer, im Zusammenhang mit diesem Geschäft obsolet.

Abstimmung

Für den Ablehnungsantrag Singer	83 Stimmen
Für Genehmigung des Geschäfts 2903	94 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Wasser- und Energiewirtschaftsamt: Gemeinden Bern, Ittigen, Zollikofen, Bremgarten; Wasserkraftrecht Nr. 33051, Aare-Kraftwerk Felsenau; neue Wasserkraftkonzession (Erneuerung und Erweiterung)

Beilage Nr. 13, Geschäft 0084

Abstimmung

Für Genehmigung des Geschäfts 0084	126 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	(4 Enthaltungen)

Tiefbauamt: «Arbeiten Dritter für den Kantonsstrassenunterhalt» (Winterdienst); Nachkredit 1995 mit haushaltneutraler Kompensation

Beilage Nr. 13, Geschäft 3429

Genehmigt

Amt für Gewässerschutz und Abfallbewirtschaftung: Nachkredit 1995 «Schadenfälle, Verursacher unbekannt» der kantonalen Öl-/Chemiewehr mit haushaltneutraler Kompensation

Beilage Nr. 13, Geschäft 0083

Genehmigt

Präsident. Eine Mitteilung an die Mitglieder des Grossen Rates. Ihnen steht neu ein zusätzlicher Arbeitsraum zur Verfügung. Der Arbeitsraum C 302 ist mit zwei PC und mit Druckern ausgerüstet (Winword 6.0, Excel, Winword 2.0). Wer den Arbeitsraum benützen möchte, kann sich mit dem Standesweibel in Verbindung setzen.

006/96

Motion urgente Ermatinger – Utilisation du bois indigène dans la construction

Texte de la motion du 3 janvier 1996

Ayant pris connaissance du rapport présenté par la Direction des travaux publics, des transports et de l'énérgie (TTE) au Conseil-exécutif dans le cadre de la modification de l'ordonnance sur les soumissions (RSB 731.21), je constate qu'il est proposé d'abandonner à l'article 14, 4e alinéa la disposition selon laquelle la préférence doit être donnée à l'utilisation de bois indigène (d'origine suisse) lors de l'acquisition de bois de construction.

Cette décision s'appuyant sur le fait qu'une telle clause est de nature protectionniste et donc contraire aux accords du GATT entrées en vigueur le1er janvier 1996.

Considérant cette situation, je demande au Conseil-exécutif de surseoir à cette disposition jusqu'au traitement de la future loi cantonale sur les soumissions, traitement prévu en 1998.

Développement:

- Le bois reste la seule matière première de notre pays et du canton, elle doit être défendue;
- la branche économique liée à l'industrie du bois et à ses dérivés est trop importante dans notre canton pour que, par une décision hâtive hors d'un contexte général de la révision totale de la loi, on mette cette activité économique en péril ou on la sacrifie trop vite;
- l'introduction d'une telle disposition étant reconnue comme disposition de droit transitoire, il serait intéressant de la traiter, certainement avec d'autres dispositions, lors des débats de la révision totale de la loi.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 février 1996

La révision du 25 octobre 1995 de l'ordonnance sur les soumissions supprime l'article 14, 4e alinéa («La préférence sera en règle générale donnée à du bois d'origine suisse lors de l'acquisition de bois de construction»). Cette disposition prévoyait de donner la préférence à des pièces de construction en bois suisse, les sociétés étrangères étant désavantagées; elle ne respectait donc pas le sens et l'esprit des accords du GATT. L'adoption de ce postulat pourrait être interprétée comme la volonté, de la part du canton de Berne, d'instaurer un protectionnisme et pourrait être rapidement source de problèmes juridiques si une société faisait usage de son droit de plainte parce qu'elle a été éliminée.

Le Conseil-exécutif partage l'avis du motionnaire sur l'importance de l'économie forestière cantonale. Ainsi, il est imoprtant de savoir que ni les accords du GATT, ni l'ordonnance cantonale sur les soumissions ne font obstacle à la promotion du bois indigène. Dans certains cas, l'adjudicateur a la possibilité, selon l'article 6a, lettre b de faire valoir des conditions particulières quant à la qualité du bois.

Cependant, pour les raisons invoquées plus haut, le Conseil-exécutif ne voit aucune possibilité de réinsérer la disposition légale controversée dans le droit cantonal bernois ni actuellement dans l'ordonnance cantonale sur les soumissions, ni à l'avenir dans la «loi concernant l'adhésion du canton de Berne à la convention internationale sur les soumissions publiques» qui sera examinée en 1996–1997 par le Grand Conseil, à la suite de la procédure de consultation entreprise en début de cette année.

Proposition: rejet de la motion.

Ermatinger. Je remercie le gouvernement de sa réponse, qui reconnait l'importance de l'économie forestière cantonale. Toutefois, cette réponse est plutôt donnée dans un contexte lié au protectionnisme. Mon intention n'était pas non plus de me placer dans cette délicate situation, moins encore de mettre le canton dans des difficultés, en le faisant passer pour un anti-GATT à l'aube du traitement de la loi sur les marchés publics. Mon intervention demandait non pas la non-application de la mesure, mais son report jusqu'au traitement d'un dossier d'ensemble.

Voyant ce dossier poindre à l'horizon, je suis conscient que ma motion vient avec un peu de retard. Ceci me porte à dire que quelque chose ne joue pas dans la manière d'agir, ou surtout au niveau des buts réels recherchés. En effet, alors que le sujet est d'importance pour toutes les entreprises forestières, on modifie presque discrètement une ordonnance par l'intermédiaire d'une procédure interne à l'administration et au gouvernement. Certes, cette procédure s'appuie sur le droit transitoire et sur le caractère urgent de la situation. Y avait-il véritablement urgence face aux accords du GATT, pour que nous allions si vite? Ne s'agit-il pas davantage de considérations de mise en concurrence et donc d'économies à court terme? Preuve en est cet extrait du rapport: «la modification de l'ordonnance stimulera la concurrence et permettra donc d'adjuger des mandats à des conditions plus avantageuses» Si cette thèse s'applique à bien des domaines, n'oublions pas que la plus grande partie des forêts bernoises est propriété des collectivités publiques et du canton. Dans cette situation, j'en déduis que la différence entre le prix de revient et celui d'un marché très concurrentiel sera simplement portée sur un

autre compte, le compte forestier. Cette perte d'exploitation sera donc aussi supportée par la collectivité. Dans ce cas, où se trouve le profit? Pense-t-on remplir les caisses des comptes forestiers uniquement avec des redevances basées sur la fonction sociale des forêts? J'en doute et je ne l'espère pas non plus. En raison de la révision totale de la loi cantonale sur les forêts, il aurait à mon avis été bon d'attendre le débat général. Dans le domaine de la viticulture, des palliers ont été introduits pour que le marché intérieur s'adapte d'ici l'an 2001. Nous aurions pu l'envisager également pour le bois. Les réactions que j'ai eues de toutes parts, même de personnes de cantons éloignés, comme la Thurgovie, me montrent bien les soucis que les forestiers suisses ont aussi sur leur avenir. Dans un article daté du 18 février, le WWF suisse donne la préférence au bois helvétique, comme principal remède pour une utilisation écologique de la forêt. Lorsqu'on connaît les relations que le directeur actuel de l'Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage avait et a peut-être encore avec cette association, on peut se demander comment un tel office pourra agir à l'avenir pour appliquer une mesure non protectionniste en faveur du bois.

Le rapport cantonal mentionné précédemment parle d'harmonisation. Qu'elle se fasse réellement, d'abord entre les cantons prêts à signer l'accord intérieur sur les marchés publics, et ensuite, plus formellement, sur l'accord GATT lui-même. Le 12 janvier dernier, lors d'un forum organisé pour la promotion du bois dans la construction, un ministre d'un canton voisin a déclaré: «il ne fait pas de doute que l'utilisation accrue de notre ressource ligneuse est dans l'intérêt de nos régions». Ce simple constat me fait encore une fois douter qu'il y ait eu une véritable harmonisation entre les cantons. Le canton de Berne, face à des problèmes financiers importants, ne fait-il pas cavalier seul pour accélérer la concurrence entre les entreprises? Certes, les effets de cette concurrence sur les rentrées financières des caisses publiques pourraient être atténuées par un accroissement du marché du bois.

J'espère que le gouvernement et le parlement mettront tout en oeuvre pour promouvoir l'utilisation du bois sous toutes ses formes. L'intensification du chauffage par plaquettes, les constructions liées à l'Exposition nationale 2001 et d'autres objets encore donnent ces possibilités d'accroître les ventes.

Ne désirant pas passer pour un anti-Européen ni insister, au risque de recevoir ensuite une étiquette de protectionniste que je ne veux pas porter, ne désirant pas non plus mettre en péril les efforts d'intégration que le canton mène pour favoriser d'autres domaines de l'économie exportatrice, je préfère retirer ma motion et attendre le traitement des débats de la loi cantonale sur les forêts et de la loi cantonale sur les marchés publics.

Präsident. Die Motion ist zurückgezogen.

008/96

Interpellation urgente Ermatinger – Ouverture des marchés publics

Texte de l'interpellation du 3 janvier 1996

Dans son information numéro 2 du 21 novembre 1995, la Société pour le développement de l'économie suisse (SDES) a publié un article très intéressant sur l'ouverture des marchés publics et sur l'accessibilité plus large que nos entreprises ont en la matière. Il est souligné à juste titre que cette ouverture, rendue possible grâce aux accords du GATT, offre des perspectives intéressantes pour les entreprises suisses, donc aussi bernoises. Les sommes engagées par la Confédération, les cantons et les communes représentent plusieurs dizaines de milliards de francs par année. Au niveau européen, le marché représente, toujours selon les indications de la SDES, environ 1000 milliards de francs.

Les règlements fédéraux définissent des types de procédures utilisées dans les appels d'offres, des règles d'adjudication, etc. Par contre, sur le plan des cantons, la situation est totalement disparate pour ne pas dire anachronique. Chaque canton y va de ses propres dispositions tout en essayant, entre autres, de trouver des accords par l'intermédiaire des conventions. Selon les informations contenues dans le projet de l'ordonnance cantonale sur les soumissions, le canton de Berne s'apprête à apporter des modifications rendues nécessaires par les accords du GATT.

1. Le canton de Berne a-t-il fixé les montants-seuils (des biens, des services et des constructions) pour les appels d'offres à ceux fixés dans les accords du GATT? Si oui, à combien s'élèvent ces montants, si non, quels sont les montants prévus et pourquoi ont-ils été modifiés?
2. Les entités adjudicatrices publiques opérant dans le secteur de l'eau, de l'énergie et des transports mais appartenant aux communes sont-elles concernées ou liées par ces accords?
3. Dans le projet de l'ordonnance cantonale sur les soumissions, il est prévu à l'article 13, lettre h que «les offres seront éliminées si elles ne garantissent pas le respect de la législation fédérale et bernoise en matière d'environnement». Cette exigence s'appliquera-t-elle aussi aux entreprises étrangères et comment envisage-t-on le contrôle du respect de ces législations?

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 7 février 1996

Il est exact que le canton de Berne a appliqué dans les délais les accords du GATT sur les marchés publics en révisant l'ordonnance sur les soumissions du 25 octobre 1995.

Quant à la question 1:

Dans la mesure où les valeurs-limites du canton de Berne ont fait leurs preuves et que celles-ci correspondaient aux valeurs fixées dans le cadre du GATT, le Conseil-exécutif a renoncé à en modifier les montants. L'article 4, 3e alinéa de l'ordonnance sur les soumissions fixe ainsi les valeurs-limites:

«Peuvent être adjugés sans mise au concours préalable

a) les travaux de gros oeuvre et de mensuration officielle jusqu'à un montant de 200 000 francs;
b) d'autres travaux et fournitures jusqu'à un montant de 100 000 francs.»

Quant à la question 2:

L'appendice 1 de l'annexe 3 des accords du GATT définit la notion de «pouvoirs publics» ou «entreprises publiques». Outre l'Etat (le canton), les collectivités territoriales (les communes) et les organismes de droit public font partie de la même catégorie. Pour cette raison, il peut être répondu par l'affirmative à la question de l'interpellateur. Les entreprises sous influence dominante des communes qui ont une activité dans les domaines de l'eau, de l'énergie ou l'offre en transports publics sont donc assujetties à l'application de l'ordonnance cantonale sur les soumissions.

Quant à la question 3:

Les lettres f (respect de la législation sociale) et h (respect de la législation sur l'environnement) sont la preuve que le canton de Berne ne veut pas tenir compte que de l'offre la plus avantageuse, mais qu'il pose des exigences minimales qu'elles soient sociales ou environnementales. Ces dispositions valent tant pour les entreprises suisses que pour les entreprises étrangères.

Le contrôle de ces exigences n'est pas toujours simple. Du point de vue de l'administration, les points cruciaux sont:

- le formulaire concernant la déclaration personnelle du soumissionnaire (selon l'article 7, 2e alinéa, lettre e de l'ordonnance sur les soumissions); ce formulaire est actuellement révisé avec la collaboration des partenaires sociaux;

- dans les cas douteux, la vérification auprès d'autres instances publiques (Intendance des impôts, services de protection de l'environnement, entre autres).

Cependant, la procédure de protection légale introduite par le GATT est plus importante, qui donne la possibilité aux entreprises éliminées d'invoquer le fait que l'entreprise adjudicataire a lésé les dispositions légales dans les domaines sociaux ou environnementaux. Ceci conduirait à une réévaluation de l'adjudication.

Ermatinger. Je ne suis pas satisfait des réponses données à mon interpellation. A ma première question au sujet des montants-seuils, où j'avais demandé s'ils avaient été diminués, il m'est répondu que le canton a appliqué les valeurs fixées par le GATT, alors que ce n'est pas vrai. Il est dit dans le rapport interne que «les seuils plus élevés du GATT ne se justifient pas et iraient à l'encontre du but recherché, à savoir l'ouverture du marché» A titre d'exemple, les montants-seuils liés à la construction sont fixés au GATT à 10 070 000 francs et par le canton à 200 000 francs. Si vous lisez attentivement la réponse donnée, tout au moins dans sa version française, on pourrait même penser que c'est l'ordonnance cantonale qui a fixé les montants-seuils du GATT. En outre, la réponse est incomplète, à la lettre a, où l'on a oublié de mentionner les prestations de services. Selon les renseignements que j'ai pris auprès de l'administration, seul le texte allemand serait correct et conforme à celui de l'ordonnance: je vous laisse contrôler vous-mêmes. J'avais également demandé, si les valeurs-limites avaient été abaissées, qu'on m'en indique la raison. Aucune réponse ne m'a été donnée à cette question. J'espère que ce n'est pas une volonté délibérée de ne pas entrer en matière, même si dans le rapport mis en consultation pour le projet de loi sous «transposition dans le droit cantonal» il est précisé dès le départ que le canton de Berne a réglé le problème de la transition des dispositions contraignantes par une ordonnance d'introduction. N'est-on pas en train de nous donner une loi en consultation dont les points essentiels sont déjà vérouillés d'avance?
Enfin, la réponse au point 3 est totalement hors du contexte de la question. Ce n'est certainement pas par la révision du formulaire de la déclaration personnelle des entreprises, formulaire appelé plus communément feuille des menteurs, que l'on va savoir si les entreprises garantissent le respect de la législation fédérale et bernoise en matière d'environnement.
J'invite le gouvernement à poursuivre la réflexion avec le Conseil régional sur la mise en place de commissions paritaires régionales pouvant décharger l'administration lors d'examens de dossiers d'adjudications.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

256/95

Postulat Pauli (Nidau) – Müve Bienne-Brügg

Texte du postulat du 14 novembre 1995

A quand l'assainissement? A quand la baisse du prix du sac poubelle?
Si l'on analyse les réponses données aux questions posées lors des débats intervenus cette année sur la Müve de Bienne-Brügg ainsi que par l'étude publiée le 15 septembre 1995, nous pouvons résumer la situation actuelle de la manière suivante:

- La Müve a une capacité trop limitée en comparaison aux autres installations. Elle se classe au 27e rang des 30 stations d'incinération de la Confédération.
- Cernée par la concurrence des Usines d'incinération des ordures ménagères (UIOM) de Soleure, Neuchâtel, Berne, La Chaux-de-Fonds et d'ici quelques années des deux nouvelles usines de Thoune et de Fribourg qui seront construites, les possibilités d'extension de la Müve sont réduites à néant.
- Les installations déjà âgées de la Müve nécessiteront au cours de ces prochaines années des travaux qui se chiffrent à 3,5 millions de francs pour pouvoir fonctionner jusqu'en l'an 2001.
- Les tarifs de la Müve, nettement plus élevés, ont déjà dévié environ 5 à 7 mille tonnes de déchets provenant du secteur privé vers la concurrence.
- La situation de l'endettement de la Müve reste le problème central de cette affaire. L'endettement actuel s'élève à 46,8 millions de francs, l'intérêt moyen de la dette se montant actuellement à 6,7 pour cent.
- De plus, il faut dire que lorsque le syndicat des 9 communes (Bienne, Port, Evilard, Nidau, Brügg, Mörigen, Ipsach, Bellmund et Sutz-Lattrigen) s'est transformé en Société anonyme comprenant la participation de 52 communes, les actifs repris ont été surévalués selon une estimation d'environ 5 à 7 millions de francs.
- L'étude publiée le 15 septembre démontre clairement, parmi les solutions recherchées, que si le gouvernement accepte que les communes qui le désirent quittent la Müve, cette dernière devra très rapidement être mise en faillite. Selon l'ordonnance fédérale sur le traitement des déchets (OTD) et la loi cantonale sur les déchets (LD), le canton délimite la zone d'apport de chaque UIOM. Il ne pourra par conséquent pas autoriser l'affaiblissement du périmètre d'apport de la Müve. Il n'a cependant, dans les faits, pas le pouvoir de faire la police, et si les tarifs ne sont pas abaissés, la réduction des apports de déchets est inéluctable.
- A part la faillite, la seule solution reste celle d'une exploitation jusqu'en l'an 2001, date à laquelle la Müve devra inévitablement cesser ses activités. Mais il faut constater qu'en 2001 une grande partie des emprunts ne seront pas remboursés. De plus, le démontage des installations coûtera également plusieurs millions. Afin d'éviter la faillite, il faut par conséquent procéder à un assainissement important le plus rapidement possible.

Dans le sens des lois fédérales et cantonales en vigueur, OTD et LD, la Direction des travaux publics est l'organe de surveillance de la Müve et en tant que tel, il est de son devoir d'intervenir afin que l'assainissement de cette société intervienne dans les plus brefs délais. Je demande par conséquent:

1. Afin que la faillite soit évitée, je prie le gouvernement d'intervenir avec la direction de la Müve auprès des bailleurs de fonds de telle sorte que la dette de 46 millions de francs puisse être abaissée à environ 20 millions de francs.
2. La Müve a encore droit à quelques centaines de milliers de francs de subventions cantonales et fédérales. Je demande au gouvernement d'activer le processus de paiement.
3. Je demande au gouvernement d'intervenir auprès des Forces motrices bernoises (FMB) afin qu'un prix plus équitable de l'électricité produite par la Müve soit payé.
4. Afin de stopper l'érosion du chiffre d'affaires de la Müve et que la confiance des communes et de la population revienne, le gouvernement est prié d'envisager avec la direction de la Müve une baisse prochaine du prix du sac poubelle.

(21 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 31 janvier 1996

En principe, toutes les parties concernées ont un intérêt à la poursuite de l'exploitation de la Müve (Müve SA, les communes actionnaires, en particulier les communes membres de l'ancien syndicat, le canton et les créanciers).

1. Le conseil d'administration est l'organe compétent pour l'assainissement financier de la Müve Bienne – Plateau central; le rôle de la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie est de le soutenir. Le conseil d'administration a élaboré un projet de plan d'assainissement et l'a fait parvenir aux communes qui faisaient partie de l'ex-syndicat des communes par lettre du 18 décembre. Ce plan permettrait de créer jusqu'au milieu de l'année 1996 de nouvelles conditions financières avec pour but de poursuivre l'exploitation des installations d'incinération sans mesures coercitives. Il est évident pour toutes les parties concernées, créanciers inclus, que la faillite n'est pas une solution et ce, malgré la lettre de l'article 106 du Code des obligations selon laquelle les créanciers rendent les communes du syndicat responsables du remboursement et peuvent réclamer la restitution du prêt de la Müve. Le plan d'assainissement prévoit en particulier la réduction du taux moyen de moitié et la substitution de la mise de fonds des neuf communes faisant partie de l'ancien syndicat (en contre-partie de laquelle elles ont reçu pour environ 7,3 millions de francs d'actions) par une contribution à fonds perdu. Une contribution du canton est par ailleurs prévue (voir chiffre 2).
2. Les comptes finaux du projet de développement de la Müve datant de 1989 sont disponibles. Selon ce projet, le canton doit encore environ 440 000 francs qui seront versés à la Müve début 1996. Les coûts supplémentaires du projet seront subventionnés par 827 000 francs et une contribution extraordinaire versée (environ 6,2 millions de francs). Cette contribution extraordinaire résulte de la possibilité offerte par l'article 6 DSEA. Celui-ci prévoit une augmentation de 15 pour cent du taux de subvention ordinaire dans le cas où une installation est particulièrement onéreuse par rapport à sa capacité productive. Une décision dans ce sens a été prise le 21 décembre 1995 octroyant une contribution à fonds perdu, au total, 7 028 450 francs.
3. Une convention bilatérale a été signée en 1993 portant sur les tarifs de reprise en charge entre la Müra et Elektroversorgung Brügg. Si la Müve actuelle devait faire une demande dans ce sens, la Direction des travaux publics, des transports et de l'énergie examinerait les possibilités d'une adaptation des tarifs.
4. Le Conseil d'administration a exprimé la volonté de voir la zone d'apport actuelle de la Müve subsister sur une base volontaire. Ce but ne peut être atteint que si les prix d'incinération et la taxe au sac sont réduits à un niveau plus adapté. Le plan d'assainissement élaboré prévoit, dès l'été 1996, une réduction des coûts de traitement d'environ 20 à 25 pour cent. Ainsi, le prix d'incinération à la tonne passerait de 375 francs à 275 francs et le prix pour un sac de 35 litres de 2,50 francs à 2 francs, montants qui paraissent acceptables.

Proposition: adoption du postulat.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	79 Stimmen (Einstimmigkeit bei 6 Enthaltungen)

Präsident. Der Rat ist offensichtlich nicht mehr beschlussfähig, weshalb ich mich gezwungen sehe, eine Präsenzerfassung durchzuführen. – Anwesend sind etwas über 100 Ratsmitglieder. Wir wiederholen die Abstimmung über das Postulat Pauli (Nidau)

Abstimmung (Wiederholung)

Für Annahme des Postulats	96 Stimmen (Einstimmigkeit bei 9 Enthaltungen)

Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Änderung)

Beilage Nr. 15

Zweite Lesung (erste Lesung siehe S. 41)

Antrag Erb

Rückweisung an den Regierungsrat mit dem Auftrag, zuhanden des Grossen Rates eine neue Vorlage auszuarbeiten, welche die steuerliche Doppelbelastung auf Beteiligungen und Beteiligungserträgen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unter Berücksichtigung der Anforderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes entschärft.

Präsident. Eintreten ist obligatorisch. Der Kommissionspräsident wird sich erst nach dem Antragsteller zu Wort melden. Da Herr Erb zurzeit nicht anwesend ist, vertritt Herr Portmann dessen Rückweisungsantrag.

Portmann. Die Situation ist insofern etwas ungewöhnlich, als wir erst in zweiter Lesung mit einem Rückweisungsantrag antreten. Der Grund liegt darin, dass wir in der ersten Lesung mit unserem Nichteintretensantrag nicht durchgedrungen sind. In der Folge reagierten alle betroffenen Kreise der bernischen Unternehmen sehr erstaunt, weil wir mit dieser Gesetzesänderung effektiv eine neue Doppelbelastung zwischen Aktionär und Gesellschaft einzuführen im Begriffe sind. In Gesprächen mit Spezialisten zeigte sich, dass es in kurzer Zeit machbar wäre, wenn schon keine Entlastung beim Aktionär, so doch eine bei der Unternehmung herbeizuführen. Es wäre durchaus denkbar, das Gesetz durch die Verwaltung überarbeiten zu lassen und es dann noch dieses Jahr für die zweite Lesung vorzulegen, so dass nächstes Jahr ein entsprechender Beschluss vorläge. Deshalb der Rückweisungsantrag.

Was den Aktionär betrifft, sind wir damit einverstanden, den Aktionärsbonus zu streichen, dann aber braucht es eine Entlastung bei der Unternehmung. Die heutige Vorlage schüttet das Kind mit dem Bade aus. Es geht nicht an, den Dividendenabzug einfach zu streichen und auf der anderen Seite, bei der Unternehmung, nichts zu tun. Die bernische Wirtschaft befindet sich zurzeit in einer ganz schwierigen Situation, und jetzt wollen wir die Unternehmungen und Aktionäre noch zusätzlich besteuern! Mir ist unverständlich, dass die lange wissenschaftliche Diskussion über die Doppelbelastung des Aktionärs und der Unternehmung hier keinen Eingang fand. Mir ist auch unverständlich, eine Vorlage vorzulegen, in der allein diese Revision enthalten ist. Dabei könnte dieser Punkt doch ohne weiteres in die grosse Steuergesetzrevision 2001 genommen werden. Mir ist auch unverständlich, dass nicht berücksichtigt wurde, was gestern das eidgenössische Parlament machte, nämlich einen Vorstoss für eine rasche Verbesserung der Unternehmensbesteuerung. Der Rückweisungsantrag ermöglicht, dies zu korrigieren, und zwar zu einem Zeitpunkt, da den Staatsfinanzen daraus nichts Negatives erwächst.

Ich verhehle nicht, dass es nach der ersten Lesung einen Proteststurm auf die bernischen Wirtschaftsverbände von ihren eigenen Mitgliedern gab und ich unter starkem Druck stehe, wenn der Rat heute die Vorlage so behandelt, wie sie aufgelegt ist, das Referendum zu ergreifen. Wenn es ein Referendum gibt, und dann allenfalls mit einem Volksvorschlag, denn wir möchten etwas Konstruktives machen, ist die Vorlage für die nächste Steuerperiode sicher nicht bereit. Somit ist unser Rückweisungsantrag wirklich etwas Konstruktives. Ich bitte Sie, ein Zeichen für die bernischen Unternehmungen, ganz besonders für die bernischen Familienbetriebe zu setzen, denn diese befinden sich in einer

ganz schwierigen Situation und fühlen sich von der Politik im Stich gelassen. – Ich bitte Sie, unserem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Lüthi (Münsingen), Präsident der Kommission. Ich kann nicht im Namen der Kommission reden – es fand für die zweite Lesung keine Kommissionssitzung statt –, sondern gewissermassen als Kommissionspräsident in eigener Sache, aber im Wissen, was in der Sitzung zur ersten Lesung diskutiert und beschlossen worden ist.
Meines Erachtens wird das Problem von den Antragstellern sehr stark überzeichnet. Wenn es so einfach wäre, in kurzer Zeit, also innerhalb eines Jahres etwas Besseres vorzuschlagen, so wäre das schon in den Stellungnahmen zum vorliegenden Gesetz gekommen. Ich habe den Verdacht, es gehe darum, die Sache auf die lange Bank zu schieben.
Zu Beginn stand eine gute Idee, nämlich die Milderung der Doppelbesteuerung für bernische Unternehmen. In Klammer: Dieses Problem ist nicht vom Tisch; wir wissen um das Problem, es wird in die Totalrevision 2001 des Steuergesetzes einbezogen werden. Klammer geschlossen. In der Folge kam es zum bekannten Verwaltungsgerichtsentscheid und zum Entscheid der Steuerverwaltung, das Steuergeschenk – Abzug von 25 Prozent auf den Dividenden oder maximal 20 000 Franken – auf alle zu erweitern. Ebenso bekannt ist, dass die Motion Kiener Nellen grossmehrheitlich angenommen worden ist, worauf der Regierungsrat uns eine Gesetzesrevision mit einer Streichung von Artikel 34 Absatz 5 unterbreitete. Dieser Streichung hat der Rat in der ersten Lesung deutlich zugestimmt.
Wenn ich von einer Überzeichnung rede, so meine ich damit auch die Summe von 3 bis 4 Mio. Franken je für Kanton und Gemeinden. In Anbetracht des Sparwillens, den die FDP sonst an den Tag legt, im Wissen, was der Grosse Rat zum Beispiel den Arbeitnehmern an Sparverständnis in letzter Zeit zumutet, wenn man sich ferner die Einkommensausfälle beispielsweise der Landwirtschaft vor Augen hält, ist für mich nicht nachvollziehbar, weshalb mit einem derartigen Druck, ja sogar mit der Referendumsdrohung Rückweisung beantragt wird. Beschliessen wir die Rückweisung, wird bis zum Vorliegen einer neuen Vorlage ein unakzeptierbarer Zustand aufrechterhalten: Im Gesetz steht eine Bestimmung, die so nicht gehandhabt werden kann. Dazu machen wir allen Dividendenbezügern ein Steuergeschenk. Ich bin mir bewusst, dass dies wahrscheinlich das Ziel der Rückweisung ist.
Ich bitte Sie, die Rückweisung deutlich abzulehnen. Ich sage es noch einmal: Wir brauchen jede Million, die wir ohne Härte gewinnen können. Wenn wir in diesem Rat den Mut nicht finden, unseren Wählern gegenüber auch die unangenehmen Folgen unserer Entscheide, die richtig und wichtig für die Zukunft unseres Staates sind, zu vertreten, so bleiben wir stehen, beispielsweise auch im gegenwärtigen Finanzloch. Ganz einfach gesagt, ist es doch so, dass die SP bei den Arbeitnehmern, die SVP in den Randgebieten und die FDP bei der Wirtschaft Verständnis und Einsicht für den harten Weg schaffen muss, den der Kanton Bern gehen muss. Das ist die Folge der Opfersymmetrie in unseren Sparbemühungen: Nicht mehr den Gschänkli-Götti spielen zu können, sondern unserer Wählerschaft unangenehme Entscheide verständlich machen zu müssen. Angesichts der Reaktion auf den Entscheid in der ersten Lesung frage ich mich: Wenn bereits in der Mitte der Legislatur so reagiert wird, wie können wir dann noch sparen, wenn es auf die nächsten Wahlen zugeht! Ich bitte Sie, die Rückweisung abzulehnen.

Vizepräsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt den Vorsitz.

Bhend. Auch ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen und der Vorlage zuzustimmen. Die rechtliche Situation – sie ist bereits ausgiebig dargestellt worden –, das heisst das heutige Gesetz, widerspricht der Verfassung. Die von der Steuerverwaltung verfolgte Praxis, das Gesetz nicht zu beachten, indem sie den Abzug allen Aktionären gewährt, widerspricht dem Gesetz, und die Einführung eines neuen Steuerprivilegs, indem wir das Gesetz ändern, widerspricht dem Steuerharmonisierungsgebot auf eidgenössischer Ebene. Also gibt es heute keinen andern rechtlich sauberen Weg, als den Vorschlag der Regierung anzunehmen. Beschreiten wir diesen Weg nicht, verstossen wir wissentlich gegen Verfassung und Gesetz von Kanton und Bund. Das können wir uns nicht leisten, das ist nicht richtig. Mich erstaunt daher die Leichtigkeit, mit der die FDP über diesen Umstand hinweggehen möchte. Soweit die rechtliche Situation, die für mich im Zentrum steht.
Es gibt eine zweite Ebene, nämlich die finanzpolitische Ebene, der Kommissionspräsident deutete es bereits an. Es geht um einen Steuerausfall bei Kanton und Gemeinden von mehreren Millionen Franken. Unsere Spardiskussionen sind nicht mehr verständlich, wenn man in diesem Punkt abweicht, vor allem deshalb, weil eine Gruppe privilegiert werden soll, die es nicht am nötigsten hat. Wer soviel sparen kann, dass er Aktien besitzt, sollte in der Lage sein, die Steuer zu zahlen. Es gibt Leute, die wegen der Kantonsfinanzen viel stärker leiden müssen; sie haben keinen Spielraum, indem sie das Ersparte in Aktien anlegen können. Es wäre ein ganz falsches Zeichen nach aussen, wenn gesagt würde, man wolle zwar sparen, aber nicht bei den Aktionären. Zur Doppelbelastung: Der Kanton hat für die juristischen Personen immerhin einen der mildesten Steuertarife im kantonalen Vergleich. Deshalb ist die Doppelbelastung, die ja durch den geringen Tarif zum Teil aufgefangen wird, wirklich nicht derart schlimm.
Herr Portmann sagte, die Unternehmen hätten «betupft» reagiert. Sollen sie doch einmal ihren Steuertarif mit dem der natürlichen Personen vergleichen! Das Gejammer über die hohe Steuerbelastung finde ich fehl am Platz, auch wenn ich begreife, dass die Vertreter der juristischen Personen hier so reden müssen. Die Referendumsdrohung macht mir keinen grossen Eindruck. Im Gegenteil, ich freue mich beinahe noch auf den Abstimmungskampf, könnte man doch Plakate aushängen mit dem Text: «Steuerprivilegien für Aktionäre, ja oder nein?» Sie können sich vorstellen, wer sich davon angesprochen fühlt. Unsere Chancen jedenfalls stünden für einmal gut.

Rytz. Viel gibt es zum Rückweisungsantrag der FDP nicht mehr zu sagen, nachdem in der ersten Lesung mit 109 gegen 62 Stimmen Eintreten und damit Zustimmung zur Gesetzesrevision beschlossen worden ist. Es hat wenig Sinn, die ausführliche Debatte der Januarsession zu wiederholen. Nur auf ein neues und meiner Meinung nach sehr wichtiges Argument möchte ich kurz hinweisen. Es spricht, wie könnte es anders sein, für die Beibehaltung der Gesetzesrevision und für die Aufhebung der Steuerprivilegien für Aktionäre im Kanton Bern. Sie erinnern sich sicher an die Aussage Herrn Portmanns in der ersten Lesung dieses Gesetzes. Herr Portmann gab damals zu, dass das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz keinen Dividendenabzug erlaubt, ein solcher also spätestens ab 2001 unrechtmässig ist. Herr Portmann gehört aber zu jenen Kräften in diesem Land, die sich die Spielregeln oft selber zurechtbiegen können, und zwar meistens so, dass sie ihren Zielsetzungen entsprechen. Er war deshalb in der ersten Lesung davon überzeugt, dass das Steuerharmonisierungsgesetz bis im Jahr 2001 noch etwas umgeändert werden könnte, und zwar in seinem Sinn dank der tatkräftigen Einsätze seiner Ratskollegen auf eidgenössischer Ebene. «Bis dahin wird noch einige Zeit vergehen, so dass wir doch plötzlich eine Abzugsfähigkeit haben werden,» sagte Herr Portmann in der ersten Lesung gemäss dem Tagblatt des Grossen Rates. Fehlanzeige, Herr Portmann, so plötzlich geht das nicht. Seit einigen Monaten

ist das Eidgenössische Finanzdepartement in freisinnigen Händen, es ist ein freisinniger Bundesrat, der sich bei der substanzvernichtenden Sparrunde der nächsten Zeit einigermassen an das Prinzip der Opfersymmetrie halten muss, so wie Herr Lüthi vorhin ausführte. Aktionärsgeschenke sind nicht mehr sehr populär, vor allem weil diese Seite bis jetzt noch keine Federn lassen musste. Es erstaunte mich deshalb nicht, dass Bundesrat Villiger am Parteitag der FDP am 21. Januar dieses Jahres klar und deutlich sagte, es würden keine Steuergeschenke für die Wirtschaft mehr drinliegen. Es wird sehr interessant sein zu hören, wie er auf die Vorstösse für Steuererleichterungen auch für Unternehmen, die Herr Portmann vorhin schilderte, reagieren wird. Ich gehe davon aus, Herr Villiger werde sich bemühen, dem Freisinn in der nächsten Zeit wieder etwas mehr Gemeinsinn beizubringen. Das Steuerharmonisierungsgesetz wird nicht mehr geändert, Herr Portmann, das müssen Sie akzeptieren. Rechtlich ist der Steuerabzug für Aktionäre nicht haltbar. Herr Bhend hat vorhin darauf hingewiesen. Der Rückweisungsantrag der FDP ändert somit in rechtlicher Hinsicht nichts.
Inhaltlich kann ich mich voll und ganz den Ausführungen Herrn Lüthis anschliessen, der den Widerspruch zwischen der Entlastung der einen und der Belastung der anderen Seite sehr deutlich geschildert hat. Ich bitte den Grossen Rat, der vom bernischen Finanzdirektor, einem SVP-Finanzdirektor, vorgeschlagenen Gesetzesänderung genau so deutlich wie in der ersten Lesung zuzustimmen.

Hofer (Schüpfen). Die SVP-Fraktion hat anlässlich der ersten Lesung erklärt, sie stimme der kleinen Revision des Steuergesetzes zähneknirschend und widerwillig zu. Im Hinblick auf die heutige Debatte haben wir uns noch einmal eingehend mit dem Problem Doppelbesteuerung befasst. Wir sind weiterhin der Meinung, der gegenwärtige Zustand sei unhaltbar. Erstens haben wir einen verfassungswidrigen Artikel im Gesetz und zweitens kann das Gesetz nach dem Verwaltungsgerichtsentscheid gar nicht mehr angewandt werden. Damit entspricht die gegenwärtige Praxis der Steuerverwaltung nicht mehr dem Willen des Gesetzgebers, also des Grossen Rates. Unsere Fraktion, der sehr viele Vertreter von Mittel- und Kleinbetrieben angehören, ist nach wie vor der Auffassung, die Doppelbesteuerung müsse gemildert werden. Ein Detail: In der ersten Lesung wurde erwähnt, die sogenannte Doppelbesteuerung komme nur voll zum Tragen – ich sage ausdrücklich: voll zum Tragen –, wenn die Unternehmung und die Aktionäre im Kanton steuerpflichtig sind. Aus diesen Überlegungen reichte unsere Fraktion bereits in der letzten Session eine Motion ein, weil sie sich sagte, das Problem müsse gelöst werden. Es wäre gut, Herr Finanzdirektor, wenn Sie heute dem Rat erklären könnten, was Sie von der Motion halten, ob Sie sie annehmen können. Das könnte die Situation eventuell etwas entkrampfen.
Der Rückweisungsantrag der FDP geht in die gleiche Richtung wie unsere Motion. Wir haben deshalb Verständnis für diesen Antrag. Aber so wahr wie das Amen in der Kirche, so wahr wird das Problem im Zusammenhang mit der Totalrevision im Jahr 2001 wieder auf den Tisch kommen. Notabene, und das muss auch gesagt werden, mit vielen anderen Begehren, die bereits auf dem Tisch liegen. Die Vorbereitungen für die Totalrevision laufen bereits. Die Beratungen im Grossen Rat sind auf Anfang der neuen Legislatur geplant, also für Herbst 1998. Die Rückweisung bringt nichts, weil das geltende Gesetz aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids gar nicht mehr angewendet werden kann. Aus diesem Grund unsere klare Empfehlung, der Streichung von Artikel 34 Absatz 5 wie in der ersten Lesung zuzustimmen und die Rückweisung abzulehnen. Wir könnten uns sogar vorstellen, dass die FDP je nach Antwort des Finanzdirektors auf unserer Motion den Rückweisungsantrag zurückziehen könnte.
Noch ein Wort zum Referendum. Wir gehen davon aus, dass es zustandekommt; aber ob es angesichts der Finanzsituation des Kantons vom Berner Volk dann auch gutheissen würde, das zu beurteilen müssen wir der FDP überlassen.

Erb. Vorab möchte ich mich entschuldigen, dass ich just in dem Moment, in dem ich den Rückweisungsantrag hätte vertreten müssen, abwesend war. Da es sich um einen einstimmigen Antrag unserer Fraktion handelt, konnte das durch unseren Fraktionspräsidenten ausgebügelt werden. Im Namen der Fraktion möchte ich jetzt auch noch sagen, worum es uns eigentlich geht. Zunächst zu einzelnen Voten. Herr Kommissionspräsident, es geht hier nicht darum, ob gespart wird oder nicht, sondern um die Frage, ob einzelne steuerlich stärker belastet werden sollen. Wenn man der Vorlage zustimmt, erhöht man jenen die Steuern, die man – mit guten Gründen – anlässlich der letzten Steuergesetzrevision entlasten wollte. Darum geht es. Die Doppelbelastung der Unternehmensgewinne einerseits und der Dividenden anderseits ist anerkanntermassen störend. Auch die Regierung teilt diese Auffassung: Lesen Sie Ziffer 9 des Vortrags. Die SVP zeigt mit ihrer Motion die gleiche Auffassung, die Steuerrechtslehre anerkennt ebenfalls, dass das Problem unterschiedlich gelöst werden kann, und auch aus rechtlicher Sicht kann man argumentieren, dass die Doppelbelastung störend ist.
An die Adresse von Herrn Bhend möchte ich noch einmal unterstreichen: Verfassungswidrig ist nicht die angestrebte Milderung der Doppelbelastung, sondern allein die Ungleichbehandlung, das heisst Privilegierung der bernischen Beteiligungen gegenüber anderen; die heutige Praxis ist verfassungskonform. Wenn sie verfassungskonform ist, kann sie nicht gesetzwidrig sein, wie Herr Bhend behauptet. Sie kann aufgrund der Verfassung nicht mehr genau dem Wortlaut des heutigen Gesetzes entsprechen. Nach der Hierarchie der Normen ist klar, was gilt. Uns bleibt heute aus formellen Gründen nur noch der Weg der Rückweisung, nachdem unser Nichteintretensantrag in erster Lesung abgelehnt worden ist und wir in zweiter Lesung keinen Antrag mehr stellen können, der nicht in der Vorlage enthalten ist.
Wie schon Frau Rytz möchte auch ich darauf hinweisen, dass der Nationalrat gestern eine Motion überwiesen hat, die eine moderne Unternehmensbesteuerung verlangt. In der Berichterstattung der «Neuen Zürcher Zeitung» steht dazu, es gehe darum, die Wettbewerbs- und Standortvoraussetzungen zu verbessern – das haben wir im Zusammenhang mit dieser Vorlage ebenfalls stets verlangt. Es ist interessant, dass auf eidgenössischer Ebene auch SP-Sprecher ausdrücklich einen Handlungsbedarf anerkannten; sie waren für die Überweisung des Vorstosses als Postulat. Bundesrat Villiger seinerseits stellte zwar nicht eine rasche, umfassende Revision in Aussicht, aber doch für den Herbst ein Paket, das eine Verbesserung bringt. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass diesbezüglich etwas geht, das Problem auch auf eidgenössischer Ebene ein Thema ist. Abgesehen davon, dass es Möglichkeiten gibt, sogar mit dem Steuerharmonisierungsgesetz, indem man auf seiten der Unternehmen Entlastungen vornimmt. Nachdem auf eidgenössischer Ebene ein Zeichen gesetzt ist, können wir auf kantonaler Ebene nicht etwas tun, das in die andere Richtung weist. Der Kanton Bern hat bekanntlich nicht unbedingt starke Standortvoraussetzungen für seine Wirtschaft. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, der Rückweisung zuzustimmen.

Präsident Emmenegger übernimmt wieder den Vorsitz.

Marthaler. Ich will nicht alles wiederholen, was schon gesagt wurde. Offenbar bestehen Verständnisschwierigkeiten. Ich verstehe unter Sparen offensichtlich nicht dasselbe wie der Kommissionspräsident; für mich ist Sparen etwas anderes, zumindest

im Zusammenhang mit dieser Vorlage, die überdies ein falsches Signal zum falschen Zeitpunkt setzt. Ich teile jedoch die Meinung von Frau Rytz, dass es wahrscheinlich keinen Sinn hat, erneut eine lange Debatte vom Zaun zu reissen. Das Huhn muss tatsächlich Federn lassen; ein gerupftes Huhn kann allerdings keine Federn mehr lassen, und wir können in der bernischen Wirtschaft nur noch darauf warten, bis das Huhn abgeserbelt ist. Das ist aber nicht der richtige Weg. Im Namen der gewerblichen Minderheit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der FDP zuzustimmen.

Kiener Nellen. Herr Erb sagte eben, steuerrechtlich sei die sogenannte Doppelbelastung ein altbekanntes Problem. Dazu lese ich Ihnen ein Zitat Peter Lochers, Direktor des steuerrechtlichen Seminars der Uni Bern, vor. Er schreibt in seiner Vernehmlassung zu dieser Gesetzesrevision: «Bevor im Rahmen einer künftigen Steuergesetzrevision andere Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung geprüft werden, sollten meines Erachtens Berechnungen angestellt werden,» – hier folgt der Verweis auf bestimmte Lehrbücher, und dann folgt das Entscheidende – «denn nachdem die Steuerbelastung für juristische Personen in den vergangenen Jahren substantiell gemildert worden ist, könnten weitere Entlastungsmassnahmen, zum Beispiel ein gespaltener Steuersatz, das Belastungsgefälle gegenüber den Personengesellschaften nochmals akzentuieren. Wenn aber ein bernisches Unternehmen aus steuerlichen Gründen nicht mehr in der Rechtsform einer Einzelfirma oder Kollektiv- beziehungsweise Kommanditgesellschaft geführt werden könnte, läge meines Erachtens eine Vereitelung von Bundeszivilrecht vor.» Was heisst das? Angesichts des gesamtschweizerisch sehr guten bernischen Steuersatzes für juristische Personen – Spitzenpreis, kann man sagen – muss man sehr aufpassen, damit diejenigen Personen nicht ungleich besteuert werden, die ebenso wichtig sind in der bernischen Wirtschaft, nämlich all jene Personen, die Einzelfirmen oder sogenannte Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften führen. Die FDP vertritt mit ihrem Antrag ein sehr, sehr enges Segment der bernischen Wirtschaft. Gemäss den Zahlen der Steuerverwaltung benutzten nämlich 28 000 Steuerpflichtige den Abzug. Demgegenüber gibt es 17 000 Landwirte; sie sind in der Regel nicht als AG konstituiert und können somit nicht von einem solchen Abzug profitieren. Im Kanton gibt es über 40 000 Selbständigerwerbende. Was heisst das? Insgesamt stehen 57 000 Steuerpflichtige, die keinen Abzug machen können, 28 000 Abzugsbegünstigten gegenüber. Die 57 000 sind aber ebenso wichtig in unserer Wirtschaft, es sind kleine Firmen, für die es sich nicht lohnt, sich als AG zu konstituieren. Personen, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, beispielsweise in der Dünger- oder Agroberatung, und eine AG gegründet hatten, merken nun, dass es ein schwerfälliges Instrumentarium ist, weshalb sie wieder zur Einzelfirma zurückkehren. Dies ist ein Aspekt, den es auch zur Kenntnis zu nehmen gilt.
Ich sagte schon im Januar, dass es sich um eine angebliche Doppelbelastung handle, und zwar auch deshalb, weil völlig neue Vorsorgeformen der zweiten und dritten Säule die Doppelbelastungsmöglichkeiten für Personen, die in einer eigenen AG angestellt sind, schon wesentlich gemildert haben. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag zu verwerfen.

Portmann. Die Grundfrage in der heutigen Wirtschaftslage lautet: Wer schafft eigentlich Arbeitsplätze im Kanton Bern? Es sind wahrscheinlich vor allem diejenigen Unternehmen, die wir heute stärker belasten wollen. Mich erstaunt, dass der Kommissionspräsident am Rednerpult erneut seine emotionale Abneigung gegen den Aktionär zum besten gegeben hat. Das dient nicht dazu, das Verständnis zu verbessern.
Ein Wort zur juristischen Verwirrung, die Frau Kiener Nellen und Herr Bhend anzurichten versuchten. Zwar habe ich volles Verständnis für ihre Argumentation, ich würde es an ihrer Stelle auch so machen, doch stimmt trotzdem nicht, was sie sagten. Die heutige Regelung können wir bis ins Jahr 2001 weiterlaufen lassen. Dann wird das total revidierte Steuergesetz gelten. Somit ist die vorliegende Revision vom eidgenössischen Recht her schlicht unnötig. Ich bin froh, dass Frau Kiener Nellen mit dem Zitat Professor Lochers immerhin zugegeben hat, dass es eine wirtschaftliche Doppelbelastung gibt, die es zu mildern gilt. Der Satz, den Frau Kiener Nellen vorgelesen hat, gehört in die Kategorie leichter Ausrutscher von Gutachtern, die dann passieren, wenn ein Professor ausserhalb seines Lehrbereichs Schlussfolgerungen zieht. Es steht einem Steuerrechtler kaum an, zum Zivilrecht Schlussfolgerungen in Gutachterform zu ziehen. Frau Kiener Nellen liess etwas weiteres ganz klar durchblicken: Sie würde auch die Motion der SVP, die man jetzt als Rettungsanker vorzeigt, bekämpfen, und zwar mit der Begründung, die sie bei Professor Locher gefunden hat. Wer die SVP-Motion ernst nimmt, indem er sie unterzeichnete, muss heute den Rückweisungsantrag unterstützen, statt jetzt für die nächsten vier Jahre eine Doppelbelastung in Kauf zu nehmen und auf Verbesserungen im Rahmen der grossen Revision des Steuergesetzes zu hoffen. Der Rückweisungsantrag ist die ehrlichste Lösung, weshalb ich Sie bitte, ihm zuzustimmen.

Lüthi (Münsingen), Präsident der Kommission. Es ist masslos übertrieben zu sagen, ich hege eine emotionale Abneigung gegen Aktionäre. Ich bin mit einem Meter fünfundneunzig ganz sicher der grösste Aktionär, und ich wäre auch sonst gerne der grösste Aktionär, es würde mich nicht stören, mehr Aktien zu besitzen. Was Christoph Erb bezüglich Doppelbesteuerung sagte, möchte ich nun doch etwas relativieren. Dass die Doppelbesteuerung störend ist, ist unbestritten. Aber wir betrachten sie im Moment als erträglicher: Es gilt zu sehen, wo der Schaden und wo der Nutzen liegt. Der Schaden liegt eindeutig darin, dass wir eine Gesetzesbestimmung haben, die wir nicht praktizieren dürfen. Aufgemerkt habe ich auch bei der Behauptung, einzelne würden mehr belastet als andere. Das ist gewiss störend. Aber wer wird doppelt belastet? Auf der einen Seite ist das die juristische Person als Inhaberin der AG, auf der andern Seite die natürliche Person als Bezügerin der Dividende. Die juristische Person wird aber im Kanton sehr fürsorglich besteuert; sie liegt an sechster Stelle. Wenn dann noch von Gewerbetreibenden gesprochen wird, die derart gerupft würden, dass sie keine Federn mehr verlieren könnten, frage ich mich, wie «blutt» denn jene seien, die hinter der sechsten Stelle stehen. Wir dürfen also sehr wohl bei dieser Vorlage bleiben. Ich bitte Sie daher, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Lauri, Finanzdirektor. Wir müssen einen Zustand korrigieren, weil die frühere gesetzgeberische Leistung nicht ganz genügt. Wir sind aufgrund des Verwaltungsgerichtsurteils gezwungen, etwas zu tun. Der Regierungsrat war gezwungen, eine Vorlage vorzulegen, weil der Rat unter Mithilfe aller Regierungsparteien vor ein paar Monaten bekanntlich eine entsprechende Motion überwiesen hat. Der Regierungsrat bedauert die Situation. Deshalb sagte er im Vortrag ganz klar, er werde sich der Milderung der Doppelbelastung widmen und sich dazu im Rahmen der nächsten grossen Steuergesetzrevision ausgiebig vernehmen lassen. Der Regierungsrat will also handeln, aber nicht wieder in aller Eile, sondern, wie der Bund, im Rahmen eines modernen Unternehmenssteuerrechts. Dazu braucht es aber Zeit. Ich sagte es bereits in der Kommission: Wir haben uns in diesem Punkt durch die eidgenössische Steuerverwaltung beraten lassen. Wir stellten die Frage, ob es möglich sei, im heutigen Umfeld in wenigen Monaten ein modernes, durchdachtes neues Unternehmenssteuerrecht auf die Beine zu stellen. Die Antwort war klar nein. Dem Re-

gierungsrat ist auch klar, dass er für die interkantonale Standortgunst kämpfen muss. Diesbezüglich hat der Kanton Bern ein Problem, das in der Zukunft sehr gravierend werden kann. Dem wollen wir uns widmen, aber nicht in einem Schnellschuss.
Wie will der Regierungsrat vorgehen? Er ist sich bewusst, dass er zunächst, zusammen mit Ihnen, den Freiraum definieren muss, der für eine Steuergesetzrevision auf der Gesamtbilanzseite zur Verfügung steht. Es geht darum, und da sind wir alle in Pflicht genommen, den zu hohen Aufwand- und Ausgabensockel im Rahmen der Massnahmen, die Ihnen der Regierungsrat in den nächsten paar Monaten vorschlagen wird, zu senken. Das ist das Vordringlichste. Erst dann können wir an Vorkehren bei den Steuern denken. Der Regierungsrat will auch deshalb im Gesamtzusammenhang handeln, weil er alle Bedürfnisse berücksichtigen will, die im Hinblick auf die Steuergesetzrevision allenfalls auftauchen können, und weil er alle Probleme des Unternehmenssteuerrechts erfassen will. Eines davon wurde genannt, und ich kann unterstützen, was zum Problem der Einzelfirma gesagt wurde: Wenn wir im Bereich Aktiengesellschaft/Aktionär zuviel tun, werden wir Probleme mit den Einzelfirmen bekommen. Das habe ich in der ersten Lesung eingehend erläutert. Jede Massnahme, die bei den Tarifen ansetzt, wie sich das gewisse Leute vorstellen, schlägt sich sofort sehr stark in Mindererträgen nieder, und dann geht es nicht mehr um wenige Millionen sondern um 10, 20, 30 Mio. Franken.
Ich bitte Sie, bei Ihrem Entscheid auch zu beachten, dass Ihnen der Regierungsrat in wenigen Wochen, nämlich am 28. März, seine Vorstellungen über die Haushaltsanierung unterbreiten wird. Darin sind sehr unangenehme und sehr unbequeme Geschäfte enthalten. Bedenken Sie, wie wir dann darstehen würden, wenn wir diese Vorlage heute zurückweisen. Ich komme zum gleichen Schluss wie in der ersten Lesung: Es gibt nichts anderes, als heute gemäss Antrag Regierungsrat und gemäss Beschluss der ersten Lesung zu entscheiden.

Portmann. Ich beantrage eine Abstimmung unter Namensaufruf.

Präsident. Der Antrag ist angenommen, wenn er von 35 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Abstimmung

Für den Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf	122 Stimmen

Abstimmung unter Namensaufruf

Für Rückweisung stimmen folgende Ratsmitglieder: von Allmen, Anderegg-Dietrich, Andres, Balz, Bolli Jost, Bommeli, Brönnimann, Bühler, Dysli, Erb, Ermatinger, Frey, Fuhrer, Galli, Gfeller, Graf (Bolligen), Guggisberg, Haller, Hayoz-Wolf, Horisberger, Houriet, Hubschmid, Hurni (Sutz), Hutzli, Iseli, Jäger, Jakob, Käser (Münchenbuchsee), Knecht-Messerli, Lack, Liechti, Meyer, Michel (Brienz), Michel (Meiringen), Neuenschwander (Rüfenacht), Pauli (Bern), Pauli (Nidau), Pfister (Zweisimmen), Portmann, Rychiger, Schibler, Sidler (Port), Singer, Stalder, Stauffer, Stöckli, Streit (Neuenegg), Studer, Sutter, Walliser-Klunge, Wasserfallen, Wyss, Zumbrunn (53 Stimmen).

Für den Antrag Regierungsrat/Kommission stimmen: Aebersold, Aebischer, Aellen, Aeschbacher, Albrecht, Bähler-Kunz, Balmer, Barth, Baumann, Bay, Bernhard-Kirchhofer, Beutler, Bhend, Bittner-Fluri, Blaser, Blatter (Bern), Blatter (Bolligen), Bohler, Brändli, Breitschmid, Brodmann, Burn, Christen (Bern), Christen (Rüedisbach), Daetwyler (St-Imier), Eberle, Egger-Jenzer, Eggimann, Eigenmann Fisch, Gauler, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Grünig, von Gunten, Günter, Gusset-Durisch, Hauswirth, Hofer (Biel), Hofer (Schüpfen), Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Ith, Jaggi, Jenni-Schmid, Joder, Jörg, Kämpf, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann (Bern), Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Koch, Kuffer, Külling, Künzler, Lachat, Landolt, Lecomte, Liniger, Lüthi (Münsingen), Lüthi (Uetendorf), Lutz, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Möri-Tock, Müller, Neuenschwander (Belp), Nyffenegger, Omar-Amberg, Pétermann, Pfister (Wasen i.E.), Reber, Rickenbacher, Riedwyl, Ritschard, Rüfenacht-Frey, Rytz, Schärer, Schläppi, Schmid, Schneider, Schreier, Schütz, Schwab, Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), von Siebenthal, Soltermann, Stirnemann, Stoffer-Fankhauser, Strecker-Krüsi, Streit-Eggimann, Sumi, Tanner, Trüssel-Stalder, Voiblet, Waber, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer-Keller, Widmer (Wanzwil), Wisler Albrecht, Zaugg (Rüderswil), Zaugg (Burgdorf), Zaugg (Fahrni), Zbären, Zbinden Günter (111 Stimmen).

Der Stimme enthalten sich: Bettschen, Bieri, Glur-Schneider, Gmünder, Kaufmann (Bremgarten) (5 Enthaltungen).

Abwesend sind: Bertschi, Bigler, Dätwyler (Lotzwil), von Escher-Fuhrer, Fahrni, Fischer, Frainier, Geissbühler, Gerber, Graf (Moutier), Gurtner-Schwarzenbach, Haldemann, Kiener (Heimiswil), Kummer, Künzi, Marthaler, Mosimann, von Mühlenen, Nydegger, Oesch, Schaad, Schwarz, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Oberwangen), Siegrist, Sinzig, Steinegger, Sterchi, Verdon, Zesiger (30 Ratsmitglieder).

Präsident Emmenegger stimmt nicht.

Präsident. Der Rat hat den Rückweisungsantrag mit 111 gegen 53 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Detailberatung

I., Art. 34, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs in zweiter Lesung	105 Stimmen
Dagegen	52 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Dekret über die Errichtung des Inventars (Änderung)

Beilage Nr. 16

Eintretensfrage

Reber, Präsident der Finanzkommission. Es handelt sich hier um eine sehr geringe Dekretsänderung, die aller Voraussicht nach keine grosse Diskussion auslösen wird. Es ist ein Produkt der Arbeitsgruppe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Konkret geht es um die Aufhebung der Bagatellsubvention des Kantons in der Grössenordnung von 77 000 Franken an die Kosten des Siegelungsverfahrens. Für die Gemeinden gibt es keine wesentlichen Mehrkosten, weil sie entsprechend ihres Ge-

bührenreglements nach Verursacherprinzip die Kosten überwälzen können. Eine Mehrbelastung gibt es nur dort, wo eine Vormundschaftsbehörde ein Inventar anordnet und das vorhandene Vermögen für die Deckung der Kosten nicht ausreicht. Das ist nachgewiesenermassen nur sehr, sehr selten der Fall.
Die Gemeindevertreter der erwähnten Arbeitsgruppe stehen der Dekretsänderung sehr positiv gegenüber. Die Finanzkommission empfiehlt Ihnen ebenfalls und ohne Gegenstimme, der Änderung zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I., Art. 55, 56 und 57, II.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Dekretsänderung	113 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

Bericht über die Steuerharmonisierung mit Gegenwartsbesteuerung

Bhend, Sprecher der Finanzkommission. Mit diesem Bericht orientiert uns der Regierungsrat über die Situation betreffend Einführung der einjährigen Gegenwartsbesteuerung. Er erfüllt damit einen Auftrag, den ihm der Grosse Rat mehr als einmal erteilt hat – es wurden mindestens zwei Vorstösse überwiesen, so die Motion Holderegger im Mai 1993 und die Motion der Finanzkommission im Januar 1995. Im Kanton Zürich sind die Vorarbeiten zu diesem Thema schon recht weit fortgeschritten. In den Kantonen Aargau, Baselland und St. Gallen wird daran gearbeitet. Auf eidgenössischer Ebene ist ein Entscheid darüber, ob die Gegenwartsbesteuerung gesamtschweizerisch eingeführt werden soll, für das Jahr 2001 vorgesehen. Wesentlich wird die Frage sein, wieviele Kantone bereits umgestellt haben oder umstellen wollen. Somit ist, was der Kanton Bern tut, nicht nur für unseren Kanton von Bedeutung.
Die Gründe für die Gegenwartsbesteuerung sind im Bericht dargestellt; ich will sie nicht alle wiederholen, sondern nur das wichtigste unterstreichen. Die Steuern sollen der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen und nicht wie bisher mit zweijähriger Verzögerung eingezogen werden. Damit können Einkommensschwankungen besser berücksichtigt werden, zumal Einkommenseinbussen, was in letzter Zeit häufig vorkommt. Bemerkenswert ist, dass Fachleute über alle Kantone hinweg sich für die Umstellung aussprechen, und zwar auch bei den juristischen Personen. Eine derartige Einigkeit in Steuer- und Finanzfragen unter Fachleuten ist relativ selten. Es gibt auch Gründe, die gegen die Umstellung sprechen, auch sie sind im Vortrag ausführlich aufgelistet: Man muss jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen, was Mehraufwand für die Steuerpflichtigen wie für die Steuerverwaltung bedeutet, den man kompensieren sollte, indem die Steuererklärungsformulare vereinfacht werden.
Die Finanzkommission diskutierte drei Fragen gründlicher, nämlich erstens, weshalb die Umstellung erst 2001 erfolgen soll. Wir wurden darüber orientiert, die Umstellung sei relativ aufwendig; sie bedinge nicht nur eine Änderung des Steuergesetzes, sondern auch eine aufwendige Anpassung und Überarbeitung der EDV-Unterstützung. Die zweite Frage betraf den Arbeitsaufwand der Steuerverwaltung. Es gibt tatsächlich mehr Aufwand, der jedoch zum Teil kompensiert werden kann, indem die Zwischenveranlagungen wegfallen. Interessant ist: im Kanton Zürich wird jeder zweite Steuerpflichtige zwischenveranlagt, im Kanton Aargau jeder dritte und im Kanton Bern nur jeder sechste. Insofern ist die Einsparung bei uns nicht sehr gross. Wie gross der Mehraufwand effektiv sein wird, ist recht schwierig zu beurteilen, das muss wahrscheinlich die Erfahrung zeigen. Die dritte Frage betraf den Steuerertrag für den Staat. Besteuert man näher an der Gegenwart, steigt der Steuerertrag dann, wenn das Einkommen steigt. Die Frage ist, ob man dies mit einer Tarifanpassung korrigieren will oder nicht. Die Regierung lässt diese Frage offen. Sie muss im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision diskutiert werden. Es ist hier auch schon gesagt worden: Wenn schon ein gewisser Mehrertrag möglich ist, sollte man ihn nicht gleich wieder wegorganisieren, sondern ihn als Beitrag zur Sanierung der Staatsfinanzen betrachten.
Die Regierung sagt am Schluss ihrer Ausführungen, sie sei grundsätzlich für die Einführung der Gegenwartsbesteuerung, stellt aber gleichzeitig drei Aber in den Vordergrund: Die Übergangszeit müsse ertragsneutral gestaltet werden; die Vereinfachungen bei den Steuererklärungen müssten so gross sein, dass der Mehraufwand erträglich sei; die Mehrheit der anderen, insbesondere der bevölkerungsreichen Kantone müsse ebenfalls den Systemwechsel vornehmen. In der Finanzkommission wurden beide Positionen vertreten; die einen fanden den Systemwechsel gut, richtig und nötig, andere erachteten ihn nicht als das vordringlichste, insbesondere wegen des personellen Engpasses auf der Finanzdirektion sei es fraglich, ob diese Massnahme mit dieser Priorität an die Hand genommen werden müsse. – Ich beantrage Ihnen namens der Finanzkommission, vom Bericht der Regierung Kenntnis zu nehmen.

Widmer (Bern). Die Gegenwartsbesteuerung ist ein zukunftsgerichtetes Instrument für eine sachgerechtere und fairere Besteuerung auch der natürlichen Personen. Sie trägt zum Beispiel der weniger stabilen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Frauen Rechnung. Die grüne und autonomistische Fraktion dankt dem Regierungsrat für den Bericht. Er ist informativ, klar und so umfassend, wie es eben möglich war. Ich werde im folgenden die wichtigsten Argumente für eine Gegenwartsbesteuerung anführen und dann noch eine grundsätzliche Bemerkung zum Steuergesetz anbringen.
Der Bericht zeigt, dass die Einführung der Gegenwartsbesteuerung sinnvoll ist. Für uns überwiegen die Vorteile einer jährlichen Steuerveranlagung. Die Lebens- und Erwerbsbiographien der Bürger verlaufen heute nicht mehr kontinuierlich und ohne Brüche. Sie sind immer mehr von Mobilität, vielfältigen Lebensformen und vom Verständnis eines lebenslangen Lernens geprägt. Das bedeutet, die Leute wechseln immer wieder einmal die Stelle, den Beruf und den Wohnort, verändern den Beschäftigungsgrad oder sind vorübergehend nicht erwerbstätig. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit schwankt, und mit der Gegenwartsbesteuerung ist es möglich, die Steuern den Einkommensschwankungen und der aktuellen Finanzkraft besser anzupassen. Den Interessen der Frauen kommt das System besonders entgegen, weil sie von jeher weniger kontinuierliche, geradlinige Erwerbsbiographien hatten und auch Unterbrüche aufweisen. Das ist heute noch so. Die Zufälligkeiten und Ungerechtigkeiten, die sich durch die heutige zweijährige Veranlagung ergeben, werden mit der Gegenwartsbesteuerung eindeutig reduziert. Es besteht aber auch weniger die Gefahr, dass die Leute in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Beim heutigen System kann es zum Bei-

spiel nach einem Studienabschluss bis zu drei Jahren dauern, bis jemand die erste Steuerrechnung erhält, sofern sich die Leute nicht selber gemeldet haben. Das kommt recht häufig vor, und dann gibt es manchmal teure Überraschungen, weil die Betroffenen es versäumt haben, das nötige Geld auf die Seite zu legen. Für diese Vorteile sind die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler hoffentlich bereit, jährlich eine Steuererklärung auszufüllen. In ihrem Interesse befürworten wir die Gegenwartsbesteuerung.
Im administrativen Bereich wird unter dem Strich der Ressourcenbedarf steigen, was in Kauf zu nehmen ist. Unsere Fraktion unterstützt die Schlussfolgerungen des Regierungsrates in allen Punkten und beantragt Ihnen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.
Nun zur grundsätzlichen Bemerkung. Wir unterstützen zwar die Meinung des Regierungsrates, wonach die Gegenwartsbesteuerung steuerneutral einzuführen ist. Das heisst aber nicht, dass wir mit den heutigen Steuertarifen einverstanden sind. Es dünkte uns der falsche Weg, so zu mehr Einnahmen zu kommen. Besonders stossend finden wir, dass im Kanton Bern Einkommen versteuert werden, die sich um das Existenzminimum bewegen. Das ist verfassungsrechtlich höchst fragwürdig. Die Leidtragenden sind auch hier vor allem Frauen, zum Beispiel alleinstehende Mütter. Auch sie würden natürlich von einer Gegenwartsbesteuerung profitieren. Noch mehr gedient wäre ihnen aber, wenn wichtige Rechtsgleichheitsfragen gelöst würden und sie nicht Einkommen, die häufig unter dem Existenzminimum liegen, versteuern müssten. Im Gegensatz zu anderen, die von irgendwelchen Vergünstigungen profitieren – zum Beispiel von reduzierten Eigenmietwerten –, wäre es sachlich und verfassungsmässig richtig, wenn Einkommen unter dem Existenzminimum Vergünstigungen erhielten. Wir werden uns dafür einsetzen, dass dieses Anliegen Eingang in die nächste Steuergesetzrevision findet.

Meyer. Der Bericht enthält eine grobe Auflistung von Fragen und Problemen, die ein Systemwechsel mit sich bringen würde. Um definitiv entscheiden zu können, wären wesentlich mehr Details nötig, insbesondere im personellen Bereich und bei den Abgrenzungen mit den Gemeinden. Vor weiteren Massnahmen ist ein Marschhalt gerechtfertigt, bis man von den andern Kantonen, insbesondere Zürich und Aargau weiss, in welche Richtung sie gehen wollen. Gegenwärtig hat der Kanton Bern andere Prioritäten, um so mehr, als der Bund erst nach dem Jahr 2001 das weitere Vorgehen für die ganze Schweiz festlegen will. Ein Wechsel ist nur sinnvoll, wenn die andern Kantone mitziehen. Es ist nicht am Kanton Bern, hier eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Die SVP nimmt den Bericht zur Kenntnis, mehr nicht, denn wir meinen, das Problem sei erst dann definitiv anzugehen, wenn wir den strukturellen Bereich ausgeräumt haben.

Rychiger. Ich gehe davon aus, dass wir hier den Bericht diskutieren und nicht eine Steuerdebatte führen. Der Bericht erfüllt die Motion Holderegger, die Auskunft darüber verlangte, was bei einem Übergang auf die Gegenwartsbesteuerung geschehe. Diesen Auftrag erfüllt der Bericht unserer Meinung nach, wir nehmen ihn zur Kenntnis.
Wir sind grundsätzlich mit der befürwortenden Stellungnahme der Regierung zur Gegenwartsbesteuerung einverstanden. Der Übergang kann natürlich nur dann sinnvoll sein, wenn der Grossteil der Kantone, insbesondere der bevölkerungsreichen Kantone, den Schritt ebenfalls tut. Diesbezüglich haben wir ein klareres Zeichen von der Regierung erwartet. Nicht im Sinn eines Vorprellens, sondern im Sinn eines klareren Signals, in diese Richtung zu gehen. Der Bund braucht für seine Entscheidung, auch wenn sie erst 2001 fallen soll, klare Signale. Auch wir sehen, dass die Umsetzung Zeit und Geld braucht. Beides müssen wir heute in erster Priorität für die Lösung der Finanzprobleme einsetzen.
Zu ein paar kritischen Punkten. Man sagt stets, Gemeinden und Steuerverwaltung müssten nahezu mit einer Verdoppelung an Papier und Datenmenge rechnen. Dort gilt es einzuhaken. Die Regierung zeigt dies in ihrem Bericht auf. Man kann, statt zu archivieren und Archivraum auszubauen, auf das Ablegen der Originalunterlagen verzichten; man kann bei der amtlichen Bewertung Zusatzaufwand vermeiden, indem angefangene Arbeiten nicht mehr bewertet werden, und so weiter, es gibt noch mehr solcher Punkte, auf die man achten muss. Das Schwergewicht muss auf Vereinfachungen gelegt werden, statt das heutige System wie eh und je durchzuziehen. Damit bin ich bei der Personalfrage. Ob stimmt, dass man mit 5 Prozent mehr Personal rechnen muss, können wir nicht sagen, aber das Ziel müsste sein, mit möglichst wenig Personalausbau durchzukommen.
Wir sind, wie gesagt, mit dem Grundsatz der Regierung einverstanden, begrüssen auch den Hinweis, wonach das Ganze steuerneutral umgesetzt werden soll, und nehmen den Bericht mit Dank an die Verfasser zur Kenntnis.

Lauri, Finanzdirektor. Ich danke für die gute Aufnahme dieses Berichts und möchte in fünf Punkten die Positionierung der Regierung noch einmal darlegen.
Erstens. Wir befürworten grundsätzlich – das ist ein klares Signal – den Systemwechsel (siehe Zusammenfassung im Bericht).
Zweitens. Wir gehen davon aus, dass der Übergang durch geeignete Tarifmassnahmen – wenn man das will – steuerneutral durchgeführt werden kann. Auch dies ist ein wichtiger Punkt. Drittens. Wir haben die Arbeiten auf Verwaltungsebene bereits konkret aufgenommen. Viertens. Wir werden alles daran setzen, dass der Verwaltungsaufwand tief gehalten werden kann, und zwar nicht nur seitens der Steuerverwaltung, sondern auch der Gemeinden und vor allem der Bürger. Alle Angaben zum Aufwand, die in diesem Bericht enthalten sind, sind deshalb rein indikativ und gehen von den heutigen Möglichkeiten aus. Daran werden wir aber ganz sicher noch arbeiten. Fünftens Der Kanton Bern will die Umstellung nicht im Alleingang vollziehen – dafür haben Sie ja auch Verständnis signalisiert – , er wird sich deshalb mit den andern Kantonen und gegen Schluss des Jahrzehnts selbstverständlich auch mit dem Bund abstimmen.

Kiener Nellen. Ich bin bei der Voranmeldung als Fraktionssprecherin übersehen worden. – Die SP-Fraktion hat sich wiederholt und seit Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, für die Einführung der Gegenwartsbesteuerung eingesetzt. Wir nehmen deshalb den Bericht zur Kenntnis.
Zum Antrag des Regierungsrates: Wir sind erfreut, dass der Regierungsrat grundsätzlich die Einführung des zeitgemässen Systems befürwortet. Was den steuerneutralen Übergang betrifft, haben wir eine Kritik anzubringen: Der Bericht nimmt die vielfältigen Unterlagen in bezug auf verschiedene Übergangsbesteuerungsmethoden leider nicht auf, so beispielsweise auch nicht den Bericht Reich, der an der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz als Entscheidgrundlage für die Kantone erarbeitet wurde. Es ist unverständlich, weshalb dieser Bericht im regierungsrätlichen Bericht nicht eine bessere Aufnahme und mindestens eine Würdigung gefunden hat. Beim steuerneutralen Übergang macht es unseres Erachtens nichts aus, wenn bei Einkommen etwas rascher bemessen wird – das ist eigentlich erwünscht –, aber bezüglich Tarifgestaltung hegen wir die gleichen Bedenken, wie sie Franziska Widmer angemeldet hat: Der Steuertarif muss intern zwischen den verschiedenen Kategorien austariert werden. Über die sehr zögerliche Haltung bezüglich des Systemwechsels – der Re-

gierungsrat erachtet ihn nur dann als sinnvoll, wenn die andern Kantone mitziehen – sind wir erstaunt. Der Kanton Bern als einer der grössten Kantone kann den Systemwechsel vollziehen, auch wenn Kantone wie Zürich nicht mitmachen, was allerdings eher unwahrscheinlich ist.

Präsident. Der Finanzdirektor möchte auf die Ausführungen Frau Kieners noch antworten; er wird dies aus Zeitgründen morgen Mittwoch tun.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Gertrud Lutz Zaman (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dritte Sitzung

Mittwoch, 13. März 1996, 09.00 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bertschi, Beutler, Brändli, Daetwyler (St-Imier), Galli, Gurtner-Schwarzenbach, Kämpf, Kummer, Künzi, Nydegger, Schläppi, Schwarz, Sinzig, Wasserfallen, Widmer (Bern).

Bericht über die Steuerharmonisierung mit Gegenwartsbesteuerung

Fortsetzung

Lauri, Finanzdirektor. Frau Kiener kritisierte gestern, der Bericht von Herrn Reich sei im Bericht des Regierungsrats zuwenig gut verarbeitet worden. Der regierungsrätliche listet nur die grundsätzlichen Probleme auf, und zwar vor allem die Bereiche Tarife, Organisation, Arbeitsteilung Kanton-Gemeinden, Zeitbedarf und anderes mehr. Der Bericht ist als erste Orientierung zuhanden einer Meinungsbildung gedacht – und auch um zu zeigen, wie der Regierungsrat grundsätzlich denkt. Der mit rund 130 Seiten recht umfangreiche Bericht Reich geht bereits tiefer auf die steuerrechtliche Materie ein, weshalb es falsch gewesen wäre, ihn bereits in der ersten Auslegeordnung ausführlich zu verarbeiten. Wir werden im Verlauf der weiteren Arbeiten aber selbstverständlich darauf zurückkommen müssen.

Präsident. Der Bericht wird stillschweigend zur Kenntnis genommen.

177/95

Motion Anderegg-Dietrich – Vermögensgewinnsteuer

Wortlaut der Motion vom 25. August 1995

Antrag: Das Verfahren der Veranlagung der Vermögensgewinnsteuer ist so anzupassen, dass die Veranlagung in der Regel innert drei Monaten nach der Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt erfolgt. Auf die Kurzdeklaration ist zu verzichten, im Gegenzug sind dafür die Steuerpflichtigen zu verpflichten, zugleich mit der Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt die ausgefüllte Steuererklärung einzureichen.
Begründung: Seit längerer Zeit befasst sich die Finanzkommission mit den Rückständen bei der Veranlagung der Vermögensgewinnsteuer. Zwar konnte in der Zwischenzeit die Veranlagungsdauer von 18 Monaten um einige Monate heruntergedrückt werden, das Ziel von sechs Monaten wird aber nach Angaben des Steuerverwalters bis Ende 1995 höchstwahrscheinlich nicht erreicht. Aus diesem Umstand resultierte 1992 für die Staatsrechnung ein Minus an Zinseinnahmen in der Höhe von 10 Mio. Franken. Trotz den eingeleiteten Verbesserungsmassnahmen beträgt der Zinsausfall 1994 immer noch 3,5 Mio. Franken. Dieser Entwicklung kann der Grosse Rat nach Ansicht der Finanzkommission angesichts der finanziellen Lage des Kantons nicht mehr zusehen. Rasche Veränderungen sind zwingend. Wie die Abklärungen der Finanzkommission ergeben haben, können mit dem heutigen Verfahren zwar pro Jahr die neu zu veranlagenden Geschäfte bearbeitet werden, die Kapazitäten reichen aber nicht aus, um die Pendenzen abzubauen. Damit ist auch gesagt, dass die Veranlagungsdauer ohne Optimierung der Abläufe nicht auf ein akzeptables Mass reduziert werden kann.

Mit dem heutigen Verfahren haben sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Steuerverwaltung zwei Arbeitsabläufe zu bearbeiten: Die Kurzdeklaration und zu einem späteren Zeitpunkt die ordentliche Vermögensgewinnsteuererklärung. Dieses Vorgehen ist unwirtschaftlich. Die Steuerpflichtigen sind in der Lage, mit der Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt sogleich auch die ausgefüllte Steuererklärung abzugeben. Damit steht einer raschen Veranlagung nichts mehr entgegen.

Dringlichkeit abgelehnt am 7. September 1995

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Februar 1996

1. Die Veranlagungsdauer der Grundstückgewinnsteuer hat sich mit dem raschen Anstieg der Grundstückverkäufe in den achtziger Jahren und der zunehmenden Komplexität der Gewinnberechnung (Steueraufschub, Steuerermässigung, Entwicklung der Rechtsprechung) bei nahezu gleichem Personalbestand und manuellem Veranlagungsverfahren stetig verlängert. Ende 1992 betrug die durchschnittliche Veranlagungsdauer drei Jahre. Die Problematik der zunehmenden Veranlagungsdauer wurde zwar rechtzeitig erkannt und Gegenmassnahmen wurden eingeleitet. Deren Realisierung verzögerte sich jedoch bis 1993. Entgegen den Ausführungen in der Motionsbegründung konnte eine wesentliche Reduktion der Rückstände erreicht werden. Gegenüber 1992 wurde die Veranlagungsproduktion um nahezu 80 Prozent erhöht. Rund 28 Prozent der Arbeitskapazität wurden zur Bearbeitung der Rückstände eingesetzt. Die durchschnittliche Veranlagungsdauer (ab Einreichung der Steuererklärung) sank von nahezu drei Jahren auf weniger als ein Jahr (Stand der Veranlagung: November 1995). 1996 sollte die Dauer auf weniger als sechs Monate sinken.
   Die Veranlagungsdauer hängt von der Komplexität der Gewinnberechnung, der Veranlagungstiefe und den Verfahrensabläufen ab.
   a Die Komplexität der Gewinnberechnung ist durch das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG, BSG 611.11) vorgegeben.
   b Die Veranlagungstiefe (Kontrolle der Selbstdeklaration) wird durch den Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur rechtsgleichen Veranlagung bestimmt. Nur eine angemessene Veranlagungstiefe garantiert dem korrekt deklarierenden Bürger keine Nachteile gegenüber einer fehler- oder lückenhaften Wahrnehmung der Mitwirkungspflichten anderer Mitbürger. 50 bis 75 Prozent der Veranlagungen enthalten Korrekturen gegenüber der Selbstdeklaration. Die sorgfältige Veranlagung rechtfertigt sich aber auch aus finanziellen Gründen. Nahezu 30 Prozent des Steuerertrages ergeben sich aus solchen Korrekturen. Dazu kommt die Präventivwirkung auf die Qualität der Selbstdeklaration.
   c Die Optimierung der Verfahrensabläufe erfolgte mit der Einführung der EDV. Die Aktenbewirtschaftung (Registerführung, Versand der Steuererklärung, Fristenkontrolle, Mahnwesen und Eingangsverarbeitung) sowie die Umrechnung des Grundstückgewinnes auf den Steuerbetrag wurden automatisiert. Die freiwerdenden Kräfte konnten für die Veranlagungsproduktion eingesetzt werden.

   Das vorgelagerte Problem – die Verzögerung zwischen der Grundbuchanmeldung und der Handänderungsmeldung aufgrund des Hauptbucheintrages – hat sich bis Ende 1995 weitgehend erledigt. Die Einführung der EDV-mässigen Meldungen (System Capitastra) wird eine weitere Verkürzung bewirken. Die gesetzliche Frist von acht Tagen ab Hauptbucheintrag wird meist eingehalten.
2. Die provisorische Steuerrechnung beruht für den Erlös, die Personen- und Grundstückdaten auf der Handänderungsmeldung, für Gestehungskosten, Aufwendungen und allfällige Steueraufschubsgründe auf der Kurzdeklaration. Die Steuerbeträge werden vor rechtskräftiger Veranlagung fällig. Mit der Einführung der provisorischen Rechnungsstellung für Verkäufe ab 1. Januar 1995 entfallen somit die bisherigen Zinsverluste wegen der Veranlagungsdauer.
   Die Einführung der provisorischen Steuerrechnung ergab 1995 einen einmaligen Mehrertrag von 37 Millionen Franken. Ein Verzicht auf die provisorische Rechnungstellung würde einen einmaligen Minderertrag in der gleichen Grössenordnung und erneute Zinsverluste auslösen.
   Die Kurzdeklaration gibt dem Bürger die Möglichkeit, sich in vereinfachter Weise, ohne Belege, zu den wertvermehrenden Aufwendungen zu äussern (Reduktion des Gewinnes) oder Steueraufschubstatbestände anzuzeigen. Wird keine Kurzdeklaration abgegeben, muss die provisorische Rechnung gestützt auf die Handänderungsmeldung (d.h. ohne Berücksichtigung der wertvermehrenden Aufwendungen) gestellt werden.
   Die Abgabe der Kurzdeklaration kann jedoch nicht erzwungen und der Grundbucheintrag nicht verweigert werden. Gesetzesbestimmungen anderer Kantone, die den Grundbucheintrag von der Erfüllung von Verfahrenspflichten (Deklaration oder Bezahlung der Steuern) abhängig machen wollten, wurden vom Bundesgericht wegen Verletzung des Bundeszivilrechts aufgehoben (BGE 106 II 81, Bestätigung in BGE vom 3.2.1986 nicht publ.).
   Eine provisorische Steuerrechnung, aber auch die Steuererklärung, werden nur in den Fällen verschickt, bei denen sich ein steuerbarer Grundstückgewinn ergeben kann. Der Entscheid, eine Steuererklärung unter Fristansetzung für die Einreichung zu verschicken, erfolgt nach der Datenerfassung (Personalien, Verkaufs- und Erwerbsdaten, Grundstückdaten etc.) im Rahmen einer Vorprüfung. Damit können das aufwendige Veranlagungsverfahren und die Belegeinforderung in rund 50 Prozent aller Handänderungen vermieden werden. Rund 12 000 Fälle werden deshalb innerhalb eines Monats nach Erhalt der Handänderungsmeldung veranlagt. Der Bürger wird damit von zahlreichen unnötigen Mitwirkungspflichten entlastet und nur dort zur Deklaration aufgefordert, wo auch ein Gewinn erwartet werden kann. Im gleichen Vorprüfungsverfahren wird der provisorische Steuerbetrag festgelegt.
3. Abgabe der Steuererklärung anlässlich der Grundbuchanmeldung: Die Motionärin regt an, anstelle der Kurzdeklaration sei bei der Grundbuchanmeldung bereits die vollständige Steuererklärung für Grundstückgewinne einzureichen. Dies stösst auf folgende Schwierigkeiten:
   a Die oben erwähnte Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt es nicht zu, den Grundbucheintrag von der Erfüllung steuerlicher Mitwirkungspflichten abhängig zu machen.
   b Die Steuerpflicht für die Grundstückgewinnsteuer und damit auch die Deklarationspflicht tritt erst mit dem Eintrag des Verkaufs im Hauptbuch ein. Vorher besteht gar keine rechtliche Grundlage für die Mitwirkung im Steuerverfahren.
   c Die Einreichung der Steuererklärung bei der Grundbuchanmeldung würde es verunmöglichen, die 12 000 nicht steuerbaren Fälle auszuscheiden und ohne Mitwirkung der steuerpflichtigen Person zu erledigen. Der Aufwand für Bürger und Staat würde sich nahezu verdoppeln, ohne dass sich dadurch zusätzlich Steuereinnahmen ergeben würden. Zudem würden wieder Kräfte gebunden und die Verfahrensdauer verlängert.
   d Ohne die heute praktizierte Datenerfassung vor dem Versand der Steuererklärung würde die EDV-mässige Eingangsverarbeitung, die Fristenkontrolle und das Mahnwesen verunmöglicht und auch die Ermessensveranlagung mangels Einreichung von Steuererklärung und Belegen erschwert. All dies

würde das Verfahren ebenfalls wieder unnötig verlängern. Die Rationalisierung durch das EDV-System NESKO-VMG, welche neben der Reduktion der Veranlagungstiefe zu einer wesentlichen Erhöhung der Veranlagungskapazität geführt hat (80 Prozent gegenüber 1992) würde preisgegeben.

e Der Zeitpunkt der Fälligkeit könnte durch den Steuerpflichtigen mit der Einreichung beziehungsweise Nichteinreichung der Steuererklärung beeinflusst werden: Bei rechtzeitiger Einreichung würde der Steuerbetrag früher fällig (und zinspflichtig) als bei verspäteter Einreichung. Dies würde die ehrlichen Steuerzahler benachteiligen und den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzen.

4. Schlussfolgerungen: Eine generelle Senkung der Veranlagungsdauer auf unter drei Monate ab Anmeldung beim Grundbuchamt würde die Kontrollmöglichkeiten der Steuerverwaltung und die Rechte der Steuerpflichtigen massiv beschneiden. Die Veranlagungsqualität würde die Grundsätze der Rechtsgleichheit, der Untersuchungspflicht und der korrekten Gesetzesanwendung nicht mehr erfüllen. Die Zahl der Veranlagungen gemäss Selbstdeklaration würde sich erhöhen und somit der Steuerertrag aus Aufrechnungen kleiner. Der ehrliche, korrekt deklarierende Bürger wäre gegenüber dem ungenau, falsch oder zu spät deklarierenden finanziell benachteiligt. In Anbetracht der bereits erfolgten, wesentlichen Kürzung der Verfahrensdauer, der Investitionen in die EDV-Systeme NESKO-VMG und Capitastra und angesichts der grossen Nachteile für Bürger und Staat, welche der Vorschlag der Motion mit sich bringen würde, wäre es nach Ansicht des Regierungsrates verfrüht, bereits heute wieder vom erst per 1995 gewählten Konzept abzuweichen.
5. Antrag: Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Anderegg-Dietrich. Ich erinnere im Zusammenhang mit der ausführlichen Diskussion im Grossen Rat über die Steuergesetzrevision 1995 an die Einführung des gesetzlichen Grundpfandrechts zur Sicherstellung der Grundstückgewinnsteuer. Die vorberatende Kommission nahm als Alternative zum gesetzlichen Grundpfandrecht den provisorischen Steuerbezug für die mutmassliche Grundstückgewinnsteuer in Artikel 159a des Steuergesetzes auf. In der Beratung im Grossen Rat wurden das gesetzliche Grundpfandrecht und gleichzeitig die sogenannte Kurzdeklaration aufgenommen, die mit der Anmeldung der Handänderung beim Grundbuchamt eingereicht werden muss. Diese Kurzdeklaration ist die Berechnungsgrundlage für die provisorische Steuerrechnung. Die Steuerverwaltung erhält sie üblicherweise innert acht Tagen nach dem Eintrag ins Grundbuch – so wäre es jedenfalls gemeinsam mit der Meldung der Handänderung in Artikel 130 des Steuergesetzes vorgesehen. In Fällen mit der Kurzdeklaration sollte man deshalb davon ausgehen können, dass die provisorische Steuerrechnung dem Steuerpflichtigen innert 30 Tagen – so nehme ich einmal an – zugestellt wird. Tatsächlich dauerte es aber auch im Jahr 1995 nach dem Eintrag ins Grundbuch beziehungsweise nach der Meldung an die Steuerverwaltung acht bis zehn Monate, bis der Steuerpflichtige die provisorische Steuerrechnung erhalten hat. Die Regierung erwähnt in ihrer Antwort richtigerweise, dass die Veranlagungsdauer gegenüber 1992 von nahezu drei auf weniger als ein Jahr deutlich gesenkt werden konnte. Sie sagt aber gleichzeitig, diese Zeit beziehe sich auf den Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung – genau hier setzt aber das noch nicht gelöste Problem ein: «Ein Jahr seit Einreichung der Steuererklärung» kann zwei bis drei Jahre nach der Realisierung des Gewinns heissen!
Eine Klarstellung: Ich schrieb in meiner Motion nicht, die Steuererklärung müsse beim Grundbuchamt eingereicht werden. Ich gehe davon aus, dass das bei der Steuerverwaltung geschehen muss, wie das auch bei der Abrechnung der Emissionsabgabe nach der Gründung einer Aktiengesellschaft der Fall ist, die innert 30 Tagen seit Registereintrag – allerdings bei der eidgenössischen – Steuerverwaltung eingereicht werden muss.
Der Steuerpflichtige muss seine Belege und stets die gleichen Grundlagen einerseits für die Vorausberechnung der Grundstückgewinnsteuererklärung zusammensuchen, damit er weiss, mit wieviel Steuern er in etwa rechnen muss, andererseits für die Kurzdeklaration, und etwa ein Jahr später noch einmal für die ordentliche Steuererklärung.
Einige Bemerkungen zur Antwort des Regierungsrats: Er sagt in Ziffer 2, die Steuererklärung werde gestützt auf eine Vorprüfung nur in jenen Fällen verlangt, wo ein steuerbarer Gewinn entstehe. Diese Aussage ist nach meiner Erfahrung in der Praxis nicht ganz richtig, denn auch wenn keine Kurzdeklaration eingereicht wird, verlangt die Steuerverwaltung eine Steuererklärung. Die Aussage in Ziffer 3 Buchstabe b ist absolut richtig: Die rechtliche Grundlage für das Einverlangen der Steuern ist der Eintrag im Hauptbuch. Das hindert die Steuerverwaltung aber nicht daran, den Steuerpflichtigen bei Schenkungen zu verpflichten, innert 30 Tagen eine Steueranzeige einzureichen (Artikel 23 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes). Damit werden im Kanton zwei Arten von Steuern unterschiedlich gehandhabt. Das Veranlagungsverfahren ist recht komplex und mit viel Papier verbunden. Ich will deshalb die Möglichkeit schaffen, es zu vereinfachen. Die Steuerverwaltung respektive der Staat soll schneller zu ihrem Geld kommen, damit der provisorische beziehungsweise definitive Steuerbezug innert kurzer Zeit verlangt werden kann. Es soll also möglich sein, die Kurzdeklaration und die Steuererklärung zusammenzulegen – auch für nicht gewinnsteuerpflichtige Geschäfte, die weiterhin mit einer Kurzveranlagung behandelt werden könnten. Ich bin deshalb bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, aber mit der Bitte, das Verfahren zu überprüfen und dort zu vereinfachen, wo das ohne Gesetzesänderung möglich ist. Wo es eine solche braucht, soll sie für die Steuergesetzrevision 2001 geprüft werden. Ich bitte Sie, das Postulat zu unterstützen.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion unterstützt das Postulat von Frau Anderegg. Sie will eine Optimierung des Veranlagungsverfahrens, was richtig und wichtig ist. Der Staat soll im Endeffekt die Grundstückgewinnsteuer früher veranlagen können. Das ist das Anliegen des auch als Motion der Finanzkommission bezeichneten Vorstosses. Frau Anderegg schilderte die Problematik und erläuterte das System, das in der letzten Steuergesetzrevision im Gesetz Einzug fand. Es war eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand. Jedes System ist aber optimierungsfähig, weshalb die SP-Fraktion die lange und sehr ausführliche Antwort des Regierungsrats zusammengefasst als Haltung eines *nolite tangere* – ihr sollt nicht rühren am heutigen System – ansieht. Das System kann aber im Sinn der Motionärin verfeinert werden.
Zum Vergleich: Die entsprechende Veranlagungsbehörde im Kanton Baselland veranlagt das Gros der Fälle – alles, was nicht mit komplizierten Baukonsortien und entsprechenden Steuerteilungsverfahren zu tun hat usw. – und eröffnet die Steuerrechnung innert drei Monaten. Bei der Unterzeichnung des Kaufvertrags wird ein Formular abgegeben, in dem die Steuerpflichtigen ihre wertvermehrenden Aufwendungen auflisten können. Sie haben 30 Tage Zeit, dieses einzureichen. Die Steuerverwaltung überprüft und veranlagt innerhalb von rund zwei Monaten, wenn die Steuererklärung fristgerecht innert 30 Tagen eingereicht wird. Damit liegt die Steuerrechnung innert drei Monaten auf dem Tisch des Steuerpflichtigen. Wird die 30tägige Zahlungsfälligkeit eingehalten, kommt der Staat in der Mehrzahl der Fälle innert 40 Tagen zu seinem Geld. Das ist auch im Kanton Bern durchaus möglich.

Voraussetzung ist aber eine genügende personelle Dotierung der Abteilung Vermögensgewinnsteuer; das ist bekanntlich seit Jahren ein Anliegen der SP-Fraktion. Wir machten in unseren Anträgen stets deutlich, dass der Bereich, der für die Eintreibung der Steuern sorgt, personell so dotiert wird, damit der Staat à jour bleiben kann. Die heutige Veranlagungsdauer ist eindeutig zu lange. Deshalb unterstützen wir die Motion von Frau Anderegg beziehungsweise der Finanzkommission als Postulat.

Jäger. Die SVP-Fraktion behandelte den Vorstoss von Anbeginn als Postulat, weil sie Kenntnis hatte von der Bereitschaft von Frau Anderegg, die Motion umzuwandeln. Ich nehme es vorweg: Die SVP-Fraktion will das Postulat mit grosser Mehrheit gegen eine Stimme – das war meine – überweisen. Eine gewisse Effizienzsteigerung ist bei der Veranlagung der Vermögensgewinnsteuer durchaus möglich. Das Ziel könnte unter anderem mit dem Verzicht auf die Kurzdeklaration erreicht werden. Wir gehen mit der Postulantin einig, dass es dem Steuerpflichtigen durchaus zuzumuten wäre, die Steuererklärung bei der Steuerverwaltung gleichzeitig mit der Anmeldung des Geschäfts beim Grundbuchamt einzureichen. Auch wenn die Veranlagungsdauer in der Zwischenzeit wesentlich reduziert werden konnte, ergaben Abklärungen der Finanzkommission, dass die jährlich neu zu veranlagenden Geschäfte zwar bearbeitet, der Pendenzenberg aber mit den vorhandenen Kapazitäten nur schwer abgebaut werden können. Dass dem Kanton durch lange Veranlagungszeiten Zinsverluste in Millionenhöhe erwachsen, ist unbestritten. Handlungsbedarf ist bereits aus diesem Grund gegeben. Die SVP sieht im Postulat Ansatzpunkte, die durchaus in die nächste Steuergesetzrevision einfliessen könnten. Aus der Antwort des Regierungsrats vernimmt man zwar, dass die Veranlagungsdauer in den letzten Jahren wesentlich gesenkt wurde und dank der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung eine Optimierung der Verfahrensabläufe erreicht worden ist. Trotzdem glaubt die SVP-Fraktion, dass mit dem Wegfall der Kurzdeklaration eine Verbesserung für den Steuerpflichtigen und vor allem für den Kanton erreicht werden kann Ich bitte Sie im Namen der grossen Mehrheit der SVP-Fraktion, dem Postulat zuzustimmen.
Ein persönliches Wort: Meine Ablehnung des Postulats beruht auf der Antwort der Regierung, wonach man mit dem erst letztes Jahr eingeführten Erfassungssystem eine gewaltige Aufholarbeit geleistet hat. Der postulierte Eingriff in die gegenwärtige Praxis könnte sich deshalb eher wieder negativ auf die Arbeit der Steuerverwaltung auswirken.

Käser (Münchenbuchsee). Ich schicke eines voraus: Wenn ich hier spreche, so tue ich das mit zwei Hüten und fast einer Zipfelmütze: Einerseits bin ich Sprecher der FDP-Fraktion, andererseits bin ich beruflich in der Treuhandpraxis und in der Steuerberatung tätig, gehe also von anderen Gesichtspunkten aus, wenn es um eine Steuererklärung für die Vermögensgewinnsteuer geht. – Die FDP-Fraktion unterstützt das Postulat von Frau Anderegg.
Das Verfahren bei einer Vermögensgewinnsteuer ist wohl die komplizierteste und abklärungsreichste Arbeit in einer Steuerverwaltung. Es ist nicht so einfach, wie sich das die Motionärin vorstellt: Es geht nicht nur um die Einreichung der Steuererklärung, sondern hauptsächlich um das Veranlagungsverfahren. Wenn man es richtig durchführen will, ist der Weg sehr lange. Man muss zwischen Unselbständig- und Selbständigerwerbenden und zwischen Einzelfirmen und juristischen Personen unterscheiden. Es kommt auch jeweils ein anderes Veranlagungsverfahren zum Zug, wenn bei einem Grundstückgewinn unter Umständen die Verlustverrechnung einen Einfluss hat. Dadurch wird das Verfahren noch einmal verzögert. Ein weiterer Aspekt, der zu Verzögerungen führen kann: Unter Umständen folgt der Veranlagung durch die Abteilung Grundstückgewinnsteuer die Vernehmlassung in der Gemeinde, die auch noch ihren Segen geben muss, bevor der Steuerpflichtige Bescheid erhält.
Mir sind Fälle bekannt – und hier unterstütze ich Frau Anderegg –, bei denen vier bis fünf Jahre vergangen sind, bis der Handel grundsätzlich abgeschlossen war, und zwar meistens dann, wenn die Verlustverrechnung auch eine Rolle gespielt hat. Man darf aber auch feststellen, dass es Fälle gab, bei denen es rascher zur Veranlagung gekommen ist. Grundsätzlich muss ein Zacken zugelegt werden, damit die Veranlagung noch schneller und unkomplizierter vorgenommen werden kann. Ich bitte die Verwaltung, dass sie diese Punkte bei der nächsten Steuergesetzrevision einfliessen lässt, damit der Veranlagungsentscheid rascher gefällt werden kann; das dürfte sich bei einer einjährigen Veranlagungsperiode noch positiver auswirken.

Lauri, Finanzdirektor. Zur Frage Motion oder Postulat will ich mich nicht äussern; der Antrag des Regierungsrats ist in Ihren Unterlagen enthalten. Ich will lieber die Gelegenheit benutzen, um einige Informationen zum Problemkreis zu vermitteln.
Zunächst einmal: Der Regierungsrat ist für alle sinnvollen Änderungen und Vereinfachungen der Verfahren zu haben. Dabei kann es nützlich sein, wenn der Finanzdirektor offenbar falsch gelaufene Fälle aus der Praxis direkt erfährt. Ich habe schon bei anderen Geschäften vor dem Grossen Rat die Offerte gemacht, mir solche Fälle zu melden. Ich bin ein wenig enttäuscht, weil von dieser Möglichkeit fast nie Gebrauch gemacht wurde. Helfen Sie bitte mit, die Verwaltung weiter zu verbessern! Zeigen Sie mir nicht nur in den Berichten, sondern auch bilateral im täglichen Gespräch auf, wo man ansetzen könnte. Wir nehmen solche Meldungen entgegen und diskutieren sie anschliessend mit unseren Leuten. Ich bitte Sie, die alten, vor dem neuen Verfahren angesetzten Fälle – über deren Mängel wir Bescheid wissen – nicht mit neuen Fällen zu vermischen. Seitdem das neue Verfahren läuft und wir die Geschäfte aufgearbeitet haben, wurden wir wesentlich besser, wie das richtig gesagt worden ist. Die Abwicklungsdauer beläuft sich auf zwischen acht und zehn Monaten.
Das Votum von Frau Anderegg erweckt den Eindruck, dass durch die Verfahrensdauer dem Staat ein Schaden entstehen könnte, weil er die Beträge nicht rechtzeitig einfordert. Zur Erinnerung: Mit dem neuen Verfahren läuft einen Monat nach Anmeldung des Geschäfts eine Verzinsung, so dass der Staat zu seinem Geld kommt. Es hätte auch der Eindruck entstehen können, dass wir ein bürgerfeindliches oder zumindest nicht bürgerfreundliches Verfahren haben. Gerade das jetzige Verfahren führt in 60 Prozent der Fälle dazu, dass überhaupt keine Steuerveranlagung einzureichen ist, wodurch der Bürger insgesamt entlastet wird.
Wir müssen in unserem System Verbesserungen vornehmen. Deshalb ist der Vergleich mit dem Kanton Baselland nicht ganz richtig, Frau Kiener, weil dort das Amtsnotariat dem Notar eine ganz andere Position verschafft als im Kanton Bern. Diesem Umstand muss man Rechnung tragen.
Herr Käser hat auf die Komplexität der Fälle hingewiesen. Dass dem so ist, ist auch der Antwort des Regierungsrates zu entnehmen, wo etwas Erstaunliches steht: fast 30 Prozent des Steuerertrags stammen aus Korrekturen seitens der Steuerverwaltung. Damit habe ich auch dokumentiert, wie wichtig ein sorgfältiges Verfahren mit genügend Zeit ist.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	126 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

205/95

Interpellation Fuhrer – Grosse Aufwandsteigerung in der Rubrik 318 Dienstleistungen und Honorare

Wortlaut der Interpellation vom 12. September 1995

Die Rubrik 318 Dienstleistungen und Honorare hat von 1990 mit 152 Mio. Franken Aufwand auf 204 Mio. Franken zugenommen. Das sind 34,2 Prozent Mehraufwand.

Die Regierung wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Bestehen für Einforderung von Expertisen und Untersuchungen im Gesamten oder direktionsweise irgendwelche Weisungen oder Vorschriften?
2. Ist mit der Auswärtsvergabe von Berichten und Expertisen die Motion Schmid umgangen worden?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Die vom Interpellanten zitierten Aufwendungen betreffen die gesamte Kontengruppe 318 (Dienstleistungen und Honorare), die zwischen 1990 und 1994 um 34,2 Prozent gewachsen ist. Die Kontengruppe 318 gliedert sich in verschiedene Hauptkonten. Eine Detailanalyse führt zum Ergebnis, dass dieses Wachstum während des betrachteten Zeitraums schwergewichtig durch die folgenden drei Positionen verursacht wurde:

- Kapitalbeschaffungskosten (Konto 3182)
- PTT-Kosten (Konto 3185)
- Informatikkosten (Konti 3186 und 3188)

Bei den auf diesen Hauptkonti berücksichtigten Kosten handelt es sich praktisch ausschliesslich um gebundene Ausgaben.

Das für die Finanzierung von Berichten und Expertisen zutreffende Ausgabenkonto 3180 (Dienstleistungen Dritter) hat sich im gleichen Zeitraum wie folgt entwickelt (in Mio. Fr.):

1990	1991	1992	1993	1994
69,6	82,1	82,9	61,6	65,1

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die Entwicklung tendenziell rückläufig ist. Der mit der Motion Schmid verlangte Stellenabbau war erstmals im Jahre 1993 wirksam.

Die mit der Interpellation aufgeworfenen Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

1. Es bestehen keine gesamtstaatlichen Weisungen für die Einforderung von Expertisen und Untersuchungen. Solche sind derzeit auch nicht geplant.
2. Aufgrund der tendenziell abnehmenden Entwicklung der Aufwendungen für Dienstleistungen Dritter kann diese Frage verneint werden. Die in den Jahren 1993 und 1994 festgestellte Kostenentwicklung für das Hauptkonto 3180 (Dienstleistungen Dritter) lässt nicht darauf schliessen, dass der Stellenabbau in der Kantonsverwaltung durch die Auswärtsvergabe von Berichten und Expertisen umgangen worden ist.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der vom Grossen Rat vorgegebene Plafond für die Sachgruppe 31 (Sachaufwand) von 530 Mio. Franken zu Einschränkungen zwingt. Er wird alles daran setzen, dass das Wachstum beim Sachaufwand stabilisiert werden kann.

Präsident. Herr Fuhrer ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

221/95

Interpellation Strecker-Krüsi – Steuererleichterungen bzw. Befreiungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung

Wortlaut der Interpellation vom 6. November 1995

Das neue Wirtschaftsförderungsgesetz befindet sich in der Vernehmlassung. Steuererleichterungen gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a–c StG sind darin nicht enthalten, werden jedoch im Vortrag als «wichtiges Instrument der Wirtschaftsförderung» weiterhin zitiert. Der Kanton Bern kennt in seiner Steuerordnung Regelungen zugunsten der Wirtschaft, die sich im schweizerischen Steuerrecht ausserordentlich vorteilhaft ausnehmen. Die Broschüre der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern weist detailliert auf die möglichen Steuerbefreiungen bis zu zehn Jahren, die hohen Abschreibungs- und Rückstellungsmöglichkeiten, Verrechnung von Verlusten, Dividendenabzug, Holding- und Domizilgesellschaften hin.

Ich bitte den Regierungsrat um Klärung folgender Fragen:

1. Gemäss Artikel 113 des bernischen Verfassungsrechts erheben die Einwohnergemeinden Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern. Sie setzen die Steueranlage fest. Diese ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Wie verhält es sich mit der Gewährung von Steuererleichterungen beziehungsweise Steuerbefreiungen? Fallen Steuererleichterungen und -befreiungen in die Kompetenz des Gemeinderates?
2. Wenn ja, bedarf dies einer expliziten Regelung im Gemeindereglement?
3. Unterliegen solche Steuergeschenke nach Ansicht der Regierung der Geheimhaltungspflicht oder der Informationspflicht (siehe auch Art. 26, Gesetz über die Information der Bevölkerung)?
4. Bis jetzt waren Steuerbefreiungen an die Auflage gebunden, dass Unternehmen in der fraglichen Zeit keine Gewinne ausschütten. Artikel 12 Absatz 2 des neuen Wirtschaftsförderungsgesetzes stipuliert: Werden während fünf Jahren Gewinne ausgeschüttet oder die Eigenbezüge erhöht, ist die Wirtschaftsförderung im Verhältnis ihrer Leistungen zu beteiligen. Sind Steuerbefreiungen weiterhin an die Auflage gebunden, für die Zeit der Steuerbefreiung oder Steuererleichterung keine Gewinne auszuschütten?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Wie die Interpellantin zutreffend ausführt, sind Steuervergünstigungen nicht im Gesetz über die Wirtschaftsförderung geregelt, sondern im Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG; BSG 661.11; Artikel 24 für Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Artikel 62 h für juristische Personen).

Steuervergünstigungen sind praktisch allen Kantonen bekannt. Bereits im Konkordat vom 10. Dezember 1948 über den Ausschluss vom Steuerabkommen, dem alle Kantone beigetreten sind, wurde die Maximaldauer für Vergünstigungen auf zehn Jahre festgesetzt. Gesetz und Praxis im Kanton Bern stehen im Einklang mit dem Konkordat. Übrigens lässt das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) derartige Steuererleichterungen auch in Zukunft ausdrücklich zu.

Der Regierungsrat betrachtet derartige indirekte Subventionen nicht als «Steuergeschenke», so wenig wie andere vom Gesetz vorgesehene Subventionen Geschenkcharakter haben. Steuervergünstigungen werden dort gewährt, wo sie einen besseren Wirkungsgrad als direkte finanzielle Leistungen erzielen, bei-

spielsweise für die Arbeitsplatzschaffung. Sie führen oft zu zusätzlichen Steuereinnahmen bei natürlichen Personen.
Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Einleitungssatz des von der Interpellantin zitierten Artikels 24 lautet: «Der Regierungsrat ist befugt, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden einem Unternehmen eine Steuervergünstigung zu gewähren.» Die Gemeinden haben keine selbständige, sondern nur eine abgeleitete Steuerhoheit. Artikel 192 StG bestimmt, dass die ordentlichen Gemeindesteuern – mit Ausnahme der Liegenschaftssteuer – auf den Gegenständen der Staatssteuer aufgrund der Staatssteuerregister erhoben werden. Eine vom Regierungsrat ausgesprochene Steuervergünstigung hat deshalb automatisch Wirkung für die ordentlichen Gemeindesteuern. Es besteht demnach keine Entscheidkompetenz der Gemeinde. Die Gemeinde wird jedoch über förderungswürdige Projekte umfassend dokumentiert, und ihre Stellungnahme fliesst in die Entscheidfindung ein.
2. Die Gemeinde kann in ihrem Reglement festhalten, welche Behörde für die Gemeinde zu einem derartigen Steuervergüngstigungsgesuch Stellung nimmt. Ansonsten ist der Gemeinderat zuständig. In 400 Gemeinden nimmt der Gemeinderat Stellung, in der Stadt Bern die engere Steuerkommission.
3. Öffentliche Daten sind einzig das steuerbare Einkommen (bzw. bei juristischen Personen der steuerbare Gewinn) und Vermögen (bzw. Kapital) der steuerpflichtigen Personen sowie die amtlichen Werte der Liegenschaften. Alle übrigen Steuerdaten, wie einzelne Ziffern der Steuererklärung, Korrekturen durch die Veranlagungsbehörde, Steuervergünstigungen, Stand des Inkassos etc., unterliegen dem Steuergeheimnis. Das Steuergeheimnis beruht auf einer spezialgesetzlichen Grundlage («lex specialis») und geht dem Informationsgesetz (als «lex generalis») vor.
4. In der Regel wird während der Dauer der Steuervergünstigung keine Gewinnausschüttung zugelassen. Ausnahmen sind beispielsweise dort möglich, wo infolge des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1962 betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme vom Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes (SR 672.202) eine Dividendenausschüttung an eine ausländische Muttergesellschaft zwingend verlangt wird. Ausschüttungen werden jedoch nur im erforderlichen Ausmass zugelassen und müssen vorgängig durch die kantonale Steuerverwaltung bewilligt werden. Eine Praxisänderung ist nicht vorgesehen.

Präsident. Frau Strecker ist von der Antwort des Regierungsrats teilweise befriedigt.

240/95

Interpellation Aellen – Banque cantonale: versement d'un dividende?

Texte de l'interpellation du 8 novembre 1995

Le président de la direction générale de la Banque cantonale bernoise a indiqué que l'établissement bancaire susmentionné avait réalisé lors du 1er semestre un bénéfice de 14,5 millions de francs, en augmentation de 10,8 pour cent par rapport aux six premiers mois de l'exercice précédent. M. Peter Kappeler a également précisé que la banque sera en mesure de verser un dividende.

Au vu de ces informations, le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Au vu de la situation financière très précaire du canton ne serait-il pas judicieux que la bcbe rembourse les dettes qu'elle a envers le canton avant de verser des dividendes?
2. Le gouvernement a-t-il l'intention de refuser le versement d'un dividende, comme il l'a fait ces dernières années, afin d'augmenter les réserves de la BCBE mises à mal par les affaires que l'on connaît?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 31 janvier 1996

Les bilans intermédiaires de la Banque cantonale bernoise (BCBE) laissent à penser qu'elle va de nouveau dégager un bénéfice pour l'exercice écoulé. Cette évolution montre que la voie suivie avec persévérance depuis la fin de l'année 1991 est la bonne puisque le redressement et le repositionnement progressifs de la banque lui offrent des perspectives bénéficiaires intactes. La Banque cantonale bernoise est, depuis l'exercice 1994, de nouveau à même de verser des dividendes. Aussi le Conseil de banque a-t-il adopté une politique modérée en matière de distribution des dividendes, prévoyant d'affecter 50 à 70 pour cent du bénéfice net au financement propre de la banque et 30 à 50 pour cent à la distribution (intérêt servi sur le capital de dotation, dividende versé aux détenteurs de bons de participation).
En ce qui concerne les résultats de l'exercice 1995, c'est le Grand Conseil qui décidera sur proposition du Conseil-exécutif si la Banque cantonale bernoise versera ou non un dividende. Il tiendra compte, pour arrêter cette décision, du rapport de gestion de la banque pour 1995 et de la proposition du Conseil de banque y relative, de l'état général de la BCBE, de la situation dans le secteur bancaire, de la nécessité de disposer de réserves suffisantes ainsi que d'autres considérations. Une fois la clôture de l'exercice 1995 achevée, le Conseil-exécutif soumettra au Grand Conseil sa proposition, qu'il motivera selon le processus habituel.
Cela étant dit, le Conseil-exécutif apporte les réponses suivantes aux questions qui lui sont posées:
Question 1: L'auteur de l'interpellation fait ici allusion aux prestations que le canton a versées à la Dezennium-Finanz AG (DFAG) en vertu de la garantie de l'Etat. En décidant de transférer à la société reprenante les engagements «à risque» de la banque, le Grand Conseil a adopté un programme de redressement instituant une séparation claire et nette entre la banque et la Dezennium-Finanz AG, programme que la Commission fédérale des banques a approuvé par décision du 23 février 1993. Etant donné qu'on a à l'époque précisé, pour garantir le redressement durable de la Banque cantonale bernoise, que la banque ne répondrait pas des pertes de la DFAG, le canton ne peut donc pas réclamer le remboursement de ses prestations directement à la BCBE. En revanche, le canton profiterait directement du versement d'un dividende puisqu'il possède quelque 95 pour cent du capital social de la Banque cantonale bernoise qu'il met à sa disposition sous forme de capital de dotation.
Question 2: Une fois qu'il disporsera du rapport de gestion concernant 1995, le Conseil-exécutif étudiera la position qu'il entend adopter et l'exposera en temps voulu au Grand Conseil accompagnée d'une proposition. C'est le Grand Conseil qui a la compétence exclusive de décider de l'affectation de l'éventuel bénéfice qu'aura réalisé la Banque cantonale bernoise. Il pourra le cas échéant se prononcer pour le versement d'un dividende ou pour l'augmentation des réserves.

Président. Monsieur Aellen est satisfait de la réponse du Conseil-exécutif.

258/95

Interpellation Blatter (Bern) – Personal der Bedag Informatik

Wortlaut der Interpellation vom 15. November 1995

Im Bericht der Finanzkommission vom 17. August 1995 zur Staatsrechnung 1994 wird dem Regierungsrat empfohlen, die Frage der Privatisierung des Rechenzentrums der Bedag Informatik mit grösster Sorgfalt zu prüfen. Nebst den Fragen bezüglich der neuen Rechtsform (oder Wiedereingliederung in die Staatsverwaltung), EDV-Anwendung und Beschaffung in der Staatsverwaltung usw. stellen sich auch personalrechtliche Fragen.
Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Nach welchen Grundlagen sind die heutigen Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für das Personal der Bedag Informatik geregelt?
- Wie sollen die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen in Zukunft aus der Sicht des Regierungsrates ausgestaltet werden?
- Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen mittels Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden sollen, wenn die Bedag Informatik nicht das Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) anwendet?
- Falls auch im Rahmen einer neuen Rechtsform die Zusammenarbeit zwischen der Staatsverwaltung und der Bedag Informatik fortgesetzt wird, ist diese mittels Leistungsvereinbarung zu regeln. Welche personalrechtlichen Regelungen sind darin vorgesehen?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Der Regierungsrat wird sich im Verlauf des Jahres intensiv mit der Frage der zukünftigen Ausgestaltung und strategischen Positionierung der Bedag Informatik beschäftigen. Diese Auseinandersetzung erfolgt wie bei anderen Unternehmen, an welchen der Kanton beteiligt ist, im Rahmen der Überprüfung des Verhältnisses des Kantons zu seinen Unternehmen und Anstalten. Sie stützt sich ab auf einen vom Regierungsrat im April 1995 verabschiedeten Bericht, in welchem der Regierungsrat verschiedene Grundsätze festgelegt hat, die zu einer klaren und kohärenten Beteiligungspolitik des Kantons gegenüber seinen Unternehmen beitragen sollen.
Wie der Interpellant zu Recht hervorhebt, stellen sich bei allfälligen Änderungen der Rechtsform oder der strategischen Ausrichtung der Bedag Informatik unter anderem auch personalrechtliche Fragen. Diesen wird der Regierungsrat bei allfälligen Änderungen die nötige Beachtung schenken und darauf hinwirken, dass die für die Unternehmensleitung verantwortlichen Organe und Personen entsprechend sensibilisiert sind.
Über die zukünftige Ausgestaltung der Bedag Informatik wird sich auch der Grosse Rat äussern können, falls Änderungen an den heutigen Rechtsgrundlagen vorzunehmen sind.
Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
Frage 1: Das Personal der Bedag Informatik untersteht dem obligationenrechtlichen Anstellungsverhältnis. Für die vor der Gründung am 1. Februar 1990 öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeitenden (rund 100 Personen) gelten zudem die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 29. August 1989 über die Bedag Informatik (BSG 152.031.2). Danach ist für die aus dem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis in das obligationenrechtliche Anstellungsverhältnis übertretenden Mitarbeitenden für die Dauer der Anstellung bei der Bedag Informatik der Besitzstand zum Zeitpunkt des Wechsels in die Bedag Informatik bezüglich Besoldung, Sozialleistungen, Ferienanspruch und Anschluss an die Versicherungskasse zu gewährleisten.
Frage 2: Die Frage kann zurzeit nicht beantwortet werden, da noch offen ist, ob und falls ja wie die Bedag Informatik rechtlich neu ausgestaltet und positioniert wird.
Frage 3: Rechtlich selbständige und autonome Anstalten des Kantons haben in personalrechtlicher Hinsicht einen gewissen Gestaltungsspielraum, soweit das kantonale Anstaltsrecht keine verbindlichen Bestimmungen enthält. Welche Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zukünftig massgebend sein sollen, hängt von der konkreten – zurzeit noch offenen – Ausgestaltung der Bedag Informatik ab.
Frage 4: Die Form der Zusammenarbeit zwischen der Bedag Informatik und der kantonalen Verwaltung in einer allfällig neuen Rechtsform ist abhängig vom gewählten Modell und wird nach Massgabe der vorgesehenen Geschäftsbeziehungen ausgestaltet werden. Personalrechtliche Regelungen können allenfalls je nach gewähltem Modell ein Teil davon sein.

Präsident. Herr Blatter gibt eine Erklärung ab.

Blatter (Bern). Die Antwort des Regierungsrats befriedigt mich nicht ganz, weil dieser die Bedag-Schublade nicht ganz geöffnet hat: Er macht viele Fragen von der künftigen Rechtsform abhängig. Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, habe aber meine Anliegen angemeldet und lasse nicht locker. Ich hoffe, dass der Regierungsrat dazu zu einem späteren Zeitpunkt Stellung bezieht. Deshalb bin ich im Moment nur teilweise befriedigt.

Grossratsbeschluss betreffend Verhandlungsgrundsätze für die Übernahme von Liegenschaften, Infrastrukturen und Personal im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen

Beilage Nr. 17

Eintretensfrage

Lack, Präsident der Kommission. Im September 1995 wurde das neue Gesetz über die Maturitätsschulen definitiv verabschiedet. Gestützt auf Artikel 37 Absatz 3 des Gesetzes werden jetzt die Liegenschaften der Gymnasien kantonalisiert, das heisst von den Sitzgemeinden auf den Kanton übertragen. Artikel 37 Absatz 3 fordert den Grossen Rat auf, in einem Grossratsbeschluss für die Übernahme von Liegenschaften, Infrastruktur und Personal im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen Verhandlungsgrundsätze zu erlassen. Wie bereits der Titel sagt, handelt es sich um Verhandlungsgrundsätze und nicht um Verträge, die dann im einzelnen genehmigt werden. Der Grosse Rat muss dem Regierungsrat und der ausführenden Erziehungsdirektion ungefähr aufzeigen, wie dieser die Verhandlungen mit den Sitzgemeinden führen soll.
Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrats stiess bei den Sitzgemeinden auf Opposition; diese gelangten mit verschiedenen Eingaben an den Kanton. Die vorberatende Kommission lud Vertreterinnen und Vertreter der Sitzgemeinden ein, so Frau Schuldirektorin Joy Matter aus der Stadt Bern, Herrn Gemeinderat Dr. Kelterborn aus Thun und Gemeinderat Righetti aus Burgdorf. Sie konnten ihre Anliegen noch einmal ausgiebig darlegen. Die Kommission versuchte anschliessend, die Grundsätze so zu flexibilisieren, dass sie auch für die Sitzgemeinden akzeptabel sind. Insbesondere Regierungsrat Schmid zeigte viel Kompromissbereitschaft, so dass die Kommission die Verhandlungsgrundsätze schliesslich mit 18 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen guthiess.

Insbesondere folgende Punkte wurden flexibilisiert: Neben dem Kauf der Liegenschaften ist explizit deren Abgabe im Baurecht möglich; die Gemeinden haben ausserhalb der Schulzeiten ein Benutzungsrecht; bestehende Miet- und Pachtverträge sowie das Personal sind grundsätzlich zu übernehmen, und letztlich wird den Sitzgemeinden ein Rückkaufsrecht eingeräumt, wobei dieses auf den seinerzeitigen Übertragungspreis limitiert ist, sofern die Sitzgemeinden die Liegenschaften weiterhin für schulische Zwecke benötigen. Ich beantrage im Namen der Kommission, auf den Grossratsbeschluss einzutreten. Es handelt sich um eine ausgewogene Lösung.

Schibler. Die Ausgangslage für die Beratung des Grossratsbeschlusses war in der Kommission nicht gerade komfortabel, weil die Sitzgemeinden massive Opposition angemeldet hatten; Sie alle hörten und lasen davon. Deshalb gingen verschiedene Kommissionsmitglieder mit gemischten Gefühlen an die Sitzung in Bern. Die Sitzgemeinden hatten Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen, und sie traten auch mit einer hochkarätigen Delegation an. Der Erziehungsdirektor signalisierte seine Bereitschaft für flexible Lösungen. Sie fand ihren Niederschlag in unseren Beschlüssen. Gegenüber der grünen Vorlage wurden doch einige Änderungen angebracht. Der rote Faden: Der Fächer der Abtretungsmöglichkeiten wurde weiter geöffnet. So wird in Ziffer 1 betreffend die Abtretung des Terrains festgehalten, dass nebst dem Kauf beziehungsweise dem Verkauf auch das Baurecht in Frage kommen kann. Was Gebäude, Nebenanlagen und feste Einrichtungen betrifft, sind diese von den bisherigen Trägerschaften grundsätzlich mit allen Rechten und Pflichten unentgeltlich dem Kanton abzutreten. Dabei wurde der Zusatz aufgenommen, dass in besonderen Fällen auch Mietlösungen getroffen werden können. Bestehende Miet- und Pachtverträge und fest angestelltes technisches und administratives Personal werden vom Kanton übernommen. Vielfach werden diese Räumlichkeiten – Singsäle, Aulen und Turnhallen – in der schulfreien Zeit den örtlichen Vereinen als Übungs-, Probe- und Wettkampflokale zur Verfügung gestellt; ich denke an Orchester, Musikgesellschaften, Sportvereine und Jugendgruppen. Das soll weiterhin so sein, auch wenn der Kanton Eigentümer wird. Schliesslich räumt der Kanton den Sitzgemeinden ein Vorkaufsrecht ein, wenn er die Schulanlagen nicht mehr benötigen sollte. Ein Rückkauf ist aber beim gegenwärtigen Zustrom zu den Maturitätsschulen kaum wahrscheinlich.
Die FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf den Grossratsbeschluss, gibt aber klar ihrer Erwartung Ausdruck, dass der Kanton bei der Übernahme der Terrains einheitliche Kriterien anwendet. Wir sind uns alle bewusst, dass heute wohl die allgemeinen Verhandlungsgrundsätze festgelegt werden, aber – gerade bei dieser Vorlage – der Teufel im Detail liegt: Es wird mit den Sitzgemeinden zum Teil zu harten Detailverhandlungen kommen. Wir lehnen die drei vorliegenden Anträge ab, weil durch sie das finanzielle Engagement des Kantons grösser würde als mit der grauen Vorlage. Die graue Vorlage ist flexibler und erlaubt mehr Spielraum als die einengenden Anträge.

Blatter (Bolligen). Nachdem im Vorfeld der Kommissionsarbeiten die Emotionen landauf landab hochgingen, stelle ich mir vor, dass – wie beim Wetter auch – Prognosen für die Detailberatung nicht einfach sind. Es kann auch dort zu Emotionen und Wellen kommen; Herr Schibler wies bereits darauf hin. Der vorliegende Entwurf ist praktikabel und sinnvoll und sollte unterstützt werden. Er ist so offen wie möglich und so eng wie nötig. Auch die Sitzgemeinden sollten deshalb nicht mit dem «obligaten» Misstrauen in die Abtretungsverhandlungen treten.
Weil es vielleicht nicht allen im Saal gegenwärtig ist, weise ich bewusst darauf hin: Jedes Gemeindegymnasium hat historisch eine völlig andere Geschichte; das schlug sich auch in deren Immobilien nieder. Es wäre falsch, wenn die Unterhändler des Kantons nach Schema F vorgehen und versuchen würde, mit allen Gemeinden gleiche oder vergleichbare Lösungen anzustreben. Es ist wichtig, dass massgeschneiderte Lösungen ausgehandelt werden, die hüben und drüben in Fairness erfolgen. Es wäre wirklich schade, wenn in der Folge beim Kanton oder in den Gemeinden wieder böses Blut fliessen würde. Eine solche Hypothek wäre schwerer zu amortisieren als eine Immobilienhypothek! Die EVP-Fraktion tritt auf den Grossratsbeschluss ein.

Keller-Beutler. Es geht hier nicht um einen gewöhnlichen Liegenschaftshandel. Das zeigt schon die Tatsache, dass die Übernahme der Liegenschaften als Teil der Kantonalisierung der Gymnasien heute als separates Geschäft vor den Grossen Rat kommt. Er soll die Verhandlungsgrundsätze festlegen, und der Regierungsrat soll die Übernahmevereinbarungen in eigener Kompetenz abschliessen. Im Vorfeld der Kommissionssitzung vom Dezember 1995 haben sich die Sitzgemeinden mit eigenen Verhandlungsvorschlägen zu Wort gemeldet, wie wir hörten. Deren Vertreterinnen und Vertreter wurden denn auch von der Kommission angehört.
Die Sitzgemeinden machten sich vor allem für vier Hauptpunkte stark: Als erstes soll die Übernahme der Terrains auch im Baurecht möglich sein. Dieses Anliegen wurde von der Kommission in der Vorlage berücksichtigt. Zweitens wünschen sie anstelle der unentgeltlichen Übernahme der Liegenschaften durch den Kanton eine unabhängige Schatzung. Sie wehren sich auch dagegen, dass die Gebäulichkeiten in nur 25 Jahren abgeschrieben werden sollen. Das ist mit den Anträgen Göldi Hofbauer der wichtigste Streitpunkt; wir werden uns dazu noch separat melden. Ein dritter Diskussionspunkt war die Übernahme des Personals mit allen bestehenden Miet- und Pachtverträgen; auch hier wurde eine Übereinstimmung erzielt. Schliesslich ging es um das Vorkaufsrecht der Gemeinden: Sollten die Liegenschaften eines Tages nicht mehr als Maturitätsschulen gebraucht werden, können sie von den Gemeinden zu den geltenden Bedingungen zurückgekauft werden.
Grundsätzlich darf es bei den Verhandlungsgrundsätzen nicht darum gehen, dass die eine oder die andere Seite ein gutes Geschäft macht oder sich betrogen vorkommt – es darf weder Geschenke noch Verluste geben. Die Gemeinden und der Kanton sollen als Partner zusammenarbeiten und verhandeln, und nicht als Gegner oder Feinde – und das nicht nur bei dem heutigen Geschäft! In diesem partnerschaftlichen Sinn sind die Forderungen der Sitzgemeinden berechtigt. Die Fraktion Freie Liste unterstützt deshalb die Anträge von Frau Göldi Hofbauer.

Widmer-Keller. Es ist schwierig, nach meinen VorrednerInnen noch etwas Neues aus der Kommission zu berichten. Die SP-Fraktion ist froh, dass es möglich war, derart offene Verhandlungsgrundsätze zu erarbeiten, die für die Sitzgemeinden flexible Lösungen ermöglichen. Niemand soll aber bevorteilt werden; auch der Kanton muss seine Position stärken können. Es ist klar, dass wir über Schulhäuser diskutieren, die weiterhin als solche genutzt werden sollen. Weil bei den Berufsschulen ähnliche Grundsätze zustandekommen werden, müssen wir das berücksichtigen, denn wir werden weiterhin mit Trägerschaften von Schulhäusern diskutieren müssen.
Die SP-Fraktion begrüsst es sehr, dass das angestellte Personal sowie bestehende Miet- und Pachtverträge fest übernommen werden. Heute schon wird ein relativ grosser Anteil der Kosten für die Gymnasien vom Kanton getragen. Aus diesem Grund wird ja diesen Verträgen auch zugestimmt.
Der Antrag Brändli soll den Landtausch ermöglichen. Es wäre, wie in der Kommission bereits geschehen, wichtig, auch hier zu hören, dass solche Tauschmöglichkeiten auf alle Fälle zum Tragen

kommen können. Nach den Verhandlungen zwischen Kanton und Sitzgemeinden soll nicht mehr Land und Geld hin- und hergeschoben werden. Ich bitte deshalb den Regierungsrat, eine entsprechende Antwort zu geben; wir ziehen gegebenenfalls unseren Antrag zurück. Aus demselben Grund ist die Abgeltung für die Nutzung der Schulhäuser ausserhalb der Schulzeiten sehr wichtig. – Die SP-Fraktion stimmt dem Grossratsbeschluss zu.

Verdon. Nous sommes en présence ici d'une négociation où deux intérêts sont confrontés: l'intérêt du canton et l'intérêt de cette ville, puisqu'il s'agit de la cantonalisation de sept gymnases. L'UDC est d'avis qu'il faut une procédure efficace et rapide en la matière. Le canton doit fixer des principes clairs, mais flexibles, de négociation. Nous sommes parvenus à un compromis qui paraît raisonnable et qui respecte les intérêts tant des villes que du canton. Comme il a été dit tout à l'heure, nous avons procédé à un hearing des communes: au cours de ce hearing, il est clairement apparu que celles-ci défendaient – légitimement d'ailleurs – leurs intérêts; elles ont fait pression sur nous pour que nous allions dans leur direction. L'UDC aimerait rappeler qu'il s'agit bien ici du domaine public et non d'une «affaire» entre communes. On peut en effet se demander quelle est la valeur d'une école si elle était à vendre. L'objectif visé par la DIP, à savoir la neutralité de l'opération, est à notre avis bon. Il faut rappeler qu'il existe des avantages économiques et fiscaux pour les communes qui ont des gymnases. A notre avis le compromis paraît acceptable pour les deux parties, bien que le canton, comme les villes, affirment à tour de rôle que l'autre partie semble profiter de l'affaire. Offrir la flexibilité tout en donnant des règles claires à respecter par chaque partie nous semble le bon chemin. Quant au calendrier, l'UDC souhaitant une procédure rapide et efficace, elle peut se déclarer satisfaite avec le calendrier prévu, à savoir fin 1998.
L'UDC a pris position sur l'entrée en matière à l'unanimité et est favorable à cet arrêté. Quant aux amendements présentés, l'UDC considère que la plupart d'entre eux vont trop loin – mis à part peut-être l'amendement Brändli concernant l'alinéa 1 qui peut être discuté. L'UDC refuse ces amendements, car ils ont été présentés en commission et les arguments sont connus. Ils défendent les intérêts des communes et nous pensons que le compromis est acceptable et que nous ne devons pas aller plus loin: l'intérêt des communes n'est pas du tout prétérité par cet arrêté. La DIP a déjà fait, en commission, passablement de concessions en direction des communes.
En conclusion, l'UDC est favorable à l'entrée en matière et favorable, à quelque 90 pour cent, au projet gris.

Göldi Hofbauer. Die grüne und autonomistische Fraktion unterstützt die Idee, Verhandlungsgrundsätze für die Übernahme von Liegenschaften, Infrastrukturen und Personal zu formulieren, und ist deshalb für Eintreten. Wir erwarten aber, dass der Kanton die Gemeinden fair behandelt, was mit der Vorlage nur bedingt gewährleistet ist. Es ist richtig, dass mit einem Grossratsbeschluss über Verhandlungsgrundsätze die Gleichbehandlung aller Gemeinden gewährleistet werden soll, so dass niemand eine Extrawurst erhält. Viel Nachhilfeunterricht in Sachen Gleichbehandlung scheinen die Gemeinden aber nicht zu benötigen, haben sie sich doch freiwillig und solidarisch zusammengefunden, um den regierungsrätlichen Entwurf zu prüfen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Etliche dieser Vorschläge flossen im Rahmen der Kommissionsverhandlungen direkt oder in abgewandelter Form in die Vorlage ein, was die grüne und autonomistische Fraktion mit Genugtuung zur Kenntnis genommen hat. Ein Punkt allerdings fand keinen Eingang in die Verhandlungsgrundsätze, weshalb wir einen Abänderungsantrag stellen, den ich in der Detailberatung noch begründen werde.

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Regierung hat mit den städtischen Gemeinwesen als Trägerinnen der Gymnasien nicht die Konfrontation gesucht. Gestützt auf das Gesetz – es hält den Grundsatz der Kantonalisierung fest; auch der Vortrag macht Ausführungen zur Art und Weise des Vorgehens – versuchten wir, Richtlinien auszuarbeiten, die die nötige Beweglichkeit für Verhandlungen gewährleisten.
Die Art und Weise, wie die Grundsätze dann aufgenommen wurden, war für die Regierung schon ein wenig schockierend. Dazu ein Vergleich mit den Forderungen – vorab auf städtischer Ebene –, in deren Richtung auch der Antrag Göldi Hofbauer geht: Es ist, wie wenn für ein BLS-Gleis, das ja nur für den Betrieb einer Eisenbahn zu gebrauchen ist, bei der Übertragung an die SBB ein Quadratmeterpreis verlangt würde, der in der Spitalgasse in Bern bezahlt wird – nachdem Bahnbetrieb und Gleisanlagen wesentlich durch Bundesgelder finanziert wurden! Dass es so nicht geht, ist verständlich. Ich bin froh, dass sich die Kommission dieser Sicht anschliessen konnte. Es ist schon eine Frage der Grundauffassung. Der Kanton will nicht als Spekulant und Liegenschaftenhändler auftreten, sondern er übernimmt eine Aufgabe, die vorher von den Städten getragen wurde, eine Aufgabe auch, von der die Städte nun entlastet werden. Man darf das berücksichtigen, wenn die Übernahme im einzelnen beurteilt wird. Wir wollen das entschädigen, was die Städte effektiv aufgewendet und nachweislich in die Liegenschaften investiert haben. Das ist eine anständige Art, miteinander umzugehen. Die vorgeschlagenen Grundsätze erlauben es, die Gespräche mit den Städten so zu führen, dass man zu gemeinsamen Lösungen kommt.
Wir wollen offen sein und insbesondere Tauschmöglichkeiten gewährleisten; der Kanton steht dazu – das versteht sich von selbst. Ich betone das noch einmal, nachdem es verlangt worden ist. Ich bitte den Grossen Rat im Namen der Regierung, auf den Grossratsbeschluss über die Verhandlungsgrundsätze einzutreten und sie gemäss Vorlage von Regierungsrat und Kommission zu verabschieden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I.

Angenommen

II.

Ziff. 1

Antrag Brändli

... zugunsten der betreffenden Gemeinden errichtet. Möglich ist es auch, Land zwischen Gemeinden und Kanton abzutauschen.

Präsident. Der Antrag Brändli wurde zurückgezogen. Ziffer 1 ist stillschweigend genehmigt.

Ziff. 2

Antrag Göldi Hofbauer

2.1 Der Kanton erwirbt in der Regel die Gebäude mit Nebenanlagen und festen Einrichtungen zu Eigentum.
2.2 Der Preis wird aufgrund des Wertes der Anlagen festgelegt, den unabhängige Sachverständige gemäss den vom Bundesgericht entwickelten Grundsätzen für Entschädigungen aus formeller Enteignung ermitteln.
2.3 Vom Preis in Abzug gebracht werden die vom Kanton an die Erstellung und wertvermehrende Investitionen geleisteten Subventionen unter Berücksichtigung der seitherigen Wertvermehrung.

Antrag Jaggi

2.2 ... Anlagekosten sowie Anlageteile, an welche ...

Göldi Hofbauer. Es geht um die Methode zur Bestimmung der Übernahmewerte. Die vorgesehene Methode ist nicht ein taugliches Instrument. Die Buchwerte zeigen lediglich jenen Wert an, zu dem die Liegenschaft in der Gemeinderechnung figuriert – er hat mit dem tatsächlichen Wert der Gebäude und Einrichtungen nichts zu tun. Ist ein Gebäude vollständig finanziert und abgeschrieben, hat es buchhalterisch keinen Wert mehr. De facto ist das aber nicht so. Deshalb sollen die aktuellen Werte der Liegenschaften von unabhängigen Fachleuten geschätzt werden. Mit dieser Methode kann das Problem der unterschiedlichen Buchwerte umgangen werden, denn letztere sind je nach der von der Gemeinde gewählten Art der Finanzierung völlig unterschiedlich. Wir plädieren für eine für alle Sitzgemeinden gerechte Bewertung, die unabhängig von der Finanzierungsart erfolgt. Die Regierung behauptet, dass für die Gemeinden nach der Übernahme keine Kosten mehr anfallen; das würde die unentgeltliche Übernahme rechtfertigen. Das stimmt aber nicht: Die Gemeinden müssen aus Gründen der Kostenneutralität beim Kanton mit Mehrbelastungen auf der Volksschulstufe rechnen. Die Sitzgemeinden der Gymnasien treten dem Kanton wertvolle Liegenschaften ab. Es ist gerechtfertigt, dass sie die volle Abgeltung ihres Anteils an der Finanzierung und damit der gemeindeeigenen Vermögenswerte beanspruchen. Selbstverständlich soll der Kantonsanteil unter Berücksichtigung der Wertvermehrung abgerechnet werden. Ich bitte Sie, unseren Antrag zur Neufassung der Ziffern 2.1 bis 2.3 zu unterstützen und damit dem Anliegen sämtlicher Sitzgemeinden Rechnung zu tragen.

Jaggi. Um eines vorauszuschicken: Ich habe den Antrag nicht als Interessenvertreter der Sitzgemeinden eingereicht, sondern versuche, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine Vermittlerrolle zu übernehmen. Wenn Ziffer 2.2 der Vorlage postuliert, der Kanton solle nur «notwendige» Anlageteile übernehmen und vergüten, sehe ich folgende Problematik: Es kann zu Meinungsverschiedenheiten kommen bei der Frage, was für den Schulbetrieb nötig ist und was nicht, und in der Frage, wer denn darüber bestimmt. Hat man sich dann allenfalls geeinigt und stellt beispielsweise fest, eine bestimmte Einrichtung sei nicht nötig, stellt sich die Frage, wer dann kontrolliert, ob diese auch wirklich nicht benutzt wird. Solche Feststellungen werden wohl kaum umgesetzt, indem nicht benötigte Anlageteile eingezäunt oder zubetoniert oder anderswie unzugänglich gemacht werden. Nach dem Prinzip von Treu und Glauben sollte der Kanton sämtliche und nicht nur die notwendigen Anlageteile mit einem einmaligen Beitrag abgelten, sofern für sie nicht schon Beiträge gesprochen wurden. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Omar-Amberg. Der Kanton, der die Investitionen zum grossen Teil und unbestrittenermassen subventioniert und anderweitige Beiträge geleistet hat, geht in seinen Berechnungen vom Buchwert aus, wenn es darum geht, die Gebäude zu kaufen. Die Sitzgemeinden anerkennen die vom Kanton erbrachten Leistungen und Aufwendungen voll und ganz, sehen aber bei der Buchwertberechnung ihren geleisteten Anteil unberücksichtigt und damit davonschwimmen. Sie setzen sich, wie im Antrag Göldi Hofbauer dargelegt, für eine Berechnungsgrundlage ein, die vom heutigen Verkehrswert, wie er im Verwaltungsvermögen steht, abzüglich aller vom Kanton erbrachten Leistungen, ausgeht. Nur so wird der Anteil der Gemeinden an Investitionen, Folgekosten und Wertschöpfung gerecht verrechnet und abgegolten. Der Kanton hat an dieser Lösung natürlich nicht soviel Freude, weil sie mehr kostet! Es gibt mindestens drei Gründe, weshalb der Antrag Göldi genau geprüft werden soll und Unterstützung verdient: Werden die Verhandlungsgrundsätze erstens ohne Zustimmung der Sitzgemeinden verabschiedet, sind mit hundertprozentiger Sicherheit langwierige, aufreibende und eventuell auch kostspielige Händel vorprogrammiert. Der Grossratsbeschluss ist somit wenig wert; er ist kein Gesetz, sondern definiert höchstens Richtlinien für die Abwicklung der Gebäudekäufe, was für die Verkäufer – sprich die Gemeinden – nur bedingt verbindlich ist. Zweitens hat der Grossratsbeschluss Vorbild- und Modellfunktion auch für die Kantonalisierung der Berufsschulen, die mittelfristig erfolgen soll; davon werden viel mehr Gemeinden betroffen sein. Es ist wenig wahrscheinlich, dass diese mit der jetzt vom Kanton vorgeschlagenen Verkaufsregelung einverstanden sind, wenn sie an der Reihe sind. Der Verkauf der Gymnasiumsgebäude wird bis dahin noch nicht abgewickelt sein. Der dritte Grund betrifft die im Antrag Göldi Hofbauer erwähnte Bundesgerichtspraxis: Diese Methode hat sich bei Zweckgebäuden, die keinen eigentlichen Markt haben – zum Beispiel Schulhäuser, Schiessanlagen, Friedhöfe – bewährt und geht vom Realwert – Erstellungskosten abzüglich der Alterung – und nicht vom Verkehrswert aus. Jüngere Beispiele im Kanton, wo diese Methode gemäss Bundesgerichtspraxis mit Erfolg angewandt wurde, sind Abgeltungen von Vermögen bei Zusammenschlüssen von Viertelsgemeinden wie Bolligen, Ittigen, Ostermundigen, Allmendingen, Rubigen und Trimstein, aber auch Abgeltungen beim Übergang von Teilen des Kantons Bern zum Kanton Jura.
Es gibt wenig gute Gründe, um bei der Kantonalisierung der Gymnasien (und voraussichtlich ab 1999 auch der Berufsschulen) von der erprobten Praxis abzuweichen. Für einen Kanton wie den Kanton Bern, der mit seinen Bestrebungen um eine transparente Verwaltungsführung Pionier sein will, sollten klare Kostenaufteilungen als Bedingung für eine faire und adäquate Verkaufsregelung gegenüber den Gemeinden eine Selbstverständlichkeit sein. Zusammengefasst heisst das: Wollen wir, dass die Gymnasien und später die Berufsschulen ohne jahrelanges Geplänkel und Verzögerungen an den Kanton gehen sollen, müssen wir an einer fairen Lösung, die die betroffenen Gemeinden schon heute mittragen, interessiert sein. Dem Antrag Göldi Hofbauer ist deshalb aus politischer Umsicht, Weitsicht und Einsicht zuzustimmen, was die Fraktion Freie Liste und der LdU sehr empfehlen.

Verdon. Nous avons quelque compréhension pour les arguments développés par mes prédécesseurs à la tribune. On parle en effet malgré tout d'un mélange de l'intérêt privé et de l'intérêt public. On n'arrive pas à s'entendre sur le problème de la valeur. Madame Göldi reprend les arguments des communes et défend indirectement leurs intérêts exclusifs. Nous aimerions à nouveau préciser que les cités, les communes qui disposent d'un gymnase jouissent d'avantages économiques, fiscaux non négligeables. Dans cet esprit, il y a une contrebalance aux valeurs mentionnées tout à l'heure par mes prédécesseurs.
Que la procédure soit longue et coûteuse dépendra également du bon vouloir des communes. Celles-ci doivent être aptes au compromis et ne peuvent pas rester figées sur la défense de leurs seuls intérêts et, en d'autres termes, profiter du beurre et de l'argent du beurre. En matière d'expropriation, les cas généraux sont plutôt d'ordre public, par opposition à l'intérêt privé: nous sommes ici uniquement dans un domaine public où il s'agit de déterminer les compensations et les valeurs en relation avec la valeur d'un gymnase. L'UDC pense que le compromis élaboré à l'origine par la DIP et ensuite à la suite d'amendements acceptés en commission et allant toujours en direction des communes, est suffisant et acceptable. L'UDC ne peut s'associer aux arguments de Madame Göldi et refuse son amendement.
L'amendement de Monsieur Jaggi concerne des frais d'équipement qui n'ont pas été subventionnés et qui donneraient lieu à

une indemnisation unique. Dans le texte est précisé «seuls les équipements nécessaires». Cela nous paraît justifié et ce projet est véritablement de qualité. Si le mot nécessaire n'a pas été déterminé dans le rapport par des exemples, il faut toutefois voir l'esprit de la loi: les communes sont responsables pour l'acquisition de l'équipement qui n'est pas nécessaire. Si elles ont voulu aller au-delà du nécessaire, elle doivent assumer la responsabilité du choix et de l'achat de cet équipement non nécessaire. L'indemnisation unique s'applique aux équipements indispensables. L'UDC refuse également l'amendement de Monsieur Jaggi.

Widmer-Keller. Die SP-Fraktion hat die von Frau Göldi Hofbauer vorgelegten Anträge sehr genau studiert, weil sie von den Sitzgemeinden stammen. Die Mehrheit der SP-Fraktion will das jetzige System der Finanzierung nicht umwerfen. Wir halten an der grauen Fassung fest und lehnen deshalb die Anträge von Frau Göldi Hofbauer ab. Wir behandeln Schulhäuser, die weiterhin als solche dienen sollen; will sie der Kanton nicht mehr als Schulhäuser nutzen, muss man sie den Gemeinden zuerst wieder zur Verfügung stellen.
Zum Antrag Jaggi: Es kann vorkommen, dass Gymnasien gewisse Gebäudeteile nicht mehr brauchen, die aber sinnvoll sind und ihnen wieder zugutekommen können, weshalb sie bei der Gemeinde gemietet werden müssten; dieses Vorgehen ist falsch. Ein mögliches Beispiel ist die ausfahrbare Tribüne in der Turnhalle Biel. Man sollte die Übernahme abschliessend regeln, sonst muss man Verträge und Geld hin- und herschieben. Ein Weiteres gilt es festzuhalten: Noch steht der Preis der Terrains nicht fest. 20 Prozent von 300 Franken oder von 3000 Franken, die den Gemeinden verbleiben, sind ein grosser Spielraum, der zu Diskussionen führen wird. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Frau Göldi Hofbauer abzulehnen und dem Antrag Jaggi zuzustimmen.

Bieri. Die EVP-Fraktion lehnt den Antrag Göldi Hofbauer ab. Wir bevorzugen die vorgeschlagene Lösung auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinden unter Anrechnung der Abschreibungen und Subventionen. Die Schulhäuser gehen von einer öffentlichen Institution zur anderen über und werden weiterhin als Schulhäuser gebraucht. Deshalb hat es keinen Wert, Wertvermehrungen abzugelten und Geld hin- und herzuschieben – sonst müsste man sich überlegen, ob man die Gemeinden nicht noch steuerrechtlich belangen und aufgrund des zusätzlich erhaltenen Geldes eine Mehrwertabschöpfung vornehmen will.
Wir unterstützen den Antrag Jaggi. Der Kanton muss die Gebäude, so wie sie gebaut wurden, als Einheit übernehmen. Es geht um Anlageteile, die die Gemeinden aus eigener Kompetenz und auf eigene Kosten erstellt haben, weil sie fanden, sie seien notwendig. Der Kanton hat diese nicht subventioniert, weil er sie nicht als notwendig erachtet hatte. Trotzdem soll er die Gebäude als Ganzes übernehmen und die Aufwendungen abgelten. Der Kanton muss dort ein Entgegenkommen zeigen. Man kann sich ja auch ein anderes Szenario vorstellen: Können sich Gemeinde und Kanton nicht einigen, könnte die Gemeinde sagen, sie brauche das Schulhaus für sich, und der Kanton solle selbst schauen, wo er sein Gymnasium unterbringt. Wir sollten es nicht soweit kommen lassen und eine Einigung finden, weshalb der Kanton in diesem Punkt einlenken müsste.

Lack, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte den Antrag von Frau Göldi mit 11 zu 7 Stimmen ab, weil die Mehrheit der Auffassung war, das Konzept des Regierungsrats sei gerechtfertigt: Man solle jene Teile entschädigen, die noch nicht abgeschrieben sind; der Abschreibungssatz von vier Prozent ist auch relativ grosszügig. Ich verstehe, dass aus Sicht der Sitzgemeinden das andere Verfahren besser wäre, weil für sie vermögenstechnisch mehr herausschauen könnte. Trotzdem muss man sich bewusst sein, dass es darum geht, Schulanlagen von einem Träger zum anderen zu transferieren und nicht darum, auch anderweitig verwendbare Liegenschaften zu übereignen. Es geht um reines Verwaltungsvermögen, das nicht anderweitig eingesetzt werden kann – sollte das dennoch der Fall sein, kann es zu den gleichen Bedingungen umgekehrt übereignet werden, wie am Schluss der Grundsätze festgehalten wird. Die Kommission erachtet die Vorlage gemäss grauer Fassung als ausgewogen und beantragt mit 11 zu 7 Stimmen, sie zu unterstützen.
Der Antrag Jaggi lag der Kommission so nicht vor. Der Begriff «notwendig» wurde beibehalten, weil man sich vorstellte, dass es Anlageteile gibt, die mit dem Schulbetrieb wirklich nichts mehr zu tun haben. Damit sind nicht beispielsweise Turnhallen gemeint; man weiss aber noch nicht, was dazugehören könnte. Für Zivilschutzanlagen gelten sowieso Sonderbestimmungen, wie Ziffer 2.4 zeigt. Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit, der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ich bitte Sie, die Anträge Göldi Hofbauer und Jaggi abzulehnen.
Frau Omar, es geht darum, die Verhandlungsposition des Kantons festzulegen. Es versteht sich von selbst, dass gegenüber den Gemeinden ein gewisses Spannungsverhältnis besteht. Wir wollen nicht Verhandlungsgrundsätze aufstellen, die einer einseitigen Interessenlage entsprechen, sondern solche, zu denen man aus der Sicht der öffentlichen Hand stehen kann. Wir wollen aber auch nicht zuerst fragen, was denn die Gemeinden gerne hätten, und wieviel sie für die Schulhäuser wollten, und das dann zur Verhandlungsposition des Kantons machen – das darf nicht so gemeint sein. Man kann auch nicht Grundsätze geltendmachen, wie sie für eine Gemeindeteilung, die Gründung eines Kantons oder für eine Güteraufteilung gültig sind. Wir übertragen bloss Aufgaben innerhalb des gleichen Gemeinwesens von einem Träger auf den anderen. Solche Beispiele sind selten. Ein solcher Fall lag vor, als der Bund in Lausanne mit der EPUL eine Eidgenössische Technische Hochschule gegründet und dabei einen Teil einer kantonalen Universität übernommen hat.
In der Regel ist das Gemeinwesen bei einer derartigen Übertragung von Aufgaben sehr dankbar. Im Kanton Bern war die Ausgangslage gleich. Die Gemeinden sind dem Kanton sehr dankbar, dass er die zweite Sekundarschulstufe übernimmt – dann ist es selbstverständlich, dass er die damit verbundenen Einrichtungen ebenfalls übernimmt und niemand versucht, ein Geschäft daraus zu machen. Wir entlasten die Gemeinden von einer Aufgabe und übernehmen sie. Es ist also nicht dasselbe, wenn der Kanton ein Verwaltungsgebäude übernimmt und für neue Zwecke nutzt. Wird eine Einrichtung nicht mehr für den gleichen Zweck verwendet, gelten andere Entschädigungssätze, wie den Grundsätzen zu entnehmen ist. Wendet man diese korrekte Betrachtungsweise an, kommt man zum Schluss, dass wir das entschädigen, was effektiv aufgewendet worden war. Die entsprechenden Grundlagen sind vorhanden. Deshalb konnten Regierungsrat und Kommission den Anliegen der Städte, wie sie jetzt von Frau Göldi wieder aufgenommen werden, nicht zustimmen. Ich bitte Sie, den Antrag Göldi Hofbauer abzulehnen.
Herr Jaggi, der Kanton sollte jene Gebäudeteile übernehmen, die vernünftigerweise zum Betrieb eines Gymnasiums gehören, nicht aber zufällig in die bestehende Anlage integrierte Feuerwehr- oder Zivilschutzanteile, die städtischen beziehungsweise kommunalen Zwecken dienen. Wir übernehmen auch nicht einen in der gymnasialen Anlage integrierten Sportplatz, der nicht für das Gymnasium direkt vorgesehen ist, sondern dem gesamten städtischen Gemeinwesen dient. Wir müssen nach Lösungen suchen, um diese Teile auszuscheiden und den Gemeinden zu überlassen. Der Begriff «notwendig» macht deshalb Sinn. Es geht um eine Auslegungsfrage; wir werden den Begriff nicht eng auslegen. Ich

kann diese Zusicherung abgeben. Ich bitte Sie deshalb, auch den Antrag Jaggi abzulehnen.

Präsident. Wir stellen zunächst den Antrag Jaggi zu Ziffer 2.2 dem Antrag von Regierungsrat und Kommission gegenüber; in einer zweiten Abstimmung stellen wir den Antrag Göldi Hofbauer zu den Ziffern 2.1–2.3 dem eventuell um den Antrag Jaggi korrigierten Antrag von Regierungsrat und Kommission gegenüber.

Abstimmung

Für den Antrag Jaggi	64 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	85 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Abstimmung

Für den Antrag Göldi Hofbauer	25 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	122 Stimmen
	(11 Enthaltungen)

Präsident. Damit wurde der Antrag von Regierungsrat und Kommission gemäss grauer Vorlage angenommen.

Ziff. 2.4–2.5, Ziff. 3–6, III.

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Herr von Gunten gibt eine Erklärung ab.

von Gunten. Die Fraktion Freie Liste lehnt den Grossratsbeschluss ab, weil sie davon ausgeht, dass man miteinander spricht, bis man eine Lösung findet – vor allem wenn es um Kernstädte und Gemeinden als Träger der Gymnasien und um den Kanton geht. Es ist eine schlechte Voraussetzung für Verhandlungen, wenn man etwas zementiert, was klar im Widerspruch zu den Wünschen der Städte steht. Das grenzt an Zwang oder Nötigung. Es gibt sicher andere Formen, mit denen die Liegenschaftswerte bestimmt werden können; Frau Omar hat das dargelegt. Wir lehnen deshalb den Grossratsbeschluss ab.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Grossratsbeschlusses	123 Stimmen
Dagegen	18 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

Amt für Finanzen und Administration: erfolgsneutraler Nachkredit pro 1995 Konto «Personalaufwand Behörden, Kommissionen und Richter»

Beilage Nr. 13, Geschäft 3659

Genehmigt

017/96

Dringliche Motion Schneider – Bildungs- und sozialpolitisch bedenklich!

Wortlaut der Motion vom 15. Januar 1996

Das bernische Kantonsparlament fordert den Regierungsrat auf, seinen Beschluss, die Stipendienmöglichkeiten für das 10. Schuljahr auf August 1996 generell aufzuheben, rückgängig zu machen und umgehend die Ausarbeitung gesetzlicher Grundlagen in die Wege zu leiten, in denen das Ausrichten von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien) für das 10. Schuljahr geregelt wird.

Begründung:

1. Den überzeugenden Argumenten von Herrn Niklaus Ludi, Direktor der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF), die in der Tageszeitung «Der Bund» vom 13. Januar 1996 (S. 25) nachzulesen sind, ist nichts beizufügen.
2. Die regierungsrätliche Aussage, wonach die meisten SchülerInnen das 10. Schuljahr an ihrem Wohnort besuchen, stimmt für Weiterbildungsklassen in ländlichen Regionen oft nicht. So hat zum Beispiel die WBK-Langnau jedes Jahr SchülerInnen mit über 20 km langen Schulwegen, die meistens in den Wintermonaten in Langnau ein Zimmer mieten müssen. Es ist sozial- und bildungspolitisch unverantwortlich, in Regionen mit unterdurchschnittlichen und zum Teil rückläufigen Einkommen geographisch bedingte Ungerechtigkeiten im Volksschulwesen noch durch generelle Stipendien-Streichungen zu verstärken!

(70 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Februar 1996

Bei den bisher vom Grossen Rat und vom Regierungsrat beschlossenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes konnten die Ausbildungsbeiträge (Stipendien) geschont werden. Nachdem die Erziehungsdirektion im Rahmen des Budgets 1996 und des ASP beauftragt wurde, im Hinblick auf das Budget 1996 weitere 18,5 Mio. Franken einzusparen, mussten auch die Ausbildungsbeiträge in die Kürzungen einbezogen werden. Im Bestreben, die Auswirkungen auf die Auszubildenden möglichst gering zu halten, drängte es sich auf, eine Kürzung dort vorzunehmen, wo sich die Massnahme nur während kurzer Zeit auswirkt. Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoller, die Ausbildungsbeiträge für ein einzelnes Jahr, nämlich ein 10. Schuljahr, ganz aufzuheben, als bei der ganzen nachfolgenden (Berufs)ausbildung wesentliche Kürzungen vorzunehmen. Dies umso mehr, als beim Besuch von öffentlichen Weiterbildungsklassen und Werkjahren Ausbildungsbeiträge für Kosten ausgerichtet werden, die von den Eltern der Betroffenen während der obligatorischen Schulzeit selbstverständlich getragen worden sind.

Wenn der Motionär betont, die regierungsrätliche Aussage, wonach die meisten Schülerinnen und Schüler das 10. Schuljahr an ihrem Wohnort besuchten, stimme für Weiterbildungsklassen in ländlichen Regionen oft nicht, sind dem folgende Fakten entgegenzuhalten: Im Jahr 1995 wurden im deutschsprachigen Kantonsteil 494 Gesuche für Weiterbildungsklassen und Werkjahre mit Gesamt-Ausbildungsbeiträgen von 2 039 905 Franken bewilligt. Zwei Schülerinnen oder Schüler konnten während dieses Jahres, geografisch bedingt, nicht im Elternhaus wohnen. Bei 327 wurden Kosten für auswärtige Mahlzeiten und Reiseauslagen, bei 45 nur Kosten für auswärtige Mahlzeiten und bei 61 nur Reiseauslagen berücksichtigt. In 50 Fällen erfolgte keine Anrechnung von Kosten für auswärtige Mahlzeiten und Reise, weil der Schulbesuch am Wohnsitz stattfand. In Franken ausgedrückt bedeutet das, dass an 433 Schülerinnen und Schüler für auswärtige Mahlzeiten und Reiseauslagen 543 515 Franken oder im Durchschnitt 1255 Franken ausgerichtet worden sind. Demnach entfallen auf Lebenshaltungs- und Wohnkosten, die vorher von den Eltern auch selber getragen worden sind, 1 496 390 Franken oder im Durchschnitt 3455 Franken. Die im Vergleich zum 9. Schuljahr durch die Eltern zu tragende Mehrbelastung beträgt somit 1255 Franken pro Jahr oder etwas mehr als 100 Franken im Monat. Die Erziehungsdirektion hat zugesichert, dass für Schülerinnen und Schüler Beiträge aus dem Fonds für Härtefälle geleistet werden

können, wenn die Mehrbelastung zu unüberwindlichen Hindernissen führt.
Da die Zahlen der ländlichen und städtischen Schulen kaum voneinander abweichen, kann nicht davon gesprochen werden, dass durch die Streichung der Ausbildungsbeiträge geografisch bedingte Ungerechtigkeiten verschärft werden. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass 1995 im Kanton Bern 9127 Eintritte in Berufsschulen, 1535 in Gymnasien und 521 in Seminare erfolgten. Dieser Gesamtzahl von 11 183 stehen 539 Stipendien für den ganzen Kanton (494 für den deutschen Kantonsteil) für WBK- und Werkjahrschülerinnen und -schüler oder gesamthaft 1400 für 10. Schuljahre gegenüber, was 12,5 Prozent entspricht. Es ist daher falsch zu behaupten, die vom Regierungsrat beschlossene und aufgrund der Finanzlage unbedingt notwendige Massnahme sei sozial- und bildungspolitisch unverantwortlich.
Aus den dargelegten Gründen wird die Ablehnung der Motion beantragt.

Schneider. Ich muss zunächst festhalten, was ich mit dieser Motion nicht will: Ich will nicht die Sparanstrengungen der Regierung untergraben oder vereiteln und auch nicht dem Giesskannenprinzip im Stipendienwesen das Wort reden. Es ist mir recht, wenn die Anspruchsberechtigung für Stipendien gesamthaft überprüft und durchforstet wird.
Ich schildere ein Beispiel aus unserer Region, das mir auch zu denken gab: Kleinbäuerliche Verhältnisse; Vater, Mutter und drei schulentlassene Kinder zwischen 16 und 20 Jahren; der älteste Sohn wohnt während der Woche auswärts, die beiden jüngeren Kinder sind zuhause. Die zwei älteren sind in einem Lehrverhältnis und beziehen gemeinsam pro Jahr einen Lehrlingslohn von 27 614 Franken. Das Jüngste absolviert ein Jahrespraktikum ohne Gehalt, verursacht aber auch keine nennenswerten Ausbildungskosten. Alle drei Kinder erhalten vom Staat Stipendien in der Gesamthöhe von 24 006 Franken. Addiert man die Lehrlingslöhne der beiden Älteren mit der Stipendiensumme für alle drei, kommt man auf einen Gesamtbetrag von 51 620 Franken, die dieser Familie neben dem elterlichen Einkommen pro Jahr zur Verfügung stehen. Das geschilderte Beispiel – bestimmt kein Einzelfall – zeigt, dass Fragen zur Art und Weise der Verteilung des Geldsegens gestellt werden dürfen und eine Analyse des gesamten Stipendienwesens durchaus angebracht ist.
Diese Überprüfung ist sicher auch beim 10. Schuljahr berechtigt. Von den Schülerinnen und Schülern der WBK Langnau weiss ich, dass eine namhafte Anzahl – mindestens zwölf in diesem Jahr – Ausbildungsbeiträge von 3600 bis 10 630 Franken zugesichert erhielt; es war nicht einmal davon abhängig, ob sie auswärts übernachten oder nicht; einzig die materielle Situation der Eltern war massgebend. Bei diesen Bezügern handelt es sich zum weitaus grössten Teil um Kinder aus kleinbäuerlichen Verhältnissen. Bauern mit 5 bis 10 Hektaren Land, die heute mit einem noch geringeren Verdienst als noch vor wenigen Jahren auskommen müssen und mittelfristig bestimmt auf einen Zusatzverdienst angewiesen sein werden, den sie aber wegen dem Arbeitsplatzabbau und wegen der Situation in Sägereien, Zimmereien oder anderen Betrieben in der näheren Umgebung ihres Heimetli kaum mehr finden werden. Gerade diese Tatsache hat mich dazu bewogen, den Titel meiner Motion mit den Worten «sozialpolitisch bedenklich» zu versehen.
Die statistischen Durchschnittszahlen, die die Antwort des Regierungsrats serviert, sagen über die Bedürfnissituation in den einzelnen Familien nichts aus. Ich sehe nicht ein, warum im 10. Schuljahr, wo noch keine Lehrlingslöhne die materiell angespannte Situation unterster Einkommensschichten entschärfen helfen, eine regierungsrätliche Nullösung als zumutbar durchgepeitscht werden soll, während dort, wo Lehrlingslöhne bezogen werden, weiterhin eine Stipendienregelung gilt. Es muss doch Gründe gegeben haben, weshalb bei der verschlechterten Einkommenssituation vieler Familien – die heute noch stärker gilt – nicht nur in seltenen Ausnahmefällen jährlich 5000 bis 10 000 Franken pro Schülerin und Schüler an Ausbildungsbeiträgen ausgeschüttet worden sind. Auch wenn die Lehrverhältnisse gesamtschweizerisch eine rückläufige Tendenz aufweisen, ist nicht einzusehen, weshalb die einjährige Weiterbildung nach der obligatorischen Schulzeit für Jugendliche aus bescheidenen materiellen Verhältnissen unattraktiv gemacht werden soll.
Das 10. Schuljahr hat innerhalb des ganzen bernischen Bildungssystems gerade in diesem Jahr an Bedeutung gewonnen: Erstens legen nach wie vor sehr viele Lehrmeister Wert auf eine vertiefte einjährige Weiterbildung nach der obligatorischen Schulzeit und schliessen einen Lehrvertrag lieber mit 17jährigen ab. Zweitens machte ich als Lehrer anlässlich von zahlreichen Elterngesprächen über den Übertritt in die Sekundarschule eine Feststellung, die mir zu denken gab: Während nach dem alten System (4 Jahre Primar-, 5 Jahre Sekundarschule) die spätere Schulausbildung kaum zur Diskussion stand – die Kinder waren ja noch so klein –, haben gerade jetzt besorgte Eltern das Thema 10. Schuljahr praktisch in allen Fällen, in denen das Kind den Übertritt in die Sekundarschule nicht geschafft hat, aufgegriffen. Weiterbildungsklassen in ländlichen Regionen haben einen guten Namen und erfüllen nach wie vor einen wichtigen Auftrag. Auch diverse private und vom Staat anerkannte Bildungseinrichtungen, die in Einjahreskursen nach der obligatorischen Schulzeit gezielt auf die künftige Berufsausbildung vorbereiten, sind aus unserem Bildungssystem nicht wegzudenken. Solche Schulen, zum Beispiel die BFF, belasten aber das elterliche Portemonnaie erheblich. Leute mit niederen Einkommen werden ihre Kinder ohne Stipendien kaum mehr an eine solche Schule schicken können.
Der Amtsbezirk Signau ist statistisch gesehen die bernische Region mit dem prozentual geringsten Anteil an Sekundarschülern. Man hat das der topographischen Situation und der dezentralen Wiler- und Einzelhofbesiedlung zugeschrieben. Im geheimen haben viele gehofft, dass mit der Umstellung auf das 6/3-System eine Steigerung der Zahl der Sekundarschüler eintreten wird, weil man 13jährigen den längeren Schulweg eher zumuten könne. Wie ich aber die diesjährigen Eintritte in die Sekundarschule Langnau überblicke, hat sich im ersten Jahr des neuen Übertrittsverfahrens nichts zugunsten der Aussenbezirke oder Nachbargemeinden verändert. Der Anteil an neuen Sekundarschülerinnen und -schülern aus kleinen Schulen, die nicht Jahrgangsklassen führen, ist wie gehabt tief. Gerade solche Schulen sind später traditionell die Hauptlieferanten der Weiterbildungsklassen Langnau.
Das 10. Schuljahr hat, wie geschildert, gerade in Randregionen einen grossen Stellenwert im Ausbildungssystem. Auch wenn nach dem Ende der obligatorischen Schulzeit in wenigen Einzelfällen einmal eine fragwürdige und wenig ergiebige einjährige Runde gedreht wird, ist es gleichwohl unsachlich und unfair, solche Einzelfälle zu verallgemeinern. An den Weiterbildungsklassen und an privaten 10. Schulklassen wird hart und zielgerichtet gearbeitet. Bildungsstätten sind kein Hort für Pläuschler und Absolventen von Zusatzschlaufen. Das 10. Schuljahr verdient unsere volle Anerkennung und Unterstützung, indem wir die diskriminierende Aufhebung der Stipendienansprüche rückgängig machen. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Facette der Weiterbildung unserer Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit aus dem Ausbildungsbeitragssystem herausgebrochen werden soll. Es ist reichlich sonderbar – wenn nicht sogar arrogant –, dass die Regierung am 8. November 1995 einen derartigen Hüftschuss-Sparbeschluss gefasst hat, und das im Wissen, dass die 1994 eingesetzte Expertengruppe 10. Schuljahr ihre Arbeiten noch gar nicht abgeschlossen hat. Diese Expertengruppe befasst sich mit allen Fragen, so mit Schulgeldern, Ausbildungsbeiträgen, Lehrangeboten, Synergien und Straffungen. Das Vorprellen der Re-

gierung ist unverständlich und muss unbedingt mit der Überweisung der vorliegenden Motion quittiert werden.
Mein Vorstoss ist offen formuliert. Der Spielraum für die Regierung ist gross. Ich befürworte kein Giesskannenprinzip im Stipendienwesen, sondern erwarte nur, dass die Anspruchsberechtigung beim Stipendienbezug sowohl für das 10. Schuljahr wie für Berufsschulen einigermassen symmetrisch festgelegt wird. Wie eingangs erwähnt, kann ich mir aber an beiden Orten Einsparungen vorstellen. Ich kann dem Härtefallfonds-Zückerchen, auf den die Antwort der Regierung hinweist, wenig abgewinnen. Ich bin dagegen, dass man im Bildungssystem zum Bittstellerstaat zurückkehrt. Ich bitte Sie, die Motion mit klarem Mehr zu überweisen.

Vizepräsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt den Vorsitz.

Studer. Die SVP-Fraktion ist sich einig, dass es nicht darum gehen darf, das 10. Schuljahr generell in Frage zu stellen. Ich bin überzeugt, dass es stets Fälle geben wird, wo das 10. Schuljahr nötig und gerechtfertigt ist, nämlich bei schwächeren oder spätreifen Kindern, die nach neun Schuljahren nicht soweit sind, um eine Berufslehre anzutreten. Diese Gruppe junger Leute kann im 10. Schuljahr – im sogenannten Werkjahr –, das auch gezielte Beratung und Praktika beinhaltet, auf die Berufswahl und auf den Übertritt in eine Lehre vorbereitet werden. Die zweite Gruppe sind begabte Kinder, die aus irgendeinem Grund – vielleicht gerade wegen einem weiten Schulweg – die Sekundarschule nicht besuchen können. Diese haben die Möglichkeit zum Besuch einer Weiterbildungsklasse, der sogenannten WBK, der sehr sinnvoll ist. Grundsätzlich sollten aber die neun obligatorischen Schuljahre diese Anforderungen erfülllen, besonders jetzt mit dem 6/3-Modell. Manch ein Kind, das nach der vierten Klasse noch nicht bereit war, um den Übertritt in die Sekundarschule zu schaffen, oder für das der Schulweg zu weit oder zu kompliziert gewesen wäre, kann das jetzt von der 6. Klasse aus problemlos tun. Das 10. Schuljahr soll aber nicht eine Verlegenheitslösung sein für Kinder, die sich noch nicht für eine Berufslehre entscheiden wollen, oder für solche, die die neun obligatorischen Schuljahre verschlafen und vom vielseitigen Zusatzfächerangebot aus Bequemlichkeit keinen Gebrauch gemacht haben, und sich einbilden, sie könnten jetzt in einem 10. Schuljahr auf einen Schlag alles nachholen. Es ist aber auch nicht für Eltern gedacht, die Angst haben, ihre Kinder dem rauheren Klima einer Berufslehre auszusetzen, und das mit einem 10. Schuljahr noch hinauszögern wollen. Wir stehen aber klar hinter der WBK und dem Werkjahr als Angebot der öffentlichen Hand.
Der Regierungsrat hat auf August 1996 die Stipendien für das 10. Schuljahr generell aufgehoben. Stipendien wurden bisher recht grosszügig ausgerichtet. Die Erziehungsdirektion sieht ein, dass sie dort vielleicht Schranken auferlegen kann. Der Erziehungsdirektor sagt in seiner Antwort auf die Motion Schneider, dass es in Härtefällen die Möglichkeit gibt, über einen Fonds gezielt zu helfen. Das ist der Hauptgrund, weshalb die SVP-Fraktion nach eingehender Diskussion einstimmig beschlossen hat, die Motion abzulehnen. Wir stehen hinter dem 10. Schuljahr in jenen Fällen, wo es berechtigt ist, und wir wollen, dass dort gezielt geholfen wird, wo es wirklich wichtig und nötig ist.
Als Vertreterin der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister will ich aber doch noch aufmerksam machen, dass dort, wo ein Zwischenjahr gefordert wird, es nicht in jedem Fall ein 10. Schuljahr sein muss. Es gibt durchaus Möglichkeiten, die für den Reifeprozess eines jungen Menschen ebenso sinnvoll sein können, zum Beispiel ein Haushaltlehrjahr oder ein Lehrjahr als Praktikant auf einem Bauernhof. Für 1996/97 gibt es bei anerkannten Lehrmeistern auf Bauernhöfen noch 22 offene Stellen für Mädchen und 180 Stellen für junge Burschen. Auch ein Sprachaufenthalt kann eine gute Möglichkeit sein. Manchmal wäre es sogar von grösster Wichtigkeit, dass ein junger Mensch ein wenig Distanz zu seinem bisherigen Umfeld erhält, um sich zu einer eigenständigen Persönlichkeit entwickeln zu können. Es gibt aber durchaus Fälle, für die ein Werkjahr oder die WBK die sinnvollste Lösung ist. Es gibt Eltern, die sich diese Lösung nicht ohne finanziellen Zustupf leisten können. Diesen muss und kann mit Beiträgen aus dem Fonds für Härtefälle geholfen werden. Dafür braucht es keine Stipendien. Deshalb empfehle ich Ihnen im Namen der SVP-Fraktion, die Motion von Herrn Schneider abzulehnen.

Bohler. Die Motion Schneider hat uns zu einigen grundsätzlichen Gedanken über das 10. Schuljahr angeregt. Wenn wir die Streichung von Stipendien annehmen und die Motion Schneider ablehnen, ist das ein erster Angriff auf das 10. Schuljahr. Der psychologische Schaden wäre bald einmal grösser als der finanzielle. Vor Jahren stimmte der Spruch «Baue deine Zukunft, werde Maurer» noch – vor zehn Jahren gab es auch Lehrstellen im Überfluss. Der dramatische Rückgang an Lehrstellen macht das Angebot des 10. Schuljahres dringend. Übrigens stellen heute Lehrmeister und weiterführende Schulen auch höhere Anforderungen, weil Zukunftsforscher sagen: «In naher Zukunft werden 20 bis 30 Prozent der Menschen den Anforderungen der Arbeitswelt nicht mehr genügen.» Der Besuch des 10. Schuljahres auch mit Unterstützung von Stipendien ist gerade für Schüler aus Randregionen eine grosse Hilfe. Werden letztere verunmöglicht, wird man in der – vielleicht erwünschten – Folge auch Klassen schliessen. Das wäre wahrscheinlich ein angenehmer Nebeneffekt, mit dem man wieder sparen kann. Investitionen in Schulplätze sind aber besser als Ausgrenzungen.
Ich unterrichte Neuntklässler. Sie sind privilegiert, wenn sie in die Sekundarschule gehen dürfen. Ich stelle bei ihnen aber eine starke Unsicherheit und auch Zukunftsangst fest. In einer Zeitung der letzten Tage steht in den kommunalen Informationen der Stadt Bern unter anderem folgender Satz: «Immer mehr Jugendliche, insbesondere Primarschulabgänger, überbrücken die Wartezeit, indem sie ein 10. Schuljahr besuchen und sich ein Jahr später mit besserer Ausbildung noch einmal auf die Lehrstellensuche begeben.» Im Entwicklungsgang eines jungen Menschen ist der Schulaustritt oder das 10. Schuljahr eine Nahtstelle, die recht kritisch ist. Es ist deshalb besser, eine saubere Ausbildung auch finanziell zu unterstützen, statt diese Leute später in ein soziales Netz einbinden zu müssen. Das ist langfristig teurer, als wenn das vermieden werden könnte. Die Fraktion Freie Liste wird die Motion Schneider klar unterstützen!

Eigenmann Fisch. Die SP-Fraktion steht geschlossen hinter der Motion Schneider. Wenn bisher für das 10. Schuljahr eine zu grosszügige Stipendienpraxis geherrscht hat, sehen wir eine gerechte Änderung der Praxis nicht in einer Nullösung. Wir möchten nur, dass die Anspruchsberechtigung für Ausbildungsbeiträge klar definiert und geregelt wird. Dafür gibt die Motion mit ihrer offenen Formulierung der Regierung genügend Spielraum. Der gesamte Bereich des 10. Schuljahres wird derzeit überprüft. Bevor jetzt irgendwelche Entscheide getroffen werden, sollte man warten, bis der Expertenbericht veröffentlicht ist.
Mit der totalen Streichung der Stipendien verspricht sich die Regierung, dass der Anteil des 10. Schuljahres von 30 auf 20 Prozent sinkt. Ich frage mich, wieso: Gerade das 10. Schuljahr bietet vielen Jugendlichen eine Gelegenheit, sich auf eine Berufslehre vorzubereiten, für die sie sonst keine Chance hätten. Aus persönlicher Erfahrung an einer kaufmännischen Berufsschule weiss ich, dass es sich bei dieser Schülerkategorie um motivierte junge Leute handelt, die genau wissen, dass es von ihrem persönlichen Einsatz abhängt, ob und wie sie ihre Ausbildung beenden – was kann man sich von unserem Nachwuchs mehr wünschen? Aus bildungs- und wirtschaftspolitischen Gründen darf man ausge-

rechnet diese Schülerkategorie nicht reduzieren. Aus finanzpolitischen Überlegungen heraus bringt diese radikale Sparübung wirklich nur kurzfristige Einsparungen: Wer zahlt denn zum Beispiel die sozialen Kosten für Jugendliche, die den Einstieg ins Berufsleben nicht finden oder deren Lehrstelle erst in einem Jahr zugesichert wird? In ländlichen Gebieten gibt es immer noch Schülerinnen und Schüler, die gerade deshalb die Weiterbildungsklasse besuchen, weil sie bezüglich der Sekundarschule geographisch benachteiligt sind, auch wenn sie durchaus dafür geeignet wären. Deren Eltern sind in der Landwirtschaft tätig und haben mit rückläufigen Einkommen zu kämpfen. Für diese Kategorie von Eltern, aber auch für Alleinerziehende fällt ein Budgetposten von 123 Franken im Monat für Reisekosten und Verpflegung, wie das die Regierung ausgerechnet hat, durchaus ins Gewicht. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Motion zuzustimmen und die Regierung zu beauftragen, gesetzliche Grundlagen auszuarbeiten, mit denen die Ausrichtung von Stipendien für das 10. Schuljahr geregelt wird.

Walliser-Klunge. Le groupe radical a beaucoup de sympathie pour la motion Schneider, parce qu'il sait à quel point le travail que fournissent les élèves de la 10e année scolaire est précieux. Je n'aimerais pas répéter ce qui a été dit par les porte-parole précédents, notamment par Madame Studer, porte-parole de l'UDC. Dès le moment où il s'agit de râcler tous les fonds de tiroirs, il faut mettre des priorités et l'idée du gouvernement de faire mal le moins longtemps possible nous a ici semblé être une bonne approche. Il s'agit d'une seule année, d'un temps restreint, cela ne fait donc pas mal trop longtemps. Au vu des chiffres dont nous disposons, l'économie se monte à quelque deux millions de francs. Il faut toutefois relever l'existence du fonds pour les cas de rigueur: cette possibilité n'a pas été suffisamment mentionnée et il faut faire appel aux dispositions existantes. Je me souviens avoir fait moi-même appel à ce fonds pour des élèves en ayant besoin.
Personnellement, c'est évidemment le coeur très lourd que j'approuve la position du gouvernement et que je rejette la motion, vu que je faisais également partie des étudiants qui devaient râcler les fonds de tiroirs. Avec quelques abstentions, le groupe radical et moi avec lui approuvons l'attitude du gouvernement et rejetons la motion Schneider.

Omar-Amberg. Aus den Diskussionen um das 10. Schuljahr weiss man, dass die Stipendien-Sparrunde noch für andere Dinge hellhörig machen muss. Sie ist gewissermassen erst ein Wink mit dem Zaunpfahl. Die Erziehungsdirektion findet nämlich, es gingen ja sowieso zuviele Leute ins 10. Schuljahr. Der Landesring wehrt sich gegen eine Bildungspolitik, die das Angebot künstlich verkleinert, indem sie es so unattraktiv gestaltet, dass es einem verleiden muss. Wir wissen alle, dass das 10. Schuljahr nicht das einzige Beispiel in der Bildungslandschaft ist, wo diese Sorte Botschaft an Jugendliche verbreitet wird, die in einer Ausbildung stehen. Laut Erziehungsdirektion gehen viel zu viele Jugendliche ins 10. Schuljahr, viel zu viele ins Gymnasium, studieren bekanntlich viel zu viele Medizin, studieren überhaupt viel zu viele – ja, es gibt sogar solche, die auf die Idee kommen, in die einzige schweizerische Geigenbauerschule in Brienz zu gehen, die man doch gerade schliessen möchte!
Heute suchen fast 30 statt 20 Prozent der Schulabgängerinnen und Schulabgänger, wie das die Erziehungsdirektion möchte, das 10. Schuljahr auf. Die Jugendlichen tun das, um Wissenslücken zu füllen und um sich auf eine von ihnen gewählte Berufsausbildung vorzubereiten. Der grosse Vorteil dabei ist häufig, dass das in einem neuen Umfeld, in einem anderen Schulbetrieb und mit anderen Leuten geschieht. Das allein kann wahre Motivationsschübe auslösen – daher auch die guten Erfahrungen mit dem 10. Schuljahr. 30 statt 20 Prozent besuchen das 10. Schuljahr – warum eigentlich? Die Erziehungsdirektion weiss es; in der Fragestunde im Januar 1996 haben wir es gehört: Die Eltern und ihre Kinder legen ein falsches Berufswahlverhalten an den Tag, und die Eltern und ihre Kinder haben es bis Ende des 9. Schuljahres verpasst, sich rechtzeitig um die Weiterbildung zu kümmern – kurz: Der Schwarze Peter liegt bei den Eltern, also folgt eine Strafaktion mit Stipendienkürzung.
Meine Damen und Herren, vielleicht gibt es auch andere Gründe, weshalb das 10. Schuljahr besucht wird: Zu grosse Auswahl verschiedenster Berufe, wo alle von Anfang an einen unterschiedlichen Start haben. Es gibt keine Durchlässigkeit zwischen diesen Berufen, also ist der Einstieg besonders wichtig und muss sorgfältig überlegt sein. Angesichts der Unsicherheit von Berufen mit schlechten Arbeitsaussichten erkundigt man sich noch einmal und klärt weiter ab; vielleicht sucht man nach einer anderen Lehrstelle. Vielleicht gibt es noch weiterreichende Gründe mehrschichtiger und komplizierter gesellschaftlicher Art, zum Beispiel spätere Reifungsprozesse der Persönlichkeit in einer unruhigen, reiz- und informationsüberfluteten Zeit, Angst vor Versagen, da Konkurrenz für knapper werdende Arbeitsplätze die Zukunftsaussichten belasten, usw. Unsere Jungen sind nicht robuster, nur weil sie im sogenannten «Wohlstand» aufgewachsen sind, und das Alter um 15 Jahre ist immer noch ein sehr sensibles und empfindliches Alter, weil die Jungen mitten in der Pubertät und Selbstfindung stecken; eine Berufswahl ist dann schwierig. Rezepte wie «Werdet Maurer oder Zimmermann» oder «Eltern, verhaltet Euch endlich richtig und trefft die Berufswahl Eurer Kinder rechtzeitig», werden diesen Problemen einfach nicht gerecht.
Es gibt aber auch auf Seiten der Schule angesiedelte Gründe, weshalb sich Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit dem 10. Schuljahr nachrüsten und aufdatieren müssen: Das 9. Schuljahr verliert zunehmend an Substanz; es franst aus, ist kein eigentlicher Schlusspunkt der obligatorischen Ausbildung mehr und verliert an Stellenwert. Eine gründliche Überprüfung, eine Neukonzipierung und inhaltliche Neuorientierung des 9. Schuljahres käme dringendst vor dem Schräubeln am 10. Schuljahr, das häufig die Funktion des Ausbügelns erfüllt! Das 9. Schuljahr hat andere Widerhaken: Immer wieder hört man von Schülerinnen und Schülern, dass sie das 9. Schuljahr gar nicht besucht haben, weil sie während der obligatorischen Schulzeit einmal wiederholt *(Der Vizepräsident bittet Frau Omar, zum Schluss zu kommen; der Rat gesteht ihr eine weitere halbe Minute Redezeit zu.)* oder das erste Schuljahr während zwei Jahren besucht haben. Ende des 8. Schuljahres sind sie deshalb schon neun Jahre lang in der Schule; da nur die Zeitdauer, nicht aber der Stoff von neun Schuljahren vorgeschrieben ist, können diese Kinder das 9. Schuljahr entweder freiwillig besuchen oder werden dazu ermuntert, dieses eben nicht mehr zu besuchen – vielfach sind es jene, die disziplinarisch Schwierigkeiten bereiten. Es liegt auf der Hand, dass davon natürlich Schwächere betroffen sind und dass diese ohne Abschluss des 9. Schuljahres schwerlich eine Lehrstelle finden. *(Der Vizepräsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.)* Aus all diesen Gründen und aus jenen, die ich nicht mehr erwähnen konnte, bitte ich Sie, die Motion Schneider unbedingt zu überweisen.

Gusset-Durisch. Seit zwei Jahren hat Brienz als ergänzendes Angebot für die jungen Leute ebenfalls eine WBK. Die jetzt 15 Schülerinnen und Schüler kommen aus den sieben Gemeinden Brienz, Innertkirchen, Meiringen, Unterbach, Hasliberg, Hofstetten und Oberried. Das heisst: Die meisten haben Fahrkosten und auswärtige Verpflegung zu zahlen. Laut Auskunft der Erziehungsdirektion wurden fünf Schülerinnen und Schülern Stipendien ausbezahlt, was immerhin einem Drittel der Klasse entspricht. Zählt man die Stipendienbeiträge der letzten fünf Jahre

ans 10. Schuljahr im ganzen Kanton zusammen, ergibt sich ein Total von 8 375 164 Franken für 1795 Auszubildende; das bedeutet einen durchschnittlichen Betrag von 4665 Franken pro Schüler oder Schülerin und Jahr. Berücksichtigt man die immer schwierigere Situation auf dem Arbeitsmarkt – Marcel Schneider wies darauf hin – und die damit verbundenen und immer stärker auftretenden finanziellen Probleme für die Familien, ist der Zeitpunkt für die generelle Streichung der Stipendien für das 10. Schuljahr fehl am Platz. In der Fragestunde der Januarsession 1996 betonte der Erziehungsdirektor, dass auch in Zukunft für rund 20 Prozent der Jugendlichen der Besuch des 10. Schuljahres offensteht. Das wird aber mit der vorgesehenen Streichung der Stipendien in Frage gestellt.
Angesichts des Abbaus von Arbeitsplätzen und dem zunehmenden Verlust von Lehrstellen gerade in ländlichen Regionen ist es enorm wichtig, dass sich Jugendliche ernsthaft und frühzeitig mit ihrer Berufswahl auseinandersetzen, um so den Abbruch einer Berufslehre möglichst zu vermeiden. Der vermehrte Abbruch einer Lehre führt dazu, dass die Bereitschaft der Betriebe, Ausbildungsplätze anzubieten, abnimmt. Die Regionen werden also zusätzlich geschwächt. Nicht allen Jugendlichen gelingt es, den Entscheid über die berufliche Ausbildung bis Ende des 9. Schuljahres zu treffen; hier kann die WBK eine gute und sinnvolle Lösung sein. Bedenkt man, dass sich die Regierung die Förderung der Berufsbildung auf ihre Fahne geschrieben hat, steht die Streichung der Stipendien für das 10. Schuljahr im Widerspruch dazu, denn sie führt zur Förderung der Vollschulausbildung: Die jungen Leute gehen vermehrt ins Gymnasium und auf die Hochschule, und die Kinder jener Eltern, die es sich leisten können, in Privatschulen. Die handwerklichen Berufe mit der darauffolgenden Meisterlehre werden weiter abgewertet. Die Idee, sparen zu wollen, kann damit zum Bumerang werden. Der Hinweis auf den Härtefallfonds ist ein zusätzlicher Grund, mich gegen eine generelle Streichung der Stipendien zu wehren, denn Bildung und Ausbildung muss für alle möglich sein, ohne dass man dafür betteln muss. Aus all diesen Gründen teile ich die Meinung von Marcel Schneider und bitte Sie, auf die Streichung der Ausbildungsbeiträge zu verzichten und die Motion zu überweisen.

Külling. Ich habe meine Skepsis gegenüber dem Stipendienwesen anlässlich der Diskussion über die Verfassung ausgedrückt. Es scheint offensichtlich: Auf der einen Seite wird mit der grossen Kelle angerichtet, auf der anderen Seite will man den Geldhahn zudrehen. Die EDU ist damit nicht einverstanden. Ich habe Erfahrung mit kleinbäuerlichen Verhältnissen. Ich unterrichtete während Jahren im Oberland. Nicht nur wegen dem Schulweg, sondern auch weil sie zuhause gebraucht wurden, konnten zum Teil sehr begabte Schüler die Sekundarschule nicht besuchen; damals bestand die Möglichkeit des 10. Schuljahres noch nicht. Ich habe einen solchen Schüler betreut. Er konnte dank einem günstigen katholischen Internat eine Lehre und später die eidgenössische Matur und ein Studium machen. In den letzten Jahren waren wir erneut mit einem solchen Fall konfrontiert: Wir nahmen eine Schülerin aus dem Emmental auf, die auch dank der WBK das Seminar in Thun besuchen konnte. In beiden Fällen stellten wir fest: Es gibt begabte Jugendliche, die es verdienen, gefördert zu werden. Ein Jahr ist für Kleinbauern zuviel, wenn ihre Kinder die Ausbildung allein auf deren Kosten absolvieren müssen. Man muss prüfen, wo man andernorts im Stipendiensystem vom Giesskannenprinzip wegkommen kann, und man darf den Geldhahn beim 10. Schuljahr nicht zudrehen; aus diesem Grund unterstütze ich die Motion Schneider.

Kempf Schluchter. Mit der Ablehnung der Motion Schneider treffen wir die Jugendlichen jener Familien, denen die Mittel fehlen, um ihre Kinder ins 10. Schuljahr zu schicken. Wir rationieren damit die Grundausbildung unserer Jugend! Ich wohne in einem Dorf, dessen Schülerinnen und Schüler in Schulen anderer Gemeinden gehen müssen. Wir haben keine Möglichkeit, ihnen das 10. Schuljahr anzubieten. Je nach dem, wohin sie fahren müssen, sind die finanziellen Auswirkungen auf die Familien gross. Die Kinder sind auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen und müssen auswärts essen. Die Familien sind auf die finanzielle Unterstützung angewiesen, wie die steuerbaren Einkommen klar zeigen. Die Hürde, in Härtefällen den Fonds zu beanspruchen, ist problematisch: Eher schicken die Eltern ihre Kinder nicht ins 10. Schuljahr und verhindern somit die Berufswahl ihrer Kinder; ich kenne solche Beispiele. Nicht nur die Eltern haben Probleme: Die Schulbehörden und die Vereinigung der bernischen Berufsberaterinnen und Berufsberater haben grosse Bedenken; Herr Schmid kennt diese Bedenken. Die Berufswahl wird durch die Verknappung der Lehrstellen erschwert; das ist eine Tatsache. Das 10. Schuljahr wird immer mehr gefordert.
Frau Studer, Ihre Aussagen beängstigen und beelenden mich! Der Übergang von der Schule in einen Beruf beziehungsweise eine Berufsausbildung stellt in unserer Gesellschaft ein Grundrecht dar und soll für alle sozialen Schichten möglich sein. Die Ausbildungsmöglichkeiten werden durch die Streichung der Stipendien rationiert. Ich wehre mich dagegen und bitte Sie dringend, die Motion zu überweisen.

Künzler. Die Ablehnung der Motion Schneider durch die Regierung ist wieder ein Schlag gegen die Randregionen. Es wurden viele Argumente aufgeführt, die für die Motion sprechen. Wenn man sieht, dass das 10. Schuljahr in den Randregionen ein wichtiger Schritt zur Lehre darstellt, ist es nicht in Ordnung, wenn Frau Studer dieses als «Verlegenheitslösung» tituliert. Frau Studer, es ist keine Verlegenheitslösung, denn es gibt in den Randregionen sehr viele Lehrlinge und Lehrtöchter, die warten müssen, weil sie keine Lehrstelle finden. Ein Bauernlehrjahr ist sicher sehr gut; ich bin auch dieser Meinung. Soviele Bauernhöfe haben wir aber gar nicht, um alle diese Kinder ihre Wartezeit dort verbringen zu lassen. Das ist das grosse Problem. Wenn die Randregionen für das 10. Schuljahr kämpfen, geht es auch darum, dass viele Eltern wegen den erwähnten Problemen nicht mehr dort wohnen wollen, weil es sie mehr Geld kostet, weil deren Kinder bis zu 60 Kilometer pro Tag fahren müssen; sie müssen nicht unbedingt auswärts übernachten und haben zum Teil die Möglichkeit, nach Hause zurückzukommen. Diese Kosten werden nun vermehrt auf die Eltern abgewälzt. Es handelt sich um eine Benachteiligung der Randregionen; in den Städten und Agglomerationen sieht es anders aus, wenn man mit dem Tram zur Schule, heim zum Mittagessen und am Nachmittag wieder in die Schule fahren kann. Mir ist klar, dass es um wenige Kinder geht; wir müssen aber auch auf diese Rücksicht nehmen.
Ich möchte vom Regierungsrat wissen, wie der Fonds für Härtefälle eingesetzt wird. Er sagt in der Antwort auf die Motion, dieser werde ohne weiteres eingesetzt; geht es aber so wie mit allen anderen Fonds, wo man Papier ausfüllen und vielleicht ein Jahr auf den Entscheid warten muss, habe ich Mühe damit. Man muss ja beinahe auf den Knien betteln, um Beiträge aus einem solchen Fonds zu erhalten.
Aus all diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Randregionen: Denken Sie daran, dass auch wir gerne eine solche Unterstützung haben und dass es bei uns Leute gibt, die wegziehen, wenn solche Subventionen wegfallen. Ich kenne viele Beispiele von Familien, die aus unserer Region weggezogen sind, weil sie – zugunsten der Kinder – diese Erschwernisse nicht mehr mitmachen wollten. Bitte unterstützen Sie die Motion Schneider und stimmen ihr zu!

Präsident Emmenegger übernimmt wieder den Vorsitz.

Aebischer. Als Vertreter einer Randregion und betroffener Familienvater möchte ich doch auch schildern, wie ich die Sache sehe. Ich habe sehr viel Sympathie für die Motion von Herrn Schneider. Dank meines Einkommens und meiner Vermögensverhältnisse bekam meine Tochter für den Besuch des 10. Schuljahres Stipendien. Ich war eigentlich erstaunt, wie grosszügig ich behandelt wurde – im Gegensatz zum jetzigen Gesuch, wo es um den Besuch des Seminars geht: Ich muss pro Quartal bereits 2000 Franken Schulkosten bezahlen. Ich bezahle jährlich also 8000 Franken Schulkosten; 1200 Franken sowie Reiseentschädigung und Verpflegung werden auch anerkannt. Das Kriterium für meine Tochter, um die WBK besuchen zu können, war nicht unbedingt finanzieller Art; andere Dinge fielen stärker ins Gewicht, und ich hätte das auch ohne Stipendien verkraften können. Das Seminar hingegen kann ich ohne Stipendien nicht mehr finanzieren.
Aufgrund der schlechten finanziellen Verhältnisse des Staates plädiere ich aber dafür, die Mittel gezielter und vor allem dort einzusetzen, wo es um ein höheres Studium geht, das länger dauert, mehr kostet und wo die finanzielle Belastung für die Eltern wesentlich grösser ist und länger andauert. Ich bin dafür, finanzielle Beiträge für das 10. Schuljahr weniger oft oder nur noch in Härtefällen auszurichten. Aus diesem Grund helfe ich nicht, die Motion Schneider zu unterstützen.

Eggimann. Eine kurze Anekdote aus einer Randregion – sie ist wirklich so geschehen: Ein Bauer hatte ein Anliegen und rief mich an. Ich sagte ihm, er solle sich doch an Marcel Schneider wenden, er sei diesbezüglich Spezialist – er antwortete mir, der sei ja in der SP. Wenn mich jetzt ein Kleinbauer anruft, der sich darüber aufhält, dass seine Tochter oder sein Sohn im 10. Schuljahr keine Stipendien erhält, werde ich ihm sagen, er solle sich an die SVP wenden!

Schneider. Vorab herzlichen Dank für die engagierten Voten, auch für jene, die – wie Frau Walliser – nach sehr vielen schönen, sympathischen und beistimmenden Worten zuletzt noch die Kurve zum Nein genommen haben. Sie hat wenigstens die Bedeutung der WBK richtig erkannt. Sie sagte auch klar, es gehe um finanzpolitische Argumente und hat mir wenigstens einige Stimmenthaltungen von Freisinnigen angeboten – ich hoffe, es werden recht viele sein. Ich bin Frau Walliser gar nicht böse; ich habe von der FDP gar nichts anderes erwartet.
Ich bin aber erstaunt über und dankbar für die Reaktion der EDU: Friedrich Külling scheint dank Diskussionen mit seinen beiden Sitznachbarn, die die Verhältnisse in den Randregionen kennen, über den eigenen Schatten gesprungen zu sein. Die EDU ist sonst nicht die Partei, die sozialdemokratische Anliegen unterstützt, hat aber wenigstens zugehört, etwas gedacht und war beweglich. Irritiert und masslos enttäuscht hat mich Frau Studer. Sie scheint als Vertreterin der SVP wirklich wenig darüber zu wissen, wie die Situation in Trub, Eggiwil, Röthenbach oder in Oberländer Gemeinden ist.
Was mich noch mehr erstaunt und was widersprüchlich erscheint, ist die Fotokopie einer Motion, die gestern als dringlich eingereicht worden ist; Motionär ist Werner Lüthi, Mitunterzeichnerin ist Frau Studer. Die Motion mit dem Titel «Stipendienordnung in verändertem wirtschaftlichem Umfeld» ist ganz in meinem Sinn. Sie will die Stipendienordnung durchforsten, und zwar vom Alter 16 bis 27. Ich bin ganz dieser Meinung. Meine Motion ist aber nur gegen eine Nullösung beim 10. Schuljahr, ist also dort mit enthalten. Der dritte Punkt ist interessant – und auch das will ich mit meiner Motion: «Den erschwerten Bildungsmöglichkeiten in Randgebieten des Kantons ist besonders Rechnung zu tragen», also dort, wo keine Sekundarschule besteht und man weit fahren muss. Ich kann alles das nur nach dem Grundsatz interpretieren, wonach die Motion Schneider zwar recht wäre, aber erstens vom Schneider und zweitens von der SP sei, also könne man sie nicht unterstützen, und man bringt im nächsten Umgang selbst etwas, was man sich an die eigene Fahne heften kann. Das ist eine alte Taktik in der Politik, aber nicht gerade die eleganteste. Ich hoffe dennoch, dass recht viele Leute der SVP, die die Situation in den Randregionen kennen, wenigstens auf den gelb-orangen Knopf drücken oder sogar über den eigenen Schatten springen und meine Motion unterstützen. Mich nimmt auf jeden Fall wunder, wie gestimmt wird. Das Thema beschäftigt die Leute im Oberland. Ich verlange deshalb Abstimmung unter Namensaufruf.

Präsident. Herr Balmer hat sich zu Wort gemeldet; ich staune, weil die Rednerliste geschlossen ist. Ich nehme an, Sie geben eine Erklärung ab ...

Balmer. Ich will nur eine Antwort geben, weil die Fraktion angesprochen wurde ...

Präsident. Wir stimmen darüber ab, ob Herrn Balmer das Wort noch erteilt werden soll oder nicht.

Abstimmung

Für Genehmigung des Votums	125 Stimmen
Dagegen	17 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

Balmer. Ich muss mich zur gestern von einem Mitglied unserer Fraktion eingereichten Motion äussern: Sie bezweckt, dass man Stipendien in Zukunft gezielter und nicht mehr nach dem Giesskannenprinzip einsetzen soll; das ist die Stossrichtung. Ein Aspekt dabei ist die Rücksichtnahme auf die Randregionen. Das ist die ganze Wahrheit. Deshalb darf man nicht einfach den letzten Punkt herausnehmen und sagen, man wolle die Stipendien eigentlich erhöhen. Es geht um den gezielten Einsatz der Mittel. Das musste hier noch richtiggestellt werden, Herr Schneider.

Schmid, Erziehungsdirektor. Hier handelt es sich wieder einmal nicht um eine Motion, sondern um eine Emotion! Ich wäre in der Lage, ein vielleicht ebenso flammendes Votum zugunsten der Stipendien abzugeben, wie das Grossrat Schneider tat. Es ist für uns einerseits kein Vergnügen, Massnahmen auch im Stipendienbereich vorzubereiten, zumal wir wissen, dass das in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit und in einem Kanton, der nicht auf Rosen gebettet ist, nichts besonders Gescheites darstellt. Sagen Sie mir aber auf der anderen Seite, wo wir im Bildungsbereich – dazu gehört auch der Stipendienbereich – effektiv sparen sollen! Die vorgeschlagene Massnahme erfolgt im Sinn einer Prioritätensetzung und im Sinn einer Schadensbegrenzung.
Ich bin nicht der Meinung, der Kanton Bern vergebe Stipendien nach dem Giesskannenprinzip, Herr Grossrat Balmer. Wir verfügen über ein austariertes System, das versucht, nach sauberen, im ganzen Kanton geltenden und als korrekt betrachteten Besteuerungsgrundlagen in jenen Fällen Beiträge auszurichten, wo die Voraussetzungen gegeben sind. Das ist in unserem Kanton etwas Wichtiges, zu dem ich Sorge tragen und das ich nicht einfach über den Haufen werfen will. Wenn Sie der Motion Schneider zustimmen, wird die Regierung sagen, der Stipendienbereich als Ganzes müsse etwas bringen; dann muss ich ein generelles System vorlegen, von dem viel breitere Bevölkerungskreise und auch die Randregionen stark betroffen werden. Das ist die Ausgangslage!
Der vorgesehene Stipendienabbau ist aus zwei Gründen vertretbar: Es gibt erstens ein sehr dezentrales Angebot an einem staat-

lichen 10. Schuljahr (WBK, Werkjahr), mit dem die obligatorische Schulpflicht für einen Teil unserer jungen Leute um ein Jahr erweitert und die Möglichkeit gegeben wird, eine entsprechende Berufslehre vorzubereiten. Weil es als Teil der obligatorischen Schulzeit angesehen wird, soll es auch stipendienrechtlich gleich oder ähnlich behandelt werden. Der zweite Grund: Es war von «betteln» und ich weiss nicht was allem die Rede! Der Härtefonds erfordert nicht eine Bettelübung, sondern hat einen Bestand von 8 Mio. Franken und ist dafür da, in Fällen zu helfen, denen das Stipendiengesetz nicht gerecht wird. Genau die angesprochenen Fälle im Zusammenhang mit dem 10. Schuljahr haben Anspruch auf Beiträge aus dem Härtefonds. Es stehen also Mittel zur Verfügung, um den aus dem getroffenen Entscheid entstehenden Härtefällen – das ist uns bewusst – Rechnung zu tragen.
Es war intensiv vom 10. Schuljahr und davon die Rede, man müsse den entsprechenden Bericht abwarten. Ich tat es vor dem Grossen Rat bereits verschiedentlich und tue es noch einmal: Ich lege ein Bekenntnis für das 10. Schuljahr und insbesondere für die Weiterbildungsklassen in Brienz, Langnau und Zweisimmen sowie zum Werkjahr ab. Es gibt tatsächlich Fälle, in denen es zweifellos ausgewiesen und richtig ist, dass die öffentliche Hand – und nicht Privatschulen – ein Angebot bereitstellt, um jungen Leuten einen Teil der Bildung zu vermitteln, auf den sie im Rahmen der Grundausbildung einen Anspruch haben. Wenn das Problem beim 9. Schuljahr liegt – Frau Omar, wir haben das auch schon lange gemerkt –, ist das weiss Gott noch kein Grund zu sagen, man müsse deshalb das Angebot des 10. Schuljahres noch ausweiten. So gut ich ein Bekenntnis zum 10. Schuljahr ablege, lege ich auch eines ab gegen die Ausweitung dieses 10. Schuljahres. Es darf nicht einfach eine Erweiterung der obligatorischen Schulzeit geben, weil sonst unser System irgendwie versagt hat, und ich bin überzeugt, dass wir unseren jungen Leuten damit keinen Dienst erweisen.
Verschiedentlich wurde auf das Lehrstellenangebot hingewiesen. Es ist nicht so, dass es in diesem Kanton zuwenig Lehrstellen geben würde: Auch in den letzten Jahren gab es eine schöne Anzahl von Lehrstellen, die nicht besetzt wurden. Ich gebe zu, dass das Angebot in einzelnen Berufsbereichen – es gibt ja auch verschiedene Modeströmungen – nicht ausreichte; dazu kommen örtliche Unterschiede. Sollte das Lehrstellenangebot nicht genügen und stehen junge Leute vor dem Nichts, hat der Kanton stets Tür und Tor geöffnet, um ihnen Möglichkeiten zu bieten, was wir in den letzten Jahren verschiedentlich bewiesen haben; wir lassen diese Leute nicht einfach fallen.
Es geht um die von Herrn Aebischer dargelegte Frage: Entweder sagt man unter Knurren – wofür ich viel Verständnis habe – gut, das ist das, was im Stipendienwesen vertretbar ist, und lehnt die Motion Schneider ab, oder man stimmt ihr zu – mit dem Resultat, dass ich als Erziehungsdirektor dazu verknurrt werde, eine Vorlage auszuarbeiten, die im Stipendienbereich generelle Kürzungen vornimmt. Herr Grossrat Schneider, Sie haben deshalb Zwischentöne wie solche im Votum von Herrn Külling vielleicht etwas falsch interpretiert.

Präsident. Es wurde Abstimmung unter Namensaufruf verlangt; diese müssen 35 Ratsmitglieder unterstützen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Abstimmung
unter Namensaufruf 127 Stimmen

Für Annahme der Motion stimmen folgende Ratsmitglieder: Aellen, Albrecht, Bähler-Kunz, Bettschen, Bhend, Bieri, Bigler, Bittner-Fluri, Blatter (Bern), Blatter (Bolligen), Bohler, Breitschmid, Burn, Christen (Bern), Dätwyler (Lotzwil), Egger-Jenzer, Eggimann, Eigenmann Fisch, von Escher-Fuhrer, Frainier, Gauler, Gilgen-Müller, Göldi Hofbauer, Graf (Moutier), von Gunten, Gusset Durisch, Haldemann, Hofer (Biel), Hunziker, Hurni-Wilhelm, Iseli-Marti, Ith, Jaggi, Jörg, Käser-Niggeler Rudolf, Kauert-Loeffel, Kaufmann (Bern), Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kiener Nellen, Kiener (Heimiswil), Koch, Külling, Künzler, Lachat, Liniger, Lutz, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Möri-Tock, Mosimann, Müller, Neuenschwander (Belp), Omar-Amberg, Pétermann, Pfister (Zweisimmen), Rickenbacher, Ritschard, Rytz, Schärer, Schneider, Schreier, Schütz, Seiler (Bönigen), Seiler (Moosseedorf), Sidler (Biel), Siegrist, Soltermann, Stirnemann, Stoffer-Fankhauser, Strecker-Krüsi, Tanner, Trüssel-Stalder, Waber, Wenger-Schüpbach, Widmer-Keller, Wisler Albrecht, Zaugg (Burgdorf), Zbären, Zbinden Günter, Zesiger (81 Ratsmitglieder).Dagegen stimmen folgende Ratsmitglieder: Aebersold, Aebischer, von Allmen, Anderegg-Dietrich, Balmer, Balz, Barth, Bay, Bernhard-Kirchhofer, Blaser, Bolli Jost, Bommeli, Brodmann, Brönnimann, Bühler, Christen (Rüedisbach), Dysli, Eberle, Erb, Ermatinger, Fahrni, Fischer, Frey, Fuhrer, Geissbühler, Gfeller, Glur-Schneider, Gmünder, Graf (Bolligen), Grünig, Günter, Haller, Hauswirth, Hayoz-Wolf, Hofer (Schüpfen), Hubschmid, Hurni (Sutz), Hutzli, Iseli (Biel), Jäger, Jakob, Jenni-Schmid, Käser (Münchenbuchsee), Kaufmann (Bremgarten), Knecht, Kuffer, Landolt, Lecomte, Liechti, Lüthi (Uetendorf), Lüthi (Münsingen), Marthaler, Meyer, Michel (Meiringen), Michel (Brienz), von Mühlenen, Neuenschwander (Rüfenacht), Nyffenegger, Oesch, Pauli (Bern), Pauli (Nidau), Pfister (Wasen), Portmann, Reber, Rüfenacht-Frey, Rychiger, Schaad, Schmid, Schwab, Sidler (Port), von Siebenthal, Siegenthaler (Münchenbuchsee), Siegenthaler (Oberwangen), Singer, Stalder, Stauffer, Stöckli, Streit-Eggimann, Streit (Neuenegg), Studer, Sumi, Sutter, Verdon, Voiblet, Walliser-Klunge, Widmer (Wanzwil), Zaugg (Fahrni), Zaugg (Rüderswil), Zumbrunn (91 Stimmen).

Der Stimme enthalten sich: Andres, Gerber, Houriet, Schibler, Wyss (5 Ratsmitglieder).

Abwesend sind: Baumann, Bertschi, Beutler, Brändli, Daetwyler (Saint-Imier), Galli, Guggisberg, Gurtner-Schwarzenbach, Horisberger, Joder, Kämpf, Kummer, Künzi, Lack, Nydegger, Riedwyl, Schläppi, Sinzig, Schwarz, Steinegger, Sterchi, Wasserfallen, Widmer (Bern) (23 Ratsmitglieder).

Präsident Emmenegger stimmt nicht.

Präsident. Die Motion Schneider wurde mit 90 gegen 81 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

021/96

Dringliche Motion Egger-Jenzer – Neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts

022/96

Dringliche Motion Schärer – Neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern: Beschlussfassung und Vollzug erst nach der Revision des Berufsbildungsgesetzes

246/95

Dringliche Interpellation Ritschard – Neue Organisationsstruktur Berufsschulen: Vorschläge der Erziehungsdirektion

---

Wortlaut der Motion Egger-Jenzer vom 15. Januar 1996

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Schaffung der Landesteilschule Bern-Mittelland für den kaufmännischen Bereich zu

verzichten. Insbesondere sei von einer vorgesehenen Filialisierung zwischen kaufmännischer Berufsschule Bern und Berufsschule für Verwaltung Bern abzusehen.
Begründung: Der Bericht «Neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern» vom 25. September 1995 sieht im kaufmännischen Bereich die Schaffung von vier Landesteilschulen vor. Für das Gebiet Bern-Mittelland sollen die KBS Bern, die BS für Verwaltung, die BS des Detailhandels und die Berner Buchhändlerschule zu einer «Mammutschule» zusammengefasst werden.
Der Zusammenzug von Kleinstschulen zu einer grösseren Schuleinheit macht grundsätzlich Sinn. Auf dem Platz Bern ist sie jedoch nicht angebracht. Die KBS Bern und die BS für die Verwaltung Bern sind zwei eigenständige Schulen mit zum Teil verschiedenen Aufgaben. Die Filialisierung der beiden Schulen ist aus pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Gründen abzulehnen. Aus rechtlichen Gründen ist sie nicht haltbar.
Pädagogische Aspekte: Kleinere Schülerzahlen, eine überblickbare Lehrerschaft, kurze Kommunikations- und Weisungswege zu Schülern, Lehrern, Verwaltung und Schulleitung bedeuten Vertrauen und fördern ein Schulklima, das für die Entwicklung der Lernenden bedeutsam ist. Die Schulsituation ist für Lehrtöchter und Lehrlinge schwieriger als für Mittelschüler und Mittelschülerinnen. Die Individualität im Umgang mit Schülerinnen und Schüler sind an einer Berufsschule von grösster Wichtigkeit. An mittelgrossen Schulen ist die soziale Kontrolle auf allen Ebenen besser, Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern sind schneller erkennbar, die Lehrermotivation ist sichtbar, Teambildung ist leichter möglich, Projekte können rascher realisiert werden.
Organisatorische Aspekte: Die Zentralisierung verschiedener Schulen zu einer Leitschule Bern-Mittelland führt zu unflexiblen, schwer führbaren und veradministrierten Schulen. Die Einbindung der BV als mittelgrosse Schule in die KBS Bern als Grossschule würde zu einer «Mammutschule» führen. Der Einbau einer weiteren Hierarchiestufe wäre bei dieser Schulgrösse für alle Beteiligten schlecht. Die Folgen wären eine Aufblähung der Schuladministration der Leitschule und damit eine massive Kostensteigerung. Die Zusammenarbeit zwischen KBS Bern und der BV in der Lehrerfortbildung, Nutzung von Infrastrukturen sind sinnvoll, werden aber bereits heute praktiziert. Eine zentrale Leitung ist dabei, wie die Praxis zeigt, unnötig. Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an einer der beiden Schulen kann einfach und ohne Umstrukturierung im ganzen Bereich geregelt werden: Sämtliche Lehrtöchter und Lehrlinge der öffentlichen Verwaltung (Bund, Kanton und Gemeinden) sowie der andern Branchenbereiche wie Notariat und Advokatur, die bereits heute die BV besuchen, werden zukünftig der Berufsschule für Verwaltung zugewiesen. Damit ist kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden.
Finanzielle Aspekte: Die Einsparungen, die mit einer allfälligen Filialisierung gemacht werden könnten, werden im Bericht nicht ausgewiesen. Es ist zu vermuten, dass die ganze Umstrukturierung nicht die gewünschten Einsparungen, sondern Mehrkosten zur Folge haben wird: Zusätzliche Hierarchiestufe, grösserer Administrationsaufwand, grössere Kommunikations- und Weisungswege.
Rechtlicher Aspekt: Die Erziehungsdirektion nimmt in Anspruch, sie sei gestützt auf Artikel 25 Absatz 5, Artikel 26 und Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung zur Bildung von Landesteilschulen zuständig. Gemäss Artikel 25 Absatz 5 KBG ist die Erziehungsdirektion zur Aufhebung beziehungsweise Zusammenlegung einer Schule nur dann zuständig, wenn damit eine Verbesserung des beruflichen Unterrichts erzielt werden kann. Wie oben ausgeführt wird aber durch die Filialisierung der Berufsschule für Verwaltung keine Verbesserung des beruflichen Unterrichts an einer der beiden Schulen herbeigeführt. Daraus folgt, dass die Erziehungsdirektion gestützt auf das KBG für die Filialisierung der BV nicht zuständig ist.

(45 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Februar 1996

Das Amt für Berufsbildung (KAB) hat im Bericht «Neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern» zuhanden des Erziehungsdirektors unter anderem beantragt, die Bildung von Landesteilschulen vorzusehen.
Die ersten Auswertungen des Konsultationsverfahrens zeigen, dass die Bildung von Landesteilschulen umstritten ist. Die Erziehungsdirektion wird die von der Motionärin angeführten pädagogischen, organisatorischen und finanziellen Einwände vor einem Entscheid für die Schaffung einer kaufmännischen Landesteilschule Bern-Mittelland genau überprüfen.
Ob die Schaffung von Landesteilschulen keine Verbesserung der Unterrichtsqualität schaffen würde, ist eine Ermessensfrage. Das KAB ging bei seinem Vorschlag von Synergieeffekten im gleichen Berufsfeld aus. Somit ist die rechtliche Legitimation gemäss Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes über die Berufsbildung gegeben.
Sollte auf die Bildung einer kaufmännischen Landesteilschule Bern-Mittelland verzichtet werden, wird das Problem der Zuteilungskriterien für kaufmännische Angestellte beziehungsweise Verwaltungsangestellte dennoch zu lösen sein. Es stellt sich die Frage, ob sämtliche Verwaltungsangestellte von Bund, Kanton und Gemeinden aus Bern und Umgebung neu der Berufsschule für Verwaltung zugeteilt werden sollen.
Der Regierungsrat ist bereit, die Anliegen der Motionärin vor einem Entscheid über die Bildung einer Landesteilschule Bern-Mittelland zu prüfen. Er beantragt Annahme als Postulat.

Wortlaut der Motion Schärer vom 15. Januar 1996

Dieser Tage endet das Konsultationsverfahren über den Bericht und über die Anträge des Amtes für Berufsbildung bezüglich der neuen Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern (Berufsschulorganisation). Die zum Teil umfangreichen Stellungnahmen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, der Standortgemeinden und Berufsschulen beinhalten zahlreiche Vorbehalte und machen auch auf Widersprüche aufmerksam. Die Situation erfordert noch eingehende Verhandlungen mit allen Organisationen, Institutionen, Schulen, Gemeinden und Regionen, welche die Berufsbildung mittragen. Die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen stehen in engem Zusammenhang mit der aktuellen Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes. Zum Beispiel:
- Reisekosten (Schülertourismus)
- Kantonalisierung der Berufsschulen
- Kompetenzzentren, Landesteilschulen
- Fort- und Weiterbildung
- Wirtschafts- und Regionalförderung
- Personelle und finanzielle Auswirkungen.

Der Entwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz wird von der Erziehungsdirektion aber erst in nächster Zeit in die Vernehmlassung geschickt. Deshalb wird mit dieser Motion beantragt, die Beschlussfassung und den Vollzug der neuen Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts erst nach der Revision des Berufsbildungsgesetzes vorzunehmen.

(44 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Februar 1996

Es kann nicht behauptet werden, dass die im Bericht über die neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts vorge-

schlagenen Massnahmen in einem engen Zusammenhang mit dem Entwurf für ein neues Berufsbildungsgesetz stünden. Zwar sieht der von der Erziehungsdirektion vorgelegte Gesetzesentwurf bezüglich der Organisation des beruflichen Unterrichts mehr Flexibilität vor, aber die im Bericht über die neue Organisationsstruktur vorgeschlagenen Massnahmen sind mit der heute gültigen Gesetzgebung vollziehbar.
Seit 1986 ist die Zahl der Berufsschülerinnen und -schüler im Kanton Bern von rund 30 000 auf 24 500 zurückgegangen; die Aufwendungen des Kantons für Berufsschulen sind aber von 47 Mio. Franken im Schuljahr 1986/87 um 48 Prozent auf 69,7 Mio. Franken im Schuljahr 1993/94 angestiegen (die Teuerung betrug im gleichen Zeitraum 25,4 Prozent).
Angesichts der vorhandenen Überversorgung im Berufsschulbereich und der drastisch schlechter gewordenen Finanzsituation des Kantons ist es nicht mehr länger zu verantworten, das durch die vorgesehenen Massnahmen in Aussicht genommene Sparpotential von 7 bis 9 Mio. Franken nicht so rasch wie möglich auszuschöpfen.
Der Regierungsrat beantragt Ablehnung der Motion.

Wortlaut der Interpellation Ritschard vom 14. November 1995

Eines der Hauptziele der Neuen Organisationsstruktur, die Ausgaben für die Berufsbildung zu senken und einen Beitrag an die Sanierung des Staatshaushalts zu leisten, ist unbestritten. In diesem Zusammenhang ist immerhin darauf hinzuweisen, dass einzelne Berufsschulen bereits einen wesentlichen Sparbeitrag geleistet haben. In den letzten drei Rechnungsjahren gelang es beispielsweise dem Berufsschulzentrum Oberland-Ost (BZI) mittels gezielter Massnahmen und ohne Beeinträchtigung der Unterrichtsqualität im Durchschnitt 417 000 Franken pro Jahr gegenüber den bewilligten Budgets einzusparen. Pro Lehrling/Lehrtochter entspricht das einer jährlichen Einsparung von 500 Franken. Würde man für alle gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen ein gleiches Sparpotential nutzen beziehungsweise nutzen können, so ergäbe dies – ohne Realisierung der vorgeschlagenen Massnahmen – eine jährliche Betriebskosteneinsparung von rund 7 Mio. Franken. Diese Zahl entspricht den im Bericht (Seiten 37/38) erwähnten realistisch eingeschätzten jährlichen Einsparungen.
Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass sich durch zusätzliche Zusammenarbeit und eine verstärkte Koordination, zum Beispiel zwischen Nachbarschulen, und bei einer tatsächlichen flexiblen Schulortszuteilung in vielen Berufen die angestrebten Klassenbestände verwirklichen lassen, ohne die im Bericht vorgeschlagenen Extremmassnahmen zu vollziehen?
2. Erachtet der Regierungsrat den Vorschlag, Berufe mit kleinen Schülerzahlen einer Berufsschule mit sehr peripherer Lage zuzuteilen, als in der Tat sinnvoll?
3. In der beruflichen Ausbildung spielen die Berufsverbände eine zentrale Rolle. Sie erarbeiten zum Beispiel die Ausbildungs- und Prüfungsreglemente zuhanden des BIGA, führen die immer wichtiger werdenden Einführungskurse durch und sind in der Organisation der Lehrabschlussprüfungen mitbeteiligt. Obschon die Berufsverbände als Partner der Berufsschulen ein ausgesprochenes Interesse an Massnahmen wie zum Beispiel Neustrukturierung Berufsschulen haben, wurden sie unverständlicherweise nicht in die Vernehmlassung einbezogen. Ist der Regierungsrat bereit, diese Berufsverbände nachträglich in das Verfahren miteinzubeziehen?
4. Gemäss Begleitschreiben vom 20. Oktober 1995 sieht der Plan für das weitere Vorgehen vor, die Auswertung der spätestens am 15. Januar 1996 eingereichten Stellungnahmen innert 14 Tagen auszuwerten. Da die Vernehmlassungsfrist durch die Festtage, Ferienzeit und die Semesterschlussarbeiten in den Berufsschulen automatisch verkürzt wird, ist anzunehmen, dass das Gros der Stellungnahmen erst kurz vor Ablauf der Vernehmlassungsfrist eintreffen wird. Kann der Regierungsrat sicherstellen, dass die Auswertung der Vernehmlassungsantworten in dieser sehr kurzen Zeit nicht bloss quantitativ, sondern auch qualitativ erfolgt?
5. Verschiedene Stellungnahmen dürften auch alternative Vorschläge beinhalten, die sowohl das Sparziel erreichen helfen als auch ausbildungsmässig keine Nachteile nach sich ziehen. Ist der Regierungsrat bereit, solche Vorschläge in die Beurteilung und in das Entscheidverfahren miteinzubeziehen?

(36 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 14. Februar 1996

1. In den letzten Jahren haben Berufsschulen tatsächlich, teils freiwillig und teils auf Anordnung des Amtes für Berufsbildung hin, Einsparungen erzielt, insbesondere durch Klassenzusammenlegungen, Umteilung von Schülerinnen und Schülern sowie Reduktion der Entlastungslektionen für Schulleitungs- und Sonderfunktionen.
   Auch wurde die Zusammenarbeit unter den Berufsschulen verstärkt, insbesondere im Berner Oberland. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit vermochte die hohen Erwartungen jedoch nur zum Teil zu erfüllen. So wurden beispielsweise im Schuljahr 1994/95 an den vier Gewerbeschulen Frutigen, Interlaken, Thun und Zweisimmen trotz Absprachen unter den Schulleitungen für 219 Schreiner 18 Klassen mit einer durchschnittlichen Schülerzahl von 12,16 geführt.
   Die Bildung von mittleren und grossen Kompetenzzentren und die daraus resultierende Verminderung der Zahl der Schulorte pro Beruf ist unumgänglich geworden, weil nach den gemachten Erfahrungen ein volles Ausschöpfen des geforderten Sparpotentials auf freiwilliger Basis nicht möglich ist. Folgender Vergleich beweist dies:
   Im Schuljahr 1986/87 besuchten (inkl. ausserkantonale Lehrtöchter und Lehrlinge mit Schulbesuch im Kanton Bern) 29 998 Schülerinnen und Schüler die bernischen Berufsschulen, im Schuljahr 1993/94 waren es noch 24 499 Schülerinnen und Schüler; prozentual betrug der Rückgang rund 19 Prozent.
   1986/87 leistete der Kanton 47 Mio. Franken Beiträge an die Berufsschulen; 1994/94 beliefen sich die entsprechenden Kantonsbeiträge auf 69,7 Mio. Franken, das heisst 48 Prozent mehr als 1986/87.
   Im Schuljahr 1986/87 bezahlte der Kanton pro Schüler/in 1566 Franken, 1993/94 waren es 2845 Franken pro Schüler/in. Die Teuerung betrug von 1987 bis 1994 25,4 Prozent. Unter Berücksichtigung der Teuerung wären demzufolge Mehrkosten in der Höhe von 397 Franken je Schüler/in gerechtfertigt gewesen. Tatsächlich betrugen aber die Mehrkosten 1279 Franken. Real gab der Kanton somit pro Berufsschülerin beziehungsweise -schüler 1993/94 45 Prozent mehr aus als 1986/87. Es trifft demnach nicht zu, dass zulasten der Berufsschulen unverhältnismässig viel gespart wurde.
2. Mit Ausnahme von Bern, Biel, Burgdorf, Lyss und Thun sind alle deutschsprachigen Berufsschulorte im Kanton mehr oder weniger peripher gelegen. Wenn die rund 130 Berufe auf die verbleibenden Berufsschulen verteilt werden sollen, kommt man nicht darum herum, auch den peripher gelegenen Schulen Berufe mit kleineren Schülerzahlen zuzuteilen.
3. Sowohl Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberverbände wurden über ihre kantonalen Dachorganisationen von Anfang an in das Konsultationsverfahren einbezogen.

4. Eine seriöse Auswertung der Stellungnahmen ist sichergestellt. Die vor Ablauf der Frist eintreffenden Antworten werden laufend ausgewertet. Vier Mitarbeiter des Amtes für Berufsbildung befassen sich schwergewichtig mit der Auswertung.
5. Der Regierungsrat erwartet, dass im Rahmen des Konsultationsverfahrens nicht bloss Kritiken eingehen, sondern dass auch Alternativvorschläge unterbreitet werden. Sofern diese von einer Gesamtbeurteilung ausgehen und nicht einfach Insellösungen für einzelne Schulen, Berufe oder Regionen fordern, werden sie in die Konkretisierung der zu treffenden Massnahmen und in das Entscheidverfahren einbezogen.

Egger-Jenzer. Über die Reorganisation des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern war in den letzten Wochen in den Medien viel zu lesen. Es wird wohl auch nicht das letzte Mal sein, dass sich der Grosse Rat mit dieser Sache befassen muss. Ich habe meine Motion bewusst auf den kaufmännischen Bereich beschränkt. Es ist klar und unbestritten, dass das Berufsschulwesen im Kanton Bern reorganisiert werden muss. Die Frage ist nur, wie. Man wird den Eindruck nicht ganz los, dass der Bericht der Regierung «Neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern» vom 25. September 1995 nicht ganz durchdacht ist. Er widerspricht im übrigen in weiten Teilen den Vorschlägen im Bericht der STG vom November 1993; diese Studie wurde im übrigen auch von der Erziehungsdirektion in Auftrag gegeben. Sie hielt klar fest, dass in der Stadt Bern weiterhin drei kaufmännische Berufsschulen bestehen sollen. Die Eigenständigkeit der Berufsschule für Verwaltung war nicht bestritten. Nach dem Bericht der Erziehungsdirektion vom September 1995 sollen alle kaufmännische Schulen auf Platz Bern zu einer Landesteilschule Bern-Mittelland zusammengefasst werden. Dieser Zusammenzug von Kleinstschulen zu grösseren Schuleinheiten macht grundsätzlich Sinn. Auf Platz Bern ist das aber unsinnig. Die kaufmännische Berufsschule Bern als Grossschule und die Berufsschule für Verwaltung als mittelgrosse Schule erfüllen zum Teil verschiedene Aufgaben und sind eigenständig. Dank dieser Eigenständigkeit erhielt die Berufsschule für Verwaltung im Bereich der Weiterbildung von Verwaltungsbeamten auf allen Stufen über die Kantonsgrenzen hinaus grosse Bedeutung. Ein Zusammenschluss dieser kaufmännischen Berufsschulen auf Platz Bern zu einer Landesteilschule Bern-Mittelland würde nicht nur die spezielle Ausbildung unserer Verwaltungslehrlinge und -lehrtöchter in Frage stellen, sondern auch die spezifische Weiterbildung gefährden. Nicht von ungefähr sind die im Trägerverein der Berufsschule für Verwaltung zusammengeschlossenen Verbände – beispielsweise so gewichtige Verbände wie der Verband bernischer Gemeinden, der Gemeindeschreiberverband, der Verband bernischer Finanzverwalter, der Staatspersonalverband usw. – klar gegen einen Zusammenschluss der kaufmännischen Berufsschulen der Stadt Bern. Auch der kaufmännische Verband als Träger der Kaufmännischen Berufsschule Bern ist klar gegen eine Integration der Berufsschule für Verwaltung in die Kaufmännische Berufsschule Bern.
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass die Erziehungsdirektion meine Bedenken überprüfen will. Eine erneute Überprüfung genügt aber nicht. Die Planung muss jetzt festgelegt werden. Es dürfen nicht neue Papiertiger geboren und damit weiterer unnötiger Verwaltungsaufwand betrieben werden. Es gibt bereits zwei Studien zu dieser Reorganisation der Berufsschulen. Das genügt. Es wurde genug überprüft. Die Schaffung einer kaufmännischen Landesteilschule Bern-Mittelland gegen den Widerstand sämtlicher beteiligter Institutionen und Verbände ist unsinnig. Mit der Annahme meiner Motion wird die Erziehungsdirektion verpflichtet, die Planung von Anfang an entsprechend vorzunehmen. Zwischen den Zeilen kann man der Antwort des Regierungsrats entnehmen, dass auf die Bildung einer Landesteilschule Bern-Mittelland im kaufmännischen Bereich mit grösster Wahrscheinlichkeit verzichtet wird. Die Verwaltung sollte deshalb heute verpflichtet werden, genau in diese Richtung zu planen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Schärer. Meine Motion verlangt, dass die Revision des Berufsbildungsgesetzes abgewartet und ein Bericht – notabene unter Beibezug der Standortgemeinden, der Berufsschulen und Wirtschaftsorganisationen – erstellt wird. Ich schicke voraus, dass eine Überprüfung der Berufsschulorganisation nicht bestritten ist. Sie ist notwendig aus dem Grund, der in der Antwort auf die Motion aufgeführt wird: Wegen der finanziellen Entwicklung, die tatsächlich der realen Entwicklung der Berufsschulen und der Schülerzahlen entgegenläuft. Es entsteht aber der Eindruck, dass die Überprüfung der Berufsschulorganisation aus einer Zählrahmenoptik heraus geboren wurde. Es ist ein Vorgehen, das wir beispielsweise bei obligatorischen Schulen wie der Volksschule kennen. Es wurde zuwenig auf die Funktion der Berufsschule eingegangen: Sie hat regional- und auch wirtschaftspolitische Funktionen und bezüglich der Kompetenzzentren eine eminent wichtige Funktion im Zusammenhang mit den diversen Fachbereichen. Sie hat die berufliche Fort- und Weiterbildung zum Thema, aber auch die Reisezeiten, die einen grossen Einfluss auf die Attraktivität der diversen Angebote haben. Beachtet man, was alles gefordert wird, und schaut den Vorschlag der Erziehungsdirektion an, kommt es einem vor wie ein Kahlschlag. Wie ich mich von Seiten eines Bauern der SVP informieren liess, dauert es nach einem Kahlschlag 50 bis 60 Jahre, bis wieder einigermassen ein Wald vorhanden ist, wenn man ihn sofort wieder anpflanzt. Auf das jetzige Thema übertragen: Macht man einen Kahlschlag, wo er fehl am Platz ist, dauert es eine recht lange Zeit, bis etwas wächst, was nutzbar ist und auch Nutzen bringt.
Eine fatale Einschätzung der Erziehungsdirektion ist es, wenn sie nicht sieht, dass man dort Einfluss nehmen und planen sollte, wo es um die Sicherung und Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstrukturen geht. Das gehört zur Substanz des Kantons. Die Arbeitsplätze sind in kleineren und mittleren Betrieben angesiedelt, die entsprechend beeinflusst werden können. Andernorts und in grösseren Betrieben haben eher die Börsenkurse einen Einfluss auf die Entwicklung der Arbeitsplätze. Meine Motion bezweckt, die Überprüfung der Berufsschulen in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen und nach der Revision des Berufsbildungsgesetzes anzugehen. So kann die Reorganisation in Verantwortung und breit abgestützt angegangen werden.

Ritschard. Ich habe meine Interpellation aus einer gewissen Sorge über die künftige Entwicklung des Berufsschulwesens heraus eingereicht, und zwar aufgrund der Unterlagen, mit denen die Regierung die neue Struktur der Berufsschulen vorantreiben will. Ich habe die Antwort der Regierung zur Kenntnis genommen. Die Regierung sagt in Punkt 1, im Schuljahr 1994/95 seien an den vier Gewerbeschulen Frutigen, Interlaken, Thun und Zweisimmen trotz Absprachen unter den Schulleitungen 18 Klassen für 219 Schreiner mit einer durchschnittlichen Schülerzahl von 12,16 geführt worden. Weiter unten zeigt sie die Kostenentwicklung seit dem Schuljahr 1986/87 auf. Dazu als Beispiel das Berufsschulzentrum Interlaken: Es konnte im Jahr 1995 trotz mehr Lehrtöchtern und Lehrlingen entgegen dem, was in der Antwort der Regierung steht, rund 400 000 Franken gegenüber dem Budget sparen. Ich weiss nicht, ob das in anderen Schulen auch der Fall war. Wenn ja, könnte man der Regierung eines beweisen: Könnte man in allen Schulen in dieser Grössenordnung sparen, wäre der Wunsch der Regierung, mit den von ihr bekanntgegebenen Massnahmen rund 7 Mio. Franken zu sparen, bereits erfüllt.
Die Mehrausgaben für die Ausbildung an den Gewerbeschulen entstanden nicht in den Gewerbeschulen selbst. Ich denke vor al-

lem an den Ausbau der Ausbildung, an neue Reglemente in vielen Berufen, an die Aufstockung von einem auf anderthalb Schultage für gewisse Berufe, was zu einer Verteuerung um 5 Prozent führte, und an den Aufbau von Stützkursen. Auch der allgemeine Nachholbedarf in der beruflichen Ausbildung – BMS drei Jahre, Berufsmittelschulen vier Jahre –, Weiterbildungskurse, grössere Nachfrage usw. führten dazu, dass die Entwicklung der Kosten nach oben erfolgte.

Zu den in Punkt 1 angetönten Schreinerklassen: Am BZI Interlaken ist der Klassenbestand nur im Berufskundeunterricht klein. Für die Allgemeinbildung wurden die Geigenbauer und Holzbauer zusammengefasst; der Klassendurchschnitt beträgt 16,5 Schülerinnen und Schüler, und nicht die Zahl, die in der Antwort der Regierung steht.

Es ist von einem Rückgang der Schülerzahlen die Rede. Ich frage mich, ob das in Zukunft vermehrt der Fall sein wird. Wir wissen, dass Schüler vermehrt den Weg ins Gymnasium beschreiten, was zulasten der Berufsschulen geht. Man müsste auch dieses Problem an die Hand nehmen. In Punkt 2 sagt die Regierung, mit Ausnahme von Bern, Biel, Burgdorf, Lyss und Thun seien alle deutschsprachigen Berufsschulorte im Kanton mehr oder weniger peripher gelegen. Dieses Argument stimmt nicht ganz: Man sollte Berufe mit geringen Schülerzahlen zentral zusammenfassen und Berufe mit grossen Schülerzahlen peripher führen. Damit stellt sich das Problem der Verteilung von vernünftigen Reisewegen weniger. Diese haben ja zu grosser Opposition gegen den Vorschlag der Regierung geführt.

In Ziffer 3 schreibt die Regierung, sowohl Arbeitnehmer- wie Arbeitgeberverbände seien über ihre kantonalen Dachorganisationen von Anfang an in das Konsultationsverfahren einbezogen worden. Dazu folgendes: Die Verbände wurden erst am 31. Oktober 1995 einbezogen; ich weiss nicht, ob das auf meinen Vorstoss hin erfolgt ist.

In Ziffer 4 schreibt die Regierung, eine seriöse Auswertung der Stellungnahmen sei sichergestellt; ich bin froh um diese Antwort.

In Ziffer 5 zeigt die Regierung eine gewisse Bereitschaft, die Vorschläge nicht stur durchzuziehen.

Noch etwas über die gegenwärtige Situation der Berufsschule Interlaken: Schulträger der Berufsschule Interlaken-Ost ist ein aus 29 Gemeinden bestehender Gemeindeverband der Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli. Jährlich zwei Delegiertenversammlungen des Gemeindeverbandes bringen es mit sich, dass alle Trägergemeinden halbjährlich über die Entwicklung der Berufsbildung informiert werden. Es geht darum, dass sie als Entscheidungsträger (Budget, Jahresrechnung, Erweiterungen, Wahlen) entsprechende Massnahmen absegnen. In die Verantwortung eingebunden sind sie also alle. Das Interesse der Gemeindebehörden, der Gewerbetreibenden, der Lehrmeister und der Bevölkerung allgemein ist in einem Gemeindeverband in allen Fragen der Berufsbildung überdurchschnittlich gross.

Die rund 15jährige Baugeschichte des Berufsschulzentrums Interlaken hat das Verantwortungsbewusstsein weiter gestärkt. Herr Regierungsrat Schmid, Sie haben mir vor rund drei Jahren einen Brief zugeschickt, als Sie den Startschuss für den Neubau des Berufsschulzentrums Interlaken gaben. Deren Finanzierung erfolgt zu einem Drittel durch die Gemeinden im Oberland, zu einem Drittel durch den Bund und zu einem Drittel durch den Kanton. Der Bau befindet sich in der Endphase; er wurde von der Erziehungsdirektion von A bis Z begleitet. Dieser Neubau wird im September eingeweiht. Wir haben deshalb die Auswirkungen der Massnahmen bezüglich der neuen Organisationsstruktur angeschaut und dabei festgestellt, dass man – sollten sie umgesetzt werden – klar eine Fehlinvestition getätigt beziehungsweise eine Fehlplanung vorgenommen hat: Rund sechs Schulzimmer wären zum Beginn des Herbstschulquartals leer! *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Unsere Architekten haben dafür rund Kosten von 2,5 Mio. Franken berechnet, die die Regierung weggeworfen hat und die letztlich die Gemeinden berappen müssen. Ich werde die Delegiertenversammlung in diesem Sinn orientieren müssen. Wir haben nicht Freude an dieser Lösung. Man wird eine solche Fehlplanung zweifellos als unsinnig anschauen. Ich hoffe, die Regierung werde diese Sache noch einmal überprüfen und unsere Vorschläge entgegennehmen, wie sie in den Punkten 4 und 5 der Antwort andeutet. In diesem Sinn bin ich von der Antwort teilweise befriedigt.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Vierte Sitzung

Mittwoch, 13. März 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bertschi, Beutler, Blaser, Bolli Jost, Brändli, Daetwyler (St-Imier), Eigenmann Fisch, Geissbühler, Gurtner-Schwarzenbach, Hurni-Wilhelm, Kummer, Künzi, Nydegger, Riedwyl, Schaad, Schwarz, Sinzig.

021/96

Dringliche Motion Egger-Jenzer – Neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern

022/96

Dringliche Motion Schärer – Neue Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern: Beschlussfassung und Vollzug erst nach der Revision des Berufsbildungsgesetzes

246/95

Dringliche Interpellation Ritschard – Neue Organisationsstruktur Berufsschulen: Vorschläge der Erziehungsdirektion

Fortsetzung

Erb. Zur Motion Egger-Jenzer: Die FDP-Praktion ist der gleichen Auffassung wie der Regierungsrat. Das Anliegen der Motionärin sollte vor einem Entscheid über die Bildung einer Landesteilschule geprüft werden. Wir sind der Meinung, man sollte den Vorstoss nicht als Motion überweisen. Es würde allzu strikt ein Verzicht verlangt. Man hätte dann keine andere Möglichkeit mehr.
Die Motionärin schreibt selbst, dass der Zusammenzug von mehreren Schulen zu einer Landesteilschule grundsätzlich Sinn machen und angezeigt sein kann. Dass man nicht alle Schulen gleich behandeln kann, ist uns auch klar. Die Zusammenarbeit unter anderem im Bereich der Weiterbildung ist eine wichtige Frage. Man kann nicht sagen, eine Zusammenlegung könne in Bern grundsätzlich nicht gemacht werden. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen.
Zur Motion Schärer: Der Motionstext ist relativ strikt und eng gehalten. Verlangt wird, die Beschlussfassung und der Vollzug der neuen Organisationsstruktur seien hinauszuschieben, bis das neue Gesetz vorliege. Zeitlich bedeutet das eine Verzögerung bis ins Jahr 1999. Das Gesetz befindet sich derzeit im Vernehmlassungsverfahren. Wir wissen alle, dass eine umfassende Revision viel Zeit in Anspruch nimmt. Würde man die Motion überweisen, hätte sie Richtliniencharakter. Zuständig für den Entscheid ist und bleibt nach der neuen Verfassung die Erziehungsdirektion. Politisch wäre es eine gewichtige Vorgabe des Grossen Rates, würde man ein Hinausschieben verlangen. Wir gehen davon aus, dass Bericht und Anträge des Amtes für Berufsbildung an die Erziehungsdirektion von letzterer frei geprüft werden. Ebenso gehen wir davon aus, dass man die Konsultation nicht pro forma, sondern um die Meinungen der Betroffenen zu hören durchführte. Aus diesen Gründen möchten wir die Motion nicht überweisen.
Die Antwort des Regierungsrats bedarf doch einiger Erläuterungen und Ergänzungen. Sicherlich besteht ein Zuammenhang zwischen der Gesetzgebung und der Organisation der Berufsschulen. Im Gesetz muss festgehalten werden, wer inwiefern Einfluss auf die organisatorischen Fragen hat. Es besteht die Gefahr, vor dem Erlass des neuen Gesetzes Präjudizien zu schaffen. Wir möchten daher im Rahmen der Beratung dieser Motion einige Fragen aufwerfen.
Wird auf die berechtigten Anliegen der Sozialpartner und der Berufsschulen nach Möglichkeit Rücksicht genommen? Die Anliegen der Berufsverbände sollten bei den Sofortmassnahmen Berücksichtigung finden, soweit sich dieselben kantonal einigen konnten.
Wird auf das Anliegen eingegangen, in allen Landesteilen eine umfassende Grundausbildung in möglichst vielen Berufen anzubieten, so dass die Schaffung von Kompetenzzentren möglich wird?
Ist man dafür besorgt, kommende Berufsfelder, zum Beispiel die ASM-Berufe, nicht auseinanderzureissen? Andernfalls würde die Entwicklung in eine falsche Richtung gelenkt.
Wird die Organisation so vorgenommen, dass den überwiesenen Motionen Gerber und Tanner – Globalbudgets mit Leistungsauftrag – nachgelebt werden kann? Wir verlangen eine klare Trennung zwischen der strategisch-politischen und der operativen Ebene.
Wird gewährleistet, dass nicht Präjudizien geschaffen werden, welche unsere Handlungsfreiheit im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beschränken?
Wenn wir auf diese Fragen befriedigende Antworten erhalten, können wir die Motion ablehnen. Sie könnte dann zurückgezogen werden. Wir müssen anerkennen, dass ein Handlungsbedarf besteht. Angesichts der Entwicklung der Schülerzahlen muss vor dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens etwas gemacht werden.

Sidler (Biel). Der Bericht über die Reorganisation des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern hat zu Recht einen Sturm ausgelöst. Die präsentierten Vorschläge werden weitreichende Konsequenzen auf die Arbeits- und Lernbedingungen haben. Daher erstaunt mich die Antwort des Regierungsrats auf die Motion Schärer. Und das nicht nur wegen der Kürze. Man könnte zum umgekehrten Schluss kommen und sich ebenso kurz halten. Erneut steht nur das Sparen im Vordergrund. Auf desse Konsequenzen wird nicht eingegangen. Wir unterstützen die Motion Schärer, denn wir erachten es als sinnvoll, die Reorganisation bis zur Diskussion der Gesetzesrevision zurückzustellen.
Einerseits bringt die Reorganisation des beruflichen Unterrichts die Zusammenlegung und Aufhebung heutiger Ausbildungsstandorte. Gemäss dem heute gültigen Gesetz ist dies nur möglich, wenn damit eine Verbesserung des beruflichen Unterrichts erzielt werden kann. Dass diese Voraussetzung gegeben ist, bezweifle ich sehr. Der Reorganisationsbericht wirft grundsätzliche Fragen auf. Herr Erb hat darauf hingewiesen, dass der Bericht Faits accomplis schaffen könnte, die im Gesetz nachvollzogen würden. Das wäre falsch.
In den Stellungnahmen zum Bericht haben sowohl Gewerkschaften als auch Unternehmerverbände übereinstimmend zwei Dinge festgestellt: Niemand stellt einen grundsätzlichen Reformbedarf in der Berufsbildung in Frage. Auch bezüglich der Ausgangslage besteht weitgehende Übereinstimmung. Eine gewisse Anpassung der Schülerzahl steht durchaus zur Diskussion. Mit der Umsetzung des Berichts, den konkreten Massnahmen hapert es. Es bestehen grosse Widersprüche zu den Zielsetzungen im allgemeinen Teil des Berichts. Wie schon Herr Schärer gesagt hat, hat man den Eindruck, dass der Bericht vom Reissbrett aus gemacht wurde, ohne die konkreten Konsequenzen im Detail zu überlegen. Es beginnt schon bei den Zahlen. Eine Schule in Tavannes stellt die vom Kanton genannten Zahlen in Frage. In der Stellungnahme des Gärtnermeisterverbandes wird Erstaunen über die Zahl von Gärtnerlehrlingen geäussert, die zu klein ist.

Auch andere Verbände stellen die Zahlen in Frage. Wir haben nun die Talsohle der geburtenschwachen Jahrgänge erreicht. Die Zahlen werden in den nächsten Jahren wieder zunehmen, und damit auch die Anzahl der Lehrverhältnisse.
Der Schülertourismus stellt ein weiteres Problem dar. Angenommen, ein Zimmermannslehrling aus Lengnau oder Pieterlen müsse nach Langnau oder Frutigen zur Schule gehen. Nach dem obligatorischen Unterricht findet fakultativer statt. Der Fall könnte eintreten, dass der Lehrmeister dem Lehrling ein Hotelzimmer bezahlen müsste. Die Festsetzung einer Mindestanzahl von Schülerinnen und Schüler pro Standort ist von mir aus gesehen nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Ich habe den Verdacht, dass man von einem Sparziel ausgegangen ist und die Schülerinnen- und Schülerzahlen entsprechend festgelegt hat.
Die Reorganisation greift grundsätzlich in die Berufsbildung ein und setzt neue Prioritäten, ohne dass eine entsprechende Diskussion stattgefunden hätte. Das ist vielen Vernehmlassungsteilnehmern sauer aufgestossen. Man schafft wirklich Faits accomplis. Wir halten es für bedeutend sinnvoller, die Gesetzesrevision vorzuziehen. Die grundsätzliche Diskussion, die der Bericht auch beinhaltet, sollte im Rahmen der Gesetzesrevision geführt werden. Die grüne und autonomistische Fraktion empfiehlt die Motion Schärer wärmstens zur Annahme.
Wir unterstützen auch die Motion Egger-Jenzer. Die von ihr aufgeworfene Frage muss seriös geprüft werden. Auch dieser Vorstoss betrifft letztenendes die konkrete Umsetzung des Berichtes. Dass der Bericht von oben herab umgesetzt werden soll, finde ich bedenklich.
Wir haben auch Fragen an den Regierungsrat. Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, die Kritiken in den Vernehmlassungsberichten zu berücksichtigen? Wird der Grosse Rat die Gelegenheit erhalten, sich zu äussern, falls die im Bericht vorgeschlagenen Massnahmen durchgesetzt werden sollten? Wer fällt die Entscheide zur Umsetzung des Berichts?

Eggimann. Wir von der Freien Liste haben den Eindruck, es gehe alles ganz unbernisch schnell. Die beiden Motionen geben uns die Möglichkeit, weise anzuhalten. Es ist uns allen klar, dass die neue Organisation des beruflichen Unterrichts im Kanton Bern ein grosses Sparpotential enthält. Sparen ist unser grösstes Glück, daher fahren wir stark auf diesen Zug ab. Es könnte sich um die letzte grosse Sparmöglichkeit in der Erziehungsdirektion handeln. Das Amt für Berufsbildung (KAB) hat einen Plan ausgearbeitet, der auf dem Papier besticht. Wir wissen, dass im Kanton ein grosser Widerstand dagegen erwachsen ist. Das ist begreiflich. Leute, die in gewachsenen Strukturen arbeiten, mögen diese und sind von ihnen überzeugt. Sonst wären sie für ihre Arbeit nicht motiviert. Sie kämpfen um die Erhaltung der Strukturen.
Es gibt unterschiedliche Blickwinkel. Auf der Ebene der Erziehungsdirektion, des KAB wurde ein abstrakter Plan gefasst, der noch realisiert werden muss. Auf dem Papier stimmt er wunderbar, und er betrifft das Berufsschulwesen als Ganzes. «Unten» haben wir die Basis. Hier sieht jeder seine regionale Situation, die Einzelheiten, das Konkrete. Das Ganze wird nicht gesehen. Die einen sehen vor lauter Wald die Bäume und die anderen vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr.
Wir Politiker befinden uns auf einer weiteren Ebene. Was sagen wir dazu? Man könnte erwarten, dass die Politiker regionale Ansichten vertreten. Wir von der Freien Liste machen uns Sorgen um die weitere Entwicklung. Verschiedene Möglichkeiten zeigen sich auf: Herr Regierungsrat Schmid könnte, in Erinnerung an die «Gnädigen Herren», die Sache durchziehen, weil er davon überzeugt ist, dass man sparen muss und dass man mit jedem Jahr Millionen verliert. Dieses Vorgehen wäre durchaus begründbar. Wenn man basisdemokratisch vorginge, müssten die Schulen alles untereinander ausjassen. Eine Reisendiskussion wäre die Folge. Beide Varaianten sind ungeeignet. Man könnte etwas machen, was die Erziehungsdirektion in letzter Zeit ab und zu macht: Man macht ein Experiment, probiert aus, beobachtet und korrigiert anschliessend. Das wäre nicht gut und würde auch ziemlich viel kosten.
Nach unserer Auffassung gibt es nur eine Möglichkeit, nämlich den Dialog. Wir haben unsere Zweifel, ob der Dialog wirklich ernsthaft und gründlich geführt wird. Daher sind wir froh über die Motion Schärer. Es wird uns Zeit zur Verfügung gestellt. Wir glauben selbstverständlich auch, dass zur Revision des Berufsbildungsgesetzes ein Zusammenhang besteht. Man wird von der Revision her viele Impulse für die Diskussion erhalten. Meine Damen und Herren, es lohnt sich, an der Sache dran zu bleiben. Vielleicht verliert man Sparmöglichkeiten. Wenn man aber falsche Entscheide trifft, kostet das noch mehr.
Auch die Motion Egger-Jenzer möchten wir annehmen. Aus der Antwort der Regierung geht hervor, dass sie auf den Dialog eintreten möchte und nicht stur an den Konzepten festhält. Die Motion zeigt eine Möglichkeit auf, mit der Feinarbeit weiterzufahren.
Zur Grösse der Schulen: Es gibt für Schulen tatsächlich eine optimale Grösse. Bei Berufsschulen ist sie eher geringer als zum Beispiel bei Gymnasien. Berufsschüler sind nur sporadisch in einem Schulhaus. Es wäre schlecht, wenn ihnen das Schulhaus wie ein Labyrinth vorkäme, in dem sie sich nicht zurechtfinden.
Wir unterstützen die beiden Motionen und hoffen, dass das grosse Projekt auf eine weise Art im Dialog gelöst werden kann.

Dätwyler (Lotzwil). Wie würden Sie die Situation einer Unternehmung beurteilen, deren Kundenzahl um 19 Prozent abgenommen hat, im gleichen Zeitraum jedoch eine Steigerung der Kosten um 48 Prozent aufweist? Die Antwort überlasse ich Ihnen. Vereinfachend dargestellt liegt jedoch genau diese Situation bei den Berufsschulen vor. Daher ist es für die EVP-Fraktion klar, dass Sparmassnahmen im Berufsschulbereich ergriffen werden müssen. Wir sind überzeugt, dass das Sparpotential ausgeschöpft werden kann, ohne dass die Unterrichtsqualität beinträchtigt werden muss.
Warum sind die Kosten im Berufsschulbereich stärker als die Teuerung gestiegen, obwohl die Schülerzahlen abgenommen haben? Die Ursachen sind vielfältig. Ich möchte zwei Gründe herausgreifen. Wir haben neue Unterrichtsmittel wie PC, Multimedia usw. Hard- und Software kosten viel Geld, auch wenn die Computer in der letzten Zeit viel billiger geworden sind. In einigen Berufsschulen hat man die Lücken, die durch die rückläufigen Lehrlingszahlen verursacht wurden, mit einer Aufblähung des Stützkurs- und Freifachangebots aufgefangen. Es werden Stützkurse mit fünf bis zehn Schülern durchgeführt. Stützkurse sind sinnvoll und notwendig. Auch ein Angebot an Freifächern ist gut und wichtig. Aber zum Teil wurde übertrieben, damit die Lehrkräfte weiterbeschäftigt werden konnten, als die Schülerzahlen abnahmen.
Die vorgesehene Organisationsstruktur des beruflichen Unterrichts finden wir zumindest von der Stossrichtung her sinnvoll. Es werden nicht einfach linear Lektionen abgebaut. Man versucht gezielt, finanzielle Einsparungen zu erreichen. Es geht dabei um die Aufhebung veralteter Strukturen. Eine Berufsschuldichte, wie sie heute besteht, können wir uns im Kanton Bern nicht mehr leisten. Das ist auch pädagogisch nicht sinnvoll. Es ist allerdings auch nicht sinnvoll, wenn mehrere ganze Klassen von einem Berufsschulstandort an einen anderen verlegt werden. In dieser Frage müsste man noch nach besseren Lösungen suchen.
Wir glauben auch nicht, dass die Bildung von Landesteilschulen, wie sie in der Berufsschulreorganisation vorgesehen ist, viel bringt. Im Gegenteil: Jede Standortschule würde ihre eigene Schulkommission behalten. Zusätzlich würde für jeden Landesteil eine übergeordnete Schulkommission notwendig. Eine solche

Lösung ist schwerfällig, administrative Leerläufe wären die Folge. Wir denken, dass sich auch im Verwaltungsbereich kaum Vorteile ergeben würden. Jede Schule braucht ihre eigene Leitung und Administration.
Es wäre viel besser, wenn alle benachbarten Schulen mit gleichen Abteilungen in verschiedenen Bereichen zur Zusammenarbeit verpflichtet würden, zum Beispiel bei der Klassenbildung, bei der Optimierung der Klassen und bei der Lehreranstellung und -fortbildung.
Den Argumenten der Motion Egger-Jenzer können wir voll zustimmen. Sie gelten übrigens nicht nur für die Region Bern-Mittelland, sondern auch für die anderen Landesteile. Die EVP-Fraktion stimmt der Motion Egger-Jenzer zu.
Anders verhält es sich bei der Motion Schärer. Die neue Organisationsstruktur soll erst nach der Revision des kantonalen Berufsbildungsgesetzes beschlossen werden. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus möglich ist, vor der Revision eine neue Organisationsstruktur zu beschliessen. Mit der Aufhebung zum Teil veralteter Strukturen sollte man nicht noch lange zuwarten. Wenn wir den Finanzhaushalt sanieren wollen, und das ist unser Ziel, dürfen wir konkrete Massnahmen nicht aufschieben. Jahrelang hat man an den Strukturen nicht viel verändert, darum ist es wichtig, jetzt damit anzufangen.
Wir glauben auch nicht, dass ausgedehnte Verhandlungen mit Organisationen, Institutionen, Schulen, Gemeinden und Regionen zu einer akzeptablen Lösung führen. Warum? Die Interessen sind sehr unterschiedlich, ja sogar gegensätzlich. Es braucht einen Entscheid und nicht endlose Verhandlungen. Allerdings sollte man bei diesen Entscheiden darauf achten, dass die Qualität der Bildung nicht leidet. Die Schüler sollten nicht allzulange Reisewege auf sich nehmen müssen.
Aus diesen Gründen ist die Mehrheit der EVP-Fraktion für die Ablehnung der Motion Schärer im Sinne der Regierung.

Marthaler. Ich möchte einiges zur Ausgangslage sagen. Wir sprechen von einem Bericht des KAB an die Regierung, nicht von einem Regierungsbericht. Es ist verständlich, dass das Vorgehen für die Betroffenen nicht immer nachvollziehbar ist und eine gewisse Unruhe ausgelöst hat. Es stellt sich heute die Frage, ob wir im Zorn zurückblicken oder gemeinsame Lösungen suchen wollen, die nach vorne weisen. Ich meine, wir müssen heute gemeinsam nach vorne gehen.
Zur Motion Schärer: Es trifft zu, dass indirekt Zusammenhänge zur Revision des Berufsbildungsgesetzes bestehen, beispielsweise im Bereich der Reisekosten. Der Schülertourismus ist für mich zwar nicht das dringendste und grösste Problem. Dem Vortrag zum neuen Berufsbildungsgesetz ist zu entnehmen, dass die Reisekostenentschädigung herausgenommen werden soll. Damit sind Zusammenhänge gegeben. Es bestehen auch Zusammenhänge in Sachen Kompetenzzentren und Landesteilschulen, vor allem im Bereich der Berufsfelder. Über die Berufsfelder wird man nicht zuletzt im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes sprechen. Die Diskussion um die Berufsfelder steht erst am Anfang und muss mit den Betroffenen zusammen geführt werden. Wer gehört innerhalb eines bestimmten Berufsfeldes zusammen? Gehört der Florist zum Gärtner, gehört der Kaminfeger zum Heizungsinstallateur? Es bestehen auch Zusammenhänge im Bereich der Fort- und Weiterbildung. Aus dem Vortrag zum Entwurf des Berufsbildungsgesetzes geht hervor, dass die Finanzierung der Weiterbildung einerseits und der beruflichen Fortbildung anderseits nicht mehr in den gleichen Gesetzen geregelt werden. Es bestehen auch hinsichtlich der Regionalität Zusammenhänge. Wenn man die Berufsschüler an einen anderen Ort verschiebt, kann es durchaus der Fall sein, dass in gewissen Regionen mit der Zeit eine Entvölkerung in bestimmten Berufen stattfindet. Zusammenhänge sind tatsächlich gegeben.
Nun zur Kehrseite der Motion: Als Parlament haben wir der Regierung in der letzten Zeit verschiedentlich Aufträge erteilt, in Strukturen des Kantons einzugreifen und zu sparen, sei es in den Bereichen Gesundheit, Polizei oder Justiz. Wenn wir die Motion Schärer überweisen, sind wir als Parlament nicht konsequent. Das ist der Hauptgrund, warum die SVP-Fraktion die Motion in dieser Form ablehnen muss.
Allerdings darf eine Ablehnung – und ich sage das deutlich – nicht heissen, die Vorschläge des KAB sollten durchgeführt werden und das Vorgehen sei in Ordnung. Die Berufsverbände sind über die Neujahrszeit zusammengesessen und haben intensiv gearbeitet. Sie haben Vernehmlassungen durchgeführt und Vorschläge erarbeitet.
Ich brauche die Fragen von Herrn Erb nicht zu wiederholen. Wie er bin auch ich der Meinung, der Erziehungsdirektor müsste aufzeigen, wie es weitergehen soll. Die Berufsverbände müssen in Sachen Berufsbildung Partner der Erziehungsdirektion und der Verwaltung sein. Verbesserungen können noch gemacht werden, davon bin ich überzeugt. Ich wäre froh, wenn Herr Erziehungsdirektor Schmid die Fragen erläutern könnte.
Zur Motion Egger-Jenzer: Weil wir nichts zementieren wollen, sind wir bereit, den Vorstoss als Postulat zu überweisen. Ich meine, es sollte möglich sein, hier ein Signal an die vielen Betroffenen herauszugeben: Das Parlament und die Regierung sind bereit, mit den Betroffenen zusammen Lösungen zu suchen und zu finden. Ich bin persönlich überzeugt, dass es Bereiche gibt, in welchen wir sparen können, wenn wir mit den Betroffenen zusammenarbeiten. Ich teile die Meinung von Herrn Erb, dass die Motion zurückgezogen werden könnte, wenn die Antworten des Erziehungsdirektors befriedigend ausfallen. Es ist mir bewusst, dass hinter einer Motion sehr viel Denkarbeit steckt und ein Zurückziehen nicht einfach ist. Aber in diesem bestimmten Fall meine ich, dass man miteinander diskutieren und eine Lösung finden könnte.

Blatter (Bern). Die Frage der Zuständigkeit wurde bereits aufgeworfen. Gemäss neuem Gesetz wird es nicht mehr Sache des Parlaments sein, diese Fragen zu diskutieren. Nach langen Diskussionen rund um die Berufsbildung, die Berufsschulen und deren Organisation in unserer Fraktion und in den Fachgruppen haben wir daher die Vorstösse eingereicht. So kann sich das Parlament umfassend zu diesen Themen äussern.
Auslöser der Diskussion sind Bericht und Anträge des KAB. Der Bericht wurde von allen Seiten – Politik, Wirtschaft, Regionen und Berufsschulen – stark kritisiert, und dies zu Recht. Es handelt sich um eine schlechte Grundlage, die Widersprüche beinhaltet und viele Fragen offen lässt, die auch in der weiteren Auswertungsphase des Konsultationsverfahrens noch nicht vollständig beantwortet wurden. Die Auswirkungen bleiben zum Teil unklar.
Es stellt sich die Frage, welchen Stellenwert der Bericht des Berufsbildungsamtes hat. Man hätte die direkt Betroffenen – ich denke an die Standortgemeinden der Berufsschulen, an die Berufsschulen selbst, an die Wirtschaftsorganisationen und an die Sozialpartner – in einer Zwischenphase frühzeitig beiziehen sollen. Dann hätte die eine oder andere Panne verhindert werden können. Man hätte nicht einen so grossen Sturm auslösen müssen.
Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass all diejenigen, die sich im Konsultationsverfahren vernehmen liessen, den Handlungsbedarf nicht bestritten haben. Die Frage ist aber, wie wir die Sache angehen. Ist es richtig, die Frage der Berufsschulorganisation nur aus finanzpolitischen Überlegungen anzuschauen? Die Ersparnis von 7 bis 9 Mio. Franken wird herausgestrichen. Wie wird unter diesen Umständen die Zielsetzung der Regierungsrichtlinien, wonach die Berufsbildung unbedingt attraktiviert werden sollte, noch berücksichtigt? Ich denke insbesondere an die Be-

dürfnisse der Wirtschaft und der Regionen. Auf die Frage, was man bis jetzt falsch gemacht hat, inwiefern falsch investiert wurde, wird im Bericht nicht eingegangen. Das Beispiel Interlaken wurde genannt.
Die Antwort der Regierung zu diesen Vorstössen hat mich stutzig gemacht. Auch wenn es sich um dringliche Vorstösse handelt, steckt Arbeit dahinter. Die Antworten der Regierung sind allzu sec ausgefallen. Vor allem, wenn auch noch die Behauptung aufgestellt wird, ein Zusammenhang mit der kommenden Revision des Berufsbildungsgesetzes bestehe nicht direkt. Die Frage um die Organisation und die Zukunft der Berufsschulen wird in Artikel 25 des Entwurfs des neues Berufsbildungsgesetzes, das nun in der Vernehmlassung ist, aufgenommen. Nebst der Zuteilung der Klassen und der Aufgaben geht es auch um die Frage der sogenannten Kantonalisierung – ein Auftrag, den man nach wie vor verwirklichen will. Am Vormittag haben wir im Zusammenhang mit der Kantonalisierung der öffentlichen Maturitätsschulen über die Übernahme von Liegenschaften gesprochen. Für die Standortgemeinden als Betroffene spielt schon heute eine Rolle, was mit den Schulen, mit ihren Aufgaben und Trägerschaften geschehen soll. Uns befriedigt auch nicht, dass man nur vom Sparpotential spricht, auf die – allenfalls negativen – Folgewirkungen jedoch nicht eingeht.
Die konkreten Fragen von Herrn Erb, welchen sich auch die SVP angeschlossen hat, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Diese Fragen hätten im Rahmen von Vorgeprächen mit den direkt Betroffenen längst beantwortet werden können. Zumindest hätten sie in der Antwort der Regierung auf die Vorstösse beantwortet werden können. Für mich geht es weiter: Die Frage ist, welches Präjudiz man nun schafft. Sie wollen mir doch nicht weismachen, dass man Beschlüsse, die heute gefasst werden, anlässlich der Gesetzesrevision wieder zurücknehmen wird. Im Zusammenhang mit den Berufsschulen hat man von der Schaffung von Freiräumen und Leistungsaufträgen entsprechend der eingereichten Vorstösse gesprochen. Ich denke an die Probleme der Standortgemeinden, an die regionalen Bedürfnisse. Die Wirtschaftsräume sind angewiesen auf die Berufsschulen. Die Bereitschaft der Privatindustrie, überhaupt noch Lehrstellen anzubieten, hängt mit dem Schulort der Lehrtöchter und Lehrlinge zusammen. Es wurde gesagt, die Entschädigung der Reisekosten werde abgeschafft. Ich denke auch an die personellen Auswirkungen: Sind Sie in der Lage abzuschätzen, ob die Betriebe noch bereit sind, die nebenamtlichen Lehrer freizustellen, wenn die Reisewege länger würden? Umfragen in den Regionen gerade bei Schulen mit halbtägigem Unterricht bei den Lehrmeistern und den Lehrlingen zeigen, dass eine frühere Wegreise überhaupt keinen Anklang findet. Mit Attraktivierung hat das nichts zu tun.
Zum Schluss möchte ich mich noch zum Einbezug der Wirtschaftsorganisationen, der Sozialpartner äussern. Mir fehlt in den Anträgen und den Absichten des KAB die Wirtschaftsnähe und der Bezug zur Praxis. Ein Stichwort sind die Berufsfelder. Man hat die Entwicklung der Berufsfelder nicht erkannt. Ich denke an den Vorstoss von Herrn Tanner: Wie können wir Anreize schaffen, um die Berufsbildung auch vom Lehrbetrieb her attraktiver zu gestalten?
Von den Fragen, die gestellt und hinsichtlich der Zusicherungen, die gemacht wurden, möchte ich eine präzisieren. Wichtige Grundberufe mit hohen Lehrlingszahlen müssen in allen Landesteilen organisiert, respektive beibehalten werden. Dabei handelt es sich sozusagen um eine Grundversorgung.
Aus der geschilderten Unzufriedenheit heraus sind die Vorstösse entstanden. Unsere Fraktion beantragt Ihnen, beide Vorstösse als Motionen zu überweisen.
Eine Bemerkung noch zum Sprecher der EVP: Ich teile die Auffassung nicht, dass man künstlich Stützkurse aufgebläht habe. Die Entwicklung entspricht klar einem Bedürfnis und ist notwendig. Ein Zusammenhang zu den vorliegenden Vorstössen ist nicht gegeben.

Aellen. La motion de notre collègue Schärer aurait, si elle était acceptée, l'avantage de calmer le jeu dans la tempête déclenchée par la réorganisation des écoles professionnelles. Il est absolument nécessaire de faire toute la lumière sur les points présentés par cette motion.
Les réactions négatives à cette réorganisation sont importantes et il convient de négocier proprement ce virage important dans l'intérêt des apprentis. La baisse du nombre des apprentis nous demande en effet de revoir notre organisation. Cependant, avec l'option prise par la Direction de l'instruction publique de rendre plus difficile l'accès au gymnase, au profit de la fréquentation des écoles professionnelles, personne ne peut dire aujourd'hui quelles seront les incidences de ce postulat sur les effectifs à l'avenir. Le projet de la nouvelle loi sur la formation professionnelle est en ce sens liée à la réorganisation des écoles professionnelles. D'autre part, il semblerait – j'ai déposé une intervention à ce sujet – que les statistiques sur les effectifs des écoles professionnelles ne soient pas exactes; l'inspecteur cantonal pour la formation professionnelle a admis ce fait. Enfin, certaines propositions du rapport sur la réorganisation n'apporteront que très peu d'économies, car les fermetures d'écoles professionnelles, comme celle de Tavannes, ne sont que le transfert des apprentis dans un autre lieu et ne permettront pas d'améliorer la situation financière du canton.
Cette motion permet un moratoire et nous donne aussi la possibilité d'avoir une vision globale pour l'ensemble du problème, de réfléchir en toute connaissance de cause à une vraie réorganisation des écoles professionnelles. Je vous demande d'accepter cette motion.

Seiler (Bönigen). Ich möchte zuerst meine Interessensbindung offenlegen: Ich bin Mitglied der Baukommission des Berufsschulzentrums Interlaken. Ich bin aber auch Steuerzahler von einer der 29 Verbandsgemeinden. Würde die Organisationsstruktur der Berufsschulen greifen, so könnte man 7 bis 9 Mio. Franken einsparen. Im Zusammenhang mit der Interpellation Ritschard haben wir gehört, dass sich der Neubau des Berufsschulzentrums Interlaken in der Endphase befindet. Der Neubau wurde durch die Erziehungsdirektion kompetent begleitet. Wenn die Umstrukturierungen greifen würden, hätten wir acht Schulzimmer samt den entsprechenden Nebenräumen zuviel. Das entspricht in etwa 740 Quadratmetern, die wir – mit Begleitung der Erziehungsdirektion – falsch investiert hätten. Nach der neuen Struktur hätten wir in Interlaken keine technischen Berufe mehr. Also benötigen wir auch keine Demonstrationsräume. Die Fehlinvestitionen sind auf 2,6 Mio. Franken beziffert worden. Ich möchte Herrn Erziehungsdirektor Schmid fragen, wer diesen Betrag bezahlen muss. Ich kann ihm versichern, dass es nicht die 29 Verbandsgemeinden sein werden.

Gerber. Aufgrund der Begründung müsste man die Motion annehmen. Die Organisationsstruktur steht tatsächlich in einem engen Zusammenhang zum neuen Berufsbildungsgesetz. Mit Artikel 25 des Vorschlags und der Überweisung der Motion könnte man sofort sparen. Verschiedene Vorschläge liegen auf dem Tisch, nicht zuletzt derjenige der Berufsschuldirektoren. Das Konzept ist so ausgelegt, dass die Sparanstrengungen auf halbem Wege stecken bleiben. Wollte man eine wirkliche Reorganisation mit dem Sparauftrag an erster Stelle, so bräuchte man pro Landesteil eine bis zwei Schulen. Damit wäre das Problem aber nicht gelöst. Handeln ist angesagt. An dem Überangebot ist nicht zuletzt der Grosse Rat schuld. Sie erinnern sich an die Diskussion um den Bau in Frutigen. Trotz Überversorgung wurde weiterge-

baut. Das Wachstum im Bereich der Berufsschulen hat in den letzten Jahren ein Ausmass angenommen, das 10, 20, 30 Prozent Steigerung oder noch mehr ausmacht. Was heisst das für die Berufsschulen? Alle Schulen haben immer weniger Geld. Jede kann ihren Auftrag nur noch halb erfüllen. Meine Damen und Herren, so können wir nicht weiterfahren. Der Handlungsbedarf besteht.
Das Konzept ist in den Grundsätzen unbestritten. Das hat sich in der Vernehmlassung gezeigt. Den dritten Teil kann man jedoch nicht gebrauchen. Ich war persönlich ein vehementer Gegner des dritten Teils. Es wird eine Quadratur des Kreises versucht: Es gibt zuviele Berufsschulen, und man teilt die Schüler auf. Das ist nicht brauchbar. Herr Erb hat fünf Fragen gestellt, welche die ganze Problematik erfassen. Wenn Herr Erziehungsdirektor Schmid klar positiv auf diese Fragen antworten kann, könnte man die Motion zurückziehen. Wir können mit Denken und Handeln nicht zuwarten.
Ich bitte Frau Egger, ihre Motion in ein Postulat umzuwandeln. Im Bereich der Tertiärausbildung gibt es heute Abspracheprobleme. Zum Teil gibt es sogar Konkurrenz unter den einzelnen Schulen. Im organisatorischen Teil müssen gewisse Absprachen zwischen den Landesteilen gemacht werden. Das hat nichts mit der Führung der Schulen zu tun. Die Führung muss ganz klar in der Kompetenz der Schulleitung bleiben. Man muss die strategische und die operative Führung von einander trennen. Damit können im organisatorischen Bereich sinnvolle Lösungen getroffen werden. Ich bitte Herrn Schärer, immer vorausgesetzt, der Erziehungsdirektor beantwortet die fünf Fragen so, wie wir es erwarten, die Motion zurückzuziehen.

Widmer-Keller. Wie schon mehrmals gesagt wurde, müssen wir Neuerungen machen und Strukturen bereinigen. Wir haben die Motion eingereicht, damit auf die in Herrn Erbs Fragen aufgeworfenen Aspekte Rücksicht genommen wird. Eine Zusammenarbeit zwischen den Berufsschulen und eine Koordination mit der Wirtschaft, mit den Berufsverbänden und mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen muss zustandekommen. In Artikel 2 des Berufsbildungsgesetzes ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit festgehalten. Eine ausreichende Zusammenarbeit ist jedoch bisher nicht zustandegekommen. Aufgrund der heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind die vorgeschlagenen Massnahmen vollziehbar. Jetzt, wo wir vor einem Scherbenhaufen stehen, will man die Zusammenarbeit bei der Umsetzung realisieren. Gleichzeitig mit der Umstrukturierung will man die Berufslehre aufwerten. Man versucht, Anreize für die Berufslehre zu schaffen. Als Mutter habe ich damit Mühe, dass man bei den Gymnasien in allen Landesteilen und in jeder Region die Schwerpunktfächer anbietet. Der Anreiz, ein Gymnasium zu besuchen, ist bedeutend grösser als der Besuch einer Berufslehre mit Anreisestrecke.
Ein zweiter Grund, der gegen das Auseinanderreissen der Berufsfelder spricht: Man muss versuchen, die Einsparungen so zu realisieren, dass man die Grundausbildung anbietet und später spezialisiert. Auch dies ist gemäss Bundesgesetz und Artikel 12, Buchstabe d des Berufsbildungsgesetzes möglich. Man sollte nicht noch mehr Administration aufbauen, indem man im Bereich der Berufsschulen eine zusätzliche Hierarchie aufbaut. Es muss eine schlanke Administration gegeben sein, damit die Schüler auch wissen, wo und wann sie die Lehre besuchen müssen.
Wir haben die Motion eingereicht, weil die Zusammenarbeit erst mit dem Gesetz zum Tragen kommt. Ich bitte Sie daher, die Motion zu überweisen.

Schmid, Erziehungsdirektor. In dieser Sache ist es wie anderorts: «Es pure gäng di lätze.» Herr Bundesrat Minger hat das einmal gesagt. Alle anderen verstehen die Sache besser. In der Planung der Berufsschulorganisation verhält es sich auch so. Ich habe festgestellt, dass wir eine Menge hervorragender Planer gehabt hätten. Wir haben es versäumt, diese rechtzeitig einzusetzen.
Die Zielsetzung ist richtig dargestellt worden. Wenn wir in diesem Kanton sparen wollen – und das gilt nicht nur für den Bereich der Erziehung – müssen wir den Mut aufbringen, Strukturen zu diskutieren und anzupassen. Strukturdiskussionen sind immer harte und schmerzhafte Diskussionen. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein allgemeiner Konsens nicht gefunden werden kann. Wenn man Strukturen bereinigt, muss man Schliessungen und Umdispositionen vornehmen. Davon sind Leute betroffen, die gute Arbeit geleistet haben und nichts dafür können. Dass wir im Berufsschulwesen umstrukturieren müssen, hat unter anderen auch Herr Dätwyler dargestellt. Es geht mir nicht nur um das Finanzielle, aber auch darum. Die Überweisung der Motion Schärer würde auf die drei bevorstehenden Jahre verteilt Ausgaben von 20 Mio. Franken bedeuten, weil wir Strukturen nicht bereinigen, obwohl wir uns alle einig sind, dass Bereinigungen möglich und notwendig sind.
Es geht nicht nur um die Sparoperation, sondern effektiv auch um eine Verbesserung der Qualität. Die Berufsbildung soll attraktiver werden. Dass es uns damit ernst ist, haben Sie der Presse entnehmen können. Die Erziehungsdirektorenkonferenz wird beim Bund, der die materiellen Vorschriften erlässt, einmal mehr und diesmal sehr deutlich vorstellig werden. Es sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass man von der Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung nicht nur sprechen, sondern die notwendigen Schritte auch ganz konkret einleiten kann. Das möchten wir im Kanton realisieren.
Wir können es nicht allen recht machen. Herr Grossrat Blatter, ich bin mir nicht so sicher, ob es zutrifft, dass wir heute eine Lösung auf dem Tisch hätten, wenn wir mit allen Betroffenen rechtzeitig gesprochen hätten. Das trifft so nicht zu. Es geht um Interessensgegensätze zwischen Standortgemeinden, Regionen und Verbänden. Herr Grossrat Blatter weiss, dass wir versuchen, die Regionen des Kantons optimal in die Berufsbildung zu integrieren. Ob der vorliegende Vorschlag optimal ist, darauf werde ich noch zu sprechen kommen. Zielsetzung ist ein Einbezug und eine Beteiligung der Regionen. Insbesondere sollen aus der sehr grossen Schule in der Zentrale Mittel genommen werden, damit wir die im Kanton bestehende Infrastruktur besser nutzen können, als es bis jetzt der Fall war.
Die Kostensteigerung ist nicht auf die Anschaffung von EDV-Geräten zurückzuführen. Sie liegt darin begründet, dass ganze Schulen Klassendurchschnitte von 10 und weniger Schülern aufweisen. Dass das eine kostspielige Angelegenheit ist, wissen wir alle.
Mir geht es nicht darum, die Konfrontation zu suchen. Ich bin bereit, sie aufzunehmen; es geht aber vor allem darum, Lösungen zu finden, die einen weitgehenden Konsens finden werden. Sie müssen aber gleichzeitig eine Erreichung der vom Kanton vorgegebenen Zielsetzungen erlauben.
Zum Stand der Arbeiten: Es ist nicht so, dass wir gestern mit den Arbeiten begonnen haben und heute die Leute damit konfrontieren. Wir haben das Ganze in zwei Auflagen vorbereitet. Zuerst haben wir eine aussenstehende Firma beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten. Dieses ist meist negativ beurteilt worden, so dass wir es verbessern mussten. Das KAB hat das – gestützt auf einen Auftrag meinerseits – gemacht. Auch die verbesserte Auflage wird gründlich kritisiert. Ohne mich von der Arbeit meiner Mitarbeiter distanzieren zu wollen, stelle ich fest, dass das Konzept nicht nur verbessert werden kann, sondern offensichtlich verbessert werden muss. Ich bin nicht unglücklich darüber, dass das KAB eine Zentralisierung der Gärtnerausbildung vorgeschlagen hat. Dies in der guten Absicht, ein grünes Zentrum im Kanton

könnte ein Ausbildungszentrum darstellen, das weit über den Kanton hinaus eine Ausstrahlung entfalten würde. Niemand hat aber offenbar Freude an einem grünen kantonalen Zentrum. Wir werden die Gärtnerausbildung deshalb nicht an einem Ort, sondern voraussichtlich an drei Orten anbieten. Zahlenmässig bestehen dafür die Voraussetzungen. Dasselbe gilt für andere Berufsgattungen und -ausbildungen, in welchen Bereinigungen notwendig sind. Gestützt auf die überarbeitete Fassung wollen wir mit allen Beteiligten Gespräche führen. Vielerorts werden die Entscheide nicht mit einem «Hallelujah» begrüsst werden. Die Entscheide sind aber notwendig. Ich gehe davon aus, dass wir in wesentlichen Bereichen Verbesserungen erzielen können. Wir werden bei den Schulen – nicht bei allen – und bei den Berufsverbänden ein verbessertes Echo erhalten.
Der Zusammenhang zum Gesetz: Natürlich besteht ein Zusammenhang zum Gesetz. In beiden Fällen geht es um die Berufsbildung. Die Organisation hängt natürlich auch mit gewissen Gesetzesbestimmungen zusammen. Ich bin aber restlos davon überzeugt, dass wir gut daran tun, wenn wir diese Entscheide vorweg nehmen. Wenn wir die Verselbständigung der Schulen in Kraft setzen wollen, müssen wir den unangenehmen, aber notwendigen Entscheid der Reorganisation vorweg treffen. Mit derselben Überzeugung kann ich sagen, dass wir gut daran tun, die organisatorischen Entscheide vorwegzunehmen, um für das Gesetz gute Voraussetzungen zu schaffen. Dies umso mehr, als wir uns in der Zielsetzung, durchaus einig sind: Die Berufsfelder sollen näher zusammengebracht werden, und jede Schule soll die Möglichkeit erhalten, einen eigenen Charakter, eine Identität zu entwickeln und damit eine stärkere Einheit zu werden, Das Ganze hat für den Kanton zweifellos eine grundsätzliche Bedeutung. Wenn wir hier nicht eine Lösung zustandebringen, werden wir es auch in anderen Bereichen nicht fertigbringen. Und das können wir uns nicht leisten.
Ich komme damit zur Beantwortung der Fragen der Herren Grossräte Erb, Marthaler, Gerber, Blatter und Sidler. Wird auf die Anliegen der Berufsverbände, der Schulen und der Standortgemeinden Rücksicht genommen? Dazu kann ich sagen, dass wir einige Grundsätze erarbeitet haben, die ich Ihnen hier bekanntgeben möchte. Fest steht, dass das Konzept des KAB so zu überarbeiten ist, dass die Grundversorgung in den Landesteilen in mehr Berufen als vorgesehen zu gewährleisten ist. Damit steht auch fest, dass die massiv kritisierten Reisewege generell verkürzt werden können. Die Zahl der Schulorte pro Beruf muss noch konsequenter auf das Anliegen der Landesteile nach einem Angebot in den wichtigen Berufsarten ausgerichtet werden. Bern muss und wird wahrscheinlich nicht Standort für Berufe mit zwei oder drei Schulorten sein. Für Berufe mit nur einem Standort ist die zentrale Schule in Bern vorgesehen.
Mit Ausnahme der Stadt Bern sind in allen Landesteilen sowohl für die gewerblichen als auch für die kaufmännischen Berufsschulen Landesteilschulen anzustreben. Dieser Punkt wird noch diskutiert werden müssen. Wenn wir die Kompetenzen vom Kanton weggeben wollen, wenn wir die Planung in den Regionen besser und selbständiger regeln wollen, brauchen wir dort Schulen, die wir auch besser gruppieren müssen. Wir möchten den Weg hin zu Landesteilschulen mit Leistungsauftrag und und Globalbudget weiterverfolgen. Und zwar wollen wir damit nicht warten, bis wir ein Gesetz haben, sondern wir nehmen die Arbeiten schon vorher an die Hand.
Zurück zu der Frage von Herrn Erb: Es ist die Absicht, auf die Anliegen der Verbände und der Schulen Rücksicht zu nehmen. Ich gehe davon aus, dass wir einem wesentlichen Teil dieser Anliegen Rechnung tragen können. Der Bernische Gewerbeverband hat versucht, die Anliegen der verschiedenen Verbände zusammenzubringen. Das war nicht einfach, denn auch innerhalb der Verbände gehen die Meinungen auseinander.
Dass die Grundausbildung in allen Landesteilen angeboten werden kann, ist anzustreben. Ich kann das nicht absolut garantieren. Ich kann aber bestätigen, dass das durchaus eine Zielsetzung ist. Wir versuchen, die Berufsfelder besser zusammenzubringen. Wo sie auseinandergerissen wurden, wollen wir korrigieren. Auch diese Frage kann ich klar bejahen.
Die Frage zu den Leistungsaufträgen und zu den Globalbudgets habe ich beantwortet. Diese Absicht möchten wir bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiterverfolgen und eine Konkretisierung vorbereiten. Auch die Frage nach den Präjudizien hinsichtlich des neuen Gesetzes habe ich beantwortet. Die Zusammenhänge sind in diesem Sinn gegeben.
Ich bin der Meinung, Herr Grossrat Blatter, dass wir die Schulen attraktiver machen können, wenn wir die Voraussetzungen für Investitionen verbessern. Wenn wir eine Ausbildung nicht an acht, sondern an drei oder vier Orten anbieten, haben wir dazu bessere Voraussetzungen. Dass wir den Regionen Rechnung tragen und Schulen schaffen möchten, welche die kritische Masse haben, um als Schulen Berufsbildung für die Zukunft zu betreiben, möchte ich noch einmal bestätigen.
Ich wäre dankbar, wenn die Motion Egger-Jenzer als Postulat überwiesen würde. Ich kann bestätigen, dass wir nicht gegen den Willen der Schulen Zusammenschlüsse veranlassen werden, sondern von Konsenslösungen ausgehen. Verhandlungen werden notwendig sein. Ich wiederhole, dass wir vermehrt versuchen sollten, eine engere Zusammenarbeit zu bewerkstelligen, gerade auch mit Blick auf mögliche Kompetenzdelegationen.
Zu den Bemerkungen der Herren Grossräte Ritschard und Seiler: Ich bitte die Interlakner, nicht allzuhoch zu singen. Wenn man von Fehlplanung spricht, muss ich Ihnen eines sagen: Ich habe selten so harte Momente erlebt wie in den Verhandlungen mit Ihnen. Die Schule musste so geplant und redimensioniert werden, dass wir dazu stehen können. Davon spricht nun offenbar niemand mehr. Wir werden versuchen, gerade auch der Schule Interlaken Rechnung zu tragen. Gewisse Bemerkungen wurden gemacht, die wir in der Überarbeitung des Konzepts durchaus ernst nehmen. Der Kanton ist daran interessiert, die guten Strukturen, die dort entstehen, zu nutzen. Ich bitte Sie, nun nicht ein Spannungsverhältnis zum Kanton zu schaffen, der zusammen mit dem Bund zwei Drittel der Mittel bereitstellt. Ich bitte Sie zu versuchen, konstruktiv Hand zu bieten, auch wenn nicht alle Grundannahmen, die vor einem Jahr getroffen wurden, zutreffen. Ich weise darauf hin, dass in Interlaken eine Schulraumplanung im Gange ist und dass andere Institutionen nach Schulräumen schreien. Wir würden schlimmstenfalls einige Reservezimmer anders nutzen können. Es geht also nicht einfach um eine Fehlinvestition.
Ich bitte den Grossen Rat im Namen der Regierung, die Motion Schärer abzulehnen und die Motion Egger-Jenzer als Postulat zu überweisen. Wir können uns von den anstehenden Entscheiden nicht dispensieren, sondern müssen sie in der nächsten Zeit treffen. Gemäss unserem Fahrplan werden wir nach der Durchführung von Gesprächen bis Mitte dieses Jahres erste Entscheide fällen können.

Blatter (Bern). Ich danke für die Informationen und für die Bereitschaft, über die Bücher zu gehen. Von der Berufsbildungskommission her wissen Sie, dass die Wirtschaftsorganisationen zu einer Zusammenarbeit bereit sind. Das haben wir immer signalisiert. Zu Ihrem Hinweis, wonach «geng di lätze buure»: In der Berufsbildung haben wir es nicht mit einem Einmannbetrieb zu tun. Verschiedene Personen arbeiten mit. Ich habe den Eindruck, dass das in gewissen Amtsstellen innerhalb der Erziehungsdirektion – nicht unbedingt von Ihnen persönlich – noch nicht begriffen worden ist. Im Gegensatz etwa zum Volksschulbereich gibt es in diesem Bereich verschiedene Partner. Wir müssen zusammen

arbeiten, wenn möglich nicht erst im Parlament, sondern bereits vorher.

Sidler (Biel). Ich nehme mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Regierung bereit ist, auf die Kritiken seitens der Berufsverbände und Gewerkschaften einzutreten. Ich erwarte eine Antwort auf meine Frage, in welchem Rahmen der Grosse Rat die Gelegenheit haben wird, etwas zur Umsetzung des Berichts zu sagen.

Egger-Jenzer. Ich habe auf ein deutlicheres Signal seitens des Erziehungsdirektor gewartet. Er hat sehr viel geredet, aber zuwenige deutliche Signale gesetzt. Trotzdem bin ich bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Nicht, damit mir der Erziehungsdirektor dankbar ist, sondern weil ich hoffe, dass die Anliegen, die in der Motion aufgeführt sind, effektiv auch von der Regierung geprüft und genau unter die Lupe genommen werden.

Schärer. Die Debatte zu führen war sinnvoll und wichtig. Ich hatte verschiedene Vordenker, was die Behandlung meiner Motion anbelangt. Die ganze Wucht der grossrätlichen Debatte hat den Erziehungsdirektor getroffen, und er hat schon erste Reaktionen gezeigt. Weitere Wirkungen wären erwünscht. Die Motion will in ihrem Kern nicht eine Verzögerung, sondern eine Verbesserung. Wir haben nun ein Novum, das im Geschäftsreglement nicht vorgesehen ist: Ich ziehe die Motion zurück, damit sie erfüllt werden kann.

Präsident. Die Motion Schärer wurde zurückgezogen, und die Motion Egger-Jenzer wurde in ein Postulat umgewandelt.

Schmid, Erziehungsdirektor. Zur Frage von Herrn Sidler: Gemäss Artikel 25 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes liegt die Zuständigkeit bei der Erziehungsdirektion.

Präsident. Wir stimmen über das Postulat Egger-Jenzer ab.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	165 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Präsident. Herr Ritschard ist von der Antwort der Regierung auf seine Interpellation teilweise befriedigt.

028/96

Dringliches Postulat von Gunten – Stipendienordnung und Volljährigkeit

Wortlaut des Postulats vom 15. Januar 1996

Die heutige Stipendienordnung benachteiligt Alleinerziehende mit volljährigen Kindern, die im gleichen Haushalt leben. Bis zur Erreichung der Volljährigkeit werden Alimente des Vaters oder der Mutter dem alleinerziehenden Elternteil als Einkommen angerechnet. Erreicht das Einkommen (nach den erlaubten Abzügen) einen Minussaldo, erhalten die Bezugsberechtigten ihre Stipendienbeiträge. Werden die Berechtigten jedoch volljährig, werden die Alimente vollständig und unabhängig von der finanziellen Situation und dem verbleibenden Einkommen der Alleinerziehenden dem Stipendiaten als Ertrag angerechnet. Davon können auch keine allgemeinen Kosten, die normalerweise in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden können, abgerechnet werden. Ein eigenes Abzugssystem ermittelt nun die Bezugsberechtigung der Stipendiaten. Dabei werden Volljährige, die im gleichen Haushalt mit alleinerziehender Mutter oder alleinerziehendem Vater bleiben, erheblich benachteiligt. Stipendien werden bei gleichbleibender finanziellen Situation der Familie durch die Erreichung der Volljährigkeit bis zu 100 Prozent gestrichen.

Volljährige, die von Hause wegziehen, können jedoch bei genau gleichen Einkommensverhältnissen nach wie vor Stipendien erhalten, weil die Abzüge bei alleinlebenden den tatsächlichen Lebenskosten wesentlich besser entsprechen.

Durch diese Stipendienordnung (vermutlich unbeabsichtigt) wird ein frühzeitiger Auszug aus der Familie provoziert, manchmal wird er aus finanziellen Gründen zwingend notwendig.

Ab 1996 werden junge Menschen im Alter von 18 Jahren volljährig. Damit erreichen heute diese Stipendiaten sehr jung den kritischen Punkt dieser fragwürdigen Regelung. Bereits früher konnte die Motivation zu dieser Praxis kaum verstanden werden, heute nun, bei Volljährigkeit mit 18 Jahren, muss diese Stipendienregelung erst recht überdacht werden.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat

- die bestehende Stipendienordnung in bezug auf diese Problematik zu überprüfen;
- die bestehende Stipendienordnung anzupassen, damit für Alleinerziehende mit volljährigen Kindern keine Nachteile zum vorangehenden Zustand (vor Erreichen der Volljährigkeit) entstehen.

(9 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 21. Februar 1996

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausbildungsbeiträge enthielten ursprünglich keinen Hinweis darauf, wie Unterhaltsbeiträge oder Renten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern in der Beitragsberechnung zu berücksichtigen sind. Erst mit der Verordnungsänderung vom 27. Juni 1990 wurde aufgrund von Artikel 289 ZGB bestimmt, dass Unterhaltsbeiträge und Renten für unmündige Bewerberinnen und Bewerber, die bei einem Elternteil wohnen, als Einnahmen im Familienbudget eingesetzt werden. Diese Regelung weicht eigentlich von der Philosophie des bernischen Stipendienrechts ab, wonach Ausbildungsbeiträge ausschliesslich zur Deckung der Bedürfnisse der Auszubildenden selber ausgerichtet werden sollten. Die Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge für Kinder im Familienbudget kann zu einer indirekten Subventionierung des Haushaltes des erziehungsberechtigten Elternteils führen.

Mit Erreichen der Mündigkeit fällt die gesetzliche Vertretung durch die Eltern oder einen Elternteil weg. Damit entfällt auch die Leistung der Unterhaltsbeiträge an die gesetzliche Vertretung des Kindes. Diese stehen dem Kind selber zu. Gemäss Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Artikel 18 Absatz 7 Buchstabe b, Artikel 19 Absatz 1) haben die Eltern Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder zu versteuern, solange diese unter ihrer elterlichen Gewalt stehen. Mit der Mündigkeit fällt die elterliche Gewalt dahin, und das Kind wird für seine Unterhaltsbeiträge steuerpflichtig.

Unmündige Stipendiatinnen und Stipendiaten, welche Unterhaltsbeiträge (Alimente) erhalten, werden durch die heute geltende Regelung bevorzugt. Ihnen wird ein für sie bestimmtes Einkommen nicht angerechnet. All jenen hingegen, die ein Einkommen aufgrund von Erwerbstätigkeit erzielen, wird dieses angerechnet und hat eine entsprechende Kürzung der Stipendien zur Folge. Nachdem die Mündigkeit nun zwei Jahre früher eintritt, würde eine Änderung der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen diese Bevorzugung noch akzentuieren. Sowohl im

Zivil- wie auch im Steuerbereich werden Unterhaltsbeiträge klar als Einkommen der mündigen Begünstigten bezeichnet.Unter diesen Voraussetzungen wird die Ablehnung des Postulats beantragt.

von Gunten. Die Antwort auf mein Postulat zeugt von einer grossen Fähigkeit, Ungereimtes zu Gereimtem und Ungleiches zu sogenannter Gerechtigkeit zu machen. Ich bin erstaunt über die Widersprüchlichkeit der Antwort der Regierung auf mein Postulat. Was nicht ins Konzept passt, wird einfach anders ausgelegt und als Wahrheit angeboten. In der Antwort steht, die heutige Regelung würde Unmündige bevorzugen, weil ihnen ein für sie bestimmtes Einkommen nicht angerechnet werde. Das ist ein wunderbarer Satz. Die Sache ist sehr kompliziert. Seitens der SP-Fraktion hat man mir signalisiert, dass die Materie derart kompliziert sei, dass man sie nicht ausdeutschen könne. Es ist tatsächlich so. Man müsste das ganze Berechnungsschema genau anschauen, damit man sieht, dass das nicht stimmt. Selbstverständlich werden bei Alleinerziehenden die Alimente ebenfalls dem Einkommen angerechnet. Das hat eine Auswirkung auf die Stipendienberechtigung.
Es wird von einem ungleichen Zustand der auswärts Wohnenden gesprochen. Die Ungleichheit könne damit aufgehoben werden, dass Mündige, die zuhause wohnen, weniger Stipendien erhalten, weil bei den anderen das Einkommen angerechnet wird. Das stimmt auch nicht. Mündige junge Menschen machen eine eigene Steuererklärung, aber die Alimente des Vaters, oder seltener der Mutter, haben keinen Einfluss auf das Stipendium. Wenn ein Kind bei seiner alleinerziehenden Mutter wohnt, werden die Alimente zu 100 Prozent – wie ein Reingewinn – angerechnet. Egal, ob ein junger Mensch etwas verdient oder nicht, es werden ihm 2500 Franken als fiktives Einkommen in jedem Falle angerechnet. Wenn man davon ausgeht, dass ein mündiger Mensch selbständig sei, warum werden dann seine Lebenshaltungskosten nur mit 60 Prozent dessen beziffert, was für die Mutter oder den Vater angerechnet wird?
Es bestehen viele Ungereimtheiten. Ich könnte Ihnen die Sache eine Viertelstunde lang ausdeutschen, denn ich habe die Unterlagen studiert. Ich billige der Erziehungsdirektion zu, dass mit dem Mündigkeitsalter von 18 Jahren etwas Ähnliches wie beim Krankenversicherungsgesetz geschehen ist. Man wollte etwas Positives bewirken: Junge Menschen können jetzt abstimmen und wählen. Hinterrücks erwacht man, weil sich ganz andere Effekte einstellen. Ist es richtig, dass junge Menschen dafür bestraft werden, dass sie bei ihrer Mutter oder ihrem Vater bleiben? Und dass diejenigen, die ausziehen, die vielleicht nur eine fiktive Adresse von einer Wohngemeinschaft oder einer Mansarde haben, bevorzugt werden? Letztere gelten als alleinwohnend und können höhere Abzüge geltend machen.
Ich verstehe nicht, warum man, wenn man im Stipendienwesen überrascht wurde, den Folgen der vorzeitigen Mündigkeit nicht ernsthaft nachgehen will und entsprechend angepasste Vorschläge macht.
Die Erziehungsdirektion schreibt, die Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge für Kinder im Familienbudget könne zu einer indirekten Subventionierung des Haushalts des erziehungsberechtigten Elternteils führen. Meine Damen und Herren, ein steuerbares Einkommen von rund 20 000 Franken ist in etwa die Limite für eine Berechtigung. Wer von uns könnte mit 20 000 Franken und einem bis zwei Kindern leben? Es gibt noch eine andere Möglichkeit, die Sache zu sehen. Ein Stipendium dient für Auslagen wie Essen, Wohnen, Schulgelder und zur Mitfinanzierung der obligatorischen Reise- und Ferienwochen. Möglicherweise bleiben ein paar Rappen für das allgemeine Wohl der Familie übrig. Diese Argumentation ist jedoch zynisch. Es zeugt auch von Zynismus, in dieser Einkommensklasse Einsparungen zu machen. Ich möchte Herrn Erziehungsdirektor Schmid nicht fragen, ob er sich eine Vorstellung davon machen kann, wieviel der Kanton Bern mit dieser Änderung gewinnt und welche Einkommensklassen betroffen sind. Ich möchte das nicht fragen, denn ich habe den Eindruck, er kenne diese Zahl nicht, und sie wäre vermutlich lächerlich und gering.
Anpassungen sind unbedingt notwendig. Ich habe keine Motion eingereicht, um den Zuständigen die Möglichkeit zu geben, über die Bücher zu gehen, sich die Situation zu vergegenwärtigen und Anpassungen zu machen. Letztlich ist dies mein Hauptanliegen: Ein 18jähriger Mensch, ob er nach dem Gesetz mündig ist oder nicht, soll zuhause bleiben können. Mit dem heutigen Stipendiengesetz begünstigen wir diejenigen, die ausziehen. Wir fördern damit indirekt den Auszug aus dem Familienverband. Ich glaube daran, dass wir dort, wo eine Familie einigermassen funktioniert, und das kann auch bei alleinerziehenden der Fall sein, einen Wert sehen sollten. Ich bitte Sie, dem unverbindlichen Postulat zuzustimmen.

Walliser-Klunge. Je crois que nous sommes à une époque où il faut être content de pouvoir tenir les positions qui existent. Il n'y a pas si longtemps que nous avons eu une discussion sur une réduction des subsides de formation. Il faut donc éviter de poser des exigences trop grandes. A tout ce qui implique des encouragements à la formation, mon coeur va toujours dire oui. Cependant, au nom du groupe radical et en mon nom personnel, je vous prie de suivre le gouvernement et de refuser ce postulat. Réjouissons-nous de ce qui existe au profit des bénéficiaires mineurs d'une bourse, qui reçoivent une pension alimentaire, et n'en demandons pas trop, pour pouvoir au moins maintenir les positions.

Stoffer-Fankhauser. Die SP-Fraktion steht dem Postulat von Herrn von Gunten positiv gegenüber. Wir haben Verständnis für die spezielle Situation alleinerziehender Eltern, wenn Jugendliche eine Berufsausbildung machen. Wir finden es stossend, wenn Stipendien massiv gestrichen werden, nur weil der Stipendiat 18jährig wird. Die finanzielle Situation sollte sich nicht grundlegend ändern, weil auch die Wohn-, Ausbildungs- und Familiensituation in dieser Zeit ändert. Mit 18 Jahren ist ein junger Mensch mitten in der Ausbildungszeit. Eine Kürzung des Stipendiums könnte zur Folge haben, einen anderen beruflichen Weg einschlagen zu müssen oder die Schule nicht abschliessen zu können. Es wäre auch nicht sinnvoll, wenn der Jugendliche zum Nachbar zöge, um das Stipendium weiterhin zu erhalten.
Wir finden auch, dass nicht nur die Stipendiensituation alleinerziehender Eltern einer Überprüfung bedarf. Das gesamte Stipendienwesen muss neu beurteilt werden. Für die Bemessung der Stipendien muss die effektive, reelle, momentane finanzielle Situation des Antragstellers den Ausschlag geben. Daher stimmen wir dem Postulat zu und hoffen, dass es Teil einer Gesamtüberprüfung bildet.

Lüthi (Münsingen). Vorab zwei Vorbemerkungen: Mir ist etwas unwohl, zu diesem Postulat zu sprechen. In einer Diskussion um Details würde ich Herrn von Gunten sicherlich unterliegen. Am Vormittag wurde meine Motion in Sachen Stipendien erwähnt. Ich möchte nicht, dass man mir das wieder um die Ohren schlägt. Was meine Motion sicherlich nicht will, ist eine Zementierung möglicher Ungerechtigkeiten.
Im Postulat geht es um volljährige Kinder, die mit einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben. Durch die Senkung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre hat sich die Situation verändert. Bis zur Volljährigkeit werden Alimente an den Elternteil ausgerichtet. Die Stipendienberechtigung wird am Einkommen der Eltern gemes-

sen. Bei Volljährigkeit gehen die Alimente an den Stipendiaten und gelten als Einkommen. Wer im Haushalt des Elternteils bleibt, kann keine Abzüge machen. Dadurch kann er Stipendien verlieren. Wer auszieht, kann Kosten abziehen. Damit hat er unter Umständen Stipendien zugute. Das halte ich auch für richtig.
Wir dürfen den Blick nicht nur auf denjenigen richten, der früher mündig wird, sondern auf den Unmündigen. Dann kann man den ersten Satz des Postulats umkehren: Die heutige Stipendiensituation bevorzugt dann Alleinerziehende mit unmündigen Kindern, die im gleichen Haushalt leben. Diesen Stipendiaten wird kein Einkommen angerechnet. Hingegen wird Unmündigen, die bereits verdienen, beispielsweise in der Lehre, dieses Einkommen angerechnet. Stipendien sind nicht als Zustupf für den Haushalt gedacht. Die Philosophie der Regierung, die Stipendien seien für die Stipendiaten und Stipendiatinnen, unterstützt die SVP-Fraktion. Damit ist eine klarere Trennung zwischen Alimenten oder Fürsorgegeldern und Ausbildungsbeiträgen gegeben. Die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters um zwei Jahre korrigiert die unbefriedigende Situation. Daher steht die SVP-Fraktion hinter der Antwort der Regierung und lehnt das Postulat ab.

Schmid, Erziehungsdirektor. Wir haben keine Sparübung vor. Es handelt sich um eine logische Konsequenz aus der Änderung der Rechtssituation. Anspruch auf den Bezug der Unterstützungsbeiträge hat der Volljährige. Er erhält sie ausbezahlt. Es ist nichts als konsequent, wenn wir bei der Erstellung der Budgets sowohl der Minderjährigen als auch der Volljährigen die Alimente einberechnen. Es gibt viele andere Kantone, welche dieses System, das wir nun für die Volljährigen einführen, bereits praktizieren. Und dies aus rechtlich logischen und vertretbaren Gründen.
Die Frage, ob wir etwas ändern wollen, stellt sich in zweifacher Hinsicht. Wir möchten die Änderungen nicht zulasten der minderjährigen Stipendienbezüger vornehmen. Wir könnten auch in die andere Richtung ändern. Das macht aber rechtlich wenig Sinn. Wir erstellen zwei Budgets. Einerseits betrachtet man im Familienbudget die Steuerdaten. Was bleibt für die Ausbildung des Stipendienbewerbers übrig? Anderseits stellen wir das Budget des Stipendienbewerbers auf. Wenn der Stipendienbewerber als volljährige Person direkte Beiträge erhält, so ist es rechtlich durchaus richtig, zwar nicht zwingend, dass er die Beiträge direkt in sein Budget zugeschrieben erhält.
Wissen Sie, Herr von Gunten, ich habe überhaupt kein Verständnis dafür, wenn man sagt, das kantonale System führe zu einem Auseinanderreissen von Familien. Wenn ein paar Franken der Öffentlichkeit, die mehr herausgeholt werden können, die Beweggründe für das Verlassen der Familie sind, begreife ich die Welt wirklich nicht mehr.

von Gunten. Ich bin mit Herrn Erziehungsdirektor einverstanden, dass sein Modell funktionieren könnte. Die Lebenshaltungskosten für einen erwachsenen Menschen werden bei 6900 Franken angesetzt. Davon müssen 2500 Franken als Erwerbsteil abgezogen werden. Übrig bleiben 4400 Franken. Die Krankenkassenbeiträge betragen heute bis zu 1800 Franken. Damit bleiben monatlich 2600 Franken. Wer von uns kann mit 2600 Franken seinen Lebensunterhalt bestreiten? Anstatt auszuziehen, kann man auch andere Wege gehen. Man kann zur Fürsorge gehen. Ist es das, was wir wollen? Wollen wir Fürsorgefälle provozieren? Das ist auch noch möglich.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	55 Stimmen
Dagegen	79 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

001/96

Dringliche Interpellation Knecht-Messerli – Maturitätsanerkennungs-Verordnung (MAV): Schwerpunktfächer im 9. Schuljahr

Wortlaut der Interpellation vom 22. November 1995

In seiner Beantwortung der Interpellation Knecht-Messerli betreffend Vorbereitung im 9. Schuljahr (I 166/94 ERZ; RRB 0234) vom 14. September 1994 hat der Regierungsrat am 1. Februar 1995 unter anderem darauf hingewiesen, dass im 9. Schuljahr ein Schwerpunktfach während vier Wochenlektionen zu besuchen sei. Wenn dasselbe nicht an der eigenen Sekundarschule angeboten werde, könne es an einer anderen Sekundarschule oder an einer Maturitätsschule belegt werden. Die Wahl des Schulortes richte sich nach dem Angebot des gewählten Schwerpunktfaches.
Die Praxis hat inzwischen gezeigt, dass dies namentlich an kleinen Sekundarschulen im Oberland zu grossen Schwierigkeiten führt: Die Wahl eines Schwerpunktfaches, welches nur an einem Gymnasium angeboten wird, führt unweigerlich dazu, dass der/die SchülerIn gezwungen ist, an die Quarta jenes Gymnasiums zu wechseln und die Schule am Wohnort zu verlassen. Weder am Gymnasium Thun, noch am Gymnasium Interlaken werden alle 12 Schwerpunktfächer angeboten. Dadurch entsteht ungewollt ein «Bildungstourismus», welcher SchülerInnen und Eltern belastet und die angestammten 9. Klassen auspowert. Dies widerspricht dem VSG.
An kleinen Sekundarschulen wird der gymnasiale Unterricht wohl nirgends durchgeführt werden können, und auch die Gruppengrösse für die Mittelschulvorbereitung wird nicht erreicht werden können.
Weil gemäss MAR der Beginn des Besuchs der Schwerpunktfächer nicht zwingend für die Quartastufe vorgeschrieben ist und der Wechsel oder Neubeginn eines Schwerpunktfaches auf Beginn der Tertia möglich sein soll, wird der Regierungsrat zur Beantwortung folgender Fragen eingeladen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den Beginn des Besuchs der Schwerpunktfächer generell in die Tertia zu verlegen (selbst wenn ein vollständiges Angebot an Schwerpunktfächern den Gymnasien auch noch zu diesem Zeitpunkt grosse Schwierigkeiten bereiten wird)?
2. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass den SchülerInnen mit einer gründlicheren und gezielteren Förderung in den Grundlagenfächern im ersten gymnasialen Jahr (9. Schuljahr bzw. Quarta) besser gedient ist als mit dem mühsamen «Tourismus», welcher der auswärtige Besuch eines Schwerpunktfaches mit sich bringt?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass mit einem um ein Jahr späteren Einsetzen der Schwerpunktfächer sowohl für den Staat selber, wie auch für die betroffenen SchülerInnen/Eltern ein echter finanzieller Spareffekt verbunden wäre, welcher insbesondere für die Randgebiete/Landbevölkerung von erheblicher Bedeutung sein kann?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. Februar 1996

Zu Frage 1: Es bestehen in der Tat keine Vorschriften des Maturitäts-Anerkennungsreglementes (MAR), wie lange ein Schwerpunktfach angeboten werden muss. Der Regierungsrat geht von der geltenden Bestimmung aus, wie sie in Artikel 6 Absatz 2 MAR enthalten ist: «Mindestens die letzten vier Jahre sind nach einem eigens für die Vorbereitung auf die Maturität ausgerichteten Lehrgang zu gestalten. Ein dreijähriger Lehrgang ist möglich, wenn auf der Sekundarstufe I eine gymnasiale Vorbildung erfolgt ist.» Das Schwerpunktfach als wesentlicher Teil dieses Lehrgangs soll aus

diesem Grund ebenfalls während vier Jahren angeboten werden. Mit diesem Entscheid stehen wir im Einklang mit den meisten deutschsprachigen Kantonen. Die bernische Lösung unterscheidet sich teilweise darin, dass der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr auch an Sekundarschulen durchgeführt werden kann. Das wurde vom Grossen Rat so im neuen Maturitätsschulgesetz bestätigt. Die bisherigen Vorarbeiten sind darauf ausgerichtet. Die Lehrpläne für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr sind weitgehend erarbeitet. Sie werden für alle Organisationsformen des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr gelten.
Die Möglichkeit, gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr auch an Sekundarschulen anbieten zu können, ist das Ergebnis intensiver Beratungen im Grossen Rat. Die Alternative zu den nun zur Verfügung stehenden Organisationsformen hätte für den Grossen Rat darin bestanden, das 9. Schuljahr mit gymnasialem Unterricht ganz den Gymnasien zuzuweisen. Die durch die Gesetzgebung geschaffenen Organisationsformen sind also ein hart erkämpftes Entgegenkommen zugunsten der Sekundarschulen. Die praktische Umsetzung erfordert von den Sekundarschulen und den Gemeinden allerdings einiges an Beweglichkeit und den Willen zur Zusammenarbeit in der Region.
Am 18. Januar 1996 hat Herr Grossrat Andreas Künzi (SVP) eine Motion eingereicht, die den Regierungsrat auffordert, «die Möglichkeit zu schaffen, einen Teil der Schwerpunktfächer erst ab der Tertia in den gymnasialen Unterricht einzubauen». Am 20. Januar 1996 reichte Herr Grossrat Heinrich Schütz (SP) eine Motion ein, die den Beginn aller Schwerpunktfächer im 10. Schuljahr verlangt. Der Regierungsrat wird prüfen, ob Schwerpunktfächer im 10. Schuljahr beginnen können. Welche Schwerpunktfächer im 9. Schuljahr und welche im 10. Schuljahr beginnen würden, muss ganz speziell geprüft werden; fächerspezifische didaktische Anliegen müssen dabei im Zentrum der Überlegungen stehen.
Zu Frage 2: Eine gründliche und gezielte Förderung in den Grundlagenfächern muss unabhängig von einem Schwerpunktfach gewährleistet werden und zwar in allen Organisationsformen des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr. Diese Förderung hängt nicht vom Beginn der Schwerpunktfächer ab. Die Mobilität der Schülerinnen und Schüler wird ganz allgemein zunehmen, weil nicht jede Schule alle Wahlmöglichkeiten anbieten kann, wie die Interpellantin richtigerweise feststellt. Innerhalb eines Absprachegebietes ist deshalb eine Zusammenarbeit zwischen den Maturitätsschulen und Sekundarschulen vorgesehen, welche eine optimale Angebotsverteilung zum Ziel hat. Dass sich dabei im Oberland besondere Probleme ergeben können, ist von allen Beteiligten erkannt. Die allseitige Bereitschaft, für Schülerinnen und Schüler regionale Kursangebote bereitzustellen, ist Voraussetzung für gute Lösungen.
Was den «Tourismus» betrifft, so mussten auch bisher Gymnasiastinnen und Gymnasiasten Reisewege auf sich nehmen. Dies wird neu bereits Neuntklässlerinnen und Neuntklässler betreffen. Der Grund liegt darin, dass die gymnasiale Bildung um ein Jahr verkürzt und bereits im 9. Schuljahr einsetzen wird.
Heute besuchen Gymnasiastinnen und Gymnasiasten während vier Jahren den Unterricht an den auswärtigen Gymnasien, nämlich vom 10. bis zum 13. Schuljahr. Künftig würden sie gleich lange den gymnasialen Unterricht besuchen, jedoch vom 9. Schuljahr an. Die Anforderung an die Mobilität der Gymnasiastinnen und Gymnasiasten würde sich demnach keinesfalls erhöhen.
Zu Frage 3: Ein echter finanzieller Spareffekt wäre mit dem Verschieben von Schwerpunktfächern ins 10. Schuljahr wohl kaum zu erwarten. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtslektionen für Gymnasiastinnen und Gymnasiasten ist beschränkt auf 35 obligatorische Lektionen im 9. Schuljahr und auf durchschnittlich 34 Lektionen im 10. bis 12. Schuljahr. Schwerpunktfächer müssten auf Kosten anderer Fächer im 10. bis 12. Schuljahr höher dotiert werden.
Ein allfälliger Spareffekt kann deshalb für den Entscheid, Schwerpunktfächer ins 10. Schuljahr zu verlegen, nicht ausschlaggebend sein.

Präsident. Frau Knecht ist von der Antwort der Regierung befriedigt.

027/96

Dringliche Interpellation Marthaler – Wirtschaftsnähe und Berufsbildung

Wortlaut der Interpellation vom 15. Januar 1996

Im Bereich der Berufsbildung ist im Moment eine grosse Reorganisation im Gang. In diesem Zusammenhang wird offenbar auch eine Zentralisierung der Rechtsdienste und der Finanzen des KAB innerhalb der ED angestrebt oder ist bereits vollzogen. Für das Gewerbe und die Wirtschaft ist der möglichst praxisnahe Bezug der entsprechenden Amtsstellen von grosser Wichtigkeit.
Der Regierungsrat wird eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:
- Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Bezug des KAB zur Wirtschaft sichergestellt ist?
- Wie garantiert der Regierungsrat angesichts der gewerbe- und wirtschaftspolitischen Bedeutung, dass der Bereich Planung, Lehraufsicht, Finanzen und Lehrpläne mit den Anliegen der Wirtschaft koordiniert und sichergestellt wird?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 21. Februar 1996

Die Erziehungsdirektion beabsichtigt, die Finanzabteilung des Amtes für Berufsbildung (KAB) in die Finanzabteilung des Amtes für Finanzen und Administration (AFA) einzugliedern. Ein Gutachten eines aussenstehenden Experten hat die betriebliche und organisatorische Zweckmässigkeit dieser Absicht bestätigt. Es ist festzuhalten, dass alle übrigen Organisationseinheiten der Erziehungsdirektion seit Jahren nach dem nun auch für das KAB vorgesehenen Organisationsmodell strukturiert sind.
Die Fragen von Herrn Grossrat Marthaler werden wie folgt beantwortet:
1. Der Bezug des KAB zur Wirtschaft wird auch nach der Ausgliederung der Finanzabteilung mindestens im gleichen Umfang wie bisher sichergestellt sein, wobei beabsichtigt ist, zur Begleitung grösserer Projekte (zum Beispiel Ausbildungskonzepte der Verbände) durch Umgliederung innerhalb des KAB eine befristete Stelle für einen Sonderbeauftragten zu schaffen. Die Finanzabteilung hatte auch bisher keine wirtschaftspolitischen Vollzugsaufgaben zu lösen.
2. Die Bereiche Planung, Lehraufsicht und Lehrpläne werden auch weiterhin zum Aufgabenbereich des KAB gehören. Auch die inhalts- und sachbezogene Verantwortung für die Erstellung des Voranschlags und des Finanzplans wird weiterhin beim KAB bleiben. Die Anliegen der Wirtschaft werden also im gleichen Umfang wie bisher vom KAB aufgenommen werden können. Auch die Berufsbildungskommission, die weiterhin eng mit dem KAB zusammenarbeiten wird, dient der Verbindung zur Wirtschaft.

Vizepräsident Kaufmann übernimmt den Vorsitz.

Vizepräsident. Herr Marthaler möchte zu seiner Interpellation eine Erklärung abgeben.

Marthaler. Angesichts der konstruktiven Diskussion, die wir im Zusammenhang mit der Organisationsstruktur der Berufsschulen geführt haben, wäre es fehl am Platz, wenn ich wieder auf den Er-

ziehungsdirektor schiessen würde. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort, die Verbindung des Amts für Berufsbildung zur Wirtschaft müsse mindestens im gleichen Umfang wie bisher sichergestellt werden. Ich bin der Auffassung, dass das nicht ausreicht. Die Verbindung muss verbessert werden. Man muss über den Aufgabenbereich des Amts für Berufsbildung im Zusammenhang mit der Wirtschaft neu diskutieren. Eine Zentralisierung des Personellen, des Baulichen, der Rechtsdienste und der Finanzen des KAB innerhalb der Erziehungsdirektion ist vorgesehen. Damit reduziert man den Wert des Amts hinsichtlich seines Bezugs zur Wirtschaft. Daher bin ich von der Antwort nur teilweise befriedigt.

Vizepräsident. Herr Marthaler ist von der Antwort teilweise befriedigt.

188/95

Motion Blatter (Bolligen) – Kostensenkung und Qualitätssicherung an der Universität Bern

Wortlaut der Motion vom 4. September 1995

Nach einer Feststellung der Finanzkommission kann sich der Kanton Bern die Universität in der heutigen Form nicht mehr leisten. Anderseits dürfte unbestritten sein, dass Sparmassnahmen niemals auf Kosten der Qualität und der Konkurrenzfähigkeit mit anderen Universitäten gehen können. Dies sollte bei einschneidenden strukturellen Änderungen erste Priorität haben.
Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Massnahmen einzuleiten:

1. Vorlegen von Massnahmen, durch die die Kosten der Universität ohne Beschneiden der Lehrqualität und der Ausbildungssituation für die Studierenden gesenkt werden können.
2. Insbesondere muss der Deckungsgrad der Kosten, die Studierende von Nichthochschulkantonen verursachen, verbessert werden.

(7 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 7. September 1995

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 10. Januar 1996

Die Universität Bern wird im Rahmen der Massnahmen Haushaltgleichgewicht ihre Kosten bis 1999 im Umfang von 21 Mio. Franken zu senken beziehungsweise ihre Erträge entsprechend zu steigern haben. Dabei hängen rund 8,5 Mio. Franken von Entscheiden des Bundes oder interkantonaler Gremien ab. Diese Einsparungen wiegen um so schwerer, als im gleichen Zeitraum die Zahl der Studierenden nicht abgenommen, sondern zugenommen hat und eher noch zunehmen wird. Darüber hinaus sind ganz allgemein die Anforderungen und Aufgaben, die an die Universität gestellt werden, gestiegen. Es muss deshalb mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die vom Motionär gewünschte Kostensenkung ohne Beschneiden der Lehrqualität oder Ausbildungssituation für die Studierenden schlechterdings nicht durchführbar ist.
Der Regierungsrat unterstützt alle Massnahmen der Universitätsleitung, die zu einer Verbesserung des Mitteleinsatzes führen. So laufen zurzeit Bestrebungen, Mittel von besser dotierten Bereichen in solche mit akuter Platzknappheit umzuleiten. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit den Schwesteruniversitäten Freiburg und Neuenburg im Rahmen von BENEFRI verstärkt. Es darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass solche Mittelverschiebungen die Gefahr der Nivellierung nach unten in sich bergen. Gut ausgestattete Institute können dadurch ihre bisherige Wissenschaftsposition verlieren, ohne dass die bisher unterdotierten Institute ihre Position wesentlich verbessern können. Sofern die Mittel noch mehr gekürzt werden, ohne dass gleichzeitig der Zugang zur Universität beschränkt wird, sind Schliessungen von ganzen Organisationseinheiten, ähnlich der Schliessung der Pharmazie, wohl unumgänglich, denn nur so kann die Qualität und Konkurrenzfähigkeit der verbleibenden Fachbereiche gesichert werden.
Im Entwurf des neuen Universitätsgesetzes ist die Leistungsvereinbarung als Steuerungsinstrument vorgesehen. Damit und mit den anderen im Gesetzesentwurf festgehaltenen Führungsinstrumenten, wie Besondere Rechnung, verbindlicher Finanzplan, könnten die vom Motionär verlangten Massnahmen grösstenteils erreicht werden.
Die Interkantonale Vereinbarung (IKV) über die Hochschulbeiträge läuft 1998 aus. Die Vorarbeiten für eine Erneuerung dieser Vereinbarung sind angelaufen. Der Beitrag pro Studierender belief sich im Jahre 1995 auf 8747.35 Franken. Damit wird zwar bei den Geistes- und Sozialwissenschaften beinahe Kostendeckung erreicht, nicht jedoch bei den Naturwissenschaften und der Medizin. Der Regierungsrat ist bestrebt, im Zuge der Revision der IKV höhere und nach Disziplinen gerechter verteilte Beiträge der Nichthochschulkantone zu erhalten. Die Nichthochschulkantone ihrerseits werden darauf achten, dass ihre Beiträge aufgrund einer Geamtrechnung den effektiven zusätzlichen Aufwendungen der Universitätskantone für die Studierenden entsprechen. Der Regierungsrat wird alles daran setzen, dass auch nach 1998 eine interkantonale Vereinbarung über die Hochschulbeiträge abgeschlossen werden kann. Über diese neue Vereinbarung wird letztlich der Grosse Rat entscheiden.
Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat Ablehnung der Motion, ist aber bereit, sie in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Blatter (Bolligen). Nach den ausgiebigen Debatten, die wir bereits geführt haben, hoffe ich, dass diese Motion relativ rasch behandelt werden kann. Dies umso mehr, als ich bereit bin, dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat in einem Punkt nachzukommen.
Der Regierungsrat möchte die Motion als Postulat entgegennehmen. Damit bekundet die Regierung den Willen, bei allen Massnahmen immer auch die Qualität der Universität mindestens im Auge zu behalten. Inzwischen ist mir klar geworden, dass Massnahmen wie eine Reduktion des Bildungsangebots schmerzlich sind und immer auch eine gewisse Reduktion der Qualität des Gesamtangebots der Universität Bern mit sich bringen. Weil solche Massnahmen teils im Gespräch sind, teils schon eingeleitet und teils bereits vollzogen wurden, ist mir klar, dass die Regierung nichts annehmen kann, dessen Einhaltung sie auf längere Zeit gar nicht garantieren kann. Daher bin ich bereit, Punkt 1 der Motion als Postulat überweisen zu lassen.
Ich habe eine mögliche Massnahme in Punkt 2 ausdrücklich genannt. Es geht um die Deckung der Kosten, welche Studierende aus Nichthochschulkantonen verursachen. Ich fordere, dass die Situation verbessert wird. Der Deckungsgrad muss nicht absolut erreicht werden, wie das in Zürich der Fall ist. Persönlich finde ich die «Hau-ruck-Methode», die im Kanton Zürich durchgeführt wird und quasi präjudizierenden Charakter für die anderen Hochschulkantone hat, fragwürdig. Aber ebenso fragwürdig und problematisch finde ich es, wenn wir im Bildungswesen einschneidende Sparmassnahmen über uns ergehen lassen müssen. Ich bin kein Prophet, wenn ich auf den 28. März, den «Schwarzen Donnerstag», hinweise. Dann werden wir von den neuen Sparmassnahmen des Kantons Kenntnis erhalten. Ebensowenig bin

ich Prophet, wenn ich jetzt behaupte, dass unser Bildungswesen von den Sparmassnahmen wiederum stark betroffen sein wird. Daher macht es mir Mühe, wenn wir unsere Nichthochschulkantone so grosszügig, gesamteidgenössisch und liberal subventionieren. Wir ermöglichen die Ausbildung der Studierenden aus Nichthochschulkantonen zu verhältnismässig günstigen Tarifen. Die Regierung hat auch darauf hingewiesen, dass das vor allem bei Naturwissenschaftern und Medizinern der Fall ist. In anderen Fakultäten sind die Beiträge schon heute einigermassen kostendeckend.

Nicht nur unsere Fraktion, sondern auch der Berner Steuerzahler begreift das schwerlich. Einerseits sparen wir bei den Landwirten, Lehrern und an vielen anderen Orten. Ich weiss auch, dass der Erziehungsdirektor in einer anderen Rolle und Funktion in schwierigen gesamtschweizerischen Verhandlungen steht. Er muss gerade in dieser Frage feilschen. Als Parlament sollten wir die Position unseres Regierungsrats insofern stärken, als wir ihm nicht nur einen frommen Wunsch, sondern ein klares Mandat mitgeben. Damit kann er bezüglich der heutigen, aus der Perspektive des Kantons Bern unbefriedigenden Lösung eine klare Position einnehmen.

Die EVP-Fraktion ist daher der Ansicht, dass der Punkt 2 als Motion überwiesen werden muss. Ich hoffe, dass sich auch noch andere Fraktionen dieser Ansicht anschliessen werden. Ich beantrage eine punktweise Abstimmung. Ich bitte Sie, Punkt 1 als Postulat, Punkt 2 als Motion zu überweisen.

Präsident. Wir werden punktweise abstimmen. Punkt 1 ist in ein Postulat umgewandelt worden, Punkt 2 bleibt eine Motion.

Bernhard-Kirchhofer. Die SVP-Fraktion hatte den Eindruck, die Motion sei ein Schnellschuss aufgrund der Äusserungen der FIKO gewesen, wir könnten uns die Universität in der heutigen Form eigentlich gar nicht mehr leisten. Wenn massive Einsparungen so leicht zu erfüllen wären, dann hätte man bis jetzt das Geld nur verschleudert. Wir finden, die Regierung habe zu diesem Punkt eine recht gute Antwort verfasst. Im Sinne eines dauernden Auftrags, mit den Mitteln haushälterisch umzugehen, unterstützen wir den Punkt 1 als Postulat.

Den Punkt 2 unterstützt die SVP-Fraktion auch als Motion. Der Auftrag, den wir dem Erziehungsdirektor für die interkantonalen Verhandlungen erteilen, ist sehr moderat. Im Gegensatz zu Zürich, wo das Volk kostendeckende Beiträge verlangt, geht es hier darum, den Deckungsgrad der Kosten für Studierende aus Nichthochschulkantonen zu verbessern. Das ist eine alte Forderung unserer Partei, daher unterstützen wir Punkt 2 als Motion.

Schmid, Erziehungsdirektor. Seitens der Regierung besteht keine Differenz, nachdem Punkt 1 gewandelt wurde. Ziffer 2 wurde damit zu einem selbständigen Antrag. Das war im Vorstoss nicht so formuliert. «Insbesondere muss...» deutet auf ein Anhängsel zu Punkt 1 hin. Wenn Punkt 2 ein selbständiger Antrag ist, kann ich namens der Regierung erklären, dass wir bereit sind, ihn als Motion entgegenzunehmen. Selbstverständlich ist es in diesen Verhandlungen unser Bestreben, für unseren Kanton das Optimum herauszuholen. Dass eine Verbesserung des Deckungsgrades der Studierenden aus anderen Kantonen mit allen Mitteln anzustreben ist, möchte ich bekräftigen. Es besteht keine Differenz zum Motionär.

Vizepräsident. Nachdem keine Differenz mehr besteht, ist keine Diskussion mehr erforderlich, wenn sie der Grosse Rat nicht mehr wünscht.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Postulat	118 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
	(2 Enthaltungen)
Für Annahme von Punkt 2 als Motion	110 Stimmen
Dagegen	7 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

189/95

Motion Omar-Amberg – Analyse der jährlichen Kosten pro Student/in an der Medizinischen Fakultät in Bern

Wortlaut der Motion vom 4. September 1995

Aus den Ausführungen der Finanzkommission über die Rechnung 1994 wird ersichtlich, dass ein/e Medizinstudent/in an der Universität Bern jährlich rund 140 000 Franken kostet, während die gleiche Ausbildung in Lausanne und Basel nur mit rund 100 000 Franken zu Buche schlägt. 1994 bedeutete dies für Bern, bei einer Gesamtzahl von etwas über 1400 Studierenden an der Medizinischen Fakultät, Mehrausgaben in der Höhe von 56 Mio. Franken (1992 bei einer Gesamtzahl von 1765 Medizinstudierenden 70,6 Mio. Franken) für die gleiche Ausbildung wie in Basel und Lausanne. Bedenkt man, dass das Medizinstudium bis ins Detail eidgenössisch reglementiert ist und somit Vergleiche zwischen den verschiedenen Universitäten sehr wohl möglich sind, erstaunen die hohen Ausgaben in Bern und bedürfen einer klärenden Transparenz und Begründung.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, sofort eine vertiefte Analyse der Ursachen der bernischen Mehrkosten pro Medizinstudierende/r zu veranlassen. Auch die Kosten für die sogenannte Studienreform, respektive deren Vorarbeiten und Pilotprojekte, sind klar aufzuzeigen. Vergleichszahlen der jährlichen Pro-Student/in-Kosten aller Medizinischen Fakultäten in der Schweiz sollen den Bericht vervollständigen. Der zu präsentierende Bericht soll als Grundlage für Sparbemühungen an der Medizinischen Fakultät dienen.

(15 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 7. September 1995

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 10. Januar 1996

Die im Bericht der Finanzkommission veröffentlichten Vergleichszahlen zu den jährlichen Kosten pro Studentin beziehungsweise Student an den verschiedenen Medizinischen Fakultäten der Schweiz stammen von unveröffentlichten internen Berechnungen des Bundesamtes für Statistik. Die Zahlen lassen, entgegen der Vorstellung der Motionärin, keine zuverlässigen intrauniversitären Vergleiche zu, da den ausgewiesenen Aufwendungen der einzelnen Universitäten unterschiedliche Ausgangsdaten zugrunde liegen. Neben den unterschiedlichen Angeboten (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin, Pharmazie) sind auch die Medizinischen Fakultäten und Institute sowie Universitätskliniken unterschiedlich organisiert. Die Direktions- beziehungsweise Departementszugehörigkeit grosser Institute (Pathologie, Medizinische Mikrobiologie, Rechtsmedizin usw.) ist in den Hochschulkantonen unterschiedlich geregelt. Auch die Aufwendungen für Lehre und Forschung an den Universitätskliniken führen, wegen den unterschiedlichen Unterstellungen, zu unterschiedlichen Belastungen der Universitätskantone.

Zurzeit wird dieses Problem von verschiedenen Gremien (Schweizerische Hochschulkonferenz, Konkordat Interkantonale Vereinbarung), aber auch vom Kanton angegangen. Der Regierungsrat wird, sobald verlässliche Daten vorliegen, zusammen mit der Universität eine vertiefte Kostenanalyse vornehmen.
Der Regierungsrat ist deshalb bereit, die Motion anzunehmen.

Vizepräsident. Wortmeldungen liegen keine vor. Die Motion ist nicht bestritten. Wir stimmen darüber ab.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	120 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

241/95

Motion Omar-Amberg – Subventionierung des neuen Standplatzes für ansässige Fahrende in Bern

Wortlaut der Motion vom 9. November 1995

Unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten (eventuell auch des Lotteriefonds) ist die 1994 zugesicherte, 1995 aber widerrufene Subventionierung an die Errichtung eines neuen Standplatzes für ansässige Fahrende in Bern West zu gewähren.
Begründung:
1. Bedürfnis: Seit 1976 leben über ein Dutzend Familien von ansässigen Fahrenden unter dem Autobahnviadukt neben der Zentralwäscherei in Bern in einem unzumutbaren Provisorium. Ein erster geeigneter Standplatz musste kurz vor der Realisierung wegen giftigen Bodenaltlasten fallengelassen werden. Beim neu gefundenen, geeigneten Ort verzögern langwierige Kaufverhandlungen und eine nötige Umzonung die Errichtung des Standplatzes. In der Hoffnung eines baldigen Startes trieb die Stadt Bern die Projektierung voran und stellte im Mai 1994 dem Kanton, gestützt auf Artikel 4 Buchstabe f des Kulturförderungsgesetzes (KFG), ein Subventionsgesuch. Im gleichen Monat sicherte der Kanton eine 40prozentige Subventionierung zu, da auch er an der Lösung dieses alten Problems sehr interessiert war beziehungsweise ist.
2. Gültigkeit des KFG: Unter dem Einfluss der neuen bernischen Kantonsverfassung und des darin verankerten Minderheitenschutzes (Art. 4) änderte der Grosse Rat (mit 160 zu 2 Stimmen) im Februar 1991 das KFG und sicherte im Artikel 4 Buchstabe e besonderen Bedürfnissen von sprachlichen Minderheiten und im Artikel 4 Buchstabe f besonderen Bedürfnissen der Fahrenden Unterstützung zu. Im Vortrag zur Gesetzesänderung wird bereits auf die Subvention für einen neuen Standplatz in Bern hingewiesen. Um so unverständlicher erscheint die jetzige Haltung des Regierungsrates einer seit jeher benachteiligten Randgruppe gegenüber, der mit Sicherheit weder finanziell noch örtlich eine Alternative zu ihrem jetzigen misslichen Standplatz zur Verfügung steht und für die der Regierungsrat 1991 bei der Gesetzesänderung noch sehr eintrat. Obwohl im ASP des Regierungsrates der Verzicht auf Beiträge nach Artikel 4 Buchstabe f des Kulturförderungsgesetzes ab 1998 vorgesehen ist, entzieht der Kanton der Stadt schon heute, noch unter dem geltenden Gesetz, seine bereits versprochene Subvention wieder.
3. Treu und Glauben, Rechtssicherheit: Die Stadt kann den neuen Standort nur realisieren, wenn der Kanton ihn mitfinanziert. Unter dieser Voraussetzung wurde bisher auch am neuen Standort geplant. Mit dem plötzlichen Vertragsbruch des Kantons werden für die Stadt Bern der Grundsatz von Treu und Glauben und die Rechtssicherheit verletzt, was sogar in finanziell schwierigen Verhältnissen nicht zu akzeptieren ist.
Aus diesen genannten Gründen ist die Subventionierung des neuen Standplatzes weiterhin zu gewährleisten (40 Prozent der Gesamtkosten von 3,5 Mio. Franken).

(23 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. Januar 1996

Zur Präzisierung und Klarstellung der Abläufe im Subventionsgeschäft Standplatz Buech zwischen der Erziehungsdirektion und der Polizeidirektion der Stadt Bern ist es dem Regierungsrat wichtig, genau über den Geschäftsgang zu informieren. Mit Schreiben vom Mai 1994 stellte die Polizeidirektion der Stadt Bern das Gesuch um Subventionierung des in Planung stehenden Standplatzes für Fahrende im Buech in Bern-West. In ihrer Antwort teilte die Erziehungsdirektion mit, dass sie keine genauen Angaben über die Höhe der Subvention machen könne, da sie für die Aufnahme der Subvention in die Finanzplanung Planungsgrundlagen benötige. Im Januar 1995 wurden ihr diese zugestellt, und die Erziehungsdirektion sah das Geschäft für die Grossratssession vom November 1995 als Nachkredit vor, da die Höhe der Subvention bei weitem die in der Regel budgetierten 150 000 Franken überstieg. In der Zwischenzeit aber wurde der Erziehungsdirektion von der Polizeidirektion der Stadt Bern mitgeteilt, dass sie das Projekt im Moment nicht weiterverfolgen könne, da Finanzierungsprobleme und Probleme bei den Landerwerbsverhandlungen bestünden und die vorgesehene Zonenplanänderung vertagt werden müsse. Infolgedessen wurde das Grossratsgeschäft aus der Planung gestrichen. Im Brief vom Juni 1995 teilte der Erziehungsdirektor dem Polizeidirektor der Stadt Bern mit, dass er Kenntnis habe von den Realisierungsschwierigkeiten der Stadt Bern und im Rahmen der Sanierung des Kantonshaushaltes den vorgesehenen Betrag streichen müsse.
Wie oben erwähnt, hat die Erziehungsdirektion der Stadt Bern nie die Zusicherung für eine Subventionierung des Standplatzes im Buech gemacht. Es kann ihr also nicht Vertragsbruch vorgeworfen werden. Wie in Artikel 11 Absatz 3 des Kulturförderungsgesetzes festgelegt, besteht auf die Ausrichtung von Staatsbeiträgen auch kein Rechtsanspruch. Wohl ist die Erziehungsdirektion im Mai 1994 davon ausgegangen, dass der Subvention unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Parlamentes nichts im Wege steht. Es macht aber keinen Sinn, bei einer subsidiär wirkenden Kulturförderung einen Nachkredit einzuholen, wenn die Finanzierung auf Gemeindeebene nicht gesichert ist. Deshalb hat die Erziehungsdirektion das Geschäft sistieren müssen. Nach wie vor sind aber für die Jahre 1996 und 1997 Beiträge budgetiert beziehungsweise im Finanzplan vorgesehen. Die Subventionen können aber erst bewilligt werden, wenn alle Voraussetzungen für eine Realisierung des Baus erfüllt sind, und das ist leider nicht der Fall, ist doch die Abstimmung über die Zonenplanänderung erst für Frühjahr 1997 vorgesehen.
Der Regierungsrat setzt sich seit vielen Jahren für die Verbesserung der Situation des fahrenden Volkes ein. Aus diesem Grunde schlug er dem Grossen Rat eine Änderung des Kulturförderungsgesetzes vor, das 1991 in Kraft getreten ist und eine gesetzliche Grundlage bietet für eine direkte und indirekte, über die Gemeinden gehende Unterstützung der Fahrenden. Dieses Engagement stand nicht, wie in der Motion Omar-Amberg erwähnt, unter dem Einfluss der neuen Kantonsverfassung. Die Verfassungsdebatte erfolgte später. Schon im Jahre 1988 hatte der Regierungsrat dem Parlament einen ersten Entwurf für eine Änderung des KFG vorgelegt, der jedoch zurückgewiesen wurde. Der Regierungsrat wird sich auch in Zukunft für die Bedürfnisse der

Fahrenden als Randgruppe einsetzen. Es steht deshalb ausser Diskussion, das Kulturförderungsgesetz abzuändern.
Der Regierungsrat betont mit Nachdruck, dass er mit der Streichung der Unterstützungsbeiträge an die Fahrenden eine mittelfristige Massnahme getroffen hat.
Eine Finanzierung über den Lotteriefonds ist grundsätzlich möglich. Es ist jedoch fraglich, ob angesichts der durch die Sparmassnahmen hervorgerufenen starken Beanspruchung der Lotteriegelder kurzfristig Mittel für eine Teilfinanzierung des Standplatzes vorhanden sind.
Der Regierungsrat beantragt, die Motion abzulehnen.

Omar-Amberg. Ein paar Bemerkungen zur regierungsrätlichen Antwort: Die Erziehungsdirektion habe nie eine Zusicherung für eine Subventionierung gemacht. Ich lese Ihnen den Brief vor, den die Stadt Bern am 25. Mai 1994 vom Kanton erhielt: «Standplatz für Fahrende in Bern-West. Sehr geehrte Damen und Herren, wir bestätigen den Erhalt Ihres Gesuches um Subventionierung eines Standplatzes für Fahrende im Buech in Bern-West. Genaue Aussagen über die Höhe der Subvention können wir Ihnen im Moment leider noch nicht machen. Wir stellen uns vor, dass wir die Subvention in vier Jahrestranchen aufteilen werden. Damit wir aber die Beträge in die Finanzplanung der Erziehungsdirektion aufnehmen können, benötigen wir Unterlagen über das Projekt mit einer Kostenaufstellung. Mit freundlichen Grüssen, A. Marti.» Jeder und jede kann sich nun selbst überlegen, ob er oder sie als Gemeindevertreter oder Gemeindevertreterin aufgrund dieses Briefs die Planung weitergeführt hätte oder nicht. Wie hätten Sie reagiert, wenn Sie ein Jahr später einen ebenso kurzen Brief erhalten hätten, in welchem gestanden hätte, die Subvention sei gestrichen worden? Wenn der Regierungsrat darauf hinweist, dass er sich unabhängig von der Verfassung für die Änderung des Kulturförderungsgesetzes eingesetzt habe, ändert das an der Tatsache nichts, dass die Fahrenden sogar im Verfassungskommentar erwähnt werden. Was zählt, ist allein, dass der Kanton die Bedürfnisse der Fahrenden – ob ansässig oder nicht – ernst nehmen will. Der Regierungsrat beteuert auch, er setze sich seit Jahren für die Verbesserung der Situation des fahrenden Volkes ein. Daher frage ich Herrn Erziehungsdirektor, wie oft und für welche Standplätze oder andere Verbesserungen er seit 1991 die jeweils budgetierten 150 000 Franken ausgegeben hat.
Ich frage auch, wie oft der Erziehungsdirektor versucht hat, auf eigenem Grund und Boden einen Standplatz zu realisieren. Das Bedürfnis besteht im Kanton. Eine Ratskollegin hat mir mögliche Beispiele genannt, wie der Kanton aktiv werden könnte: Ausrangierte Flugzeuge, Werkhöfe, Zivilschutzanlagen oder ähnliches könnten zur Verfügung gestellt werden. Mit der Beantwortung dieser beiden Fragen können wir die schönen Worte an den Taten messen. In der Antwort der Regierung ist die einzige Wendung zum Guten die Aussage, sie verzichte auf die Änderung des Kulturförderungsgesetzes. Das sei nicht nötig, nicht einmal, wenn man ab 1997 nichts mehr bezahlen wolle. Im Sanierungsprogramm wurde die Gesetzesänderung explizit genannt. Ich danke für diesen Punkt.
Als letztes möchte ich noch wissen, ob sich die Regierung, die den Standplatz nie bestritten hat, ernsthaft beim Lotteriefonds für eine Teilfinanzierung eingesetzt hat. Ist sie bereit, die Realisierung, wenn auch erst mittelfristig, doch noch zu unterstützen?
Zum Planungsgeschäft im Westen Berns selbst: Man streitet immer noch mit den Eigentümern. Der Weg dieses Handels hat bekanntlich über das Bundesgricht in Lausanne geführt. Es geht eben um viel Geld. Ein zweiter Standort gegenüber, an der Autobahn, wurde mittlerweile auch ins Spiel gebracht. Entschieden wurde nichts. In der Stadt ist man mässig zuversichtlich, aber ohne Subventionen dürfte es sehr schwierig werden. Im schlimmsten Fall wird man nochmals 20 Jahre warten – es ist ja weiss Gott keine dringliche Angelegenheit wie etwa eine Gebäudesanierung. Und die Regierung hat so oder so kein Geld übrig.
Was die Situation zusätzlich erschwert, ist eine prompte Einsprache des Oberbottigen-Leists, der im Standplatz auch keine Priorität sieht und das Geld lieber anders ausgeben möchte. Zudem befürchtet er, die bis anhin anständige Schule werde nicht mehr anständig sein, wenn die Kinder der Fahrenden sie besuchen würden. Das ist eine Ungeheuerlichkeit von Diskriminierung. Die Kinder der ansässigen Fahrenden unter der Autobahnbrücke gehen schon seit 20 Jahren in Bern-West zur Schule.
Mit einer Ablehnung der Motion wäre die Möglichkeit der Realisierung des Standplatzes in diesem Jahrhundert vertan. Mit einer Annahme ist er noch nicht gebaut, aber doch halbwegs auf guten Wegen. Wir würden damit unsere Verantwortung dieser kleinen Gruppe von Leuten gegenüber wahrnehmen und den Absichtserklärungen für einmal Taten folgen lassen. Und das trotz der angespannten Finanzlage. Beim Sparen muss man immer auch abwägen, wen man damit treffen will. Ob ich die Motion in ein Postulat wandle, hängt von der Diskussion ab. Ich werde anschliessend dazu Stellung nehmen. Für die Beantwortung der drei Fragen danke ich dem Herrn Erziehungsdirektor schon jetzt.

Präsident Emmenegger übernimmt wieder den Vorsitz.

Dysli. Die SVP-Fraktion ist in Punkt 1 mit der Motionärin einig. Für die ansässigen Fahrenden in Bern sollte dringend ein neuer Standplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Verhältnisse beim jetzigen Standplatz unter dem Autobahnviadukt neben der Zentralwäscherei in Bern sind tatsächlich prekär und unwürdig. Die Platzverhältnisse sind knapp. Die Wohngruppen sind stark ineinandergepfercht. Die sanitären Einrichtungen entsprechen nicht der Norm. Die ganze Siedlung ist schattig und unschön.
Wir sind mit der Motionärin nicht einig, dass einer Subventionierung bereits heute zugestimmt werden sollte. Denn man ist sich in der Stadt Bern noch nicht im klaren darüber, wo der neue Standplatz hinkommen soll. An den Kanton wurde noch kein Subventionsgesuch gestellt. Es bestehen Einsprachen des Leists Oberbottigen, dessen Mitglieder als Direktbetroffene einige Bedenken haben. Die SVP-Fraktion geht mit dem Regierungsrat einig, dass sich die Regierung in Zukunft für die Bedürfnisse der Fahrenden als Randgruppen wohlwollend einzusetzen hat. Wir möchten zum heutigen unklaren Zeitpunkt nicht zustimmen. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion also ab.

Mosimann. Es gibt zwei Gründe, warum ich ans Rednerpult trete. Einerseits möchte ich Ihnen sagen, wer betroffen ist. Anderseits müssen wir versuchen, eine lange Leidensgeschichte nicht zu einer endlosen Geschichte verkommen zu lassen. Die Berner Fahrenden sind Leute, die ihre Schriften seit Jahrzehnten in Bern haben, hier Steuern bezahlen, ihre Kinder zur Schule schicken und Militärdienst leisten. Die Polizei sagt, sie hätte nie Ärger mit ihnen gehabt. Die Suche nach einem definitiven Standplatz, nachdem es über Jahrzehnte hinweg immer provisorische Plätze waren, droht tatsächlich zu einer Endlosgeschichte zu verkommen. Wir sollten versuchen, nicht ewig zu vertrösten.
Erlauben Sie mir, die Leidensgeschichte kurz zu skizzieren: 1953 wurde der Standplatz verschoben, weil eine grosse Ausstellung auf der Allmend eingerichtet werden musste. Zehn Jahre später mussten die Fahrenden wieder weichen, weil die Firma Kissling einen Neubau aufstellte. Man hat sie provisorisch an die Weissensteinstrasse verschoben. 1976 mussten sie wegen des Neubaus des Werkhofs wieder weiter ziehen. Seit 20 Jahren sind die Berner Fahrenden an der Murtenstrasse 155 zwischen der Zentralwäscherei und der Autobahnbrücke eingeklemmt.
1989 zeigte sich ein Silberstreifen am Horizont. Man glaubte, endlich eine Lösung gefunden zu haben, und zwar in einer ehe-

maligen Grube in der Nähe von Bethlehem, der Jorde-Grube. Ich hatte die Gelegenheit, das in der Baukommission für den Stadtrat vorzutragen. Während dieser Sitzung wurden Bedenken geäussert, ob dort nicht Altlasten vorhanden seien. Leider hat sich das als berechtigt erwiesen. Der definitive Standplatz musste wieder aufgegeben werden. Ich habe Ende 1989 eine Motion eingereicht, um mitzuhelfen, eine definitive Lösung zu finden. Mehr als die Hälfte des Stadtrates hat diese unterzeichnet. Drei Jahre später, 1993, wurde die Motion überwiesen. Man hatte einen Vorschlag. 1994 hatte man ein Konzept. Der Standplatz im Buech ausserhalb von Bümpliz, am Rand eines Waldes, aber auch am Rand einer Autobahn, sollte realisiert werden. Das würde aber bedeuten, dass man dieses Landstück zwischen dem EWB und dem Strasseninspektorat teilen würde, und ein Teil wäre für die Fahrenden gewesen. Als man soweit war, mit dem Geschäft vor den Stadtrat zu gehen, stiegen EWB und Strasseninspektorat aus. Man musste die gesamte Übung und Planung wieder von vorn beginnen.
Seit Ende Februar 1996 steht der Vertrag nach langen, schwierigen Verhandlungen. Die Einspracheverhandlungen mit dem Eigentümer sind vorbei. Vorgesehen ist, die Vorlage im August vor den Stadtrat und im Dezember vor das Volk zu bringen. Aufgrund der Zonenplanänderung ist das notwendig. Die Fahrenden sind bereit, Eigenleistungen zu erbringen und den Mietzins zu bezahlen. Alles hängt nun davon ab, ob der Termin eingehalten werden kann. Der Termin wird vom Kanton in einem Brief an die Stadt folgendermassen festgelegt: «Nach wie vor sehen der Voranschlag und der Finanzplan für die Jahre 1996 und 1997 beschränkte Beiträge für die tranchenweise Subventionierung des neuen Standplatzes vor.»
Eigentlich wäre nun alles gut. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn man eine zeitlang im Stadtrat politisiert hat, wird man vorsichtig. Es könnte sein, dass es doch nicht möglich sein wird, Ende Jahr abzustimmen, weil wieder jemand Druck macht. Die Stadt sagt immer, es sei richtig, für die Fahrenden zu sorgen, auch der Regierungsrat sagt das. Wenn aber wieder irgend jemand findet, ein solcher Platz solle selbstverständlich realisiert werden, aber nicht gerade hier, sondern etwas weiter weg; wenn wir dann wieder irgendwo vorne anfangen müssen, dann kann es sein, dass die Terminierung nicht mehr stimmt. Ich zweifle nicht daran, dass der Regierungsrat und auch der Grosse Rat zustimmen werden. Wenn etwas dazwischen kommt, haben wir auf längere Zeit wieder keine Lösung.
Es ist klar: Die Stadt hat den Auftrag, einen fertigen Vorschlag vorzubringen. Wenn das der Stadt aus irgendeinem Grunde in dieser Zeit nicht gelingen sollte, haben wir keine Zusicherung mehr. Die Zusicherung besteht nur im Moment auf die zwei Jahre. Wenn die Zusicherung nicht erneuert werden sollte, wird es schwierig. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, der Motion zuzustimmen. Wir können dann sicher sein, dass die Subventionen zugesichert sind, auch wenn es ein Jahr länger dauert.

Walliser-Klunge. Le groupe radical rejoint l'argumentation du Conseil-exécutif et dit non, autant à la motion qu'au postulat. Deux arguments ont été essentiellement évoqués dans notre groupe. Premièrement, la question des finances et deuxièmement la question du moment choisi. Des tractations sont en effet encore en cours et le dossier n'est pas encore terminé. Dès que celui-ci sera clos, on pourra parler des subventions.
Je me permets d'ajouter, comme je n'utilise pas les huit minutes, mon point de vue personnel. Je tiens à dire qu'il existe une telle place de campement à Bienne et que cette place pour les gens du voyage à Bienne a été subventionnée par le canton lors de son installation, mais non pour son l'exploitation. Elle a été subventionnée sur la base de la loi sur l'encouragement des activités culturelles. Au vu de ce précédent et au vu de ma visite des lieux à Bienne, je ne peux pas rejoindre l'avis de mon groupe et je dirai oui tant à la motion qu'au postulat.
Le groupe radical dit non à la motion ainsi qu'au postulat.

Göldi Hofbauer. Die grüne und autonomistische Fraktion steht voll und ganz hinter der Motion von Frau Omar. Einmal mehr ist die widerrufene Subvention ein Beispiel dafür, wie auf Kosten von Minderheiten Sparpolitik betrieben wird. Zwar trifft es die Fahrenden nicht direkt, wohl aber indirekt. Der Rückzug ist ein schlechtes Signal. Wie man in den letzten Tagen der Presse entnehmen konnte, ist die Stadt Bern aktiv daran, den Fahrenden baldmöglichst einen akzeptableren Standort zu bieten, als sie ihn heute haben. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben das ausführlich dargelegt. Wir sind zuversichtlich, dass die zonen- und baurechtlichen Probleme bald gelöst werden können. Der diskutierte Entwurf geht sogar davon aus, dass nicht 3,8 Mio. Franken für die Erschliessung und Infrastruktur anfallen, sondern lediglich rund 2 Mio. Franken. Das würde selbstverständlich eine Reduktion des Subventionsbetrags des Kantons bedeuten. Bemühungen um eine akzeptable Lösung sollten unterstützt werden. Es ist richtig, dass kein rechtlicher Anspruch auf Subventionen besteht, wohl aber ein moralischer. Der Standplatz für Fahrende hat kantonale Bedeutung. Es geht nun darum, ein positives Signal zu setzen. Zum Beispiel mit der Überweisung der Motion.

von Gunten. Eigentlich hat mich erst der Passus «ansässige Fahrende» im Motionstitel auf die Idee gebracht, etwas zum Thema zu sagen. Diese Wortkonstruktion ist ein Widerspruch in sich. Früher sagte man ihnen Zigeuner. Man weiss heute, dass man das Wort nicht mehr benützen sollte. Es ist zwar eigentlich ein sehr schönes Wort, das viel Farbiges zeigt. Man hat auf den begriff «Jenische» gewechselt. Man hat gemerkt, dass es um eine bestimmte Volksgruppe geht. Dann hat man zu den «Fahrenden» gewechselt. Auch das ist möglich. Was sind aber sesshafte oder ansässige Fahrende? Lange hat man versucht, die Fahrenden sesshaft zu machen. Man hat ihnen die Kinder weggenommen, hat sie Zwängen ausgesetzt, eingesperrt, verfolgt und weggeschickt. Wo es noch viel schlimmer zu und her gegangen ist, hat man sie vernichtet. Ohne dass wir so böse wären, ist uns etwas gelungen, wovon man nie gedacht hätte, dass es gelingen könnte: Die Fahrenden sind sitzen geblieben. Sie haben tatsächlich ihr fahrendes Wesen aufgegeben und wurden zu Sesshaften. Die Frage ist, ob wir mehr Freude an ihnen haben, seitdem sie sesshaft geworden sind. Inzwischen sind wir selbst zu Fahrenden geworden. Wir fahren unter der Woche und auch sonntags. Wir fahren an diejenigen Orte, welche früher von den paar Fahrenden benützt wurden. Und zwar in einem unglaublich viel grösseren Mass. Wir schaffen Plätze, Standplätze, Strassen, Örtlichkeiten, Abstellplätze, Rehabilitierungszentren, Spitäler – dies alles unter dem Aspekt, dass wir Fahrende geworden sind. Wir haben zwar immer gesagt, wir wollten etwas für die Fahrenden tun, aber eigentlich haben wir wenig oder kein Geld ausgegeben. Vielleicht liegt darin ein Zeichen, dass wir die Fahrenden gebraucht haben. Wir haben sie gebraucht, um zu zeigen, dass wir anders sind. Und wir haben sie gebraucht, um zu zeigen, dass sie anders sind als wir. Und wenn wir ihnen Geld gegeben hätten, hätte die Gefahr bestanden, dass sie so geworden wären wie wir. Dann hätten wir sie nicht mehr gehabt. Also hätten wir auch nicht mehr sagen können, dass wir sie noch brauchen. Vielleicht nehmen wir es ihnen übel, dass sie ein wenig wie wir geworden sind. Vielleicht wollen wir jetzt lieber doch nicht, dass sie sich ganz assimilieren. Eigentlich ist nur der schlechte Fahrende einer, der uns nützt. Der, dem es mies geht, der im Dreck hockt und der irgendwo unter den Brücken noch als Fahrender, auch wenn er ansässig wurde, bezeichnet werden kann. Das heisst, dass wir vielleicht überhaupt nichts ändern wollen. Wir sagen aber, dass wir etwas ändern wol-

len – in der Verfassung. Die Regierung und auch der Rat haben das immer wieder gesagt. Auch Herr Dysli, einer unserer grössten Fahrenden, die wir haben, identifiziert sich. Auch er sagt, wir sollten etwas machen. Wir werden ihn daran erinnern, wenn ein Projekt vorliegt. Auch er hat Verständnis. Ich habe versucht, die Gedanken auszuweiten und ein Fragezeichen zu setzen. Moment mal, nützen sie uns eventuell nichts mehr, wenn sie ansässig und nicht mehr aufsässig sind? Vielleicht haben sie uns als Aufsässige mehr genützt, weil wir wenigstens auf sie zeigen konnten.
Sollte es zu einer Abstimmung kommen, sei es in der Form eines Postulats oder einer Motion, würde ich Sie bitten, den Vorstoss von Frau Omar zu unterstützen.

Stirnemann. Die Argumentation von Frau Omar und Herrn Mosimann zu dieser Motion ist vollständig und stichhaltig. Die SP-Fraktion ist der Meinung, dass wir den Fahrenden etwas schuldig sind. Wir reden schon lange über dieses Thema. Ich erinnere an die Diskussionen um das Kulturförderungsgesetz. Herr von Gunten hat ausgeführt, in welche Richtung diese Schuld gehen könnte, die wir einzulösen hätten.
Wir wissen, dass die Stadt Bern das Problem nur lösen kann, wenn der Kanton auch mithilft. Es ist für uns eine Frage von Treu und Glauben, die Forderungen der Motion von Frau Omar zu erfüllen. Sie verlangt lediglich, dass unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten die zugesicherte und widerrufene Subvention zu gewähren sei.
Es braucht keine Begründungen, wenn man die Subvention streichen will. Man muss keine Gründe an den Haaren herbeiziehen. Den wirklichen Grund habe ich in einem Brief der Regierung an den Gemeinderat von Bern gefunden. Der Satz ist kurz: «Leider sahen wir uns aber gezwungen, im Rahmen der Sanierung des Kantonshaushalts den vorgesehenen Betrag zu streichen.» So einfach ist das. Dieses Argument kann für uns aber nicht zur Begründung von allem und jedem dienen. Wir bitten Sie, der Motion oder allenfalls einem Postulat zuzustimmen.

Liechti. Wenn ich ein Haus kaufe, muss ich Eigenmietwertsteuer bezahlen. Und die Fahrenden? Fahrende sind für einen grossen Teil unserer Bevölkerung keine Kultur, sondern eine freiwillig gewählte Lebensform. Ob ich ein Haus oder einen Wohnwagen anschaffe, ist mein persönlicher Entschluss. Infolgedessen bin ich alleine, und nicht der Staat, für meine Lebensart verantwortlich. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, sei es Postulat oder Motion, eine Subventionierung dieser Standplätze mit Steuergeldern abzulehnen.

Galli. Der Kanton hat eine Verantwortung gegenüber Minderheiten und Fahrenden. Die Fahrenden bei uns in der Schweiz sind nicht, wie man meint, prioritär Zigeuner, es sind Jenische. Zigeuner sind Roma, Sinti und Manusch. «Manusch» ist das Wort, von welchem wir «Mensch» ableiten. Wir sollten wissen, dass es sich um einen äusserst alten Kulturbereich handelt. Die Jenischen sind diejenigen, die in den vorderen Jahrhunderten die Kriegstrosse begleitet haben. Als die Kriege zu Ende waren und Nationen gebildet wurden, hatten sie keinen Beruf mehr. Sie wurden zwangsangesiedelt, vor allem in Graubünden und im Kanton Bern. Rüschegg ist einer dieser Orte. Wir haben zwei berühmte Jenische, Dodo Hug und Polo Hofer, die dem Kanton in bezug auf sein Image und sogar wirtschaftlich viel gebracht haben.
Wir haben das Gefühl, dass wir im Kanton immer von Zusicherungen für die Fahrenden gesprochen haben. Ich erinnere ans Jahr 1978. Eine ausserparlamentarische Arbeitsgruppe wurde von der Regierung eingesetzt. 1984 war Herr Dr.h.c. Keller Beauftragter für die Fahrenden. 1984 sicherte der Kanton für Durchgangsplätze 50 000 Franken und für feste Standplätze 400 000 bis 500 000 Franken zu. Vor 12 Jahren hat der Kanton dies bekundet. 1987 hiess es: «Der Kanton wird sich bemühen, in allen seinen Regionen angemessene Plätze zur Verfügung zu stellen.» Wieder in einem anderen Jahr: «Der Regierungsrat erachtet es als notwendig, dass in absehbarer Zeit ein bedürfnisdeckendes Netz an Durchgangs- und Standplätzen im Kanton Bern angeboten werden kann.» In einem anderen Jahr wird berichtet: «Der Kanton hat 50 Prozent Subventionen aus Lotteriefonds ausgerichtet an Biel». 1998 wurde festgestellt: «Die beste Massnahme ist die Erstellung von Durchgangs- und Stammplätzen zugunsten der Jenischen.» Und, und, und. So haben wir immer für die Fahrenden Stellung genommen.
In der Antwort des Regierungsrats sehen wir einen gewissen Widerspruch. Einerseits heisst es, im Finanzplan sei noch ein Betrag vorgesehen. Im Brief, den die Stadt erhielt, heisst es, der Betrag sei gestrichen worden. Über diesen Widerspruch zwischen dem Brief an die Stadt und der Antwort werden wir wohl noch genaueres hören. Ebensowenig ist mir klar, was eine «mittelfristige Streichung der Unterstützungsbeiträge» bedeutet. Jede Kultur wird, wenn sie festgefahren ist, fragwürdig. Wir würden uns freuen, wenn unser Kulturvorsteher die fahrende Kultur nicht stoppt, sondern in Fahrt bringt. Er sollte immer bereit sein, auch kurzfristig einzusteigen, wenn sie es nötig hat.

Wasserfallen. Wir führen eine Stadberner Debatte. Herr Regierungsrat Schmid, Sie haben ein Problem, und wir haben auch ein Problem. Ich glaube, dass Sie das anerkennen. Sie haben ein Finanzproblem, und wir haben ein Finanz- und ein Standortproblem. Wir hoffen, in der Stadt Bern am Ende eines langen Marathons zu stehen. Der Marathonlauf dauert allerdings nur etwa zwei Stunden, und wir kämpfen schon zig Jahre für eine Verbesserung der Situation. Sehr gerne nehme ich den Endspurt mit dem Regierungsrat auf. Ich möchte versuchen, zusammen ins Ziel zu kommen. Sie würden uns helfen, ein Problem zu lösen, wenn Sie wenigstens das positive Zeichen zu einem Postulat geben könnten. Ich möchte Frau Omar bitten, ihren Antrag in ein Postulat umzuwandeln. Das würde uns manches erleichtern. Ich sage es nochmals: Wir wären froh, wenn wir den Marathon in Würde gegenüber den Fahrenden abschliessen könnten. Lange haben wir darum gekämpft. Wir sehen nun den Silberstreifen am Horizont. Eine Annahme würde mithelfen, das Volk hinter den Standplatz zu bringen. Ich bitte Sie, wenigstens ein Postulat zu unterstützen. Wenn Sie sogar die Motion unterstützen können, bin ich Ihnen auch dankbar.

Bühler. Es ist ein Stadtproblem, und daher spreche ich als Stadtvertreter auch noch. Damit es allen klar ist: Es geht nicht um einen Platz für die effektiv Fahrenden. Mindestens nicht für diejenigen, die im Kanton Bern ankommen und durchfahren. Es geht allein um diejenigen, die seit langem unter der Autobahnbrücke der N12 ansässig sind und für die man einen Platz sucht. Wenn wir hier zustimmen, lösen wir das Problem der Fahrenden in den anderen Gemeinden oder in den anderen Regionen nicht. Der Platz ist tatsächlich nicht ideal. Es ist keine Top-Lage für die rund 40 Leute. Das muss ich sagen. Idealer wäre sicherlich die grüne Landwirtschaftszone im Westen Berns. Dort wäre der Standplatz aber nicht zonenkonform. Daher braucht es, wenn alles gut läuft, zuletzt noch eine Volksabstimmung. Nach der Abstimmung über die Hüttendorfzonen vom letzten Sonntag mache ich mir keine Illusionen über das Resultat. Der Marathon ist noch nicht zu Ende, Herr Wasserfallen, wir sind eben noch nicht am Ziel.
Bevor wir am Ziel sind, muss ich etwas zweites klarstellen: Es geht nicht um das Geld alleine, Frau Omar und Herr Mosimann, wie im Punkt 3 der Motion geschrieben steht. Es geht erst einmal um die Umzonung. Solange diese noch nicht gemacht wurde, braucht es auch noch kein Geld. Daher bin ich der Meinung, wir müssen das Postulat oder die Motion ablehnen.

Mosimann. Es gehört sich eigentlich nicht, dass man als Ratsneuling gerade zweimal nach vorne kommt. Ich entschuldige mich dafür, ich wollte es eigentlich nicht, aber man hat mich dazu gedrängt. Ich möchte ein Missverständnis korrigieren. Herr Liechti, Sie haben das Beispiel mit dem Kauf eines Hauses erläutert. Wenn man ein Haus kauft, bezahlt man die Miete entsprechend den Erstehungskosten des Hauses. Das ist hier auch der Fall. Die Fahrenden werden zwischen 20 und 25 Franken pro Quadratmeter bezahlen. Wenn Sie ausrechnen, wieviel das pro Monat macht, kommen Sie auf einen ordentlichen Zins.
Ich erlaube mir auch, Herrn Bühler etwas zu sagen. Das Problem wird die Volksabstimmung im nächsten Dezember sein. Es wird eine Verwechslung geben mit dem, was man früher als «Zaffaraya» bezeichnet hat, und den Fahrenden. Meine Damen und Herren, es bestehen grundlegende Unterschiede. Ich darf das sagen, weil ich die Motion für die Hüttendorfzone und die Motion für die Fahrenden eingereicht habe. Ich kenne den Unterschied genau. Ob er verständlich zu machen ist, weiss ich nicht. Da mag Herr Bühler recht behalten. Nicht vergebens habe ich gesagt, dass die Fahrenden einen festen Standplatz haben, ihre Kinder in die Schule schicken, Steuern bezahlen und ihre Schriften hinterlegt haben. Die Polizei sagt, sie habe nie Probleme mit ihnen. Das mit der Unruhe, die wir einmal hatten, zu verwechseln, wäre zu einfach.

Schmid, Erziehungsdirketor. Ich versuche, kurz auf die aufgeworfenen Fragen zu antworten, indem ich auf unsere Stellungnahme verweise. Ich halte fest: Es ist keine Zusicherung des Kantons gegenüber der Stadt gemacht worden, sondern eine korrekte Auskunft, gestützt auf geltende gesetzliche Grundlagen. Zusicherungen für einen Beitrag kann nur ein finanzkompetentes Organ machen.
Frau Omar hat gefragt, inwiefern die gesetzliche Bestimmung zur Anwendung gekommen sei. Alle Jahre hat der Kanton sowohl Investitionsbeiträge als auch Betriebsbeiträge ausgerichtet. Ich habe die Liste jetzt nicht bei mir. Aber alle Jahre sind unter diesem Titel, gestützt auf die Bestimmung im Kulturförderungsgesetz, Beiträge ausgerichtet worden. Ich kann keine Zusicherung abgeben, dass beim Lotteriefonds kantonale Beiträge ausgerichtet werden können. Ich kann nicht mehr sagen als das, was am Schluss der Antwort der Regierung zur Motion steht.
Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen. Es ehrt uns zwar, wenn Sie sich im Kulturbereich gegen Sparmassnahmen wehren. Aber ich kann den Bereich nicht vollständig dispensieren. Ich habe mit Herrn Stirnemann und anderen schon über dieses Thema diskutiert. Das schlimmste, was man machen könnte, wäre eine generelle Kürzung der Beiträge um 10 Prozent. Das wollen wir gerade nicht. Daher müssen wir prüfen, wo es Sachen hat, die zwar wünschbar und wichtig sind, die aber nicht zuoberst auf der Prioritätenliste des Kantons stehen. Dass wir dort ansetzen, wo der Kanton nur subsidiär tätig ist, ist verständlich. Und dass wir hier den Gemeinden subsidiär helfen wollen, dazu stehen wir. Angesichts der Zwangslage bei den Finanzen meinen wir, das wir den betreffenden Beitrag streichen müssten. Dies in der Meinung, wir könnten das hoffentlich einmal wieder ändern.
Sie wissen, dass wir bei der berühmten «Blüemlisalp» dieselben Überlegungen angestellt haben. Sogar das Volk hat zum Gesetz Stellung genommen, gegen den Willen der Regierung. Wir müssen den Mut aufbringen zu sagen, dass wir jetzt keine Beiträge mehr sprechen können. Ich bitte Sie, dafür Verständnis zu zeigen. Im Jahre 1996 und 1997 ist noch ein Beitrag unter diesem Titel im Budget vorgesehen. Es ist durchaus denkbar, dass die Stadt Bern davon Gebrauch machen kann. Nachher, so die Meinung der Regierung, können wir unter diesem Titel keine Beiträge mehr ausrichten. Die Umwandlung in ein Postulat bringt nicht viel. Für mich würde das an der Situation nichts ändern. Ich bitte Sie daher, den Vorstoss abzulehnen.

Omar-Amberg. Die Situation ist jetzt nicht einfach. Ich möchte zuerst allen für die engagierten Voten danken. Ich danke auch denjenigen, die das Anliegen zwar nicht als Vorstoss, aber immerhin ideell unterstützen. Dass die Stadt ihre Aufgaben aus den verschiedensten Gründen noch nicht lösen konnte, ist ein grosser Stolperstein. Ich habe vor allem seitens der FDP Signale erhalten, dass sie ein Postulat allenfalls unterstützen würde. Ich glaube, wir können es darauf ankommen lassen: Wer das Anliegen unterstützt, stimmt auch einem Postulat zu. Klar ist, dass eine Motion überhaupt keine Chance hätte und das Geschäft gefährden würde. Wenn die Stadt ihre Aufgabe bis 1997 erledigen kann, können wir auf die Subventionen zurückgreifen. Ich empfehle Ihnen, bei einem Postulat mitzuhelfen.

Präsident. Die Motion ist in ein Postulat umgewandelt worden.

Dysli. Nachdem Frau Omar gewandelt hat, möchte ich der SVP-Fraktion empfehlen, dem Postulat zuzustimmen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	82 Stimmen
Dagegen	60 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

204/95

Postulat Fuhrer – Anlagepolitik und Geschäftsführung der Lehrerversicherungskasse

Wortlaut des Postulats vom 12. September 1995

Auf der Seite 345 der Staatsrechnung wird bei der Lehrerversicherungskasse unter den Einnahmen ein Minusposten von 173 318 812 Franken aufgeführt. Das ist nichts anderes als ein Buchverlust. Er beträgt das Anderthalbfache der im Jahre 1994 ausbezahlten Renten. Er macht auch ungefähr die Hälfte des Wertes aus, der am Jahresanfang als Aktien und Anteile von Anlagefonds ausgewiesen ist. Ein solcher Verlust kann nicht ohne Kommentar hingenommen werden.
Die Finanzdirektion wird ersucht, einen Bericht über die Geschäftsfälle zu erstatten, die zu den Verlusten geführt haben, und Massnahmen vorzusehen, die durch die nachstehenden Fragen aufgeworfen werden.

1. Sind auf den Posten, die zu Verlusten geführt haben, in den früheren Jahren Buchgewinne erzielt worden?
2. Wie gross ist der effektive Verlust, wenn die Einstandspreise der Verlust bringenden Posten berücksichtigt werden?
3. Wie hat die Kontrollstelle der Lehrerversicherungskasse reagiert?
4. Wie hat die Aufsichtskommission der Kasse reagiert, und was hat sie unternommen?
5. Wurden die Anlagerichtlinien eingehalten, oder müssen sie allenfalls geändert werden?
6. Wurden die Bewertungsgrundsätze eingehalten?
7. Mussten oder müssen allenfalls persönliche Konsequenzen gezogen werden?

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995

Grundsätzliche Bemerkungen: Der Postulant stellt richtig fest, dass es sich bei dem von ihm aufgegriffenen Minusposten von

173 312 812 Franken um einen Buchverlust handelt. Das Vermögen der BLVK von insgesamt 2500 Mio. Franken wird in der Bilanz zu Marktwerten per 31. Dezember bewertet. Dadurch werden realisierte und nicht realisierte Verluste (oder Gewinne) sofort sichtbar. Von realisierten Verlusten wird gesprochen, wenn die Wertpapiere tatsächlich mit Verlust verkauft wurden und nicht mehr im Besitze der Kasse sind. Die nicht realisierten Bewertungsverluste entstehen am Bilanzstichtag auf Positionen, welche sich immer noch im Besitze der Kasse befinden. Wegen des festgelegten Bilanzstichtages und wegen den täglichen Kursschwankungen sowohl von Beteiligungspapieren als auch von festverzinslichen Anlagen sind jedoch Buchverluste, wie sie der Postulant aufgegriffen hat, mit Vorsicht zu beurteilen. Das per 31. Dezember 1994 mit 2 454 163 015.29 Franken ausgewiesene Vermögen der BLVK wies per 30. September 1995 einen Marktwert von 2 655 569 477.90 Franken auf.

Zudem ist bei der Beurteilung des ausgewiesenen Buchverlustes der Gesamterfolg aus der Vermögensbewirtschaftung (Performance) zu beachten. Bis 1990 war die BLVK durch Gesetz gezwungen, ihr Vermögen bei der Staatsbank anzulegen. Dafür erhielt sie einen Zinsertrag von 4 Prozent. Die Performance-Entwicklung für die Jahre 1990 bis 1993 ergab kumuliert einen Gewinn von 29,70 Prozent und für das Jahr 1994 einen Verlust von 2,18 Prozent; insgesamt also ein sehr positives Ergebnis.

Weiter ist zu erwähnen, dass der von vielen Pensionskassen als Vergleichsgrösse (Benchmark) herangezogene, von der Bank Pictet geschaffene «BVG-Index» für 1994 ein Minus von 2,89 Prozent ausweist. Mit wenigen Ausnahmen erzielten die Pensionskassen im Jahr 1994 negative Erfolge bis zu 6 Prozent. Die bekannten grossen Anlagestiftungen schweizerischer Banken und Versicherungsgesellschaften erzielten für Mischvermögen gemäss BVG im Durchschnitt minus 4,2 Prozent. Der Vergleich fällt für die BLVK trotz des ausgewiesenen Buchverlustes positiv aus. Noch positiver fällt der Vergleich bezüglich Kapitalertrag gegenüber den Verhältnissen unter der Gesetzgebung vor 1990 aus.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Seit dem 1. Januar 1990 verwaltet die BLVK ihr Vermögen in eigener Verantwortung. Die seitherige Performance-Entwicklung zeigt, wie bereits erwähnt, dass sich für die Jahre 1990 bis 1993 kumuliert ein Buchgewinn von 29,70 Prozent ergeben hat. Auf den vor 1994 erworbenen Posten sind somit in den Vorjahren Buchgewinne erzielt worden.
2. Die 173 Mio. Franken stellen den tatsächlichen Bewertungsverlust im Vergleich zum Vorjahr dar. Die Wertschriftenanlagen werden am Bilanzstichtag zu Marktwerten, das heisst zum Kurswert des letzten Börsentages oder allenfalls die festverzinslichen Anlagen zu dem auf Renditebasis errechneten Kurswert bewertet. Von dem ausgewiesenen Buchverlust entfallen rund 99 Mio. Franken auf die festverzinslichen Werte und rund 74 Mio. Franken auf die Beteiligungspapiere. Der effektive Verlust für 1994 auf dem Gesamtportefeuille beträgt 9,1 Mio. Franken.
3. Kontrollstelle der BLVK ist die Firma ATAG Ernst & Young, Bern. Sie hat die Jahresrechnung, die Alterskonten, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage geprüft und festgestellt, dass sie dem Gesetz, dem Dekret und den Statuten entsprechen. In ihrem Bericht vom 30. März 1995 empfiehlt sie der Delegiertenversammlung, die Jahresrechnung zu genehmigen.
4. Oberstes verantwortliches Organ für die Vermögensanlage der BLVK ist die Verwaltungskommission, welche paritätisch zusammengesetzt ist. Die Durchführung der Anlagen ist einem ebenfalls paritätischen Anlageausschuss und der Direktion der Kasse übertragen. Die Verwaltungskommission sah keinen Anlass, besondere Massnahmen zu treffen oder die definierte Anlagepolitik zu ändern, da die bestehenden Vorgaben eingehalten worden sind.
5. Die Anlagerichtlinien wurden eingehalten. Sie bedürfen keiner Änderung. Dem Anlagereglement der BLVK liegen die Anlagerichtlinien gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zugrunde. Das kantonale Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht hat das Anlagereglement und die Richtlinien geprüft und genehmigt. Die Vermögensgliederung für 1996 trägt den Chancen und Risiken auf den Kapitalmärkten ausgewogen Rechnung. Mit zum Teil kräftigen Kursschwankungen ist auch in Zukunft zu rechnen, und entsprechende Schwankungen an den Bilanzstichtagen müssen in Kauf genommen werden. Es gibt kein Anlagemedium, das keinen Wertschwankungen unterworfen ist.
6. Ja, die Bewertungsgrundsätze wurden eingehalten.
7. Es gab und gibt keinen Anlass, welcher bei den verantwortlichen Organen der BLVK zu persönlichen Konsequenzen führen müsste. Die getätigten Anlagen der Kasse entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, das heisst der BVV 2, dem Dekret über die BLVK und deren Statuten. Im Vergleich zu der allgemeinen Entwicklung bei den übrigen Kassen zeigt der Geschäftsverlauf der BLVK-Anlagen im Jahr 1994 keine negativen oder bedenklichen Aspekte.

Der Regierungsrat wird die Anlagepolitik und die Geschäftstätigkeit der BLVK weiterhin aufmerksam verfolgen. Er vertritt aber die Meinung, dass aufgrund dieser Tatsachen kein unmittelbarer Anlass besteht, die Anlagetätigkeit der BLVK einer besonderen Prüfung zu unterziehen und in einem Bericht darzustellen. Er beantragt aus diesen Gründen, das Postulat abzulehnen.

Fuhrer. Die Regierung hat an meinem Postulat keine Freude; sie will es nicht annehmen. Herr Eggimann hat den Begriff «Gnädige Herren» verwendet, das möchte ich nicht. Die Regierung hat sich vielleicht gesagt, sie wolle nicht grübeln. Warum habe ich das Postulat eingereicht? Erstens: Ich habe anlässlich der Behandlung der Staatsrechnung 1994 die Frage gestellt, was es mit dem Verlust in der Erfolgsrechnung auf sich hat. Herr Regierungsrat Lauri hat mir gesagt, bei der Lehrerversicherungskasse laufe alles bestens. Zweitens: Die Firma Landys & Gyr hat im Jahre 1994 172 Mio. Franken Pensionskassengelder verspielt. Der Handel ist noch heute nicht abgeschlossen. Es sind schwerwiegende personelle Konsequenzen gezogen worden. Drittens: Die Versicherungskasse des Staatspersonals hat 1994 keinen Verlust zu verzeichnen. Viertens: Im letzten Jahr hatten wir verschiedene Presseberichte über die Lehrerversicherungskasse (BLVK). Daher wollte ich einige Dinge fragen.

Die Antworten, die ich erhalten habe, waren mir weitgehend bekannt. 1993 hat die Kasse 133 Mio. Franken Buchgewinn erzielt. Sie hat den Gewinn aber als Schwankungsreserve genutzt und nicht an das Stiftungsvermögen weitergegeben. 1994 hat man 173 Mio. Franken verspielt. Das sind Buchverluste. Ich weiss, dass 1994 fast jeder Wertschriftenbesitzer etwas verloren hat. Summa summarum hat das Vermögen gegenüber dem 1. Januar 1993 um 40 Mio. Franken abgenommen, nicht um 9 Mio. Franken, wie es in der Antwort steht.

Wozu hat das geführt? Die Zuweisung an das Stiftungsvermögen ist von 220 auf 160 Mio. Franken hinuntergefallen. Welches sind die Folgen? Das versicherungstechnische Defizit der Kasse hat um 58 Mio. Franken zugenommen. Im Jahresbericht der BLVK wird das beschrieben. Es heisst aber sehr nonchalant, das bedeute nicht sehr viel, der Staat müsse einfach 3,3 Mio. Franken mehr an Zinsen bezahlen, weil der Fehlbetrag mit 4 Prozent aus der laufenden Rechnung heraus verzinst wird. Ich habe die Fragen gestellt, weil mir das merkwürdig vorkommt und weil im Bericht der ATAG steht, im Rahmen des Reglementes habe man sich daran gehalten, Derivate und Optionen zu handeln. Das sind äusserst gefährliche Geschäfte, und ich bin nicht sicher, ob man mit den

Pensionskassengeldern, die zu den geschütztesten Geldern gehören sollten, solche Geschäfte tätigen darf. Die Risiken sind sehr schwer abzuschätzen. Die Presse hat sich darüber ausgelassen, dass ein grosser Betrag in der Gläserei ist. Ich habe im Jahresbericht der BLVK nachgeschaut. Ein Betrag von 15 Mio. Franken ist in ein privates Berner Geschäft, Kieser Training, investiert worden. Ich frage mich, ob die BLVK mit Beträgen Wirtschaftshilfe machen muss, die der Wirtschaftsförderung des Kantons Bern nicht zur Verfügung stehen. Ich bin der Meinung, das sei nicht ganz richtig. Daher denke ich, dass etwas geschehen muss. Ich frage mich auch, ob es richtig ist, wenn der Direktor der BLVK in den Verwaltungsräten bernischer Firmen sitzt, an welchen die Kasse beteiligt ist. Das Wort «Vetterliwirtschaft» stammt aus einer Berner Zeitung. Die Regierung will mein Postulat nicht annehmen, aber sie will die Sache im Auge behalten. Ich möchte aber ganz sicher sein, dass sie es im Auge behält, und daher bitte ich Sie, mir zu helfen, das Postulat zu überweisen.
Als ich das Postulat im Rahmen der Behandlung der Staatsrechnung einreichte, wusste ich nicht, dass es der Erziehungsdirektor dann ausbaden muss.

Schreier. Wir sehen die Sache nicht so schwarz wie Herr Fuhrer. Aus dem Bericht des Regierungsrats geht hervor, dass die Kasse nicht so schlecht dasteht, wie es Herr Fuhrer geschildert hat. Der «BVG-Index» weist für 1994 ein Minus von 2,89 Prozent auf. Andere Kassen erzielten negative Erfolge bis zu 6 Prozent. Anlagestiftungen der Schweizer Banken und Versicherungsgesellschaften erzielten minus 4,2 Prozent. Wenn man die Zahlen vergleicht, stellt man fest, dass Schwarzmalerei nicht angebracht ist. Auch im Bericht der Kontrollstelle steht, dass alle Voraussetzungen eingehalten wurden, so dass der Kontrollbericht genehmigt werden kann. Die Verwaltungskommission, das oberste verantwortliche Organ, sieht auch keinen Anlass, die Vorgaben zu ändern.
Das Postulat enthält einen Teil, der eine Interpellation ist. Anderseits möchte Herr Fuhrer einen Auftrag geben, das wäre eine Motion. Unter den gegebenen Umständen kommen wir zum Schluss, dass die Interpellation beantwortet ist. Es besteht keine Veranlassung, eine Motion zu machen. Die SP-Fraktion lehnt also das Postulat ab.

Reber. Es ist eher grobes Geschütz, das Herr Fuhrer gegenüber der Geschäftsführung der BLVK auffährt. Grundsätzlich ist es richtig, dass der Kanton und auch der Grosse Rat verlangen dürfen, dass bei der Plazierung von Geldern der BLVK seitens der Verantwortlichen die nötige Sorgfalt gewahrt wird. In Artikel 11 des Dekrets über die BLVK steht ganz klar, der Staat garantiere die Erfüllung der Verpflichtungen. Die SVP-Fraktion hat soweit keine Differenz zu Herrn Fuhrer.
Mühe mit dem Postulat haben wir, und hier decken sich für einmal die Ansichten der SVP mit denjenigen der SP, aus formellen Gründen. Der Anfang ist als Motion formuliert: «Die Finanzdirektion wird ersucht, einen Bericht über die Geschäftsfälle zu erstatten ...» Anschliessend folgen einige Fragen in Form einer Interpellation. Der Vorstoss wird als Postulat deklariert. Die Regierung sollte also einen Bericht über die Geschäftsfälle der BLVK, die zu Verlusten geführt haben, erstellen. In ihrer Antwort geht die Regierung auf die gestellten Fragen ein. Ich habe die Fragen auch unserem Grossratsrevisor gestellt. Er hat im Auftrag der FIKO ein erstes Gespräch mit den Verantwortlichen der BLVK geführt. Im Rahmen seiner periodischen Berichterstattung an die FIKO wird er uns darüber informieren. Er hat mir gesagt, die Antwort der Regierung sei, soweit er das überprüfen könne, richtig. Die Regierung vertritt am Schluss ihrer Antwort die Auffassung, aufgrund dieser Tatsachen bestehe kein unmittelbarer Anlass, die Anlagetätigkeit der BLVK einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Daher lehnt die FIKO das Postulat ab. Wir werden uns dieser Sache aber annehmen.

Seiler (Moosseedorf). Wir haben eine neue Form eines parlamentarischen Vorstosses. Man könnte es eine «Pinterlation» nennen. Angeschrieben ist sie als Postulat, in Wirklichkeit werden einige Fragen aufgezeichnet, die beantwortet wurden. Vielleicht hat Herr Fuhrer die wichtigste Frage vergessen. Wie werden die Titel bewertet, die in den Portefeuilles enthalten sind? Das ist das Entscheidende für das Verständnis der Schwankungen. Der Börsenwert vom 31. Dezember, verglichen mit demjenigen des Vorjahrs, ist eine Momentaufnahme. Dass Schwankungen stattfinden, ist allen klar, die sich mit Börsengeschäften befassen. Wer die Vergangenheit anschaut, stellt fest, dass es immer wieder Jahre gegeben hat, die negativ waren, etwa 1987, 1990 und 1994. Als ich sah, dass die «Pinterlation» im September eingereicht wurde, dachte ich: Hätte Herr Fuhrer bis Ende Jahr gewartet, würde das Jahr 1995 wieder ganz anders aussehen. Daher ist Stimmungsmache fehl am Platz.
Eine Bewertung zu Beginn und am Ende der letzten Woche hätte enorme Gewinne aufgezeigt. Die in Basel angekündigten Geschäfte haben auch auf die Börsenwerte einen Einfluss, die im Portefeuille der BLVK sind. Ich bin froh, dass Herr Reber gesagt hat, auch die SVP-Fraktion beantrage Ablehnung. Ich wollte beantragen, im Falle einer Annahme des Postulates sei es abzuschreiben. Mit der Antwort ist der Bericht vorhanden. Es macht keinen Sinn, der Verwaltung noch zusätzliche Arbeit aufzuerlegen.

Lüthi (Uetendorf). Pensionskassengelder werden in der Regel in Immobilien investiert. Gesetzlich ist vorgeschrieben, vieviele das sein dürfen. Die BLVK hat im Raum Uetendorf etwas gemacht, was der Gemeinde und sogar der Region wie ein Rettungsanker vorkam. Sie müssen die Situation sehen, die damals geherrscht hat. Einerseits hatten wir Arbeitsplatzverluste der Firma Selve AG ab 1991. Räume, in welchen vormals Mitarbeiter beschäftigt waren, standen leer. Landreserven standen zum Ausbau bereit. In diesem Moment kam die Firma Sarner Cristal und realisierte etwas. Während der Erstellung des Rohbaus ging ihnen die Puste aus. Natürlich war man froh, dass jemand geholfen hat. Es war uns Uetendorfern an und für sich egal, wer das war. Aber hier davon zu sprechen, dass die BLVK etwas Falsches gemacht hätte, halte ich nicht für richtig. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung konnnten wir in Uetendorf 50 Arbeitsplätze schaffen. Die BLVK hat zu deren Sicherung beigetragen.

Jakob. Formell ist der Vorstoss tatsächlich ein Zwitter zwischen einem Postulat und einer Interpellation. Herr Fuhrer hat einen Bericht verlangt und anschliessend Fragen gestellt. Was die Regierung macht, ist materiell eine Berichterstattung. Ich stelle den Antrag, das Postulat anzunehmen und abzuschreiben. Das ist die formell und materiell richtige Lösung.

Fuhrer. Ich habe viel Aufmerksamkeit geerntet, das freut mich. Die Herren, die mich korrigiert haben, muss ich bitten, das Reglement nachzulesen. Ich habe Herrn Nuspliger gefragt. Er hat bestätigt, dass mein Vorstoss in Ordnung ist. Ich bin froh, dass wir Grossräte haben, die besser sind als der Staatsschreiber. Mit dem Antrag von Herrn Jakob bin ich einverstanden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Ob die Regierung Freude hat oder nicht, Herr Fuhrer, sage ich selbst. An diesem Vorstoss hatten wir durchaus Freude. Herr Fuhrer wirft Fragen auf, über die man sprechen muss. Gerade in der heutigen Zeit muss man speziell bei diesen Institutionen hinsichtlich der Risikobeteiligungen den Finger darauf haben. Das ist sehr wichtig. Wir versuchen, den Aufgaben, die unter anderem der Regierung obliegen, gerade auch

bei der BLVK weiterhin gerecht zu werden. Die Kontrollinstrumente sind dieselben wie beim Staatspersonal. Wenn wir vorgeschlagen hätten, das Postulat als erledigt abzuschreiben, wären wir wohl als noch «gnädiger» tituliert worden. Wir haben uns bemüht, die Fragen zu beantworten. Wenn Sie überweisen und abschreiben, bin ich damit selbstverständlich einverstanden.

Abstimmung

Für Annahme und Abschreibung des Postulats	95 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

210/95

Interpellation Wyss – Studienplätze für künftige Berufsmaturanden?

Wortlaut der Interpellation vom 12. September 1995

Die Vorbereitungen für die Schaffung einer bernischen Fachhochschule laufen im Moment auf Hochtouren. Im nächsten Sommer werden die ersten Berufsmaturanden die staatlichen Schulen verlassen.
Der Regierungsrat wird darum gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Studienplätze stehen an den künftigen technischen Fachhochschulen im Kanton Bern zur Verfügung? Wie viele Berufsmaturanden werden im Kanton in diesem Bereich unterrichtet? Zeichnen sich drei Jahre nach der Einführung der Berufsmaturität Veränderungen in den Schülerzahlen an den Berufsmittelschulen ab?
2. Wie werden die Studienplätze an den Fachhochschulen besetzt, wenn sich nicht genügend Absolventen mit Lehrabschluss und Berufsmatur darum bewerben?
3. Bereits werben einige Ingenieurschulen aktiv um Gymnasiasten für die freien Studienplätze. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Entwicklung?
4. Wie wirkt sich die Eröffnung der HTL Oensingen auf die Studentenzahlen an den bernischen Ingenieurschulen aus?

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 10. Januar 1996

Zu Frage 1: Für die Ermittlung der Anzahl Studienplätze einer zukünftigen Berner Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, welche die Ingenieurschulen in Bern, Biel, Burgdorf und St-Imier sowie die Schweizerische Ingenieurschule für Holzwirtschaft Biel und die HWV Bern umfassen wird, kann vom aktuellen Angebot ausgegangen werden. Im Schuljahr 1994/95 betrug die Anzahl der Studierenden (Hauptstudium, ohne Nachdiplomstudiengänge) an den Ingenieurschulen im Kanton Bern total 1672. Hinzu kommen rund 300 Studienplätze an der HWV. Es ist anzunehmen, dass auch in Zukunft mit dieser Grössenordnung gerechnet werden kann.
Die Übersicht über die Zahl der Berufsmittelschul(BMS)-Diplomanden und -Diplomandinnen 1994 und 1995 und die voraussichtlichen Berufsmaturanden und -maturandinnen(BM) 1996 im technischen Bereich sowie deren Veränderung seit 1994 zeigt folgendes Bild:

Technische BMS/BM im Kanton Bern	1994	1995	1996	Δ gegenüber 1994 in Prozent
Total Abschlüsse in dt. Sprache	396	478	560	+ 40 %
Total Abschlüsse in franz. Sprache	18	19	31	+ 72 %
Gesamttotal	414	497	591	+ 42 %

Es zeichnet sich somit ein Trend zu zunehmenden Berufsmatur-Abschlüssen ab. Die Zunahme ist vor allem auf die grosse Nachfrage nach Vollzeitausbildungen nach der Lehre (BMS-2) zurückzuführen.

Zu Frage 2: In den kommenden Jahren werden noch Aufnahmeprüfungen im herkömmlichen Sinn durchgeführt, bis sich die Berufsmaturität durchgesetzt hat. Später wird es nur noch für Einzelfälle Aufnahmeprüfungen geben. Niveau und Anforderungen der Prüfungen werden denjenigen einer Berufsmatura entsprechen. Sollten mehr Studienplätze als Studienbewerberinnen und -bewerber zur Verfügung stehen, wird es zu Klassenschliessungen kommen.
Zu Frage 3: Im Kanton Bern wird nicht mehr aktiv um Gymnasiastinnen und Gymnasiasten geworben. Im übrigen sieht das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) bestimmte Voraussetzungen für Fachhochschulanwärterinnen und -anwärter mit eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturität vor: Sie haben sich über eine mindestens einjährige, geregelte Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung auszuweisen. Der Regierungsrat befürwortet in diesem Punkt eine relativ restriktive Praxis. Im bernischen Fachhochschulgesetz soll die entsprechende Bestimmung präzisiert werden: «Zum Studium zugelassen wird, wer eine eidgenössisch anerkannte Maturität besitzt und über eine mindestens einjährige, geregelte und qualifizierende Berufserfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung verfügt.» Die geforderte Berufserfahrung wird dann als qualifizierend erachtet, wenn sie im Rahmen eines geregelten Ausbildungsgangs erworben wird.
Die Auswirkungen der 1995 neu eröffneten Ingenieurschule in Oensingen auf die Studierendenzahlen im Kanton Bern sind nur bedingt abschätzbar. Da die Ingenieurschule in Oensingen nur je eine Klasse in Elektro- und Maschinentechnik anbieten wird, könnten allenfalls gerade diese beiden Fachrichtungen der zukünftigen Berner Fachhochschule für Technik und Wirtschaft betroffen sein. Überdies ist für 1996 ohnehin vorgesehen, an der Ingenieurschule in Biel eine Klasse für Elektrotechnik zu schliessen.

Präsident. Herr Wyss ist von der Antwort der Regierung befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.28 Uhr

Die Redaktorinnen:

Monika Hager (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Fünfte Sitzung

Donnerstag, 14. März 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 185 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschbacher, Bertschi, Erb, Günter, Gurtner-Schwarzenbach, Kummer, Künzi, Liechti, Müller, Nydegger, Schaad, Schwarz, Singer, Stalder, Verdon.

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)

Beilage Nr. 18

Erste Lesung

Eintretensfrage

Zesiger, Präsident der Kommission. Sicher erging es Ihnen auch schon so, dass Sie an einem Morgen zuallerst ans Rednerpult stehen mussten, mit dem Risiko einer «zulaufenden» Sitzung, und sicher dachten Sie dann auch, Sie müssten beizeiten im Rat sein. Mir ging es heute morgen so, und – Ironie des Schicksals – plötzlich hatte ich ein Polizeiauto vor mir und musste korrekt und langsam fahren. Ich war dann froh, als es abschwenkte. *(Heiterkeit)*

Zuerst zwei Vorbemerkungen. Auch wenn nun mit dem Gesetz über die Kantonspolizei und dem Polizeigesetz zwei einzelne Erlasse zur Beratung stehen, bilden sie doch eine Einheit, nämlich die zukünftige gesetzliche Grundlage des bernischen Polizeiwesens. Insofern ist es nicht nur legitim, sondern sogar sinnvoll, beide Erlasse in die Eintretensvoten einzubeziehen. Das werde ich denn auch tun. Bei der Debatte über das Polizeigesetz werde ich mich dann darauf beschränken, den Eintretensantrag der Kommission zu formulieren. In Anbetracht der Anzahl und des Inhalts der vorliegenden Anträge gehe ich davon aus, dass nun sehr viele grundsätzliche Fragen und Argumente zur Polizeigesetzgebung zur Sprache kommen werden. Ich kann und will mich deshalb bei meinem Eintretensvotum möglichst kurz halten, Ihnen lediglich zusammenfassend die Gründe für die Gesetzesrevision in Erinnerung rufen, Sie kurz über die Kommissionsarbeit informieren und schliesslich ein paar grundsätzliche Gedanken über die Polizei und die Polizeigesetzgebung anführen.

Zuerst zu den Gründen der Revision. Wie Sie dem Vortrag entnehmen konnten, gibt es eigentlich drei Gründe für die Revision. Ein erstes Stichwort ist die Systematik. Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen der bernischen Polizeigesetzgebung sind in vielen Erlassen enthalten, und die Situation ist entsprechend unübersichtlich. Das bernische Polizeiwesen gründet auf vier Erlassen aus den Jahren 1906, 1920, 1981 und 1992. Zum Teil geht es also auch um eine Frage des Alters. Dann entstand im Zusammenhang mit der Staatsschutzproblematik Ende der achtziger Jahre ein Handlungsbedarf im Bereich des polizeilichen Handelns und der polizeilichen Zwangsmassnahmen. Aus diesem Grund mussten die Arbeiten für ein materielles Polizeigesetz an die Hand genommen werden. Dann war auch der organisationsrechtliche Teil der Polizeigesetzgebung revisionsbedürftig und musste insbesonders an die neue Berner Verfassung und an das Personalrecht angepasst werden. Schliesslich entstand ein zunehmender Handlungsbedarf im Bereich der Zusammenarbeit beziehungsweise Kompetenzabgrenzung zwischen der Kantonspolizei und der Gemeinde- beziehungsweise der Stadtpolizei.

Wie Sie im Vortrag ebenfalls lesen konnten, versuchte man zuerst, die gesamte Revisionsproblematik in einem einzigen Gesetz zu verarbeiten. Dies stiess jedoch in der Vernehmlassung auf Kritik. Aus diesem Grund wurden der materielle und der organisationsrechtliche Bereich aufgeteilt und die zwei nun zur Beratung stehenden Erlasse ausgearbeitet. Beim Gesetz über die Kantonspolizei handelt es sich um den organisationsrechtlichen Erlass, der entsprechend nur für die Kantonspolizei gilt. Das Polizeigesetz, der materielle Bereich, gilt sowohl für die Kantons- wie die Gemeindepolizei. In der Kommission wurde die Aufteilung in zwei Erlasse sehr begrüsst, weshalb man auch ohne Probleme auf die beiden Erlasse eintrat.

Damit komme ich zur Kommissionsarbeit. Die Kommission tagte drei Mal: zwei Tage im Dezember und ein Tag im Januar. Wie es üblich ist, wurde die Arbeit der Kommission vom zuständigen Regierungsrat, in diesem Fall vom Polizeidirektor, und seinem Direktionsstab begleitet. Ebenfalls anwesend waren der Polizeikommandant und sein Stellvertreter. Als Experte und gleichzeitiger Protokollführer amtete Fürsprecher Dr. Reinhard. Er war Mitglied der Expertenkommission, die die Gesetze ausarbeitete, und gilt auch als Gesetzesredaktor der beiden Erlasse. Am Anfang der Kommissionsberatungen führten wir ein kurzes Hearing zum Thema «Aufgabenteilung – Zusammenarbeit – Kompetenzaufteilung zwischen der Kantonspolizei und der Gemeindepolizei» durch. Die Kommission liess sich durch den Generalprokurator Herrn Weber einerseits und durch den Polizeikommandanten der Stadt Thun, Herrn Rohrbach, andrerseits genau über die Schwerpunktproblematik informieren. Dabei kamen sehr unterschiedliche Haltungen und Meinungen zum Ausdruck. Die Referate der beiden Exponenten und vor allem auch die anschliessende Diskussion zu diesem Thema trugen mit Sicherheit sehr viel dazu bei, dass der Kommission sämtliche Fakten vorlagen und sie in Erwägung aller Informationen ihre Entscheide fällen konnte.

Mit ebenso grosser Sicherheit darf ich in diesem Zusammenhang behaupten, das Thema der Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Gemeindepolizei sei das absolute Schwerpunktthema der Kommissionsberatungen gewesen. Ich bin überzeugt davon, dass dieses Thema auch bei der Ratsdebatte eines der Schwerpunktthemen – wenn nicht *das* Schwerpunktthema überhaupt – sein wird. Trotz vieler und engagierter Diskussionsbeiträge und Anträge zu den beiden Gesetzesentwürfen ergab sich jeweils am Schluss der Kommissionsberatungen ein sehr hoher Konsens: Das Gesetz über die Kantonspolizei wurde mit 20 zu 0 Stimmen, das Polizeigesetz mit 19 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung verabschiedet. Selbst wenn wir nun vor einer Flut von Anträgen stehen – darüber kann man denken, was man will –, hoffe ich natürlich, dass auch am Ende der Ratsdebatte über die Polizeigesetzgebung ein hoher Konsens möglich sein wird und wir einen Weg finden werden, die beiden Gesetze auf eine gute Art zu verabschieden.

Damit komme ich bereits zum letzten Teil meines Eintretensvotums und erlaube mir einige kurze, persönliche Betrachtungen zur Polizeigesetzgebung und zur Arbeit der Polizei an sich. Genau diese Ausführungen stellte ich auch an den Anfang der Kommissionsberatungen, und sie waren einem guten Klima in der Kommission zumindest nicht hinderlich – ich hoffe, dasselbe gelte für den Grossen Rat. Ohne die beiden Gesetze und ihren Inhalt überbewerten zu wollen, darf man sicher mit Recht behaupten, dass wir uns dabei mit einer für unsere Gesellschaft doch sehr wichtigen Thematik auseinandersetzen. Diese ist fast wie keine andere dazu geeignet, Kontroversen zu zelebrieren. Einerseits ist die Polizei ein Instrument des Rechtsstaates, das wir uns selbst im Bewusstsein unserer Schwächen und Unzulänglichkeiten gegeben haben, um uns vor Gefahren und Übergriffen auf unser Wohlergehen zu schützen und unsere persönliche Freiheit zu bewahren. Andrerseits empfinden wir, wenn wir ehrlich sind, das von uns

selbst geforderte und konstituierte Instrument manchmal auch als Hemmschuh für unser Wohlergehen und unsere persönliche Freiheit – so wie es mir heute morgen ergangen ist. Wenn man irgendwo die Polizei sieht, beschäftigt einen das doch einen Moment lang. Dieses ambivalente Empfinden hegen wir zwar grundsätzlich jedem von uns geschaffenen Gesetz gegenüber, aber im Bereich «Polizei» ist das zwiespältige Gefühl sicher am ausgeprägtesten.
Wenn wir über die Polizei sprechen, bitte ich Sie jedoch, nicht zu vergessen, dass dahinter nicht irgendein unfehlbares, abstraktes Wesen oder eine Maschine steht, sondern es Frauen und Männer sind, Menschen wie wir, die ihrerseits die erwähnte Zwiespältigkeit nicht wie wir von aussen wahrnehmen, sondern mittendrin stehen, für die das Spannungsfeld mit allen psychischen Auswirkungen Alltag bedeutet. Natürlich werden die Polizistinnen und Polizisten für diese Aufgaben ausgebildet. Ihren Status zwischen Freund und Feind – um es extrem auszudrücken – selbst zu leben, das ist aber doch letztlich kaum rational erfassbar und stellt äusserst hohe Ansprüche an die Persönlichkeit der Polizistinnen und Polizisten. Dieser Situation sollten wir während unserer Arbeit besonders Rechnung tragen und versuchen, mit dem Gesetz für die Polizistinnen und Polizisten eine Grundlage, eine Art Gefäss zu schaffen, das ihnen zwar keine unnötigen Kompetenzen überträgt – das wäre völlig falsch –, ihnen aber eine Basis für ihre Arbeit bietet und ihr Image, letztlich ihr Selbstwertgefühl und ihre schwierige Aufgabe positiv beeinflusst. Für den Rechtsstaat ist und bleibt die Polizei ein notwendiges Instrument, ohne das eine Gesellschaft, wie wir sie uns vorstellen, mit Sicherheit nicht existieren könnte. In diesem Sinn hoffe ich, es werde uns während unseren Beratungen gelingen, diesen Komponenten Rechnung zu tragen und gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die sowohl uns dienen, die wir uns von der Polizei beschützen lassen wollen, als auch den Schützern selbst, also der Polizei, die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen. Im Namen der Kommission beantrage ich Eintreten auf das Gesetz über die Kantonspolizei. Diesen Antrag werde ich beim Polizeigesetz wiederholen.

Präsident. Wir diskutieren über die Eintretensfrage. Selbstverständlich müssen wir auf jedes Gesetz einzeln eintreten. Es sind zwei Debatten nötig. Wie es der Kommissionspräsident erwähnte, ist es jedoch nicht verboten, in einem Votum zu beiden Gesetzen zu sprechen, wenn die Redezeit dafür reicht. So wird beim Polizeigesetz vielleicht keine zweite Eintretensdebatte nötig sein.

Jenni-Schmid. Die SVP-Fraktion befürwortet das Eintreten auf beide Vorlagen. Obwohl wir zwei eigenständige Gesetzesvorlagen zu behandeln haben – einen organisationsrechtlichen Teil, der ausschliesslich die Kantonspolizei betrifft, und einen materiellen Teil, nämlich das Polizeigesetz –, scheinen uns die beiden guten Vorlagen ein wichtiges Instrument zu sein, das als Einheit zu beurteilen und bewerten ist. Die Polizeiorgane haben die Aufgabe, durch einen optimalen Einsatz von Menschen, Instrumenten und Mitteln rund um die Uhr den Schutz und die Sicherheit von Bürgern und Staat zu gewährleisten. Das ist nicht immer eine einfache Aufgabe, umso mehr als das gesellschaftliche Umfeld raschen Veränderungen unterworfen ist und sich die Polizei sehr oft Vorwürfe und harsche Kritiken gefallen lassen muss, statt dass wir uns bemühen würden, einmal danke zu sagen, wenn ihre Hilfeleistungen und Einsätze rasch und optimal erfolgen. Wichtig erscheint uns aus diesem Grund, dass die Polizeiorgane in ihrer Tätigkeit gestärkt werden und auf die nötige Unterstützung unsererseits zählen können.
Wie der Kommissionspräsident bereits erwähnte, müssen neue Erlasse geschaffen werden, um einen bestimmten Rahmen für die vielfältigen Aufgaben der Kantons-, Stadt- und Gemeindepolizei abzustecken. Im weiteren würde es unsere Fraktion begrüssen, wenn für die Betroffenen die Aufgaben, Finanzierungs- und Entschädigungsfragen zwischen den Partnern transparent aufgezeigt und klar geregelt würden, sei es im Gesetzestext selbst oder mit direkt abgeschlossenen und klaren Verträgen. Nur so wird es möglich sein, inskünftig Unklarheiten, Schwach- und Schnittstellen oder Doppelspurigkeiten zu vermeiden; nur so wird eine geregelte Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den verschiedenartigen Polizeiorganen punkto Information und Koordination optimal funktionieren.
Grosse Mühe bereiteten vielen Mitgliedern unserer Fraktion die sieben Seiten Abänderungsanträge, die in drei bereinigten Fassungen auf unsere Pulte flatterten. Das hat mit Seriosität und Effizienz sicher nichts zu tun. Der grösste Teil der Abänderungsanträge bringt vom Inhalt her nämlich nichts Neues. In der Kommission wurde bereits über die gleichen Fragen diskutiert, nach Kompromissen gesucht und mehrheitlich über die Anträge demokratisch abgestimmt. So muss ich mich als Kommissionsmitglied wohl zu Recht fragen, was die drei vollen Sitzungstage eigentlich für einen Sinn hatten. Was die Abänderungsanträge betrifft, werden wir uns erlauben, unsere Fragen entweder zum Gesamtpaket zu stellen oder unsere Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln abzugeben. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die beiden Gesetzesvorlagen einzutreten.

Frey. Wie erwähnt tagte die Kommission während drei vollen Tagen. Das Gesetz wurde sehr seriös und umfassend diskutiert. Man liess sich durch aussenstehende Experten beraten und diskutierte mit dem Generalprokurator und Polizeivertretern, um zu einem Konsens zu kommen. Die Tatsache, dass das Gesetz über die Kantonspolizei in der Kommission mit 20 zu 0 Stimmen und das Polizeigesetz mit 19 zu 0 Stimmen angenommen wurden, ist doch bedeutend. Wenn ich den Präsidenten der Expertenkommission Prof. Zimmerli zitieren darf, so verteilte er kürzlich an einem Vortrag eigentliche Vorschusslorbeeren, als er sagte, wenn das Gesetz so überwiesen werde, habe der Kanton Bern eines der modernsten Polizeigesetze der Schweiz, wenn nicht das modernste überhaupt. Nehmen wir dies zur Kenntnis! Hoffen wir, das sei so, und beraten wir das Gesetz entsprechend!
Wie erwähnt wurde, handelt es sich bei Artikel 6 bis 10 des Polizeigesetzes um die wichtigen Artikel. Es geht um die Aufgabenteilung zwischen Gemeinde und Kanton. Wir arbeiten an der gesamtheitlichen Lösung dieses Problems, und man sollte nichts vorwegnehmen. Es handelt sich um einen Schritt in die richtige Richtung, indem in Artikel 6 bis 10 versucht wurde, die Bereiche zu trennen. Die Gemeinden besitzen eine gewisse Freiheit und können das Polizeikorps schaffen, das sie wollen; sie müssen es aber auch bezahlen. Andrerseits ist die Freiheit nicht so gross, dass der Kanton nicht eingreifen könnte, wenn eine Gemeinde nichts unternimmt. Meiner Ansicht nach hat man in dieser Hinsicht einen guten Kompromiss gefunden. Die FDP-Fraktion empfiehlt vorbehaltlos, es sei auf beide Gesetze einzutreten.

Widmer (Bern). Auch ich spreche zu beiden Gesetzen. Zuerst gehe ich auf das Gesetz über die Kantonspolizei, unsere Hauptargumente und Kritikpunkte dazu ein, dann auf das Polizeigesetz. Was das KPG betrifft, so findet die grüne und autonomistische Fraktion den Entwurf zweckmässig. Im Interesse der Frauen bei der Polizei und im Interesse der Bürger sollte das Gesetz aber noch fortschrittlicher gestaltet werden. Wir beantragen Eintreten auf die Vorlage. Wie wir gehört haben, handelt es sich beim KPG formell um einen neuen Erlass. Die Trennung von KPG und Polizeigesetz ist positiv und dient der besseren Übersicht. Inhaltlich sind wir mit dem KPG grösstenteils einverstanden. Zu Artikel 4 in bezug auf die Unterstützung der Tätigkeiten im Interesse der Kantonspolizei möchte ich Regierungsrat Widmer noch um folgende

Auskunft bitten. Wir möchten gern wissen, wie hoch im Moment die Beiträge des Kantons an die Vereine im Bereich des Diensthunde-, Sport- und Polizeimusikwesens einzeln und total sind und ob diese Beiträge in den letzten Jahren wegen der Sparmassnahmen gekürzt wurden.
Im Bereich der personellen Ressourcen und der Dienstausübung wollen wir Verbesserungen im Sinn der Gleichstellung und einer bürgernahen Kantonspolizei erreichen. Darauf werde ich bei der Detailberatung näher eingehen. Bereits jetzt möchte ich aber bekanntgeben, dass ich meinen Antrag zu Artikel 13 Absatz 1 zurückziehe. Wir möchten eine Regelung, die materiell den gleichen Schutz und die gleichen Leistungen wie das Personalgesetz für die anderen Staatsangestellten bietet. Dafür werden wir den entsprechenden Antrag Kiener Nellen unterstützen.
Ich komme zum Polizeigesetz. «Wenn der Grosse Rat diesem Gesetz zustimmt, hat der Kanton Bern ab dem1. Januar 1997 das modernste Polizeigesetz der Schweiz» – diese doch recht euphorische Aussage machte Prof. Zimmerli, einer der Mitverfasser des Gesetzes, letzte Woche an einer Versammlung der Polizeibeamten der Stadt Bern. Unsere Fraktion teilt diese Begeisterung nicht. Im Gegenteil, das Gesetz braucht unserer Meinung nach wichtige Korrekturen, um seinen Namen überhaupt zu verdienen. Wir akzeptieren die Vorlage als brauchbare Diskussionsgrundlage und beantragen deshalb Eintreten.
Warum ist unsere Fraktion mit dieser Gesetzesvorlage nicht zufrieden? Das Gesetz soll die neue rechtsstaatliche Grundlage für das polizeiliche Handeln darstellen. Diesen Zweck erfüllt es nicht. Die Polizei nimmt wie erwähnt eine wichtige und schwierige Aufgabe in bezug auf die Sicherheit in unserer Gesellschaft und den Schutz von Mensch und Umwelt wahr. Dafür braucht es eine möglichst präzise Gesetzesgrundlage, die den Handlungsspielraum der Polizei angemessen und möglichst klar definiert. Hier liegt unserer Ansicht nach das Hauptdefizit des Gesetzes. In vielen Bereichen wird der Polizei auf wortreiche Art eine Blankovollmacht erteilt. Das ermöglicht in der Praxis quasi ein uferloses polizeiliches Handeln. Diese Philosophie lehnen wir ab, sie liegt nicht im Interesse eines wirksamen und bürgerfreundlichen Polizeischutzes. Eine weitere Hauptkritik betrifft die Bearbeitung von Personendaten durch die Polizei. Im Gesetz wird eine zu weit gehende Freiheit für den Umgang mit diesen Daten vorgeschlagen. Wir fragten uns ernsthaft, ob man im Kanton Bern überhaupt etwas aus dem Fichenskandal gelernt habe. Unsere massive Kritik bedeutet jedoch nicht, dass wir die Gesetzesrevision als solche ablehnen würden; sie ist auch unserer Ansicht nach wichtig und nötig. In der jetzigen Fassung können wir dem Polizeigesetz aber nicht zustimmen. Wir hoffen, die Vorlage werde im Verlauf der parlamentarischen Behandlung wesentlich verbessert. In diesem Sinn bitte ich Sie, auf das Gesetz einzutreten.
Zum Abschluss fühle ich mich durch Frau Jennis Bemerkungen in bezug auf die Anträge zu einer Entgegnung herausgefordert. Unsere Fraktion nimmt ihre Aufgabe sehr ernst. Beim Konsens in der Kommission waren wir nicht beteiligt, da wir nicht darin vertreten sind. Wir fühlen uns in erster Linie unseren WählerInnen gegenüber verpflichtet. Wir fühlen uns nicht verpflichtet, mit dem Rat quasi konform zu sein und keine Anträge zu stellen. Ich wurde verschiedentlich gefragt, ob wir in der Kommission vertreten seien. Das verstehe ich ja noch. Ich wurde aber auch mehrmals «angezündet», wenn nicht sogar unter Druck gesetzt, ich solle meine Anträge zurückziehen. Das ist keine gute politische Kultur!

Bieri. Nach Frau Widmers Votum muss man feststellen, dass es in dieser Debatte wahrscheinlich heissen wird: «Widmer ist nicht gleich Widmer». *(Heiterkeit)* Die Erwartungen unserer Gesellschaft an die Polizei sind sehr unterschiedlich. Die einen erwarten vor allem im präventiven Bereich eine starke Präsenz, die anderen wünschen gerade eine sehr zurückhaltende und diskrete Ausübung dieser Aufgabe. Auch in den gerichtspolizeilichen Belangen liegen die Ansichten über die Vorgehensweise der Polizeiorgane ziemlich weit auseinander. Es war keine leichte Aufgabe, die verschiedenen Weisungen im Polizeigesetz zu verarbeiten und ein mehrheitsfähiges Gesetz vorzulegen. Nach Meinung der EVP-Fraktion stellen die beiden Gesetzesvorlagen eine ausgewogene Lösung dar.
Der erste Entwurf wurde bereits in der Vernehmlassungsphase sehr stark überarbeitet. Vor allem die Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Gemeindepolizei wurde sehr intensiv diskutiert. Im Gesetz wird eine Lösung vorgeschlagen, wir könnten uns aber auch eine andere Aufgabenteilung vorstellen. Die Schnittstelle zwischen Gemeinde- und Kantonspolizei wird immer wieder zu Diskussionen Anlass geben, vor allem auch dann, wenn es darum gehen wird, die Verträge mit den einzelnen Polizeikorps in den Gemeinden festzulegen. Wir fragten uns in der Fraktion, ob es nicht effizienter wäre, wenn die Kantonspolizei sämtliche Aufgaben im Gerichts-, Verkehrs- und Sicherheitsbereich übernähme und die Gemeinden nur bau-, gewerbe- und gastgewerbepolizeiliche Aufgaben übernähmen. Das wäre durchaus eine denkbare Lösung und wahrscheinlich bürgerfreundlicher, da transparenter. Diese Diskussion ist sicher noch nicht abgeschlossen, und es wird sich zeigen, ob das Gesetz so, wie es vorliegt, in der Praxis standhält und durchgeführt werden kann. Wir werden gerade diesen Punkt weiterhin im Auge behalten und die Entwicklung mit Interesse verfolgen.
Wir sind bereit, der im Gesetz vorgeschlagenen Aufgabenteilung zuzustimmen. Vielleicht handelt es sich ja nur um eine Übergangslösung. Wir erwarten aber, dass gerade die heiklen Schnittstellen zwischen der Kantonspolizei und den strukturierten Gemeindepolizeien sauber geregelt werden. Nach Artikel 6 des Polizeigesetzes sollen Verträge abgeschlossen werden. Ihnen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit eine sachgerechte Zusammenarbeit gewährleistet ist. Dies ist vor allem auch im Interesse einer bürgerfreundlichen, transparenten und ökonomischen Regelung anzustreben. Zu einer bürgerfreundlichen Regelung gehört auch die Übertragung einzelner gerichtspolizeilicher Aufgaben an die Gemeindepolizeikorps, die die nötige Infrastruktur vorweisen können. Es ist für den Bürger schwer nachvollziehbar, warum er beispielsweise für die Aufnahme einer Strafanzeige von der Gemeinde- an die Kantonspolizei verwiesen werden muss.
Unserer Ansicht nach entspricht das Gesetz den Anforderungen unserer Zeit. Wir begrüssen es, dass verschiedene Erlasse, Dekrete und Verordnungen in den zwei vorliegenden Gesetzen zusammengefasst werden können. Die Aufgaben der Kantons- und der Gemeindepolizei sind recht klar definiert und strukturiert. Wir beantragen deshalb Eintreten auf die beiden Gesetzesvorlagen.

Breitschmid. Im Namen der Freien Liste möchte ich ein paar einleitende Gedanken zu den beiden Gesetzen machen. Wir alle haben unsere Mängel, wir hier im Rat und die Leute draussen. Es ist eine kulturelle Aufgabe, wie wir mit unseren Mängeln umgehen. Andere Kulturen gehen anders mit ihren Mängeln um, sie brauchen nicht solche Gesetzeshaufen und keine Polizei, um ihre Mängel in Schranken zu halten. Aber in unserer Kultur sind wir an Gesetze und eine Polizei gewöhnt; dazu steht unsere Fraktion. Die polizeilichen Aufgaben sind notwendig, aber sehr schwierig, wie bereits erwähnt wurde. Vor allem in Zeiten gesellschaftlicher Veränderungen müssen die Aufgaben und die Wirksamkeit der Polizei überdacht werden. Die Polizei braucht sicher eine grosse Autonomie, weil sie schnell handeln können muss. Darin liegt ein Unterschied zu anderen Direktionen, die zum Teil etwas schneller handeln sollten. Die Polizei kann in vielen Fällen keine Bücher herumschieben, sondern muss vor Ort Entscheidungen treffen. Das

ist eine grosse Verantwortung. Nach Meinung der FL-Fraktion müsste man in dieser Hinsicht bei beiden Gesetzen nachdenken, um Verbesserungen zu finden.
Herr Frey hat das Wort «gesamtheitlich» gebraucht. Betrachtet man das Gesetz mit einer gesamtheitlichen Vernunft, so kann man vier Bereiche unterscheiden. Was die juristische Vernunft betrifft, so wurde sie, wie Frau Widmer bereits erwähnte, von Herrn Zimmerli gelobt. Wir haben offenbar die modernste Polizeigesetzgebung. Vier Erlasse konnten zusammengefasst werden, das ist sicher vernünftig. Zur gesamtheitlichen Vernunft gehören aber auch die organisatorische, die finanzielle und die handlungsmässige Vernunft. Was die organisatorische Vernunft betrifft, so haben wir gehört, man müsse abgrenzen, zum Beispiel die Kantons- von der Gemeinde- und Stadtpolizei, um die Aufgaben zu teilen. Gleichzeitig braucht es aber eine Koordination. Es besteht also im Bereich der Organisation ein Spannungsfeld: Man muss trennen, gleichzeitig aber Verbindungen suchen. Wie Herr Bieri findet auch die Freie Liste, man habe dabei das Gelbe vom Ei noch nicht gefunden. Man könnte sich etwa vorstellen, dass für den ganzen Kanton nur eine Polizei zuständig wäre, wie es in anderen Kantonen der Fall ist. In bezug auf den Mythos der Bürgernähe stimmt es sicher, dass die Polizei ihre Aufgabe gut – und vielleicht besser – wahrnehmen kann, wenn sie eine gewisse Bürgernähe zeigt. Andrerseits muss die Polizei aber als neutrale und objektive Grösse im ganzen Vollzug dienen. Das heisst, es ist zwischen Bürgernähe und Abstand vom Bürger abzuwägen. Auch auf diesem Gebiet ist Trennen und Verbinden wiederum eine schwierige organisatorische Aufgabe.
Was die finanzielle Vernunft betrifft, so könnte ich mir gerade in der heutigen Zeit vorstellen, dass ein Zusammenlegen der Polizeikorps für den Kanton billiger wäre. Man versucht die finanzielle Vernunft mit Verträgen zu erreichen. Eigentlich sollte der Kanton Bern aber nur eine Polizei haben, die ihre Aufgabe unter einer Führung wahrnimmt. In bezug auf die handlungsmässige Vernunft ist es klar, dass die Angehörigen des Polizeikorps miteinander kommunizieren und die Aufgaben gemeinsam anpacken müssen. Unter anderem kam es auch zur Gesetzesrevision, weil es Schwierigkeiten im Polizeikorps gab. Unsere Fraktion ist nicht davon überzeugt, dass mit der Spesenregelung, die sehr wichtig ist, alle Schwierigkeiten im Polizeikorps bewältigt sind. Gerade in der letzten Zeit hörte man, es seien bei der Stadtpolizei Bern wieder Unklarheiten aufgetaucht. Andere Kantone können ein Lied davon singen, wie man mit der Polizei umgeht und wie sie mit uns umgeht. Aus der handlungsmässigen Vernunft heraus sollten also auch die Beziehungen der Polizei zur Bevölkerung näher untersucht werden. Dabei spielt die Ausbildung sicher eine grosse Rolle, wie es bereits erwähnt wurde. Die Angehörigen der Polizei müssen zwar ausgebildet werden, die Begriffe «Ausbildung» oder «Fort- und Weiterbildung» kommen im Gesetz allerdings gar nicht vor.
Ich fasse zusammen. Damit eine gesamtheitliche Vernunft im Gesetz wirksam wird, müssen nach unserer Ansicht drei wichtige Themen darin verarbeitet werden. Im gleichen Sinn, wie der Polizei Autonomie gewährt wird, muss auch eine Kontrolle stattfinden, und zwar auf einer anderen Ebene als nur der GPK. Dann scheint uns die Aus-, Fort- und Weiterbildung ein wichtiges Thema zu sein. Dasselbe gilt für die Prävention. Eine Polizei ist nicht nur eine gute Polizei, weil sie schiessen kann, sondern weil sie präventiv wirkt.
Eine Bemerkung an Vreni Jenni. Natürlich entsprechen meine Anträge inhaltlich den Vorschlägen, die ich in der Kommission machte. Ich habe aber auch gelernt und meine Anträge zum Teil abgeändert. In der Kommission hat man den Schritt, eine gemeinsame Lösung mit mir zu suchen, nicht gemacht. Deshalb bringe ich meine Vorschläge noch einmal. Dann habe ich mir auch Unterlagen zustellen lassen, ein Gespräch mit dem Vizekommandanten der Kantonspolizei geführt und weitere Informationen erhalten. Ich werde bei der Detailberatung darauf eingehen. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen, auf beide Vorlagen einzutreten.

Brönnimann. Ich mache es etwas kürzer als mein Vorredner. Die elementarste Pflicht jeder Behörde ist sicher das Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung. Das wird wohl nicht bestritten. Ich spreche zu beiden Gesetzen. Zuerst zum Gesetz über die Kantonspolizei. Unsere Fraktion hat den Eindruck, es sei mit den Beteiligten und den Personalverbänden gut abgesprochen worden. Wir pflichten der Vorlage vollumfänglich zu. Was das Polizeigesetz betrifft, so ist die FPS/SD-Fraktion ebenfalls mit der Marschrichtung einverstanden. Das Gesetz regelt die Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden; es verhindert Doppelspurigkeiten, die vor allem in grossen Gemeinden auftraten; es trägt dem Subsidiaritätsprinzip voll Rechnung, das heisst, was Gemeinden machen können, soll nicht der Kanton machen. Dadurch wird unsere Polizei bürgernäher, wahrscheinlich wirkungsvoller und ganz sicher effizienter. Aus Erfahrung kann ich folgendes sagen. Wenn der Chefbeamte einer Gemeinde ein «Problemli» beim Postenchef der Kantonspolizei besprechen will, muss er dann nicht mehr den manchmal etwas langen Dienstweg einhalten und den Herrn Major, der sowieso genug Probleme hat, mit den kleinen Problemen der Gemeinde belästigen. Diese Zusammenarbeit wird einfacher und effizienter. Die laufenden Schwierigkeiten können gemeindeintern besprochen werden. Es gibt auch einen eigenen Rechtsdienst, der Kanton muss also nicht mit Rechtsfragen belastet werden. Das ist ein sehr grosser Vorteil, der nicht unterschätzt werden darf. Diese Möglichkeit bringt uns das neue Gesetz.
Zur Kostenfrage. Es gibt Horrorszenarien in bezug auf die Kosten für die Gemeinden: Köniz müsse 60 Polizisten anstellen, Ostermundigen 20 oder 18. Ich möchte Sie zurück auf den Boden holen, dem ist nämlich nicht so. Wenn es in Köniz bis jetzt 18 Polizisten gab, wird es wohl auch nachher nicht mehr brauchen. Ein ausgebildeter Gemeindepolizist kann die Aufgaben genausogut wahrnehmen wie ein Polizist mit dem Berner Bären auf der Patte. Uns bereitet folgender Punkt Probleme. Weil der Polizeidirektor Personal abbauen musste, wurden uns Leute weggenommen. Wir hatten plötzlich immer weniger Leute und standen dieser Tatsache hilflos gegenüber. Mit der neuen Regelung können wir selbst soviel Personal einstellen, wie es braucht, und sind nicht unterdotiert, wie es beispielsweise heute in Köniz der Fall ist, wo immer mehr Aufgaben auf immer weniger Schultern verteilt werden müssen, was nicht korrekt ist. Wir haben schon lange auf das Polizeigesetz gewartet, um Massnahmen ergreifen zu können. Leider kommt es etwa ein Jahr oder zwei Jahre zu spät. Es liegt nun aber vor, und wir wollen das Beste herausholen.
Eine Bemerkung zu den tonnenweise Abänderungsanträgen, die Franziska Widmer eingereicht hat. Sie zeigen einmal mehr, dass eben alle Fraktionen in den Kommissionen vertreten sein sollten. Damit könnte man einen Haufen Zeit sparen. Es ist ein gutes Beispiel dafür, dass jemand, wenn er ausgegrenzt wird, seine Emotionen hier im Saal loswerden muss, weil er es nicht in der Kommission tun kann. Das sei ein Fingerzeig, um diese Leute auch in die Kommissionen aufzunehmen. Dann können die Fragen dort bereinigt werden, und wir müssen uns nicht mit solchen Listen von Anträgen herumschlagen. Was das Finanzielle betrifft, so habe ich, wie andere offenbar auch, ein wenig Mühe, Herr Polizeidirektor. Wir möchten ein wenig mehr Transparenz bei der Frage, wer wie stark zur Kasse kommt, ob Köniz ein wenig mehr zur Kasse gebeten wird als eine Gemeinde mit einem anderen Vorsteher. Man muss sich überlegen, wie das gehen könnte. Wir hätten gern eine klare Lösung. Ich möchte den Polizeidirektor bitten, mit offenen Karten zu spielen. Diese Frage können wir bei den entsprechenden Anträgen genauer diskutieren. Ich bitte Sie im

Namen der FPS/SD-Fraktion, auf das Gesetz einzutreten. Wir finden es im grossen und ganzen eine gute Sache.

Trüssel-Stalder. In Artikel 1 der Berner Verfassung heisst es: «Der Kanton Bern ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.» In Artikel 12 heisst es: «Die persönliche Freiheit ist gewährleistet, insbesondere das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.» Das ist eine besonders gute Basis für ein Polizeigesetz und sollte eigentlich die Ausgangslage dafür sein. Herr Zesiger tönte es bereits an: Wir brauchen die Polizei, aber niemand hat sie besonders gern. Sicher war ein grosser Teil von Ihnen schon einmal froh, dass es die Polizei gibt. Aus diesem Grund sollte ein guter Rahmen für ihre Arbeit abgesteckt werden, das heisst, die Kompetenzen müssen gut und vernünftig definiert sein, damit die Polizeiangehörigen nicht plötzlich das Gefühl bekommen, sie könnten überborden. Die SP-Fraktion hat den zwei Gesetzen in der Kommission grossmehrheitlich zugestimmt. Bei der Beratung in der Fraktion fanden wir aber noch ein paar Stolpersteine. Der Grosse Rat ist unserer Meinung nach Frau und Manns genug, die Vorlagen noch etwas zu verbessern und die von uns eingebrachten Vorschläge zu diskutieren. Die SP-Fraktion empfiehlt Eintreten auf beide Gesetze.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Gmünder. Es ist schon so, Frau Trüssel: Man muss die Verfassung hoch halten. Es wäre gut, wenn auch diejenigen dies täten, die Böses wollen, dann würde nämlich weniger Böses passieren. In Biel haben wir sowohl mit der Kantons- wie mit der Stadt- oder Gemeindepolizei zu tun und sehen, wie gut das bereits geht. Sicher gibt es noch Hauptprobleme, die eine gründliche Klärung brauchen. Die Aufgaben müssen verteilt und bereinigt werden. Falls noch Differenzen zwischen der Kantons- und der Gemeindepolizei bestehen, sind sie zu regeln. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantons- und Gemeindepolizeikorps ist, soviel ich weiss, gut; sie kann aber sicher noch verbessert werden. Der Verständigungs- und Handlungsbedarf ist gegeben. Es sind schwierige Fälle. Es liegt mir fern, diese Arbeiten und Probleme irgendwie zu simplifizieren. Dass die Kostenfrage zu eruieren und die Übernahme der Kosten durch die Kantons- oder Gemeindepolizei zu regeln ist, wird im Antrag Iseli zu Artikel 6 Absatz 4 verlangt. Da besteht sicher ein Handlungsbedarf. Erst wenn die erwähnten Abläufe organisatorisch, operativ und kostenmässig geregelt sind, kann von einem Erfolg des Polizeigesetzes gesprochen werden. Wir stehen erst am Anfang der ersten Lesung und sind von einer glänzenden Lösung noch weit entfernt. Die Anträge zu Artikel 6 bis 10 zeigen, wie wichtig eine gründliche Überarbeitung ist. Ein gutes Fundament ist vorhanden, aber der Aufbau muss noch besser werden.
Was die zahlreichen Abänderungsanträge betrifft, so ist klar, dass man sie jetzt vielleicht wiederholt. Aufgefallen ist natürlich Frau Widmers Antragsorgie. Sicher hätte sie nicht so viele Anträge eingereicht, wenn ihre Fraktion in der Kommission vertreten gewesen wäre. Die Motion beziehungsweise das abgewürgte Postulat Fischer lässt grüssen. Man kann sich wirklich fragen, ob dies nun der Fluch der bösen Tat sei. Allerdings werden wir die Abänderungsanträge meistens bekämpfen. Auch wenn ich als Einzelsprecher hier stehe, weiss ich meine Fraktion doch in meinem Rücken – als Schutz und nicht etwa als Messer. Die Anträge würden nämlich die ganzen Abläufe komplizierter machen und letztlich die Polizei in ihrer Handlungsfähigkeit schwächen. Zu oft werden die Polizisten auf allen Ebenen von den Politikern im Regen stehengelassen und gelten als Prügelknaben. Einzelne kleinere Schandtaten werden ellenlang in den Zeitungen herumgeschleift, und man tut so, als ob die Gauner und Verbrecher die reinsten Chorknaben wären. Dagegen wehre ich mich. Ich bitte um mehr Objektivität, man darf nicht einfach Stäubchen suchen und dann den Balken im anderen Auge nicht sehen. Ein Polizist soll von seiner Waffe Gebrauch machen, wenn er bereits fast tot oder ausgeblutet ist, aber ja nicht vorher. Wenn Sie in der Situation wären, dass einer mit einem Messer zu Ihnen sagt: «Was willst denn du, du darfst ja gar nicht schiessen, ich schlitze dir jetzt den Ranzen auf», so möchte ich Sie fragen, ob Sie schiessen, fortspringen, die Augen schliessen oder ein Gebet loslassen würden. *(Die rote Lampe leuchtet.)* Dies geschieht an der Front. Solche Fragen kann man nicht mit einem blinkenden Lämpchen abklemmen. Ich bin gleich fertig, Herr Präsident. Wir sind für Eintreten und lehnen die meisten Abänderungsanträge ab.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Vorab möchte ich herzlich für die mehrheitlich gute Aufnahme der beiden Gesetze, für die guten Voten und für die engagierte Mitarbeit der Kommission danken. Gestatten Sie mir, ein paar Schwerpunktsbereiche der beiden Gesetze herauszugreifen und zusammenzufassen. Es wurde mehrmals gesagt, warum die beiden Gesetzesvorlagen auseinandergenommen wurden; ich brauche nicht mehr darauf einzugehen. Das Gesetz über die Kantonspolizei regelt die notwendigen dienstrechtlichen Vorschriften. Schwerpunkte sind dabei der Verzicht auf die Erfordernisse des Schweizer Bürgerrechts und der Absolvierung einer Polizeischule für die Anstellung von Spezialisten. Dabei handelt es sich vor allem um Spezialisten des Dezernats für Wirtschaftskriminalität. Weiter geht es um die Erleichterung bei der Wohnsitzpflicht und die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für den Abschluss von Verträgen mit Vereinen, die die polizeiliche Tätigkeit fördern. Frau Widmer hat mich gefragt, wie hoch die entsprechenden Beträge seien. Ich gebe Ihnen die Zahlen von 1995 bekannt. Es gibt Beiträge an die Diensthundevereine. Die Kantonspolizisten führen insgesamt 80 bis 90 Schutz-, Lawinen-, Drogen- und Sprengstoffhunde. Dafür zahlt man Futtergeld, was in der Rechnung total 120 000 Franken ausmacht. Weiter werden unter den Beiträgen an Musikvereine 5000 Franken an das Spiel der Kantonspolizei geleistet. Diese beiden Beträge wurden in den letzten 15 Jahren nicht erhöht. Früher gab es noch Beiträge an einen Sportverein. Seit fünf Jahren ist das nicht mehr der Fall.
Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes über die Kantonspolizei ist die Anpassung der veralteten Besoldungsregelung an das neue Polizeirecht. Dann sollen die Polizeibeamtinnen und -beamten wie das übrige Staatspersonal nicht mehr auf Amtsdauer, sondern auf Kündigung angestellt werden. Geregelt wird auch der Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand bei der Eröffnung eines Strafverfahrens. Bei einer strafrechtlichen Verurteilung können diese Kosten zurückverlangt werden. Es wurde bereits mehrmals erwähnt, dass der Kerngehalt der beiden Gesetzesvorlagen im Polizeigesetz liege, und zwar ist es die Umschreibung der polizeilichen Aufgaben in den Gemeinden und im Kanton. Wir möchten eine möglichst klare und transparente Aufgabenteilung und streben innerhalb des ganzen Kantons eine möglichst gerechte Aufgabenerfüllung an, das heisst, keine Gemeinde soll bessergestellt oder benachteiligt werden. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde- und Kantonspolizei soll verstärkt werden. Rechtsgrundlagen in den Bereichen Polizeieinsätze, -massnahmen und -anwendungen sollen geschaffen werden. Über beiden Gesetzen steht als Ziel die Wahrung der Kostenneutralität. Diese ist nicht gewährleistet, wenn Sie den vorliegenden Abänderungsanträgen zustimmen.
In Artikel 6, 6a, 6b, 7 und 10 des Polizeigesetzes wird die Aufgabenteilung umschrieben. Die Gemeinden sind für die Aufgaben der Verkehrs- und Sicherheitspolizei zuständig. Der Kanton ist auf dem ganzen Kantonsgebiet ausser der Stadt Bern für die Gerichtspolizei zuständig, das heisst für alle polizeilichen Tätigkeiten bei der Verfolgung von Straftaten und der Verbrechensbekämp-

fung. Eng begrenzte gerichtspolizeiliche Aufgaben können ebenfalls an kommunale Polizeikorps übertragen werden. Bei der Organisation der Gemeindepolizei steht der Gemeinderat an oberster Stelle. Die gemeindepolizeilichen Aufgaben können auch an Gemeindeorgane wie Weibel, Gemeindepersonal, Kanzlisten, Wehrdienst oder Schülerverkehrsdienst übertragen werden.
Welches sind nun die primären Aufgaben der kommunalen Sicherheitspolizei? Es geht um das Kontrollwesen und die Vollzugsaufgaben der örtlichen Verwaltungspolizei. Ich denke an Bau-, Gewerbe- und Gastgewerbebereich, Lärmimmissionen, Nachtruhestörung, örtliche Regelung des Strassenverkehrs, Sicherheit bei Veranstaltungen in der Gemeinde und zusätzliche gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen. Der Kanton wird die Gemeinden in den Bereichen Sicherheitspolizei und Verkehrspolizei dann unterstützen, wenn die Tätigkeiten keinen Aufschub erleiden, das heisst, wenn man einschreiten muss und vor allem am Wochenende die Gemeindemittel knapp sind. Die subsidiäre Ausübung dieser Tätigkeiten, die unterstützende Hilfe durch die Kantonspolizei, ist kostenlos. Nun ist es aber möglich, dass die gemeindepolizeilichen Aufgaben nicht selbst wahrgenommen werden können und dauernd durch den Kanton erfüllt werden sollen. Diese Übertragung ist kostenpflichtig und führt zu den Verträgen, die vorhin erwähnt wurden. Dafür wollen wir im Polizeigesetz den Rahmen abstecken. Ich werde bei den einzelnen Artikeln darauf zurückkommen, kann aber bereits jetzt den Gemeindebehörden die Angst etwas nehmen und bekanntgeben, dass es in rund 90 Prozent der Gemeinden bei der heutigen Regelung bleiben wird. Bei den übrigen Gemeinden, vor allem grösseren und Agglomerationsgemeinden – es wurden Beispiele angeführt – besteht ein Handlungsbedarf. Sie müssen zulegen, indem sie aufstocken oder einen Vertrag abschliessen.
Eine Schlussbemerkung. Der Kanton wird den Gemeinden nicht vorschreiben, wie sie ihre Aufgaben innerhalb des gesetzlichen Rahmens zu erfüllen haben. Jede Gemeinde ist selbständig bei der Beurteilung der Frage, mit welchen personellen Mitteln die Gemeindeaufgaben realisiert werden sollen. Wenn nun verbreitet wird, Ostermundigen brauche 19 und Köniz 60 Polizisten, so muss der Gemeinderat der betroffenen Gemeinden entscheiden, wie er die Aufgaben lösen kann. Ich bitte Sie, auf die beiden Gesetzesvorlagen einzutreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Dringlicherklärung parlamentarischer Vorstösse

Präsident. Das Ratsbüro hat beschlossen, folgende Vorstösse für dringlich zu erklären: Motion Schütz 44/96 «Beginn der Schwerpunktfächer», Motion Künzi 52/96 «Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr bzw. in der Quarta des Gymnasiums», Motion Steinegger 59/96 «Anpassung der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung an den Energienutzungsbeschluss», Motion Pétermann 65/96 «Keine finanziellen Hindernisse für den Zugang zur BMS II», Postulat Blatter (Bolligen) 75/96 «Zulassungsbeschränkungen – aber welche?», Interpellation Egger-Jenzer 78/96 «Umsetzung Justizreform – Verlust von Arbeitsplätzen», Interpellation Hutzli 82/96 «N5 Biel Ost bis Solothurn – warum wird auf der Berner Seite immer noch nicht gebaut?» und Motion von Escher-Fuhrer 83/96 «Nachkredit 95/96 an die Betriebsbeiträge an das Inselspital».
Bei folgenden Vorstössen wurde die Dringlichkeit abgelehnt: Postulat Sumi 47/96 «Ausrichtung der Direktzahlungen auf Gemeinschaftsweiden», Motion Pfister (Zweisimmen) 58/96 «Prioritäten festsetzen im Bereich Melioration Baubeiträge», Motion Gurtner-Schwarzenbach 61/96 «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht», Motion Neuenschwander (Rüfenacht) 73/96 «3. Kantonaler Energiebericht», Interpellation Aellen 76/96 «Fehlerhafte Lehrlingsstatistiken des Kantonalen Amtes für Berufsbildung» und Motion Lüthi (Münsingen) 81/96 «Stipendienverordnung im veränderten wirtschaftlichen Umfeld».

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)

Fortsetzung

Detailberatung

Art. 1

Angenommen

Art. 2

Antrag Breitschmid

Abs. 2 (neu): Der Regierungsrat lässt periodisch von externer Stelle einen Bericht erstellen über die Wirksamkeit und die Erfüllung der Aufgaben der Polizei.

Breitschmid. Bereits in der Kommission stellte ich einen Antrag in bezug auf die Kontrolle. Aufgrund der dortigen Diskussionen habe ich meinen Vorschlag abgeändert. Es geht um folgendes. Der Grosse Rat und die Regierung erteilen der Polizei eigentlich einen Leistungsauftrag, nämlich Sicherheit und Ordnung im Kanton Bern aufrechtzuerhalten. Gemäss New Public Management ist es eigentlich bereits eine gute Voraussetzung für die Wahrnehmung der Aufgaben, wenn von einer Organisation Leistungen verlangt werden. Wichtig ist aber auch die Evaluation. Evaluation und Kontrolle gehören bei allen NPM-Modellen zu den wichtigsten Instrumenten. Die Polizei hat, wie wir in verschiedenen Voten hörten, eine sehr schwierige Aufgabe. Sie muss autonom sein und schnell handeln können. Es ist aber immer wieder ein Abstand zwischen der politischen und der internen Führung des Korps festzustellen. Es kommt immer wieder zu Schwierigkeiten, wie etwa in der Stadt Bern, auf Kantonsebene oder auch in anderen Kantonen. Nicht zuletzt konnte der Bericht, den man über die Kantonspolizei Bern erstellen liess, Schwachstellen aufzeigen, und man konnte daran arbeiten. In der Kommission wurde mir vorgeworfen, mein Vorschlag sei zu teuer. Ich möchte aber behaupten, man könnte Geld sparen, wenn periodisch – nicht alle fünf Jahre – ein solcher Bericht, quasi ein Frühwarnsystem für Probleme, erstellt würde, Gespräche geführt und die Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung von aussen angesehen würden. Wenn man nämlich in den Zeitungen von Schwachstellen liest– dabei will ich die journalistische Freiheit hochhalten –, also Schwierigkeiten im Korps zuerst in die Zeitungen kommen, so ist es eigentlich schon zu spät. Es gehen ebenfalls viele Energien verloren, wenn intern ausgemarcht wird, wie man mit den Schwierigkeiten umgehen soll.
Ich schlage Ihnen also ein wichtiges Instrument der zukünftigen polizeilichen Führung und der Kontrolle durch den Grossen Rat vor. In der Kommission wurde mir natürlich gesagt, es gebe die GPK. Diese kann aber einerseits nicht hinter alles sehen. Andrerseits werden Polizistinnen und Polizisten, wenn sie innerhalb des Korps Schwierigkeiten haben, kaum als erstes zu Politikerinnen und Politikern rennen, um ihnen davon zu erzählen; diese Schwelle ist zu hoch. Umgekehrt bestehen natürlich bei den Befragungen durch die GPK auch gewisse Hemmungen bei den Korpsangehörigen, über Schwachstellen Auskunft zu geben, weil

immer noch der Dienstweg eingehalten werden muss. Parallel zur Arbeit der GPK könnten wir mit dem vorgeschlagenen Instrument des Berichtes im Sinn des New Public Management eine Evaluation verlangen, die die Regierung periodisch durchführt.

Jenni-Schmid. Wie Herr Breitschmid erwähnte, wurde in der Kommission ein ähnlicher Antrag diskutiert. Darin verlangte Kollege Breitschmid alle fünf Jahre durch eine auswärtige Stelle einen Kontrollbericht über die Wirksamkeit und Aufgabenerfüllung der Polizei. In der Diskussion wurde ganz klar zwischen Controlling und Kontrolle unterschieden. Es wurde klar festgestellt, dass wir mit unserem System über genügend Kontrollinstrumente verfügen. Ich denke an die Regierung selbst oder an die ständigen Kommissionen wie GPK, Finanzkommission usw., die ihre Aufgaben als Aufsichtsorgane wahrzunehmen haben. Herr Breitschmid hat beim Eintreten von einer organisatorischen und finanziellen Vernunft im Zusammenhang mit der Polizei gesprochen. Sein Antrag würde uns aber finanzielle Probleme bereiten. Die Höhe der Kosten für seinen Vorschlag kennen wir nämlich nicht. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den vorliegenden Antrag abzulehnen, dessen Stossrichtung in ähnlicher Form bereits in der Kommission diskutiert wurde.

Frey. Herr Breitschmid hat vorhin von Vernunft gesprochen. Ich frage mich, ob es vernünftig ist, solche Anträge, die ausführlich in der Kommission diskutiert, begründet und abgelehnt wurden, dem Rat wieder vorzulegen. Meine Vorrednerin hat bereits erwähnt, dass man den Antrag nicht unterstützen kann. Die Frage wurde ausdiskutiert, und wir lehnen den Antrag als unnötig ab.

Trüssel-Stalder. Schon in der Kommission fanden wir den Antrag Breitschmid sympathisch. Wir schliessen uns aber der Argumentation an, die Frau Jenni vorgebracht hat. Es gibt im Grunde genommen genug Organe, um die Wirksamkeit der Kantonspolizei zu untersuchen. Diese wird im übrigen, wie im Vortrag erwähnt wird, im Moment reorganisiert und auf neue Beine gestellt. Persönlich möchte ich festhalten, dass es dringend nötig wäre, die ganze Organisation und Einsatzplanung der Kantonspolizei zu untersuchen. Ich habe zwei Mal ganz verrückte Sachen erlebt, bei denen man sich über den Leerlauf an den Kopf greifen muss. Aus dieser Sicht wären wir über eine Untersuchung, möglichst von unabhängiger Stelle, schon froh.

Zesiger, Präsident der Kommission. Ich kann mich kurz halten. Die wesentlichen Argumente, die in der Kommission gegen den damaligen Antrag Breitschmid angeführt wurden, sind bereits dargelegt worden. Insbesondere hiess es, dass intern in der Direktion ein permanenter Auftrag für ein Controlling bestehe, eine externe Lösung sei deshalb nicht nötig. Der Antrag Breitschmid wurde in der Kommission abgelehnt. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen Ablehnung des Antrags.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich möchte unterstreichen, dass in meiner Direktion – genau wie in den anderen Direktionen – genügend Kontrollinstrumente und auch das Führungsinstrument Controlling vorhanden sind. Im Bereich der Polizei besteht eine Berichterstattungspflicht gegenüber der GPK, so etwa beim Nachrichtendienst. Ich denke auch an den Verwaltungsbericht, der jährlich im Rat beraten wird, oder an die Aufsicht der Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Gerade die Aufgaben der Polizei sind sehr transparent, ist sie doch mehr oder weniger in einem Glashaus. Eigentlich kann jeder die Aufgabenerfüllung aus eigener Anschauung beobachten.
Ich habe eine Bemerkung an Frau Trüssel. Ich wäre froh, wenn man nicht einfach pauschal Kritik anbringen, sondern ganz konkret sagen würde, welche Erfahrungen man gemacht hat und man interessiert sei, dass der Sache nachgegangen würde. Ich muss mich gegen die Behauptung verwahren, die Organisation der Kantonspolizei funktioniere nicht, Frau Trüssel. Wie ich damals im Grossen Rat erklärte, hatten wir am Anfang bei der Umsetzung Probleme. Das waren aber Kinderkrankheiten. Die Neuorganisation POCABE bewährt sich, und die Zielsetzungen können erfüllt werden. Die Organisation der Kantonspolizei ist in Ordnung.

Abstimmung

Für den Antrag Breitschmid	18 Stimmen
Dagegen	106 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Präsident. Damit ist Artikel 2 in der von Regierungsrat und Kommission vorgeschlagenen Form angenommen.

Art. 3 Abs. 1

Angenommen

Art. 3 Abs. 2

Antrag Widmer (Bern)

... und Mitarbeiter französischer Sprache beschäftigt.

Widmer (Bern). Bei meinem Antrag geht es auf den ersten Blick um eine unbedeutende sprachliche Änderung. Je nachdem, wie eng der Begriff der Muttersprache aber interpretiert wird, könnte sich die Formulierung für die zukünftigen französischsprachigen Angehörigen der Kantonspolizei nachteilig auswirken. Wir nehmen eigentlich an, die Bestimmung sei nicht so eng zu verstehen, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint seien, für die das Französisch wirklich als zuerst gelernte Sprache, eben als Muttersprache gilt. Gemeint sind wahrscheinlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den französischsprachigen Teil unseres Kantons repräsentieren, also beispielsweise auch Leute, die seit langem im französischsprachigen Kantonsteil leben, auch wenn sie vielleicht eine andere Muttersprache haben, etwa Italienisch oder Deutsch. Wir schlagen die gleiche Formulierung wie in Artikel 84 Absatz 2 der Kantonsverfassung vor, der den Regierungsratssitz des Berner Jura gewährleistet. Ich zitiere: «Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten.» Es geht um eine Anpassung, die nicht zu stark eingrenzen soll, damit auch Personen zugelassen sind, die das Französisch nicht nur als ersterlernte Sprache kennen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Frey. Unsere Fraktion hat Sympathien für den Antrag. Was Frau Widmer gesagt hat, trifft zu. Wir sind aber nicht so sicher, welche Auswirkungen der Antrag hat. Ich beantrage deshalb, ihn für die zweite Lesung in die Kommission zurückzunehmen, um zu untersuchen, ob man ihm zustimmen kann oder ob er nicht anderweitige Konsequenzen hat.

Jenni-Schmid. Bereits in der vorberatenden Kommission wurde die Frage der Zweisprachigkeit unseres Kantons diskutiert. Es ist wichtig, dass auf allen Stufen der Kantonspolizei eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Muttersprache beschäftigt werden. Ob im Gesetzestext die Formulierung «französischer Sprache» statt «französischer Muttersprache» verwendet wird, scheint mir ein sprachliches Detail zu sein. Viel wichtiger ist es doch, qualifizierte und sprachlich ausgewiesene Berufsleute zu finden, die den Bedürfnissen der französischsprachigen Minderheit im Kanton Rechnung tragen.
Walter Frey beantragt Rücknahme in die Kommission. Ich persönlich würde bei der Formulierung der grauen Fassung bleiben,

genau wie meine Kollegen der SVP-Fraktion. Ich könnte aber auch mit einer Rücknahme in die Kommission leben.

Trüssel-Stalder. Die Entscheidung ist nicht so einfach. Es geht um die Romands. – Wenn in einem Gesetz übrigens schon einmal von der Mutter die Rede ist, sollte das Wort im Text gelassen werden. – Wir haben in der Fraktion ziemlich lange diskutiert, was wichtiger sei, ob jemand französischer Muttersprache sein oder einfach gut französisch können müsse. Es wäre besser, die Frage in die Kommission zurückzunehmen. Dann könnte man von den Romands erfahren, was für sie mehr Gewicht hat.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Ausführungen der Fraktionssprecher zeigen, dass eine gewisse Problematik vorhanden ist. Aus diesem Grund wäre ich bereit, den Antrag in die Kommission zurückzunehmen, falls Frau Widmer damit einverstanden ist.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich wäre an sich froh, wenn die Frage jetzt bereinigt würde. Der Sinn der Bestimmung in der grauen Fassung ist, auf allen Stufen der Kantonspolizei eine angemessene Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, die Romands sind, wie es Frau Trüssel vorhin zu Recht formulierte. Es geht nicht nur darum, dass sie die französische Sprache beherrschen. Sie sollen in ihrer Denkweise, mit ihrer ganzen Mentalität Romands sein und von der französischsprachigen Bevölkerung des Berner Jura und von Bienne romande als ihresgleichen akzeptiert werden können. Aus diesem Grund beantrage ich, der grauen Fassung zuzustimmen.

Präsident. Frau Widmer ist damit einverstanden, dass ihr Antrag an die Kommission zurückgeht. Der Antrag auf Rücknahme in die Kommission wird aber bestritten, wir müssen also darüber abstimmen.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	81 Stimmen
Dagegen	38 Stimmen

Präsident. Damit geht Artikel 3 Absatz 2 an die Kommission zurück.

Art. 3 Abs. 3 (neu)

Antrag Kiener Nellen

Auf allen Stufen ist eine angemessene Anzahl Frauen zu beschäftigen.

Antrag Widmer (Bern)

Die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird gefördert.

Kiener Nellen. Ich schlage Ihnen vor, einen neuen Absatz 3 einzufügen, wonach auf allen Stufen eine angemessene Anzahl Frauen zu beschäftigen sei. Ich brauche in meinem Antrag genau das gleiche Kriterium der angemessenen Anzahl, wie es in Absatz 2 bezüglich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter französischer Sprache oder Muttersprache verwendet wurde. Ich stellte meinen Antrag bereits in der Kommission. Mir wurde entgegnet, die Bestimmung müsse nicht ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen werden, da sie im Personalgesetz vorhanden sei. Mit dieser Argumentation kann ich mich jedoch nicht zufrieden geben, weshalb ich den Antrag noch einmal stelle. Würde man sich nämlich auf diese Argumentation abstützen, so müsste auch Absatz 2 mit der Vertretung französischsprachiger Personen weggelassen werden. Ich verweise auf Artikel 4 Absatz 4 des Personalgesetzes: «Die beiden Landessprachen sollen beim Personal angemessen vertreten sein.» In Absatz 3, auf den ich in der Kommission verwiesen wurde, heisst es: «Die Personalpolitik des Regierungsrates beruht auf dem Grundsatz der Chancengleichheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Regierungsrat legt fest, wie dieser Grundsatz zu verwirklichen ist.»
Es geht darum, Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung, wonach der Kanton die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern fördern muss, im Bereich der Kantonspolizei zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn für die Französischsprachigen eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen wird – dagegen habe ich als Bilingue nichts einzuwenden –, muss ich vehement dafür plädieren, dass auch ausdrücklich ein Frauenförderungsartikel im Gesetz festgeschrieben wird. Vom Kommando der Kantonspolizei habe ich die aktuellen Zahlen erhalten: Von insgesamt 31 Angestellten im Offiziersrang sind 2 Frauen, von insgesamt 1357 Angehörigen in den Kategorien «uniformierte PolizeibeamtInnen» und «zivilangestellte MitarbeiterInnen» sind 85 Frauen angestellt. Das sind wesentlich weniger als französischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deshalb stelle ich einen beschäftigungsorientierten Antrag, der die vermehrte Anstellung von Frauen zum Ziel hat. Ich danke Ihnen für die wohlwollende Prüfung meines Antrags.

Widmer (Bern). Mein Antrag ist etwas umfassender als der Antrag Kiener Nellen, den ich natürlich auch gut finde. Es geht um die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Kantonspolizei. Margret Kiener hat mit konkreten Zahlen sehr eindrücklich ausgeführt, wie schlecht die Frauen bei der Polizei vertreten sind. Der Männeranteil beträgt über 90 Prozent. Uns scheint es grundsätzlich wichtig, dass Frauen bei der Polizei arbeiten. Das hätte vielleicht einen gewissen Einfluss auf die Philosophie, über die wir ja nicht nur glücklich sind. Die Beschäftigung von Frauen bei der Polizei lässt sich auch sachlich begründen. Im Bereich der Opferhilfe etwa kann man auf Frauen nicht verzichten.
Mein Antrag ist an sich nichts Neues. Wie Sie alle wissen, ist die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung genau mit diesem Wortlaut in Artikel 10 der Kantonsverfassung festgehalten. Letztes Jahr erliess der Regierungsrat Richtlinien zur Verbesserung der Frauenvertretung in der Kantonsverwaltung, die auch für die Polizei- und Militärdirektion gelten. Trotzdem ist es wichtig, die Bestimmung noch einmal im Gesetz festzuhalten, das Grundlage für die Aufgabenerfüllung der Polizei ist und eine wichtige Rolle in der Ausbildung und Berufsausübung spielt. Gerade weil die Frauen bei der Polizei untervertreten sind, scheint uns die Bestimmung im Gesetz unbedingt nötig zu sein.
Ich ziehe meinen Antrag nicht zugunsten des SP-Antrags zurück. Das habe ich mir zwar überlegt. Der Antrag Kiener Nellen ist mir jedoch etwas zu lang, und die Forderung, es sei eine angemessene Anzahl Frauen zu beschäftigen, hat eigentlich gut in meinem Antrag Platz. Mir geht es wirklich darum, den Grundsatz festzuhalten. Dabei muss alles enthalten sein, also etwa auch Weiterbildung, Lohn usw. Konkretisiert wird der Grundsatz dann in den erwähnten Richtlinien. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Jenni-Schmid. Der Kommission lag folgender Antrag vor: «Auf allen Stufen ist eine angemessene Anzahl Frauen zu beschäftigen.» Wir nahmen zur Kenntnis, dass das Personalgesetz eine ausreichende Bestimmung hinsichtlich der Gleichstellung enthält und damit eine Sonderbestimmung in einem Spezialbereich überflüssig ist. Im weiteren bestätigte uns der Vizekommandant der Kantonspolizei Herr Blättler, dass die Polizeischule, Frau Widmer, nicht nur männlichen Bewerbern, sondern seit zehn Jahren auch Frauen zugänglich sei. Nach Ansicht der Mehrheit der SVP-Fraktion sind deshalb die beiden Anträge Kiener Nellen und Widmer

(Bern) überflüssig und müssen nicht explizit ins Gesetz aufgenommen werden. Ich bitte Sie deshalb im Namen meiner Fraktion, beide Anträge abzulehnen.

Frey. Auch die FDP-Fraktion lehnt die beiden Anträge aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Es geht immer um das Gleiche. Wir finden es nicht nötig. Aus Effizienzgründen möchte ich mich auch gleich zu den nachfolgenden Anträgen Breitschmid und Widmer (Bern) bis inklusive Artikel 13 äussern. Wir lehnen diese Anträge alle ab, da sie grösstenteils in der Kommission bereits behandelt und abgelehnt wurden.

Widmer (Bern). Ich möchte Frau Jenni folgendes entgegnen. Es handelt sich um einen sehr wichtigen Antrag. Eine solche Untervertretung der Frauen wie bei der Polizei gibt es ja selten in der Verwaltung. Ich kann Ihr Argument nicht begreifen, Frau Jenni. Beim Rechtsschutz, über den wir später diskutieren werden, ist an sich eine analoge Lösung wie für die anderen Staatsangestellten im Personalgesetz definiert. Da haben Sie offenbar keine Schwierigkeiten, wenn die Bestimmung im Polizeigesetz noch einmal explizit aufgeführt wird. Dagegen wehren wir uns auch nicht. Man kann sagen, die Polizei habe ein besonderes Risiko. Man muss aber auch feststellen, dass die Polizei ein besonderes Frauenproblem hat. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Walliser-Klunge. Un mot concernant cette sous-représentation des femmes. Le problème n'est pas un problème d'ordre idéologique ou de mauvaise volonté des cadres, mais un problème tout à fait pratique. La profession se prête peu à l'activité d'une femme mariée, à cause des heures irrégulières ou à l'activité d'une personne qui aimerait travailler à temps partiel. Quant aux propositions de Madame Widmer et de Madame Kiener, je les trouve dans l'ensemble toutes deux superflues – je donnerais toutefois la préférence à la proposition de Madame Widmer. – Je n'aimerais pas qu'on laisse sous-entendre que ce sont des raisons idéologiques qui amènent au fait qu'il y ait peu de femmes dans les corps de police. En trois ans, deux tiers des femmes du corps de police de Bienne sont parties, toutes pour des raisons purement pratiques, au moment de se marier, de fonder une famille. Il faut rechercher la cause dans le contexte social par rapport à cette profession; il ne s'agit pas d'une volonté des cadres de ne pas engager les femmes.

Zesiger, Präsident der Kommission. In der Tat herrschte in der Kommission keine frauenfeindliche Atmosphäre. Der damals vorliegende Antrag wurde aus zwei Gründen abgelehnt, die bereits erwähnt wurden. Der eine ist formeller Art: Das Personalgesetz enthält bereits entsprechende Regelungen. Der zweite wurde vorhin von Frau Walliser angeführt. Es geht um die Praktikabilität des Berufs und um die Tatsache, dass die Türen der Polizeischule offen sind. Wie man aus den Zahlen sieht, besteht ein Unterschied, ob eine Frau oder ein Mann die Polizeischule absolviert. Aus diesen Gründen lehnte die Kommission den damaligen Antrag ab. Im Namen der Kommission beantrage ich die Ablehnung der beiden vorliegenden Anträge.

Kiener Nellen. Ich habe mit Interesse die Voten gehört. Ich halte an meinem Antrag fest. Ein Argument ist für mich einfach nicht entkräftet: Warum schreiben wir in Absatz 2 die angemessene Vertretung französischsprachiger Mitarbeiter fest – in diesem Punkt besteht ein umfassender Konsens –, in Absatz 3 jedoch nicht die angemessene Vertretung der Frauen? Beides steht doch ausdrücklich im Personalgesetz! Das ist doch nicht logisch! Ich habe sehr grosse Mühe, warum man keine Logik herstellen kann. Ein zweiter Punkt betrifft das Rollenbild, das du, Marie-Claire Walliser, zum Ausdruck gebracht hast. Die polizeiliche Tätigkeit mit allfälligen Pikettdiensten ist nicht nur für Mütter mit Kindern sehr unpraktisch und schwierig, sondern auch für Väter. Das ist mir doch gerade ein etwas althergebrachtes Rollenbild, das die ganze Problematik daran aufzuhängen versuchte. Die Einsätze sind für niemanden «gäbig», da können wir durchaus gleichgestellt in die Zukunft blicken. Eigentlich bin ich erfreut und möchte ausdrücklich loben, wie aufgeschlossen das Polizeikommando seit ein paar Jahren gegenüber der Anstellung von Frauen ist. Das Polizeikommando hätte wohl kaum Mühe mit einem solchen Antrag. Es würde mich deshalb freuen, wenn auch die Mehrheit des Parlaments keine Mühe mit einem Förderungsantrag hätte.

Breitschmid. Ich möchte in bezug auf die Bemerkung, die Frau Walliser machte, etwa ins gleiche Horn wie Frau Kiener stossen. Bei der Polizei wäre gerade im präventiven Bereich eine «Entmachtung» der Männer wichtig, es sollte nicht mehr auf Gewalt, sondern auf Verständigung ankommen. Da sehe ich das grosse Plus der Frauen, wenn sie im patriarchalen Gebäude der Polizei ihren Platz hätten und mehr auf Verständigung als auf Wer-ist-stärker hinarbeiten könnten. Ich unterstütze den Antrag Kiener Nellen, weil er den Begriff «angemessen» enthält. Das ist zwar ein Gummibegriff, aber immerhin kann die Regierung oder das Polizeikommando ihn so interpretieren, dass die Entwicklung in Richtung einer friedlichen Gesellschaft und einer stark präventiven Polizei geht, damit sie nicht nur mit oder gegen Gewalt auftritt.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich habe an sich Verständnis für Frau Kieners Argumentation. Es ist nicht ganz logisch, wenn die französischsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgeführt werden und die angemessene Vertretung der Frauen nicht erwähnt wird. Für mich gilt das Argument, das vor allem von Frau Walliser angeführt wurde. Wenn man verlangt, es müsse eine angemessene Anzahl Frauen beschäftigt werden, so muss man zuerst genug Frauen haben, die sich zur Verfügung stellen. Ich habe immer wieder gesehen, wie man sich bei den Ausschreibungen anstrengt, um Polizeiassistentinnen ausbilden zu können. Das ist für uns an sich ein ganz grosses Problem. Es geht ja nicht einfach darum, Frauen zu beschäftigen, sie müssen auch sinnvoll ins Korps integriert werden. Aus diesem Hauptgrund, Frau Kiener, muss ich Ihren Antrag zur Ablehnung empfehlen. Was den Antrag zur Gleichstellung betrifft, Frau Widmer, so haben Sie selbst festgestellt, dass diese in der Personalverordnung verankert ist und wir entsprechende Richtlinien erlassen haben. Die Bestimmung braucht also nicht wiederholt zu werden. Frau Kiener, ich danke Ihnen für das Kompliment an das Polizeikommando, das sich wirklich bemüht, so weit wie möglich Frauen anzustellen.

Präsident. Ich schlage dem Rat folgendes Abstimmungsprozedere vor. Gemäss der Geschäftsordnung werden in einer ersten Abstimmung die Anträge Kiener Nellen und Widmer (Bern) gegenübergestellt, in einer zweiten Abstimung der obsiegende Antrag dem Antrag der Kommission auf Ablehnung. Ist der Rat mit diesem Vorgehen einverstanden? – Das ist der Fall. Wer den Antrag Kiener Nellen unterstützt, stimmt ja, wer den Antrag Widmer (Bern) unterstützt, stimmt nein.

Erste Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	74 Stimmen
Für den Antrag Widmer (Bern)	54 Stimmen
	(19 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	54 Stimmen
Dagegen	93 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 4–6

Angenommen

Art. 6 (neu)

Antrag Breitschmid

Marginale: Ausbildung, Fort- und Weiterbildung
Abs. 1: Die Kantonspolizei führt nach Bedarf eine polizeiliche Grundschulung durch. Einzelheiten werden in einem Dekret geregelt.
Abs. 2: Durch obligatorische Fort- und Weiterbildung werden das Wissen und die Fähigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Polizeidienst vertieft.

Präsident. Der Antrag Breitschmid zu Artikel 6 (neu) soll nicht etwa Artikel 6 der grauen Fassung ersetzen. Herr Breitschmid schlägt eine zusätzliche Bestimmung vor, die der Klarheit halber eigentlich Artikel 6a (neu) heissen müsste.

Breitschmid. Als ich mir das Polizeigesetz anschaute, wollte ich wissen, was mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung geschieht. Ich fand das Wort «Schulung» nur gerade in Artikel 6, wo es heisst, die Frauen und Männer, die in den Polizeidienst aufgenommen würden, müssten eine polizeiliche Grundschulung abgeschlossen haben. Natürlich ist klar, dass das Polizeikorps eine eigene Grundschulung durchführt, einerseits auf Kantonsebene, andrerseits auch in einzelnen Städten. Es gibt zudem die Möglichkeit, eine schweizerische Grundschule zu absolvieren und sich nachher bei der Polizei auf Kantons- oder Gemeindeebene zu melden. Dass der Kanton Bern ein Interesse daran hat, eine eigene Grundschule durchzuführen, ist sicher allen klar, und es ist sehr wichtig, dies im Gesetz zu verankern.
Ich stellte meinen Antrag bereits in der Kommission, war aber in der Minderheit. Herr Brönnimann unterstützte mich mit der Forderung, die Verwaltung solle die Frage noch einmal überdenken. Sein Antrag wurde mit knappen 10 zu 9 Stimmen abgelehnt. Offenbar ist man doch zu einem grossen Teil der Ansicht, im Gesetz sei eine Bestimmung über die Aus-, Fort- und Weiterbildung festzuhalten. Ich stelle mir auch vor, dass man mit der Schaffung eines Gesetzesartikels die Ausbildung viel besser koordinieren und bei der Gesamtheit der Korps im Kanton Bern Geld sparen könnte. Das Kurswesen ist nämlich sehr aufwendig, selbst wenn der Kanton und die Stadt Bern bereits zusammenarbeiten. Man könnte das Ganze aber noch viel stärker vereinheitlichen. Ich stelle mir vor, dass aufgrund meines Vorschlags zum Beispiel eine Grundschulung organisiert werden könnte, die alle Kantonspolizei- und Gemeindepolizeianwärterinnen und -anwärter absolvieren müssten. Bei der Organisation dieser Schule könnte man Geld sparen, was nicht zuletzt Leute freigäbe, um an der Front tätig zu sein. So würden die in die Ausbildung gesteckten Energien nicht doppelt verpufft, sondern optimiert.
Ich schlage Ihnen vor, in Absatz 1 die Frage der Grundschulung festzuhalten, deren Einzelheiten in einem Dekret zu regeln wären, so etwa sprachliche Regelungen über den Unterricht in Deutsch und Französisch oder die Koordination der verschiedenen Ausbildungen. In Absatz 2 wäre die Fort- und Weiterbildung festzuhalten. Ich habe mich beim Polizeikorps informiert; bereits jetzt findet natürlich eine sehr weitgehende Fort- und Weiterbildung statt. Wieso will man die Bestimmung dann nicht ins Gesetz aufnehmen? Zum Abschluss eine Bemerkung. Es steht uns natürlich nicht an, über den Inhalt der Schulung zu diskutieren. Trotzdem war ich etwas erstaunt, als ich folgendes Ausbildungstableau einer Ausbildungseinheit bei einer Grundschulung erhielt: Für das Maschinenschreiben werden zum Beispiel 45 Unterrichtseinheiten eingesetzt, für die Rechtslehre im Strafverfahren 55, für den Sport 212 – davon allein 59 für Jiu-Jitsu – und für professionelles Verhalten gerade noch 50, in einem Bereich also, wo wir doch eigentlich unsere Polizistinnen und Polizisten viel besser schulen sollten. Ich will die Frage nicht in den Rat hineinziehen und über den Inhalt diskutieren. Als Meldung meiner Nachforschungen sei einfach bemerkt, dass auf diesen Bereich in der Ausbildung doch viel mehr Wert gelegt werden sollte. Dasselbe gilt in der Fort- und Weiterbildung für die psychologischen Schwierigkeiten der Polizeiangehörigen bei der Ausübung ihres Berufs. Ich empfehle Ihnen, meinen Antrag anzunehmen, um in Zukunft eine optimale Ausbildung gewährleisten zu können.

Vizepräsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt den Vorsitz.

Sterchi. Wie Herr Breitschmid erwähnte, stellte er in der Kommission einen ähnlichen Antrag, der abgelehnt wurde. Nach Ansicht der SVP-Fraktion braucht es Artikel 6a (neu) gar nicht, weil in Artikel 6 der grauen Vorlage alles bereits enthalten ist. In Absatz 2 heisst es, die Regierung erlasse die näheren Bestimmungen; das entspricht wohl dem Begriff «Einzelheiten» im Antrag Breitschmid. Die Einzelheiten wurden geregelt, bevor der Antrag Breitschmid eingereicht wurde. Das Anforderungsprofil eines Polizisten oder einer Polizistin existiert bereits in der Ausschreibung. Jeder kann es lesen, bevor er sich meldet. In der fünfzehnmonatigen Rekrutenschule – es geht um die Kantonspolizei – ist der Ausbildungsstand sehr hoch. Jedes Ausbildungsprogramm wird vor der Schulung zuerst von den Ausbildungsgruppen durchgemacht, allenfalls werden neue Prioritäten gesetzt. Nach diesen fünfzehn Monaten kommen die Polizistinnen und Polizisten meist zur mobilen Polizei. Es sind noch keine Derricks oder Kommissarinnen. Dort werden die ersten Erfahrungen mit zivilen Bürgern gemacht und wahrscheinlich die ersten Hörner abgestossen. Da fängt die Weiterbildung an. Sie läuft intern, entweder über das Polizeiinstitut in Neuenburg, in Luzern für die Verkehrserziehung oder in Zürich für den kriminaltechnischen Bereich. Von der mobilen Polizei werden diese Personen dann in die anderen Abteilungen versetzt, um zu sehen, ob sie sich eignen oder nicht. Nach Ansicht der SVP-Fraktion kann der Antrag Breitschmid abgelehnt werden. Wir fahren gut mit Artikel 6, der die Aus- und Weiterbildung im Kantonspolizeikorps und in den anderen Korps sicherstellt.

Trüssel-Stalder. Wir haben genau gehört, was in der Polizei-RS alles geschieht. Warum kann man dann nicht erwähnen, dass der Kanton eine solche Schule führt? Schliesslich wird in Artikel 4 Absatz 2 auch erwähnt, der Kanton könne mit Vereinen des Diensthundewesens usw. Verträge abschliessen. Dann ist es doch nichts als richtig, auch festzuhalten, der Kanton führe eine solche Schule und gewährleiste die Weiterbildung. Wenn ich das Unterrichtsprogramm Revue passieren lasse, so muss ich sagen, dass sicher alle irgendeinmal Weiterbildung nötig haben, und zwar auch im Zusammenhang mit dem psychischen Gesundheitszustand einzelner Polizistinnen und Polizisten. Ihr Dienst ist nämlich besonders schwierig, und es braucht nicht nur eine Weiterbildung im Schiessen usw. Ich wurde in Biel einmal belächelt – ich brachte dies dann in die Fasnachtszeitung –, weil ich forderte, die Stadtpolizei müsse auch psychologisch und nicht nur im Schiessen unterstützt werden. Ich möchte hier die gleiche Forderung stellen. Der Antrag Breitschmid wird von der SP-Fraktion unterstützt.

Bieri. Die EVP-Fraktion unterstützt den Antrag Breitschmid ebenfalls. In Artikel 6 wird als Voraussetzung für eine Anstellung die Absolvierung einer Grundschulung festgelegt. Wenn dies schon erwähnt wird, sollte im Gesetz auch verankert sein, dass eine Grundschulung durchgeführt wird. Herr Sterchi erklärte, in Artikel 6 Absatz 2 sei festgehalten, der Regierungsrat regle die

näheren Bestimmungen. Darin steht aber nur, er regle die Details über die Anstellung, nicht aber über die Ausbildung. Es wäre wichtig, den Grundsatz, dass eine Grundschulung durchgeführt wird, im Gesetz aufzunehmen. Aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag Breitschmid.

Walliser-Klunge. Une petite remarque concernant la traduction de l'amendement Breitschmid. Le texte allemand «die Kantonspolizei ... nach Bedarf» a été traduit par «la police cantonale assure au besoin»: il s'agit de «selon les besoins».
Concernant le fond, je suis tout à fait d'accord que l'on peut parler de formation dans la loi, mais il me paraît difficile que l'on fasse un décret sur la formation des agents de police. Cela signifie que le Grand Conseil doit s'exprimer sur les contenus de la formation. Le Grand Conseil ne s'est par exemple pas non plus exprimé sur les contenus de la formation au niveau de l'école obligatoire. C'est le niveau choisi qui ne joue pas ici. C'est la raison pour laquelle je proposerais de reprendre cet amendement en commission et d'y discuter le niveau auquel il faut définir les contenus.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Kommission lehnte einen Antrag ab, der verlangte, es sei zu prüfen, wie die Grundschulung im Gesetz zu verankern sei. Der Antrag Breitschmid wurde in der Folge klar abgelehnt. Diverse Votanten waren grundsätzlich dafür, sich zu überlegen, ob die Grundschulung im Gesetz zu verankern sei. Aus den Gründen, die vorhin erwähnt wurden, verzichtete man dann aber darauf. Es ist nun durch Frau Wallisers Votum eine neue Situation entstanden. Im Moment möchte ich offenlassen, wie ich zur Rücknahme in die Kommission Stellung nehme, und zuerst die Argumentation des Polizeidirektors hören.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Aufnahmebedingungen und Anforderungen werden in Artikel 6 beschrieben. Diese Bestimmung schliesst auch ein, dass der Kanton die notwendigen Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung schaffen muss. Dies ist meine Beurteilung. Die entsprechende Umsetzung der Aus- und Weiterbildung gehört zum operativen Bereich und fällt in die Kompetenz des Polizeikommandos. Ich würde mich dagegen wehren, wenn dies nun in einem speziellen Dekret formuliert und geregelt werden müsste. Wir haben versucht, mit dem Gesetz über die Kantonspolizei und dem Polizeigesetz so klare Bestimmungen zu schaffen, dass es keine Dekrete braucht.
Zum eigentlichen Anliegen, das Herr Breitschmid vorbringt. Die Fort- und Weiterbildung sind in den Grundsätzen zur Personalpolitik in Artikel 4 Absatz 2 des Personalgesetzes verankert, der lautet: «Der Regierungsrat schafft Instrumente zur Personalpolitik, insbesondere zur Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.» Was die Grundschulung und die Weiterbildung betrifft, so werden sie gesamtschweizerisch mitgetragen. Herr Sterchi erwähnte das Schweizerische Polizeiinstitut in Neuenburg, wo Möglichkeiten für die Grundschulung und für die Weiterbildung bestehen. Der Antrag Breitschmid ist aus meiner Sicht nicht nötig, weil er in Artikel 6 enthalten ist. Darin werden die Grundlagen festgelegt, und der Auftrag für die Schaffung der Instrumente wird erteilt.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Meinungsbildung ist klar. Frau Walliser hat den Antrag auf Rücknahme in die Kommission gestellt. Es sind gegenteilige Ansichten vorhanden, also müssen wir über den Antrag abstimmen.

Abstimmung

Für Rücknahme in die Kommission	75 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Kaufmann (Bremgarten), Vizepräsident. Der Antrag Breitschmid zu Artikel 6a (neu) geht in die Kommission zurück.

Art. 7

Angenommen

Art. 8 Abs. 1

Antrag Widmer (Bern)

... in der Regel in Uniform, mit Namensbeschriftung und bewaffnet, ...

Widmer (Bern). Wir stehen im Zeitalter des New Public Management. Mehr BürgerInnennähe der öffentlichen Dienstleistungen ist angesagt. Diese Entwicklung darf auch an der Kantonspolizei nicht spurlos vorbeigehen. Die Namensbeschriftung wäre ein kleiner, aber wirksamer Beitrag dazu. In den Kantonen Solothurn oder Baselland beispielsweise hat man das schon früher erkannt und die Namensbeschriftung eingeführt. Wie die Abklärungen des Grünen Bündnisses ergaben, sind die damit gemachten Erfahrungen gut. Im Kanton Solothurn ist die Namensbeschriftung nach anfänglichem Widerstand im Polizeikorps nun sehr gut akzeptiert. Ich möchte ein mögliches Gegenargument aufnehmen, das in der Stadtratsdebatte zum gleichen Thema vom städtischen Polizeidirektor Wasserfallen angeführt wurde. Er sagte, die Namensbeschriftung sei nicht menschenrechtskonform. Mittlerweile konnten wir die Frage näher abklären. Der Kanton Baselland hat das Problem bei der Einführung der Namensbeschriftung rechtlich untersucht. Die Namensbeschriftung ist menschenrechtskonform, das Argument damit hinfällig.
Unsere Fraktion fordert die Namensbeschriftung aber auch, weil wir der Ansicht sind, dass die PolizistInnen die Verantwortung für ihr Verhalten und Handeln übernehmen müssen und sich nicht hinter der Anonymität des Korps verstecken können sollen. Gerade bei Kompetenzüberschreitungen oder Amtsmissbrauch – sie kommen leider vor – bringt die Namensbeschriftung Vorteile. Die Verantwortlichen sind nämlich identifizierbar, und ein Fehltritt färbt weniger auf das ganze Korps ab. Sicher ist die Namensbeschriftung für gewisse Aufgaben nicht sinnvoll. Die Bestimmung lässt aber durchaus genug Spielraum für solche Fälle. Prof. Zimmerli rühmte letzte Woche die Modernität des Gesetzes in der Presse. Ich appelliere an Sie, nun wirklich modern zu sein. Wir stehen im Zeitalter des New Public Management. Seien Sie modern und stimmen Sie dem Antrag auf Namensbeschriftung zu!

Trüssel-Stalder. Ich bin ein bisschen in der Klemme. Der Polizeidirektor erwähnte vorhin, er habe es lieber, wenn man konkrete Fälle anführe als nur sage, es sei ein Fall vorgekommen. Ich müsste also einen konkreten Fall erzählen, warum ich möchte, dass die Kantonspolizisten angeschrieben sind. Soll ich, oder soll ich nicht? – Also ich erzähle es Ihnen. Wenn ein Kantonspolizist in einem Restaurant einen Gast zur Türe hinauswirft, die zu ist, so geht die Scheibe kaputt. Jetzt muss man auf sieben Umwegen herausfinden, wie der Polizist heisst, damit man die Rechnung an den richtigen Ort schicken kann. Es wäre viel einfacher, wenn die Polizisten angeschrieben wären. *(Heiterkeit)*

Präsident Emmenegger übernimmt wieder den Vorsitz.

von Gunten. Ich weiss eigentlich nicht wieso, aber ich habe immer noch ein ungebrochenes Verhältnis zur Polizei, das heisst, im Grunde genommen kein schlechtes Gefühl. Ich finde ich es schade, hat die Polizei ein so schlechtes Image. Einzelne Polizisten, manchmal auch Polizistinnen, tragen sicher dazu bei. Aber eigentlich müssten wir eine Art Kehrtwendung zu machen

versuchen, um zu einer Polizei zu kommen, wie wir sie möchten, die wir gut finden, die zahlreiche Aufgaben für uns löst, welche nicht nur negativ sind, sondern dem Bürger auch effektiv etwas bringen. Es wäre nötig, Werbung und Managing für eine sympathische und gute öffentliche Gruppe zu machen, die für uns sorgt. Das ist kein Schalmeiengesang, sondern meine echte Meinung. Sie kommt vielleicht ein wenig von England her, wo das Image des Bobby tatsächlich sehr hoch ist und in den meisten Diensten keine Waffen getragen werden. England steht deshalb nicht schlechter da, obwohl es ein viel grösseres Land ist. Wir sollten alles, was in diese Richtung geht, unterstützen. Die Namensbeschriftung wäre eine kleine, minime Chance. Oft werden unbescholtene Bürger angehalten – aus Sicht der Polizisten zu Recht, aber es muss sich erst weisen, ob das tatsächlich so ist oder nicht. Wenn mich jemand, der ein Namensschild trägt, anhält und ich muss meinen Ausweis zeigen, so kann ich ihn beim Namen nennen. Andernfalls ist er nicht verpflichtet, seinen Namen zu sagen, oder er kann motzen, wenn ich ihn danach frage. Es geht also um Erleichterungen im menschlichen Umgang.
Ich sehe auch die andere Seite, die vorhin erwähnt wurde, also die schwierigen Fälle, in denen die Namensbeschriftung nötig sein kann. Es gibt aber eine Unzahl von sympathischeren Fällen, in denen es im Sinn einer Imagebildung, einer Kontaktnahme oder einer Nähe zur Öffentlichkeit durchaus ein gutes Instrument wäre. Aus dieser Sicht bitte ich Sie, den Antrag zu unterstützen.

Sterchi. Wir diskutieren ein modernes Polizeigesetz. Die Frage, ob es modern sei, soll mit dem Namensschild stehen oder fallen. Ich wäre etwas enttäuscht gewesen, wenn diese Frage nicht zur Sprache gekommen wäre. In der Stadt Bern ist das Thema ein Dauerbrenner. Es geht fast bis zur Napoleonszeit zurück, wurde bereits mehrmals diskutiert und abgelehnt. Das Kennzeichen der Polizei ist die Uniform. Darin steckt ein Polizist, mit dem man sprechen kann oder mit dem man nicht sprechen kann. Der Zivilpolizist weist sich aus, der uniformierte Polizist sagt meist seinen Namen. Wer stets mit der Polizei zu tun hat, kennt die Polizisten sowieso mit ihren Namen. Wer nichts mit der Polizei zu tun hat, dem ist das Namensschild gleich. Deshalb kann der Antrag abgelehnt werden. *(Gelächter)*

Bieri. Die EVP-Fraktion hat grosse Sympathien für den Antrag. Für uns sieht das Ganze etwas anders aus. Gerade dadurch, dass die Polizisten uniformiert sind, sind sie alle quasi gleichgeschaltet. Mit dem Namensschild könnten sie wieder individualisiert werden. Auch in der Privatwirtschaft tragen die Leute je länger je mehr Namensschilder, damit man weiss, mit wem man spricht. Das ist sehr sympathisch. Es ist für mich, wenn ich vor einem Unbekannten stehe – mit der Polizei habe ich nicht viel zu tun –, ein grosser Vorteil, gleich zu wissen, mit wem ich spreche. Im Militärbereich haben die Namensschilder einiges gebracht. Der Umgang wird viel persönlicher und individueller. Wir unterstützen deshalb den Antrag.

Frey. Eigentlich wollte ich mich ja bis Artikel 13 nicht mehr zu Wort melden, ich muss aber folgendes festhalten. Man spricht immer von Konsequenzen und Vergleichen. Die gleichen Leute, die seinerzeit gegen das Vermummungsverbot waren, möchten jetzt die Polizei anschreiben. Da fehlt die Konsequenz. Wir lehnen den Antrag ab.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprecherinnen und -sprechern.

Wasserfallen. Frau Widmer, Sie führten an, im Gesetz heisse es «in der Regel». Das bedeutet aber eigentlich «fast immer», man kann nicht einfach zahlreiche Ausnahmen machen, wie Sie stipulierten. Weiter ging es im Berner Stadtrat um die Nummern, von denen die Polizistinnen und Polizisten sagten, es sei unwürdig, wenn sie einfach eine Nummer seien. Es ging nicht etwa um die EMRK-Tauglichkeit.
Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Klientel der Polizei nicht immer eine angenehme ist. Das macht die Arbeit der Polizei so schwer. Es ist nicht nur das Wirtshaus, das eine Rolle spielt, oder die Fälle, wo man jemanden kontrolliert oder eine Auskunft gibt. Wir haben es leider auch mit Verbrechern zu tun, denen man anders entgegentreten muss. Das Problem tritt vor allem im unfriedlichen Ordnungsdienst und bei der Verbrechensbekämpfung in Uniform auf. Beim unfriedlichen Ordnungsdienst geht es im grossen ganzen um eine kollektive Intervention. Für die Polizeibeamtinnen und -beamten ist es schon heute nicht einfach, sich gegen Retorsionsmassnahmen zu schützen; Familienangehörige werden hineingezogen mit Telefonanrufen, Briefen oder ähnlichem. Polizistinnen und Polizisten sind keine Ware, sondern Menschen, die eine Aufgabe erfüllen, die sicher nicht einfach ist. Man muss nicht immer wieder alles suchen, um diese Arbeit zu erschweren. Dieses Problem steckt dahinter. Ich habe manchmal das Gefühl, die Polizeiangehörigen würden von vielen eben nicht als Menschen betrachtet. Das betrübt mich.
Falls es einmal zu Übergriffen kommt – der Polizeidirektor wird das bestätigen –, so finden wir die Verantwortlichen in der Regel. Wir wissen nämlich, wer wo zu welchem Zeitpunkt eingesetzt wird, und können die nötigen Massnahmen ergreifen. Ich bitte Sie also, den Antrag für eine Namensbeschriftung abzulehnen. Es wäre sehr schwierig und vielleicht auch unwürdig für die Polizistinnen und Polizisten, die auf der Strasse mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben.

Omar-Amberg. Es gibt natürlich noch einen Haufen weiterer Beispiele für Namensbeschriftungen. Beispielsweise in Spitälern hat es sich in den letzten Jahren eingebürgert, dass sich alle Angestellten mit Namen und allenfalls Funktion anschreiben. Das empfinde ich als eine sehr, sehr positive Wende. Ich glaube sowieso, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis sich auch die Angestellten der Betriebe – ob sie nun draussen oder drinnen arbeiten – durch Namensschilder kenntlich machen werden. Ich war gespannt auf die Gegenargumente des städtischen Polizeidirektors Wasserfallen. Ich kann ihm jedoch nicht recht folgen. Warum sollen die Polizisten denn nicht angeschrieben sein, wenn sie kollektiv auftreten und unangenehme Aufgaben erfüllen? Das tönt ja, wie wenn sie Angst hätten! Die Polizei kann sich doch nicht in die Anonymität zurückziehen, im Gegenteil, sie muss doch dazu stehen und selbstbewusst auftreten. Weiter gehört zu einer Uniform doch ein Mann, und dieser Mann hat einfach einen Namen! Ich plädiere sehr dafür, dass man diesen Schritt endlich einmal macht. Das ist ganz sicher zum Guten und nicht zum Schlechten, auch für die Polizei.

Kaufmann (Bern). Ich kann nicht ganz verstehen, warum man so wahnsinnig Angst vor dieser höheren Transparenz bei der Polizei durch die Namensschilder hat. Ich bin durchaus der Ansicht, Polizistinnen und Polizisten seien Menschen, ich habe kein gestörtes Verhältnis zu ihnen. Ich verstehe auch, dass es in gewissen Situationen, gerade im Hinblick auf Retorsionsmassnahmen, tatsächlich kritisch werden kann. Aber diese Fälle sind Einzelfälle in ganz extremen Situationen, für die es der Gesetzesartikel durchaus zulässt, dass auf die Beschriftung verzichtet wird. Es heisst «in der Regel». Man könnte also interpretieren, bei solch heissen Einsätzen gelte diese Vorschrift nicht.
In den allermeisten Fällen geht es bei den Kontakten mit der Polizei aber um Kontakte zwischen Bürgerinnen und Bürger, denn der Polizist ist im Grunde genommen auch ein Bürger. Er hat zwar eine gewisse Funktion und gewisse Rechte, im Zweifelsfall sogar

ein Recht auf Gewalt. Wie bereits sehr gut gesagt wurde, geht es eigentlich darum, das Misstrauen abzubauen, das der Bürger zum Teil hegt. Wenn ich als Velofahrer angehalten werde und eine Busse bekomme, ärgere ich mich natürlich zuerst. Dann ist es ganz wichtig zu wissen, wie der Polizist heisst, weil ich so ganz anders mit ihm diskutieren kann. Vielleicht stellt er sich vor, vielleicht aber auch nicht; trägt er seinen Namen auf der Brust, so weiss ich, mit wem ich es zu tun habe. Dann kann ich ganz anders mit der Situation umgehen, eine Busse von 20 Franken bezahlen zu müssen. Max Sterchi, ich kenne etwa drei Polizisten mit Namen. Ich war aber nie Mitglied der Polizei, deshalb kenne ich nicht alle Polizisten. Der Normalbürger kennt vielleicht einen Polizisten, aber nicht alle. Aus dieser Sicht bedeutet es gerade auch eine Erleichterung für die Polizei. Es ist keine Erschwerung, wenn man weiss, mit wem man es zu tun hat, und anders miteinander umgehen kann. Im Sinn der bürgernahen Verwaltung und der höheren Transparenz ist es ein Vorteil für die Polizei, wenn sie Namensschilder trägt und sich den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber in diesem Sinn verhalten kann.
Es gibt ein weiteres Argument. Dafür muss ich auf die kritischen Fälle zu sprechen kommen. Es gibt tatsächlich immer wieder Übergriffe von Polizeibeamten, das ist leider eine Tatsache. Wie Herr Wasserfallen im Fall der Stadt Bern immer betonte, handelt es sich um sogenannte Einzelfälle. In der letzten Zeit ist es aber zu ein paar Einzelfällen gekommen. Übergriffe gibt es. Wenn der Polizist ein Namensschild trägt, ist die Gefahr dafür kleiner, es wirkt wie eine Abschreckung. In diesem Sinn ist die Beschriftung ebenfalls ein Schutz für den Polizisten selbst, indem er weiss: «Achtung, ich bin angeschrieben und kann mir gewisse Sachen vielleicht nicht erlauben.» Das bedeutet keine Erschwerung der Arbeit, sondern eine psychologische Erleichterung. Für mich gibt es daher überhaupt keinen Grund, die Namensbeschriftung abzulehnen. Diejenigen, die sie ablehnen, haben noch nicht begriffen, was eine bürgernahe Verwaltung ist.

Graf (Bolligen). Durch den Namen wird der Beamte zum Menschen. Ich habe ab und zu mit der Polizei zu tun. Das ist der Fall, wenn man Auto fährt – ich fahre leider nicht immer nur Velo. Ich erschrecke immer sehr, wenn ein Polizist die Hand oder die Fahne aufhält und mich an den Rand weist. Er stellt sich dann zwar jeweils vor, das geht aber immer sehr schnell. In meinem Schrecken weiss ich bald nicht mehr, mit wem ich es zu tun habe. – Ich spreche übrigens in meinem Namen, nur ganze wenige FDP-Mitglieder unterstützen die Namensbeschriftung. – Mein Schreck könnte sicher vermindert werden, wenn ich wüsste, mit wem ich es zu tun habe. Die Namensschilder sind weitherum üblich. Ich bin als ausgedienter Soldat ganz erstaunt, dass heute auch die Soldaten angeschrieben sind. In etlichen anderen Ländern ist es gang und gäbe, dass die Polizisten angeschrieben sind. Man tritt einander von Mensch zu Mensch gegenüber und nicht von Bürger zu Beamten. Mit einem Namensschild wird ein Polizist wesentlich sympathischer.

Schneider. Ich möchte Herrn Wasserfallen folgendes sagen. Ich war zehn Jahre Polizeiminister von Langnau, also ein Kollege von ihm, dies zwar nur für ein Ein-Mann-Korps. *(Heiterkeit)* Diesen Mann haben wir Herrn Wasserfallens Vorgänger vor 34 Jahren ausgerissen, er war damals Stadtpolizist. Es ist der regional bekannte Wilhelm Steiner. Ihn brauchen wir nicht anzuschreiben – nicht etwa, weil wir ihn vor dem oberemmentalischen Mob schützen müssten, sondern weil ihn jeder kennt. Östlich der Emme bis an die Kantonsgrenze kennt ihn jeder, ennet der Kantonsgrenze in Escholzmatt, Marbach bis Schüpfheim noch jeder zweite. *(Heiterkeit)* Es ist ein sehr populärer Mann.
Vor kurzem kam ich dazu, wie ihm eine Frau aus der Nachbargemeinde «d Hose abzoge het» und alle Schande sagte, weil er ihr 20 Franken für eine Parkbusse abknöpfte. Er konnte sie kaum unterbrechen, so wetterte sie. Zuletzt drehte sie sich auf dem Absatz um und rauschte davon. Da kam eine Frau aus Langnau und sagte zu ihm: «Aber Herr Steiner, wie konnten Sie sich das bieten lassen! Da wurde ja nicht nur falsch parkiert, das war sogar Beamtenbeleidigung, der hätten sie viel mehr ‹heuschen› können.» Wilhelm Steiner, immer noch ruhig und ohne Emotionen, meinte: «Wissen Sie, Frau Gerber, ich bin seit dreissig Jahren verheiratet, ich weiss, wie das ist, wenn einem eine Frau ‹wüescht seit›!» *(Heiterkeit)* Dabei ist in dieser ländlichen Idylle nicht jeder Tag ein Honigschlecken mit Dorfanekdoten. Er muss sehr viel in heikle Situationen eingreifen, sei es im Zusammenhang mit Alkohol, bei einem Zerwürfnis oder einer Bedrohung. Vor kurzem musste er ausrücken, weil ein Ehepaar, das sich scheiden lassen wollte, sich bei der Aufteilung des Hausrats nicht einmal über die Kaffeelöffeli einig werden konnte. Als der Krach um das «Chuechetröli» losging, verlor er die Nerven und sagte, in einer Minute müssten sie sich einig sein, sonst hole er eine Säge und jeder bekomme eine Hälfte.
Damit möchte ich eigentlich sagen, dass die Polizisten die Uniform brauchen, damit man erkennt, an wen man sich wenden kann. Die Uniform hat aber immer den Nachteil der anonymen Macht. Und anonyme Macht löst Aggressionen aus. Wenn man mit dem Namensschild die anonyme Macht etwas menschlicher machen kann, indem man sieht: «Das ist ein Mensch mit einem Namen», so mildert das bei gewissen Menschen in Stressituationen die Aggressionen bereits etwas. Deshalb finde ich die Namensschilder in einer Stadt, wo man nicht alle Polizisten kennen kann wie wir unseren Steiner Wilhelm, gar nicht so daneben. Ich bin der gleichen Ansicht wie Herr Graf.

Widmer (Bern). Ich möchte zu ein paar Punkten Stellung nehmen. Herr Wasserfallen, ich möchte Ihre Behauptung einfach zurückweisen. Für mich sind Polizistinnen und Polizisten sehr wohl Menschen. Dies ist für mich nicht zuletzt ein Grund, mich im Rahmen der Gesetzesberatung in diesem Sinn einzusetzen. Ich habe mir als zwanzigjährige Frau sogar überlegt, in den Polizeidienst zu treten. Es ist zwar nicht dazu gekommen, die Polizei hat für mich aber sicher kein negatives Bild. Im weiteren schlage ich zwar vor, die Polizistinnen und Polizisten hätten grundsätzlich Namensschilder zu tragen. Ich weise es aber zurück, wenn dies so interpretiert wird, als ob das immer der Fall sein müsse und es keine Ausnahmen geben dürfe. Ausnahmen sind dort zu machen, wo sie zweckmässig sind. Da sehe ich überhaupt keine Probleme.
Ich möchte Michael Kaufmanns und Marcel Schneiders Ausführungen unterstützen. Sehr viele Leute haben diffuse Ängste gegenüber der Polizei, weil sie eine anonyme Macht ist. Ich bin überzeugt, die Namensbeschriftung würde zu persönlicheren Kontakten und Gesprächen führen, was dem Image der Polizei durchaus guttäte. Zum Schluss möchte ich danken. Es freut mich, wurde das Anliegen ernsthaft aufgenommen und diskutiert. Vor allem möchte ich auch denjenigen danken, die meinen Antrag unterstützen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Als Kommissionspräsident hat man bekanntlich die Meinung der Kommission zu vertreten. Das will ich tun. Im Protokoll steht: «Keine Wortmeldung. Stillschweigend genehmigt.» Es war kein Thema in der Kommission. Der Antrag sollte um Gottes willen nicht in die Kommission zurückgehen. Stimmen wir jetzt über den Antrag ab!

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Es wurde viel vom Image der Polizei gesprochen. Für ein gutes Image der Polizei spielen die Persönlichkeit und der Umgang eine Rolle. Ich bin mehrmals in Polizeikontrollen geraten, ohne dass ich als Polizeidirektor er-

kannt worden wäre. Jedesmal haben sich die Polizeiangehörigen mit ihrem Namen vorgestellt. Bei der Kantonspolizei ist es eine Dienstanweisung, sich im normalen Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern vorzustellen. Es kommt also auf den Umgang und die Persönlichkeit an. Wie erwähnt wurde, ist das nicht in allen Fällen möglich. Ich bitte Sie, lassen Sie dies das Problem des Polizeikommandanten sein! Geben Sie unserem Polizeikommandanten die Freiheit, ob er seine Angestellten Namensschilder tragen lassen will oder nicht! Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	72 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	81 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Art. 8 Abs. 2 – Art. 12

Angenommen

Art. 13 Abs. 1

Antrag Widmer (Bern)

Streichen

Präsident. Der Antrag Widmer (Bern) ist zurückgezogen. Artikel 13 Absatz 1 ist stillschweigend angenommen.

Art. 13 Abs. 2

Antrag Kiener Nellen

Erfolgt eine strafrechtliche Verurteilung, fordert der Kanton in der Regel die Kosten zurück.

Kiener Nellen. Im Namen der SP-Fraktion beantrage ich, Artikel 13 Absatz 2 etwas enger und präziser zu formulieren. In der grauen Fassung steht, wenn den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Eröffnung eines Strafverfahrens unentgeltlicher Rechtsschutz gewährt werde und letztlich eine strafrechtliche Verurteilung erfolge, könnten die Kosten ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Ich stellte in der Kommission bereits den gleichen Antrag. Unsere Fraktion schlägt die präzisere Regelung der Kostenrückforderung aus folgenden Gründen vor. Es ist ein Privileg, wenn Kantonspolizistinnen und -polizisten auf Gesuch hin unentgeltlichen Rechtsschutz beantragen können. Dies ist eine weitergehende Regelung als beim übrigen Staatspersonal, das teilweise auch risikoexponierte Funktionen einnimmt – allerdings nicht ständig, wie dies bei vielen Funktionen der Kantonspolizei der Fall ist, weshalb wir Absatz 1 auch zustimmen.
Bei der Kostenrückerstattung sind für uns folgende Kriterien wichtig. Im Vortrag steht, aus der Regelung gemäss Absatz 2 sollte kein nennenswerter finanzieller Mehraufwand entstehen. Bekanntlich befindet sich der Kanton aber in Finanznöten. Das ist mit ein Grund, warum wir der Ansicht sind, man dürfe auch bei der Polizeigesetzgebung die Schleusen in einzelnen Bereichen nicht zu stark öffnen. Bei unserem Vorschlag denken wir primär an die Fälle, in denen ein Mitglied der Polizei nach strafrechtlicher Beurteilung wegen eines vorsätzlichen, unverhältnismässigen, grobfahrlässigen oder nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Eingriffs verurteilt wurde. Bei diesen Fällen sollte der Staat unserer Ansicht nach ganz klar die Kosten zurückfordern. Einen gewissen Spielraum lassen wir bewusst auch in diesen Fällen, was durch die Formulierung «in der Regel» ausgedrückt wird.
Hingegen kann in den Fällen das Ermessen weiter sein, in denen strafrechtlich gesehen mit leichtem Verschulden und leichter Fahrlässigkeit eine strafrechtliche Handlung begangen wurde. Es können dabei allenfalls Gründe dafür vorliegen, dass der Kanton die Kosten definitiv übernimmt. Ich beantrage die Unterstützung des Abänderungsantrags.

Jäger. Ich hatte mich zwar schon aufs Mittagessen eingestellt, aber ein paar Leute hören mir sicher noch zu. Die SVP-Fraktion unterstützt die graue Fassung. Wir trauen unseren Polizeibeamtinnen und -beamten durchaus ein verantwortungsvolles Handeln zu und finden es falsch, die Handlungs- und Einsatzfreudigkeit unserer Polizei von Anfang an durch das Bewusstmachen eventueller Kostenfolgen im Gesetz zu dämpfen. Der Begriff «in der Regel» bedeutet eigentlich «immer». Eine Rückforderungsmöglichkeit der Kosten bei strafrechtlicher Verurteilung ist gegeben und wird durch die Kann-Formulierung genügend abgedeckt. Eine strafrechtliche Verurteilung nach einem Polizeieinsatz hängt von so vielen Faktoren ab, die zum Zeitpunkt der Aktion für die betroffenen Beamtinnen und Beamten kaum berechenbar sind; sie könnte sogar möglich sein, wenn man nichts macht. Wir wollen doch ein Gesetz verabschieden, das unseren Polizeibeamtinnen und -beamten und ihrer Führung ein gutes Umfeld schafft, damit sie ihre wichtige Aufgabe effizient und unbelastet erfüllen können. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um Uhr 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Sechste Sitzung

Donnerstag, 14. März 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 179 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschbacher, Bertschi, Blatter (Bern), Eigenmann Fisch, Geissbühler, Gilgen-Müller, Gurtner-Schwarzenbach, Jakob, Käser (Münchenbuchsee), Kummer, Künzi, Liechti, Lüthi (Münsingen), Mauerhofer, Nydegger, Schaad, Schwarz, Singer, Sinzig, Stalder, Zaugg (Burgdorf).

Gesetz über die Kantonspolizei (KPG)

Fortsetzung

Vizepräsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt den Vorsitz.

Art. 13 Abs. 2 (Fortsetzung)

Zesiger, Präsident der Kommission. Der Antrag von Frau Kiener lag im gleichen Wortlaut bereits in der Kommission vor. Er wurde dort behandelt und abgelehnt, und zwar im wesentlichen aus den heute morgen von Herrn Jäger dargelegten Gründen. Ich gehe deshalb materiell nicht mehr darauf ein. Ich empfehle Ihnen im Namen der Kommission, den Antrag abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Frau Kiener möchte diesen Artikel verschärfen. Das würde aber die Polizei in ihrer Tätigkeit hemmen. Wir brauchen eine Polizei, die im Interesse unserer Sicherheit handeln kann, handeln muss. Sie darf nicht aus lauter Vorsicht, auf gar keinen Fall einen Fehler zu machen, zurückstehen oder zurückhaltend agieren. Zweitens hätten wir damit auch einen kleineren Handlungsspielraum für eine Differenzierung bei allfälligen Rückforderungen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	41 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	78 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 13a (neu)

Antrag Seiler (Moosseedorf)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche gestützt auf das Kantonspolizeidekret vom 9. September 1981 die seit dem 1. Mai 1995 auf 570 Franken festgesetzte Pauschalentschädigung ausgerichtet erhalten, wird eine nominelle Besitzstandgarantie gewährt, soweit diese Entschädigung bei der Überführung in das neue Gehaltssystem gemäss Gehaltsdekret vom 8. November 1995 nicht angerechnet wird.

Seiler (Moosseedorf). Als ich letzte Woche mit der Spitze des Polizeibeamtenverbandes zusammentraf, um diese Problematik nochmals zu diskutieren, sagte jemand: Der Grosse Rat müsse doch einsehen, dass die alte Sünde, die damals begangen wurde, anständig bereinigt werden muss. Ich setzte dieses Wortspiel fort: Die alte Sünde könnte eine Jugendsünde sein. Man könnte das hier zur Diskussion stehende Problem als uneheliches Kind bezeichnen. Ist der Grosse Rat bereit, zu diesem unehelichen Kind zu stehen und im Minimum die finanziellen Konsequenzen zu tragen, die durch diese Jugendsünde entstanden sind?

Die ganze Problematik ist recht kompliziert. Ich will jetzt nochmals zu zeigen versuchen – in der Kommission war es mir nicht gelungen –, warum dieser Punkt anders als vorgesehen geregelt werden muss. Im noch geltenden Polizeidekret steht in Artikel 18: «Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, mit Ausnahme der Polizeioffiziere, haben Anrecht auf eine den Verhältnissen entsprechende Dienstwohnung.» Dieses Recht gilt heute noch, obschon es nicht mehr so gehandhabt wird. Man entschied, das sei zu vergüten. Deshalb legte der Regierungsrat einen Selbstbehalt fest, den diejenigen, die in einer Dienstwohnung sind, bezahlen müssen. Dieser Selbstbehalt betrug bis vor kurzem einheitlich 525 Franken. Rund 1200 Leute waren in einer Wohnung des Kantons – entweder gehört die Wohnung dem Kanton oder er mietet sie – und bezahlten pauschal 525 Franken. Das verursachte aber Verzerrungen. Der eine Polizist als Gefängniswärter war in einer Wohnung in einem Schloss, wo fast niemand wohnen möchte, der andere zum Beispiel in einer Wohnung in Gstaad, die 1600 Franken kosten würde und die er für 525 Franken bewohnen kann. Verständlicherweise führte das zu Missgunst und Unzufriedenheit. Der durchschnittliche Wert dieser Wohnungen beträgt ungefähr 1100 bis 1200 Franken. Die einzelne Polizistin oder der einzelne Polizist bezahlte aber 525 Franken. Das ist wichtig, um den nächsten Schritt verstehen zu können.
1994 wurde im Polizeikorps eine Umfrage gemacht, die den meisten von Ihnen bekannt sein dürfte. Die Frage der Wohnungsentschädigung erwies sich dabei als der Punkt, der am meisten zu Unzufriedenheit Anlass gab. Zwei Drittel des Personals bezeichneten diese Regelung als ungerecht, sie müsse geändert werden. Das Polizeikommando und die Polizeidirektion reagierten erfreulicherweise rasch. Bereits auf 1. Mai 1995 wurde die sogenannte Zwischenlösung eingeführt. Die Dienstwohnungspflicht beziehungsweise das Dienstwohnungsrecht – je nachdem, von welcher Seite man es betrachtet – wurde aufgehoben. Der grosse Teil des Korps kann wohnen, wo er will. Weil das Anrecht auf eine Dienstwohnung aber gewissermassen als Lohnbestandteil betrachtet worden war, wurde dem ganzen Korps einheitlich 570 Franken als Entschädigung für das nicht mehr einlösbare Recht bewilligt. Diese 570 Franken sind heute ein Bestandteil des Lohnes und werden versteuert.
Diese Lösung wurde schon 1995 als Übergangslösung betrachtet, die bis Ende 1996 gelten soll, bis zur Einführung der Besoldungsrevision BEREBE. Jetzt geht es um diese Überführung. Die Problematik wird erschwert, weil noch unklar ist, wie die Revision im Detail aussehen wird und wieviel der einzelne Polizist verlieren wird. Deshalb beantrage ich mit meinem Antrag die Garantie des Besitzstandes.
Man mag einwenden, ich hätte diesen Antrag bereits in der Kommission eingebracht, wo er abgelehnt wurde. Das stimmt: Dieser Antrag entspricht wörtlich demjenigen, den ich in der Kommission gestellt habe. Mit der Ablehnung des Antrages in der Kommission oder mit einer allfälligen Ablehnung im Rat ist das Problem aber nicht vom Tisch. Die Polizeidirektion ist insofern in einem Dilemma, als sie die Überführung kostenneutral machen will beziehungsweise muss. Man will den ganzen Spesenbereich – auch hier ist man in einem Dilemma – völlig neu und richtig regeln. Man will nur noch denjenigen Spesen entschädigen, die wirklich Spesen haben. Ein Teil des für diese Zulagen – sie gehen auf die Wohnungspflicht zurück – verwendeten Geldes will man nun brauchen, um künftig tatsächlich entstehende Spesen zu bezahlen. Hier liegt das Problem.
In der Kommission wurde argumentiert – ich befürchte, man werde das hier wieder sagen –, man wolle nicht eine Zulage entrichten, für die gar keine Leistung erbracht wird. Dieses Argument ist falsch. Es geht hier vielmehr um die Ablösung des alten Rechts auf eine Wohnung. Man muss zu dieser Jugendsünde stehen. Mein Vergleich zum unehelichen Kind ist vielleicht gar nicht so

schlecht. Wie bei Alimenten für ein uneheliches Kind müsste auch dieses Geld nicht für immer bezahlt werden, sondern nur solange, bis das durch die allgemeine Lohnentwicklung aufgeholt ist. Es geht um eine nominelle Besitzstandgarantie. Die Betroffenen sollen ab 1. Januar nicht weniger Geld vom Kanton erhalten.
Sollten wir dieser Lösung nicht zustimmen und dem Personal diese Sicherheit nicht geben können, könnte die Enttäuschung beim Personal wachsen. Zudem wird von einem weiteren Personalabbau gesprochen. Man kann sich vorstellen, welche Stimmung beim Personal herrschen muss. Unzufriedenheit und Frustration tragen sicher nicht dazu bei, einen möglichst guten Polizeidienst zu gewährleisten. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Widmer (Wanzwil). Der Antrag von Roland Seiler berührt in der Tat eine heikle Thematik, die die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten unmittelbar betrifft. Deshalb warten sie begreiflicherweise mit grossem Interesse auf den Entscheid des Grossen Rates. Bei einer sachlichen Würdigung müssen folgende Überlegungen gemacht werden. Das Thema Spesen löste damals im bernischen Polizeikorps grosse Unruhe aus. Roland Seiler erwähnte die Umfrage von 1994. Die meisten Polizistinnen und Polizisten – das zeigte diese Umfrage – sind ungehalten und unzufrieden damit, wie ungerecht Spesen bezahlt werden. Viele Spesen wurden offensichtlich zu Unrecht ausbezahlt. Aufgrund der grossen Unruhe im Polizeikorps wurden die Spesen im Rahmen einer Übergangsregelung auf 1. Mai 1995 auf 570 Franken pauschalisiert. Neu sollen die Spesen nach effektivem Aufwand vergütet werden, was eigentlich richtig und gerecht wäre.
Der Antrag von Herrn Seiler verlangt, dass diese pauschale Spesenregelung der Besitzstandgarantie unterstellt wird. Damit sollen sie zum Teil auf Jahre hinaus weiterhin ausbezahlt werden, zusätzlich zu den neuen Spesenvergütungen nach effektivem Aufwand. Auch als Präsident der damaligen Kommission Gehaltsdekret möchte ich Sie daran erinnern, dass der Kanton Bern ein neues Besoldungssystem einführt. Dabei werden die Gehälter überprüft und aufgrund einer umfassenden Funktionsanalyse neu positioniert. Eine der obersten Zielsetzungen ist es, das Staatspersonal gerechter zu besolden und Lohnverzerrungen auszumerzen. Solche Verzerrungen existieren tatsächlich. Stimmen wir dem Antrag Seiler zu, greifen wir substantiell in die neue Gehaltsordnung ein. Wir schaffen bereits wieder Verzerrungen, bevor das neue Gehaltssystem überhaupt eingeführt und umgesetzt ist. Damit würden wir die innere Lohngerechtigkeit in Frage stellen, obschon wir sie ausdrücklich verwirklichen wollten. Auf diese Lohngerechtigkeit legten aber die Personalverbände, die hier im Grossen Rat relativ prominent vertreten sind, richtigerweise sehr grossen Wert. Ob der Verband des Pflegepersonals – beim Pflegepersonal wurde ein Nachholbedarf nachgewiesen – über den Antrag Seiler wirklich glücklich ist, wage ich zumindest zu bezweifeln.
Die SVP-Fraktion will diese Spesenpauschale von 570 Franken aus finanziellen Gründen und aus Gründen der Gerechtigkeit nicht generell als Besitzstand garantieren. Wir wollen nicht eine an sich ungerechte Spesenregelung mit einem zusätzlichen Aufwand von vermutlich über 5 Mio. Franken zementieren, sondern auf das neue System der Spesenvergütung nach effektivem Aufwand wechseln. Die alte Regelung soll endgültig abgeschafft werden. Alte Sünden sollen nicht weitergeführt werden. Man muss einen Strich ziehen. Mit der neuen Spesenregelung wird der effektive Aufwand entschädigt. Man soll nicht monatlich 570 Franken aufgrund einer ganz alten Geschichte vergüten. Gemäss Artikel 9 soll zudem die Wohnsitzpflicht der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gestrichen werden. Im Zusammenhang mit diesen 570 Franken kommen mir die armen Heizer der englischen Eisenbahn in den Sinn. Bis vor fünf oder sechs Jahren – die Lokomotiven waren selbstverständlich längst elektrisiert – fuhr immer noch ein Heizer mit, weil eine entsprechende Regelung zwischen der Gewerkschaft und dem Staate England bestand. So sollten wir uns aber nicht verhalten. Die SVP-Fraktion lehnt aus diesem Grund den Antrag Seiler ab. Sie setzt sich aber für eine andere Lösung ein und fordert den Polizeidirektor auf, zuhanden des Protokolls eine Erklärung als Zusicherung für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten abzugeben. Von den 570 Franken Spesenpauschale wurden auf 1. Mai 1995 210 Franken in die versicherte Besoldung aufgenommen. Richtig und korrekter wäre es, wenn dieser Teil der Spesen in das neue Gehaltssystem überführt werden könnte. Man könnte aber auch, gestützt auf klare Berechtigungskriterien, für jeden Korpsangehörigen eine individuelle Überführungslösung treffen. So könnte eine begründbare, faire und finanziell verkraftbare Regelung angewendet werden, die Sinn macht. Wenn der Polizeidirektor in dieser Beziehung eine befriedigende Erklärung abgeben könnte, könnte die SVP-Fraktion den Antrag Seiler mit einem sehr guten Gewissen den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber ablehnen.

Frey. Ich habe ein gewisses Verständnis für den Antrag von Roland Seiler. In der Kommission erklärten uns aber Polizeivertreter anhand von Folien, wie schwierig es sei, den ganzen Betrag zu überführen, um eine einheitliche Lösung zu haben. Ein Spielraum ist da, nämlich die Spesen. Nach neuem Recht sollen die Spesen verursachergerecht entschädigt werden. Wer Spesen hat, soll eine Vergütung erhalten; wer keine Spesen hat, soll nichts erhalten. Das sogenannte Giesskannenprinzip wird aufgehoben. Auch wenn eine kleine Unsicherheit bleibt, ist der Moment doch gekommen, diese Regelung aufzuheben. Ich erinnere mich noch an Zeiten, als die Polizisten bei uns 3000 Franken pro Jahr als sogenannte Ortszulage erhielten, weil sie ab und zu etwas für die Gemeinde erledigten. An andern Orten erhielten die Polizisten aber nichts. Gewisse Ungerechtigkeiten waren vorhanden, man darf jetzt nicht neue schaffen.
Würde man dem Antrag von Roland Seiler entsprechen, müssten man mehrere Millionen Franken für den zusätzlichen Einkauf in die Versicherung aufwenden. Man könnte nicht mehr von Kostenneutralität des neuen Gesetzes sprechen. Die FDP-Fraktion lehnt den Antrag von Roland Seiler ab.

Bieri. Die EVP-Fraktion kann diesem Antrag nicht zustimmen. Wir haben verschiedene Gründe. Zuerst ein formaler Grund. Solche Regelungen sollte man nicht auf Gesetzesebene verankern. Meinem laienhaften juristischen Verständnis erscheint es nicht als richtig, einen Gesetzesartikel auf ein Dekret abzustützen. Üblicherweise ist es umgekehrt: Dekrete basieren auf Gesetzen. Hier will man aber einen Gesetzesartikel mit einem Dekret begründen. Materiell muss diese Angelegenheit mit dem neuen Gehaltsdekret geregelt werden. Das darf aber für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht eine Reallohnkürzung zur Folge haben. Wir lehnen deshalb den Antrag ab. Wir sind sicher, dass dieses Problem auf befriedigende Art und Weise gelöst werden kann. Im Zusammenhang mit der Spesenregelung sind noch viele Fragen offen und bestehen noch viele Unsicherheiten. Deshalb wäre es falsch, einem solchen Gesetzesartikel zuzustimmen und damit die Sache zu zementieren. Flexible Lösungen wären nicht mehr möglich.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Diskussion über den Antrag Seiler bildete neben der Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei einen Schwerpunkt der Beratungen des Gesetzes über die Kantonspolizei. Wir liessen uns von Herrn Furrer, Direktionssekretär der Polizeidirektion, eingehend über die ganze Problematik der Überführung der alten Besoldungsregelungen in die neue Besoldungsordnung informieren. Wir liessen uns vor allem auch über die mit einer Annahme des

Antrages Seiler verbundene Kostenfolge informieren. In Kenntnis all dieser Argumente lehnte die Kommission den Antrag Seiler ab; er lag der Kommission im genau gleichen Wortlaut vor. Argumentiert wurde mit der inneren Lohngerechtigkeit und mit der Kostenneutralität der Überführung. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, den Antrag abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Es wäre an sich schön, wenn man dem Vorschlag von Herrn Seiler folgen könnte. Damit würden wir aber etwas fortschreiben, das problematisch ist. Ich muss Ihnen vom rechtlichen Standpunkt aus einige Punkte darlegen. Im Gehaltsdekret legte der Grosse Rat im November 1995 fest, der Regierungsrat müsse für die Überführung des Polizeikorps in das neue Gehaltssystem besondere Bestimmungen erlassen. Im Unterschied zur übrigen Verwaltung werde nicht nur die Grundbesoldung und die Teuerung überführt. Der Regierungsrat erhielt die Kompetenz, die Zulagen im Rahmen der Überführung in den versicherten Grundlohn einzubauen. Noch in diesem Jahr, bevor das Polizeigesetz in Kraft ist, wird der Regierungsrat ein solches Modell beschliessen und umsetzen müssen. Der Polizei sollen insgesamt keine bisher gewährten Mittel entzogen werden. In einer Übergangsregelung wurden von der Pauschale von 570 Franken für einen Teil des Korps 210 Franken und für den andern Teil 330 Franken in die versicherte Grundbesoldung überführt. Der Grosse Rat hatte den entsprechenden Nachkredit gewährt. Ich kann zusichern – das als Antwort auf die Frage von Herrn Widmer –, dass die Sockelbeträge von 210 beziehungsweise 330 Franken, die in die versicherte Grundbesoldung integriert wurden, in die BEREBE überführt werden. Die Differenz zwischen diesen Sockelbeträgen von 210 beziehungsweise 330 Franken und 570 Franken soll hingegen gestützt auf den tatsächlichen Anspruch der entsprechenden Funktionsstufe verrechnet werden. Damit möchten wir die innere Gerechtigkeit herbeiführen. Herr Seiler wies zu Recht auf den Unmut hin, der bei der Umfrage deutlich wurde. Dieser Punkt war zu einem rechten Teil dafür verantwortlich. Nicht der Lohn selbst, sondern die innere Lohngerechtigkeit wurde kritisiert. Bei einer Zustimmung zum Antrag Seiler würden wir das heutige innere Lohnverhältnis fortsetzen. Das möchten wir aber nicht.
Ein Wort zu den Finanzen. Stimmt man dem Antrag Seiler zu, bringt das Kosten von 7 bis 8 Mio. Franken mit sich – ich liess diese Kosten provisorisch ausrechnen. Der Regierungsrat rechnet hingegen bei seinem Modell mit einer Grössenordnung von 3,75 Mio. Franken. Damit möchten wir gewisse Härtefälle, die tatsächlich möglich sind, ausgleichen. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Seiler nicht zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Seiler (Moosseedorf)	41 Stimmen
Dagegen	102 Stimmen
	(11 Enthaltungen)

Art. 14 und 15, Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	127 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen
	(23 Enthaltungen)

Kaufmann (Bremgarten), Vizepräsident. Damit haben wir die Beratungen des Gesetzes über die Kantonspolizei abgeschlossen.

Polizeigesetz (PolG)

Beilage Nr. 19

Erste Lesung

Eintretensfrage

Zesiger, Präsident der Kommission. Wir haben die Eintretensdebatte über das Polizeigesetz bereits geführt. Ich stelle deshalb jetzt nur noch den formellen Antrag auf Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 Abs. 1 Bst. a – e

Angenommen

Art. 1 Abs. 1 Bst. f (neu)

Antrag Breitschmid

sie nimmt Aufgaben im Bereich der Prävention von Straftaten und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahr.

Breitschmid. Ich hatte dieses Anliegen bereits in der Kommission vorgebracht, erlitt dort aber eine grosse Niederlage. In der Zwischenzeit befasste ich mich aber eingehend mit dem Begriff der Prävention und komme aus folgenden Gründen darauf zurück. – Übrigens ist es nicht immer so, Herr Frey, dass die Kommission das «Gelbe vom Ei» trifft. Es ist richtig, gewisse Punkte im Plenum zu diskutieren. Zudem gibt es auch eine zweite Lesung. Auf wichtige Fragen kann man hier immer noch zurückkommen.
Der Begriff der Prävention ist wichtig. Ich liess mir das Führungsbrevier der Kantonspolizei zustellen, das 1990 herausgegeben wurde. Unter «Leitbild der Kantonspolizei Bern» lese ich, dass «die objektive und subjektive Sicherheit» durch «gezielte Prävention» erreicht werde. In der Kommission sagte Regierungsrat Widmer: «Die Aufgabe der Vorbeugung wäre eine unlösbare Aufgabe für die Polizei, die deren Mittel und Möglichkeiten übersteigen würde.» Da liegt ein Widerspruch. Entweder hat der Polizeidirektor dieses Leitbild nicht gelesen oder er hat sich gegen diese Aussage im Leitbild nicht gewehrt, denn dort wird als erstes Ziel die gezielte Prävention genannt. Übrigens wird die Prävention noch ein zweites Mal erwähnt, nämlich bei der «Information der Öffentlichkeit» auf Seite 25: «Die Information der Öffentlichkeit ist ein Mittel der polizeilichen Beratung und Prävention (Verbrechensverhütung, Verkehrssicherheit, allgemeine Sicherheit).» In der Kommission sagte Herr Reinhard: «Die neue Aufgabe würde den traditionellen Rahmen polizeilicher Tätigkeit sprengen und ihn tendenziell unbeschränkt weit werden lassen.» Prävention ist aber keine neue Aufgabe. Sie wird zum Teil bereits gemacht. Das sagte mir Frau Jenni auch immer wieder. Ich möchte hier deshalb an unsere Glaubwürdigkeit als Gesetzgeber appellieren.
Heute morgen wurde das Polizeihundefutter erwähnt. Hier ist ein solcher Artikel. Wir werden heute oder morgen darüber sprechen, wann die Polizei die Waffe brauchen darf. Es ist sicher wichtig, dort zu spezifizieren. Was gemacht werden soll, damit gar nicht zur Waffe gegriffen werden muss – Stichwort Prävention –, findet jedoch keinen Eingang in dieses Gesetz. Frau Walliser sagte übrigens auch: «Prävention in einem umfassenden Sinne ist nicht Aufgabe der Polizei.» Ich bin mit ihr einverstanden. Ich verlange auch keine «umfassende» Prävention. Der Pferdefuss ist folgender –

darüber habe ich mit der SP-Fraktion diskutiert: Mit der Prävention kann man einen Schnüffelstaat aufbauen. Das will weder ich noch wahrscheinlich die Mehrheit der Grossrätinnen und Grossräte. Es wäre ein Auswuchs der Prävention, wenn man mich verhaften könnte, nur weil ich vielleicht übermorgen etwas anstellen könnte. Ich vertraue aber der Polizei, dass sie das Wort «Prävention» sinnvoll anwendet. Gäbe es Übergriffe gegen die persönlichen Freiheiten, könnte man das immer noch an diesem Pult oder mit Vorstössen regeln. Ich vertraue aber darauf, dass die Auswüchse, die theoretisch stattfinden könnten, nicht stattfinden werden. Übrigens schränkt auch das Datenschutzgesetz den Schnüffelstaat ein.
Aus diesen Gründen komme ich auf mein Anliegen zurück und stelle das Wort «Prävention» in diesen Ratssaal. Ich bin gespannt, was Sie dazu meinen.

Zbinden Günter. Der zweitletzte Satz von Herrn Breitschmid tönte bereits an, woher das Unbehagen seinem Antrag und seiner Definition von Prävention gegenüber kommt. Mit Artikel 1 steht und fällt die Wirksamkeit des neuen Polizeigesetzes. Dieser Artikel definiert den Auftrag der Polizei beziehungsweise die Möglichkeiten, die sich für die Polizei ergeben. Dieser Auftrag geht bereits sehr weit. Wir waren deshalb über diesen Ergänzungsantrag erstaunt, mit dem der Auftrag an die Polizei ausgeweitet werden soll. Dieser Antrag will die Prävention von Straftaten und Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit festschreiben. Das ist an sich keine schlechte Idee, vor allem dann nicht, wenn man der Polizei vertraut, wie das Herr Breitschmid macht.
Ich möchte auf die Gefahren hinweisen, die mit dem Begriff der Prävention verbunden sind. Die Begründung des Antragstellers zeigte, wie unterschiedlich Prävention begründet werden kann. Bundesrat Arnold Koller sagte in einem Referat zum Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, die präventive Tätigkeit der Polizei sei gleichbedeutend mit Nachrichtendienst. Das die Definition von Bundesrat Koller zum Thema Prävention. Genau da liegt aber unser Unbehagen dem Antrag Breitschmid gegenüber. Wohl ist die Bespitzelung politisch engagierter Bürgerinnen und Bürger seit der Fichenaffäre eingegrenzt, wohl besteht die Pflicht zur Berichterstattung über die nachrichtendienstliche Tätigkeit bei Bund und Kanton. Trotzdem erwähnt auch unsere Geschäftsprüfungskommission in ihrem vorliegenden Rechenschaftsbericht, der Druck zur Nachrichtenbeschaffung seitens der Bundesbehörden habe zugenommen. Dieser Druck kommt aus der Diskussion über das vorhin erwähnte Gesetz; er hat aber noch andere Gründe. Mit einer beispiellosen Hysterie wurde vor drei Jahren in der Schweiz das Jahr der inneren Sicherheit zelebriert. Eine unmittelbare akute Gefährdung der Bevölkerung wurde suggeriert. Pseudo-James-Bonds im militärischen Nachrichtendienst der Schweiz versuchten mit einem denkwürdigen Machwerk vor einem Jahr erneut, diese Hysterie zu schüren. Wie aber seriöse polizeiliche Untersuchungen belegen, steht die reale Bedrohung der Bevölkerung in keinem Verhältnis zu diesen hochgeschaukelten Ängsten. Ein Teil der Bevölkerung nimmt aber diese überzeichneten Gefahren zum Nennwert. Das ist nicht zu unterschätzen. Es ist dieser Teil der Bevölkerung, der sein Gefahrenbild am Gewaltpotential orientiert, das ihm vor allem in den elektronischen Medien – vorab im Fernsehen in News und Fiction – präsentiert wird. Auch das ist eine belegte Tatsache.
Zurück zum Antrag auf Prävention. Die Definition der Sicherheit ist dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen und kann manipuliert werden. Damit wird auch der Begriff der Prävention neu auslegbar. Würde explizit auf die Prävention im Bereich der Wirtschaftsdelikte hingewiesen, müsste man die Diskussion neu führen. Das ist aber nicht der Fall. Deshalb lehnen wir den Antrag Breitschmid ab.

Haldimann. Die SVP-Fraktion lehnt den Antrag Breitschmid ab. Prävention in einem umfassenden Sinn kann nicht Aufgabe der Polizei sein. In der alten Gesetzgebung war die Tätigkeit der Polizei sehr allgemein umschrieben. Die Polizei «sorgt für Ruhe und Ordnung», so lautete der Auftrag. In Artikel 1 des neuen Gesetzes wird nach moderner Art der Polizeibegriff umschrieben. Er verlegt die Tätigkeit der Polizei schwergewichtig ins Vorfeld von Gefahren und Straftaten. Es wird aber auch festgehalten, die Polizei solle nicht nur repressiv, sondern auch präventiv tätig sein. Das aber natürlich nur in besonderen, abgewogenen Fällen und nicht allgemein. Unser kantonales Polizeikorps ist präventiv tätig, und zwar in drei Hauptbereichen, die ich gerne nochmals aufzähle. Die Polizei ist bei den Schulklassen in der Verkehrserziehung tätig. Durch ihre Präsenz an bestimmten Orten und in bestimmten Situationen wirkt sie ebenfalls präventiv. Auch die Information – zum Beispiel in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Bern – über die Verbrechensbekämpfung hat eine präventive Wirkung.
Prävention ist letztlich auch eine Sache der Erziehung und der Gesellschaft. Ich bitte Sie, den Antrag Breitschmid abzulehnen und dem Wortlaut der Kommission zuzustimmen.

Frey. Herr Breitschmid wies auf die Diskussion in der Kommission hin. Seine Darlegungen stimmen, nur ziehen wir ganz andere Schlussfolgerungen. Deshalb lehnen wir den Antrag ab; das Stimmenverhältnis in der Kommission betrug 16 zu 1 Stimmen. Die freisinnige Fraktion hat ihre Meinung nicht geändert. Wir lehnen den Antrag ab.

Widmer (Bern). Der grünen und autonomistischen Fraktion ist dieser Antrag grundsätzlich sympathisch. Anderseits verstehen wir die von der SP geäusserten Befürchtungen. Wir sollten aber keine Verhinderungspolitik betreiben, sondern eher eine Vorwärtsstrategie anwenden. Deshalb könnte man die Prävention hier festhalten. Sie ist nicht neu und letztlich sogar sinnvoll und wichtig, zum Beispiel im Verkehrsbereich. Wichtiger scheint es uns, die Massnahmen des polizeilichen Handelns und den Umgang mit den Daten klar und restriktiv zu definieren. Uns wäre es allenfalls sympathisch, Herr Breitschmid, wenn Sie den Antrag an Artikel 28 Absatz 1 der Kantonsverfassung anpassen könnten. Wir haben bei diesen Gesetzesberatungen immer wieder Mühe mit dem Begriff der «Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit». Ich nehme zum Beispiel in meinem Antrag zu Artikel 19 darauf Bezug. Die Gefahrenmomente, auf die sich die Prävention beziehen soll, sollten klar definiert sein.
Obschon der Begriff der Prävention widersprüchliche Gefühle bei uns weckt, überwiegen für uns die Vorteile. Vorbeugen ist grundsätzlich besser als heilen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Ich möchte zwei Ausdrücke aufgreifen, die im Lauf der Debatte gefallen sind und die das Problem auf den Punkt bringen. Frau Zbinden sprach von «Unbehagen», Frau Widmer von «widersprüchlichen Gefühlen». Das entspricht auch den Reaktionen in der Kommission. Die Argumente, mit denen der Antrag in der Kommission abgelehnt wurde, wurden bereits erwähnt. Diese Aufgabe würde den traditionellen Rahmen der polizeilichen Tätigkeit sprengen und tendenziell unbeschränkt ausweiten. Diese Gründe bewogen die Kommission, den Antrag klar mit 16 zu 1 Stimmen abzulehnen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Breitschmid. Es sprengt den Rahmen nicht, denn ich verlange nichts Neues. Ich verlange nur, dass die im Leitbild festgehaltenen Ziele ins Gesetz aufgenommen werden. Wer keine Prävention will, sollte sich für die Streichung der entsprechenden Stelle im Leitbild einsetzen. Es gibt aber gute präventive Aufgaben; sie

wurden vorhin erwähnt. Die Polizei kann durch Prävention die Verkehrssicherheit erhöhen und die öffentliche Ordnung besser wahren. Durch Information ist die Polizei ebenfalls präventiv tätig. Ich verlange keine zusätzlichen Aufgaben. Wir können hier aber ein Signal geben: Unfälle und Verbrechen sollen wenn möglich verhindert, anstatt bloss bekämpft werden.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Herr Breitschmid, Ihr Antrag ist gefährlich. Sie werfen Dinge in den gleichen Topf, die so nicht verglichen werden können. Sie erwähnen das Führungsbrevier der Polizei, wo von gezielter Prävention die Rede ist. Herr Grossrat Haldimann zeigt drei gute Beispiele, in denen unsere Kantonspolizei gezielte Präventionsaufgaben wahrnimmt. Sie gehen aber weiter, Herr Breitschmid. Sie wollen in zwei Bereichen eine allgemeine Prävention. Die vorliegende Umschreibung der Aufgaben des Kantonspolizeikorps ist umfassend. Im Gesetz von 1906 steht ein einziger Satz: «Das Polizeikorps sorgt für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung.» Im neuen Gesetz sind die Aufgaben recht ausführlich beschrieben. Ihr Antrag ist unnötig. Die von Ihnen verlangte Prävention in diesen Bereichen würde in die persönliche Freiheit der einzelnen und in unsere Gesellschaftsordnung eingreifen. Das kann zu einem Schnüffelstaat führen. Ich bitte den Rat, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Breitschmid	8 Stimmen
Dagegen	128 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 1 Abs. 1 Bst. f, Art. 1 Abs. 2, Art. 2 – 5

Angenommen

Kaufmann (Bremgarten), Vizepräsident. Frau Wisler Albrecht beantragt Rückweisung der Artikel 6, 6a, 6b, 7 und 10.

Antrag Wisler Albrecht

Rückweisung der Artikel 6, 6a, 6b, 7 und 10 mit den folgenden Auflagen:

1. Die Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Gemeindepolizei ist konsequenter und transparenter vorzunehmen, um Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonfikte zu vermeiden.
2. Für die Übertragung von gemeindepolizeilichen Aufgaben an die Kantonspolizei sind die grundlegenden Kriterien der finanziellen Abgeltung festzulegen.

Wisler Albrecht. Warum brauchen wir überhaupt zwei verschiedene Polizeiorganisationen – eine Ortspolizei und eine Kantonspolizei? Diese Frage stellen sich sicher viele Bürgerinnen und Bürger. Wäre es nicht einfacher, eine einzige Polizei zu haben? Wäre das nicht einfacher, praktischer und erst noch billiger? Keine Angst, dieser Rückweisungsantrag hat nicht den Zweck, die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei zusammenzulegen oder die Gemeindepolizei abzuschaffen. Das wäre wahrlich ein Hüftschuss und dazu noch ohne Warnruf. Ich gehe von den heutigen Tatsachen aus: Der Kanton Bern kennt diese zwei Polizeiorganisationen. Er ist nicht der einzige Kanton. Ich frage mich aber, ob die Aufgabenteilung, wie sie uns in der grauen Vorlage präsentiert wird, wirklich richtig ist. Die Frage stellen heisst auch, die Frage beantworten. Die Antwort lautet: Nein, das vorliegende Konzept ist nicht ausgereift. Das zeigen auch die verschiedenen Abänderungsanträge, über die wir heute noch zu diskutieren haben.
Wie sieht die vorgeschlagene Aufgabenteilung aus? In Artikel 6 Absatz 1 ist der Grundsatz verankert. Für sämtliche polizeilichen Aufgaben ist grundsätzlich die Kantonspolizei zuständig. Für die Bereiche Sicherheit und Verkehr gibt es eine Ausnahme von diesem Grundsatz. Auf dem Gemeindegebiet ist dafür sowie für die Amtshilfe die Gemeindepolizei zuständig. Zu dieser ersten Ausnahme gibt es eine Ausnahme. Die Kantonspolizei unterstützt in besonderen Fällen die Gemeindepolizei – wenn diese überfordert ist – und nimmt damit gemeindepolizeiliche Aufgaben wahr. Zu dieser ersten Ausnahme gibt es eine zweite Ausnahme. Eine Gemeinde kann ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben ganz an die Kantonspolizei delegieren. Gemäss der Vorlage ist dazu ein Vertrag nötig. Man denkt hier an die kleinen Gemeinden, die keine eigene Polizei aufbauen wollen. Es gibt aber noch eine dritte Ausnahme zur ersten Ausnahme. Gemeinden, die weder eine eigene Polizei haben noch einen Vertrag abgeschlossen haben, können zu einer finanziellen Entschädigung an den Kanton verknurrt werden. Bei welcher Gemeindegrösse das aber der Fall ist und wie diese Entschädigung festgelegt wird, darüber sagt das Gesetz nichts.
Es gibt eine zweite Ausnahme. Mit einem Vertrag können auch andere Aufgabenbereiche als die traditionellen – Sicherheits- und Verkehrspolizei – auf die Gemeindepolizei übertragen werden. Hier denkt man an die grösseren Gemeinden.
Es gibt aber noch eine dritte Ausnahme. Sogar Aufgaben der gerichtlichen Polizei können an die Gemeindepolizei delegiert werden. Die gerichtliche Polizei – die Verfolgung von Straftaten – ist aber die eigentliche Urdomäne der Kantonspolizei.
Schliesslich gibt es eine vierte Ausnahme, nämlich die Sonderregelung für die Stadt Bern. Die Stadtpolizei Bern ist für die ganze gerichtspolizeiliche Aufgabe auf dem Stadtgebiet zuständig. Für diese zusätzlichen Leistungen erhält die Stadtpolizei Bern eine pauschale Entschädigung von 28 Mio. Franken.
Fazit: Der Grundsatz hat so viele Ausnahmen und ist so durchlöchert, dass das Konzept einem Emmentaler Käse gleicht. Als Emmentalerin habe ich nichts gegen Käse. Ein so durchlöchertes Konzept hat aber in einem Gesetz nichts zu suchen. Welche Folgen hat dieses Konzept? Die erste Folge ist Unklarheit bei den Bürgerinnen und Bürgern. Wer ist zuständig, wenn mein Velo gestohlen wurde? In Burgdorf ist es die Kantonspolizei – ich konnte das kürzlich selbst erleben. In der Stadt Bern wahrscheinlich die Stadtpolizei. Aber wer in Langenthal, Lyssach oder Interlaken? Die zweite Folge ist Unsicherheit für die Polizei selbst. Wer muss bei einer Antirassismusdemonstration nach dem Rechten sehen? Wer bei einem Quartierfest, an dem es laut wird, wer bei einer Street-Parade? Soll in Zukunft die Antwort lauten, es komme darauf an, ob man in Huttwil, Worb oder Steffisburg ist? Es kann doch keinen Sinn machen, dass je nach Vertrag die Kantons- oder die Ortspolizei zuständig ist. Die dritte Folge sind teure Doppelspurigkeiten. Wenn die Stadt Bern einen eigenen kriminaltechnischen Dienst finanzieren oder die Bieler Stadtpolizei mehr Personal will, kann mir das als Burgdorferin gleich sein. Als Zahlerin von Kantonssteuern frage ich mich: Ist es sinnvoll, dass eine Stadtpolizei Funkgeräte hat, die mit denjenigen des Kantons nicht kompatibel sind? Wäre es sinnvoll, Polizeifahrzeuge oder andere Ausrüstungsgegenstände durch gemeinsame Sammelbestellungen kostengünstig anzuschaffen? Ist es sinnvoll, wenn bei einem Ladendiebstahl zuerst die Thuner Stadtpolizei handeln muss, dann den Fall aber weitergeben muss, weil sich herausstellt, dass der Täter auch im Shoppyland gestohlen hat oder im Bahnhofkiosk in Bolligen eingebrochen ist?
Hier spreche ich den heikelsten Punkt an, nämlich die Aufgabenteilung bei der Gerichtspolizei. Die Aufklärung von Straftaten verträgt weder Doppelspurigkeiten noch Unklarheiten noch Zeitverluste wegen langwieriger Absprachen zwischen den Polizeiorganen. Ich kann ein berühmt-berüchtigtes Beispiel nennen, das zeigt, wie heikel dieser Bereich ist. Ich spreche vom Kehrsatzer Mordfall. Wenn am Anfang der Ermittlungen Fehler gemacht oder

Massnahmen verpasst werden, sind die Spuren gelöscht. Die Sache ist für immer verdorben. Deshalb warnen Fachleute und Leute aus der Praxis wie beispielsweise Generalprokurator Weber oder der Staatsanwalt des Oberlandes Georges Greiner ausdrücklich von einer Übertragung solcher polizeilicher Aufgaben an die Ortspolizei.
Aus diesem Grund verlange ich, dass das Konzept Aufgabenteilung im Sinn meiner beiden Auflagen optimiert und verbessert wird. Ein Wort zur zweiten Auflage, zu den finanziellen Folgen. Die grundlegenden Kriterien für die finanzielle Abgeltung sollten im Gesetz festgelegt sein. Es ist wichtig zu wissen, wer wieviel erhält. *(Der Vizepräsident macht die Sprecherin auf das Ende der Redezeit aufmerksam.)* Ich habe noch eine Minute. Darf ich weitermachen? – Danke vielmals.
Die Frage der finanziellen Folgen ist wichtig. Der Grosse Rat sollte die Kriterien festlegen. Das kann sonst zu Neid und Unzufriedenheit unter den Gemeinden führen. Der Grosse Rat sollte die Grundlagen festlegen. Es wäre denkbar, einen Pro-Kopf-Beitrag pro Gemeindeeinwohner festzulegen. Man könnte auch einen entsprechenden Prozentsatz der Gesamtaufwendungen der Kantonspolizei festlegen. Ich stelle mir folgendes Vorgehen vor, damit die Gesetzesarbeiten nicht verzögert werden. Die Regierung kann für die nächste Kommissionssitzung einen Vorschlag ausarbeiten, an der dieser Entwurf diskutiert werden könnte. So könnte die zweite Lesung im Grossen Rat termingerecht stattfinden.
Um etwas mehr Struktur in die Diskussion zu bringen, verlange ich punktweise Abstimmung über meinen Antrag.

Zumbrunn. Ich hätte Frau Wisler einen Teil meiner Zeit geben können. Die SVP-Fraktion lehnt die Rückweisung der Artikel 6, 6a, 6b, 7 und 10 ab.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion bittet Sie mit dem Antrag Wisler Albrecht um Rückweisung der Artikel 6 bis 10. Ziel unserer Rückweisung: Aufgabenteilung und finanzrechtliche Kriterien müssen klarer und transparenter im Gesetz festgeschrieben werden. Damit möchten wir die Lesbarkeit erhöhen und die Anwendung des Gesetzes für die Bürgerinnen und Bürger, aber vor allem auch für die betroffenen Polizeiorgane erleichtern. Ich erinnere daran, dass Lesbarkeit bei der Verfassung ein erklärtes und gutes Ziel war. Gute Lesbarkeit bewährt sich immer.
Die SP-Fraktion legt zudem Wert auf einige Bemerkungen zur Vorgeschichte dieser Revision. 1985 gaben – das konnten Sie dem Vortrag zum Kantonspolizeigesetz auf Seite 1 entnehmen – aufgrund einer BUK-Motion finanzielle Gründe den Anstoss zu einer Revision der gesamten Polizeigesetzgebung im Kanton Bern. Vor 1985 herrschten gerade bei der Abgeltung der Leistungen der Kantonspolizei durch die Gemeinden Zustände, die andere hier im Saal besser als ich kennen und auf die ich nicht näher zurückkommen will. Im Rahmen der Beratung einer BUK-Motion erklärte sich der damalige Polizeidirektor Krähenbühl am 7. November 1985 bereit, zwischen der Polizeidirektion und den Gemeinden detaillierte Verträge über die Übernahme der ortspolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei abzuschliessen. Er sagte damals, mit mehr als sechs Gemeinden bestänben bereits Verträge, mit 19 Gemeinden seien Vertragsverhandlungen ausstehend. Meines Wissens wurde in den folgenden Jahren dieses Vertragssystem nicht ausgebaut. Vielleicht kann sich der Polizeidirektor heute noch dazu äussern.
Zur ersten Auflage des Rückweisungsantrages. Wir haben drei Kategorien von Gemeinden. Die Stadt Bern stellt die erste Kategorie dar. Die zweite Kategorie umfasst zwölf Gemeinden mit einem Polizeikorps, die einen Vertrag mit der Kantonspolizei abgeschlossen haben. Das Gros der Gemeinden, nämlich 388, hat keine uniformierte Polizei. Dort nehmen Personen wie Mitglieder des Gemeinderates, der Gesamtgemeinderat, allenfalls Verwaltungsangestellte, Weibel, Gemeindepersonal – also alles zivile Personen – die polizeilichen Aufgaben wahr. So bin auch ich seit über vier Jahren Ortspolizeivorsteherin von Bolligen. Mit der ersten Auflage sollen die 400 Gemeinden – alle ausser der Stadt Bern – und vor allem diejenigen, die keinen Vertrag mit der Kantonspolizei abgeschlossen haben, exakt und transparent wissen, was auf sie zukommt. Sie müssen wissen, was sie in den nächsten Jahren budgetieren müssen. In der Kommission regte die SP an, drei Musterverträge für drei Kategorien von Gemeindegrössen seien auszuarbeiten. Die Verwaltung sagte uns, das sei schwierig und biete sich nicht als Lösung an. Ich möchte den Polizeidirektor fragen: Wieviel Verträge bestehen heute? Wieviel Gemeinden sollen aus Sicht der Polizeidirektion bei gleichbleibenden Umständen nach Artikel 10 Absatz 4 – das wird ein springender Artikel sein – zu neuen Verträgen verpflichtet werden? Diese Transparenz sind wir den Gemeinden schuldig.
Auf das Grundproblem der sehr verschieden ausgestatteten Gemeinden pfropft der Gesetzesentwurf ein fragliches Konzept von Parallelkompetenzen auf. Frau Wisler Albrecht ging ausführlich auf die Sicherheitspolizei ein. Ich möchte den Bereich der Verkehrspolizei erwähnen, der ein Novum bei der Übertragung an die Gemeinden darstellt. Ich bitte Regierungsrat Widmer um Klärung: Ist es richtig, dass nach dem heute gültigen Ortspolizeidekret der Bereich Verkehrspolizei nicht im ortspolizeilichen Aufgabenbereich liegt? Trifft das zu, würde Artikel 4 des Gesetzesentwurfs eine neue Gemeindeaufgabe darstellen.
Zum Vertragssystem. Es scheint uns verwaltungstechnisch unmöglich zu sein, für 40, 80 oder 100 Gemeinden individuell massgeschneiderte Verträge auszuarbeiten – theoretisch sollten nach dem Gesetzesentwurf 401 Verträge abgeschlossen werden. Das wäre viel zu aufwendig. Die Verwaltung wird all diese Verträge nicht bewirtschaften können. Das lesen wir auch im Vortrag: Die Verwaltung verfügte offenbar nicht über genügend Personal, um den Gesetzesentwurf intern erarbeiten zu können.
Zur zweiten Auflage, die die Kriterien der finanziellen Abgeltung betrifft. Auf Seite 4 des Vortrages steht, die angemessene finanzielle Abgeltung, die die Gemeinden dem Kanton für die Dienstleistungen der Kantonspolizei zahlen müssen, würde aufgrund der vier folgenden Kriterien bemessen: erstens voraussichtliches Ausmass der Beanspruchung der Kantonspolizei; zweitens Finanzstärke der Gemeinde – hier stellt sich die Frage, welches Kriterium der Finanzstärke angewendet werden soll –; drittens die örtlichen Verhältnisse; viertens die Möglichkeit, die gemeindepolizeilichen Aufgaben gemeinsam mit andern Gemeinden zu lösen.
Die finanzrechtlichen Kriterien sollten im Gesetz klar offengelegt werden, zumindest der grobe Rahmen. Deshalb erscheinen der SP-Fraktion insbesondere Artikel 6b Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 und 4 zuwenig ausgearbeitet.
Dieses Gesetz darf nicht zu einer Mogelpackung werden. Die Gemeinden müssen genau wissen, was auf sie zukommt. Wird man zum Beispiel Köniz verpflichten – da «zumutbar» nach der Terminologie des Gesetzes –, sämtliche verkehrspolizeilichen Aufgaben zu übernehmen, während eine Gemeinde wie Schwarzenburg nicht dazu verpflichtet wird? Klare Aussagen des Polizeidirektors über diese Fragen interessieren uns sehr.

Präsident Emmenegger übernimmt wieder den Vorsitz.

Frey. Dieser Rückweisungsantrag betrifft das Herzstück des Gesetzes. Die Artikel 6, 7 und 10 wurden auch in der Kommission am meisten diskutiert. Man fand aber schliesslich einen Konsens. Man spricht immer davon, man solle nicht alles regeln, nicht zu viele Vorschriften und Gesetze machen. Die Frage, welche Lösung für die 401 Gemeinden gut sei, wer welchen Betrag zu zahlen habe, kann nicht hier im Gesetz gelöst werden. Die jetzt vorliegende Fassung betont die Gemeindeautonomie. Wo es nötig

ist, können die Gemeinden und der Kanton handeln. Sie können den vorhandenen Spielraum ausschöpfen und in einer gewissen Freiheit die Lösung nach ihrem Gutdünken und der Gemeindegrösse wählen. Ich sehe nicht ein, warum wir dieses Gesetz zurückweisen sollten. Denn darauf käme es bei einer Rückweisung von Artikel 6, 7 und 10, des Herzstücks dieser Vorlage, hinaus. Weil wir in der Kommission einen Konsens gefunden haben, lehne ich im Namen der FDP-Fraktion den Antrag Wisler Albrecht ab. Frau Wisler Albrecht meinte, die vielen Abänderungsanträge zeigten, wie unbefriedigend das Gesetz sei. Man muss aber auch den materiellen Inhalt der Anträge beachten. Diese enthalten nicht viel Substanz. Man kann deshalb nicht behaupten, die vielen Anträge würden zeigen, dass der Entwurf nicht gut ist. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen und die Artikel zu behandeln.

Bieri. Ich kann mich in grossen ganzen dem Votum von Herrn Frey anschliessen. Artikel 6, 7 und 10 legen die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Kantons- und Gemeindepolizei fest. Wir sollten nicht am Konsens rütteln und die Bestimmungen auf eine ganz andere Basis stellen wollen. Frau Wisler Albrecht sagte, diese Artikel beständen fast nur aus Ausnahmen. Damit wird den Gemeinden aber gerade ermöglicht, massgeschneiderte Lösungen zu suchen. In der Vernehmlassung zeigte sich, wie stark um diese Punkte gerungen wurde. Die jetzt vorgeschlagene Lösung wird den meisten Gemeinden gerecht. Die EVP-Fraktion beantragt Behandlung der grauen Fassung und Ablehnung des Rückweisungsantrages.

Brönnimann. Ich tönte bereits heute morgen an, dass noch nicht alles ganz klar geregelt ist. Jetzt sind wir an diesem Punkt angelangt. Die FPS/SD-Fraktion unterstützt den Rückweisungsantrag noch aus einem andern Grund, den ich erläutern möchte. Gemäss Artikel 66 des Gesetzes über das Strafverfahren «ist die Ausübung der gerichtlichen Polizei den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden zugewiesen.» Man kann doch nicht plötzlich ein Gesetz gegen das andere ausspielen. Generalprokurator Weber hielt einen kurzen Vortrag. Ich machte ihn darauf aufmerksam – leider ist das im Protokoll nicht enthalten –, dass seine Aussagen Artikel 66 widersprechen.
Ich gehe von der Praxis aus. Wir haben einen Banküberfall in Köniz. Unsere Leute sind zuerst dort. Sie stellen fest, dass geschossen wurde und Tote am Boden liegen. Jetzt sagen sie: Halt, dafür ist die Kantonspolizei zuständig. Wie aufgebrachte Hühner rennen sie davon und rufen die Kantonspolizei. So funktioniert das Polizeiwesen wirklich nicht. Genau das ist hier aber nicht geregelt.
Ich habe noch andere Erfahrungen. Es ist sehr mühsam, von einer Gemeindebehörde aus im Kantonspolizeiapparat etwas zu erreichen. Es braucht viel, bis es einem Herrn Major behagt, auf ein Problem einzugehen. Man muss den Dienstweg einhalten; es ist so mühsam. Auch das ist hier nicht geregelt.
Ich sprach die finanziellen Fragen bereits heute morgen an. Der Polizeidirektor gab uns daraufhin verbal ein Zückerchen: Der Kanton werde subsidiär den Gemeinden helfen, das sei dann gratis. Das war eine verbale Zusage. Im Gesetz muss jedoch ganz klar festgehalten sein, was gratis ist und was nicht. Das ist aber nicht der Fall. Wenn wir das nicht so machen, haben wir nachher nur Probleme. Ich bitte Sie, diese Artikel zurückzuweisen. Die Kommission soll die Sache ernsthaft prüfen. Mit gutem Willen werden wir eine gute Lösung finden. Erst dann kommen wir zurück in den Rat.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Voten der Antragstellerin Frau Wisler Albrecht und von Herrn Brönnimann zeigen, wie verschieden die Ansichten in diesem Bereich sind und wie unterschiedlich die Bedürfnisse sind. Frau Wisler Albrecht – so begründete sie ihren Antrag – kritisierte, ihr fehle ein Konzept, und verglich den Entwurf mit einem Emmentaler Käse. Die Kommission suchte sehr wohl ein Konzept, um all den verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden. Die Artikel 6, 7 und 10 wurden sehr ausführlich diskutiert. Man nahm auf Antrag sogar systematische Veränderungen vor. Man nahm die Bestimmungen auseinander und setzte verschiedene Marginalien.
Die zugrundeliegende Systematik ist folgende: Man wollte ein Gefäss schaffen, das Differenzierungen zulässt. Das äussert sich in der Möglichkeit verschiedener Verträge. Die Kommission wollte an den gewachsenen Strukturen festhalten. Über eine Vereinheitlichung des Polizeiwesens wurde nicht diskutiert. Städte und Ortschaften mit einem eigenen Polizeikorps soll es auch weiterhin geben. In vielen Gemeinden wird die gemeindepolizeiliche Funktion durch den Gemeinderat ausgeübt; dort wirkt die Kantonspolizei subsidiär. An diesem Grundsatz wurde festgehalten. Man stand aber vor folgender Tatsache. Gewisse Gemeinden – vor allem grössere Gemeinden mit einem strukturierten Polizeikorps – wollten aus Gründen der Bürgernähe mehr Kompetenzen im Bereich der Gerichtspolizei. Andere Gemeinden wollten auf keinen Fall mehr Aufgaben übernehmen; es dürfe nicht mehr kosten. Wieder andere wären bereit, mehr zu zahlen, weil sie ein Manko haben und Leistungen der Kantonspolizei kaufen möchten. Schliesslich möchten gewisse Gemeinden neu ein strukturiertes Polizeikorps.
Sie sehen es: eine Vielfalt von verschiedenen Bedürfnissen. Mit den vorliegenden Formulierungen wollte man diesen Bedürfnissen gerecht werden. Die Mehrheit der Kommission stand am Schluss hinter diesem Konzept. Im Namen dieser Kommissionsmehrheit bitte ich Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Dieser Kerngehalt wurde bereits in der Expertenkommission sehr eingehend diskutiert. Auch bei der Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens nahm man mit den Vorstehern der Ortspolizei Rücksprache. Man legte schliesslich ein ganz klares Konzept vor. Heute ist die Situation unklar. Wir haben mit einzelnen Gemeinden Verträge, mit andern nicht. Im vorliegenden Entwurf ist die Aufgabenteilung und die Kompetenzabgrenzung klar. Die Gemeinden sind für die Sicherheitspolizei – ich habe Ihnen gesagt, was das beinhaltet – und für die Verkehrspolizei zuständig. Der Kanton hilft den Gemeinden subsidiär. Er unterstützt die Gemeinden in diesen beiden Bereichen nicht als Daueraufgabe, sondern nur dann, wenn sie die nötigen Mittel nicht haben – zum Beispiel am Wochenende – oder an einzelnen Anlässen. Das ist gratis. Deshalb bleibt es etwa für 90 Prozent der Gemeinden beim Status quo.
Wir haben ein ganz klares Konzept; nicht nur einen Grundsatz mit vielen Ausnahmen. Auch die eigentliche Aufgabe der Kantonspolizei ist festgeschrieben. Gewisse Gemeinden, die ein strukturiertes Polizeikorps haben, können einzelne Aufgaben aus dem Bereich der Gerichtspolizei übernehmen. Das ist aber eingeschränkt. Weiter wurde auch die finanzielle Abgeltung geregelt – in Artikel 6b Absatz 3. Auch die Frage der Gemeinden, die keine Polizeikräfte anstellen können, wird geregelt. Der Kanton kann helfen und einen Vertrag mit der Gemeinde abschliessen. Der Aufwand des Kantons muss jedoch abgegolten werden.
Die vorgeschlagene Aufgabenteilung ist klar, verständlich und transparent. Frau Wisler Albrecht sprach von Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonflikten. Diese sind nicht vorprogrammiert. Frau Wisler Albrecht erwähnte das Beispiel der Stadt Bern. Der Grosse Rat gab uns den Auftrag, die Verteilung der gerichtspolizeilichen Aufgaben zwischen Kantonspolizei und Stadtpolizei abzuklären. Eine Kommission mit einem externen Experten wurde eingesetzt. Sie prüft, wie die Zusammenarbeit effizienter gestaltet werden

kann und wo Einsparungsmöglichkeiten liegen. Mit dieser Gesetzesrevision möchten wir Gerechtigkeit innerhalb unseres Kantons erreichen. Mit dieser Vorlage können wir sie erreichen. Es ist nicht möglich, noch vor den Gesetzesberatungen Verträge für 400 Gemeinden vorzulegen. Wir müssen im Gesetz die Grundsätze festlegen.
Zum zweiten Aspekt des Antrages, zur finanziellen Abgeltung. Die Kriterien der finanziellen Abgeltung müssen nicht im Gesetz geregelt werden. Frau Kiener wies auf den im Vortrag dargelegten Vorschlag zur finanziellen Abgeltung hin. Nach diesem Vorschlag sollen das voraussichtliche Ausmass der Beanspruchung, die Finanzstärke der Gemeinde, die örtlichen Verhältnisse und die Möglichkeiten einer Gemeinde, die polizeilichen Aufgaben allenfalls gemeinsam mit andern Gemeinden zu realisieren, bei der Berechnung der finanziellen Abgeltung berücksichtigt werden.
Zu den einzelnen Fragen von Frau Kiener. Wir haben heute zwölf Verträge, die vom Regierungsrat genehmigt wurden, und 60 zusätzliche Verträge. Wir werden diese Verträge aufheben, wenn das neue Gesetz in Kraft tritt. Wir werden nur noch Verträge nach Artikel 10 – «dauernde Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben» – abschliessen. Hier werden wir wahrscheinlich zurückhaltend sein müssen, weil jede Aufgabe, die die Gemeinde dem Kanton übergibt, das Korps belastet und zu Kapazitätsschwierigkeiten führen könnte. Frau Kiener fragte weiter, ob die Übernahme der verkehrspolizeilichen Aufgaben durch die Gemeinden eine neue Gemeindeaufgabe darstelle. Dem ist nicht so. Sicherheits- und Verkehrspolizei sind bereits heute primäre Aufgaben der Gemeinden. Heute wirkt aber die Kantonspolizei in vielen Gemeinden subsidiär, deshalb kam diese Aufgabe gar nicht zum Tragen. Drittens fragte Frau Kiener, wann einer Gemeinde zugemutet werden könne, Polizeikräfte anzustellen. Jede Gemeinde – in diesem Sinn möchten wir die Gemeindeautonomie stärken – muss selbst beurteilen, wie sie gemessen am Aufgabenkatalog die Aufgaben bewältigen kann. Der Kanton schreibt nicht vor, ob Polizeikräfte angestellt werden müssen oder nicht. Die Gemeinden müssen entscheiden, ob sie es als sinnvoll erachten und ob es nötig ist, eine Polizeikraft anzustellen. Sie müssen sich auch fragen, ob sie diese Aufgabe gemeinsam mit andern Gemeinden erfüllen könnten.
Das Gesetz umschreibt die Aufgaben klar. Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Wisler Albrecht. Sie wiesen auf die Grundsätze über die finanzielle Abgeltung hin, die im Vortrag aufgeführt werden. Warum wehren Sie sich dagegen, diese Kriterien im Gesetz festzulegen? Ich befürchte, dass so ein grosses Durcheinander entstehen kann. Ich vertraue der Regierung. Sie wissen aber selbst, wie das mit dem Vertrauen und der Kontrolle ist...

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Wir wollen diese Kriterien nicht auf Gesetzesstufe festlegen. Ich betrachte sie als Ausführungsbestimmungen, die der Regierungsrat festlegen muss. Der Regierungsrat wird für Gerechtigkeit unter den Gemeinden besorgt sein. Keine Gemeinde darf bevorzugt oder benachteiligt werden, wie es heute der Fall ist.

Präsident. Frau Wisler Albrecht beantragt Rückweisung der Artikel 6, 6a, 6b, 7 und 10. Wir stimmen über jeden Artikel einzeln ab.

Abstimmung

Für den Antrag Wisler Albrecht zu Artikel 6	57 Stimmen
Dagegen	97 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Für den Antrag Wisler Albrecht zu Artikel 6a	59 Stimmen
Dagegen	95 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Für den Antrag Wisler Albrecht zu Artikel 6b	57 Stimmen
Dagegen	96 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Für den Antrag Wisler Albrecht zu Artikel 7	56 Stimmen
Dagegen	97 Stimmen
	(7 Enthaltungen)

Für den Antrag Wisler Albrecht zu Artikel 10	56 Stimmen
Dagegen	95 Stimmen
	(10 Enthaltungen)

Präsident. Nach der Ablehnung des Rückweisungsantrages setzen wir die Detailberatung fort.

Art. 6 Abs. 1 – 3

Angenommen

Art. 6 Abs. 4 (neu)

Antrag Iseli (Biel)

Soweit der Kanton ihm obliegende Aufgaben an Gemeinden delegiert, hat er sie dafür im Umfang der Entlastung der Kantonspolizei zu entschädigen.

Iseli (Biel). Mit meinen Antrag auf einen neuen Artikel 6 Absatz 4 rüttle ich nicht an der Aufgabenteilung zwischen Gemeindepolizei und Kantonspolizei. Diese ist für mich unbestritten, ebenso die Zielsetzung, wie sie der Polizeidirektor heute morgen dargelegt hat. Ich wiederhole sie nochmals: die Zusammenarbeit zwischen Gemeindepolizei und Kantonspolizei verstärken, eine klare Aufgabenteilung, weder Benachteiligung noch Bevorzugung einer Gemeinde und viertens schliesslich Wahrung der Kostenneutralität.
Die kleinen Gemeinden haben in der Regel einen Dorfpolizisten. Der grösste Teil der Polizeiaufgaben wird durch die Kantonspolizei erledigt. Zwischen den grossen Gemeinden und dem Kanton existieren aber bereits heute Verträge, die jedoch vielfach nicht befriedigen oder zumindest nicht voll befriedigen. Gerade das ist mit ein Grund für die Vorlage, über die wir heute debattieren, nämlich eine klare Zuordnung der Aufgaben an Kantonspolizei und Gemeindepolizei einerseits, aber auch eine klare Regelung der Entschädigungen anderseits. Besteht in einer Gemeinde ein gut ausgebildetes Polizeikorps, tendiert der Kanton dazu, seine Präsenz zu reduzieren. Das hat, zumindest aus finanzieller Sicht, für die grossen Gemeinden unerfreuliche Konsequenzen. Diese grossen Gemeinden müssen Aufgaben wahrnehmen, die eigentlich der Kanton übernehmen müsste. Ich nenne drei Beispiele. Die Verkehrserziehung ist im Volksschulgesetz geregelt. Sie wird in den kleinen Gemeinden in aller Regel durch den Kantonspolizisten gemacht, in den grossen Gemeinden aber sehr oft durch die Gemeindepolizei. Zweitens das Berichtswesen zuhanden der verschiedenen Ämter. Drittens die Personenkontrolle auf der Strasse.
Im nun vorliegenden Gesetzesentwurf haben wir in Artikel 10 Absatz 3 eine klare Regelung. Die Gemeinden haben die Leistungen der Kantonspolizei finanziell abzugelten, wenn sie über die Pflicht in Absatz 1 hinausgehen. Hingegen fehlt eine Bestimmung, wonach der Kanton zahlen müsste, wenn gewisse Aufgaben von der Gemeindepolizei übernommen werden. Nur in Artikel 6b ist eine solche Abgeltung vorgesehen. Das gilt aber nur für die Übertra-

gung gerichtspolizeilicher Aufgaben an die Gemeinden. Es gibt aber andere Aufgaben, die die Gemeinden übernehmen. Ich wiederhole ein Beispiel: die Verkehrserziehung. Mit meinem Antrag will ich den Kanton nicht zur Kasse bitten. Deshalb verlange ich nur eine Entschädigung im Umfang der Entlastung der Kantonspolizei. Die Gemeinde soll sich nicht die freiwillige Übernahme irgendwelcher Aufgaben zahlen lassen. Entschädigung nur bei der Delegation von Aufgaben und nur im Umfang der Entlastung der Kantonspolizei.
Weil keine Gemeinde benachteiligt oder bevorzugt werden soll, muss das Gesetz sowohl dem Kanton wie den Gemeinden gleich lange Spiesse garantieren. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, den Antrag auf einen neuen Absatz 4 zu unterstützen, der die Möglichkeit der finanziellen Entschädigung der Gemeinden vorsieht, wenn der Kanton ihnen Aufgaben delegiert.

Frey. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt den Antrag von Rolf Iseli. Eine Minderheit der Fraktion und ich als Kommissionsmitglied unterstützen ihn nicht. Ich warne vor einer «Lex Biel». Ich sagte das bereits in der Fraktion. Was Rolf Iseli gesagt hat, stimmt. Die Gemeinden, die ein Polizeikorps haben, haben gewisse Aufgaben an sich genommen, zum Beispiel die Verkehrserziehung. In den meisten Gemeinden, auch in den grossen, macht das aber die Kantonspolizei. Wenn die Bieler oder Thuner Polizei das übernommen hat, soll sie es auch bezahlen. Oder dann soll sie diese Aufgabe wieder dem Kanton übergeben.
Ich warne davor, wegen zwei oder drei Gemeinden eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Für Biel macht es offenbar 110 000 Franken aus. Eine Minderheit der FDP-Fraktion empfiehlt Ihnen, den Antrag abzulehnen und der grauen Fassung zuzustimmen.

Wisler Albrecht. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Und zwar aus zwei Gründen. Der erste ist formaler Art. Der Ort, an dem diese Bestimmung eingefügt werden soll, ist falsch. Artikel 6 regelt den Grundsatz der Kantonspolizei. Eine solche Bestimmung gehört nicht in diesen Artikel. Zweitens ist sie nicht nötig. Das wäre ein weiteres Loch im Emmentaler Käse. Als Kantonsvertreter sollten wir uns nicht dafür einsetzen, dass der Kanton noch mehr Geld abgeben muss. Der Kanton soll seine Aufgaben wahrnehmen, aber nicht andere dafür bezahlen. Mit unserem Antrag wollten wir vorher die Kantonspolizei stärken. Jetzt wird das Gegenteil vorgeschlagen. Wir bitten Sie deshalb, den Antrag abzulehnen.

Zumbrunn. Ich erlaube mir, gleichzeitig zu Artikel 6, 6a und 6b Stellung zu nehmen, weil wir sie als ein Ganzes betrachten.
An sich könnte man für den Antrag zu Artikel 6 Absatz 4 (neu) eine gewisse Sympathie aufbringen. Anderseits soll das neue Gesetz aber jeder Gemeinde offen lassen, welche und wieviel Dienstleistungen der Kantonspolizei sie einkaufen will. Artikel 6 sagt deutlich, dass die Kantonspolizei sämtliche Aufgaben, die vorgängig in Artikel 1 bis 5 aufgeführt sind, zu erfüllen habe, sofern die Gesetzgebung oder ein Vertrag nichts anderes vorsieht. Städte, die gewisse Aufgaben an sich gerissen haben – zum Beispiel die Verkehrserziehung –, müssen diese unter Umständen wieder an die Kantonspolizei abgeben, wenn sie es sich aus finanziellen Gründen nicht mehr leisten können. Im übrigen bin ich nicht sicher, ob der Antrag Iseli von der Systematik her überhaupt in Artikel 6 gehört. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Iseli abzulehnen.
Zu Artikel 6a, der die Übertragung polizeilicher Aufgaben an die Stadtpolizei Bern regelt. Das betrifft im wesentlichen die gerichtspolizeilichen Aufgaben. Für die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen Aufgaben sind die Gemeindepolizei und die Kantonspolizei grundsätzlich parallel zuständig, wobei die Gemeinde primär nur soweit damit betraut ist, als ihr die Erledigung entsprechender Aufgaben zugemutet werden kann. Die Stadt Bern als Landeshauptstadt hat eine besondere Struktur und besondere Aufgaben, zum Beispiel mit der Überwachung der Botschaften. Deshalb sollen ihr diese Aufgaben obliegen. Die Abgeltung, die der Kanton leistet, bezieht sich auf die Erledigung der gerichtspolizeilichen Aufgaben, weil der Kantonspolizei echte Einsparungen entstehen. Diese Entschädigung geht auf einen Grossratsbeschluss aus dem Jahre 1995 zurück. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, Artikel 6a in der Formulierung der grauen Fassung zu übernehmen.
Artikel 6b eröffnet zwei Möglichkeiten. Einer Gemeinde können vertraglich Kompetenzen zur selbständigen Verfolgung gewisser Delikte ausserhalb des eidgenössischen Strafgesetzbuches übertragen werden. In diesen Verträgen kann auch vereinbart werden, dass die Gemeinde einzelne geeignete Teilbereiche bei der Erfüllung der Aufgaben der übrigen gerichtlichen Polizei übernimmt. Bei dieser zweiten Möglichkeit handelt es sich also nicht um eine Kompetenzübertragung zur selbständigen Erledigung einer Aufgabe, sondern bloss um ein von der Gemeinde gewünschtes Mitwirken. Eine Entschädigung soll in beiden Fällen nur erfolgen, wenn die Kantonspolizei effektiv Einsparungen erzielen kann. Das ist in diesem Artikel unter Absatz 3 festgehalten. Damit ist die Kostenneutralität gewährleistet. Der Antrag Iseli zu diesem Absatz geht zuweit und dürfte im übrigen so gut wie ohne praktische Bedeutung sein. In der Praxis hilft die Kantonspolizei – abgesehen von der gerichtlichen Polizei – den Gemeinden bei der Erfüllung der polizeilichen Aufgaben – und nicht umgekehrt. Je kleiner eine Gemeinde ist, desto grösser die Hilfe der Kantonspolizei. Die Übernahme von Aufgaben in Teilbereichen wird vertraglich geregelt. Das dürfte beim Antrag Iseli schwierig sein, weil die Schnittstellen zwischen den Aufgaben der Kantonspolizei und derjenigen der Gemeindepolizei schwer zu finden sind. Ich bitte Sie, auch hier der grauen Fassung zuzustimmen.
Zum Antrag Breitschmid auf einen neuen Artikel 6 Absatz 4. Es gibt Doppelspurigkeiten; wir werden sie nie ganz eliminieren können. Wir alle könnten sicher eine Geschichte oder ein Beispiel über solche Doppelspurigkeiten erzählen. Bestimmungen über solche Überschneidungen gehören jedoch nicht in ein Rahmengesetz, sondern müssten mit exakten Verträgen möglichst verhindert werden.
Die SVP-Fraktion erachtet die graue Fassung in Artikel 6, 6a und 6b als die beste und transparenteste aller Möglichkeiten. In der Kommission lagen die meisten dieser Anträge in der gleichen Form vor. Sie wurden abgelehnt. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Anträge in Artikel 6, 6a und 6b abzulehnen.

Walliser-Klunge. Je suis un peu surprise de voir la crainte que suscite ce nouvel article 6, alinéa 4. Si cet article est refusé, cela signifie en pratique que l'on sait que la police cantonale délègue des tâches mais que l'on n'ose pas tellement l'avouer. Si ce nouvel article 6, alinéa 4 est accepté, cela signifie que la question sera analysée entre la commune en question et le canton; si effectivement le canton n'exécute pas certaines tâches que la commune exécute, on agira et il restera toujours deux possibilités d'agir: soit la commune rend la tâche au canton, soit le canton paie la commune. On ne risque en fait pas grand-chose, on assure tout au plus que la police cantonale fasse effectivement le travail que l'on attend d'elle. Que les choses aillent dans les deux sens est une question de volonté.
De manière plus générale, j'aimerais rappeler que c'est une illusion complète de croire que l'on puisse tirer une frontière absolument claire entre les tâches de la police cantonale et d'une police communale, quelle qu'elle soit. La question fondamentale de savoir si l'on veut plusieurs corps de police dans ce canton et seulement un seul n'a pas été posée, parce qu'elle n'est pas du res-

sort de la loi sur la police, mais du ressort de la loi sur les communes. Dès le moment où l'on fait cette distinction entre police cantonale et police communale, on touche à des questions de compétences. Les recoupements sont inévitables, la pratique le montre, même si intellectuellement ce serait bien agréable de pouvoir tirer une frontière claire. On ne peut pas tirer de frontière claire en matière de langues, on ne le peut pas non plus en matière de police cantonale et police communale.
J'aimerais préciser à Madame Wisler que, contrairement à ce qu'elle pense, la police municipale biennoise ne veut pas davantage de personnel et que nous n'avons pas les vanités qu'elle veut bien nous prêter. Le problème est bien différent, il s'agit d'un problème de services offerts à la population;un citoyen, en cas de stress, parce qu'il est victime d'une agression quelconque, ne doit pas commencer par se demander à quelle adresse il peut se rendre, mais doit pouvoir recevoir aide et assistance du premier agent de police rencontré. Nous devrons bien entendu faire attention que la police cantonale ne devienne pas le self-service des communes. En ce qui concerne la commune de Bienne, vu la tournure que prend cette loi sur la police cantonale, elle a décidé de ne pas faire d'école de police cet automne, donc de diminuer ses effectifs; nous attendons que la police cantonale joue son rôle de subsidiarité tel qu'il a été promis par le directeur de la police. Si la police cantonale ne peut pas remplir ce rôle, j'espère qu'on ne jouera pas avec les nerfs de la population.
Sur la question de l'éducation routière, j'aimerais encore recommander de faire bien attention de ne pas jeter le bébé avec l'eau du bain et de ne pas supprimer ce qui joue bien actuellement.

Trüssel-Stalder. Ich äussere mich hier in meinem persönlichen Namen und als Bielerin. Ich wehre mich gegen den Ausspruch, hier werde eine «Lex Biel» verlangt. Bern lässt sich seine «Lex Bern» explizit im Gesetz festschreiben. Deshalb sollte man uns keinen solchen Vorwurf machen. Im übrigen unterstütze ich das Votum von Marie-Pierre Walliser. Ich hoffe, dass Sie es alle verstanden haben.

Zesiger, Präsident der Kommission. Das Thema der Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an strukturierte Polizeikorps ist wichtig. Allerdings wurde es vor allem im Zusammenhang mit der Übertragung gerichtspolizeilicher Aufgaben abgehandelt, und zwar im Rahmen des jetzigen Artikels 6b. Auch dort ging es vor allem darum, eine bürgernahe Lösung zu suchen. Wer in einer solchen Stadt mit einem Problem konfrontiert ist, soll einen Ansprechpartner haben. Er soll nicht von einem Stadtpolizisten an einen Kantonspolizisten verwiesen werden und sich dabei fragen müssen, warum das so sei.
Im Zusammenhang mit Artikel 6 im jetzt vorliegenden umfassenden Sinn wurde dieser Antrag nicht behandelt. Deshalb steht es mir nicht zu, Ihnen im Namen der Kommission eine Stellungnahme zu unterbreiten.
In den vorhergehenden Voten wurde mehrmals über die Verkehrserziehung gesprochen. Nach Auskunft der Direktion ist die Verkehrserziehung nicht eine Aufgabe, die die Gemeinden oder der Kanton machen müssen. Verkehrserziehung wird gemacht, obschon keine eigentliche Verpflichtung dazu besteht. Wenn die Stadt Biel beispielsweise die Verkehrserziehung, die sie jetzt macht, an den Kanton zurückgeben möchte, müsste dieser das nicht übernehmen, ebenso wie die Stadt Biel diese Aufgabe nicht erfüllen müsste. Diese Aufgabe wird im Bereich der Sicherheitspolizei als Prävention wahrgenommen, nicht wahr, Herr Breitschmid...
Weil dieser Antrag an dieser Stelle nicht in der Kommission diskutiert wurde, gebe ich keine Stellungnahme im Namen der Kommission ab.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. In Artikel 6b, der die gerichtspolizeilichen Aufgaben regelt, ist eine Bestimmung wie in Absatz 3 sinnvoll. Der Antrag Iseli in Artikel 6 und die damit verbundene ganz klare Kompetenzabgrenzung beziehungsweise Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde ist hingegen nicht sinnvoll. Die Verkehrserziehung ist keine explizite Aufgabe des Kantons. Wenn die sicherheitspolizeilichen Aufgaben von den Gemeinden wahrgenommen werden, gehört auch die Verkehrserziehung zu den Gemeinden. Die Verkehrserziehung ist aber auch im bernischen Lehrplan verankert und damit Aufgabe der Schulen.
Frau Walliser sagte etwas sehr Richtiges: Eine scharfe Grenzziehung zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei wird wahrscheinlich nie möglich sein. Aber – das ist eine Zielsetzung dieses Gesetzes – die Zusammenarbeit zwischen der Gemeindepolizei und der Kantonspolizei soll verstärkt werden. Gerade in diesem Bereich wollen wir Fortschritte machen können. Fortschritte wurden bereits gemacht; ich denke an Biel und an Thun, wo Doppelpatrouillen von Gemeinde- und Kantonspolizei im Einsatz sind. In diesem Sinn möchten wir weiterfahren. Ich bitte Sie, den Antrag Iseli abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Iseli (Biel)	36 Stimmen
Dagegen	102 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

Art. 6a

Angenommen

Art. 6b Abs. 1

Antrag Iseli (Biel)

...von Delikten an die Gemeindepolizei zu regeln.

Iseli (Biel). Dieser Punkt wirft wahrscheinlich nicht so hohe Wellen wie der Antrag, über den wir vorher abgestimmt haben. Diese Bestimmung regelt, was überhaupt an die Gemeindepolizei delegierbar ist und was nicht.
Man muss die Vorgeschichte kennen. Ursprünglich war es gar nicht vorgesehen, gerichtspolizeiliche Aufgaben an andere Gemeinden als an die Stadt Bern delegieren zu können. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahren sprachen sich aber breite Kreise für diese Möglichkeit aus, weil das zumindest in den grossen Gemeinden bisher bereits der Fall war. Der Polizeidirektor meinte heute morgen zu Recht, man sollte diese Bestimmung relativ eng fassen. Ich bin durchaus mit ihm einverstanden. Man sollte aber Kriterien festlegen, die sinnvoll sind. Die hier vorliegende Regelung ist aber nicht sinnvoll. Artikel 6 Absatz 1 sieht in der vorliegenden Fassung vor, man könne «Delikte des kantonalen Strafrechts und von geeigneten Bereichen des eidgenössischen Nebenstrafrechts» durch die Gemeindepolizei behandeln lassen. Ich will Ihnen erklären, weshalb mir diese Abgrenzung nicht sinnvoll zu sein scheint.
Das kantonale Strafrecht ist marginal. Nur wenige Bestimmungen des kantonalen Strafrechts würden eine Delegation an die Gemeinden als sinnvoll erscheinen lassen. Das eidgenössische Nebenstrafrecht ist sehr umfangreich. Alles, was nicht im Strafgesetzbuch geregelt ist, wird im sogenannten Nebenstrafrecht behandelt. Ich gebe Ihnen ein Beispiel: Das Betäubungsmittelgesetz gehört in den Bereich des Nebenstrafrechts. Theoretisch wäre es also denkbar, alle Delikte im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelgesetz der Gemeindepolizei zu übertragen. Das kann aber nicht der Sinn dieser Bestimmung sein. Ich kann mir nicht

vorstellen, man werde in einem Vertrag regeln, die Gemeindepolizei – auch nicht die Stadtpolizei Biel – könne die Heroindealer verfolgen und die entsprechenden Verfahren zum Abschluss bringen.
Hingegen hat es im Strafgesetzbuch, das hier explizit ausgeschlossen wird, viele Bereiche, die man problemlos an die Gemeindepolizei delegieren könnte. Ich nenne drei Beispiele. Das erste Beispiel ist die Sachbeschädigung. Stellen Sie an einem Morgen fest, dass Ihr Haus versprayt ist, gehen Sie wahrscheinlich zu Ihrem Gemeindepolizisten. Dieser müsste dann aber sagen: Halt, das ist im Strafgesetzbuch geregelt; wir konnten das im Vertrag nicht übernehmen, bitte gehen Sie zur Kantonspolizei. Das zweite Beispiel ist Hausfriedensbruch. Jemand dringt illegal in Ihr Haus ein, eine leerstehende Liegenschaft wird besetzt. Dieser Punkt wird ebenfalls im Strafgesetzbuch geregelt und könnte deshalb nicht per Vertrag an die Gemeindepolizei delegiert werden. Die Kantonspolizei müsste eingreifen. Ein drittes, vielleicht noch extremeres Beispiel ist das Wirtshausverbot. Ein Wirtshausverbot wird nach Strafgesetzbuch verhängt. Die Gemeindepolizei könnte nicht einschreiten, obschon sie vielleicht um 0.30 Uhr kontrolliert, ob der Wirtschaftsschluss tatsächlich eingehalten wird. Findet die Gemeindepolizei jemanden mit einem Wirtshausverbot, könnte sie nicht einschreiten, sondern müsste die Kantonspolizei rufen.
Wir müssen hier eine andere Lösung treffen. Ich beantrage deshalb, den ganzen Satzteil zu streichen. Damit lässt man offen, welche Bereiche delegiert werden können und welche nicht. Im Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Kanton soll geregelt werden, welche Kompetenzen des gerichtspolizeilichen Bereichs delegiert werden sollen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Bolli Jost. Eine starke Minderheit der FDP-Fraktion lehnt den Antrag Iseli ab. Wir sind dagegen, dass die Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufgaben noch mehr zersplittert wird. Die Kriminalität macht nicht halt vor der Gemeinde-, Kantons- oder Landesgrenze. In diesem Bereich ist eine effiziente Strafverfolgung möglich. Diese wird aber gefährdet, wenn gewisse Bereiche an die Gemeindepolizei übertragen werden. Die Gemeindepolizisten sind nicht entsprechend geschult. Es wäre zudem sehr schwierig, wenn auseinanderdividiert werden müsste, für welchen Artikel des Strafgesetzbuches die Gemeinde zuständig wäre und für welchen nicht. Herr Iseli meinte, das könne in einem Vertrag geregelt werden. Der Polizist müsste immer zuerst im Vertrag nachlesen, ob er zuständig ist oder nicht. Wir möchten deshalb die Türe nicht noch weiter öffnen und den Gemeinden nicht noch mehr gerichtspolizeiliche Aufgaben übertragen. Das würde zu dauernden Kompetenzstreitigkeiten führen und zu einem Kräfteverschleiss, den wir uns nicht leisten können. Die graue Vorlage ist ein Kompromiss, mit dem man gewissen Anliegen der Gemeinden entgegenkommen wollte. Ich bitte den Rat, den Antrag Iseli abzulehnen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Frau Bolli wiederholte die Argumente, die in der Kommission vorgebracht wurden. In der Kommission lag zwar kein Antrag vor, diese Frage wurde aber diskutiert. Wir sprachen darüber, wieviel Kompetenzen im gerichtspolizeilichen Bereich an die Gemeinden übertragen werden könnten. Die Kommission meinte, eine Übertragung von Fällen im Zusammenhang mit dem Strafgesetzbuch ginge eindeutig zuweit. Im Extremfall könnte eine Gemeindepolizei sogar eine Kriminalpolizei auf die Beine stellen. Deshalb beschränkte man die selbständige Verfolgung auf Delikte des kantonalen Strafrechts und auf geeignete Bereiche des eidgenössischen Nebenstrafrechts. Man dachte dabei vor allem an Bereiche der Strassenverkehrsgesetzgebung. Die Betäubungsmittelgesetzgebung wollte man damit explizit ausschliessen. Man suchte einen Kompromiss und eine vernünftige Lösung, vor allem auch im Hinblick auf die in Absatz 3 vorgesehene finanzielle Abgeltung.
Ich habe die Diskussion der Kommission dargestellt. Der Antrag lag damals nicht vor.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Verantwortung für die Gerichtspolizei sollte grundsätzlich nicht aufgeteilt werden. Die Stadt Bern stellt eine Ausnahme dar. Verschiedene Gemeinden sind aber daran interessiert, einzelne Bereiche aus der Gerichtspolizei selbständig übernehmen zu können. Damit will man vermeiden, dass Betroffene von der einen zur andern Polizei geschickt werden. Hier wird der Bereich, in dem eine Übertragung von Aufgaben möglich ist und vertraglich geregelt werden kann, ganz eng umschrieben. Die Gemeindepolizei kann die Entgegennahme von Strafanzeigen übernehmen, zum Beispiel Tätlichkeiten bei Familienstreitigkeiten. Sie kann bei Übertretungen des kantonalen Strafrechts zuständig sein. Hier dachte man an Nachtruhestörungen oder unanständiges Benehmen. Beim Eidgenössischen Nebenstrafrecht dachte man vor allem an Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Aufgaben, die den Betäubungsmittelbereich betreffen, sollen aber sicher nicht übertragen werden können.
Die hier vorgeschlagene Regelung wurde mit Vertretern der Ortspolizeien diskutiert. Der Antrag Iseli geht wesentlich weiter. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Iseli (Biel)	22 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	96 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Art. 6b Abs. 2

Angenommen

Art. 6b Abs. 3

Antrag Iseli (Biel)

Eine finanzielle Abgeltung ist im Umfang der möglichen Entlastung der Kantonspolizei vorzusehen.

Iseli (Biel). Ich möchte inhaltlich das gleiche, aber eine klarere Formulierung. Mit der vorliegenden Formulierung könnten durchaus gewisse Aufgaben übertragen werden, die Kantonspolizei könnte es aber unterlassen, Einsparungen zu machen. Deshalb möchte ich eine klarere Formulierung. Die finanzielle Abgeltung soll im Umfang der Entlastung der Kantonspolizei vorgesehen werden.

Zesiger, Präsident der Kommission. Herr Iseli sagte, der materielle Unterschied sei nicht gross, er schlage nur eine andere Formulierung vor. Zwischen den beiden Formulierungen besteht aber doch ein materieller Unterschied. In der Kommission mussten vier Abstimmungen durchgeführt werden mit verschiedenen Anträgen und Eventualanträgen, bis wir zur vorliegenden Lösung kamen. Als Kommissionspräsident setze ich mich deshalb für die graue Fassung ein. Wir mussten lange darum ringen, wie die Abgeltung der finanziellen Einsparungen der Kantonspolizei formuliert werden sollte. Einerseits wollte man einen Freipass verhindern, mit dem die Gemeindepolizei Aufgaben an sich nehmen und eine Abgeltung verlangen könnte. Anderseits sollte es möglich sein, bei der Übernahme von Aufgaben eine Abgeltung zu erreichen. In diesem Spannungsfeld fanden wir schliesslich diese Formulierung. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, der grauen Fassung zu folgen und den Antrag Iseli abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich schliesse mich dem Kommissionspräsidenten an und füge noch ein Argument an. Nach der grauen Vorlage ist eine finanzielle Abgeltung dann vorgesehen, wenn *effektive* Einsparungen erzielt werden können. Ich bitte Sie, der grauen Fassung zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Iseli (Biel)	24 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	93 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Art. 6b Abs. 4 (neu)

Antrag Breitschmid

Doppelspurigkeiten im Bereich der inhaltlichen Arbeitsteilung und der notwendigen Infrastruktur sind zu vermeiden.

Breitschmid. Wir hörten, wie schwierig es sei, die Abgrenzungen zu machen. Eigentlich wäre es sinnvoll – das sagte ich bereits in meinem Eintretensvotum –, wenn es im Kanton Bern nur eine Polizei gäbe, die alle Kompetenzen wahrnimmt. Die Geschichte und die heutige politische Situation lassen das aber nicht zu oder noch nicht zu. Ich habe deshalb eine Bestimmung formuliert, damit bei den Verträgen über die Aufgabenteilung und Kompetenzabgrenzungen Doppelspurigkeiten vermieden werden. In der Kommission wurde mir gesagt, man versuche das. Davon bin ich eigentlich auch überzeugt. Es wurde aber noch nicht überall versucht, Doppelspurigkeiten möglichst vollständig zu vermeiden. Herr Generalprokurator Weber wies in der Kommission bei den Beratungen über die Abgrenzung der gerichtspolizeilichen Aufgaben darauf hin, dass es vorgekommen sei, dass die Gemeindepolizei beim Aufnehmen von Fällen falsch reagiert habe. Er stellte mir im nachhinein Akten zu, weil ich nachgefragt hatte, ob es eine Statistik gebe über die Fälle, in denen die Gemeindepolizei nicht richtig gehandelt habe. Die andern Kommissionsmitglieder interessierte das nicht. Deshalb habe ich den Antrag aufrechterhalten. Die Staatsanwälte der Landesteile konnten Stellung nehmen und sagten, die verschiedenartigen Strukturen der Polizei würden ihre Arbeit erschweren. Generell möchte man vereinfachen und nicht neue Doppelspurigkeiten durch die Trennung von Arbeiten zwischen Kanton und Gemeinden schaffen.
Aber auch wenn richtig gearbeitet wird, gibt es Kommunikationsschwierigkeiten für die Justiz. Aus rechtlichen und finanziellen Gründen möchte ich Ihnen nahelegen, diesen Artikel ins Gesetz aufzunehmen. Bei den Vertragsverhandlungen und bei der Umsetzung des Vertrages soll man sich Mühe geben, Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Immer wieder besteht die Gefahr – das stellt man auch in der Stadt Bern fest –, dass versucht wird, eigene «Königreiche» aufzubauen. Wenn gleiche Inhalte behandelt werden müssen, entstehen Schwierigkeiten, weil verschiedene Leute daran beteiligt sind. Ich bitte Sie, diesen Antrag als Absichtserklärung des Grossen Rates aufzunehmen, damit es billiger wird und effektiver gearbeitet wird.

Kaufmann (Bern). Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Breitschmid. Die Stadt Bern ist in dieser Hinsicht nicht nur ein gutes Vorbild. Solche Doppelspurigkeiten können sehr wohl festgestellt werden. Herr Breitschmid sprach von «Königreichen». Es gibt tatsächliche solche Königreiche. Die GPK hatte solche Doppelspurigkeiten bemängelt. Im letzten Jahr erteilten wir den klaren Auftrag, die Doppelspurigkeiten sollten verschwinden. Es genügt nicht, wenn der Kanton der Stadt Bern – das sage ich fast etwas gegen meine stadtbernischen Interessen – eine Abgeltung von 28 Mio. Franken gibt. Dabei weiss man, dass der damit abgegoltene Bereich der Stadtpolizei wahrscheinlich zu gross ist. Vor allem im infrastrukturellen Bereich sind eindeutige Doppelspurigkeiten da, zum Beispiel beim Labor der Kriminalpolizei, aber auch bei der Funkanlage. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mussten über eine sehr teure Funkanlage abstimmen. Man argumentierte damals, der Platz Bern brauche eine besondere Funkanlage, die mit derjenigen der Kantonspolizei nichts zu tun habe. Klare Überkapazitäten sind feststellbar.
Die beiden Systeme Kantonspolizei und Stadtpolizei haben sich in den berühmten Kriminalromanen von Friedrich Glauser niedergeschlagen. Nur deshalb gibt es Wachtmeister Studer. Studer war zuerst Kriminalkommissär bei der Stadtpolizei. Weil er einen Bankenskandal aufdeckte, machte er sich bei gewissen Politikern unbeliebt. Er wurde zur Kantonspolizei versetzt und war dort Wachtmeister Studer. Dank der Aufteilung in zwei Polizeikorps haben wir die Bücher von Friedrich Glauser. Das ist der grösste Vorteil dieses doppelten Systems. Alles andere müssen wir aber genau prüfen; wir müssen uns fragen, wie effizient das ist.
Ich habe vom Beispiel Bern gesprochen, obschon es hier gerade nicht um Bern geht. Dort wurden Untersuchungen eingeleitet, die hoffentlich zu Lösungen führen werden. Es geht hier um Doppelspurigkeiten in den andern Gemeinden, in denen eine gewisse Überlappung der Aufgaben feststellbar ist. Es ist deshalb wertvoll, diesen Satz ins Gesetz zu schreiben. Zumindest bringt der Gesetzgeber damit zum Ausdruck, man wolle effizient arbeiten und nicht Überstrukturen haben. Es ist eine Absichtserklärung, wahrscheinlich nicht viel mehr. Eine solche Absichtserklärung würde uns vor allem auch im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Kantons gut anstehen. Wenn wir dem Antrag Breitschmid zustimmen, plädieren wir für mehr Effizienz.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Kommission war selbstverständlich der Auffassung, man müsse alles daran setzen, damit Doppelspurigkeiten vermieden werden. Auch in jenen Bereichen, auf die Herr Kaufmann vorhin hinwies. Anderseits sieht die Kommission in diesem Antrag eine blosse Absichtserklärung und keinen Gesetzestext. Deshalb ist er nicht stufengerecht und passt nicht in das Gesetz. Der Antrag lag in der genau gleichen Formulierung vor und wurde von der Kommission ablehnt. Ich bitte auch Sie, den Antrag Breitschmid abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Das Vermeiden von Doppelspurigkeiten gehört zu jeder Erfüllung staatlicher Aufgaben. Ich verzichte auf weitere Ausführungen. Ich will nicht doppelspurig sein...

Abstimmung

Für den Antrag Breitschmid	50 Stimmen
Dagegen	66 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Art. 7 Abs. 1 und 2

Angenommen

Art. 7 Abs. 3

Präsident. Hier stehen ein Antrag der Kommission und ein Antrag des Regierungsrates zur Diskussion. – Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission	65 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat	38 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 8 – Art. 11 Abs. 2

Angenommen

Art. 11 Abs. 3

Antrag Neuenschwander (Rüfenacht)

Streichen

Neuenschwander (Rüfenacht). Ich hoffe, Sie werden von Ihrem Trend wegkommen, durchwegs nur der Kommissionsfassung zu folgen, und meinem Streichungsantrag zustimmen. Die Mehrheit der FDP-Fraktion unterstützt mich. Die Artikel 11 und folgende regeln die Zusammenarbeit. Artikel 11 umschreibt generell die Art der Zusammenarbeit. Absatz 3 hingegen regelt ein ganz besonderes Detail. Für uns ist das systemwidrig. Dieser Absatz ist zudem unnötig, weil die Kantonsverfassung in Artikel 6 Absatz 2 klar festhält, dass die Amtssprache im Berner Jura das Französische ist. Im Amtsbezirk Biel sind Deutsch und Französisch Amtssprachen. Wie soll sich die Polizei im zweisprachigen Amtsbezirk Biel verhalten, wenn dieser Absatz 3 im Gesetz bleibt? Im übrigen ist diese Bestimmung auch unpräzis. Der Ausdruck «im Rahmen des möglichen» sagt nichts aus und stiftet wahrscheinlich mehr Verwirrung als Klarheit. Wenn man schon etwas zu dieser Frage sagen möchte – ich beantrage das allerdings gar nicht –, müsste man folgendes vorschlagen: Man soll so sprechen, wie man sich am besten verständigen kann.
Wir dürfen nichts zementieren. Zudem würden wir bei der Zusammenarbeit mit andern Kantonen diesen vorschreiben, wie sie bei uns sprechen sollen. Das geht natürlich nicht. Die Kantonsverfassung ist in dieser Frage klar genug. Ich bitte Sie, Artikel 11 Absatz 3 zu streichen.

Walliser-Klunge. C'était moi qui avais fait cette proposition à l'origine, mais je suis d'accord qu'on la biffe. Je pensais surtout à la communication entre un groupe d'intervention et la population. Au moment où l'on doit faire appel à des forces de l'extérieur, il est préférable que ces forces connaissent la langue du lieu. L'exemple le plus célèbre est celui de Budapest en 1956 où il y a eu communication entre la police et la population – les chars se sont malheureusement chargés de régler les problèmes par la suite – S'il y a communication entre les forces d'intervention et la population on peut éviter des violences. C'était dans ce sens-là que j'avais demandé cet article 11, alinéa 3. On peut aussi y renoncer, en espérant que le bon sens fera l'affaire.

Zesiger, Präsident der Kommission. Frau Walliser beantragte in der Kommission, diesen Absatz ins Gesetz aufzunehmen. Sie wurde von der Kommission unterstützt. Aber bereits damals wurde erwähnt, das stelle in der Praxis kein Problem dar weil es bereits heute so gemacht werde. Zudem wurden Bedenken zur systematischen Einordnung dieser Bestimmung geäussert.
Frau Walliser meinte vorhin, sie könne damit leben, wenn dieser Absatz gestrichen werde. Wenn die Antragstellerin mit der Streichung einverstanden ist, kann ich nicht dagegen sein.

Abstimmung

Für den Antrag Neuenschwander (Rüfenacht)	97 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	10 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Art. 11 Abs. 4

Antrag Gerber

...und koordinieren die zu treffenden Massnahmen.

Gerber. Der Kommissionspräsident sprach von den gewachsenen Strukturen, an denen man festhalten will. Sicher gibt es Reibungsverluste zwischen Kantonspolizei und Gemeindepolizei. Die Zusammenarbeit ist aber im ganzen Abschnitt zuwenig zwingend geregelt. Die Zusammenarbeit müsste stärker betont werden. Deshalb bitte ich Sie, wenigstens das Wort «nötigenfalls» zu streichen. Wenn koordiniert werden muss, soll man dazu verpflichtet sein. Sonst wird das Wort «nötigenfalls» interpretiert, um die Zusammenarbeit abzuschwächen. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Am Wort «nötigenfalls» ist wahrscheinlich «wenig Fleisch am Knochen»... Entscheiden Sie.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Man muss den Unterschied beachten. Streicht man dieses Wort, hat man unter Umständen einen recht grossen Aufwand. Das Wort «nötigenfalls» hat diese Bedeutung. Man will keinen unnötigen Aufwand provozieren.

Abstimmung

Für den Antrag Gerber	71 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	43 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 12 – 18

Angenommen

Hier werden die Beratungen dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.58 Uhr.

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Michel Broccard (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Siebte Sitzung

Montag, 18. März 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 188 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bertschi, Gurtner-Schwarzenbach, Kauert-Loeffel, Kummer, Künzi, Nydegger, Pauli (Nidau), Schläppi, Soltermann, Verdon, Zaugg (Burgdorf), Zbinden Günter.

Polizeigesetz (PolG)

Fortsetzung

Art. 19

Antrag Widmer (Bern)

Die Polizei trifft ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen nur, um eingetretene ernste Störungen oder unmittelbar drohende ernste und offensichtliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, die Ausübung demokratischer Rechte oder nicht wiedergutzumachende Schäden an der Umwelt zu beseitigen oder abzuwehren.

Widmer (Bern). Bei den Grundsätzen zum polizeilichen Handeln ist die grüne und autonomistische Fraktion bei drei Artikeln über das gleiche Problem gestolpert. Die Definition handlungsrelevanter Gefahren ist unpräzis und nicht verfassungskonform. Im Artikel 19 geht es um einen äusserst heiklen Bereich, nämlich um das polizeiliche Handeln ohne Gesetzesgrundlage, um die sogenannte polizeiliche Generalklausel. Die gleiche Problematik stellt sich auch beim Artikel 22 Buchstabe b und beim Artikel 24 Absatz 1. Im Interesse der Effizienz nehme ich vorweg, dass die Argumente bei diesen Anträgen grundsätzlich die gleichen sein werden.
Unsere Fraktion ist der Meinung, die polizeiliche Generalklausel müsse restriktiv gefasst werden, weil es hier um die Ausnahme von der Gesetzmässigkeit, also vom Prinzip der Verwaltung, geht. Das Gefahrenmoment, das ein polizeilicher Eingriff ohne Gesetzesgrundlage erlaubt, muss eng und klar definiert werden. Die Basis dazu bildet der Artikel 28 Absatz 1 der Kantonsverfassung. Darin sind die Schranken und der Kerngehalt der Grundrechte formuliert und auch die vorbehalteren Fälle. Der Verfassungsartikel lautet so: «Jede Einschränkung eines Grundrechts bedarf einer Grundlage im Gesetz. Inhalt, Zweck und Umfang sind hinreichend zu bestimmen. Vorbehalten bleiben Fälle ernster unmittelbarer und offensichtlicher Gefahr, insbesondere wenn Leben und Gesundheit von Menschen, die Ausübung demokratischer Rechte oder nicht wiedergutzumachende Schäden an der Umwelt zur Frage stehen.» Unsere Fraktion schlägt vor, als Definition der Gefahrenmomente für die polizeiliche Generalklausel diesen Verfassungsartikel zu übernehmen. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist zu weit gefasst. Es macht aber auch wenig Sinn, in der Verfassung und im Gesetz unterschiedliche Formulierungen zu verwenden. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Haldemann. Es geht um die polizeiliche Generalklausel und um die Verhältnismässigkeit. Es ist allen hier im Saal bewusst, dass es sich um einen heiklen Punkt handelt, der nicht messerscharf abgegrenzt werden kann. Genau deshalb ist es sehr wichtig, dass wir die Freiheit des Handelns in bestimmten Bereichen offenlassen. Der Wortlaut der Kommissionsfassung tut das; es ist eine Umschreibung gemäss Lehre und Rechtsprechung. Die Anträge von Frau Widmer zu den Artikeln 19, 22 und 24 bevorzugen dagegen einzelne Bereiche, zum Beispiel Schäden an der Umwelt oder die Ausübung demokratischer Rechte. Das Gesetz, das wir vor uns haben, lässt aber das Festnageln einzelner Bereiche nicht zu. Deshalb beantrage ich Ihnen, die Anträge von Frau Widmer abzulehnen und der Fassung von Kommission und Regierung zu folgen.
Noch zum Antrag von Frau Widmer zum Artikel 24 Absatz 1: Hier geht es um die sogenannte milde Massnahme, zum Beispiel die Identitätskontrolle, die grundsätzlich aus dem Stand heraus vorgenommen werden muss. Der Abänderungsantrag setzt die Anforderungen für eine solche Massnahme eindeutig zu hoch an. Gemäss Antrag könnte zum Beispiel so eine Identitätskontrolle nur in Situationen, die sehr ernst sind, durchgeführt werden. Das ist natürlich nicht der Sinn dieses Artikels, der ja will, dass solche Abklärungen aus dem Stand heraus durchgeführt werden können. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen, auch diesen Antrag abzulehnen.

Frey. Es kommen jetzt 32 Anträge von Frau Widmer. Wir hatten alle diese Anträge schon vor der Sitzung, und bei uns in der FDP-Fraktion prüften wir sie in seriöser Weise. An und für sich haben wir nichts gegen Frau Widmer, aber wir haben etwas gegen diese 32 Anträge. Wir werden sie alle ablehnen, und aus Effizienzgründen werden wir nicht bei jedem Antrag unsere Ablehnung begründen.

Trüssel-Stalder. Wir sind anderer Auffassung als die SVP: Wir unterstützen die Anträge von Frau Widmer (Bern) zu den Artikeln 19, 22 und 24. Gerade weil die Polizei manchmal ohne gesetzliche Grundlage handeln muss, braucht sie eine Leitlinie, um zu wissen, was dabei alles zu berücksichtigen ist. Da der Artikel über die Polizei ziemlich rudimentär ist, scheint es uns besonders wichtig, die von Frau Widmer vorgeschlagenen Ergänzungen beizufügen. Allerdings macht uns ein wenig zu schaffen, dass durch diese Ergänzungen der Artikel ziemlich schwerfällig wird. Vielleicht könnte die Verwaltung noch eine besser lesbare Formulierung finden oder den Artikel in zwei Sätze aufteilen. Von daher wäre es nicht ungeschickt, wenn die Kommission diesen Artikel noch einmal diskutieren würde.

Zesiger, Präsident der Kommission. Zum Artikel 19 wurde in der Kommission kein Antrag gestellt. Über die Grundsätze des polizeilichen Handelns diskutierten wir sehr eingehend, namentlich in der Eintretensdebatte. Aufgrund dieser Diskussionen wurden keine Anträge gestellt, der Artikel 19 stand überhaupt nie zur Diskussion, hat sich also als konsensfähig erwiesen. Deshalb empfehle ich Ihnen, der Formulierung von Kommission und Regierung zuzustimmen.
Noch etwas Grundsätzliches zu den Anträgen, die noch kommen werden: Wenn keine entsprechenden Unterlagen aus den Kommissionssitzungen vorhanden sind, werde ich mich entweder auch nicht mehr äussern oder dann aufgrund der Kommissionsdiskussion sinngemäss Stellung nehmen. Aber ich gehe immer davon aus, dass die Anträge in der Kommission nicht gestellt wurden und dass sich die Kommission für die vorliegende Fassung entschieden hat; ich werde Ihnen also alle diese Abänderungsanträge zur Ablehnung empfehlen müssen.

Breitschmid. Ich habe das Votum der SP-Sprecherin so aufgefasst, dass der Antrag, der Artikel solle zurück in die Kommission gehen, nur halbwegs gestellt wurde. Die FL-Fraktion hat gefunden, was in der Verfassung steht, könne sehr wohl ins Gesetz übernommen werden. Ich finde, die Kommission sollte das noch einmal überdenken, und stelle hiermit den Antrag, den Artikel in

die Kommission zurückzunehmen, damit die Formulierung der drei Artikel 19, 22 und 24 noch einmal geprüft werden kann.

Zesiger, Präsident der Kommission. Ich möchte davor warnen, jetzt jeden Antrag, der in der Kommission nicht diskutiert wurde, in die Kommission zurückzugeben. Die Kommission hat sich zu dieser Gesetzgebung sehr klar ausgesprochen, es gab einen sehr hohen Konsens. Deshalb besteht kein Bedarf für Rücknahme in die Kommission. Wenn es mir sinnvoll scheint, werde ich, vielleicht auch in Absprache mit dem Regierungsrat, da und dort ein Signal setzen, aber hier bin ich ganz klar der Meinung, die Sache sei zu Ende diskutiert; es gibt nichts Neues zu sagen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag auf Rücknahme in die Kommission abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Generalklausel, wie sie in der grauen Fassung steht, ist nicht verfassungswidrig. Sie entspricht dem aktuellen Stand von Lehre, Praxis und Rechtsprechung. Sie entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Es besteht kein Anlass, einerseits strenger zu formulieren, ohne im Ergebnis mehr zu sagen, und andrerseits einen sehr weitgehenden Umweltzusatz beizufügen. Man müsste nach Ihrem Antrag, Frau Widmer, praktisch bei jeder Luftverschmutzung, die ja im Prinzip nicht wiedergutzumachen ist, polizeiliche Massnahmen ergreifen. Ich bitte Sie, die Anträge von Frau Widmer zu den Artikeln 19, 22 und 24 abzulehnen.

Präsident. Wir stimmen zuerst über den Antrag Breitschmid für Rücknahme des Artikels 19 in die Kommission ab. Wird er abgelehnt, stimmen wir noch über den Abänderungsantrag Widmer (Bern) ab.

Abstimmung

Für den Antrag Breitschmid	47 Stimmen
Dagegen	85 Stimmen
Für den Antrag Widmer (Bern)	52 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	86 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 20 Abs. 1

Angenommen

Art. 20 Abs. 2

Antrag Widmer (Bern)

... zum angestrebten Erfolg in einem Missverhältnis steht.

Widmer (Bern). Eine Bemerkung zu den generellen Äusserungen zu meinen Anträgen. Selbstverständlich ist es der FDP-Fraktion unbenommen, sich nicht zu jedem Antrag zu äussern. Aber ich halte noch einmal fest: Wir waren in der Kommission nicht vertreten. Ich war immer der Meinung, im Parlament diskutiere man in erster Linie um Sachen. Ich nehme meine Aufgabe ernst, und deshalb brachte ich meine Anträge ein. Für mich ist es auch nicht nur ein Vergnügen, diesen Marathon zu absolvieren. Ich muss aber jetzt die umgekehrte Frage stellen: Wofür führen wir eigentlich eine Gesetzeslesung durch? Wofür führt die Kommission eine zweite Lesung durch, wenn Sachen, die neu eingeführt werden, nicht ernst genommen, sondern einfach vom Tisch gewischt werden und man es nicht einmal mehr für nötig hält, darüber zu diskutieren?
Jetzt zu meinem Antrag. Im Artikel 20 Absatz 2 geht es um die Verhältnismässigkeit des polizeilichen Handelns. Die grüne und autonomistische Fraktion ist der Meinung, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit polizeilicher Massnahmen müsse ohne Einschränkungen gelten, also unabhängig davon, ob die Verhältnismässigkeit erkennbar ist oder nicht. Eine Gefahrensituation richtig einzuschätzen und verhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, gehört zur Qualifikation einer Polizistin. Die Erkennbarkeit darf nicht das Kriterium für die Verhältnismässigkeit sein. Diese Aussage möchte ich grundsätzlich verstanden wissen und nicht absolut. Es ist uns natürlich klar, dass auch erfahrene Polizistinnen unter Umständen eine Situation falsch einschätzen, gerade wenn sie rasch und unvorbereitet eingreifen müssen. Im Gesetz müssen wir aber den Grundsatz der Verhältnismässigkeit festhalten und nicht eine Regelung treffen, die sich in erster Linie auf Ausnahmen ausrichtet. So wie der Artikel jetzt formuliert ist, stellt sich die Frage, ob es legal sei, unverhältnismässige Massnahmen anzuwenden, wenn es nicht offensichtliche Zeichen dafür gibt, dass der polizeiliche Eingriff zu weit geht, und ob es erst dann illegal ist, wenn die Massnahme erkennbar zu weit geht. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss in jedem Fall gelten und darf nicht von erkennbaren Zeichen abhängen. Ich bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Trüssel-Stalder. Auf die Gefahr hin, der Wortklauberei bezichtigt zu werden, muss ich folgendes sagen: Mir scheint, das Wort «erkennbar» sei überflüssig, weil eigentlich immer etwas erkennbar ist. Ich überlege mir auch, was wir mit dem Gesetz eigentlich tun – im Zusammenhang mit der vorherigen Bemerkung, es sei ja in der Kommission eigentlich schon beraten worden. Ich meine, es sei immer noch erlaubt, gescheiter zu werden. Wir stecken hier den Rahmen für die Funktion der Kantonspolizei ab. In der Eintretensdebatte haben wir mehrfach gehört, es sei nicht einfach, Polizist oder Polizistin zu sein. Deshalb ist es wichtig, einen gut abgesteckten Rahmen für ihre Funktionen ins Gesetz aufzunehmen. Da sind manchmal Wortklaubereien oder Details wichtig. Wir unterstützen den Antrag Widmer (Bern).

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist in der Staatsverfassung verankert. Alles staatliche Handeln muss verhältnismässig sein, nach Lehre und Rechtsprechung, und zwar in dreierlei Hinsicht: Erstens muss eine Massnahme geeignet sein, im öffentlichen Interesse das angestrebte Ziel zu erreichen, zweitens muss die Massnahme in bezug auf das angestrebte Ziel erforderlich sein, und drittens haben die Behörden die Ausgewogenheit der Eingriffsschwere und des Gewichts der verfolgten öffentlichen Interessen zu beachten. Für die Polizei bedeutet dies, dass beim polizeilichen Einsatz ein Missverhältnis klar erkennbar sein muss. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Widmer (Bern) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	85 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 20 Abs. 3, Art. 21 und Art. 22 Bst. a

Angenommen

Art. 22 Bst. b

Antrag Widmer (Bern)

eine schwere Störung oder eine gegenwärtige, ernste, unmittelbare und offensichtliche Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, die Ausübung demokratischer Rechte oder nicht wiedergutzumachende Schäden an der Umwelt abzuwehren ist, Massnahmen ...

Präsident. Der Antrag von Frau Widmer (Bern) ist aufgrund des Abstimmungsergebnisses bei Artikel 19 zurückgezogen. Artikel 22 ist gemäss Antrag Regierungsrat und Kommission angenommen.

Art. 22, 23

Angenommen

Art. 24 Abs. 1

Antrag Widmer (Bern)

Zur Abwehr einer ernsten, unmittelbaren und offensichtlichen Gefahr, insbesondere wenn Leben und Gesundheit von Menschen, die Ausübung demokratischer Rechte oder nicht wieder gutzumachende Schäden an der Umwelt oder, unter den Voraussetzungen von Artikel 1 ...
Art. 26 Bst. b

Präsident. Der Antrag ist zurückgezogen. Artikel 24 Absatz 1 ist genehmigt.

Art. 24 Abs. 2 und 3, Art. 25, Art. 26 Bst. a

Angenommen

Art. 26 Bst. b

Gleichlautender Antrag Brönnimann/Trüssel-Stalder/Widmer (Bern)

Streichen

Brönnimann. In der grünen Fassung war dieser Buchstabe b nicht enthalten. Die Kommissionssitzung ging dem Ende zu, als Kurt Wasserfallen hereinstürzte und ein Rückkommen verlangte. Er begründete es so: Wenn der Drogenkonsum vielleicht in nächster Zeit freigegeben werde, könne er nicht mehr eingreifen, und er brauche ein Mittel, um trotzdem noch die Drögeler wegweisen zu können. Mich traf fast der Schlag, als er das sagte, und ich bekämpfte den Antrag sogleich. Am 5. März reichte ich vorsorglich meinen Streichungsantrag ein. Am 11. März hatten wir Fraktionssitzung. Meine Kollegen grüssten mich kaum, und im Zimmer 3 war dicke Luft. Als wir zu diesem Artikel kamen, wurde ich sozusagen links und rechts geohrfeigt. Nach diesen Ohrfeigen konnte ich wieder denken, und es kam mir eine Situation in den Sinn, die ich am 20. März 1988 beobachtet hatte. Während der Demonstration zur Fichenaffäre stand ich in der Christoffelgasse, weil man allgemein ahnte, es könnte brenzlig werden in Bern. Ich wollte das miterleben. Plötzlich kamen sie von der Milchbar her; von der Polizei war nichts zu sehen. Sie kamen und schlugen bei der Volksbank die Scheiben ein; es brannte dann. Immer noch keine Polizei. Dann hörte ich die Sirene, meinte, es sei die Polizei, aber es war die Feuerwehr. Am Feuerwehrauto wurde mit einem grossen Stein die Scheibe eingeschlagen; sie wollten auch den Feuerwehrmann herunterreissen. Ich sagte mir, wenn sie den anrühren, gehe ich helfen. Aber da tauchte doch endlich ein Polizist auf, und es brauchte mich nicht mehr. – Aufgrund dieser Erinnerung bin ich nun doch zur Überzeugung gekommen, es brauche wohl einen solchen Artikel. Wenn man dort nämlich früher gehandelt hätte – man ahnte ja, dass etwas passieren würde, es war ein begründeter Verdacht vorhanden –, wären die Millionenschäden zu vermeiden gewesen. Deshalb ziehe ich meinen Streichungsantrag zurück.

Trüssel-Stalder. Ich bin jetzt enttäuscht, Herr Brönnimann, nachdem ich zunächst Freude haben konnte an dem, was Sie sagten. Aber offenbar haben die Ohrfeigen Wirkung gezeigt, sonst hätten Sie jetzt vielleicht noch ein wenig weiter gedacht. Es steht ja explizit da: «... Personen, die der gleichen Ansammlung von Personen zuzurechnen sind ...» Die Sache läuft also darauf hinaus, dass Personen, die alle ziemlich gleich aussehen, ebenfalls weggewiesen werden können. Bei der Demonstration, an die Sie denken, sahen ja kaum alle gleich aus. Hier geht es eindeutig um die Drogenszene. Der Artikel soll es ermöglichen, dass Drögeler jederzeit weggewiesen werden können, wenn sie irgendwo zusammensitzen. Das scheint dadurch begründet, dass sie manchmal besondere Gegenstände zurücklassen. Aber diese Wegweisung ist nicht die richtige Methode, mit dieser Szene umzugehen. Sie werden dann immer irgendwo solche Leute vertreiben müssen. Der Polizei selbst wird damit ein schlechter Dienst erwiesen, weil sie dann die Leute immer wieder woanders suchen muss und nicht mehr weiss, wo sie anzutreffen sind. Ich habe mich schon in der Kommission gegen diesen Einschub gewehrt. Zum Teil wurde mir zugestimmt, weil es ja auch um Hooligans gehen könnte. Ich empfehle Ihnen, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Widmer (Bern). Zum Artikel 26 habe ich drei Anträge gestellt, nämlich zu den Buchstaben b, d und e. Ich will sie alle drei zusammen begründen. Es geht um das Wegweisen und Fernhalten von Personen. Im Verlauf des parlamentarischen Verfahrens ist dieser Artikel immer schlimmer, immer repressiver geworden. Statt eines umfangreichen Artikels hätte man hier einfach schreiben können: Die Polizei kann beliebig Personen wegweisen.
Zum Buchstaben b: Mein Streichungsantrag bedeutet nichts anderes, als der grünen Fassung zuzustimmen, denn diese Bestimmung war dort nicht enthalten. Aus ihr ist der Drang nach absoluter Absicherung polizeilicher Massnahmen spürbar. Es darf doch nicht sein, dass ein blosser Verdacht auf Gefährdung von Fremdpersonen ausreicht, um Personen wegzuweisen. Unter solchen Voraussetzungen kann praktisch jede Person weggewiesen werden, denn es dürfte sehr schwierig sein nachzuweisen, dass so ein Verdacht unbegründet ist. Einer solchen Wegweisungspraxis stimmen wir nicht zu.
Zum Buchstaben d: Auch diese Wegweisungsbefugnis geht eindeutig zu weit. Nehmen wir ein Beispiel: Strassenmusikanten werden von der Polizei aufgefordert, den Platz zu verlassen, weil sie ihre verfügbare Zeit ausgeschöpft haben. Jemand findet das nicht gut und teilt es der Polizei auch mit. Jetzt kann diese Person weggewiesen werden, nur weil sie ihre Meinung geäussert hat. Man muss doch in solchen Fällen noch anständig seine Meinung sagen können, ohne Gefahr zu laufen, weggewiesen zu werden.
Zum Buchstaben e: Bei diesem Wegweisungsgrund muss man sich fragen, was «vereiteln oder zu vereiteln versuchen» genau bedeutet. Es könnte zum Beispiel auch bedeuten, dass jemand weggewiesen wird, der den Versuch macht, zwischen Demonstrantinnen und der Polizei zu vermitteln. So etwas ist doch einfach kontraproduktiv. Ich bitte Sie, meinen drei Anträgen zuzustimmen.

Zumbrunn. Ich nehme ebenfalls Stellung zu Artikel 26 Buchstabe b, d und e. Zu Buchstabe b: Wir wollen doch eine Polizei, die ihre Aufgaben wahrnimmt, für Sicherheit und Ordnung sorgt und dem Bürger und dem Staat einigermassen Schutz bietet. Wenn wir das wollen, müssen wir der Polizei die Möglichkeit geben, solche Ansammlungen aufzulösen, Personen wegzuweisen oder von Anfang an fernzuhalten. Ich persönlich bin der Überzeugung, wir dürfen unserer Polizei den Entscheid zutrauen, wann eine Ansammlung Sicherheit und Ordnung gefährden könnte. Es müssen nicht immer Versammlungen von Drogenabhängigen sein, es könnte zum Beispiel auch ein Jodlerklub sein, der sich schlecht aufführt.

Zum Buchstaben d: Gemäss Antrag Widmer (Bern) soll «sich einmischen» gestrichen werden. Warum das? Dahinter steht doch die versteckte Angst, ein Polizist könnte allzu schnell das Gefühl haben, jemand mische sich ein. Aber wir dürfen doch nicht mit solchen Wortspielen jeden Polizisten in der Ausübung seiner Aufgabe noch stärker verunsichern. Nach meiner Auffassung kann eine Einmischung hindernd und störend sein. Beim Buchstaben e wird die gleiche Wortspielerei mit «vereiteln oder zu vereiteln versuchen» gemacht. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Abänderungsanträge abzulehnen.

Wasserfallen. Auf das, was vorhin zu den Buchstaben d und e gesagt wurde, gehe ich nicht mehr ein. Ich bitte im Namen der FDP-Fraktion, die graue Fassung zu unterstützen. Zu Buchstabe b möchte ich aber noch etwas sagen. In der Kommission diskutierten wir die Sache ausführlich. Ich versuchte auch schon früher, mit der Verwaltung zusammen einen solchen Antrag zu formulieren, was aus verschiedenen Gründen nicht ganz glückte. Aber schliesslich hatten wir eine Formulierung, und mit 16 gegen 2 Stimmen wurde sie in der Kommission angenommen. Ich stellte den Antrag aus folgenden Gründen: Nach der Diskussion auf Bundesebene zur Straffreiheit des Konsums, Besitzes und Erwerbs zum Eigengebrauch von Drogen musste ich mir die Frage stellen, was dann mit der Drogenszene passieren würde. Es ist heute eine Tatsache, dass die Polizei aufgrund des Betäubungsmittelgesetzes eingreift, also aufgrund der Strafbarkeit der drei Tatbestände, die ich vorhin genannt habe. Ich meine, der Herr Regierungsrat und andere Polizeidirektoren würden ihre Aufgabe nicht erfüllen, wenn sie über diese Problematik nicht nachdächten. In der Stadt Bern sind der Gemeinderat und auch die politische Linke ganz klar der Meinung, eine offene Drogenszene könne man sich schlicht und einfach nicht mehr erlauben. Das ist auch die Volksmeinung über alle Parteigrenzen hinweg. Wir haben genug Trauriges erlebt, im Kocherpark oder am Zürcher Letten.
Ich habe ausgiebig mit dem Experten, Herrn Reinhard, diskutiert. Wenn wir den Buchstaben b nicht aufnehmen, wird es der Polizei kaum noch möglich sein, offene Drogenszenen aufzulösen, falls die Straffreiheit von Konsum, Erwerb und Besitz zum Eigengebrauch von Drogen auf Bundesebene durchkommt. Wir beraten jetzt das Polizeigesetz, und deshalb ist jetzt der Zeitpunkt, dieses Problem zur Diskussion zu stellen. Ich möchte nicht warten, was auf Bundesebene passiert, um dann wie die alte Fasnacht hintendrein einen Artikel ins Polizeigesetz einzufügen. Nachträgliches Handeln wäre hier schlecht. Ich bitte Sie deshalb, die Anträge Widmer (Bern) und Trüssel-Stalder abzulehnen.

Breitschmid. Wir haben es schon in der Kommission gehört, und es ist jetzt bestätigt worden: Es handelt sich hier um einen versteckten Drogenartikel. Wenn eine Gesellschaft mit dem Artikel 26 b das Drogenproblem lösen will, dann Gutnacht! Das Drogenproblem müssen wir mit andern Mitteln angehen und nicht mit solchen Restriktionen. Die FL-Fraktion lehnt den Buchstaben b ab.
Wir haben beschlossen, Prävention nicht in die Gesetzgebung aufzunehmen. Hier wird dagegen minutiös mit a, b, c, d und e aufgelistet, wie und wo die Polizei eingreifen muss. Daraus schliesse ich, dass es im Parlament offenbar eine Mehrheit gibt, die eine restriktive Polizei will, die nicht eine kommunikative Polizei will. Mit einem Präventionsartikel hätte man zum Beispiel die Kommunikation so fördern können, dass solche Eingriffe gar nicht mehr nötig sind. Aber hier besteht der Wille, dass die Polizei die Probleme mit Druck, mit herrschaftlichen statt mit kommunikativen Mitteln löst. Da können wir von der FL-Fraktion nicht mitmachen. Wir beantragen Ihnen, auf jeden Fall den Buchstaben b zu streichen, aber auch d und e.

Gmünder. Wir sagten schon bei der Eintretensdebatte, wir seien gegen alle Abänderungsanträge, die die Polizei schwächen. Bis jetzt hat die Polizei bewiesen – mit wenigen Ausnahmen, die man nicht immer wieder hochspielen sollte –, dass sie noch weiss, wo Bartli den Most holt und wo Recht und Ordnung sind. Wenn man die Vorredner gehört hat, könnte man wirklich meinen, das Wort «restriktiv» sei gegen alles gerichtet, was gut ist. So ist es aber nicht. Wir wollen doch aus unserer Polizei nicht eine zweite Garnitur der Securitas machen oder Pfadfinder oder unbewaffnete Bobbies. Wenn Sie über den engen Horizont hinausschauen, sehen Sie, was im nördlichen Nachbarland passiert; ich nehme keine Wörter in den Mund, die dann doch wieder verdreht werden. Aber ich mache aus dem Artikel 26 keinen Drogenartikel, denn es geht wirklich um die innere Sicherheit der Bevölkerung und der Güter, die wir uns erschaffen haben und uns durch niemanden zerstören lassen. Denn wer materielle Güter, Leib und Leben missachtet, ist eine Kreatur, die auch andere Namen verdienen würde. Wenn man alles lockerer gestalten und verharmlosen und versentimentalisieren möchte, dann ist es einfach nicht mehr anständig. Wer Verbrechen toleriert oder noch fast dazu Hand bietet oder jedenfalls nichts dagegen unternimmt, macht sich im Grunde mitschuldig. Man kann die Verfassung und die Gesetze lesen, und wenn man nicht lesen will, hat man noch eine eigene Moral und ein eigenes Rechtsempfinden. Das sentimentale Geschwafel ist wirklich übertrieben. Alles wird verzerrt, und die Missratenen und die Randparteien werden ins Zentrum gerückt und hinaufstilisiert, so dass man kaum noch weiss, wo Gott hockt. Aber wir wissen noch, was Recht und Ordnung ist, wo Bartli den Most holt. Die Leute, die drei Meter über dem Boden schweben, bitte ich, wieder ein wenig auf die Realität herunterzukommen. Im Innersten weiss man nämlich ganz genau, was anständig ist, und jeder weiss ganz genau, was gut und böse ist. Ich persönlich lasse mir von niemandem unterstellen, man sei irgendwie ein Wolf im Schafspelz. Man konnte das aber schon hören und lesen von stupiden Leuten, die sich Chefredaktoren nennen. Ich bitte auch sie, wieder einmal ins Stübchen zu sitzen, den Geist zu reinigen, klar zu denken und zu urteilen, um wieder zu sehen, was gut und böse ist, und nicht alles mit Vexierbildern und Milchglasscheiben zu übertünchen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Bereits im Zusammenhang mit den Beratungen über das Strafverfahren im Rahmen der Justizreform sprachen wir über diese Thematik. Während der Beratung des Polizeigesetzes wurde entsprechend wenig zu diesem Themenbereich gesagt. Der Artikel 26 wurde während der ordentlichen Kommissionsberatung nicht angesprochen. Es wurde dann ein Rückkommensantrag gestellt, dem stattgegeben wurde. In der Begründung wurde vor allem auf die Drogenszene hingewiesen, aber auch auf die Alkoholikerszene, rechtsextreme Szene usw. Die beantragte Formulierung wurde dann noch verändert. Ursprünglich hiess es nämlich: «wenn der Verdacht besteht». Man relativierte die Sache, indem man sagte: «wenn der begründete Verdacht besteht.» Mit 16 gegen 2 Stimmen wurde dieser Antrag angenommen. Ich beantrage Ihnen, die Streichungsanträge abzulehnen.
Zu den Buchstaben d und e kann ich nur sagen, dass sie nicht zur Debatte standen und von der Kommission akzeptiert wurden. In der allgemeinen Debatte wurde das polizeiliche Handeln so gewichtet, dass man sagte, es müsse ein Mittelweg begangen werden. Die Polizei muss klare Eingriffsszenarien und Kriterien haben und darf nicht durch Einschränkungen an ihrem Auftrag gehindert werden, wenn dies nicht ganz klar Sinn macht. Hier hat man gefunden, die Formulierung entspreche dem Mittelweg, und deshalb wurde sie nicht bekämpft. Ich beantrage Ihnen, die Anträge zu den Buchstaben d und e abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag
Trüssel-Stalder/Widmer(Bern) 54 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission 91 Stimmen
(7 Enthaltungen)

Art. 26 Bst. c

Angenommen

Art. 26 Bst. d

Antrag Widmer (Bern)

Anordnungen hindern oder stören oder

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern) 38 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission 100 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Art. 26 Bst. e

Antrag Widmer (Bern)

Streichen

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern) 14 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission 129 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Art. 27

Angenommen

Art. 28

Zesiger, Präsident der Kommission. In der Marginalie zu diesem Artikel steht: «Zuführung unmündiger Personen.» Es wurde beantragt, im Gesetz nicht von Unmündigen zu sprechen, sondern von unmündigen Personen. Die Kommission war auch dieser Meinung, aber man vergass dann, im Artikel selbst diese Korrektur zu machen. Es muss also dort heissen: «Die Polizei darf unmündige Personen in ihre Obhut nehmen.» Auf diese redaktionelle Änderung wollte ich noch aufmerksam machen.

Angenommen

Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b

Angenommen

Art. 29 Abs. 1 Bst. c, d, und e

Präsident. Hier gibt es unterschiedliche Anträge von Kommission und Regierungsrat.

Zesiger, Präsident der Kommission. Es geht hier um den polizeilichen Gewahrsam. Die Differenz zwischen dem Antrag der Kommission und dem Antrag des Regierungsrates liegt im Buchstaben e, wo die Kommission beigefügt hat: «... sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört.» Dieser Antrag wurde in der Kommission sehr eingehend diskutiert. Herr Reinhard, der als Experte und Protokollführer dabei war, wies darauf hin, es könnte bei diesem Antrag allenfalls Probleme mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geben. In Kenntnis dieser Problematik hat die Kommission trotzdem entschieden, den Buchstaben e aufzunehmen. Ich erwarte jetzt die Stellungnahmen der Fraktionen und des Regierungsrats, signalisiere aber schon jetzt, dass ich allenfalls bereit wäre, die Thematik in die Kommission zurückzunehmen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Wir haben aus der Kommissionsdiskussion den Auftrag mitgenommen, abzuklären, ob der vorliegende Artikel der EMRK entspricht oder allenfalls widerspricht. Wir haben festgestellt, dass die Kommissionsfassung des Artikels 29 e weitergeht als der Artikel 5 der EMRK und eigentlich mit diesem nicht zu vereinbaren ist. Ich bitte Sie deshalb, nicht dem Kommissionsantrag, sondern dem Regierungsantrag zuzustimmen. Es hat auch keinen grossen Wert, den Artikel in die Kommission zurückzugeben, weil die Aussagen des Rechtsgelehrten Reinhard an sich klar sind.

Jenni-Schmid. Die SVP-Fraktion ist geteilter Meinung. Ein Teil vertritt die Ansicht, man könne den Buchstaben e aufnehmen, ein anderer Teil möchte den Antrag der Regierung unterstützen. Ich persönlich frage mich, was es bringt, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen; ich finde, wir sollten heute entscheiden, und persönlich unterstütze ich den Antrag der Regierung.

Frey. Auch in der FDP-Fraktion war man geteilter Meinung, aber wir unterstützen mehrheitlich den Regierungsantrag, weil dieser Buchstabe e doch allzu generell gefasst ist, so dass er mit der EMRK nicht vereinbar ist. In der Kommission wurde gesagt, man lasse halt dann allenfalls das Gericht entscheiden. Aber so sollten wir nicht vorprellen, und wir beantragen deshalb, den Regierungsantrag zu unterstützen. Auch ich meine, man sollte den Artikel nicht in die Kommission zurücknehmen, sondern heute entscheiden.

Wisler Albrecht. Die SP-Fraktion unterstützt die Version des Regierungsrates, und zwar aus drei Gründen. Der erste ist der juristische Aspekt: Der Experte Reinhard, ehemaliger Assistent von Prof. Zimmerli, sagte uns, der Buchstabe e verletze die EMRK. Der zweite Grund sind die finanziellen Folgen: Wenn wir es darauf ankommen lassen und das Gericht entscheiden lassen, so nehmen wir nicht nur eine sture und provokative Haltung ein, sondern es wäre auch peinlich für den bernischen Gesetzgeber, wenn er vom Bundesgericht oder von Strassburg zurückgepfiffen würde. Dazu kämen die Kostenfolgen, denn bei widerrechtlichem Freiheitsentzug hat die betroffene Person Anspruch auf Schadenersatz und Genugtuung. Der dritte Aspekt ist der menschliche. Die Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist ein relativ schwammiger Begriff. Ich schätze grölende Heimkehrer vom Eishockeyspiel nicht besonders. Aber muss man sie deswegen gleich in Gewahrsam nehmen? Oder wenn mich schreiende Nachbarkinder stören, ist das auch ein Grund? Ein zerlumpter Bettler vor dem Bundeshaus könnte auch als Störung der öffentlichen Ordnung empfunden werden. In solchen Fällen ist es aber nicht angezeigt, die Leute einzusperren, sondern man sollte miteinander reden oder allenfalls als polizeiliche Massnahme die Wegweisung oder die Feststellung der Personalien in Betracht ziehen.
Die SP-Fraktion will den Artikel nicht in die Kommission zurückweisen, sondern heute entscheiden. Wir stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu.

Abstimmung

Für den Antrag Kommission 26 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat 118 Stimmen
(3 Enthaltungen)

Art. 29 Abs. 2

Angenommen

Art. 30

Antrag Widmer (Bern)

... ihres Vertrauens zu benachrichtigen. (Rest streichen)

... ihres Vertrauens zu benachrichtigen und einen Rechtsbeistand beizuziehen.

Präsident. Frau Widmer (Bern) hat den ersten Antrag zurückgezogen, da wir sonst nach Geschäftsordnung die beiden Anträge einander gegenübergestellt hätten.

Widmer (Bern). Der erste Antrag ist im jetzt noch übriggebliebenen enthalten. Ich wollte eigentlich über die zwei Punkte getrennt abstimmen lassen, aber ich musste mir sagen lassen, dies sei technisch nicht möglich.
Im Artikel 30 geht es um die Behandlung festgehaltener Personen. Ich stelle den Antrag, einerseits den letzten Teil des zweiten Satzes zu streichen und andrerseits eine Ergänzung zu machen. Der Gesetzesentwurf steht nämlich in beiden Punkten im Widerspruch zur Kantonsverfassung. Der Satzteil, den ich streichen möchte, steht im Widerspruch zum Artikel 25 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Dort steht: «Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, muss unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe und die ihr zustehenden Rechte unterrichtet werden. Sie hat das Recht, ihre Angehörigen so bald als möglich benachrichtigen zu lassen.» Der letzte Satz des Artikels 30 schränkt dieses Recht von festgehaltenen Personen, ihre Angehörigen zu benachrichtigen, dadurch ein, dass hier steht: «... soweit dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird.» Eine solche Einschränkung wäre höchstens dann vertretbar, wenn konkrete technische Möglichkeiten genannt würden, die den Zweck der polizeilichen Massnahmen gefährden könnten. Unkonkrete Erwägungen dürfen kein Grund dafür sein, das Recht der festgehaltenen Personen zu beschneiden. Die Einschränkung lässt sich in unseren Augen auch nicht mit den Argumenten rechtfertigen, die im Vortrag stehen. Das vorübergehende Festhalten von Personen sei kein Freiheitsentzug, steht da. Der Artikel 25 der Kantonsverfassung interpretiert aber jede Art von Freiheitsentzug und klammert den polizeilichen Gewahrsam nicht aus.
Der zweite Teil meines Antrags ist eine Ergänzung. Es geht um den Beizug eines Rechtsbeistandes. Auch dazu zitiere ich die Kantonsverfassung, nämlich den Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a: «Jede Person, der die Freiheit entzogen worden ist, hat das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen und mit ihm frei zu verkehren.» Die Kantonsverfassung geht weiter als die EMRK. Das darf die Kantonsverfassung, und es ist auch gut so, weil die EMRK nur Minimalbestimmungen vorsieht. Wenn Leute in irgendeiner Form von der Polizei festgehalten werden, handelt es sich nach Kantonsverfassung um einen Freiheitsentzug, und die Betroffenen haben das Recht, einen Rechtsbeistand beizuziehen.
Bei einem Freiheitsentzug ist die polizeiliche Phase eine empfindliche Phase; dort passieren am ehesten Übergriffe. Der Schutz der festgehaltenen Personen ist deshalb sehr wichtig. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Sterchi. Für gewisse polizeiliche Abklärungen ist es wichtig, dass der letzte Satzteil nicht gestrichen wird. Das ist das eine. Das andere: Der Rechtsbeistand ist im Strafverfahren vorgesehen; nach einer Verhaftung bekommt jemand sofort einen Rechtsbeistand. Hier geht es um eine Person, die lediglich festgehalten wird, also noch nicht verhaftet ist. Die SVP-Fraktion weist beide Anträge zurück und bleibt bei der grauen Fassung.

Zesiger, Präsident der Kommission. Im Artikel 30 geht es um die festgehaltenen Personen; wir bewegen uns hier im Bereich zwischen null und 24 Stunden; das wird im Artikel 31 ausgeführt und entspricht dem bernischen Strafverfahren. Ich möchte Ihnen aus dem Artikel 174 des Gesetzes über das Strafverfahren den Absatz 3 zitieren: «Die festgenommene Person ist berechtigt, sobald als möglich ihre Angehörigen benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die Festnahme und deren Gründe zu orientieren.» Es heisst also nicht, es bestehe ein Recht auf einen Rechtsbeistand, sondern man darf orientieren, und zwar sobald als möglich. Es ist also eine gewisse Relativierung gegeben. Analog dazu sagt hier der Artikel 30: «im frühestmöglichen Zeitpunkt»; vom Beizug eines Rechtsbeistandes wird nichts gesagt. Auch wenn Frau Widmer (Bern) jetzt die kantonale Verfassung zitiert hat, so gilt hier die Regelung, wie wir sie im Strafverfahren haben. Deshalb bitte ich Sie, die Anträge abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	35 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	88 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Art. 31, 32 und 33 Abs. 1

Angenommen

Art. 33 Abs. 2 und 3

Antrag Widmer (Bern)

Abs. 2: ... dies für die Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für ...
Abs. 3: Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen. Es wird ein Protokoll erstellt.

Antrag Kiener Nellen

Sie ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Sicherheitsgründe eine sofortige Durchsuchung gebieten; diesfalls hat die Untersuchung der Körperöffnungen zu unterbleiben, und es ist nachträglich zuhanden der betroffenen Personen und der Polizeibehörde eine schriftliche Begründung einzureichen. (Analog Art. 147 Abs. 2 Gesetz über das Strafverfahren)

Widmer (Bern). Ich will meine Anträge zu Artikel 33 Absatz 2 und 3 zusammen begründen. Zuerst zum Absatz 2: Es geht um die Durchsuchung von Personen, und ich schlage vor, die Gefahrenmomente restriktiver und präziser zu formulieren. Es kann jemand gezwungen werden, bei einer Durchsuchung die Kleider abzulegen. Eine solche Massnahme greift in grossem Ausmass in die persönliche Würde und körperliche Integrität ein; das muss ich nicht weiter ausführen, denn Sie brauchen sich nur vorzustellen, Sie kämen selber in eine solche Situation. Gründe für eine solche Massnahme kann man immer finden. Eine Entkleidung rechtfertigt sich aber nur, wenn ein konkretes Gefahrenmoment vorliegt. Das muss man im Gesetz auch so formulieren, weil man sonst die Hemmschwelle herabsetzt.
Zum Absatz 3: Aufgrund meiner vorherigen Argumente ist es klar, dass die Leute, die durchsucht werden, ein Recht darauf haben müssen, von Personen des gleichen Geschlechts durchsucht zu werden. Es dürfen keine Ausnahmen gemacht werden. Eine Durchsuchung ist eine sehr gravierende Massnahme und muss deshalb rechtmässig überprüfbar sein. Unserer Meinung nach muss in jedem Fall ein Protokoll verfasst werden. Ein formloses Verhalten der Polizeiorgane ist hier wirklich nicht angesagt. Im Protokoll muss die Untersuchung begründet sein, und es muss

auch festgehalten werden, wie die Durchsuchung abgelaufen ist und was man gefunden hat. Eine Untersuchung muss nachträglich rechtlich überprüfbar sein; das ist nötig, um die Gefahr von Missbräuchen zu reduzieren.
Ich will jetzt der Diskussion zuhören, und eventuell werde ich meine Anträge zugunsten des Antrags von Margret Kiener zurückziehen.

Kiener Nellen. Ich beantrage, bezüglich der Durchsuchung von Personen den Wortlaut zu übernehmen, wie wir ihn im Gesetz über das Strafverfahren im Artikel 147 Absatz 2 haben. Es ist mir ein Anliegen, dass wir im Polizeigesetz nicht den Eindruck erwecken, es bestehe noch eine andere Rechtsgrundlage, zu der wir einen Widerspruch schaffen, wenn wir bei der grauen Vorlage bleiben. Im Gesetz über das Strafverfahren haben wir nach einlässlicher Diskussion einen sehr differenzierten Artikel formuliert, der besagt, die Durchsuchung müsse von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden, vorbehältlich die Fälle, in denen Sicherheitsgründe die sofortige Durchsuchung gebieten. In diesem Fall aber unterbleibt die Untersuchung der Körperöffnungen, also des heikelsten Bereichs der persönlichen Integrität eines Menschen, und nachträglich ist zuhanden der betroffenen Person und der Polizeibehörden eine schriftliche Begründung einzureichen. Die Untersuchung der Körperöffnungen ist aus Sicherheitsgründen praktisch nie nötig, denn Waffen können nach heutigem Stand der Technik nicht in den Körperöffnungen versteckt werden. Die Untersuchung der Körperöffnungen kann höchstens notwendig sein, wenn es um das Verstecken von Drogen geht.
Wenn wir den Absatz 3 gemäss grauer Fassung stehen lassen, sind wir widersprüchlich, denn er lautet: «Die Durchsuchung ist in der Regel von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.» Im Absatz 4 heisst es dann aber, vorbehalten blieben die Bestimmungen über die Durchsuchung und Untersuchung von Personen gemäss dem Gesetz über das Strafverfahren. Mit meinem Antrag möchte ich zur Klärung beitragen, indem im Bereich der Untersuchung von Körperoberfläche und Körperöffnungen genau die gleiche Rechtsgrundlage und die gleiche Praxis gelten soll. Zur Begründung ist auch noch zu sagen, dass solche Durchsuchungen und Kontrollen mit überwiegender Mehrheit im Bereich der gerichtlichen Polizei gemacht werden, und dort ist so oder so das Gesetz über das Strafverfahren auf die Tätigkeit der Polizeiorgane anwendbar.
Ich möchte mit meinem Antrag vermeiden, dass ein qualitatives Gefälle zwischen den Bestimmungen des Strafverfahrens und des Polizeigesetzes entsteht. Es geht um einen äusserst heiklen Bereich, in dem das Recht des Menschen auf den eigenen Körper tangiert ist. Deshalb sollten wir die gute und differenzierte Formulierung aus dem Gesetz über das Strafverfahren übernehmen. Die einzige sprachliche Differenz gegenüber jener Formulierung besteht darin, dass ich im letzten Satzteil meines Antrags das Wort Polizeibehörde statt Untersuchungsbehörde eingesetzt habe. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

von Gunten. Es ist eine kleine, aber irgendwie doch zentrale Problematik, die Frau Kiener jetzt sehr gut begründet hat. Die FL-Fraktion unterstützt diesen Antrag, unterstützt aber auch den Antrag von Frau Widmer (Bern). Es geht darum, für die Betroffenen, aber auch für die Handelnden Rechtssicherheit zu schaffen. Es darf kein Zweifel offengelassen werden, keine Dunkelzone, die zu Fehlinterpretationen führen könnte. Es ist sehr wichtig, keine menschenverachtenden oder menschenrechtsverletzenden Gefühle aufkommen zu lassen, denn das dient weder der Polizei noch den Betroffenen. Eine Frau, die Beamten gegenübersteht, hat das Recht, von einer Frau untersucht zu werden. Die Rechtssicherheit sollte auch deshalb gegeben sein, weil dann die Chance grösser ist, dass kein Widerstand geleistet wird, weil Widerstand nicht mehr berechtigt ist. Eine Frau, die von einem Mann untersucht wird, kommt in Versuchung, Widerstand zu leisten, auch wenn sie das rein rechtlich gesehen nicht darf. Das schafft ungute Situationen. Wir sollten hier zu einer Klärung beitragen und dem, was Frau Kiener beantragt, zustimmen. Ich habe Frau Widmer so verstanden, dass sie ihren Antrag wohl zurückziehen wird.

Sterchi. Den Antrag zu Artikel 33 Absatz 2 lehnt die SVP-Fraktion ab. Zum Absatz 3 darf ich sagen, dass die Untersuchungen immer von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt wurden. Früher hatte man dafür eine Polizeiassistentin, welche die Frauen durchsuchte. Dabei wird nicht Hand angelegt, sondern die Assistentin ist bei der Entkleidung dabei, genau gleich wie ein Polizist bei der Entkleidung eines zu durchsuchenden Mannes dabei ist. Wenn man der durchsuchten Person etwas abnimmt, erstellt man ein Effektenverzeichnis, das der Polizist oder die Polizistin sowie die durchsuchte Person unterzeichnen. Als drittes wird nicht ein Protokoll, sondern ein Rapport erstellt oder schlussendlich eine Anzeige. Alles ist schriftlich niedergelegt, und das ist gar nichts Neues.
Ich begreife heute den Antrag von Frau Kiener. Die Sache hat wahrscheinlich ein wenig mit der Drogenszene zu tun. Was Frau Kiener will, gilt im Strafverfahren, also bei verhafteten Personen, schon heute. Wir sind im Moment ein wenig im Zweifel, ob wir den Antrag annehmen wollen oder müssen. Im Moment wäre es wohl für die Polizei gar nicht so schlecht, wenn man diesen Wortlaut im Polizeigesetz hätte. Aber ich möchte noch den Kommissionspräsidenten oder den Regierungsrat dazu hören. Die andern Anträge lehnen wir ab.

Wasserfallen. Ich habe Verständnis für den Antrag von Frau Kiener, bin aber nicht sicher, ob er richtig ist. Die Formulierung macht im Strafverfahren sicher Sinn, aber nicht unbedingt im polizeilichen Verfahren. Es gibt polizeiliche Aspekte, die dagegen sprechen. Das erste ist der Zeitpunkt. Die rein polizeiliche Durchsuchung ist in einem sehr engen Rahmen zu sehen. Wenn wir beispielsweise Hinweise auf Straftäter oder Straftäterinnen haben oder den Verdacht hegen, jemand könnte eine Straftat begehen wollen, dann muss die polizeiliche Durchsuchung sofort, rasch und vor Ort geschehen. Es steht also nicht die Zeit zur Verfügung, die im Zusammenhang mit einem Strafverfahren gegeben ist. Nun ist es aber so, dass wir bei der Stadtpolizei Bern und auch bei der Kantonspolizei zuwenig weibliche Personen haben, um sagen zu können, in jedem Fall sei eine Frau vor Ort.
Wir müssen den Artikel 33 in seiner Gesamtheit anschauen und nicht nur den Absatz 3. Es geht in diesem Artikel zuerst um den Schutz der Polizeiangehörigen und um den Schutz der angehaltenen Person. Wenn eine Person angehalten wird, besteht in der Regel eine Unsicherheit. Der Polizist oder die Polizistin weiss nicht, wer ihm oder ihr gegenübersteht. Wenn er oder sie die angehaltene Person nicht durchsuchen kann, dann entsteht eine Wartezeit, und das kann eine Gefährdung bedeuten – Suizidgefahr oder andere Gefahren. Man kann es nicht wissen; im nachhinein ist man dann gescheiter. Also bedeutet die Wartezeit, dass die Person eventuell gefesselt oder mit der Waffe in Schach gehalten werden muss. Wenn sich die angehaltene Person dann als unbescholten herausstellt, steht die Polizei schlecht da. Das Kommunizieren könnte dann recht schwierig werden.
Die Durchsuchung der Körperöffnungen, vor allem im Intimbereich, scheint mir auch nach der jetzigen Fassung des Artikels 33 ausgeschlossen zu sein. Aber vielleicht schaut man der angehaltenen Person in den Mund. Es gibt Drogenhändler, die ihre Dro-

gen in der Mundhöhle verstecken. Es geht also um die Beweismittelsicherung. Alle diese Probleme sollte man noch einmal in Betracht ziehen. Die Experten sollten also den Artikel 33 noch einmal anschauen, und deshalb stelle ich den Antrag, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Dieser Artikel wurde in der Kommission diskutiert und so abgesegnet, wie Sie ihn vor sich haben. Frau Kiener schlägt nun vor, den Wortlaut aus dem Gesetz über das Strafverfahren zu übernehmen. Im Grunde habe ich Verständnis dafür, denn ich half mit bei den Beratungen zum Strafverfahren. Ich sehe aber ein kleines Problem: Im Artikel 147 des Gesetzes über das Strafverfahren ist im Absatz 1 eine Definition enthalten, was eine Durchsuchung ist. Diese Definition haben wir ebenfalls im Artikel 33 Absatz 2 des Polizeigesetzes. Im Strafverfahren wird dann im Absatz 2 ein Vorbehalt betreffend die Durchsuchung der Körperöffnungen gemacht. Im Polizeigesetz ist die Systematik ein wenig anders. Ich bin nicht sicher, ob es systematisch richtig wäre, den Wortlaut von Artikel 147 Absatz 2 im Gesetz über das Strafverfahren in den Artikel 33 Absatz 3 des Polizeigesetzes zu übernehmen. Im Artikel 33 geht es allgemein um das Thema der Durchsuchung. Wenn es dann im Absatz 33 gemäss Vorschlag von Frau Kiener heissen würde: «Sie ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen ...», dann ist mir das zu allgemein; es würde für jede Art von Durchsuchung gelten. Das Problem kommt also von der Systematik her, und deshalb wäre es sinnvoll, den Artikel in die Kommission zurückzunehmen.
Der Antrag Widmer (Bern) zum Absatz 2 stand in der Kommission nicht zur Diskussion. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen.

Präsident. Frau Widmer (Bern) zieht ihre Anträge zu Artikel 33 Absatz 2 und 3 zurück. Frau Kiener stimmt der Rücknahme des Artikels in die Kommission zu, damit ihr Antrag zum Absatz 3 überprüft werden kann. Wird der Rücknahme in die Kommission aus der Mitte des Rats opponiert? – Das ist nicht der Fall. Der Artikel 33 Absatz 3 geht in die Kommission zurück.

Art. 33 Abs. 4, Art. 34 Abs. 1

Angenommen

Art. 34 Abs. 2

Antrag Widmer (Bern)

Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt.

Widmer (Bern). Hier geht es um die Durchsuchung von Sachen. Die Durchsuchung persönlicher Sachen wie Handtasche oder Rucksack oder Auto gehört auch zu den einschneidenden Massnahmen des polizeilichen Handelns. In solchen Fällen ist formloses Handeln nicht am Platz; die Durchsuchung muss aktenkundig und überprüfbar sein, unabhängig davon, ob die betroffene Person anwesend ist oder nicht. Deshalb beantragen wir, dass immer ein Protokoll erstellt wird.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	49 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	77 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 35

Antrag Widmer (Bern)

Streichen

Widmer (Bern). Ich begründe jetzt gerade den Streichungsantrag zu Artikel 35 und auch die Anträge zu Artikel 36 Absatz 1 und Absatz 4. Es geht in den beiden Artikeln um das Betreten und das Durchsuchen privater Grundstücke, Häuser, Wohnungen und Räumlichkeiten. Zum Artikel 35: Die grüne und autonomistische Fraktion ist der Meinung, für das Betreten privater Grundstücke sollten die gleichen Vorschriften gelten wie für die Durchsuchung von Wohnungen und Häusern. Es ist nämlich durchaus möglich, dass jemand im Garten private Gegenstände verwahrt oder dass es dort Bereiche gibt, die man gerne schützen möchte und die nicht einfach zugänglich sein sollen, auch nicht für die Polizei. Deshalb schlagen wir vor, das Betreten privater Grundstücke in den Artikel 36 Absatz 1 zu integrieren.
Zum Artikel 36 Absatz 4: Das Durchsuchen von Wohnungen, Häusern und privaten Räumen ist ein massiver Eingriff in die Privatsphäre. Auch diese Massnahme muss in jedem Fall aktenkundig und rechtmässig überprüfbar sein. Die graue Fassung sieht vor, dass auf Verlangen ein Protokoll erstellt werden muss. Nach unserer Meinung benachteiligt dies unbedarfte Leute, die ihre Rechte nicht kennen. Man kann solche Leute unter Druck setzen, und es können sich für sie Verfahrensnachteile ergeben. Bei Durchsuchungen privater Räume sollte generell ein Protokoll erstellt werden. Das reduziert das Konfliktpotential, senkt das Risiko von Missbräuchen und ist ein Schutz für unbedarfte Personen.
Es gibt mir sehr zu denken, dass man hier praktisch keine Worte darüber verliert, ob bei der Polizei so formlos gehandelt werden soll oder nicht. Ich bin keine Bürokratin, aber bei der Polizei ist so etwas wirklich nicht am Platz. In der Kommission wurde das offenbar auch nicht diskutiert. Ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Sterchi. Den Artikel 35 dürfen wir natürlich nicht streichen. Die Polizei muss manchmal ein privates Grundstück betreten, ohne dass sie auf diesem eine polizeiliche Handlung vornehmen muss. Zum Beispiel muss sie von einem privaten Grundstück aus ein Haus oder ein anderes Grundstück beobachten, oder sie muss ein privates Grundstück durchqueren, um den Weg abzukürzen. Ich bitte Sie, die Anträge von Frau Widmer abzulehnen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat den Artikel 35 so verstanden, wie es Herr Sterchi jetzt gesagt hat. Aus diesem Grund hat sie nie in Erwägung gezogen, hier eine Änderung oder gar eine Streichung zu beantragen.
Beim Artikel 36 wurde sehr ausführlich über die ganze Systematik diskutiert. Mit Genugtuung kann ich feststellen, dass die hier abgehandelte, recht komplizierte Materie offenbar zufriedenstellend geordnet worden ist. Der Antrag Widmer (Bern) zum Absatz 4 betrifft die Protokollierung. Dazu ist zu sagen, dass ja eine andere Person zugezogen werden muss und dass in jedem Fall die Möglichkeit besteht, ein Protokoll zu erstellen. Für die Kommission war das ausreichend. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich bitte Sie, beide Anträge von Frau Widmer abzulehnen. Wir müssen differenzieren: Das Betreten eines Grundstücks geht weniger weit als das Betreten von Räumlichkeiten.
Beim Artikel 36 ist es so, wie es der Herr Kommissionspräsident gesagt hat. Es besteht ein Unterschied zur Situation bei der

Durchsuchung von Sachen; hier muss auf Verlangen ein Protokoll erstellt werden. Ich bitte, auch diesen Antrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	13 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	108 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 36 Abs. 1

Antrag Widmer (Bern)

Die Polizei darf private Grundstücke, Häuser, ...

Präsident. Frau Widmer (Bern) zieht ihren Antrag zu Artikel 36 Absatz 1 zurück. Absatz 1 ist somit angenommen.

Art. 36 Abs. 2–3

Angenommen

Art. 36 Abs. 4

Antrag Widmer (Bern)

... zugezogen werden. Es wird ein Protokoll erstellt.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	47 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	73 Stimmen

Art. 37 und 38 Abs. 1

Angenommen

Art. 38 Abs. 2

Antrag Widmer (Bern)

... Den Betroffenen wird eine Kopie abgegeben.

Widmer (Bern). Wenn bei der Durchsuchung von privaten Räumen Sachen sichergestellt werden, ist gegenüber den Betroffenen auch hier wieder ein formloses Verfahren vorgesehen. Es wird zwar vorgeschrieben, dass ein Verzeichnis der sichergestellten Sachen angelegt werden muss, aber die Betroffenen sollen nicht automatisch eine Kopie davon bekommen; sie bekommen es nur auf ausdrückliches Verlangen. Die Leute, welche ihr Recht nicht kennen, sind wiederum benachteiligt. Das ist einfach nicht korrekt. Es ist ein kleiner Aufwand, von dem Verzeichnis, das auf jeden Fall erstellt wird, eine Kopie zu machen und es den Leuten abzugeben. Ich sehe nicht, was dagegen sprechen könnte. Wenn sie kein Verzeichnis erhalten, müssen sie warten, bis sie Akteneinsicht bekommen, wenn sie die Liste der sichergestellten Gegenstände nicht im Kopf haben. Zudem ist es so, dass die Personen mit der Sachherrschaft bei der Sicherstellung nicht in jedem Fall anwesend sind. Ich finde es manchmal auch übertrieben, wieviel heutzutage kopiert wird, aber in diesem Fall ist die Kopie nicht überflüssig. Es ist letztlich auch im Interesse der Polizei, wenn solche Aspekte klar geregelt sind. Bei irgendwelchen Schwierigkeiten geben formlose Verfahren immer Anlass zu Kritik; das schadet letztlich dem Image der Polizei. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	52 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	74 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 38 Abs. 3, Art. 39, 40, 41 und 42

Angenommen

Art. 43

Antrag Widmer (Bern)

... verletzt, ist diesem unverzüglich Beistand zu leisten, und ...

Widmer (Bern). Hier geht es um die Hilfe für Verletzte. So wie der Artikel hier steht, berührt er mich rein gefühlsmässig sehr seltsam. Es ist doch selbstverständlich, dass die Polizei verletzten Personen Hilfe leistet. Die hier aufgeführte Einschränkung der Hilfeleistung ist verwirrend und nicht klärend. Natürlich gibt es Situationen, in denen es nicht möglich ist, Hilfe zu leisten. Das muss aber im Gesetz nicht festgehalten werden, denn das könnte ein Grund für die Rechtfertigung sein, wenn die Polizei eine Hilfeleistung unterlassen hat. Die Pflicht der Polizei, Verletzten Hilfe zu leisten, muss ohne Wenn und Aber geregelt werden.

Zesiger, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist in der Kommission diskutiert worden. Es wurden zwei Anträge gestellt, wobei der eine zugunsten des andern wieder zurückgezogen wurde. Am Schluss obsiegte die ursprüngliche Fassung, und die haben Sie jetzt vor sich. Es ist eine relativ schwierige Aufgabe, die Sache so zu formulieren, dass man den Bedürfnissen der Polizei und der Verletzten gerecht wird. Man darf die Formulierung nicht überinterpretieren, aber mir scheint, sie lässt einen Freiraum für die Vernunft. Ich bitte Sie, den Antrag Widmer (Bern) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	50 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	81 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 44 Bst. a

Antrag Widmer (Bern)

... Verwirklichung zu befürchten ist, oder wenn sie unmittelbar und offensichtlich als gefährlich erscheint.

Widmer (Bern). Ich beantrage zusätzlich noch, den Buchstaben b zu streichen; ich habe vergessen, das schriftlich einzureichen.
Es geht in diesem Artikel um die Voraussetzungen dafür, dass Leute gefesselt werden können. Es gibt sicher Situationen, in denen eine Fesselung unumgänglich ist. Weil auch dies eine einschneidende Massnahme ist, finden wir es gut, dass die Voraussetzungen dafür in diesem Artikel zum grössten Teil konkret festgelegt werden. Seltsam und diffus mutet es allerdings an, dass eine Fesselung zulässig sein soll, wenn eine Person «sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist». Heisst das zum Beispiel, wenn ein Mann bei schlechtem Wetter mit einer Sonnenbrille und einem Dreitagebart an eine Demonstration geht und in Unruhen verwickelt wird, dass er das Risiko eingeht, gefesselt zu werden, weil er «sonstwie» gefährlich erscheint? Das tönt jetzt vielleicht komisch, es ist aber eine Tatsache, dass solche Vorstellungen und Vorurteile auch bei Polizisten und Polizistinnen existieren.
Im Buchstaben b wird festgelegt, dass beim Transport von mehreren Personen die Leute gefesselt werden können. Das geht eindeutig zu weit. Es gibt immer wieder Situationen, wo nicht direkt Involvierte in Auseinandersetzungen zwischen der Polizei und Unruhestiftern geraten. Dazu sind Demonstrationen ein gutes Beispiel – denken wir nur an die Jugendunruhen der achtziger Jahre. Es geht einfach zu weit, wenn der Transport einer Gruppe schon

Voraussetzung sein kann, Leute zu fesseln, auch wenn sie unter Umständen gar nichts verbrochen haben und ungefährlich sind. Die Polizei soll nur Leute fesseln dürfen, die den Voraussetzungen nach Buchstabe a entsprechen. Das Kriterium der Gruppe ist nicht ausreichend. Ich bitte Sie, den beiden Anträgen zuzustimmen.

Präsident. Frau Widmer hat zusätzlich den Antrag gestellt, den Buchstaben b zu streichen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Die Kommission hat Artikel 44 Buchstabe a und b nicht besprochen, sie sind stillschweigend genehmigt worden. Man wollte aber noch einen Buchstaben c einfügen, was abgelehnt wurde; die vorliegende Fassung obsiegte. Der Artikel 44 entspricht wörtlich dem Artikel 167 im Gesetz über das Strafverfahren. Deshalb bitte ich Sie, die beiden Anträge abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern) zu Bst. a	18 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	107 Stimmen
	(6 Enthaltungen)
Für den Antrag Widmer (Bern) zu Bst. b	15 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	98 Stimmen
	(5 Enthaltungen)

Art. 45

Antrag Kiener Nellen

Abs. 1: Die Polizei darf in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe Gebrauch machen, sofern andere verfügbare Mittel nicht ausreichen. Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.
Abs. 2: Die Polizei darf von der Schusswaffe gegen Personen Gebrauch machen, wenn
Bst. a: sie in gefährlicher Art angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht wird;
Bst. b: andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht sind;
Bst. c: die dienstlichen Aufgaben nicht anders als durch Schusswaffengebrauch auszuführen sind, insbesondere
1. wenn Personen, welche ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
2. wenn aufgrund von Informationen oder eigenen Feststellungen der Verdacht besteht, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr an Leib und Leben darstellen und sich solche Personen der Festnahme oder einem bereits angeordneten Freiheitsentzug durch Flucht zu entziehen versuchen;
3. zur Befreiung von Geiseln;
4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr bilden.
Abs. 3: Dem Schusswaffengebrauch muss eine deutliche Warnung vorausgehen, soweit es die Umstände zulassen. Beim Schusswaffengebrauch gegen Personen kann davon nur abgesehen werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist.

Antrag Widmer (Bern)

Abs. 1: Die Polizei darf, wenn andere ...
Abs. 1 Ziff. 3 Bst. a: welche ein schweres Verbrechen begangen haben oder ...
Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b: ... aufgrund persönlicher Feststellungen annehmen muss, dass ...
Abs. 1 Ziff. 3 Bst. d: ... schweren Verbrechens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit und ihres Schadenpotentials eine besondere Gefahr bilden.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, beim Artikel 45 die Fassung der grünen Vorlage vollumfänglich aufzunehmen. Der Artikel 45 umschreibt die Voraussetzungen des Schusswaffengebrauchs. Weil der Schusswaffengebrauch zu Verletzungen der höchsten Rechtsgüter – Recht auf Leben, körperliche Integrität – führen kann, ist eine ganz klare, feine und differenzierte gesetzliche Regelung unerlässlich. Am fetten Randstrich in der grauen Fassung können Sie ablesen, dass die Kommission im Lauf der Beratungen auf eine völlig neue Formulierung umschwenkte. Uns passt die graue Vorlage nicht mehr. Auch die grüne Vorlage enthielt, wie Sie dem Vortrag entnehmen konnten, viele Inhalte der berühmt-berüchtigten Musterdienstanweisung über den Gebrauch der Schusswaffe durch die Polizei, sie nahm aber sehr gute Nuancierungen vor, entsprechend einem zeitgemässen Verhältnismässigkeitsprinzip, das den ganzen Entwurf des Polizeigesetzes mitprägt. Wir dürfen nicht einen gesetzlich vorgegebenen Schiessbefehl statuieren.
Ich komme jetzt zur Kritik am Artikel 45 gemäss grauer Fassung: Er erweitert die Regelung des Schusswaffengebrauchs zur Regelung des Gebrauchs von Waffen ganz allgemein. Das ist unsystematisch, denn im Artikel 42 wird auf geeignete Hilfsmittel generell verwiesen, während der Artikel 45 nach ursprünglicher Gesetzessystematik sich ausschliesslich mit dem Einsatz von Schusswaffen zu befassen hat. Übrigens befasst sich auch die Musterdienstanweisung der Kantonspolizeikorps ausschliesslich mit dem Schusswaffengebrauch. Die Ausweitung auf Waffengebrauch allgemein ist höchst fragwürdig.
Ein zweiter Kritikpunkt: Es fehlt in der grauen Fassung der ganz wesentliche zweite Satz des ersten Absatzes der grünen Fassung, der so lautet: «Der Schusswaffengebrauch gegen Personen ist nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Schusswaffengebrauch gegen Sachen erreicht werden kann.» Praktisch bedeutet das zum Beispiel: zuerst in die Pneus schiessen, bevor auf Personen geschossen wird. Diese sehr wesentliche Differenzierung ist in der grauen Fassung untergegangen.
Weitere Kritikpunkte: Die graue Fassung ist sprachlich schlechter als die grüne Fassung. In der grauen Fassung fehlt ein Tatbestandselement, nämlich dass die Polizei von der Schusswaffe gegen Personen Gebrauch machen darf, wenn es zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens nötig ist. Im Absatz 2 sagt die graue Vorlage, dem Schusswaffengebrauch habe ein deutlicher Warnruf vorauszugehen. Die grüne Fassung ist zweckdienlicher mit der Bestimmung, es habe eine deutliche Warnung vorauszugehen. Der Absatz 3 der grauen Vorlage ist systematisch völlig überflüssig, weil der Tatbestand der Hilfe an Verletzte im Artikel 43 vollumfänglich geregelt ist.
Unser Polizeigesetz darf den Polizistinnen und Polizisten nicht einen Schiessbefehl vorgeben. Sie haben eine lange und hoffentlich qualitativ gute Ausbildung absolviert; sie erproben sich in der Praxis und können sich weiterbilden. Sie müssen in kritischen Momenten selber abwägen können, ob der Schusswaffengebrauch wirklich die letzte Konsequenz sein soll oder nicht. Sie müssen es sogar in einer Notwehrsituation noch entscheiden können. Dieser Tatbestand wird in der grauen Vorlage im Absatz 1 Ziffer 1 um-

schrieben. Sogar wenn sie durch einen gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht sind, müssen sie selber beurteilen dürfen, ob der Einsatz der Schusswaffe verhältnismässig ist oder nicht oder ob sie sich eventuell selber noch stärker gefährden, wenn sie zur Schusswaffe greifen.
Kein Polizist und keine Polizistin schiesst gerne; davon dürfen wir ausgehen. Das Schiessen ist das letzte Mittel, das in einem friedlichen Rechtsstaat eingesetzt werden darf. Ich hoffe, mit dem letzten Beispiel gezeigt zu haben, dass ein Schiessbefehl, der lautet: «Die Polizei hat ... von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn ...», letztlich sogar selbstgefährdend wirken könnte. Wir dürfen nicht so weit gehen; das würde auch dem Geist unserer Kantonsverfassung widersprechen.

Widmer (Bern). Ich kann sogleich ankündigen, dass ich alle meine Anträge zum Artikel 45 zugunsten des Antrags Kiener Nellen zurückziehe. Ihr Antrag ist aus unserer Sicht umfassend und sachgerecht.
Die grüne und autonomistische Fraktion sieht ein, dass es Notsituationen gibt, in denen die Polizei keine andere Möglichkeit hat, als die Schusswaffe zu brauchen. Man muss sich aber immer bewusst sein, dass dabei grosser Schaden entstehen kann und Personen verletzt oder getötet werden können. Deshalb muss der Schusswaffengebrauch wirklich die letzte Massnahme sein. Das ist eine Haltungsfrage, die bei der Polizei gelten muss. Als wir den Artikel 45 gemäss grauer Fassung lasen, empfanden wir ihn auch wie einen Schiessbefehl. Hier muss man aber eine restriktive Erlaubnis für den Schusswaffengebrauch in konkret beschriebenen Situationen festlegen und nicht einen Schiessbefehl oder eine Schiesspflicht. Ob es heisst, jemand hat von der Schusswaffe Gebrauch zu machen oder jemand darf von der Schusswaffe Gebrauch machen, ist nicht nur ein Unterschied in der Wortwahl, sondern schafft einen psychologischen Unterschied.
Ich bitte Sie, den Antrag Kiener Nellen zu unterstützen.

Sterchi. Der Antrag von Frau Kiener entspricht der grünen Fassung, wurde also in der Kommission diskutiert. Der Vorschlag von Kommission und Regierung in der grauen Fassung entspricht genau der Musterdienstanweisung einer Mehrzahl der Polizeikorps in der Schweiz. Diese Anweisung für den Waffengebrauch besteht schon seit 1976, und sie wurde nie als Schiessbefehl verstanden. Ich habe zwar keine Statistik, aber ich behaupte, es seien mehr Polizisten erschossen worden als umgekehrt Polizisten ihre Gegner erschossen haben. Frau Kiener hat recht, wenn sie sagt, der Schusswaffengebrauch sei das letzte Mittel, und einzig und allein der Polizist, der seine Waffe in die Hand nimmt, ist für sein Handeln verantwortlich. Ich kann Ihnen sagen: Selbst wenn Sie mit der Waffe in der Hand hinter einem Mäuerchen liegen und dreissig Meter vor Ihnen einer mit einer MP Salven über Ihren Kopf feuert, werden Sie sich überlegen, ob Sie ihn erschiessen oder nicht lieber hinter dem Mäuerchen warten wollen, bis ihm die Munition ausgeht. Ich sage das nur, weil zum Teil so geredet wurde, wie wenn der Polizist nur darauf warte, einen Gesetzesartikel zu bekommen, der ihm erlaubt, wild um sich zu schiessen. Ich bitte Sie, der grauen Fassung zuzustimmen und die andern Anträge abzulehnen.

Frey. Wir sind der gleichen Ansicht wie Herr Sterchi. Die Musterdienstanweisung ist eine erprobte Vorschrift. Die FDP-Fraktion hält deshalb an der grauen Fassung fest.

Wasserfallen. Die Musterdienstanweisung besteht seit ziemlich genau 20 Jahren und hat bis heute keine Probleme geboten. Der Kommandant der Kantonspolizei hat darauf hingewiesen, dass es ein Bundesgerichtsurteil gab, das die Polizeidirektorenkonferenz veranlasste, die Musterdienstanweisung zu überprüfen, und sie kam zum Schluss, diese müsse in keinem Wort geändert werden. Ich möchte noch auf folgendes hinweisen: Es gibt auch interkantonale Polizeieinsätze. Der Kanton Bern und die Stadt Bern haben im Sinn, dem nordwestschweizerischen Polizeikonkordat beizutreten, sobald das Polizeigesetz in Kraft tritt. Das ist eine sinnvolle Ergänzung der polizeilichen Arbeit. Wenn wir aber im Konkordat Polizeikorps haben, die nach unterschiedlichem Recht handeln, dann kommt es nicht gut. Dann werden die Polizeikorps gegeneinander ausgespielt, und auch wenn sie unter einheitlichem Kommando stehen, kann es Verunsicherungen geben. Hinter der Musterdienstanweisung steht jahrelanges Training, damit man innerhalb von Sekundenbruchteilen richtig entscheiden kann.
Ich bitte Sie, zur Einheitlichkeit des Polizeiwesens in unserem Föderalismus beizutragen und die graue Fassung anzunehmen.

Ith. In der Eintretensdebatte haben wir immer wieder gehört, mit dieser Vorlage hätten wir ein modernes Polizeigesetz, auf das wir stolz sein können. Beim Artikel 45 aber wird darauf hingewiesen, seit 20 Jahren habe man diese Bestimmung. Offenbar hatte man schon vor 20 Jahren das modernste Polizeigesetz. Die Tatsache, dass etwas schon seit 20 Jahren besteht, ist für mich kein Argument. Ich finde es gefährlich, wenn wir «hat zu» schreiben statt «darf» und so einen Schiessbefehl – ich kann es nicht anders sagen – im Gesetz belassen. Für die SP-Fraktion ist dies einer der Schicksalsartikel, und ich bitte Sie, dem Antrag Kiener Nellen zuzustimmen.

Kiener Nellen. Herr Wasserfallen, Sie legen offenbar grossen Wert darauf, dass man die Musterdienstanweisung ins Gesetz übernimmt. Aber meines Wissens hat kein anderer Kanton seit 1976 die Musterdienstanweisung in ein Gesetz übernommen. Man konzipiert doch keine Gesetze – schon gar nicht im Zeitalter des New Public Management –, indem man sie genauf auf dem Wortlaut einer Anweisung aus dem Jahr 1976 aufbaut. Man darf doch ein wenig weiterdenken und neu denken. Übrigens habe ich mir den Text dieser Musterdienstanweisung faxen lassen und habe festgestellt, dass die graue Fassung, die Sie wollen, diesem Text weder im Titel noch in den einzelnen Absätzen genau entspricht. Schon im Titel gehen Sie weiter, indem Sie den Waffengebrauch generell verpflichtend vorschreiben wollen, während sich die Musterdienstanweisung strikte auf den Schusswaffengebrauch bezieht. Den Artikel 5 der Musterdienstanweisung haben Sie völlig weggelassen. Um die Spannung ein wenig zu erhöhen, sage ich jetzt nicht, was dort steht.
Es darf nicht sein, dass wir ein solches Verständnis ins Gesetz aufnehmen, ein Gesetz, das Eingriffe in die Grundrechte unter bestimmten Umständen als zulässig erklärt. Die Argumentation der Herren Wasserfallen und Sterchi scheint mir nicht stichhaltig. Sie haben auch nicht differenziert zu meiner Kritik Stellung genommen. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, dem Abänderungsantrag zuzustimmen.

Walliser Klunge. Le parti socialiste a trouvé le mot qui lui permettait de dire eventuellement non à cette loi sur la police. Seulement ce petit mot n'existe que dans la version allemande. Dans la version française, il est tout simplement dit: «La police recourt aux armes», ce qui donnerait en allemand «die Polizei macht von der Waffe Gebrauch», soit ni «darf» ni «hat zu». J'aimerais que l'on ait une seule version dans les deux langues.

Präsident. Danke, Frau Walliser. Wir werden die Sache im Rahmen der Redaktionskommission anschauen, und es wird dafür gesorgt werden, dass der deutsche und der französische Text miteinander übereinstimmen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Ich möchte nicht materiell Stellung nehmen, sondern nur folgendes sagen: Der Antrag wurde in der Kommission gestellt. Anschliessend wurde er ausgesetzt, damit innerhalb der Direktion noch gewisse Abklärungen in bezug auf die Musterdienstanweisung getroffen werden konnten. Aufgrund der Informationen, die wir dann bekamen, und aufgrund der Diskussion über die neue Fassung im Vergleich zur grünen Fassung entschied sich die Kommission mit 15 gegen 2 Stimmen für die vorliegende graue Fassung. Deshalb bitte ich Sie im Namen der Kommission, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Frau Kiener hat in dem Punkt recht, dass die grüne Fassung vielleicht ein wenig eleganter war als die jetzt vorliegende graue Fassung, in der wir die Musterdienstanweisung übernommen haben. Aber ganz vehement muss ich mich gegen das wehren, was Frau Ith gesagt hat. Der Artikel 45 gemäss grauer Fassung ist kein Schiessbefehl! Nur unter ganz bestimmten Umständen muss ein Polizist von der Waffe Gebrauch machen. Die Schwelle ist in der grauen Fassung keineswegs herabgesetzt. Mehrfach ist gesagt worden, es sei für uns wichtig, dass wir die Musterdienstanweisung, die in den meisten Polizeikorps der Schweiz instruiert wird, hier aufnehmen, damit wir nicht Differenzen zwischen den einzelnen Kantonen haben. Das ist enorm wichtig, wenn die Polizeikorps interkantonal zusammenarbeiten. Es ist auch ein Schutz für den Beamten selbst. Die Befürchtung, die Schwelle sei herabgesetzt worden, ist unbegründet. Die gesetzlich definierten Voraussetzungen und die ergänzenden Erläuterungen im Dienstreglement der Kantonspolizei sind so hoch angesetzt, dass im praktischen Einsatz kaum ein relevanter Ermessensspielraum für den Polizeibeamten bleibt. Ich bitte Sie, nicht eine gesetzliche Lösung zu treffen, die sich gegenüber andern Kantonen abhebt. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Kiener Nellen abzulehnen.

Präsident. Wir können bereinigen. Die Anträge Widmer (Bern) sind zugunsten des Antrags Kiener Nellen zurückgezogen.

Abstimmung

Für den Antrag Kiener Nellen	65 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	96 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

Art. 46 Abs. 1

Angenommen

Art. 46 Abs. 2

Antrag Widmer (Bern)

... gilt sinngemäss als Datenschutzgesetz.

Präsident. Der Antrag zu Artikel 46 Absatz 2 ist zurückgezogen.

Art. 46 Abs. 3

Antrag Widmer (Bern)

... nach einer Aufbewahrungsdauer von längstens zwei Jahren ...

Widmer (Bern). Die grüne und autonomistische Fraktion ist der Meinung, sämtliche Personendaten, die nicht mehr gebraucht werden, sollten möglichst rasch vernichtet werden, weil sonst die Gefahr besteht, dass Personen und Vorgänge registriert sind, die nichts ergeben haben. Solche Daten können bei neuen Vorfällen zu falschen Zusammenhängen führen. Überflüssige Daten fünf Jahre lang aufzubewahren, könnte sich zum Nachteil von Personen auswirken, die sich gar nichts haben zuschulden kommen lassen. Der Fichenskandal hat auf deutliche und peinliche Art gezeigt, was dabei passieren kann. Deshalb beantragen wir, die gesetzlich zulässige Aufbewahrungszeit auf zwei Jahre zu beschränken.

Zesiger, Präsident der Kommission. Im Artikel 218 Absatz 3 des Gesetzes über das Strafverfahren steht: «Unterbleibt die Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, so sind die Daten auf Gesuch der betroffenen Person spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung im erforderlichen Umfang zu vernichten.» Dem entspricht die vorliegende Bestimmung. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Widmer (Bern) abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	16 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	114 Stimmen
	(2 Enthaltungen)

Art. 47 Abs. 1

Angenommen

Art. 47 Abs. 2 und 3

Antrag Widmer (Bern)

Abs. 2 Bst. a und Abs. 3: Streichen

Widmer (Bern). Ich begründe die Streichungsanträge zu Artikel 47 Absatz 2 und Absatz 3 gemeinsam. Es geht um die Übermittlung von Personendaten zwischen der Polizei, Dritten und den Behörden. Bei der Formulierung dieses Artikels könnte man meinen, es habe nie einen Fichenskandal gegeben, oder man könnte zum Schluss kommen, im Kanton Bern habe man daraus sicher nichts gelernt.
Zum Absatz 2 Buchstabe a: Nach der Meinung unserer Fraktion sollte eigentlich das Prinzip gelten, dass keine Daten an Dritte weitergegeben werden. Wir lehnen die Ausnahmen nicht kategorisch ab, aber sie müssen restriktiv geregelt sein. Der Buchstabe a wird diesem Anspruch nicht gerecht, die Formulierung ist viel zu allgemein. Aufgrund dieser Bestimmung könnte die Polizei praktisch jede Weitergabe von Daten rechtfertigen.
Zum Absatz 3: Dieser Artikel ist sehr schlimm, weil er praktisch ein Denunziationsrecht für die Behörden bedeutet. Ich möchte daran erinnern, wie einseitig und ideologisch gefärbt dies vor dem Fichenskandal gemacht wurde. Man kann doch einfach nicht so naiv sein und meinen, so etwas könne heute nicht mehr passieren. Es braucht gesetzliche Regelungen, die solche Missbräuche zum vornherein unterbinden.

Gusset-Durisch. In der SP-Fraktion tauchte in der Diskussion eine Frage auf, die ich gerne beantwortet haben möchte. Mit dem Artikel 47 wird die Polizei ermächtigt, Personendaten an Dritte weiterzugeben. Voraussetzung dafür ist, dass die Weitergabe der Daten der Erfüllung polizeilicher Aufgaben dient. Das ist eine harmlose Formulierung für etwas, was von europäischer Tragweite sein kann. Sie sagt nämlich nichts aus über die Weitergabe von Daten im internationalen polizeilichen Datenverbund, der im Schengener Abkommen geregelt ist. Ich bitte den Polizeidirektor, uns zu erläutern, wo der Kanton vom Schengener Abkommen betroffen ist und wie der Kanton mit den Auflagen des Bundes zum Schengener Abkommen umgeht, wenn es sich darum handelt, aus den kantonalen Archiven Daten an internationale Dateien weiterzugeben. Falls diese Frage hier nicht oder nicht befriedigend beantwortet werden kann und wenn die Streichung dieses

Artikels abgelehnt wird, möchte ich beliebt machen, den Artikel zurück in die Kommission zu geben. Der Polizeidirektor hätte dann die Möglichkeit, die nötigen Abklärungen vornehmen zu lassen, und die Kommission könnte zuhanden der zweiten Lesung diese Frage ausdiskutieren.

Präsident. Frau Gusset, Sie haben beliebt gemacht, den Artikel zurückzunehmen. Ist das ein Antrag oder ein bedingter Antrag?

Gusset-Durisch. Ich beantrage, den Artikel in die Kommission zurückzugeben, falls der Streichungsantrag abgelehnt wird.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich bitte Sie, die beiden Anträge von Frau Widmer abzulehnen. Die Datenübermittlung ist genügend eng geregelt. Der ganze Passus handelt ja von der Datenübermittlung und ist abgestützt auf das Datenschutzgesetz. Weitergehende Restriktionen sind unnötig und hindern eine seriöse und rationelle Polizeiarbeit.
Die Fragen von Frau Gusset kann ich nicht aus dem Stand beantworten. Bis zur zweiten Lesung der Kommission werde ich aber die Fragen abklären lassen; im Rahmen der zweiten Lesung werden Sie also informiert werden. Nach meinem Dafürhalten muss man, auch wenn der Antrag Widmer abgelehnt wird, den Artikel nicht in die Kommission zurückgeben, denn ich werde Ihnen die Antwort auf jeden Fall im Rahmen der zweiten Lesung geben.

Präsident. Wir können bereinigen. Ich habe mit Frau Gusset zwischendurch rasch über die Geschäftsordnung gesprochen. Die Möglichkeit des Eventualantrags nach einem Streichungsantrag besteht nicht. Ich müsste den Streichungsantrag und den Antrag auf Rückgabe in die Kommission einander gegenüberstellen. Frau Gusset stellt also ihren Rückweisungsantrag als Hauptantrag, über den wir vorweg abstimmen.

Abstimmung

Für den Rückweisungsantrag Gusset-Durisch	54 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	81 Stimmen
Für den Antrag Widmer (Bern) zu Art. 47 Abs. 2 Bst. a	29 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	98 Stimmen (10 Enthaltungen)
Für den Antrag Widmer (Bern) zu Art. 47 Abs. 3	25 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	100 Stimmen (8 Enthaltungen)

Art. 48 Abs. 1

Antrag Widmer (Bern)

... gegen Menschen oder Sachen kommen. Unterlagen, die sich nicht auf solche Handlungen beziehen, sind unverzüglich zu vernichten.

Widmer (Bern). Hier geht es um das Vernichten von Ton- und Bildaufzeichnungen bei öffentlichen Veranstaltungen. Das Aufnehmen von Personen oder Gruppen an öffentlichen Veranstaltungen ist ein Eingriff in eine grundrechtlich geschützte Position der Bürgerinnen; das steht auch so im Vortrag. Solche Aufnahmen können für ein mögliches Strafverfahren wichtig sein. Wir lehnen diese Bestimmung nicht grundsätzlich ab; sie enthält aber ganz klar die Gefahr von Bespitzelung und Dokumentationsaufbau über legale politische Aktivitäten. Auch hier muss man Konsequenzen aus der Vergangenheit ziehen. Material, das sich nicht auf strafbare Handlungen bezieht und sich im nachhinein als überflüssig erweist, muss sofort vernichtet werden. Das muss so im Gesetz festgelegt sein. Man wird mir entgegnen, das sei doch selbstverständlich. Der grünen und autonomistischen Fraktion reicht das nicht. Wir gehören zu den Leuten, die oft an Demonstrationen und öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen. Es sind vor allem Leute aus unseren politischen Kreisen, die in früheren Jahren ungerechtfertigt bespitzelt und verdächtigt wurden und deswegen auch konkrete Nachteile erlitten. Demonstrationen sind für Aufnahmen besonders beliebt. Das wurde mir vor etwa vier Wochen wieder bewusst, als wir nach sehr langer Wartezeit die Fiche meines Arbeitgebers, des VPOD, erhielten, und darin sah ich, dass Leute registriert waren, die an einer Gewerkschaftsdemonstration das Magazin «Vorwärts», das von der PdA herausgegeben wird, verkauften. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Der Antrag lag so in der Kommission nicht vor. Die Kommission ging davon aus, das Anliegen von Frau Widmer werde auf Verordnungsebene geregelt, so wie es im Absatz 2 steht. Im Namen der Kommission bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Den Bereich, den Frau Widmer hier geregelt haben möchte, wird der Regierungsrat in einer Verordnung regeln. Das ist seine Kompetenz, weil es im operativen Bereich liegt. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Es gibt Daten, die länger aufbewahrt werden müssen. Es ist sinnvoll, sie periodisch zu überprüfen, aber nicht in dem kurzen Rhythmus, den Frau Widmer möchte.

Widmer (Bern). Ich möchte den Herrn Regierungsrat fragen, wie der Rhythmus aussieht, den sich die Regierung vorstellt. Die gleiche Frage – wenn ich das vorwegnehmen darf – stelle ich zum Artikel 49 Absatz 5 Buchstabe f.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Die Ausführungsbestimmungen liegen noch nicht vor, ich kann da nicht vorgreifen. Aber ich meine, dass eine jährliche Überprüfung wahrscheinlich nicht möglich ist. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob es drei oder fünf Jahre sein werden. Im übrigen haben Sie jetzt mehrmals gesagt, es gelte, eine nächste Fichenaffäre zu vermeiden. Wir haben von der GPK die Verpflichtung übernommen, jedes Jahr zwei Berichte über den Nachrichtendienst abzugeben. Die GPK wird also ständig informiert und wird sich auch über diese Frage aussprechen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	38 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen (3 Enthaltungen)

Art. 48 Abs. 2

Angenommen

Art. 49

Antrag Widmer (Bern)

Abs. 5 Bst. f: Streichen
Abs. 6 (neu): Die Erforderlichkeit einer weiteren Speicherung ist jährlich zu überprüfen.

Präsident. Frau Widmer (Bern) hat ihre beiden Anträge zum Artikel 49 zurückgezogen. Damit ist der ganze Artikel 49 angenommen.

Art. 50 – 53, Art. 54 Abs. 1

Angenommen

Art. 54 Abs. 2 und 4

Antrag Widmer (Bern)

Abs. 2: ... haften sie gegenüber Nichtstörern im vollen Umfange, gegenüber Störern dann, wenn sie unverhältnismässig schwer ...
Abs. 4: Streichen

Widmer (Bern). Es geht hier um die Grundsätze bei Schadenersatz und Kostenersatz, wenn die Polizei Schäden verursacht. Im Absatz 2 geht es um die Haftung der Gemeinden für Schäden, die durch ihre Polizeiorgane verursacht werden. Wir wollen das Prinzip der Haftung so regeln, dass die Gemeinde für Schäden gegenüber Nichtstörern die volle Haftung und Vollkostenersatz übernehmen muss. Wenn eine unbeteiligte Passantin wegen eines Tränengaseinsatzes eine Gasvergiftung hat, kann sie ja nichts dafür. Es ist klar, dass die Behörden in einem solchen Fall uneingeschränkt haften müssen. Wir sind einverstanden damit, dass die Haftung gegenüber Störern eingeschränkt wird, und zwar auf Härtefälle mit unverhältnismässig grossem Schaden.
Überflüssig scheint uns der Absatz 4. Er sieht nämlich so etwas wie eine milde Gabe für Störer vor. Das braucht es nicht; die übrigen Regelungen decken die möglichen Schäden auch gegenüber Störern ausreichend ab.

Zesiger, Präsident der Kommission. Zu Artikel 54 wurde in der Kommission ein Antrag gestellt, aber in einem andern Zusammenhang. Der Artikel wurde gemäss der grünen Fassung aufgenommen. Deshalb muss ich Ihnen auch hier beantragen, der grauen Vorlage zuzustimmen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Die Regelung, die Frau Widmer vorschlägt, geht eindeutig weiter als die heute allgemein in Lehre und Rechtsprechung anerkannte Haftung für rechtmässig zugefügten Schaden. Es besteht kein Grund, weiter zu öffnen, ganz abgesehen davon, dass die vorgeschlagene Regelung in der Praxis äusserst schwer umzusetzen wäre. Die graue Fassung ist auch insofern genügend flexibel, als sie aus Billigkeit ausnahmsweise auch an Störer eine Entschädigung ausrichten kann.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern) zu Abs. 2	17 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	122 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Für den Antrag Widmer (Bern) zu Abs. 4	15 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	126 Stimmen

Art. 54 Abs. 3

Angenommen

Art. 55–61

Angenommen

Art. 62 Ziff. 1–5

Angenommen

Art. 62 Ziff. 6

Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren

Art. 167

Antrag Widmer (Bern)

Streichen

Widmer (Bern). Es geht um die Zulässigkeit der Fesselung im Strafverfahren. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung soll die Voraussetzung für die Fesselung von Personen im Strafverfahren noch erweitert werden. Diese Erweiterung ermöglicht es praktisch, dass Leute im Rahmen eines Strafverfahrens in jedem Fall gefesselt werden können. Das bedeutet beispielsweise, dass der Verdacht, jemand trage Drogen auf sich, dazu ausreicht, dieser Person Handschellen anzulegen. Das ist unverhältnismässig und führt ins Uferlose. Ich möchte Sie daran erinnern, dass der Rat das Gesetz über das Strafverfahren erst vor einem Jahr verabschiedet hat; es ist noch nicht einmal in Kraft gesetzt, und jetzt will man es schon wieder ändern. Offenbar und bedauerlicherweise färbt die Mentalität des Polizeigesetzes, das übertriebene Eingriffsmöglichkeiten der Polizei vorsieht, auch auf das Strafverfahren ab. Wir finden es falsch, den Handlungsspielraum bei der Fesselung zu erweitern, und wir bitten Sie, dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Kiener Nellen. Die SP-Fraktion unterstützt den Streichungsantrag und bitte Sie, das ebenfalls zu tun. Es ist höchst fragwürdig, wenn im heiklen Bereich der Fesselung ein Jahr nach der Diskussion zum Gesetz über das Strafverfahren hier ein neuer, zu weit gehender und offener Fesselungstatbestand eingeführt wird. In der Kommission wurde gesagt, die Stellen, die sich beim Gesetz über das Strafverfahren eingehend vernehmen liessen, sollten begrüsst werden, bevor eine Erweiterung des Fesselungstatbestandes vorgenommen werde. Meines Wissens ist das nicht passiert. Es scheint mir höchst fragwürdig, hier vorzuprellen und eine Erweiterung zu statuieren, die auch die Grenzen der EMRK-Kompatibilität überschreiten könnte.

Wasserfallen. Ursprünglich diskutierte man in der Kommission, ob man das Anliegen im Artikel 44 aufnehmen wolle. Man fand dann, das sei nicht gut, weil es bereits ins Strafverfahren gehöre. Es soll also jetzt im Gesetz über das Strafverfahren im Artikel 167 Absatz 2 ein neuer Punkt 3 aufgenommen werden, der Fesselung erlaubt, wenn Gefahr besteht, dass Beweismittel weggeworfen oder zerstört werden. Wenn man eine Person vor Ort oder in der Öffentlichkeit nicht durchsuchen will oder kann, aber verhindern will, dass Beweismittel, zum Beispiel Drogen, auf dem Weg in die Polizeikaserne weggeworfen werden, dann ist eine Fesselung angezeigt. Wenn das nicht erlaubt sein soll, wird es für die Polizei schon langsam schwierig, Verbrechen zu bekämpfen, denn vor Gericht braucht es Beweise; man kann nicht einfach sagen, der Angeschuldigte habe wahrscheinlich Drogen auf sich getragen, sondern man muss die Beweise vorlegen. Bei der Polizei hört man immer wieder: Unternehmt doch endlich etwas gegen den Drogenhandel. Aber wenn die Beweismittel fehlen, muss man die Leute wieder gehen lassen. Ich bitte Sie dringend, dem neuen Punkt 3 zuzustimmen.

Zesiger, Präsident der Kommission. Es ist richtig, dass der Antrag ursprünglich beim Artikel 44 zur Diskussion stand, aber aus systematischen Gründen dann in den Artikel 62 über die Änderung von Erlassen genommen wurde und dort unter der Ziffer 6 betreffend das Gesetz über das Strafverfahren aufgeführt wird.

Herr Wasserfallen hat vorhin begründet, weshalb er den Antrag in der Kommission stellte. Die Kommission konnte der Argumentation folgen, auch im Wissen, dass dies bereits wieder eine Änderung des Strafverfahrens bedeutet. Es ist auch richtig, was Frau Kiener gesagt hat: Von der Direktion aus wurde signalisiert, man werde die Staatsanwaltschaft und die Justizdirektion informieren und fragen, ob der Antrag rechtlich in Ordnung und auch praktikabel sei. Die Kommission stimmte dem Antrag mit 14 gegen 3 Stimmen zu. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag von Frau Widmer abzulehnen.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Frau Kiener hat recht: An sich ist es nicht so schön, wenn man mit dem Polizeigesetz ein anderes Gesetz korrigiert. Aber es ist genau so, wie der Kommissionspräsident gesagt hat: Von der Systematik her gehört das Anliegen nicht ins Polizeigesetz, sondern ins Gesetz über das Strafverfahren. Es ist nötig, dass eine Person gefesselt werden kann, wenn die Gefahr besteht, dass sie Beweismittel wegwirft oder zerstört. Weil es ein Fesselungsgrund im gerichtspolizeilichen Bereich ist, gehört er ins Strafverfahren. Die Abklärungen, die in der Kommission versprochen wurden, werden wir auf die zweite Lesung hin durchführen. Ich bitte Sie, den Streichungsantrag abzulehnen.

Abstimmung

Für den Antrag Widmer (Bern)	57 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	90 Stimmen

Art. 63

Angenommen

Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Ith. Für die SP-Fraktion enthielt das Gesetz ein paar Schwerpunkte. Wir stellten einen Teilrückweisungsantrag, der den Sinn hatte, die Aufgabenteilung zwischen Kantons- und Gemeindepolizei transparenter zu regeln; das wurde abgelehnt. Dann war uns sehr wichtig, dass im Artikel 29 der Buchstabe e nicht ins Gesetz aufgenommen wird, weil er die Europäische Menschenrechtskonvention verletzen würde. Diesem Anliegen ist der Rat gefolgt. Beim Artikel 45 Absatz 1, beim «Schiessbefehl» – ich sage es in Anführungszeichen, Herr Polizeidirektor –, waren wir der Meinung, man müsse auf die grüne Fassung zurückkommen. Ich möchte doch noch zitieren, was gemäss Protokoll Herr Professor Zimmerli aufgrund der grünen Fassung zu diesem Artikel sagte: «Als ganz sensiblen Bereich bezeichnet Herr Zimmerli den Gebrauch der Schusswaffe, wie er im Artikel 45 geregelt wird.» Also schon in der abgeschwächten Formulierung der grünen Fassung sprach Herr Zimmerli von einem sensiblen Bereich. Sie haben der grauen Fassung zugestimmt. Die SP-Fraktion und ich persönlich halten das für einen Fehler; vielleicht kann man es in der zweiten Lesung noch korrigieren. Alles in allem können wir das Gesetz jetzt nicht annehmen; wir werden uns der Stimme enthalten, in der Hoffnung, dass in der zweiten Lesung noch etwas passiert.
Noch eine Kleinigkeit zum Artikel 47: Wir unterstützten den Streichungsantrag von Frau Widmer (Bern) nicht, aber Frau Gusset stellte eine Frage zum Schengener Abkommen. Der Herr Regierungsrat konnte die Frage nicht beantworten, weil es sich um eine komplexe Angelegenheit handelt. Frau Gusset beantragte dann Rücknahme in die Kommission, damit die Frage noch beantwortet werden kann. Die Mehrheit des Rates wollte die Rücknahme in die Kommission nicht; das finde ich keine gute politische Kultur. Wir stimmen also jetzt dem Gesetzesentwurf nicht zu, hoffen aber, nach der zweiten Lesung doch noch zustimmen zu können.

Präsident. Gemäss feststehender Praxis, aber entgegen der Geschäftsordnung ist es möglich, am Schluss einer Debatte von seiten der Fraktionen noch eine kurze Erklärung abzugeben. Ich bitte Sie, sich an diese Praxis zu halten und nicht eine lange «Nachtretensdebatte» zu veranstalten.

Breitschmid. Wenn man so ein wichtiges Gesetz ablehnt, sollte man es doch noch begründen. Ich halte mich kurz. Wir haben heute und letzte Woche eine Polizistin oder einen Polizisten entworfen, der keinen Namen trägt, der nicht sicher ist, ob seine Chefs und der Apparat periodisch kontrolliert werden; er oder sie muss restriktiv handeln, hat keine präventive Aufgaben und muss sofort auf Leute schiessen und nicht zuerst auf Sachen. Das ist das Resultat, wenn man den Gesetzestext, den Sie beschlossen haben, auf eine Person anwendet. Die FL-Fraktion hat noch Hoffnung, dass man die Aus-, Fort- und Weiterbildung aufnehmen wird, was ja in der Kommission noch einmal besprochen wird. Zum jetzigen Text können wir aber nicht ja sagen.

Jenni-Schmid. Ich möchte Ihnen einfach in Erinnerung rufen, dass die vorberatende Kommission der Vorlage mit 20 gegen 0 Stimmen zugestimmt hat.

Frey. Ich bin nach wie vor der Meinung, es handle sich um ein modernes Polizeigesetz. In der zweiten Lesung wird man über die Artikel reden, die in die Kommission zurückgegeben wurden, die Kommission wird sie bereinigen und Ihnen neu vorschlagen. Die FDP-Fraktion kann dem Gesetz, so wie es jetzt vorliegt, ohne weiteres zustimmen.

Brönnimann. Auch die FPS/SD-Fraktion kann dem Gesetz so zustimmen. Ich habe allerdings Bedenken, weil das Polizeigesetz und das Gesetz über das Strafverfahren sich in einigen Punkten widersprechen. Das gibt Juristenfutter. Wir werden in der Kommission darüber noch diskutieren müssen.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	93 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen
	(26 Enthaltungen)

Polizeikommando: Dienstzulagen an Polizeikorps; Nachkredit 1995

Beilage Nr. 13, Geschäft 3682

Genehmigt

250/95

Postulat urgent Voiblet – Pl mob 105, maintien des structures actuelles

Texte du postulat du 14 novembre 1995

Nous demandons au Conseil-exécutif d'entreprendre les démarches nécessaires au maintien de la région du Jura bernois au sein de la place de mobilisation 105.
La pl mob 105 reconnaît jusqu'à présent les territoires politiques du Jura bernois et le canton du Jura. La pl mob 105 a répondu aux conditions d'une mise sur pied efficace des troupes mobili-

sant dans le secteur. Aujourd'hui, dans le cadre d'armée 95, il est prévu, malgré le dispositif fonctionnel de cette place, de réduire cette dernière au seul canton du Jura.
Alors que l'on tend à diminuer les places de mobilisation, donc par conséquent agrandir le territoire de recouvrement de ces dernières, les propositions faites s'opposent à cette pratique.
Est-il utile de rappeler que les relations entre militaires du Jura bernois et du canton du Jura ne posent aucun problème et sont bien au contraire génératrices de dialogue. Cette situation permet même de renforcer la collaboration entre militaires engagés au service de l'armée provenant des deux régions.
La solution proposée tient surtout compte de contingences politiques au détriment des intérêts de l'armée, mais également au détriment de la région concernée.
La solution actuelle a fait ses preuves. Les propositions de changement auraient également des conséquences économiques importantes pour la région, principalement en fonction de la situation de l'arsenal de Tavannes.
En conclusion, il est utile de rappeler que l'Assemblée interjurassienne s'est prononcée dans le courant du mois d'octobre 1995 en faveur du maintien du Jura bernois au sein de la pl mob 105.

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 21 février 1996

L'auteur du postulat mentionne à juste titre que les relations entre les militaires du Jura bernois et leurs homologues du canton du Jura sont bonnes et favorisent le dialogue. Le régiment d'infanterie 9, au sein duquel les militaires des deux cantons effectuent leur service depuis des années en bonne intelligence, constitue certes un exemple patent. Il ne faut pas que cela change.
Si la nouvelle organisation, qui s'appliquera aux places de mobilisation dès 1997, présente certains désavantages, comme le révèle l'Assemblée interjurassienne dans sa résolution, on ne saurait taire les avantages qu'elle implique. La solution choisie repose en effet sur l'argumentation suivante:
En 1992, dans le cadre de la réforme Armée 95, les cantons ont estimé qu'il fallait tenir compte des frontières cantonales lors de la délimitation des nouvelles places de mobilisation dès 1997. Il est en effet souhaitable que les domaines de compétences et de responsabilités des autorités civiles et des autorités militaires se recoupent car cette superposition facilite l'intervention des organisations locales telles que les formations de places de mobilisation en cas de crise. On pouvait par ailleurs partir du principe que les unités de mobilisation restent cantonales.
Le canton de Berne et le canton du Jura, après avoir fait soigneusement le point de la situation et tenu différents entretiens préparatoires, ont donc convenu de soumettre aux autorités fédérales compétentes les deux propositions suivantes:
- limiter la place de mobilisation 105 au territoire du canton du Jura en y affectant un nombre suffisant d'unités et d'états majors pour le bien de l'arsenal fédéral de Delémont;
- adjoindre les districts de Courtelary et de Moutier à la place de mobilisation 109, dont fait déjà partie le district de La Neuveville.

Dans la droite ligne de cette proposition, le canton de Berne a encore demandé – également eu égard aux francophones de la région de Bienne et du Seeland – que la place de mobilisation 109 soit définie comme étant bilingue et soit dirigée tour à tour par un commandant germanophone et par un commandant francophone.
Le chef de la Division mobilisation, en tant que responsable de la mobilisation, et le chef de l'état-major général, en tant que chef suprême de la mobilisation, ont approuvé ces propositions, ils ont retenu que
- l'organisation bilingue de la place de mobilisation 109 Jura bernois–Bienne–Seeland tient compte de la réalité linguistique de la région et ne pénalise ni les Jurassiens bernois ni les Bernois francophones qui seraient incorporés comme fusiliers des compagnies de mobilisation et qui feraient leur service sur cette place de mobilisation avec d'autres personnes issues de leur région et parlant leur langue.
- le régiment d'infanterie 9 mobilise aujourd'hui déjà bien sur la place de mobilisation 105 que sur la place de mobilisation 109;
- la structure proposée ne pose pas de problème technique en matière de mobilisation.

La nouvelle délimitation des places de mobilisation 105 et 109 n'a aucune influence sur l'arsenal fédéral de Tavannes. Celui-ci a perdu de son importance suite à la suppression de la brigade frontière 3 (dont il était l'arsenal de base) à la fin de 1994. On se réjouira toutefois de relever dans ce contexte que les effectifs de l'arsenal restent inchangés et que l'Office fédéral des exploitations des forces terrestres prévoit même d'augmenter le nombre de postes de six ou sept actuellement à huit d'ici l'an 2000.
Les demandes de l'Assemblée interjurassienne visant à maintenir la structure existante ont poussé les autorités militaires bernoises à étudier une nouvelle fois à fond la question de la délimitation des places de mobilisation 105 et 109, et à chercher le dialogue avec les commandants de troupes ainsi qu'avec les services du DMF concernés. Il s'est révélé que les préparatifs concernant le passage de l'ancienne à la nouvelle organisation sont déjà très avancés et qu'il n'est plus possible à l'heure actuelle de faire marche arrière.
Le Conseil-exécutif a décidé, vu les considérations qui précèdent, de s'en tenir au projet initial et de ne pas soumettre au DMF de proposition consistant à revenir sur la question.
Proposition: Par ces motifs, le Conseil-exécutif propose le rejet du postulat.

Präsident. Das Postulat Voiblet ist zurückgezogen worden.

211/95

Motion Reist-Weber – Eine möglichst wirtschaftliche und kostengünstige Lösung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton im Bereich der gerichtspolizeilichen Aufgaben

Wortlaut der Motion vom 12. September 1995

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat in einem Bericht Lösungsmodelle zu präsentieren und zu evaluieren, bei denen die gerichtspolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei wahrgenommen werden. Die Vorschläge tragen den heute prioritären Interessen des Kantons nach Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in besonderem Masse Rechnung. Für die Erstellung des Berichtes sind unabhängige Sachverständige beizuziehen.
Begründung: Der Regierungsrat unterbreitete dem Grossen Rat mit RRB 1282/95 das Direktionsgeschäft «Polizeikommando; Abgeltung des finanziellen Aufwandes an die Stadtpolizei Bern für die Übertragung der gerichtspolizeilichen Aufgaben; Bewilligung einer neuen wiederkehrenden Ausgabe». Es geht dabei um eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 28 Mio. Franken – also um eine sehr grosse Kostenstelle.
Der Grosse Rat stimmte diesem Direktionsgeschäft mit einer Befristung der Ausgabenbewilligung bis Ende 1998 zu. Die Stadtpolizei Bern wird ab 1. Januar 1996 weiterhin auf dem Gebiet der Stadt Bern die gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei erfüllen.
Der Vertrag, der die Übertragung der gerichtspolizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei in der Gemeinde Bern an die Stadtpolizei regelt, ist zweckmässig, transparent und fair für beide Vertragsparteien.

Angesichts der schlechten Finanzlage des Kantons erscheint es jedoch als unumgänglich, auch die Organisationsform der Aufgabenerfüllung im Bereich Gerichtspolizei einer umfassenden und unvoreingenommenen Überprüfung zu unterziehen. Die Frage stellt sich, ob das Nebeneinander von zwei selbständigen Polizeikorps in engster Nachbarschaft mit teilweise identischen Aufträgen sachlich und finanziell zu rechtfertigen ist. Beispielsweise wird die Schulung von Stadt- und Kantonspolizei getrennt durchgeführt.
Im Rahmen der bisherigen Abklärungen ist diesem Punkt nicht die erwünschte Beachtung geschenkt worden. Das Rechtsgutachten Reinhard befasste sich auftragsgemäss nicht mit dieser Fragestellung. Es existiert einzig ein Bericht der Kantonspolizei, datiert vom 6. November 1992, mit dem Titel «Approximative Planung für die Übernahme des Kriminalpolizeidienstes der Stadt Bern durch die entsprechenden Dienste der Kantonspolizei Bern». Aus diesem Grund ist es angebracht, unter Beizug unabhängiger Dritter prüfen zu lassen, ob die Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt Bern durch die Kantonspolizei längerfristig betrachtet nicht die kostengünstigere, wirtschaftlichere und effizientere Lösung wäre.
Wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht mit dem Resultat der Abklärungen – allenfalls verbunden mit Grundsatzbeschlüssen, die eine strategische Umorientierung auslösen – bereits zu Beginn des Jahres 1997 unterbreiten könnte, wäre dies sehr zu begrüssen.

(28 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Der Regierungsrat hat bereits im Vortrag an den Grossen Rat betreffend die Ausgabenbewilligung für den überarbeiteten Gerichtspolizeivertrag mit der Stadt Bern (GRB Nr. 1282 vom 11. September 1995) darauf hingewiesen, dass das Nebeneinander zweier autonomer Polizeikorps in engster Nachbarschaft, mit teilweise identischen Aufträgen (Gerichtspolizei) und sehr ähnlichen Anforderungen immer wieder zur Frage geführt habe, ob denn nicht ein Polizeikorps genügen würde. Hinter dem Bestehen zweier Korps wurden Doppelspurigkeiten und eine unrationelle Nutzung der Kräfte vermutet. Eingehende Abklärungen, so insbesondere durch die Firma Team Consult im Jahre 1988, sowie Vergleiche mit anderen grossen Städten in der Schweiz belegten bis anhin das Gegenteil. Die infrastrukturelle Entwicklung der letzten Jahre und die drängenden finanziellen Probleme der öffentlichen Haushalte mögen heute eine erneute, vertiefte Abklärung darüber rechtfertigen, ob nicht die Kantonspolizei Bern die gerichtspolizeilichen Aufgaben auch auf dem Gebiet der Stadt Bern ausüben sollte. Derartige Abklärungen vermöchten aber die heutige Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt nicht kurzfristig zu ändern. Sollten die Abklärungen überzeugend zum Schluss führen, die Gerichtspolizeiaufgaben auf dem Gebiet der Stadt Bern würden besser der Kantonspolizei übertragen, so müssten die Umsetzungsarbeiten zwangsläufig mehrere Jahre in Anspruch nehmen (und es müssten folgerichtig auch die vereinzelt andern Gemeinden überlassenen Gerichtspolizeiaufgaben «zurückgenommen» werden). Dies bedeutet, dass der heute gültige Vertrag zwischen der Stadt Bern und dem Kanton, der bis Ende 1998 befristet ist, jedenfalls verlängert werden muss. Der Auftrag an eine Projektgruppe (unter Beizug eines unabhängigen Experten) darf deshalb nicht bloss lauten, sie habe in einem Bericht Lösungsmodelle zu präsentieren und zu evaluieren, bei denen die gerichtspolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei wahrgenommen würden; im Hinblick auf die notwendige Verlängerung des Vertrags muss auch der Auftrag erteilt werden (gemeinsamer Auftrag von Stadt und Kanton), Optimierungsmöglichkeiten des bestehenden Vertrags aufzuzeigen – derartige Abklärungen sind im heute gültigen Vertrag ausdrücklich vorgesehen. Um vollständig zu sein, muss der Auftrag schliesslich beinhalten, eine (optimierte) heutige Lösung mit Aufgabenteilung zwischen Stadt und Kanton einer neuen Lösung (mit Übernahme der bisher von der Stadt wahrgenommenen Gerichtspolizeiaufgaben durch den Kanton) gegenüberzustellen und die beiden Lösungen zu werten. In diesem Sinn stimmt der Regierungsrat einem entsprechenden Auftrag zu.
Finanzielle und personelle Konsequenzen: Die Kosten des umfassenden Expertenauftrags können derzeit noch nicht genau beziffert werden, dürften aber einen sechsstelligen Betrag ausmachen. Der dazu erforderliche Budgetkredit ist im Jahr 1996 nicht vorhanden; es müsste ein entsprechender Nachkredit beschlossen werden. Personelle Auswirkungen: keine.
Antrag: Annahme der Motion im Sinne der obenstehenden Ausführungen.

Präsident. Die Regierung will die Motion annehmen. Sie ist aus der Mitte des Rates nicht bestritten, es wird aber Diskussion verlangt. Wir stimmen über den Antrag auf Diskussion ab; es braucht 50 Stimmen.

Abstimmung

Für den Antrag auf Diskussion	71 Stimmen

Sterchi. Die SVP-Fraktion hat zur Motion Reist-Weber Zutrauen und glaubt, man könne sie so laufen lassen. Wir sind also keineswegs dagegen. Aber bei der Lektüre der schriftlichen Antwort des Regierungsrates ist uns der letzte Satz ein wenig aufgestossen. Es heisst nämlich, um die Sache abzuklären, brauche es eine externe Expertenkommission, was Kosten in der Höhe einer sechsstelligen Zahl verursache, für die ein Nachkredit bewilligt werden müsse. Eine sechsstellige Zahl ist eine Zahl zwischen 100 000 und 999 000 Franken. Die SVP-Fraktion fragt, ob wirklich eine so teure Expertenkommission eingesetzt werden müsse.

Blatter (Bern). Stellvertretend für meinen Fraktionskollegen Beat Hunziker möchte ich folgende Bemerkung machen: Auch von der SP-Fraktion her wäre es unbestritten gewesen, die Motion zu unterstützen. Uns genügt es aber nicht, diese Problematik abzuklären. Von unserer Fraktion her wird eine weitere Motion eingereicht, die weitergeht, die für zusätzliche Bereiche bei allen Polizeiorganisationen und ihren Infrastrukturen eine generelle Wirtschaftlichkeitsprüfung verlangen wird.

Bieri. Die Motion Reist-Weber beziffert die jährlichen Kosten für die Abgeltung der gerichtspolizeilichen Kosten an die Stadtpolizei Bern auf 28 Mio. Franken. Wenn man bei diesem hohen Betrag Einsparungen erwarten kann, so rechtfertigt dies eine grundsätzliche Abklärung. Wenn aufgrund dieser Motion Massnahmen ergriffen werden sollen, so müssen sie durch politische Gremien behandelt werden. Man muss mit Fakten antreten können. Die Sache muss also seriös abgeklärt werden, und das kostet etwas. In der Privatwirtschaft sind heute Fusionen gang und gäbe. Wenn man Einsparungen erreichen will, so geht das nur mit Effizienzsteigerung. Warum sollten wir das nicht auch bei der Polizei versuchen? Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr

Der Redaktor/
die Redaktorin:

Tobias Kästli (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Achte Sitzung

Dienstag, 19. März 1996, 09.00 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 183 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschbacher, Bertschi, Daetwyler (St-Imier), Galli, Gurtner-Schwarzenbach, Kämpf, Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kummer, Künzi, Mauerhofer, Nydegger, Pauli (Nidau), Streit-Eggimann, Trüssel-Stalder, Waber.

Fragestunde

Frage 4

Pfister (Zweisimmen) – Wann erfolgt ein Ausbau der Simmentalstrassse?

Die Bergregion Obersimmental-Saanenland leidet an wirtschaftlichen Problemen, welche durch die Zentralisierungs- und Sparpolitik von Bund und Kanton entstanden sind und gravierende Folgen für das Obersimmental haben.
Nachstehend einige Beispiele: Stellenabbau durch Armee-Reform 95, bis heute 52 Stellen und 12 Lehrstellen; Aufhebung der Militärflugplätze = Verlust von Arbeitsplätzen und gleichzeitig Ungewissheit über zukünftige Nutzung; Aufhebung des Regionalen Zivilschutzzentrums Obersimmental-Saanenland, ebenfalls verbunden mit Verlust von Arbeitsplätzen; Berufsschulzentrum Zweisimmen, Ungewissheit über dessen Fortbestand; Unsicherheit über die Existenz des Bezirksspitals Obersimmental.
Demzufolge ist für die Bergregion Obersimmental-Saanenland eine Sanierung der Simmentalstrasse aus wirtschaftlichen wie touristischen Überlegungen dringend notwendig, mit dem Ziel, unsere BürgerInnen und Touristen vor den Gefahren, welche die Simmentalstrasse im heutigen Zustand in sich birgt, zu schützen.
Meine Fragen:

1. Wann wird mit dem Bau der Bahnunterführung Därstetten begonnen?
2. Wurde mit der Planung Umfahrung Erlenbach schon begonnen?
3. Was für bauliche Verbesserungen sind auf der Strecke Weissenburg–Heidenweidli für die Jahre (1996–1997) geplant?
4. Nach welchen Kriterien werden die Planungsaufträge an die Ingenieurbüros vergeben? Können auch Büros im Simmental und Saanenland mit Aufträgen rechnen oder werden diese im Kollegenkreis vergeben?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Zu Frage 1: Dem Grossen Rat wird, sobald die hängigen Finanzierungsfragen zwischen BLS und ASB (Bahnunterführung Därstetten) zeitgerecht geklärt werden können, Ende 1996 der Ausführungskredit vorgelegt. Zustimmung vorausgesetzt, kann der Bau dann sofort beginnen. In unserer Investitionsplanung sind die benötigten Mittel eingestellt.
Zu Frage 2: Die Medien haben über die Planung der Umfahrung Erlenbach bereits mehrfach ausführlich berichtet. Es haben auch schon Mitwirkungsverfahren stattgefunden. Mit den Variantenstudien wurde 1989, mit der eigentlichen Projektierung und Umweltverträglichkeitsprüfung 1993 begonnen. Seit Frühling 1995 ruhen die Arbeiten, weil sich Gemeinde und Kanton über den Standort des Tunnelportales West noch nicht geeinigt haben (die Variante Gemeinde kostet rund 5 Mio. Franken mehr als jene des Kantons). Sobald sich die Gemeinde Erlenbach zu den Vorschlägen des Kantons definitiv geäussert hat, kann die Mitwirkungsauflage erfolgen. Der Baubeginn ist gemäss Investitionsplanung für das Jahr 2000 vorgesehen.
Zu Frage 3: Für 1996 ist die Realisierung des Gehweges Weissenbach Bahnhof–Weissenbach Dorf geplant (Kosten: knapp 900 000 Franken). Weiter steht das Vernehmlassungsverfahren über die Konzeptstudie für den massvollen Ausbau der Strecke Weissenburg Bahnübergang–Bäuertweidli unmittelbar vor der Tür. Je nach Ergebnis werden die ersten Arbeiten ab 1998 zur Ausführung gelangen, sofern die Investitionen für den Strassenbau nicht ein weiteres Mal nach unten korrigiert werden.
Zu Frage 4: Mit der Revision der Submissionsverordnung sind seit dem 1. Januar 1996 auch Dienstleistungen dem Wettbewerb unterstellt. Auf Zuschlagskriterien, welche der sogenannten «Kirchturmpolitik» dienen, wurde explizit verzichtet. Das Tiefbauamt wird deshalb ab sofort auch dann, wenn die Schwellenwerte der Submissionsverordnung nicht erreicht werden, in der Regel Konkurrenzangebote unter ausgewiesenen Bewerbern einholen und darauf gestützt die Arbeiten vergeben.
Aufgrund der Vergabepraxis der letzten Jahre lässt sich ohne weiteres belegen, dass für Ingenieurarbeiten im Simmental oft einheimische Büros berücksichtigt werden konnten. Die pauschale Unterstellung am Schluss der Frage 4, wonach Ingenieurverträge «im Kollegenkreis» vergeben würden, wird im übrigen entschieden zurückgewiesen!

Frage 6

Knecht-Messerli – Erdspeicherpilotprojekt SERS/TASO

In den Jahren 1992/94 ist die Umfahrung Därligen der Staatsstrasse Faulensee–Interlaken mit einem Erdspeicherpilotprojekt SERS/TASO zur Beheizung glatteisgefährdeter Strassenteile im Winter versehen worden. Es soll sich um die erste derartige Anlage in der Schweiz handeln.
Es werden nach der Inbetriebnahme der Anlage im Winter 95/96 nun folgende Fragen gestellt:

- Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten dieser Erdspeicheranlage?
- Sind dem Kanton Bern vom Bund oder anderen interessierten Kantonen oder Kreisen Kostenbeiträge geleistet worden? Wenn ja, welche?
- Welche praktischen Erfahrungen sind im Winter 95/96 mit dieser Erdspeicheranlage gemacht worden?
- Mit welchen jährlichen Unterhaltskosten und Betriebskosten ist für diese Erdspeicheranlage zu rechnen?

Schaer-Born, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Gesamtkosten der Erdspeicheranlage SERS belaufen sich auf rund 5 Mio. Franken. Da es sich um ein Nationalstrassen-Pilotprojekt handelt, hat der Bund die Anlage zum ordentlichen Nationalstrassensatz von 84 Prozent subventioniert.
Die Erfahrungen der ersten zwei Betriebsjahre sind sehr positiv. Die Anlage arbeitet effizient; generell kann mit der Anlage im Sommer mehr Energie gewonnen werden, als für den Winterbetrieb benötigt wird. Die jährlichen Betriebskosten für Pumpenstrom und Überwachung liegen zwischen 6000 und 7500 Franken, je nach Betriebszeit der Anlage.

Frage 9

Seiler (Moosseedorf) – Nimmt der Regierungsrat seine soziale Verantwortung wahr?

Im Rahmen der Justizreform will die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den mit der Motion Schmid geforderten Stellenabbau durchführen. Kürzlich erhielten 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – teilweise offensichtlich ohne «Vorwarnung» – die lapidare Mitteilung, für sie sei in der neuen Organisation kein Platz mehr vorhanden.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:
1. Steht die Regierung noch zu ihrer mehrmals abgegebenen Zusicherung, die Motion Schmid werde ohne Entlassungen vollzogen?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass die Direktionen ab sofort freiwerdende Stellen prioritär mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzen, welche bereits im Dienste des Kantons stehen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, zur Unterstützung der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Beratungsdienst aufzubauen?
4. Ist der Regierungsrat bereit, im Sinne des 1993 überwiesenen Postulates Seiler (Moosseedorf) eine akzeptable Rentenregelung für den vorzeitigen Altersrücktritt zu schaffen?

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat ist bereit, seine Verantwortung gegenüber dem Personal auch unter wirtschaftlich schwierigen Bedingungen wahrzunehmen. Er wird in der nächsten Zeit Beschlüsse fassen, die seine Haltung in personalpolitischer Hinsicht klarstellen.
Zu Frage 1: Der Regierungsrat strebt nach wie vor an, den Stellenabbau bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ohne Entlassungen vorzunehmen. Dasselbe gilt für alle anderen Bereiche der Verwaltung, wo im Zusammenhang mit der Haushaltsanierung Massnahmen getroffen werden müssen.
Zu Frage 2: Wie freiwerdende Stellen inskünftig nach Möglichkeit mit Vorrang durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt werden können, die ihren bisherigen Arbeitsplatz verlieren, wird zurzeit intensiv geprüft. Die entsprechenden Arbeiten stehen verwaltungsintern unmittelbar vor dem Abschluss und werden anschliessend mit den Personalverbänden diskutiert.
Zu Frage 3: Der Regierungsrat prüft Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, den betroffenen Mitarbeitenden die Neuorientierung und die Suche nach einem Arbeitsplatz zu erleichtern. Abklärungen im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Altersrücktritt sind im Gang. Heute steht noch nicht fest, ob das Instrument angewendet und / oder ob das bestehende Institut der Sonderrente bei unverschuldetem Verlust des Arbeitsplatzes aufrechterhalten und allenfalls umgestaltet werden soll. Beide Instrumente stehen indessen bezüglich der Priorität klar nach der Option Stellenabbau durch natürliche Fluktuation beziehungsweise direktionsübergreifende Weitervermittlung.

Frage 19

Andres – Grundsatzentscheid des Regierungsrates im Zusammenhang mit Rahmenkrediten

Ist ein Grundsatzentscheid vom Regierungsrat da, wonach Gelder von abgelehnten oder gekürzten Projekten (z.B. Strassenbauprogramm) ohne weiteres für andere Projekte innerhalb des Rahmenkredits eingesetzt werden können und nicht zugunsten eines besseren Finanzabschlusses gehen?

Lauri, Finanzdirektor. Welcher Geldbetrag in einem bestimmten Bereich zur Verfügung steht, wird durch die Höhe der Voranschlagskredite bestimmt, die im Budget eingestellt sind. Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat – unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnis des Grossen Rates und des Volkes – ermächtigt, die Verwaltungsrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Für welche konkreten Projekte Geldmittel eingesetzt werden, wird im Rahmen des Ausgabenbewilligungsverfahrens festgelegt. Das jeweils zuständige Organ erteilt die Ausgabenbewilligung entweder in Form eines Zahlungs- oder Verpflichtungskredits. Bei einem mehrjährigen Programm kann die Ausgabenbewilligung in Form eines Rahmenkredits – also in Form eines zeitlich limitierten Verpflichtungskredits – beschlossen werden. Wird ein Zahlungs- oder Verpflichtungskredit abgelehnt oder nicht voll ausgeschöpft, fällt der nicht beanspruchte Kredit weg. Wird ein Kredit nicht beansprucht, bedeutet das aber nicht, dass die entsprechenden Geldmittel automatisch gesperrt wären. Wird im einzelnen Fall nichts anderes beschlossen, können die freiwerdenden Mittel vielmehr für andere Projekte eingesetzt werden.

Frage 8

Hutzli – Berner Kantonalbank / Dezennium-Finanz AG

Im «Bund» vom 9. März 1996 steht zu lesen: «Die Dezennium-Finanz AG hat für 7,5 Mio. Franken auf Begehren des Hauptbankgläubigers Berner Kantonalbank in Biel die Liegenschaft an der Neumarktstrasse 14 ersteigert.»
Da drängen sich Fragen auf:
1. Kann die Berner Kantonalbank der Dezennium-Finanz AG solche Aufträge erteilen?
2. Entspricht eine Verschiebung von Risikopositionen von der BEKB an die DFAG im heutigen Zeitpunkt dem Konzept, das der Gründung der Dezennium-Finanz AG zugrunde lag?
3. Haben solche Risiko-Verschiebungen schon bisher stattgefunden?

Lauri, Finanzdirektor. Jene Kredite, die nicht der Geschäfts- und Kreditpolitik der neuen Bernischen Kantonalbank entsprochen haben, wurden einmalig per 1. Januar 1993 ausgeschieden und durch einen Sachübernahmevertrag an die Dezennium-Finanz AG übertragen. Dieser Sachübernahmevertrag wurde seinerzeit durch die externe Revisionsstelle überprüft. Die Kantonalbank wickelt ihre Geschäfte für die Dezennium-Finanz AG, gestützt auf einen Treuhand- und Managementvertrag, ab. Durch diesen Vertrag wird die Geschäftsabwicklung voll und ganz an die Kantonalbank delegiert; das ist in Artikel 25b des Kantonalbankgesetzes vorgesehen.
Zu Frage 1: Die Kantonalbank erteilt der Dezennium-Finanz AG keine Aufträge. Eine missverständliche Darstellung in der Presse ist aufgrund des Management- und Treuhandvertrags nicht auszuschliessen. Die Bank handelt auf Rechnung der Dezennium-Finanz AG. Erst im Konkursfall oder bei einer Versteigerung tritt die Dezennium-Finanz AG unter eigenem Namen auf und gibt die entsprechenden Schuldner in der Öffentlichkeit bekannt.
Zu den Fragen 2 und 3: Die Ausscheidung der Risikopositionen erfolgte einmalig per 1. Januar 1993. Spätere Übertragungen oder Risikoverschiebungen sind nicht möglich. Dass diese Abläufe eingehalten werden, wird von der externen Revisionsstelle und vom Verwaltungsrat geprüft.

Frage 13

Bhend – Zinssatz für Darlehen an die DFAG

Die Berner Kantonalbank BEKB gewährte ihrer Tochter Dezennium-Finanz AG ein Darlehen, das sich Ende 1994 auf rund 4 Mrd. Franken belief. Hierbei handelt es sich um ein Darlehen ohne jedes Risiko, weil volle Deckung durch die Staatsgarantie besteht. Ökonomisch betrachtet gilt die Faustregel, je kleiner das Risiko desto tiefer der Zinssatz. Ausserdem ist zu beachten, dass die DFAG weitgehend schlechte Geschäfte mit geringem Ertrag übernehmen musste.
Der DFAG wurde ein Zinssatz von rund 6 Prozent verrechnet, marktüblich wären etwa 5 Prozent. Es leuchtet nicht ein, warum die DFAG einen überhöhten Zinssatz bezahlen muss. Diese Zinszahlungen sind deshalb von Interesse, weil der Kanton Bern dank der Staatsgarantie die Verluste der DFAG decken muss. Immerhin geht es um rund 40 Mio. Franken (1% von 4 Milliarden), die auf diese Weise vom Kanton über die DFAG an die BEKB fliessen. Der

Grosse Rat beauftragte deshalb am 6. September 1995 den Regierungsrat, den Sachübernahmevertrag zwischen DFAG und BEKB, in dem die Verzinsung des Darlehens geregelt ist, entsprechend anzupassen.
Wie weit sind die Verhandlungen mit der BEKB gediehen und mit welchen Zinszahlungen zwischen DFAG und BEKB ist per 1995 zu rechnen?

Lauri, Finanzdirektor. Der Frage liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Regierungsrat und der Grosse Rat haben mit der Gründung der Dezennium-Finanz AG bekanntlich den gesunden Teil der Berner Kantonalbank gerettet. Damit wurde für die Bewältigung der Altlasten die nötige Zeit eingeräumt. Mit der Errichtung der Dezennium-Finanz AG, der Kapitalbereinigung, der Erhöhung des Dotationskapitals und durch Einsparungen bei den Eigenmitteln durch die Bank wurde den Auflagen der eidgenössischen Bankenkommission entsprochen.
Auf der Aktivseite der Bilanz haben 6,5 der 18 Milliarden Franken an Ausleihungen nicht mehr der 1992 neudefinierten Geschäftspolitik entsprochen. Angesichts der bestehenden Grossengagements mussten diese Risiken bereinigt und in die Dezennium-Finanz AG überführt werden. Auf der Passivseite der Bilanz bestand für die Bank ein nicht tragbares Zinsänderungsrisiko auf überjährigen Kundengeldern im Umfang von 10,75 Milliarden Franken. Dieses Zinsänderungsrisiko bestand zu einem wesentlichen Teil aus Geldern der beiden Versicherungskassen des Kantons. Deren Verzinsung wurde von variablen auf langfristig fixierte Zinssätze umgestellt. Mit den überjährigen Darlehen der Berner Kantonalbank wurden 5,4 Milliarden Franken auf die Dezennium-Finanz AG übertragen und das Zinsänderungsrisiko für die Bank begrenzt. Die Verzinsung des Darlehens an die Dezennium-Finanz AG ist damit Teil des Sanierungskonzepts, was den seinerzeit von der eidgenössischen Bankenkommission gemachten Auflagen entspricht.
Zur konkreten Frage: Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichts 1995 der Dezennium-Finanz AG – wie vom Grossen Rat verlangt – zum Sanierungskonzept der Bank und zu den Darlehenszinsen definitiv äussern.

Frage 17

von Gunten – Hydra

1a) Welcher Betrag wurde vom Kanton Bern zur Aufstockung des Dotationskapital der Kantonalbank bis Ende 1995 pro Kopf der Steuerzahlenden aufgewendet?
1b) Welcher Betrag ist pro Kopf der Steuerzahlenden bis ins Jahr 2000 zu erwarten?
2a) Welcher Betrag wurde vom Kanton für die Dezennium-Finanz AG bis Ende 1995 pro Kopf der Steuerzahlenden aufgewendet?
2b) Welcher Betrag ist pro Kopf der Steuerzahlenden bis ins Jahr 2000 zu erwarten?

Lauri, Finanzdirektor. Der Grosse Rat hat 1993 die Sanierung der Berner Kantonalbank beschlossen und ordnete das, was getan werden musste, durch ein Gesetz an.
Zur Frage 1a: Die Aufstockung des Dotationskapitals – und damit 1993 vorgenommene Investitionen in eine gesunde Bank – macht pro Steuerpflichtigen 910 Franken aus.
Zur Frage 1b: Eine Erhöhung des Dotationskapitals zeichnet sich aus heutiger Sicht und für die nächsten Jahre nicht ab. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, die derzeit vom Regierungsrat geprüft wird, wird mithelfen, dass sich der Kanton sukzessive entlastet und so Mittel auch auf dem Kapitalmarkt beschafft werden können.
Zur Frage 2a: Bis Ende 1995 – und damit für das Geschäftsjahr 1993 und 1994 der Dezennium-Finanz AG – wurde vom Kanton zur Abdeckung der Betriebsverluste der Dezennium-Finanz AG ein Beitrag von 280 Franken pro Steuerpflichtigen aufgeworfen.
Zur Frage 2b: Seit 1992 ist bekannt, dass der Gesamtverlust aus dem Kantonalbankdebakel 2 bis 3 Mrd. Franken betragen wird. Bekanntlich wurden durch die Bank selbst 1,1 Mrd. Franken Rückstellungen an die Dezennium-Finanz AG übertragen. 0,9 bis 1,9 Mrd. Franken müssen somit vom Kanton übernommen werden, sollte der schlimmste Fall eintreten; das entspricht einem Betrag von 1500 bis 3160 Franken pro Steuerpflichtigen.

Frage 20

von Escher-Fuhrer – Aufsicht des Regierungsrates über die DFAG

Der Regierungsrat schickt drei Staatsvertreter in den Verwaltungsrat der Dezennium-Finanz AG. Keiner dieser Vertreter kommt aus dem Bankwesen.
- Welche Zusatzausbildung haben die Staatsvertreter, die sie zur Ausübung und Beurteilung der äusserst heiklen Aufgabe befähigen?
- Weshalb stuft der Regierungsrat das Bankgeheimnis von Kunden aus dem «Topf B» höher ein als die Interessen der steuerzahlenden Bevölkerung?
- Weshalb fordert der Regierungsrat ein Gutachten von Bankspezialist Nobel ein, wenn er nicht bereit ist, dessen Schlussfolgerungen zu berücksichtigen?

Lauri, Finanzdirektor. Der Regierungsrat hat, gestützt auf eine Empfehlung der Finanzkommission, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Aufsichtsorgane gegenüber der Berner Kantonalbank und gegenüber der Dezennium-Finanz AG überprüft und am 21. Februar 1996 entsprechende Richtlinien verabschiedet. Die Richtlinien können – sofern sich jemand für die Details interessiert – von jedermann bei der Staatskanzlei bezogen werden. Sie enthalten den entsprechenden Vortrag mit allen wünschbaren Einzelheiten.
Der Regierungsrat hat die Richtlinien unter Beizug eines anerkannten Experten im Bankenrecht und nach Konsultation der Eidgenösischen Bankenkommission und der Finanzkommission verabschiedet. Die beiden Aufsichtsorgane haben diesen Richtlinien zugestimmt. Die im abschliessenden Schriftenwechsel vorgebrachten Ergänzungen wurden vom Regierungsrat weitgehend übernommen. Die Aufsichtsrichtlinien regeln, welche Organe gestützt auf welche Grundlagen in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Aufsicht über die Berner Kantonalbank und die Dezennium-Finanz AG wahrnehmen und für welche Fragen und Sachverhalte wer zuständig und verantwortlich ist.
Für die Kantonalbank ergeben sich gegenüber der bisherigen Aufsichtspraxis nur wenige grundlegende Änderungen, da sie seit März 1994 der vollständigen bankenrechtlichen Aufsicht durch die Bankenkommission des Bundes untersteht. Bezüglich der Dezennium-Finanz AG bleibt die Aufsicht unverändert. Sie wird von seiten des Kantons von drei vom Regierungsrat gewählten Staatsvertretern wahrgenommen. In seinen periodischen Informationsgesprächen mit ihnen kann sich der Regierungsrat über die Abwicklung der Aufgaben der Dezennium-Finanz AG umfassend informieren; er erhält auch den Erläuterungsbericht der Revisionsstelle. Gestützt auf diese Grundlagen können die drei konkreten Fragen wie folgt beantwortet werden:
Zu Frage 1: Der Regierungsrat ist aufgrund seiner periodischen Informationsgespräche mit den Staatsvertretern zur Auffassung gelangt, dass diese über alle Voraussetzungen verfügen, um ihre anspruchsvolle Aufgabe richtig wahrzunehmen.

Zu Frage 2: Der Grosse Rat sah 1993 in seiner Funktion als Gesetzgeber das Problem, dass die gesetzliche Schweigepflicht dem Bedürfnis der politischen Instanzen nach Information wegen der Inanspruchnahme der Staatsgarantie entgegenstehen kann. Er hat sich aus diesem Grund für eine Lösung mit Staatsvertretern im Verwaltungsrat der Dezennium-Finanz AG entschieden. Diese haben vollen Einblick in die Abwicklung der Engagements der Dezennium-Finanz AG, da ihnen gegenüber die Schweigepflicht nicht geltendgemacht werden kann. Durch die erwähnte periodische Information des Regierungsrates ist sichergestellt, dass dieser alle nötigen Informationen erhält, die für seine politische Beurteilung der Tätigkeit der Dezennium-Finanz AG nötig sind.
Zu Frage 3: Die Aufsichtsrichtlinien des Regierungsrats weichen in einem Punkt von der Auffassung des beigezogenen Gutachtens ab; im übrigen sind die Überlegungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens in die Aufsichtsrichtlinien eingeflossen. Die Abweichung entstand, weil der Grosse Rat als Gesetzgeber im kantonalen Recht eine andere Regelung einführte, als der Gutachter vorgeschlagen hatte. Generell gilt, dass sich der Regierungsrat bei jedem Gutachten eine eigene und freie Beurteilung der Situation vorbehält, weil selbstverständlich er und nicht ein externer Gutachter die Verantwortung für seine Geschäfte trägt.

Frage 1

Jörg – Lehrmittel «Bonne chance», étapes 13–15

Das Lehrmittel «Bonne chance», étapes 13–15, ist im Lehrmittel- und Medienverlag immer noch nicht vollständig erhältlich. So fehlen die im «Cahier d'exercices» erwähnten Lösungen für die Selbstkontrollen, das Lösungsheft sowie die Lernkontrollen. Für die Lehrerschaft, die an 6. Klassen unterrichten, bedeutet dies einen enormen Mehraufwand. Es trifft ausgerechnet die Lehrerinnen und Lehrer, die durch die Vergleichsarbeiten und Elterngespräche die Grenzen ihrer nicht nur zeitlichen Belastung erreicht haben.
Frage: Ist die Regierung bereit, den Lehrmittel- und Medienverlag zu beauftragen, sofort einen Vorabdruck, wenigstens für die Selbstkontrollen und das Lösungsheft, zur Verfügung zu stellen?

Schmid, Erziehungsdirektor. «Bonne chance» ist ein Französisch-Lehrmittel, das wir nicht nur in Bern brauchen, sondern mit dem wir auch zehn andere Kantone beliefern, die zum Teil mit sehr unterschiedlichen Lektionentafeln arbeiten. Im Kanton Baselland hat man anderthalb Wochenlektionen; wir haben deren vier. Das führt dazu, dass die Bedürfnisse relativ unterschiedlich sind. Wir wollen die Abnehmerkantone pflegen, sind deshalb zur Rücksichtnahme verpflichtet und können bei einer Überarbeitung nicht nur die bernischen Bedürfnisse berücksichtigen.
Das Lehrmittel wurde im Zusammenhang mit der Umstellung auf das neue Schulsystem überarbeitet. Mit der Erarbeitung eines neuen Lehrplans wurde es den Rahmenbedingungen angepasst. Der erste Band ist seit dem Schuljahr 1994/95 im Gebrauch. Weil die Stundenzahlen in Französisch in der 5. und 6. Klasse der Primarschule erhöht wurden, kann zusätzlich zum ersten Lehrbuch ein Teil des zweiten – «étapes 13–15» – ebenfalls durchgenommen werden. Das bedingte die Überarbeitung auch des zweiten Bandes. Ein Teil wurde deshalb als Vorabdruck abgeliefert. Zu diesem Vorabdruck wurde das Lehrer-Begleitmaterial noch nicht vollständig erstellt und konnte deshalb nicht rechtzeitig vorgelegt werden. Wir haben uns erlaubt, für die wenige Monate dauernde Übergangsfrist bis zum Erscheinen des zweiten Bandes im Juni 1996, auf den Druck der Begleitmaterialien zu verzichten, weil wir das Lehrmittel als Ganzes abgeben wollen. Dazu gehört auch die Lernkontrolle, die aber nicht generell für jedes Lehrmittel herausgegeben werden soll. Für den zweiten Band soll sie nach rund ein bis zwei Jahren folgen, weil man davon ausgeht, dass die Lernkontrolle situationsgerecht der jeweiligen Klasse angepasst und von der einzelnen Lehrkraft erstellt wird.

Frage 2

Jörg – Umsetzungshilfen zum Lehrplan Volksschule

Auf den 1. August 1996 tritt der neue Lehrplan für das 1. bis 7. Schuljahr in Kraft. Laut Publikation im Amtlichen Schulblatt vom 15. Februar 1996 können die Umsetzungshilfen zum Lehrplan erst auf Beginn des Schuljahres 96/97 bestellt werden. Eine seriöse Vorbereitung ist so nicht möglich.
Fragen:
- Weshalb können diese Umsetzungshilfen nicht schon früher bezogen werden?
- Werden verbindliche Lehrmittel in Zukunft zu einem Zeitpunkt erscheinen, der ein genaues Studium noch erlaubt?

Schmid, Erziehungsdirektor. Die Umsetzungshilfen sind Hilfsmittel und ergänzende Dokumente zum Lehrplan und haben nicht verbindlichen Charakter. Eine seriöse Vorbereitung auf den Lehrplan ist aber auch ohne diese möglich. Die Umsetzungshilfen konnten bis dahin unter anderem aus Kapazitätsgründen erst nach der Erstellung des Lehrplans ausgearbeitet werden. Ein Teil der Umsetzungshilfe wird bereits in der Kursarbeit bei der Lehrerfortbildung verwendet; sie steht also den Schulen zumindest indirekt bereits zur Verfügung. Die Umsetzungshilfe zur Schulorganisation wird den Schulleitungen noch in diesem Monat zugestellt. Weitere Umsetzungshilfen werden nach den Frühlingsferien fertiggestellt und den Schulen sobald als möglich direkt zugänglich gemacht. Der Lehrplan als entscheidendes Dokument für die Unterrichtsplanung wurde den Schulen wie versprochen im Sommer 1995 zugestellt. Im Rahmen der Vorbereitung in den Schulen war es deshalb allen Lehrkräften möglich, sich auf die Änderungen einzustellen.
Es gibt nur wenige zwingende Lehrmittel in unserem Kanton; es gibt sie eigentlich nur für den Fremdsprachenunterricht. Änderungen beim Gebrauch der Lehrmittel werden den Schulen so früh wie möglich angekündigt; beim neuen Englisch-Lehrmittel war das anderthalb Jahre vorher der Fall. Die Erziehungsdirektion und der Lehrmittel- und Medienverlag werden sich auch in Zukunft darum bemühen, dass die Lehrmittel rechtzeitig zum Studium zur Verfügung gestellt werden können. Manchmal müssen aber Verzögerungen in Kauf genommen werden, weil der Kanton zum Teil von der Lehrmittelproduktion anderer Kantone abhängig ist.

Frage 11

Jörg – Abbau der gehaltswirksamen Lektionen um rund drei Prozent

Mit Schreiben vom 15. Februar 1996 orientierte die Erziehungsdirektion die Schulleitungen und Inspektorate über die Vorgaben zur Kostenstabilisierung an den Volksschulen. Darin wird ein Abbau von rund 3 Prozent der Lektionen gefordert. Der neue Lehrplan, der ab 1. August 1996 in Kraft tritt, verlangt nun aber eine Vorverlegung des Hauswirtschaftsunterrichts von der neunten in die siebente oder achte Klasse. Dies bedeutet eine Verdoppelung der Lektionenzahl in diesem Fach, je nach Organisationsmodell verteilt auf ein oder mehrere Jahre.
Frage: Kann der Regierungsrat den Schulleitungen zusichern, dass die durch die Umstellung bedingten Mehrlektionen nicht in die Berechnung einbezogen werden?

Schmid, Erziehungsdirektor. Im neuen Lehrplan 1996, der auf den 1. August 1996 in Kraft tritt, wird der Hauswirtschaftsunter-

richt im Fach Natur-Mensch-Mitwelt integriert und als abteilungsweiser Unterricht geführt. Der Lehrplan schlägt vor, diesen entweder als Block von vier Lektionen im zweiten Semester des 7. Schuljahres und im ersten Semester des 8. Schuljahres zu halten, oder als Block von vier Lektionen während dem 8. Schuljahr durchzuführen. Die Übergangsbestimmungen des Lehrplans 1996 halten fest, dass für die Schuljahre 1996/97 und 1997/98 in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Schulinspektorat für den Hauswirtschaftsunterricht weniger Lektionen eingesetzt werden können. Es ist richtig, dass die Jahreswochenlektionen in Hauswirtschaft beim Übergang des alten Lehrplans 1983 auf den neuen Lehrplan 1996 speziell für die 7. Schulklasse zunehmen. Das wird im 8. und 9. Schuljahr – in den Schuljahren 1997/98 und 1998/99 – gegenüber dem laufenden beziehungsweise dem nächsten Schuljahr zeitlich ausgeglichen. Weil der Lehrplan für die 1. bis 7. Klasse auf den 1. August 1996 eingeführt wird, kommt das Sparpotential des 8. und 9. Schuljahres erst ein Jahr später zum Tragen. Bei der Festschreibung des Abbaus um drei Prozent an gehaltswirksamen Lektionen im Schuljahr 1996/97 ist diese Tatsache mitberücksichtigt worden, sonst hätten wir mehr als drei Prozent vorsehen müssen. Die Schulinspektorate haben den Auftrag, diese drei Prozent im Durchschnitt einzusparen; sie sind also in der Lage, auf die spezifischen Probleme der einzelnen Schulen einzugehen. Es können also nicht mehr Hauswirtschaftslektionen aus der berechneten Einsparung von drei Prozent an gehaltswirksamen Lehrerlektionen herausgenommen werden.

Frage 12

Rytz – Behauptungen aus der NC-Kampagne

Gegen Schluss der Abstimmungskampagne rund um den Numerus clausus ist – auch von Behördenvertretern – das Argument vorgebracht worden, das heutige Prüfungsverfahren im Medizinstudium benachteilige die Studentinnen mehr als ein allfälliger Eignungstest. Dies zeige sich daran, dass deutlich mehr Frauen als Männer die propädeutischen Prüfungen nicht bestehen.
In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Wie hoch ist die Studienabbruchquote im Medizinstudium bei Frauen bzw. Männern?
2. Wieviele Frauen beziehungsweise wieviele Männer haben sich in den letzten fünf Jahren für die propädeutischen Prüfungen angemeldet, und wieviele Frauen beziehungsweise wieviele Männer haben diese Prüfungen bestanden?
3. Falls es einen deutlichen Unterschied bezüglich des Prüfungserfolges gibt:

- Wie erklärt sich der Regierungsrat diesen Unterschied?
- Welche Konsequenzen wären aus dem Vorliegen von statistisch signifikant unterschiedlichen Prüfungschancen von Frauen und Männern zu ziehen?
- Welchen Einfluss hätte dies auf die Ausgestaltung des geplanten Eignungstests?

Schmid, Erziehungsdirektor. Frau Rytz nimmt eine Behauptung heraus, die ihren Ursprung wahrscheinlich bei Prof. Bloch, Direktor des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern, hat. Diese Aussagen beruhen auf der Studie eines ehemaligen Mitarbeiters von Herrn Bloch, der Prüfungsergebnisse dreier Jahrgänge untersucht hat. Dabei wurde festgestellt, dass Frauen im ersten propädeutischen Examen tatsächlich eine höhere Durchfallquote aufwiesen als Männer. Ausserdem konnten Unterschiede zwischen den Maturitätstypen festgestellt werden, indem die Studierenden mit Maturitätstyp B oder C erfolgreicher waren als solche mit anderen Maturitätsabschlüssen.
Die von Frau Grossrätin Rytz gestellten Fragen können im einzelnen nicht beantwortet werden, weil uns dafür ganz einfach die statistischen Grundlagen fehlen. Meine weiteren Ausführungen stützen sich deshalb auf Zahlenmaterial, das uns telefonisch vom Bundesamt für Statistik und von der Schweizerischen Hochschulkonferenz übermittelt wurde. Organisation und Durchführung der Medizinalprüfungen liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Das Bundesamt für Gesundheitswesen verfügt aber nur über sehr generelle Zahlen, die eine fundierte Beantwortung der Fragen von Frau Rytz nicht möglich machen. Über weitere Zahlen in diesem Zusammenhang verfügt das Bundesamt für Statistik. Die Fragen von Frau Rytz lassen sich nur durch Kombinationen und Zusatzberechnungen beantworten. Das war leider wegen der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand, nicht vollständig möglich.
Zu Frage 1: Die Studienabbruchquote im Fach Medizin beträgt nach Auskunft des Bundesamts für Statistik bei der Studierendenkohorte 1979/80 27 Prozent. Die Abbruchquote liegt bei den Frauen um fünf Prozent höher als bei den Männern, nämlich bei 30 Prozent gegenüber 25 Prozent. Ganz allgemein weisen die Frauen – unabhängig von der Fachrichtung – eine höhere Abbruchquote auf als Männer: Frauen 42, Männer 32 Prozent.
Zu Frage 2: Im Jahr 1994 traten 2095 Studierende der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin zur ersten (naturwissenschaftlichen) Prüfung an. 1020, also 48,7 Prozent, haben diese Prüfung bestanden. Die Erfolgsquote machte bei den Frauen 46 Prozent und bei den Männern 51 Prozent aus. Im gleichen Jahr bestanden 870 Studierende das zweite propädeutische Examen. Das ist eine Erfolgsquote von 70,6 Prozent bei 1232 Studierenden, die zur Prüfung angetreten sind. Die Erfolgsquote war bei beiden Geschlechtern mit knapp 71 Prozent gleich hoch. Weil wir über keine weiteren Zahlen verfügen, verzichten wir auf eine weitergehende Kommentierung. Wie gesagt sind die Medizinalprüfungen durch eine Verordnung des Bundes geregelt, die vom Parlament zu genehmigen war. Diese Verordnung gibt die Prüfungsfächer, aber auch die Art der Prüfung selbst, vor. Allfällige Konsequenzen sind deshalb auf Bundesebene zu ziehen.
Bezüglich des Einflusses auf einen allfälligen Eignungstest kann man aus den Zahlen einzig folgende Schlussfolgerung ziehen: Müssen wir, um unsere Kapazitäten nutzen zu können, noch mehr «sieben», tun wir das besser mit einem Eignungstest vor Studienbeginn als mit noch höheren Durchfallquoten – vor allem im ersten Propädeutikum –, die sich zu Lasten der Frauen auswirken. Beim Eignungstest in Deutschland, aber auch bei Testversuchen in Freiburg, konnte nachgewiesen werden, dass es keine signifikanten Unterschiede zwischen Männern und Frauen gibt.

Frage 16

Blatter (Bolligen) – NC für Medizinstudenten/innen schon 1996?

Nach der Annahme von Zulassungsbeschränkungen für das Medizinstudium besteht bei vielen diesjährigen Studienanfängern die Unsicherheit, ob solche Massnahmen nach der Anmeldungsfrist bis zum 15. März im Kanton Bern beschlossen werden. Wenn solche nötig sind, stellt sich die Frage, ob auch dieses Jahr man sich auf den Eignungstest als Kriterium beschränkt. Ich frage den Regierungsrat, ob er die Meinung teilt, dass dieser Eignungstest nichts für Zulassungsbeschränkungen präjudiziert und dass vorher andere Lösungsversuche (Gespräche mit anderen Universitäten) angestrebt werden.

Schmid, Erziehungsdirektor. Das Vorgehen wird in Artikel 11 Buchstaben a–c des revidierten Universitätsgesetzes geregelt. Die Bestimmungen sehen vor, dass vor der Einführung eines Numerus clausus, der durch die Regierung zu beschliessen ist, andere Möglichkeiten auszuschöpfen sind und insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen Universitätskantonen zu suchen ist.

Wir werden Ende dieses Monats im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz unter den Universitätskantonen eine Lagebeurteilung vor- und die nötigen Umleitungsmassnahmen an die Hand nehmen – von denen wir in den letzten Jahren stets profitiert haben –, bevor wir einen allfälligen Numerus-clausus-Beschluss fällen.
Genügen die Kapazitäten nicht beziehungsweise werden sie überschritten, wird der Regierungsrat einen Entscheid über die Zulassungsbeschränkung fällen. Als sinnvoll anwendbares Auswahlverfahren steht kurzfristig der vom Institut für Testentwicklung und Diagnostik der Universität Freiburg ausgearbeitete Test zur Verfügung.

Blatter (Bolligen). Trifft es zu, dass sich ein Verordnungsentwurf bereits in den einzelnen Direktionen in der Vernehmlassung befindet, der für dieses Jahr ausschliesslich den Eignungstest im Auge hat?

Schmid, Erziehungsdirektor. Es steht kurzfristig keine andere sinnvolle Massnahme zur Verfügung, insbesondere nicht das Sozialpraktikum, mit dem die Leute einfach auf die Piste geschickt werden, wobei man von ihnen verlangt, mit einem Attest zurückzukommen und sich über ein Praktikum auszuweisen. Das ist wenig sinnvolll. Wollen wir ein solches Praktikum durchführen, ist das nach unserem Gesetz nur dann möglich, wenn es gemeinsam mit einer Eignungsbeurteilung erfolgt. Es versteht sich von selbst, dass das kurzfristig weder den Spitälern noch anderen Institutionen zumutbar ist; wir haben das Thema bereits im Rahmen der Gesetzesrevision ausführlich diskutiert.

Frage 18

Eigenmann Fisch – Zukunft der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung im Oberaargau

Bisher wurden am Seminar Langenthal immer zwei Parallelklassen geführt. 1996 soll nach dem Willen der Seminarkommissions-Präsidentenkonferenz nur noch eine Klasse bewilligt werden. Dies vor allem, weil die bis anhin von Burgdorf nach Langenthal entsandten Schülerinnen und Schüler neu in Bern ausgebildet werden. Auch aus der Region Bern werden dieses Jahr keine Schülerinnen und Schüler nach Langenthal umverteilt, wie dies in den vergangenen Jahren der Fall war. Die vorliegenden Zahlen würden gemäss bisheriger Umverteilungspraxis das Führen von zwei Klassen rechtfertigen.
Welches sind die Argumente für eine Praxis-Änderung?
Ist diese Tendenz ein erster Schritt, um die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung vom Oberaargau in die Region Bern zu verlegen?

Schmid, Erziehungsdirektor. Jedes Seminar im Kanton Bern hat eine eigene Seminarkommission. Als Koordinationsorgan zwischen den Seminarkommissionen dient eine Konferenz der Präsidenten dieser Seminarkommissionen. Diese Konferenz nahm am 9. Februar 1996 aufgrund der Anmeldungen für die Seminarprüfungen eine Lagebeurteilung vor. Die Gesamtzahl der Anmeldungen für Primarlehrerinnen und Primarlehrer ging von 478 1995 nur unwesentlich auf 467 dieses Jahr zurück. Der Regierungsrat legt die Zahl vorgängig fest; das ist ein quasi angestammter Numerus clausus. Für dieses Jahr bedeutet das, dass man etwa zwei Drittel der Angemeldeten für eine Ausbildung in einem Seminar aufnimmt.
Für Langenthal meldeten sich 39 Kandidatinnen und Kandidaten an. Ursprünglich sahen wir in der Planung und auch bei der Budgetierung vor, in Langenthal zwei Klassen zu führen, wobei der Klassendurchschnitt im Seminar bei 20 Studentinnen und Studenten liegen sollte. Sämtliche Verschiebungsmöglichkeiten der Angemeldeten wurden, wie in anderen Jahren auch, geprüft. Um in Langenthal genügend Anmeldungen für die Führung von zwei Klassen zu erreichen, wäre es nötig gewesen, Schülerinnen und Schüler, die sich für die Seminare Marzili Bern, Lerbermatt Köniz, Hofwil und Biel beworben haben, nach Langenthal zu schicken. Wir versuchen, den Anmeldungswünschen der Kandidatinnen und Kandiaten Rechnung zu tragen. Diese zusätzlichen Verschiebungen aus dem Raum Bern nach Langenthal hätten aber auch weitere Verschiebungen aus dem Raum Thun in den Raum Bern zur Folge gehabt. Man hätte also im ganzen Kanton eine Reihe von Angemeldeten an Orte zuweisen müssen, für die sie sich nicht entschieden haben. Nachdem die Voraussetzungen dafür gegeben sind, haben wir uns entschieden, in Langenthal nur eine Klasse zu führen. Es ist übrigens nicht das erste Mal, dass so etwas passiert und zu parlamentarischen Reaktionen führt; die Situation war 1994 in Biel ähnlich.
Die Tatsache, dass in Langenthal dieses Jahr nur eine Klasse geführt werden soll, hat – entgegen hier aufgestellten Behauptungen – nichts mit der zukünftig geplanten Lehrerinnen- und Lehrerbildung zu tun. Langenthal ist als Standort für beide Ausbildungskategorien – Kindergarten / Unterstufe und Unterstufe / Mittelstufe – vorgesehen, und zwar analog zu den übrigen Standorten Spiez, Biel und zum heutigen Haushaltlehrerinnenseminar. Im deutschsprachigen Kantonsteil wird der Ausbildungsgang für die Sekundarstufen I und II zentral in Bern geführt. Der Entscheid, in Langenthal nur eine Seminarklasse zu führen, hat mit der künftigen Funktion von Langenthal nichts zu tun.

Frage 15

Hofer (Schüpfen) – Gehören die Wehrdienste und der Zivilschutz nicht in die gleiche Direktion?

Im Zuge der Redimensionierung und Umstrukturierung des Zivilschutzes und der Zielsetzung einer vermehrten und engeren Zusammenarbeit von Zivilschutz und Wehrdiensten stellt sich die Frage, ob der Zeitpunkt, da beide Bereiche der gleichen Direktion unterstellt werden sollten, nicht gekommen ist.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Der Aufgabenbereich der Gebäudeversicherung des Kantons Bern umfasst zwei Aufträge: Einerseits versichert sie als Monopolbetrieb alle Gebäude im Kanton Bern gegen Feuer- und Elementarschäden, auf der anderen Seite übt sie einen grossen Teil des Vollzugs im vorbeugenden Brandschutz aus und beaufsichtigt die Wehrdienste. Die Entwicklung im Versicherungswesen in Europa lässt vermuten, dass die Monopole der Gebäudeversicherungen in der Schweiz fallen könnten. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat 1994 die Kommission Marthaler beauftragt, Modelle für den Fall der Aufgabe des Gebäudeversicherungsmonopols aufzuzeigen.
Die Kommission hat verschiedene Varianten auf ihre Realisierbarkeit und Zweckmässigkeit hin geprüft. Es stehen folgende mögliche Lösungen im Vordergrund: Eine erste ist die Rückübertragung von Schadensverhütung und Prävention an den Kanton. Bei diesem Modell käme eine Übertragung der Aufgaben von der Volkswirtschafts- zur Polizeidirektion in Frage. Nach wie vor wären aber nicht alle im Sicherheitsbereich tätigen Dienststellen in der gleichen Direktion vereint; ich denke an das kantonale Labor, das KIGA und das WEA.
Beim zweiten Modell wurde ein Institut für Brandsicherheit (Stichwort IBRAS) geprüft. Die Aufgaben des Vollzugs der Brandsicherheit würden einem selbständigen Träger mit einem klaren Leistungsauftrag übertragen. Diese Lösung entspräche der Absicht des Regierungsrats, zu deregulieren und der Verwaltung möglichst keine neuen Aufgaben zu übertragen. Zu diesem Modell liegt seit September 1995 der Bericht einer von der Volkswirtschaftsdirektion eingesetzten Expertenkommission vor. Mit Blick auf die Revision des Gesetzes über die Gesamtverteidigung und

Katastrophenhilfe hat der Regierungsrat Ende 1995 einen Expertenbericht über existenzbedrohende Gefahren in Auftrag gegeben. Die Revision bezweckt unter anderem die Bereinigung von Schnittstellen zwischen den Aufgaben der Einsatzkräfte der Polizei, der Wehrdienste und des Zivilschutzes.
Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die aufgeworfenen Probleme erkannt sind. Ihnen wird bei den laufenden Arbeiten zur Neuordnung nach dem allfälligen Wegfall des Versicherungsmonopols oder bei der Revision des Gesetzes über die Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe Beachtung geschenkt. Es wird aber kaum möglich sein, sämtliche Institutionen und Dienststellen im Sicherheitsbereich unter die Aufsicht einer Direktion zu stellen. Das neugeschaffene Amt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat am 1. Januar 1996 klar umschriebene Koordinationsaufgaben im Bereich der Bewältigung von ausserordentlichen Lagen erhalten. Damit sollte eine optimale Zusammenarbeit garantiert sein.

Frage 7

Michel (Meiringen) – Universitätsspital

Einem Artikel aus dem «Bund» vom 7. März 1996 kann entnommen werden, dass dem Universitätsspital «knappes Geld nachgeworfen» werde. Unter anderem wird festgehalten, dass die Gesundheits- und Fürsorgedirektion dem Inselspital bereits mit dem Globalbudget zuviel Steuergelder zukommen lasse und nun die Erziehungsdirektion, im Zusammenhang mit Leistungen an Lehre und Forschung, noch einen Nachkredit zu leisten habe.
Frage: Welche Haltung nimmt der Gesundheitsdirektor im Zusammenhang mit dieser Problematik ein?

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Die Frage basiert vermutlich auf einem vor rund zwei Wochen erschienenen Artikel in einer Tageszeitung, in dem verschiedenes schief dargestellt wurde; eine Klarstellung ist wie folgt am Platz:
Erstens beteiligt sich das Inselspital – wie 13 andere Spitäler auch – seit 1994 am Modellversuch mit neuen Finanzierungssystemen. Zwischen meiner Direktion und der Stiftung des Inselspitals wurde dafür ein Vertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden unter anderem die Modalitäten zur Berechnung des Betriebsbeitrags und die Aufteilung von allfälligen negativen oder positiven Abweichungen des vereinbarten Betriebsbeitrags präzise festgehalten; das gilt für alle anderen Versuchsspitäler auch. Es ist richtig, dass das Inselspital in den letzten zwei Jahren positive Abweichungen vom vereinbarten Betriebsbeitrag erwirtschaftet hat. Dabei gilt es zu unterstreichen, dass dieser, wie in anderen Spitälern auch, durch eigene Anstrengungen erwirtschaftet wurde und nicht etwa, wie im Zeitungsartikel unterstellt wird, weil mit dem Globalbudget dem Spital ein zu grosser Beitrag zugesprochen worden wäre. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Anschlussprogramms für das Budget 1996 die Limite für sogenannte «Gewinne» für alle Versuchsspitäler wesentlich tiefer angesetzt werden musste.
Zweitens: Ausser dem Aufwand für den Spitalbetrieb sind im Betriebsaufwand des Inselspitals auch Kosten für Lehre und Forschung enthalten. Diese Kosten entstehen, weil die Insel gleichzeitig das Universitäts- und damit Ausbildungsspital für künftige Ärztinnen und Ärzte ist. Nach Artikel 51 Absatz 3 des Spitalgesetzes ist deshalb der Betriebskostenanteil, der durch die Bedürfnisse für Lehre und Forschung verursacht wird, zu ermitteln und den Universitätskrediten zu belasten. Nach dem bis und mit 1995 geltenden Berechnungsschema wurde dieser Aufwand für Lehre und Forschung pauschal auf 19,3 Prozent des bereinigten Betriebsaufwands festgelegt. Wegen den unterschiedlichen Zeitpunkten der Budgetierung und wegen dem Berechnungsmodus – den pauschal festgelegten 19,3 Prozent des bereinigten Betriebsaufwandes – mussten verschiedentlich Nachkredite beantragt werden, so auch für 1995.
Ich muss auch deutlich auf das Krankenversicherungsgesetz hinweisen: Artikel 49 Absatz 1 legt fest, dass mit der Pauschale, die die Krankenkassen zahlen, höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten abgedeckt werden dürfen, und dass unter anderem die Kosten für Lehre und Forschung bei der Ermittlung dieser Kosten eben nicht berücksichtigt werden dürfen! Würden die Aufwendungen für Lehre und Forschung nicht abgezogen, müssten die Krankenkassen auch nicht 50 Prozent der anrechenbaren Kosten vergüten. Das Ziel der Motion Schibler, die der Grosse Rat in der letzten Session angenommen hat, könnte dann gar nie erreicht werden.
Ich weise im weiteren darauf hin, dass der pauschale Prozentsatz von 19,3 Prozent von den Krankenkassen nicht akzeptiert wird, weil er nach deren Meinung im Vergleich mit Universitätsspitälern anderer Kantone zu niedrig sei. Die Krankenkassen fordern für die Abgeltung von Lehre und Forschung einen Satz von 25 Prozent.
Drittens: Die Vorgehensweise, die verschiedentlich zu Nachkrediten geführt hat, ist für die Regierung allerdings auch nicht befriedigend. Wir haben deshalb im letzten Herbst für die Abgeltung von Lehre und Forschung eine Übergangsregelung getroffen, die für die Jahre 1995–1997 gelten soll. Sie sieht vor, dass für 1995 noch nach der bisher gültigen Regelung abgerechnet wird. Für die Jahre 1996 und 1997 wird auf der Grundlage des genehmigten Budgets ein fester Betrag – angepasst um die jeweilige Jahresteuerung der Konsumentenpreise per Ende Dezember – fixiert. Wir haben gleichzeitig die Erarbeitung eines Leistungsauftrags und einer neuen Regelung für die Abgeltung der Aufwendungen für Lehre und Forschung in Auftrag gegeben. Das Ziel ist die Ermittlung der effektiven Kosten für Lehre und Forschung. Wir beabsichtigen, diese Neuregelung ab 1998 budgetwirksam werden zu lassen.
Viertens: Gemäss Vertrag mit der Stiftung Inselspital hat die Insel einen Rechtsanspruch auf die Abgeltung von Aufwendungen, die nicht von den Versicherern abgegolten werden. Die von den Bedürfnissen für Lehre und Forschung verursachten Aufwendungen müssen dem Universitätskredit belastet werden. Ich verweise noch einmal auf die Rechtsgrundlagen: Artikel 51 Absatz 3 des kantonalen Spitalgesetzes und Artikel 49 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Eine Verschiebung der Aufwendungen für Lehre und Forschung auf andere Konten wäre rechtswidrig.

Frage 14

Kempf Schluchter – Übergangsregelungen Umsetzung NAB

Die zwei Regierungsratsbeschlüsse 0118/96 und 0119/96 sind Teile der «Übergangsregelungen Umsetzung NAB», mit denen die Löhne der Schülerinnen und Schüler in Gesundheits- und Krankenpflege gesenkt und vereinheitlicht wurden.
Fragen:
1. Wie lange gilt die Übergangsregelung?
2. Wer wird bei der Ausarbeitung der definitiven Regelung beauftragt und miteinbezogen?

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Zur ersten Frage von Frau Kempf Schluchter: Die Übergangsregelung für die Umsetzung der neuen Ausbildungsbestimmungen trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Sie gilt, bis sie durch eine umfassende Reform der Schülerinnen- und Schülerlöhne abgelöst werden kann; das wird voraussichtlich in drei bis vier Jahren der Fall sein, und zwar gleichzeitig mit anderen Reformen, die im Berufsbildungsbereich geplant sind.

Zu Frage 2: Die interessierten Kreise werden zu gegebener Zeit an der Erarbeitung der definitiven Regelung beteiligt.

Frage 3

Pfister (Zweisimmen) – Stetige Drohungen durch das Raumplanungsamt

Im ganzen Kanton wird seit längerer Zeit die Überarbeitung der Ortsplanungen vorgenommen. Die Planungskommissionen in den Gemeinden mit ihren Arbeitsgruppen in den verschiedensten Spezialgebieten versuchen, für die Gemeinden landschaftlich wie wirtschaftlich und touristisch tragbare Lösungen auszuarbeiten. Nur Lösungen, die von den GemeindebürgerInnen eine Akzeptanz finden, sind für die Planungskommissionen und Gemeindebehörden sinnvoll. Die geleisteten Arbeiten der Planungskommissionen und Planer werden zerzaust und in Frage gestellt. Drohungen, wie eine Genehmigung habe kaum Chancen beim Kanton, machen die Gemeindebehörden und deren Fachkommissionen sehr unsicher, diese fühlen sich oft als Anfänger und als nicht kompetent klassifiziert. Wann und wo hat die Gemeindeautonomie für den Kanton noch Gültigkeit? In der Bevölkerung ist eine grosse Unzufriedenheit spürbar. – Die Kluft zwischen Regierung und Beamten zu Bevölkerung und Behörden wird stets grösser.
Fragen:

1. Der Regierungsrat habe dem Raumplanungsamt die Devise der Härte auferlegt. Kann dies so bestätigt werden?
2. Erachtet der Regierungsrat es als richtig, wenn durch Drohungen und Verzögerungen des Raumplanungsamtes die Gemeinden in ihrem Handlungsspielraum über Jahre eingeschränkt werden?
3. Ist für den Regierungsrat ein vom Kanton anerkanntes Planungsbüro, welches durch den Kanton mitfinanziert wird und in Zusammenarbeit mit Planungskommissionen Ortsplanungen erarbeitet, vertrauenswürdig? Wenn ja, warum gibt es in unserem Kanton (Tourismus-Orte) noch so viele Ortsplanungen, die über Jahre nicht genehmigt wurden?
4. Durch Verzögerungen der verschiedensten Amtsstellen werden dem Kanton und den Gemeinden vermeidbare Mehrkosten verursacht. Wie steht es denn in diesem Bereich mit dem Sparen beim Kanton?

Annoni, directeur de la justice. Aux questions posées par Monsieur le député Pfister, le Conseil-exécutif répond comme suit. A la première question la réponse est non. Concernant la deuxième question: le Conseil-exécutif n'a pas connaissance de menaces proférées par l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire, qui est l'ancien Office de l'aménagement du territoire, ni de retards qui lui seraient dus; si tel était le cas, il ne les admettrait pas. Quant à la troisième question: le Conseil-exécutif n'a pas à juger des bureaux d'aménagement, ceux-ci étant mandatés par les communes; les services administratifs compétents eux-mêmes n'ont à se prononcer que sur les décisions des autorités communales et non sur le travail des bureaux d'aménagement privés. Quatrième question: le Conseil-exécutif accorde une grande importance au traitement rapide et exact des procédures; au cours des deux années écoulées, la durée de la procédure d'approbation a diminué de manière notable – environ 30 pour cent – sans augmentation du personnel.

Frage 5

Pfister (Zweisimmen) – Staatsbetriebe konkurrenzieren Privatwirtschaft

Mit grosser Sorge wird festgestellt, dass verschiedene Staatsbetriebe die Privatwirtschaft in einzelnen Berufszweigen konkurrenzieren. In der Forstwirtschaft etwa werden nach Auffassung des Gewerbes Arbeiten abgeworben und ausgeführt, welche nicht in den Aufgabenkreis der Forstämter fallen. Beispiele: Umbau eines Forstgebäudes, Dachgeschossausbau in Büroräume; Isolationen und Innenausbau usw. Dies in einer Zeit (September/Oktober), da anzunehmen wäre, dass im Forstbereich noch forstbezogene Arbeiten anstünden; Häckseldienst zugunsten Privater, dies mit staatlichen Fahrzeugen inklusive Bedienung; Bewerbung für Projektausarbeitung zur Erstellung eines Steinschlagschutzdammes, dies trotz fachlich ungenügend ausgebildeter Mitarbeiter; Planung von Wegprojekten trotz fehlender Ausbildung und notwendiger Kenntnisse. Beispiele von Forststrassen gibt es unzählige, die nach dem Motto «Nur das Allerbeste ist gut genug» erstellt wurden!
Fragen:

1. Wurden Staatsbetriebe vom Regierungsrat beauftragt, sich um Arbeiten, welche ganz klar in den Aufgabenbereich der Privatwirtschaft fallen, zu bewerben und diese auszuführen?
2. Besteht die Absicht, die Staatsrechnung (laut der erwähnten Beispiele) aufzubessern?
3. Ein derartiges Verhalten der Staatsbetriebe gefährdet wichtige Arbeits- und Lehrstellen in der Privatwirtschaft. Ist dies richtig?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zunächst eine Vorbemerkung: Eine konsequente Aufgabenüberprüfung zwingt den Kanton, in jedem Fall zu prüfen, welche Leistungen er selbst erbringen muss und welche er Dritten übertragen kann. Dabei ist es nicht in jedem Fall kostengünstiger, die entsprechenden Leistungen von der Privatwirtschaft zu beziehen; es kann sowohl aus betriebs- als auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen Sinn machen, die Leistungen von der Verwaltung selbst erbringen zu lassen. Damit die Entscheide aber sachgerecht ausfallen, müssen allerdings das betriebliche Rechnungswesen des Kantons verbessert und alle Kosten berücksichtigt werden. Nur so wird sichergestellt, dass gegenüber der Privatwirtschaft gleichlange Spiesse vorhanden sind.
Zu den besonders angesprochenen Forstämtern ist folgendes festzuhalten: Kreisforstämter führen bereits seit 1988 eine betriebliche Vollkostenrechnung, erfüllen also die beschriebenen Anforderungen ans Rechnungswesen. Sie können zum Ausgleich zum Beispiel von saisonalen Schwankungen in beschränktem Umfang Arbeiten für Dritte ausführen. Für diese Arbeiten müssen marktübliche, zumindest aber kostendeckende Preise verlangt werden. Die von Grossrat Pfister erwähnten Beispiele entsprechen diesen Grundsätzen. So sind die Eigenleistungen für den Umbau des Forstgebäudes vor allem in den Sommermonaten erbracht worden, und der Häckseldienst zugunsten der Gemeinde ist beim Ausfall des gemeindeeigenen Fahrzeugs geleistet worden.
Zu Frage 1: Der Regierungsrat hat keinen solchen Auftrag erteilt. Er erachtet es nicht als sinnvoll, wenn die Verwaltung ihre Tätigkeit in Bereiche ausdehnt, die eindeutig der Privatwirtschaft zufallen. Es kann in Grenzbereichen aber durchaus Sinn machen, wenn die Verwaltung ihre Leistungen Dritten zu kostendeckenden Preisen anbietet, beispielsweise zur Auslastung von Kapazitäten, die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ohnehin vorhanden sein müssen. Dabei muss ein ausgebautes betriebliches Rechnungswesen sicherstellen, dass den Dritten die vollen Kosten belastet werden.
Zu Frage 2: Der Kanton Bern sieht seine Aufgabe nicht darin, als Unternehmen auf dem Markt Gewinne zu erwirtschaften. Im Sinn eines optimalen Einsatzes der Mittel ist es aber erwünscht, dass notwendige Infrastrukturen so gut als möglich genutzt werden. Deshalb ist es durchaus sinnvoll, das vorhandene Personal in

ruhigen Zeiten für kleinere Unterhaltsarbeiten einzusetzen. Das entspricht auch dem Postulat einer effizienten, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen orientierten Verwaltung.
Zu Frage 3: Die Kapazitäten der Verwaltung orientieren sich an öffentlichen Aufgaben, die sie erfüllen muss. Leistungen zugunsten Dritter werden zu kostendeckenden Preisen erbracht. Die Privatwirtschaft und ihre Lehrstellen werden durch das Verhalten der Staatsbetriebe nicht gefährdet.

Frage 10

Seiler (Moosseedorf) – Denkt der Regierungsrat an den Moossee?

Kürzlich hat der Regierungsrat den Grundsatzbeschluss gefasst, die bisher verpachteten Landwirtschaftsbetriebe zu veräussern. Auf der Liste der feilgebotenen Betriebe befindet sich auch das Hofwil.
Mit der Überweisung der Motion Seiler hat der Grosse Rat am 31. August 1988 den Regierungsrat unter anderm beauftragt, zum besseren Schutz des Moossees eine Pufferzone auszuscheiden, in welcher die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger verboten ist. Der Vollzug dieses Auftrages ist leider immer wieder verzögert worden, unter anderem infolge des Widerstandes der betroffenen Grundeigentümer.
Das zum Hofwil gehörende Land könnte als Realersatz dienen. Ist der Regierungsrat bereit, diese Möglichkeit zu prüfen, bevor das Terrain veräussert wird?

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Der landwirtschaftliche Betrieb Hofwil erfüllt im Rahmen einer Staatsaufgabe keine Funktion und gehört deshalb zum Finanzvermögen. Mit Beschluss vom 6. März 1996 hat der Regierungsrat die Finanzdirektion beauftragt, die Landwirtschaftsbetriebe im Finanzvermögen zu veräussern. Beim Vollzug dieses Beschlusses wird die Finanzdirektion konkrete Pläne des Naturschutzes berücksichtigen und prüfen, wie man diesen Rechnung tragen könnte.
Gestützt auf die Motion Seiler (Moosseedorf) liegt inzwischen ein ausführungsreifer Entwurf eines Schutzplans für den Moossee vor. Zur langfristigen Sicherung des Biotops ist eine Pufferzone mit extensiver Wieslandnutzung im Umfeld von 30 bis 50 Metern um den See herum und eine Zone mit wenig intensiver Nutzung notwendig. Betroffen sind insgesamt rund 25 bis 30 Hektaren landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Anstössergemeinden beurteilen den vorliegenden Schutzplanentwurf positiv und befürworten die Schaffung von Pufferzonen. Dagegen setzen sich aber die meisten betroffenen Grundeigentümer zur Wehr. Anstelle von Entschädigungen für Ertragsausfälle fordern sie Realersatz. Tatsächlich sind die bisherigen Bemühungen um eine sachgerechte Unterschutzstellung des Moossees insbesondere an der Frage des Realersatzes gescheitert. Es trifft auch zu, dass sich das Land des staatseigenen Landwirtschaftsbetriebs Hofwil grundsätzlich als Realersatz eignen würde. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass im Sinn des Fragestellers und Motionärs vor einer Veräusserung geprüft werden muss, ob und wieweit staatseigenes Land als Realersatz zur Umsetzung des Schutzbeschlusses Moossee zur Verfügung gestellt werden kann.

Wahlen

Präsident. Ich schlage als zusätzliche Stimmenzähler Herrn Peter Bühler und Herrn Heinz Jaggi vor. – Der Grosse Rat genehmigt diesen Vorschlag stillschweigend.

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

Bei 159 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 13, in Betracht fallend 146, wird bei einem absoluten Mehr von 74 Stimmen gewählt:

Ueli Haldemann mit 130 Stimmen

Wahl von vier kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts für den alten Kantonsteil

Bei 159 ausgeteilten und 159 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 15, in Betracht fallend 144, werden bei einem absoluten Mehr von 73 Stimmen gewählt:

Boess Claudia mit 138 Stimmen
Dällenbach Peter mit 131 Stimmen
Egli Heinrich mit 134 Stimmen
Kellerhals Hans mit 133 Stimmen

Einbürgerungen

Präsident. Von den Einbürgerungen ist ein Mitglied des Grossen Rats direkt betroffen. Gemäss Artikel 68 Absatz 4 der Kantonsverfassung muss Herr Eberle für das Verfahren in den Ausstand treten.

In geheimer Abstimmung wird bei 135 ausgeteilten und 134 eingegangenen Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 4, in Betracht fallend 130, also bei einem absoluten Mehr von 66 Stimmen, allen Einbürgerungsgesuchen mit 116 bis 125 Stimmen zugestimmt, nämlich:

A. Schweizerbürger

1. *Eberle,* Christian Walter, von Bichelsee TG, 3.7.1970 in Bern, Elektromonteur, ledig, Grossaffoltern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grossaffoltern. 7565

2. *a Eberle,* Jürg Walter, von Bichelsee TG, 13.3.1938 in Basel, Tierarzt, Grossaffoltern; und
b Eberle geb. Nussbaumer, Ursula, von Bichelsee TG, 25.8.1935 in Rapperswil BE, Hausfrau, Grossaffoltern;
miteinander verheiratet seit 10. September 1968;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grossaffoltern. 7564

3. *Eberle,* Sabine Ursula, von Bichelsee TG, 31.3.1973 in Bern, Studentin, ledig, Grossaffoltern;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Grossaffoltern. 7566

4. *Haas,* Erwin, von Willisau-Land LU, 31.12.1967 in Sursee, Versicherungsangestellter, ledig, Huttwil;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Huttwil. 7567

B. Ausländer

I.
Gesuch nach regulären Voraussetzungen

5. a *Andrejic,* Dragan, Jugoslawien, 4.9.1952 in Pozarevac (Jugoslawien), Anästhesiepfleger; in der Schweiz seit 1980, seither in Herzogenbuchsee gemeldet; und
   b *Andrejic* geb. Pecnik, Jelena, Jugoslawien, 20.6. 1956 in Pozarevac (Jugoslawien), Verkäuferin; in der Schweiz seit 1980, seither in Herzogenbuchsee gemeldet;
   miteinander verheiratet seit 4. April 1978;
   1 gemeinsames minderjähriges Kind;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Herzogenbuchsee. 92/173

6. a *Cabarles,* Dan, Philippinen, 26.10.1955 in Bolinao (Philippinen), Kassierer; in der Schweiz seit 1981, seit 1987 in Köniz gemeldet; und
   b *Cabarles* geb. Cabigas, Nancy, Philippinen, 12.8. 1955 in Narvacan (Philippinen), Operationsschwester; in der Schweiz seit 1979, seit 1987 in Köniz gemeldet;
   miteinander verheiratet seit 26. Juli 1980;
   1 gemeinsames minderjähriges Kind;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 93/123

7. a *Calli,* Muammer, Türkei, 23.10.1957 in Isparta (Türkei), Hilfsarbeiter; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Oberdiessbach gemeldet; und
   b *Calli* geb. Tokel, Fadime, Türkei, 26.6.1958 in Tomarza (Türkei), Hilfsarbeiterin; in der Schweiz seit 1981, seither in Oberdiessbach gemeldet;
   miteinander verheiratet seit 28. September 1981;
   3 gemeinsame minderjährige Kinder;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Oberdiessbach. 94/003

8. *Cardinale* geb Vuono, Ernestina Ada, Italien, 14.3.1968 in Spezzano Albanese (Italien), kaufm. Angestellte, Hausfrau, verheiratet; mit Ausnahme von 5 Jahren in der Schweiz seit 1970, seit 1982 in Ittigen gemeldet;
   2 minderjährige Kinder;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 86/070

9. a *Chour,* Kok Heng, Kambodscha, 29.12.1950 in Battambang (Kambodscha), PTT-Angestellter; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Ostermundigen gemeldet; und
   b *Chour* geb. Chum, Kim Nee, Kambodscha, 29.3. 1960 in Battambang (Kambodscha), Hausfrau; in der Schweiz seit 1979, seit 1981 in Ostermundigen gemeldet;
   miteinander verheiratet seit 2. Oktober 1981;
   3 gemeinsame minderjährige Kinder;
   Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 93/328

10. *Chum,* Pol Lee, Kambodscha, 8.7.1965 in Battambang (Kambodscha), Autoservicemann, ledig; in der Schweiz seit 1979, seither in Erlach gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Erlach. 93/329

11. *Elkayam,* Shalom-Asher, Israel, 23.4.1947 in Haifa (Israel), Informatiker, verheiratet; in der Schweiz seit 1971, seit 1985 in Ittigen gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 93/097

12. a *Fitzai,* Ghiocel-Corneliu, Rumänien, 10.1.1942 in Cernauti (Ukraine), IV-Rentner; mit Ausnahme von 2 Jahren in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Bern gemeldet; und
    b *Fitzai* geb. Baston, Paula, Rumänien, 12.2.1946 in Girleni (Rumänien), IV-Rentnerin; in der Schweiz seit 1981, seit 1983 in Bern gemeldet;
    miteinander verheiratet seit 26. April 1973;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/034

13. *Goldschmidt,* Irene, Slowakei, 25.9.1913 in Bratislava (Slowakei), Rentnerin, ledig; in der Schweiz seit 1968, seit 1978 in Bern gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/121

14. *Gül,* Fazilet, Türkei, 26.11.1944 in Istanbul (Türkei), Kontrolleurin, ledig; in der Schweiz seit 1971, seit 1982 in Bern gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/062

15. *Güngül* geb. Cobanoglu, Gürcan, Türkei, 25.10.1968 in Nazilli (Türkei), Fabrikangestellte, verheiratet; in der Schweiz seit 1980, 1981–90 und seit 1994 in Lyss gemeldet;
    1 minderjähriges Kind;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Lyss. 94/065

16. a *Haxhija,* Gjeladin, Jugoslawien, 28.12.1948 in Pec (Jugoslawien), IV-Rentner; in der Schweiz seit 1975, seither in Bern gemeldet; und
    b *Haxhija* geb. Goza, Mexhedije, Jugoslawien, 20.9.1956 in Djakovica (Jugoslawien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1977, seither in Bern gemeldet;
    miteinander verheiratet seit 20. Februar 1977;
    3 gemeinsame minderjährige Kinder;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 90/263

17. a *Irmak,* Abdulkadir, Türkei, 1.2.1956 in Pütürge (Türkei), Kaufmann; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Ittigen gemeldet; und
    b *Irmak* geb. Tasim, Nimet, Türkei, 17.5.1959 in Istanbul (Türkei), Hausfrau; in der Schweiz seit 1980, seither in Ittigen gemeldet;
    miteinander verheiratet seit 14. Juni 1980;
    2 gemeinsame minderjährige Kinder;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 93/218

18. *Izairi,* Evzal, Mazedonien, 24.9.1954 in Dolno Palciste (Mazedonien), Baumaschinist, verheiratet; in der Schweiz seit 1976, seit 1983 in Biel BE gemeldet;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Biel BE. 93/132

19. a *Junuzovic,* Esad, Bosnien-Herzegowina, 17.7.1950 in Foca (Bosnien-Herzegowina), Autoelektriker; in der Schweiz seit 1981, seit 1984 in Bern gemeldet; und
    b *Junuzovic* geb. Butuci, Bedrije, Jugoslawien, 28.6.1953 in Prizren (Jugoslawien), Krankenschwester; in der Schweiz seit 1974, seit 1984 in Bern gemeldet;
    miteinander verheiratet seit 27. Februar 1981;
    1 gemeinsames minderjähriges Kind;
    Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/248

20. *Kanagalingam,* Sakeela, Sri Lanka, 5.11.1976 in Jaffna (Sri Lanka), Gärtnerei-Praktikantin, ledig; in der Schweiz seit 1988, seither in Köniz gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 94/125

21. *Lam,* Hoa, Vietnam, 7.10.1955 in Phan Rang (Vietnam), PTT-Betriebsangestellter, verheiratet; in der Schweiz seit 1980, 1988–95 in Köniz, seit Oktober 1995 in Bern gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 93/305

22. a *Lin,* Chong Phuoc, Vietnam, 5.3.1942 in Quang Dong (China), Hilfsarbeiter; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Zollikofen gemeldet; und
b *Lin* geb. Ma, Ngoc Mi, Vietnam, 19.6.1948 in Hai Ninh (Vietnam), Hausfrau, Raumpflegerin; in der Schweiz seit 1980, seit 1981 in Zollikofen gemeldet;
miteinander verheiratet seit 11. Februar 1967;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Zollikofen. 94/031

23. a *Lo,* Chhieng, Cambodge, 5.5.1926 à Kandal (Cambodge), retraité; en Suisse depuis 1980, depuis 1981 à Saint-Imier;
b *Lo* née Ung, Kim, Cambodge, 1.1.1934 à Kandal (Cambodge), ménagère; en Suisse depuis 1980, depuis 1981 à Saint-Imier;
mariés le 9 janvier 1959;
droit de cité garanti par Saint-Imier. 93/276

24. *Marachly,* Fadi, Syrie, 20.12.1968 à Maten (Liban), analyste-programmeur, célibataire; en Suisse depuis 1983, depuis 1990 à Bienne;
droit de cité garanti par Bienne 92/233

25. *Maric,* Mirjana, Bosnien-Herzegowina, 19.4.1955 in Kotor Varos (Bosnien-Herzegowina), Fabrikangestellte, geschieden; in der Schweiz seit 1979, seit 1989 in Köniz gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Köniz. 94/088

26. a *Mauker,* Jozef, Jugoslawien, 18.2.1952 in Zmajevac (Kroatien), Schreiner; in der Schweiz seit 1980, seit 1987 in Herzogenbuchsee gemeldet; und
b *Mauker* geb. Secenji, Veronika, Jugoslawien, 13.6.1960 in Lug (Kroatien), Hausfrau; in der Schweiz seit 1981, seit 1987 in Herzogenbuchsee gemeldet;
miteinander verheiratet seit 2. August 1980;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Herzogenbuchsee. 92/318

27. a *Minic,* Jovan, Jugoslawien, 22.6.1945 in Novo Selo (Jugoslawien), Maschinenschlosser; in der Schweiz seit 1972, seit 1979 in Wynau gemeldet; und
b *Minic* geb. Doncic, Olga, Jugoslawien, 3.1.1950 in Bica (Jugoslawien), Packerin; in der Schweiz seit 1978, seit 1979 in Wynau gemeldet;
miteinander verheiratet seit 12. September 1978;
1 gemeinsames minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wynau. 93/223

28. *Moser,* Rupert, Richard, Österreich, 2.6.1944 in Horn (Österreich), wissenschaftl. Beamter, Professor, verwitwet; in der Schweiz seit 1971, seit 1979 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 93/298

29. a *Nemeth,* Antal, Ungarn, 13.7.1934 in Budapest (Ungarn), IV-Rentner; in der Schweiz seit 1979, seither in Bern gemeldet; und
b *Nemeth* geb. Csok, Julianna, Ungarn, 9.9.1938 in Porcsalma (Ungarn), Hausfrau; in der Schweiz 1957–67 und seit 1979, seither in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 12. April 1969;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/043

30. a *Ngo,* Gia Nghia, Vietnam, 5.4.1943 in Mong Cai (Vietnam), Magaziner; in der Schweiz seit 1980, seit 1982 in Bern gemeldet; und
b *Ngo* geb. Chong, Vay, Vietnam, 21.5.1951 in Mong Cai (Vietnam), Raumpflegerin; in der Schweiz seit 1980, seit 1982 in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 25. Februar 1972;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/157

31. *Olah,* Suzana, Jugoslawien, 13.6.1929 in Subotica (Jugoslawien), Rentnerin, geschieden; in der Schweiz seit 1970, seit 1977 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/178

32. a *Pantano,* Angelo Salvatore, Italien, 19.11.1958 in San Pietro Patti (Italien), kaufm. Angestellter; in der Schweiz seit 1964, seit 1986 in Burgdorf gemeldet; und
b *Pantano* geb Collicchio, Rosina, Italien, 25.5.1959 in Langenthal, Hausfrau; in der Schweiz seit Geburt, seit 1986 in Burgdorf gemeldet;
miteinander verheiratet seit 12. Juli 1985;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf (BG). 93/314

33. *Salkic* geb. Kameri, Esma, Jugoslawien, 12.6.1971 in Uster, Service-Angestellte, verheiratet; in der Schweiz seit 1971–83 und seit 1986, seither in Burgdorf gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 91/012

34. *Tadorian,* Madeleine, staatenlos, armenischer Herkunft, 8.10.1953 in Alexandrien (Ägypten), Kauffrau, ledig; in der Schweiz seit 1969, seither in Brügg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 78/101

35. a *Tran,* Han My, Vietnam, 12.6.1928 in Quangdong (China), Rentner; in der Schweiz seit 1981, seit 1982 in Muri bei Bern gemeldet; und
b *Tran* geb. Truong, Thi Suoi, Vietnam, 4.4.1940 in Bac Lieu (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1984, seither in Muri bei Bern gemeldet;
miteinandern verheiratet seit 24. August 1966;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 94/104

36. *Tran,* Hue Nga, Vietnam, 5.5.1948 in Vinh Chau (Vietnam), Arbeiterin, ledig; in der Schweiz seit 1980, seit 1984 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/110

37. a *Tran,* Kieu, Vietnam, 5.4.1931 in Saigon (Vietnam), Sachbearbeiter; in der Schweiz seit 1966, seit 1975 in Ostermundigen gemeldet; und
b *Tran* geb. Trinh, Bich Nhung, Vietnam, 19.11.1945 in Hanoi (Vietnam), Bibliotheksangestellte; in der Schweiz seit 1966, seit 1975 in Ostermundigen gemeldet;
miteinander verheiratet seit 16. Januar 1971;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 87/112

38. a *Tran,* Van Dung, Vietnam, 17.3.1966 in Phan Thiet (Vietnam), PTT-Angestellter; in der Schweiz seit 1978, seit 1989 in Muri bei Bern gemeldet; und
b *Tran* geb. Cam, Tich Quan, Vietnam, 23.2.1963 in Ho-Chi-Minh-Stadt (Vietnam), Hausfrau; in der Schweiz seit 1980, seit 1989 in Muri bei Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 16. September 1988;
2 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Muri bei Bern. 89/306

39. *Tran,* Vinh Co, Vietnam, 28.1.1942 in Canton (China), Mechaniker, verheiratet; in der Schweiz seit 1980, seit 1983 in Ittigen gemeldet;
2 minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 93/288

40. *Tu,* Hong Son, Vietnam, 15.7.1967 in Hanoi (Vietnam), IV-Rentner, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/193

41. a *Vu,* Chi Thang, Vietnam, 1.1.1953 in Bui Chu (Vietnam), Feinmechaniker; in der Schweiz seit 1979, seit 1985 in Bern gemeldet; und
b *Vu* geb. Nguyen, Thi Loan, Vietnam, 10.11.1956 in Saigon (Vietnam), Hilfsarbeiterin; in der Schweiz seit 1979, seit 1985 in Bern gemeldet;
miteinander verheiratet seit 19. April 1976;
3 gemeinsame minderjährige Kinder;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 92/031

42. *Vuono,* Sara Carmela, Italien, 3.9.1966 in Spezzano Albanese (Italien), kaufm. Angestellte, Studentin, ledig; in der Schweiz seit 1976, 1988–95 in Ittigen, seit Oktober 1995 in Münchenbuchsee gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 93/320

II.
In der Schweiz aufgewachsen; Gesuch vor dem 25. Altersjahr eingereicht

43. *Arruzza,* Silvia, Italie, 15.11.1974 à Bienne, employée de commerce, célibataire; en Suisse et à Bienne depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Bienne. 92/205

44. *Bellisan,* Suzan, Türkei, 19.6.1981 in Burgdorf, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 94/046

45. *Bellisan,* Tanner, Türkei, 15.6.1977 in Bern, kaufm. Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 94/045

46. *Bilacli,* Fariye, Türkei, 11.6.1973 in Glarus, Büroangestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1982 in Langenthal gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Langenthal. 94/023

47. *Bracaval,* Sandrine, Laurence, Frankreich, 16. 5. 1973 in Wattrelos (Frankreich), Hundecoiffeuse, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1980 in Müntschemier gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Müntschemier. 92/110

48. *Celentano,* Pamela Olga, Italien, 29.1.1976 in Bern, kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1978 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 93/311

49. *Celentano,* Tamara, Italien, 26.4.1974 in Bern, Kosmetikerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1978 in Ostermundigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ostermundigen. 93/310

50. *Corchia,* Cinzia, Italien, 24.3.1973 in Bern, Studentin, ledig; mit Ausnahme von 5 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1985 in Worb gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb. 93/344

51. *Di Fusco,* Antonella, Italien, 14. 8. 1970 in Bern, Verwaltungsangestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1990 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/041

52. *Fenitania,* Kikin Suhendy, Indonesien, 14.1.1971 in Bandung (Indonesien), Autolackierer, ledig; in der Schweiz seit 1981, seit 1988 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 91/071

53. *Foscari,* Maria, Italien, 29.7.1974 in Thun, Zahnarztgehilfin, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1988 in Heimberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg. 94/051

54. *Foscari,* Savino, Italien, 5.9.1975 in Thun, Automechaniker, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1988 in Heimberg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Heimberg. 94/052

55. *Giuffrida,* Loredana, Italien, 20.4.1978 in Biel BE, Coiffeuse-Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Brügg gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Brügg. 94/049

56. *Iric,* Özlem, Türkei, 2.2.1978 in Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Worb gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb. 93/153

57. *Karaca,* Reyhan, Türkei, 26.3.1976 in Burgdorf, Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Burgdorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Burgdorf. 94/086

58. *Kelly,* Anna, Brasilien, 21.3.1979 in Rio de Janeiro (Brasilien), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1985, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 94/061

59. *Lo,* Alaing, Cambodge, 10.9.1977 à Saïgon (Vietnam), lycéen, célibataire; en Suisse depuis 1980, depuis 1981 à Saint-Imier;
droit de cité garanti par Saint-Imier. 7571

60. *Lo,* Alo, Cambodge, 15.6.1973 à Kandal (Cambodge), étudiant, célibataire; en Suisse depuis 1980, depuis 1981 à Saint-Imier;
droit de cité garanti par Saint-Imier. 93/278

61. *Markovic* geb. Drincic, Milena, Jugoslawien, 15.1.1971 in Niederbipp, Kleinkindererzieherin, verheiratet; in der Schweiz seit Geburt, seit 1992 in Wangen an der Aare gemeldet;
1 minderjähriges Kind;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Wangen an der Aare. 93/267

62. *Mezzi,* David, Italie, 12.2.1982 à Saint-Imier, écolier, célibataire; en Suisse et à Saint-Imier depuis sa naissance;
droit de cité garanti par Saint-Imier. 94/047

63. *Öztürk,* Seçil, Türkei, 5.3.1982 in Ankara (Türkei), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1982, seit 1984 in Worb gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb. 94/090

64. *Öztürk,* Sibel, Türkei, 19.8.1976 in Peking (China), Arztgehilfin, ledig; in der Schweiz seit 1982, seit 1984 in Worb gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Worb. 94/089

65. *Pekçetin,* Selma, Türkei, 7.8.1978 in Solothurn, Schülerin, ledig; mit Ausnahme von 3 Jahren in der Schweiz seit Geburt, seit 1989 in Nidau gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Nidau. 93/161

66. *Perrone,* Daniele, Italien, 15.8.1977 in Thun, Autolackierer-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Thun gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Thun. 94/033

67. *Ramirez,* Caroline Andrea, Chile, 10.3.1979 in Santiago de Chile (Chile), Schülerin, ledig; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/245

68. Ramirez, Cristian Osvaldo, Chile, 31.7.1975 in Santiago de Chile (Chile), Maschinenmechaniker-Lehrling, ledig; in der Schweiz seit 1982, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 93/244

69. *Schmekel,* Volker Michael, Deutschland, 1.5.1970 in Bern, kaufm. Angestellter, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1974 in Moosseedorf gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Moosseedorf. 93/368

70. *Trumic,* Aise, Jugoslawien, 23.9.1981 in Muri bei Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 93/365

71. *Trumic,* Jasmina, Jugoslawien, 12.7.1979 in Muri bei Bern, Schülerin, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seither in Ittigen gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Ittigen. 93/364

72. *Tu,* Hai Anh, Vietnam, 27.2.1977 in Hanoi (Vietnam), kaufm. Lehrtochter, ledig; in der Schweiz seit 1980, seither in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7569

73. *Vu,* Thanh Xuan, Vietnam, 25.5.1977 in Saigon (Vietnam), Gymnasiastin, ledig; in der Schweiz seit 1979, seit 1985 in Bern gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Bern. 7570

74. *Ziroli,* Lara, Italien, 11.6.1973 in Winterthur, kaufm. Angestellte, ledig; in der Schweiz seit Geburt, seit 1984 in Kernenried gemeldet;
Gemeindebürgerrecht zugesichert von Kernenried. 94/018

Total Staatseinbürgerungsgebühren	Fr. 158 300.–
Total Gemeindeeinbürgerungsgebühren	Fr. 92 225.–

Straferlassgesuche

Präsident. Die Anträge von Regierungsrat und Justizkommission werden nicht bestritten. Damit stimmt ihnen der Grosse Rat in allen Fällen stillschweigend zu.

211/95

Motion Reist-Weber – Eine möglichst wirtschaftliche und kostengünstige Lösung der Aufgabenerfüllung durch den Kanton im Bereich der gerichtspolizeilichen Aufgaben

Fortsetzung (siehe S. 250)

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Gestern wurden zwei Fragen gestellt. Die eine betraf den Beizug von Experten, die andere die Grössenordnung der Kosten.
Der Grosse Rat hat im September 1995 den gerichtspolizeilichen Vertrag zwischen dem Kanton und der Stadtpolizei Bern gutgeheissen und die Ausgabenbewilligung bis 1998 befristet. Im Vertrag wird festgehalten, dass der Kanton und die Stadtpolizei Bern Optimierungsmöglichkeiten in der heute bestehenden Regelung unter Beizug eines externen Experten aufzeigen müssen. Die Motion Reist-Weber verlangt Lösungsmodelle, bei denen die gerichtspolizeilichen Aufgaben vom Kanton wahrgenommen werden sollen, ebenfalls unter Beizug von unabhängigen Sachverständigen. Der Auftrag an die Experten oder die Expertengruppe

müsste demnach lauten: Eine optimierte heutige Lösung mit der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinde beziehungsweise Stadt Bern muss einem Lösungsmodell gemäss Motion Reist-Weber gegenübergestellt, bewertet und entsprechend Bericht erstattet werden. Soviel zur ersten Frage.
Zur zweiten Frage: Das Kostendach für die Offerte mit den beschriebenen Aufgaben beträgt 250 000 Franken. 200 000 Franken gehen zulasten des Kantons und 50 000 Franken zulasten der Gemeinde Bern.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	98 Stimmen (Einstimmigkeit 5 Enthaltungen)

196/95

Postulat Vermot-Mangold – Überprüfung der Ausweisungsentscheide des BFF durch den Kanton

Wortlaut des Postulats vom 6. September 1995

In letzter Zeit nimmt in verschiedenen Gemeinden bei den lokalen Begleitgruppen von asylsuchenden Personen oder ganzer Familien der Unmut über die Ausweisungspraxis des Kantons zu. Grund dafür sind Ausweisungsentscheide des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF), durch die Familien oder Einzelpersonen in direkte Lebensgefahr gebracht wurden. Nicht alle betroffenen Asylsuchenden haben die Unterstützung und Sorgfalt lokaler Begleitgruppen an ihrer Seite, die aufmerksam machen auf willkürliche Ausweisungsentscheide durch das BFF und verhindern, dass Asylsuchende dadurch gefährdet sind. Das BFF und der Kanton haben durch ihre restriktive Ausweisungspraxis in letzter Zeit zu sehr vielen Zweifeln und Verunsicherungen Anlass gegeben.
Im Moment betrifft der Aufnahmestopp und die Wegweisung von Leuten, die nach dem 30. Juni 1990 ein Asylgesuch gestellt haben, häufig Frauen aus Sri Lanka, die aus verschiedenen Gründen viel später als die Männer die Konfliktgebiete verlassen konnten. Die Frauen sind aber nicht weniger gefährdet gegen Übergriffe (Vergewaltigungen zur Einschüchterung sind mehr als üblich), ausserdem können die Ausgewiesenen in der Regel nicht an ihren ursprünglichen Ort zurückkehren. Besonders betroffen von der herrschenden Ausweisungspraxis sind neben Frauen aber auch Schulkinder, Jugendliche und Betagte.
Die Schuld für eine undurchsichtige Ausweisungspraxis kann aber nicht allein dem Bund überantwortet werden. Auch der Kanton ist mitverantwortlich, wenn Asylsuchenden Schaden zugefügt wird. Ich fordere daher den Regierungsrat auf, bei Ausweisungsverfügungen durch das BFF mit diesem Rücksprache zu nehmen und sich vermehrt für eine vorläufige Aufnahme von Betroffenen in den Gemeinden einzusetzen, vor allem dann, wenn Familien mit Kindern oder einzelne Personen aus Krisengebieten betroffen sind.
Der Regierungsrat wird aufgefordert, seine Ausweisungspraxis anhand konkreter Beispiele zu überprüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

(32 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Wie der Regierungsrat in der Vergangenheit bereits bei der Beantwortung mehrerer parlamentarischer Vorstösse, so etwa bei der Motion 219/91 von Gunten, bei der Interpellation 152/93 Bähler-Kunz und beim Postulat 137/94 von Gunten festgehalten hat, entscheiden die Asylbehörden des Bundes letztinstanzlich über die Zumutbarkeit und die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden. Dem Kanton steht es aufgrund der gesetzlich genau definierten Zuständigkeit nicht zu, sich in die Asylverfahren einzumischen. Damit ist auch eine nochmalige Überprüfung der Asylentscheide ausgeschlossen. Soweit im Postulat darauf hingewiesen wird, durch Entscheide des Bundesamtes für Flüchtlinge (BFF) würden Familien oder Einzelpersonen in direkte Lebensgefahr gebracht, handelt es sich dabei ausschliesslich um Fragen, die im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen sind.
Zur besonderen Situationen von Personen aus Sri Lanka kann vollumfänglich auf die Antwort des Regierungsrates zum Postulat 137/94 von Gunten verwiesen werden: Aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 20. April 1994 müssen alle Staatsangehörigen von Sri Lanka, die nach dem 1. Juli 1990 eingereist sind und hier ein Asylgesuch gestellt haben, die Schweiz nach rechtskräftigem negativem Ausgang des Asylverfahrens verlassen. Dabei handelt es sich um die normale Folge eines negativen Asylentscheides, und diese trifft die im Postulat angesprochenen Frauen aus Sri Lanka gleich wie Personen anderer Nationalitäten.
Gemäss Artikel 18 Absatz 2 Asylgesetz sind die Kantone verpflichtet, Wegweisungsverfügungen des Bundes zu vollziehen. Den Asyl- und damit den Wegweisungsentscheiden kommt somit verbindlicher Charakter zu. Die Kantone besitzen diesbezüglich keinerlei Kompetenz und keinerlei Ermessensspielraum. Eine Rücksprache mit dem BFF ist deshalb schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen. Der Entscheid, ob eine vorläufige Aufnahme anstelle des Vollzuges der Wegweisung angeordnet wird, fällt ebenfalls vollständig in die Zuständigkeit der Bundesbehörden. Den Kantonen kommt lediglich ein Antragsrecht zu, wobei Voraussetzung ist, dass sich der Vollzug einer Wegweisung erst nach Abschluss des Asylverfahrens als nicht durchführbar erweist. Anträge auf vorläufige Aufnahme sind somit selbst bei Familien mit Kindern oder einzelnen Personen aus Krisengebieten nicht generell möglich. Der Kanton hat deshalb keine Möglichkeit, den weiteren Aufenthalt von abgewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in der Schweiz nach Abschluss des Asylverfahrens zu regeln.
Antrag: Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.

Präsident. Die Postulantin wird von Frau Zbinden Günter vertreten.

Zbinden Günter. Ich erinnere an die Forderung, die Frau Vermot mit ihrem Postulat verbunden hat: Sie wollte, dass der Regierungsrat die Ausweisungspraxis anhand konkreter Beispiele überprüft und dem Grossen Rat Bericht erstattet; das ist also gar nichts Sensationelles. Das Postulat entbehrt nicht der Aktualität. Wie die Debatte im Nationalrat gezeigt hat, ist die Asyl- und damit auch die Ausweisungspraxis keine feststehende Grösse. Immer wieder kommt es zu Vorstössen und zu Initiativen mit dem Ziel, die geltende Praxis zu verändern. Der Wunsch nach einer retrospektiven Prüfung vergangener Entscheide ist deshalb von einiger Bedeutung, denn will man in Zukunft menschlich entscheiden, muss man schauen, wo man früher Fehler gemacht hat und wo Probleme aufgetaucht sind. Überall, wo sich die lokale Bevölkerung in der Schweiz mit Asylsuchenden solidarisiert, sieht man, wie stark Beziehungen und Bindungen über alle kulturellen, religiösen und sprachlichen Schranken hinweg werden können. Gerade das beweist ja, dass man in der Asyl- und Ausweisungspraxis nicht nach einem sturen Raster entscheiden kann.
Die Berner Regierung beruft sich in ihrer Antwort auf die klar geregelten Zuständigkeiten für die Wegweisung von Asylbewerbern. In dieser Argumentation finden wir folgenden Satz: «Eine

Rücksprache mit dem Bundesamt für Flüchtlinge ist deshalb schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen.» Mit dieser Formulierung erweckt die Regierung den Eindruck, die Ausweisungspraxis sei von höherer Macht diktiert und die Kantonsregierung habe eigentlich keine Verantwortung mehr. Das hat mich gestört. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Flüchtlinge habe ich erfahren, dass dort durchaus die Bereitschaft besteht, einzelne Fälle auf Antrag von Kantonsregierungen noch einmal unter die Lupe zu nehmen. Im BFF steht für diesen Zweck sogar eine Spezialkommission mit Experten zur Verfügung. Der Kanton Bern habe diesen Weg auch schon bestritten, hiess es.
Weshalb dieses harsche Nein zum vorliegenden Postulat? Gäbe nicht eine Analyse von vergangenen Entscheiden und deren Folgen für die betroffenen Asylbewerber die Gelegenheit, die eigene Politik zu thematisieren und neue Impulse zu vermitteln? Es ist die Pflicht der Regierung, zu agieren und nicht nur zu reagieren. Wie einleitend gesagt, ist die Asylpolitik eine sich ständig wandelnde Grösse. Je seriöser der Diskussionsbeitrag, umso eher kann man Menschen in Not verstehen und allenfalls für sie sorgen. Die Diskussion ist zwingend, weil die Entwicklung in dieser Welt düster ist. In den letzten 15 Jahren ist die Zahl der Flüchtlinge von 18 auf 30 Millionen Menschen gestiegen. Es ist klar, dass wir davon in der einen oder anderen Weise betroffen sind und deshalb das Thema immer wieder diskutieren müssen. Das ist es, was das Postulat von Frau Vermot möchte! Ich beantrage im Namen der SP-Fraktion, das Postulat anzunehmen.

Vizepräsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt den Vorsitz.

Balz. Um 9 Uhr war ich wegen meinem Beruf noch nicht bereit zu sprechen; ich konnte mich während der Fragestunde erholen, so dass ich jetzt aus der Sicht der FDP-Fraktion auf das Postulat von Frau Vermot eingehen kann. Frau Zbinden sagte ganz richtig, was man tun könnte und sollte. Ich habe einen Artikel der «Tagwacht» vom 12. März dieses Jahres, der betitelt ist mit «Flickenteppich Asylgesetzgebung». Dort steht, dass in der Schweiz 1982 erstmals ein Asylgesetz erlassen worden ist, das schon dreimal angepasst wurde. Ich habe mich bei den kantonalen Behörden darüber erkundigt, was auf kantonaler Ebene geschehen könnte. Ich bin folgendermassen dokumentiert worden: Allein die Bundesbehörden – das Bundesamt für Flüchtlinge – sind für den Entscheid von Asylgesuchen zuständig. Sie haben auch zu prüfen, ob die Rückkehr der Betroffenen in ihr Heimatland zumutbar und möglich ist oder ob sie Gefahren oder Risiken beinhaltet. Die kantonalen Behörden können diese Abklärungen gar nicht vornehmen, weil ihnen die notwendigen Quellen fehlen. Gemäss den Bestimmungen des Asylgesetzes sind die Kantone verpflichtet, die Entscheide der Bundesbehörden zu vollziehen, das heisst: Bei der Abweisung von Asylgesuchen müssen die Kantone letztlich die Ausschaffung in die Wege leiten, wenn die Betroffenen nicht selbst heimgehen. Bei dieser klaren gesetzlichen Kompetenzregelung kann der Kanton die Entscheide des Bundes nicht noch einmal überprüfen.
Für Personen aus Sri Lanka gelten besondere Beschlüsse des Bundesrates. Er legte fest, in welchen Fällen auf eine Rückkehr nach Sri Lanka verzichtet werden kann und in welchen nicht. Auch diese Beschlüsse entziehen sich der Einflussnahme des Kantons. Es gilt überdies zu beachten, dass die Rückführungen nach Sri Lanka gegenwärtig wieder sistiert wurden. Der Kanton hat in der Vergangenheit bei den Bundesbehörden mehrmals Anträge auf vorläufige Aufnahme gestellt, um Rückführungen in das Heimatland zu verhindern, Frau Zbinden Günter. Dabei haben sich gewisse Kriterien herauskristallisiert, mit denen in heiklen Fällen eine Lösung gefunden wurde. Anhand dieser Kriterien wird von Amtes wegen geprüft, ob ein Antrag auf vorläufige Aufnahme gestellt werden kann. Um sich den Entscheidungsspielraum des Kantons in dieser Frage offenzuhalten, werden jedoch keine Anträge gestellt, und wenn von vornherein klar ist, dass das BFF einer Regelung nicht zustimmen wird, kann der Kanton nichts mehr tun. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, im Sinn des Postulats tätig zu werden. Ich bitte den Grossen Rat im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion, das Postulat abzulehnen, wie das die Regierung beantragt.

Grünig. Le postulat de Madame Vermot a comme toile de fond le mécontentement général des groupes d'encadrement des requérants d'asile et de leurs familles. La question des réfugiés n'est pas seulement l'affaire de l'Office fédéral des réfugiés (ODR), mais également celle de l'Office cantonal. Madame Vermot demande au Conseil-exécutif d'examiner la procédure d'expulsion des requérants de notre canton et d'en rendre compte au Grand Conseil.
Plusieurs interpellations parlementaires, motions, postulats, allant tous dans le même sens, ont reçu la même réponse. Ce n'est pas au canton de résoudre ce problème, mais bien à l'ODR. Le problème des requérants d'asile ne laisse personne indifférent, bien au contraire. Nous ne pouvons que regretter des décisions tardives de l'ODR, dans certains cas de plusieurs années. Ceci est bien entendu problématique pour les groupes d'encadrement. Il est presque inhumain de refouler des familles qui ont pris pied dans notre région. Ce n'est certainement pas la faute de notre Conseil-exécutif, mais bien celle de l'ODR.
Si ce même postulat demandait l'intervention du Conseil-exécutif auprès des instances fédérales dans le but d'accélérer les demandes d'asile en fixant des délais, nous pourrions nous déclarer d'accord. Mais le postulat ne va pas dans ce sens et l'intervention du Conseil-exécutif après coup ne ferait que retarder de quelques mois l'expulsion, rendant celle-ci encore plus douloureuse. Pour ce motif, la fraction UDC vous propose, à l'unanimité, le rejet du postulat.

von Gunten. Eigentlich stimmt alles, was bisher gesagt wurde – man kann es aber auch ganz anders anschauen. Das Nonrefoulement ist das einzige Recht einer Asylbewerberin oder eines Asylbewerbers; es gibt kein eigentliches Recht auf Asyl. Es gibt nur das international verbürgte Recht, nicht dorthin zurückgehen zu müssen, woher man geflüchtet ist und woher man stammt. Das ist aber ein Recht, das die Leute nur kennen, wenn sie sich juristisch mit der Asylgesetzgebung auseinandersetzen und die juristischen Mittel in der Hand haben, um entsprechend vorgehen und kämpfen zu können. Gerade Frauen oder Familien, die vielleicht nicht eigentliche asylrelevante Gründe, aber oft solche als Gewaltflüchtlinge haben, neigen dazu, solche Gesetze nicht wahrzunehmen, nicht zu kennen und die nötigen Rechtsmittel nicht zu beachten. Sie lassen sich eher einschüchtern und haben Angst. Dazu ein Zitat von Herrn Scheidegger, dem Direktor des Bundesamtes für Flüchtlinge: «Wir wissen, dass wir die Leute eigentlich nicht zurückschaffen können; wir rechnen aber damit, dass 60 Prozent abtauchen oder verschwinden. Die meisten gehen in ein anderes Land oder tauchen bei uns ab.» Die Einschüchterung und das Risiko, dass die Leute dann in der Illegalität leben, ist also ein Bestandteil der Praxis des BFF im Umgang mit Flüchtlingen. Das weiss auch unser Polizeidirektor, das wissen wir alle, und wir schliessen die Augen. Es scheint, dass wir diese Frage zum Teil auf diese Art bewältigen wollen.
Die Einschüchterung von Flüchtlingen findet auf verschiedenen Ebenen statt. Man gibt ihnen zum Beispiel keine angemessene Wohnung oder macht ihnen Schwierigkeiten, wenn es darum geht, eine Arbeit zu erhalten, oder man hindert sie gar daran. Wenn man sie nicht mehr braucht, wie in anderen Fällen, sagt

man ihnen, «ihr seid arbeitslos, ihr profitiert von uns, aber eigentlich können wir euch nicht mehr brauchen und schicken euch jetzt zurück.» Auch das ist ein Bestandteil der für uns sehr angenehmen Asylpolitik. Auch wenn man gesetzlich vorgeht, kann man neben den Gesetzen verfahren. Wir haben zum Beispiel ein Antirassismusgesetz, aber gegen den schleichenden Rassismus in Ämtern und Amtsstuben haben wir nichts in der Hand. Wenn ein Jugendlicher ein Hakenkreuz an eine Mauer malt, was verwerflich ist, können wir einen Prozess anstreben. Wenn aber ein Liegenschaftsverwalter einer grösseren Stadt – das ist ein Erlebnis der letzten zwei Tage, nicht in Bern und nicht in Thun – mit rassistischen Argumenten verhindert, eine freistehende Wohnung einer Familie zu geben, und sie mit dem Argument «sie machen sowieso alles kaputt», und ohne die Familie zu kennen, daran hindert, ein normales Leben zu führen, ist das versteckter Rassismus. Dieser schleicht sich überall ein. Auch ich bin nicht frei davon! Ich drehe mich auch um, wenn ein Schweizer eine Philippinin zur Frau hat, und denke mir, irgendetwas sei da falsch. Wir müssen alles tun, um nicht in diese Falle zu laufen.
Nebst den gesetzlichen Vorgaben gäbe es viele Möglichkeiten. Die Regierung sagt zum Beispiel, man habe keine Möglichkeit, mit dem Bundesamt für Flüchtlinge Rücksprache zu nehmen. Meine Damen und Herren, sogar ich als Privatperson, aber auch Vertreter eines Amtes oder der Regierung oder Juristen können dort anrufen und mit dem Bundesamt für Flüchtlinge in jedem einzelnen Fall Rücksprache nehmen.
In bezug auf Sri Lanka hatte man zur Zeit des bereits erwähnten Entscheides das Gefühl, der Krieg flamme ab, und die Probleme liessen sich bewältigen; Friedensgespräche waren ja in Sicht. Was ist inzwischen passiert? Inzwischen ist der Krieg virulent entfacht; ganze Gebiete sind reines Flüchtlingsgebiet, ganze Städte wurden ausgesiedelt. Die Probleme sind heute also völlig anders. Es gibt aber keine Lobby, die sich für diese Leute einsetzt. Auch ich sage es: Am meisten benachteiligt sind Frauen und Kinder.
Es handelt sich um ein sanftes Postulat und ein kleines Anliegen. Frau Vermot verlangt nicht viel. Sie hat wohl aufgrund der früheren Vorstösse gedacht, weniger als wenig sei vielleicht etwas. Ich bitte Sie im Namen der Fraktion Freie Liste, wenigstens diesem weniger als wenig zuzustimmen.

Rickenbacher. Wenn es in unserer Gemeinschaft eine Gruppe von Menschen gibt, die keine starke Lobby hat, sind es ganz sicher die Flüchtlinge, die bei uns Zuflucht suchen. Ich habe selbst die Erfahrung gemacht, mit solchen Leuten nahe beisammenzusein, und ich kann Ihnen eines sagen: Wenn man einmal mit Menschen, die Angst vor einer unmittelbar bevorstehenden Ausschaffung in ein unsicheres Heimatland haben, in der Stube gesessen ist und diese Angst richtiggehend gespürt hat, diskutiert man dieses Problem nicht mehr mit jener Leichtigkeit, wie das zum Teil in diesem Saal der Fall ist. Natürlich sind die Ausschaffungspraxis und die Asylpolitik insgesamt auch ein politisches Problem – vor allem aber ein menschliches. Es geht uns vor allem menschlich etwas an, wenn Familien, Frauen, Männer und Kinder aus unserer Gemeinschaft ausgeschlossen, sogenannt «rückgeschafft» werden, nach einer solchen Rückschaffung in eine Notlage geraten und in Einzelfällen sogar um ihr Leben fürchten müssen.
Was fordert das Postulat von Frau Vermot? Die Polizeidirektion soll nicht für das Bundesamt für Flüchtlinge Entscheide treffen. Nein – die Polizeidirektion soll in besonders delikaten Fällen noch einmal mit dem BFF Rücksprache nehmen, und sie soll einen politischen Entscheid treffen und sich vermehrt für die vorläufige Aufnahme politisch Verfolgter einsetzen – vor allem dann, wenn Familien mit Kindern oder Einzelpersonen aus Krisengebieten von einer drohenden Bestrafung betroffen sind. So steht es wörtlich im Text des Postulats. Die Antwort des Polizeidirektors zeugt zu unserer Enttäuschung von wenig politischem Führungswillen und mutet eher wie eine Rechtsmittelbelehrung an. Es ist uns auch bewusst, Herr Regierungsrat, dass die Bundesbehörden letztinstanzlich über Zumutbarkeit und Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden entscheiden. Auch die Erklärung, eine Rücksprache mit dem BFF sei von Gesetzes wegen ausgeschlossen, tönt in diesem Zusammenhang eher hilflos. Was wir von Ihnen wollen, Herr Regierungsrat, ist eine politische Erklärung! Juristen, die sich in der Asylpraxis auskennen, gibt es auch in unserer Fraktion. Antworten müssen aber auf die folgenden politischen Fragen gegeben werden: Ist die Polizeidirektion des Kantons Bern in heiklen Ausschaffungsfällen bereit, sich auf politischer Ebene mit den Bundesbehörden in Verbindung zu setzen, oder will sie sich hinter dem Buchstaben des Gesetzes verbergen? Ist sie bereit, wie es das Postulat Vermot fordert, sich auf politischer Ebene für eine vorläufige Aufnahme vor allem für Familien einzusetzen, oder ist sie das nicht? Auf diese politischen Fragen erhalten wir in Ihrer schriftlichen Antwort, Herr Regierungsrat, keine Erklärung. Wir hoffen, dass Sie das heute mündlich nachholen.
Vor rund einem Jahr sorgte ein bereits Verstorbener für Schlagzeilen. Hauptmann Grüninger wurde vom St.Galler Regierungsrat rehabilitiert. Er hat während dem Zweiten Weltkrieg das Gesetz gebrochen, Verfolgte vor dem sicheren Tod gerettet und liess sie in die Schweiz einreisen. Heute, 50 Jahre nach diesen Vorkommnissen, ist der Name Grüninger nicht mehr geächtet, sondern man ist stolz auf seine Taten. Wir fordern vom Polizeidirektor bei weitem nicht, dass er sich dem geltenden Gesetz widersetzt. Nein, das Postulat Vermot fordert nur das, was politisch auch möglich ist: Es fordert – und das ist natürlich nicht unbedeutend – einen politischen Stellungsbezug. Flüchtlinge können sich nicht wehren, weder bei uns noch in ihrer Heimat. Sie sind die heutigen politisch Rechtlosen; daher fordert die SP-Fraktion von der Mehrheit des Grossen Rats des Kantons Bern heute, dass sie politisch Farbe bekennt und das Postulat Vermot überweist.

Widmer, Polizei- und Militärdirektor. Ich mache zunächst einige Ausführungen und gehe dann auf die einzelnen Fragen ein. Ich wäre froh, wenn Sie die genauen Unterschiede mitverfolgen würden: Der Bundesrat beschloss im April 1994, dass alle Staatsangehörigen aus Sri Lanka, die nach dem 1. Juli 1990 in die Schweiz eingereist sind und ein Asylgesuch gestellt haben, die Schweiz beziehungsweise den Kanton Bern verlassen, wenn das BFF das nach dem negativen Ausgang des Asylverfahrens bestimmt. Dem Kanton steht es aufgrund der gesetzlich klar definierten Zuständigkeiten nicht zu, sich in ein Asylverfahren einzumischen – ich muss das immer und immer wieder sagen und habe das bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen in den letzten Jahren auch getan. Die Kompetenzen sind klar geregelt. Ich muss es noch einmal sagen: Verfügungen werden auf Bundesstufe erlassen, und der Vollzug obliegt dem Kanton. Die Kantone haben beim erwähnten Bundesratsbeschluss keinen Ermessensspielraum. Die Entscheidkompetenz liegt eindeutig bei den Bundesbehörden. Der Kanton hat das Antragsrecht für eine vorläufige Aufnahme. Das ist aber klar begrenzt für den Fall, dass der Vollzug einer Wegweisung als nicht durchführbar zu bezeichnen ist.
Im erwähnten Bundesratsentscheid zu Sri Lanka heisst es deutlich, dass ein grosser Teil der Tamilinnen und Tamilen, die vor dem 1. Juli 1990 in unser Land kamen, auf Gesuch hin vorläufig aufgenommen werden können. Das ist eine eindeutige Aussage.
Frau Zbinden Günter hat sich an der Antwort gestossen, wonach die Rücksprache mit dem BFF schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Ich muss auch Herrn Grossrat Rickenbacher an

den Bundesratsentscheid erinnern: Sie können vom Polizeidirektor des Kantons Bern nicht politische Entscheide verlangen; sonst müsste man sich über gesetzliche Grundlagen hinwegsetzen. Sie können das von mir nicht verlangen! Meine Damen und Herren, ich habe schon mehrmals hier im Saal gesagt, dass dort, wo ich im Rahmen der Asylgesetzgebung einen Ermessensspielraum habe, diesen auch ausnütze. Es ist auch so, dass der Kontakt mit Bundesrat Koller und mit dem Bundesamt für Flüchtlinge intensiv ist. Bezüglich dessen, was Frau Vermot verlangt, habe ich keinen Ermessensspielraum. Deshalb empfiehlt die Regierung – es ist die Antwort der Regierung und nicht der Polizei- und Militärdirektion – das Postulat zur Ablehnung.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	59 Stimmen
Dagegen	82 Stimmen
	(ohne Enthaltung)

176/95

Interpellation Bittner-Fluri – Tamilische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltsdauer von 11 und mehr Jahren in der Schweiz, welche infolge von Fürsorgeabhängigkeit vom Kanton Bern weggewiesen werden

Wortlaut der Interpellation vom 23. September 1995

Seit ziemlich genau einem Jahr hat der Kanton Bern damit begonnen, Jahresaufenthaltsbewilligungen für tamilische Staatsangehörige, welche aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert und fürsorgeabhängig geworden sind, nicht mehr zu erneuern. Die betroffenen Tamilen sind alle seit mehr als elf Jahren in der Schweiz und haben im Jahre 1990 auf Anregung des Bundes die Aufenthaltsbewilligung B (gemäss Art. 13f der Begrenzungsverordnung des Bundes) aus humanitären Gründen erhalten. Dieser wurde damals in der langen Aufenthaltsdauer dieser ehemaligen Asylbewerber begründet.
Juristisch gesehen sind die Kantone relativ frei im Entscheid. Der Bund besitzt diesbezüglich keine Weisungskompetenz. Heute sind im Kanton Bern mindestens sieben Fälle bekannt, bei welchen die Polizeidirektion die Erneuerung der Bewilligung endgültig verweigerte mit der Folge, dass nun entweder das EJPD oder das Bundesamt für Ausländerfragen um vorläufige Aufnahme ersucht wurden. Der erste dieser Fälle ist seit über neun Monaten beim EJPD hängig. Die Betroffenen erhalten keine Fürsorgeleistungen des Kantons mehr und können mangels gültiger Bewilligung keine neue Arbeitsstelle antreten, bis der Bund einen Entscheid fällt.

1. Hat die Regierung Kenntnis von dieser kantonalen Ausweisungspraxis?
2. Ist eine solche Praxis angemessen und verdient sie auch in der Zukunft die Unterstützung der Regierung?
3. Ist die Regierung bereit, Hand zur Suche nach anderen Lösungsmöglichkeiten zu bieten?

Dringlichkeit abgelehnt am 7. September 1995

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 20. Dezember 1995

Es trifft zu, dass die Fremdenpolizei in einigen Fällen Staatsangehörigen von Sri Lanka den weiteren Verbleib im Kanton Bern verweigert hat. Solche Entscheide wurden bereits in der Vergangenheit gefällt und nicht nur im Verlauf des letzten Jahres. Die Betroffenen hatten ursprünglich, wie viele andere abgewiesene Asylbewerber aus Sri Lanka, eine Aufenthaltsbewilligung unter dem Titel «Härtefall» erhalten, das heisst, ohne unter die arbeitsmarktlichen Kontingentsbeschränkungen zu fallen. Die damalige Aktion wurde auf Vorschlag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zugunsten von Personen, deren Asylverfahren seit langem hängig war, durchgeführt. Die Betroffenen hatten dabei ihr Asylgesuch zurückgezogen. Damit unterstanden sie von da an den ordentlichen Vorschriften im Fremdenpolizeirecht. Der Entscheid, die Aufenthaltsbewilligung nicht zu verlängern, stützt sich somit auf die üblichen Kriterien, wie sie auch für alle andern Ausländerinnen und Ausländer gelten. Die lange Aufenthaltsdauer, wie sie im Vorstoss geltend gemacht wird, ist nur eines davon und muss zudem relativiert werden. Einerseits hält sich die Mehrheit der betroffenen Staatsangehörigen von Sri Lanka seit weniger als elf Jahren in der Schweiz auf. Anderseits muss die Fremdenpolizei auf den Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung abstellen. Die Verweigerung der Verlängerung hat zur Folge, dass die Betroffenen den Kanton, welcher die Aufenthaltsbewilligung ausgestellt hatte, verlassen müssen. Es handelt sich aber nicht um eine Ausweisung. Der kantonale Entscheid wird dem Bundesamt für Ausländerfragen mitgeteilt, welches diesen auf das Gebiet der ganzen Schweiz ausdehnen kann. Gegen solche Ausdehnungsverfügungen sind gegenwärtig beim EJPD noch zahlreiche Beschwerden hängig. Nur in diesem Bundesverfahren ist abzuklären und zu entscheiden, ob ein ausländischer Staatsangehöriger die Schweiz verlassen muss. Die Bundesbehörden haben damit zu prüfen, ob die Rückkehr ins Heimatland zumutbar, zulässig und möglich ist. Nur in diesem Verfahren stellt sich somit die Frage, ob dem Bundesamt für Flüchtlinge eine vorläufige Aufnahme beantragt werden soll.
Aus diesen Gründen sind die konkreten Fragen wie folgt zu beantworten:

1. Die Erteilung oder Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung fällt in die Kompetenz der Fremdenpolizei beziehungsweise im Beschwerdeverfahren in die Zuständigkeit der Polizei- und Militärdirektion. Diese entscheidet endgültig, soweit keine Ansprüche auf Aufenthalt geltend gemacht werden können. Der Regierungsrat hat im übrigen Kenntnis von der entsprechenden Praxis der zuständigen Behörden.
2. Die getroffenen Entscheide sind angemessen, soweit sie mit der Praxis gegenüber anderen ausländischen Staatsangehörigen übereinstimmen. Sowohl bei der Fremdenpolizei als auch im anschliessend möglichen Beschwerdeverfahren werden die Verweigerungen der Aufenthaltsbewilligung sorgfältig geprüft. In zahlreichen Fällen ist nicht bloss das Fehlen einer Arbeitsstelle oder die Fürsorgeabhängigkeit ausschlaggebend, sondern die Entscheide stützen sich auch auf das Verhalten der Betroffenen allgemein (Verstösse gegen die Rechtsordnung, insbesondere im Bereich des Strafrechts). Gemessen an der Anzahl Staatsangehöriger von Sri Lanka, die über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen, ist nicht eine höhere Anzahl von der Verweigerung der Verlängerung betroffen, als dies bei Ausländerinnen und Ausländern anderer Herkunft in gleichen Fällen zutrifft. Die entsprechende Praxis liegt somit im Rahmen der massgebenden ausländerrechtlichen Bestimmungen.
3. Eine Änderung der geltenden allgemeinen Praxis lediglich für Staatsangehörige aus Sri Lanka ist nicht angezeigt. Eine unterschiedliche Beurteilung liesse sich mit Blick auf das Gebot der Gleichbehandlung nicht rechtfertigen.

Präsident. Frau Bittner ist von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Beilage Nr. 20

Zweite Lesung

Eintreten ist obligatorisch.

Fuhrer, Präsident der Kommission. In der ersten Lesung wurden zwei Dinge an die Kommission zurückgewiesen: Zum einen Artikel 11b (neu) Absatz 4 auf einen Antrag von Frau Keller Beutler und der Antrag von Gunten bezüglich der Frist für die Pauschalabgaben. Der erste Antrag war eine rein redaktionelle Angelegenheit.
Die Redaktionskommission hat in Artikel 11c (neu) Absatz 5 das Wort «hievor» als Bezug auf einen vorhergehenden Artikel gestrichen. Der Antrag Käser (Münchenbuchsee) will Artikel 11c (neu) Absatz 5 streichen. Er lag der Kommission nicht vor. Der Antragsteller sowie Regierung und Verwaltung haben Unterlagen vorgelegt. Wir haben die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen, um diese zu studieren. In der Kommission fand daraufhin ein Umschwung statt. Der Grosse Rat hat den gleichlautenden Antrag Bhend / Kiener (Heimiswil) mit zwei Stimmen Differenz angenommen. Bei den darauf folgenden Abklärungen kam heraus, dass von der vorgesehenen Abgabe 216 Ärzte an bernischen Spitälern betroffen sind. Wird diese Abgabe wie beantragt eingeführt, bringt sie dem Staat rund 20 Mio. Franken ein. Es war sicher dieser Betrag, der den Umschwung herbeigeführt hat, so dass die Kommission aus rein finanziellen Erwägungen mit 16 zu 3 Stimmen beschlossen hat, die Bestimmung beizubehalten. Ich bitte Sie, den Anträgen zuzustimmen.

Präsident Emmenegger übernimmt wieder den Vorsitz.

Detailberatung

I., Art. 11, Art. 11a (neu), Art. 11b (neu) Abs. 1–3

Angenommen

Art. 11b (neu) Abs. 4

Antrag Redaktionskommission

Die privatärztliche Tätigkeit darf die Erfüllung der dienstlichen Pflichten nicht beeinträchtigen.

Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission wird stillschweigend angenommen.

Art. 11c (neu) Abs. 1–4

Angenommen

Art. 11c (neu) Abs. 5

Antrag Redaktionskommission

Streichen (nur deutscher Text): «hievor».

Antrag Käser (Münchenbuchsee)

... dem Spital eine zusätzliche Abgabe von 50 Prozent zu entrichten.

Käser (Münchenbuchsee). Der Präsident der Kommission schickte bereits voraus, was bei Artikel 11c (neu) Absatz 5 ausschlaggebend war. Er sagte, wir hätten ihn aufgrund meines Streichungsantrags behandelt. Der jetzt gestellte Antrag lag der Kommission nicht vor.
Die Ausgangslage dieser Gesetzesrevision war von Anfang an klar. Auch nach den Ausführungen des Gesundheits- und Fürsorgedirektors ging man davon aus, dass man die tatsächlich ungedeckten Kosten im privaten Bereich abdecken will. Das soll einerseits aus Rechnungstellungen, die die Spitäler direkt erheben können, und andererseits durch eine Abgabe der berechtigten Ärzte erfolgen. Diese Zielsetzung wird aber von Artikel 11c (neu) Absatz 5 umgangen, indem man eindeutig auf die Einkommensabschöpfung losgeht.
Ich halte klar fest, dass ich den Entscheid des Parlaments aus der Januarsession und jenen der Kommission aus der zweiten Lesung, den Artikel beizubehalten, akzeptiere. Ich bin aber nicht damit einverstanden, dass der Abgabesatz auf 66⅔ Prozent angehoben werden soll, und zwar aus verschiedenen Gründen. Mit dieser Lösung schiessen wir am ursprünglichen Ziel der Revision vorbei und betreiben eine Einkommensabschöpfung. Wir haben in Artikel 11e (neu) Absatz 1 prozentuale Pauschalabgaben zwischen 20 und 50 Prozent festgelegt. Man sollte nicht aus reiner Willkür heraus einen neuen Abgabesatz kreieren, sondern sich an den eben zitierten Artikel anlehnen und von einem Maximum von 50 Prozent ausgehen. Die Berechnungen, die der Kommission vorlagen, haben recht unterschiedliche Ergebnisse gezeigt: Die durchschnittliche Abgabe eines berechtigten Arztes bewegt sich bei einem Honorarbetrag von 500 000 Franken bis rund eine Million Franken zwischen 40 und 65 Prozent des Honorarbetrags. Es kommt auf die Grundpauschale an und darauf, ob sie progressiv ausgestaltet oder als fixer Satz festgelegt wird.
Das Schöne an den Berechnungen ist eigentlich die Feststellung, dass dank dieser Abgabe gegenüber den ursprünglich erwarteten 7 Mio. Franken Mehreinnahmen in der Grössenordnung zwischen 17 und 20 Mio. Franken resultieren. Ich mache den Kommissionspräsidenten auf eines aufmerksam: Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion teilte der Kommission die Zahl von 216 berechtigten Ärzten mit. Davon entfallen aber 148 Ärzte auf Bezirks- und Regionalspitäler; das sind rund 68,5 Prozent. Nach meinen Berechnungen liegt für diese 68,5 Prozent der Ärzte die Grenze, bei denen die 66⅔ Prozent greifen, bei rund 400 000 Franken Honorar, je nach dem Pensum, das vertraglich für die allgemeine Abteilung festgelegt ist. Rechnen wir 148 Ärzte mal 400 000 Franken, können wir feststellen, dass der ordentlichen Abgabe rund 59,2 Mio. Franken Honorar unterliegen. Die Gesundheitsdirektion geht von total 90 Mio. Franken aus. Daraus folgt: Mehr als 400 000 Franken Honorar bringen einerseits 30,8 Mio. Franken, die der Grundabgabe von 30 bis 40 Prozent unterliegen, und andererseits noch 21,6 Mio. Franken aus den 66⅔ Prozent. Ich komme deshalb zu einem etwas anderen Ergebnis: Anstelle der errechneten 17 bis 20 Mio. Franken erhalte ich nur noch rund 14 Mio. Franken. Beides sind Berechnungsannahmen. Ich will damit nicht sagen, dass die Berechnungen der Gesundheitsdirektion falsch sind, will sie aber mit meinen Berechnungen relativieren. Kommt es zu dieser Einkommensabschöpfung, werden sich berechtigte Ärztinnen und Ärzte überlegen, ob sie ihr Anstellungsverhältnis ändern wollen. Sie können das, indem sie beispielsweise ihr Pensum reduzieren. Nehmen sie ihr Vertragspensum zurück, haben sie einen kleineren Gehaltsanteil für ihre Tätigkeit in der allgemeinen Abteilung, können dafür aber von der Honorarabschöpfung profitieren, indem das Verhältnis zu ihren Gunsten ändert. Bei einer solchen Änderung reduzieren sich die Honorare für berechtigte Ärzte an Spitälern um 30 000 bis 50 000 Franken. Dazu kommt, dass diese Lösung die Attraktivität eines öffentlichen Spitals für einen Arzt einschränkt, und unter Umständen leidet darunter die Qualität des Spitals.
Auch die Verlagerung von Patienten im Zusammenhang mit dem Krankenversicherungsgesetz muss berücksichtigt werden. An

einzelnen Bezirksspitälern kam es bereits zu einer Abnahme von Privatpatienten und zu einer Zunahme von Allgemeinpatienten. Auch deshalb weise ich darauf hin, dass man mit der angenommenen Zahl von 20 Mio. Franken an zusätzlichen Einnahmen vorsichtig sein muss, weil das Krankenversicherungsgesetz uns in diesem Zusammenhang in eine ganz andere Richtung führt. Kommt es noch zu einem Abbau der Pensen der berechtigten Ärzte, werden die Spitäler im Rahmen ihres Stellenplans zusätzliche leitende Ärzte oder Oberärzte anstellen müssen, um insbesondere die Leistungsanforderungen bei der zunehmenden Zahl von Patienten in der Allgemeinabteilung aufrechterhalten zu können. Man kann damit sagen, dass ein Teil der Honorar- beziehungsweise Einkommensabschöpfung durch Kosten im Personalsektor kompensiert wird. Ich bitte Sie, aufgrund meiner Ausführungen meinen Antrag, der von der FDP-Fraktion grossmehrheitlich getragen wird, zu unterstützen.

Kiener (Heimiswil). Ich beantrage im Namen der SP-Fraktion, den Antrag Käser (Münchenbuchsee) auf Reduktion des Abgabesatzes von 66⅔ Prozent abzulehnen. Es wurde bereits gesagt: Der gleichlautende Antrag Bhend/Kiener (Heimiswil) hat in der ersten Lesung die Hürde knapp geschafft. Mittlerweile fand gottlob ein Stimmungswandel statt; es kam offenbar zu einem Meinungsbildungsprozess: In der Kommission wurde der Antrag mit grosser Mehrheit genehmigt, und auch der Regierungsrat stimmte ihm zu, so dass er heute Gegenstand der grauen Vorlage ist. Zweifellos haben die inzwischen gemachten Berechnungen zu diesem Meinungsumschwung beigetragen. Es sind eindrückliche Zahlen, die errechnet worden sind. Die Gesundheitsdirektion spricht von 20 Mio. Franken, die zusätzlich eingenommen werden können; von dieser zusätzlichen Abgabe sind rund 200 Ärzte betroffen. Die Einkommenslimite für diese Ärzte liegt in unserem Kanton bei 400 000 Franken. Das sind eindrückliche Zahlen. Das zeigt, dass es gewisse Ressourcen gibt, aus denen noch Einnahmen herausgeholt werden können. Selbst der Präsident der bernischen Ärztegesellschaft hat sich zu diesem Ansinnen mittlerweile moderat geäussert.
Der Antrag Käser (Münchenbuchsee), den Satz auf 50 Prozent zu reduzieren, würde eine Einbusse von rund 5 Mio. Franken bringen – mit anderen Worten: Herr Käser will unseren Spitzenverdienern im Kanton ein Geschenk von 5 Mio. Franken machen! Mir ist auch klar, dass die herumgebotenen Zahlen geschätzte Zahlen sind. Sie sind eine Richtgrösse. Ob sie so oder anders eintreffen werden, wissen wir nicht. Wesentlich ist das revidierte Krankenversicherungsgesetz, das insofern einen Einfluss haben wird, als sich inskünftig immer weniger Leute privat oder halbprivat versichern können. Dann wird der Kuchen im privatärztlichen Bereich und bei den Chefärzten natürlich kleiner – und damit auch die Einnahmen für den Kanton Bern.
Ich habe wenig Verständnis für die Berechnungen von Herrn Käser. Sollten sie so zutreffen, sind sie ein Grund mehr, um den vorgesehenen Abgabesatz beizubehalten, wenn nicht sogar zu erhöhen.
Die bisherige Vorlage bringt nur eine Abgeltung der tatsächlichen Kosten, wie richtig gesagt wurde. Wir müssen aber auch folgendes feststellen: Haben Spitäler eine günstige Kostenstruktur, kann das dazu führen, dass Ärzte, die das Glück haben, in einem solchen Spital tätig zu sein, eine geringere oder gar keine Abgabe leisten müssten. Der Gewinn aus der privatärztlichen Tätigkeit nach Abzug der Abgaben kommt allein dem Chefarzt zugute. Nach bisheriger Regelung gibt es keine Abgeltung für das Privileg eines Arztes, an einem öffentlichen Spital tätig sein zu können. Erst die hier diskutierte Bestimmung bringt eine gewisse Abgeltung dafür. Der Arzt geniesst einerseits die Vorzüge eines Angestellten – mit allen Sicherheiten, die er als Angestellter hat. Andererseits hat er das Privileg, als Privater in einer sehr einträglichen Branche tätig zu sein. Er hat damit einen Vorteil auch gegenüber anderen Ärzten, die ihre Infrastruktur selbst aufbauen und unterhalten müssen. Es geht darum, dieses Privileg gegenüber dem Kanton beziehungsweise dem Spital abzugelten. Das ist in Zeiten der Finanzknappheit des öffentlichen Gemeinwesens nicht mehr als gerechtfertigt!
Die graue Vorlage legt eine generelle Abgabe von 20 bis 50 Prozent fest. Jetzt kommt die zusätzliche Abgabe, die bei Einkommen von rund 400 000 bis 500 000 Franken mit 66⅔ Prozent eine etwas strengere Abschöpfung vornimmt. Das ist eine ausgewogene Lösung. Sie ermöglicht die privatärztliche Tätigkeit an Spitälern, erlaubt es aber dem Staat, für dieses Privileg ab einer gewissen Einkommensgrenze eine Abschöpfung vorzunehmen. Im Vergleich mit anderen Kantonen ist die Lösung gemäss grauer Vorlage immer noch massvoll: Die Kantone Aargau, Luzern und Waadt kennen eine generelle Abgabe von 60 Prozent; der Kanton Solothurn schöpft sogar bis 85 Prozent ab. Der Kanton Zürich schöpft generell 70 Prozent ab; wir sind bei höchstens 50 Prozent. Die beiden Kantone Basel-Stadt und Graubünden, die uns als Vorbild dienen, kennen folgende Regelungen: Der Kanton Basel-Stadt schöpft generell bis 60 Prozent ab; über einer bestimmten Einkommenslimite werden über 80 Prozent abgeschöpft. Der Kanton Graubünden schöpft für Einkommen von über 350 000 Franken 70 Prozent ab. Im Vergleich dazu liegt der Kanton Bern mit einem Abgabesatz von 20 bis 50 Prozent für einen durchschnittlichen Chefarzt und von 66⅔ Prozent für Spitzenverdiener im Rahmen. Das behindert die privatärztliche Tätigkeit nicht. Wir glauben nicht, dass deshalb Spitzenmediziner aus unseren öffentlichen Spitälern abwandern. Sollten wirklich wegen dieser Einkommenslimite Spitzenmediziner abwandern, qualifizieren sie sich damit selbst, und es stellt sich die Frage, ob das für unser System einen Verlust darstellt oder nicht. Soweit mir bekannt ist, hat die Spitzenmedizin in den Kantonen Basel-Stadt und Graubünden nicht gelitten, seit ein solches Abgabesystem eingeführt worden ist.
Der Kanton ist bekanntlich in einer schlechten finanziellen Situation. Alle Überlegungen müssen dahin gehen, zusätzliche Einkommen dort hereinzuholen, wo es am wenigsten schmerzt und daher zumutbar ist. Das ist doch hier der Fall! In unseren Spitälern wurde die Sparschraube bereits angezogen; man hat herausgepresst, was nur möglich war. Im Regionalspital Burgdorf zum Beispiel wird im Pflege-, im technischen und im Bettenbereich gespart. In der Gärtnerei wurde ein pensionierter Gärtner nicht mehr ersetzt – und jetzt kommt jemand, der sonst immer von Sparen spricht, und sagt, man könne in dieser Situation den Spitzenverdienern ein Geschenk von 5 Mio. Franken machen! Ich verstehe diese Argumentation nicht. Es gibt keinen Grund dazu. Jene, die wegen den Krankenkassenprämien immer mehr stöhnen müssen, haben noch viel weniger Verständnis für solche Geschenke; man muss nur herumhören. Stimmen Sie dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission, Artikel 11 Absatz 5 beizubehalten, zu.

Widmer (Bern). Von den Verdienstmöglichkeiten her ist es im Kanton Bern interessanter, Chefärztin oder leitender Arzt an einem öffentlichen Spital zu werden, als Bundesrätin oder Regierungsrat. Die grüne und autonomistische Fraktion beantragt, an Artikel 11c (neu) Absatz 5 festzuhalten und den Antrag Käser (Münchenbuchsee) abzulehnen. Ich führe zur Begründung drei Aspekte näher aus und äussere mich zu den finanziellen Auswirkungen, zur Attraktivität des Arbeitsplatzes und zu den Teilpensen der ChefärztInnen an den öffentlichen Spitälern.
Zu den finanziellen Auswirkungen: Zuhanden der zweiten Lesung haben die Kommission, die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und Herr Käser konkrete Zahlen über die Auswirkungen des Artikels vorgelegt. Es handelt sich dabei um Berechnungen und

Schätzungen aufgrund der heutigen Situation, wie wir bereits hörten. Unsere Fraktion ist dankbar für diese grosse Arbeit, denn jetzt liegen konkrete und glaubwürdige Anhaltspunkte über die heutigen Löhne unserer Chefärzte vor, und sie dienen dazu, die potentiellen Mehreinnahmen durch die zusätzliche Honorarabschöpfung einzuschätzen. Die Zahlen sind eindrücklich, und sie bestärken unsere Fraktion darin, an der in der ersten Lesung vom Grossen Rat verabschiedeten Regelung festzuhalten. Laut den Schätzungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sollen die Honorarabschöpfungen zu Mehreinnahmen von 20 Mio. Franken führen. Die abgabepflichtigen ÄrztInnen verdienen auch dann noch Traumlöhne zwischen 435 000 und einer Million Franken; das sind die uns vorgelegten Berechnungsbeispiele.
Diese Zahlen haben überdies ein wichtiges Gegenargument entkräftet: Von den Gegnern der Honorarabschöpfung wurde bisher immer behauptet, dass nur wenige Ärzte so hohe Einkommen haben und unter diese Bestimmung fallen würden. Die Schätzungen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion widerlegen dieses Argument: Sie schätzt nämlich, dass im Inselspital alle Chefärzte und 50 Prozent der leitenden ÄrztInnen zusätzliche Abgaben leisten müssten. In den Bezirks- und Regionalspitälern wären davon ebenfalls alle ChefärztInnen und die Hälfte der leitenden Ärzte betroffen. Der Posten eines Chefarztes oder eines leitenden Arztes an einem öffentlichen Spital im Kanton Bern ist und bleibt zwar eine höchst anspruchsvolle, aber finanziell auch sehr lukrative Perspektive.
Zur Attraktivität der Arbeitsplätze: Die Gegner der Bestimmung argumentieren, dass es für Ärzte wegen der zusätzlichen Honorarabschöpfung nicht mehr attraktiv wäre, Kaderpositionen an öffentlichen Spitälern zu übernehmen, und die begehrten Fachkräfte würden in Privatspitäler abwandern. Die grüne und autonomistische Fraktion ist da anderer Meinung; folgende Gründe sprechen dagegen: Erstens sind für die Wahl zwischen einem öffentlichen und privaten Spital die Verdienstmöglichkeiten für eine Mehrheit der Ärztinnen und Ärzte nicht ausschlaggebend; genauso wichtig dürften die Unterschiede im Aufgabenbereich sein. Führungspositionen an öffentlichen Spitälern sind attraktiv, weil sie vielfältig sind. Aufgaben in der Ausbildung, in Lehre und Forschung gehören im Gegensatz zur Praxis in einem Privatspital zu den Hauptaufgaben; diese sind in einem Privatspital weniger ausgeprägt. Die Aufgaben in den Bereichen Führung, Management und interdisziplinärer Zusammenarbeit sind anspruchsvoller und interessanter. Das sind fachliche Herausforderungen, die für viele Fachleute mit Sicherheit genauso wichtig sind wie die Verdienstmöglichkeiten. Zweitens wird sich das neue Krankenversicherungsgesetz nicht negativ auf die Attraktivität der Kaderstellen für ÄrztInnen an öffentlichen Spitälern auswirken – im Gegenteil: Diese Stellen könnten sogar noch begehrenswerter werden. Warum? Wir hörten, dass die Zahl der PrivatpatientInnen wegen den höheren Versicherungsprämien abnehmen wird. Deshalb ist nicht anzunehmen, dass ein Grossteil der Kaderleute in Privatspitäler abwandert, da die Verdienstmöglichkeiten an den PrivatpatientInnen insgesamt abnehmen werden. Im Privatspital tragen die Ärzte ein unternehmerisches Risiko. Dieses Risiko wird durch die Abnahme der PrivatpatientInnen noch steigen. An öffentlichen Spitälern können ÄrztInnen auch ohne unternehmerisches Risiko privatärztlich tätig sein – das ist gegenüber dem Privatspital ein klarer Vorteil! Zudem sind die öffentlichen Spitäler durchaus konkurrenzfähig, wie ich aus langjähriger eigener Erfahrung bestätigen kann: Ich habe sowohl in Privatspitälern wie in verschiedenen öffentlichen Spitälern gearbeitet, so in der Insel, in Biel oder im Lindenhofspital; ich kenne diese Praxis also ziemlich gut.
Die Beschäftigungsmöglichkeiten an Privatspitälern sind nicht grenzenlos. Beim heutigen Kostendruck im Gesundheitswesen werden die Privatspitäler ihr Angebot und ihre Kapazitäten kaum wesentlich ausbauen können. Neue Privatspitäler haben in der heutigen Situation und auch wegen der kantonalen Spitalliste, die es nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz geben wird, keine Zukunftsperspektive.
Ich komme zum letzten Punkt, der Kürzung des Beschäftigungsgrads für privatärztlich tätige Ärzte an öffentlichen Spitälern. Herr Käser schlägt vor – und wir konnten es auch in der «Berner Zeitung» lesen –, dass die Spitäler den privatärztlich tätigen Ärzten den Beschäftigungsgrad für das Spital kürzen sollen; heute haben ja die Ärztinnen und Ärzte meistens ein 100prozentiges Pensum. Wir bezweifeln, dass diese Rechnung unter dem Strich für die Spitäler besser ausfallen wird. Gegen dieses Argument spricht aber in erster Linie, dass die Pensenreduktion für die Spitäler freiwillig wäre. Man müsste sie – wenn schon – im Gesetz verbindlich verankern, sonst könnten sich die Aufsichtsbehörden und die Verantwortlichen für die Spitalverwaltung in der Praxis wahrscheinlich gar nicht durchsetzen. Eine gesetzliche Bestimmung, die wegen der privatärztlichen Tätigkeit eine Reduktion des Spitalpensums vorsieht, wurde von der bürgerlichen Mehrheit im Grossen Rat zudem bereits in der ersten Lesung abgelehnt.
Ich fasse zusammen: Die grüne und autonomistische Fraktion beantragt, an der heutigen Fassung von Artikel 11c (neu) Absatz 5 festzuhalten, weil Mehreinnahmen von bis zu 20 Mio. Franken zu erwarten sind und weil die Verdienstmöglichkeiten und die Attraktivität der Arbeitsplätze für Ärztinnen und Ärzte in öffentlichen Spitälern absolut intakt bleiben.

Michel (Brienz). Ich halte mich kürzer als meine Vorrednerinnen und -redner, aber das Ziel ist schlussendlich das gleiche. Es wurde bereits gesagt, dass es um ein Privileg geht, das sonst niemand hat. Man ist Staatsangesteller, hat als Chefarzt ein Fixum von ungefähr 200 000 Franken und kann daneben noch mehr verdienen, wenn man mehr Leistung erbringt. Das gibt es sonst nirgends, das ist also eine absolute Einmaligkeit! Niemand streitet ab, dass die Chefärzte Enormes leisten und einen unwahrscheinlichen Zeitaufwand haben. Es gibt aber andere werte Mannen und Frauen, die auch so viel arbeiten, aber nicht annähernd zu einem solchen Einkommen kommen. Dieses Einkommen ist das Sieben- bis Achtfache eines Arbeiters. Man muss sich das vorstellen! Das steht in keinem Verhältnis! Wer eine kleine Einschränkung mit einem so grossen Einkommen nicht vereinbaren kann, muss halt in Gottes liebem Namen die Konsequenzen ziehen und für etwas anderes schauen! Man kann nicht den Fünfer und das Weggli haben und auf zwei Hochzeiten tanzen wollen; das geht einfach nicht! Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Regierung und Kommission zu unterstützen.

Albrecht. Wir konnten es alle lesen: Im Kanton Bern werden von den Chefärztinnen und Chefärzten an öffentlichen Spitälern etwa 90 Mio. Franken einkassiert. Davon werden gemäss Artikel 11c (neu) Absatz 2 des Gesetzes, das wir beraten, rund 27 Mio. Franken an die Spitäler abgeliefert. Unseren Spitzenmedizinerinnen und Spitzenmedizinern verbleiben immer noch etwa 63 Mio. Franken. Etwa 30 Mio. Franken von diesen 63 Mio. Franken fallen unter den erhöhten Abgabesatz von 66⅔ Prozent; das bringt dem Kanton etwa 20 Mio. Franken ein. Herr Käser möchte diesen erhöhten Abgabesatz von 66⅔ Prozent auf 50 Prozent zurückschrauben. Es ist leicht auszurechnen, dass durch diese Senkung der öffentlichen Hand etwa 5 Mio. Franken verlorengehen. Wir wollen auf diese 5 Mio. Franken nicht einfach verzichten, auch wenn sie unser riesiges Loch in der Staatskasse bei weitem nicht stopfen werden. Sie werden für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte kein echtes Opfer sein! Wir teilen die Angst von Herrn Käser nicht, dass die grossverdienenden Spitzenmediziner aus unseren öffentlichen Spitälern im grossen Stil an Privatspitäler abwandern werden. Ich glaube nicht, dass an den Privatspitälern unseres Kantons ein derartiger Überfluss an freien Chefarztposten

herrscht. Und wenn auch vereinzelte Chefinnen oder Chefs aus den öffentlichen Spitälern ausziehen, gibt es beim heutigen Ärzteüberfluss sicher genug Anwärterinnen und Anwärter, die einen Chefarztposten an einem öffentlichen Spital alleweil noch attraktiv genug finden, um die verlassenen Stellen wieder zu besetzen. Wir sollten die 5 Mio. Franken, die der Antrag kostet, nicht leichtfertig verspielen. Deshalb beantragt die Fraktion Freie Liste, den Antrag Käser (Münchenbuchsee) abzulehnen und dem Antrag von Regierung und Kommission zuzustimmen.

Blatter (Bolligen). In Debatten über das heikle Problem der Löhne wird dort locker gekürzt, wo es einen selbst nicht betrifft, und man ist grosszügig, wenn man profitieren kann. Die Debatte ist geführt. Es geht nun darum, einen Entscheid zu fällen, der in der heutigen finanzpolitischen Situation des Kantons einigermassen vertretbar ist. Wenn es um Löhne geht, heisst es immer, man solle die Schere möglichst nicht allzuweit öffnen. Es ist eine Binsenwahrheit, dass die Salärschere zwischen einem Assistenzarzt oder einer Assistenzärztin und einem Chefarzt oder einer Chefärztin recht gross ist. Die vorgesehene prozentuale Abgabe ist auf sehr hohem Niveau vorgesehen. Man kann nicht sagen, wir würden eine Reichtumssteuer beschliessen. Es geht darum, in dieser Frage konsequent zu sein und zu schauen, wo der Kanton zusätzliche Finanzen hereinholen kann, und nicht nur bei den kleineren Einkommen zu sparen. Ich will nicht den 28. März vorwegnehmen, wo vielleicht andere Kategorien als die Chefärzte an die Kasse kommen werden. Die EVP-Fraktion lehnt den Antrag Käser (Münchenbuchsee) ab und stellt sich hinter die graue Vorlage.

Iseli (Biel). Herr Käser sagte bereits, dass eine Mehrheit seiner Fraktion für seinen Antrag ist; es gibt aber auch eine Minderheit in der FDP-Fraktion, die für die Variante von Regierungsrat und Kommission ist. Es wurde schon viel zum Antrag Käser (Münchenbuchsee) gesagt. Ich will nicht mit Zahlen langweilen. Wir wissen aber, dass die 20 Mio. Franken, die Artikel 11c (neu) Absatz 5 einbringt, nicht ein Betrag ist, der vom Staat weniger ausgegeben wird: Es gibt einfach mehr Einnahmen für die Spitäler, und dadurch werden weniger Steuermittel für das Gesundheitswesen eingesetzt. Das ist ein Schritt in Richtung Kostensenkung im Gesundheitswesen.
Wir hörten im Zusammenhang mit den von Herrn Käser erwähnten Zahlen: Mit Artikel 11c (neu) Absatz 5 haben wir im schweizerischen Vergleich eine durchaus moderate Lösung gefunden. Es würde auch in der Bevölkerung kaum verstanden, wenn wir jetzt einfach auf 5 Mio. Franken verzichten würden. Ich beantrage deshalb, den Antrag der Kommissionsmehrheit und des Regierungsrats zu unterstützen.

Eberle. Die spital- und gesundheitspolitischen Aspekte wurden bereits in vielen Diskussionen ausgeleuchtet und auch von Herrn Käser zusammenfassend noch einmal dargestellt. Ich will noch zwei, drei andere Dinge erwähnen. Sie wissen, dass ich Mitglied des Verwaltungsrats des Bezirksspitals Aarberg bin; ich habe aber keine Kenntnisse über Chefarzthonorare – weder von Aarberg noch von anderen Spitälern –, bin also nicht als Advocatus eines bestimmten Diaboli hier. Es geht mir vielmehr um eine Grundsatzfrage.
Wie bereits erwähnt wurde, führte der Gesundheits- und Fürsorgedirektor in der ersten Lesung deutlich aus, dass die vorliegende Gesetzesänderung eine vollständige Deckung der tatsächlichen Unkosten und nicht eine Einkommensbegrenzung zum Ziel hat. Trotzdem wird davon gesprochen, im Spitalgesetz eine Sondersteuer mit einem willkürlich festgesetzten Steuersatz für gutverdienende Chefärzte einzuführen. Ich kann mir ohne weiteres vorstellen, dass diese Einkommen auf eine andere Art zu reduzieren wären; ich denke zum Beispiel an eine Begrenzung der Privatpatiententarife für gewisse ärztliche Verrichtungen. Denken Sie aber bitte daran, das die Betreuung von Privatpatienten nicht uneingeschränkt beschnitten werden kann, weil sie sich ja unbestrittenermassen positiv auf die gesamte Spitalrechnung auswirkt. Verliert die Arbeit mit Privatpatienten an Attraktivität, bekommen die Spitalrechnungen das zu spüren.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat Schätzungen über mögliche Einsparungen zugunsten der Spitäler veröffentlicht. Diese Zahlen müssen aber relativiert werden, weil die steuerbaren Einkommen der Chefärzte im Gegenzug massiv sinken. Unter dem Strich ist die geschätzte – ich betone: die geschätzte – Zahl nicht mehr so sensationell, wie dargelegt worden ist. Weiter ist es befremdlich, dass man nur die Einkommen gewisser Chefärzte im Visier hat. Es ist natürlich verlockend, diese Einkommen mit einer Sondersteuer zugunsten der Spitäler zu belegen. Es gäbe aber sicher andere Berufsgruppen, in denen grosse Koryphäen im Zusammenhang mit staatlichen Aufgaben grosse Honorare einkassieren; über diese spricht man aber nicht. Ein letzter Punkt: Bedenken Sie, woher die Privatpatientenhonorare zum grössten Teil stammen: Meistens sind es doch Beiträge von den Krankenkassen! Das bedeutet, dass der Staat einen Anteil der Ausschüttungen der Krankenkassengelder via hochqualifizierte Leistungen der Chefärzte wieder einnimmt. Irgendwo liegt in diesem Geldfluss ein Störfaktor! Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag Käser (Münchenbuchsee) zuzustimmen.

Bhend. Das Ziel des Antrags Käser (Münchenbuchsee) ist ein Geschenk von 5 Mio. Franken an jene Ärzte, die über 400 000 Franken pro Jahr verdienen. Das ist die Folge, sollte der Antrag angenommen werden. Ich begründe, weshalb das falsch wäre. Die vorgeschlagene Regelung ist massvoll, ja man könnte sagen zurückhaltend. Ein Arzt, der 215 000 Franken pro Jahr verdient, kann davon eigentlich leben, könnte man einwenden. Soweit gehen wir aber nicht. Wir gestatten ihm fast weitere 200 000 Franken zu – und jetzt fängt man mit einem Einkommen von mehr als 400 000 Franken pro Jahr zu jammern an! Das entspricht nicht dem guten Ton, und man kann das in diesem Sinn nicht akzeptieren. Es handelt sich auch nicht um eine willkürliche Sondersteuer, wie Herr Eberle sagte, sondern um eine massvolle Abgabe, die erhoben werden muss.
Es ging wohl allen gleich wie mir, als es hiess, es ginge um 20 Mio. Franken: Ich war überrascht über den grossen Ertrag und über die hohen Löhne, die zahlreiche Ärzte verdienen. Ich war deshalb auch froh um die Reaktion der Ärzteschaft, deren Präsident sagte, er könne mit dieser Lösung leben. Es war auch klug von den Ärzten, dass sie sich nicht für ihre Grossverdiener wehren. Es gibt zahlreiche Ärzte im Kanton Bern, die nicht zu dieser Einkommenskategorie gehören. Es ist richtig, wenn man die Grossverdiener nicht durchs Band durch verteidigt. Herr Käser und Herr Eberle bezweifeln die Zahl von 20 Mio. Franken. Sie spielt an und für sich keine Rolle. Auch wenn es die Hälfte davon wäre, ist es die Einführung der Regelung wert.
Zwei Überlegungen zur finanzpolitischen Situation im allgemeinen: In etwa zwei Wochen wird die Regierung ein weiteres Paket zur Sanierung der Staatsfinanzen bekanntgeben. Es ist ein Paket, das viele schmerzen wird. Es ist nicht zulässig, dass wir heute ein Geschenk an unsere Grossverdiener machen und nächste Woche den Leuten im Kanton zumuten, hier und dort und allenorts Einbussen hinzunehmen, sonst leidet die Glaubwürdigkeit der kantonalen Politik übermässig.
Herr Käser sagte, die FDP-Fraktion unterstütze ihn grossmehrheitlich; ich bin darob erstaunt. Wir haben vor drei Wochen ein Sparpaket der FDP zur Kenntnis genommen. Es enthält durchaus gute Vorschläge, die ich unterstütze, neben anderen, über die wir diskutieren müssen. Schauen wir aber, was die Freisinnigen beim Personal, bei der Öffnung der Landwirtschaft, beim öffentlichen

Verkehr, bei den Studierenden usw. vorschlagen, erstaunt es mich, das sie von ihrem Kurs bei den Ärzten, die mehr als 400 000 Franken verdienen, abweichen wollen. Diese Rechnung geht nicht auf. Man kann das nicht akzeptieren. Ich bin auch nicht der Meinung, man solle überall sparen, wo man könne. Das Parlament hat die Aufgabe, gezielt zu sparen, wo das möglich ist, und dort, wo man das nicht kann, aufs Sparen zu verzichten. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der freisinnigen Fraktion, wenn Sie Prioritäten setzen, wo man sparen muss, aber eine Lücke offenlassen, wo man nicht sparen darf, dann kann ich das nicht nachvollziehen! Hier geht es um einen Punkt, bei dem man sparen muss; ich bitte Sie, den Antrag Käser (Münchenbuchsee) abzulehnen.

Käser (Münchenbuchsee). Ich habe die Ausführungen und Argumentationen zur Kenntnis genommen und nehme dazu kurz Stellung. Mir und meiner Fraktion ist es voll bewusst, dass aus der Senkung des Satzes auf 50 Prozent ein Einnahmenausfall bei den Spitälern beziehungsweise im Gesundheitswesen von 5 Mio. Franken resultieren kann. Was aber nicht gesagt worden ist: Es wurde immer betont, man mache ein Geschenk an die Chefärzte. Man muss aber den Faden zu Ende spinnen und sehen, dass auf diesen 5 Mio. Franken der Kanton Bern Steuern erhält. Aufgrund der Progression dürften diese in den obersten Bereichen liegen. Sparen wir hier 5 Mio. Franken, erhalten wir auf dem Weg von Steuern sicher 25 Prozent an Kantons- und Gemeindesteuern zurück. Wir leisten weiter einen Beitrag an die AHV und an den Bundesfinanzhaushalt, weil auch Bundessteuern entrichtet werden. Der Arzt wird zwischen 40 und 50 Prozent abgeben, so dass ihm von dem Geschenk, von dem immer die Rede war, die Hälfte bleiben wird.
Ein zweiter Punkt: Mehrfach wurde gesagt, es gehe um 216 Ärzte. Nach meinem Kenntnisstand betrifft es eben nicht 216 Ärzte. Im Inselspital und in den Regional- und Bezirksspitälern geht man von Honoraren von 90 Mio. Franken aus. Davon würden nur 30 Mio. Franken der zusätzlichen Abgabe unterliegen. Das betrifft nur gewisse Kreise und nicht alle Ärzte. Man muss schon unterscheiden und nicht jeden Arzt mit einem solchen Einkommen sehen. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag zuzustimmen.

Fuhrer, Präsident der Kommission. Es wurde praktisch alles gesagt. Nur noch eines: Ausser dem Betrag von 431 020 Franken – das ist das heutige doppelte Maximum der Chefärztekategorie – ist keine Zahl sicher. Die anderen Zahlen sind Erhebungen und Hochrechnungen, die auf dem Jahr 1994 basieren. Sie werden schon nächstes Jahr wieder ändern. Ich hörte das Wort «Sondersteuer»: Das ist keine Steuer, Herr Eberle, denn alle betroffenen Ärzte haben die Möglichkeit, diese Honorare zu erzielen, nur, weil ihnen unsere kantonalen Spitäler die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung stellen.
Ich stelle mich vor die Kommission und bitte Sie, dem Antrag von Regierung und Kommission und damit der grauen Fassung zuzustimmen.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Die Redaktorin/
der Redaktor

Catherine Graf Lutz (f)
Peter Szekendy (d)

Neunte Sitzung

Dienstag, 19. März 1996, 13.30 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 181 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bertschi, Dysli, Erb, Glur-Schneider, Gurtner-Schwarzenbach, Hofer (Schüpfen), Hutzli, Keller-Schüpbach, Kempf Schluchter, Kummer, Künzi, Müller, Nydegger, Pauli (Nidau), Portmann, Sinzig, Stöckli, Trüssel-Stalder, Waber.

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Fortsetzung

Art. 11c Abs. 5 (Fortsetzung)

Fehr, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Es trifft zu, dass der Regierungsrat in der ersten Lesung dem Artikel 11c Absatz 5 in seiner heutigen Fassung noch mit einer gewissen Zurückhaltung begegnete. Ich erklärte damals, unsere Stellungnahme sei einerseits durch die schwierige Vorgeschichte geprägt, indem es sich immerhin um den dritten Anlauf zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage handelte. Noch im letzten Sommer stiessen wir im Vernehmlassungsverfahren auf etliche Widerstände. Anderseits war unsere Stellungnahme beeinflusst durch das Interesse der öffentlichen Spitäler, auch Privatpatienten behandeln zu können, weil dadurch der Kostendeckungsgrad günstig beeinflusst wird. Weniger weit waren damals die Arbeiten zum Anschlussprogramm zur Sanierung des Staatshaushaltes fortgeschritten. Insbesondere hatten wir noch keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der Regelung. Ausschlaggebend für die veränderte Haltung des Regierungsrates und seine Unterstützung des Beschlusses des Grossen Rates, also der heutigen grauen Vorlage, ist die nach wie vor äusserst schwierige Situation des Staatshaushaltes.
Die Zielsetzung des Anschlussprogrammes, worin es um die Sanierung des Haushaltes um mehrere Hundert Millionen Franken geht, erfordert die Nutzung aller Möglichkeiten. Bei allen Einschränkungen, die bezüglich der genauen Summe gemacht werden müssen, geht es doch um einen namhaften Betrag in Millionenhöhe. Ausserdem werden mit dem Anschlussprogramm von breiten Bevölkerungskreisen so viele und schmerzliche Opfer verlangt werden, dass niemand geschont werden kann.
Zu Recht machten heute morgen praktisch alle Redner und Rednerinnen darauf aufmerksam, der in der Grössenordnung von 20 Mio. Franken geschätzte Mehrertrag müsse relativiert werden. Dies nicht nur, weil jeder Schätzung eine gewisse Ungenauigkeit eigen ist, sondern vor allem, weil das Segment der Privatpatienten durch die neuen Bestimmungen des Bundes unter Druck gerät. Das Krankenversicherungsgesetz deckt nur noch die Grundversicherung ab, während die Zusatzversicherungen zukünftig dem Privatversicherungsrecht mit sogenannt risikogerechten Prämien unterstellt sind. Die Anzahl der Privatversicherten wird wahrscheinlich abnehmen und damit auch die Einnahmen aus deren Behandlung. Das Ausmass des Wechsels der Versicherungskategorie lässt sich heute noch nicht verlässlich abschätzen; es wird von der Höhe der Prämien abhängen. Auch weitere Auswirkungen des verstärkten Wettbewerbs um die Privatpatienten sind heute nicht zuverlässig zu ermitteln. Ob beispielsweise die Privatspitäler unter grossen Druck geraten oder sich aber durch attraktive Konditionen für Privatpatienten und

Ärzte eine starke Stellung bewahren können, dürfte sich erst zeigen, wenn die Bedeutung des neuen KVG-Instrumentes Spitallisten durch Beschwerden und Gerichtsentscheide geklärt ist.
Noch ein Wort zu Herrn Käsers Ausführungen bezüglich der möglichen Auswirkungen von Artikel 11c Absatz 5 auf das Anstellungsverhältnis der zur Behandlung von Privatpatienten berechtigten Ärztinnen und Ärzte. Einerseits hängt der Beschäftigungsgrad nicht nur von der einen, sondern, wie in jedem Vertrag, von beiden Parteien ab; natürlich haben auch die Spitalbehörden dazu etwas zu sagen. Anderseits hätten wir es in jenen Fällen, in denen eine allfällige Änderung im Beschäftigungsgrad durch Verschiebungen bei der Patientenzusammensetzung – also mehr allgemein versicherte, weniger Privatpatienten – mit einer Auswirkung des KVG zu tun. Sie trifft unabhängig von der hier beschlossenen Regelung ein oder nicht.
Gesamthaft kommt der Regierungsrat zum Schluss, die vorliegende Fassung, der gemeinsame Antrag von Regierungsrat und Kommission, sei gut begründbar und lasse sich auch unter Berücksichtigung des Anschlussprogramms zur Sanierung des Staatshaushalts im Quervergleich gut vertreten. Ich bitte Sie, dem Antrag Regierungsrat/Kommission zuzustimmen und Herrn Käsers Antrag abzulehnen.

Ith. Namens der SP-Fraktion verlange ich Abstimmung unter Namensaufruf.

Präsident. Wir bereinigen Artikel 11c Absatz 5 folgendermassen: Die Redaktionskommission beantragt, das Wort «hievor» im deutschen Text zu streichen. Wird dieser Antrag bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit ist ihm stattgegeben. – Wir befinden über den SP-Antrag auf Abstimmung unter Namensaufruf.

Abstimmung

Für den Antrag auf Abstimmung
unter Namensaufruf 107 Stimmen

Präsident. Damit hat der Rat beschlossen, eine namentliche Abstimmung durchzuführen.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag Käser (Münchenbuchsee) stimmen folgende Ratsmitglieder: Aebersold, Anderegg-Dietrich, Balz, Brönnimann, Eberle, Gfeller, Haller, Hayoz-Wolf, Jakob, Käser (Münchenbuchsee), Kaufmann (Bremgarten), Marthaler, Meyer, Rychiger, Schaad, Schläppi, Sidler (Port), Stalder, Sutter, Walliser-Klunge, Wasserfallen, Zaugg (Fahrni) (22 Stimmen)

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission stimmen die folgenden Ratsmitglieder: Aebischer, Aellen, Albrecht, Bähler-Kunz, Balmer, Barth, Baumann, Bay, Bernhard-Kirchhofer, Bettschen, Beutler, Bhend, Bigler, Bittner-Fluri, Blaser, Blatter (Bolligen), Blatter (Bern), Bohler, Brändli, Breitschmid, Brodman, Burn, Christen (Rüedisbach), Christen (Bern), Daetwyler (Saint-Imier), Dätwyler (Lotzwil), Egger-Jenzer, Eigenmann Fisch,von Escher-Fuhrer, Fahrni, Fischer, Frainier, Fuhrer, Gauler, Geissbühler, Gerber, Gmünder, Göldi Hofbauer, Graf (Moutier), Graf (Bolligen), Günter, Gusset-Durisch, Haldemann, Hauswirth, Hofer (Biel), Hubschmid, Hunziker, Hurni (Sutz), Hurni-Wilhelm, Iseli (Biel), Iseli-Marti, Ith, Jäger, Jaggi, Jenni-Schmid, Joder, Jörg, Kämpf, Käser (Meienried), Kauert-Loeffel, Kaufmann (Bern), Kiener (Heimiswil), Kiener Nellen, Knecht-Messerli, Koch, Kuffer, Külling, Künzler, Lachat, Landolt, Liechti, Liniger, Lüthi (Münsingen), Lüthi (Uetendorf), Lutz, Marti-Caccivio, Mauerhofer, Möri-Tock, Mosimann, von Mühlenen, Neuenschwander (Rüfenacht), Neuenschwander (Belp), Nyffenegger, Omar-Amberg, Pétermann, Pfister (Wasen), Pfister (Zweisimmen), Reber, Rickenbacher, Riedwyl, Ritschard, Rüfenacht-Frey, Rytz, Schärer, Schibler, Schmid, Schneider, Schütz, Seiler (Moosseedorf), Seiler (Bönigen), Sidler (Biel), von Siebenthal, Siegenthaler (Münchenbuch-see), Siegenthaler (Oberwangen), Siegrist, Singer, Soltermann, Stauffer, Steinegger, Stirnemann, Stoffer-Fankhauser, Strecker-Krüsi, Streit (Neuenegg), Studer, Sumi, Tanner, Voiblet, Wenger-Schüpbach, Widmer (Bern), Widmer (Wanzwil), Widmer-Keller, Wisler Albrecht, Wyss, Zaugg (Rüderswil), Zaugg (Burgdorf), Zbären, Zbinden Günter, Zesiger, Zumbrunn (129 Stimmen)

Der Stimme enthalten sich: von Allmen, Andres, Bommeli, Bühler, Ermatinger, Houriet, Hutzli, (7 Mitglieder)

Abwesend sind: Aeschbacher, Bertschi, Bieri, Bolli Jost, Dysli, Eggimann, Erb, Frey, Galli, Gilgen-Müller, Glur-Schneider, Grünig, Guggisberg, Gurtner-Schwarzenbach, Hofer (Schüpfen) Horisberger, Keller-Beutler, Kempf Schluchter, Kummer, Künzi, Lack, Lecomte, Michel (Brienz), Michel (Meiringen), Müller, Nydegger, Oesch, Pauli (Bern), Pauli (Nidau), Portmann, Schreier, Schwab, Schwarz, Sinzig, Sterchi, Stöckli, Streit-Eggimann, Trüssel-Stalder, Verdon, von Gunten, Waber (41 Mitglieder)

Präsident Emmenegger stimmt nicht.

Präsident. Sie lehnten den Antrag Käser (Münchenbuchsee) mit 129 gegen 22 Stimmen bei 7 Enthaltungen ab und stimmten damit der grauen Fassung zu. Somit ist Artikel 11c bereinigt.

Art. 11d und e, Art. 24, 41, 47

Angenommen

II., Art. 2, III., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs
in zweiter Lesung 152 Stimmen
(Einstimmigkeit
3 Enthaltungen)

Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)

Beilage Nr. 21

Eintretensfrage

Fuhrer, Präsident der Kommission. Aus der Annahme des Gesetzes über Spitäler und Schulen für Spitalberufe in dieser Fassung ergeben sich im Dekret keine Änderungen. Einzig wurde in der grünen Vorlage auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes in Artikel 24a (neu) Absatz 1 «die Pauschalabgabe» durch «der durchschnittliche Abgabesatz an das Spital beträgt 40 Prozent» ersetzt. Diese geringfügige Änderung musste wegen der Gesetzesterminologie im Dekret und im Gesetz vorgenommen werden. Des weiteren tauchten nur noch einige Fragen zwecks Information auf. Ich bitte Sie, das Dekret in der vorliegenden Fassung zu behandeln und zu verabschieden.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I., Art. 1, 24 , 24a–c, 25–28, 28a, 29–33

Angenommen

II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme der Dekretsänderung 140 Stimmen (Einstimmigkeit 1 Enthaltung)

Stiftung Bubenberg, Spiez: Neubau eines Wohn- und Beschäftigungsheimes für Geistig- und Mehrfachbehinderte in Spiez; neuer Verpflichtungskredit; Betriebsbeitragsberechtigung und Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben ab Betriebsaufnahme

Beilage Nr. 13, Geschäft 0044

Genehmigt

243/95

Interpellation Albrecht – Verbindungen des Universitätsspitals zur «AIDS-Aufklärung Schweiz»

Wortlaut der Interpellation vom 9. November 1995

Während der Novembersession 1995 lagen in der Wandelhalle des Rathauses Broschüren der Organisation «AIDS-Aufklärung Schweiz» auf. Bei dieser Vereinigung handelt es sich bekanntermassen um eine Organisation, welche dem stark umstrittenen «Verein für psychologische Menschenkenntnis» (VPM) nahesteht. Unter den Autoren der Schrift findet man bekannte Namen wie zum Beispiel jenen des Präsidenten der Ärztegesellschaft des Kantons Bern und jenen des Verwaltungsratspräsidenten der Inselstiftung, Herrn Dr. med. Walter Flury.
Hierzu folgende Fragen:

1. Ist der Verwaltungsratspräsident unseres Universitätsspital Mitglied der «AIDS-Aufklärung Schweiz»?
2. Ist er gar Mitglied des VPM?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass ein Exponent des Universitätsspitals des Kantons Bern sich öffentlich zu Äusserungen wie beispielsweise «Die hier kritisierten Botschaften der «AIDS-Hilfen» beziehungsweise des BAG haben nichts mit dem vielbeschworenen liberalen Gedankengut aufgeklärter Bürger zu tun, sondern sind Ausdruck einer verantwortungslosen, libertinistischen, permissiven Grundhaltung» bekennt und damit die offizielle «STOP-AIDS»-Kampagne untergräbt?

(8 MitunterzeichnerInnen)

Dringlichkeit abgelehnt am 18. Januar 1996

Schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 17. Januar 1996

Frage 1: Nein. Dr. Flury war wohl Mitglied der «AIDS-Aufklärung Schweiz», ist aber Ende 1991 ausgetreten.
Frage 2: Nein, er war zu keinem Zeitpunkt VPM-Mitglied.
Frage 3: Entfällt aufgrund der Antworten zu den Fragen 1 und 2.

Albrecht. In einem Artikel der «Berner Rundschau» vom 13. März 1996 ärgert sich Herr Dr. Flury darüber, dass ich ihn bezüglich seiner Angehörigkeit zum VPM-Satelliten «AIDS-Aufklärung Schweiz» nicht persönlich angegangen habe. Ich fand das nicht nötig, weil für mich ganz klar war, dass er mit dieser Organisation eine Verbindung hat, wenn sein Name in einer Publikation auf der Autorenliste figuriert. Zudem meine ich, die Öffentlichkeit habe das Anrecht zu wissen, welche Haltung die Führungsspitze des Inselspitals zu dieser Frage hat. Schliesslich werden die Investitionen für unser Universitätsspital und die Beiträge für Lehre und Forschung von der öffentlichen Hand finanziert.
Ich bin froh, dass Herr Dr. Flury schon 1991 merkte, mit welch einer komischen Organisation er es zu tun hatte, und zurücktrat. Ich hoffe, dass er sofort veranlasste, dass sein Name von der Mitgliederliste gestrichen werde, so dass sein Name nicht weiterhin missbraucht wird, wie das in der erwähnten Publikation von 1993 offensichtlich passierte.
Von den Antworten zu den Fragen 1 und 2 bin ich selbstverständlich befriedigt, hingegen nicht von derjenigen zu Frage 3. Da machte es sich der Regierungsrat gar einfach. Ich werde den Eindruck nicht los, er unterschätze den Einfluss totalitärer Organisationen in verschiedenen öffentlichen Bereichen wie beispielsweise der Erziehung oder eben dem Gesundheitswesen. Ich will die Situation nicht dramatisieren, bitte aber den Regierungsrat und auch die Berner Medien, die Szene mit der nötigen Aufmerksamkeit zu beobachten.

Präsident. Aus Frau Albrechts Formulierung schliesse ich, dass sie von der Antwort des Regierungsrates teilweise befriedigt ist.

259/95

Interpellation Aellen – Respect du principe de la territorialité des langues

Texte de l'interpellation du 15 novembre 1995

L'article 6, alinéa 2 de la Constitution cantonale précise ce qui suit: «Les langues officielles sont: a) le français dans le Jura bernois...»
Or, nous constatons que lors des dernières élections fédérales de la propagande en langue française et allemande a été envoyée aux électrices et électeurs des districts francophones. Des affiches rédigées en deux langues ont également été apposées dans notre région.
Le même phénomène a été constaté lors des élections cantonales 1994 pour le Conseil-exécutif.
Le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il normal que de la propagande électorale rédigée en deux langues soit distribuée aux électrices et électeurs des districts francophones en violation de la Constitution cantonale?
2. Est-il possible d'édicter des règles strictes, par exemple, non distribution de la propagande en allemand par le biais de l'envoi officiel, amendes aux contrevenants, etc., pour que les faits cités plus hauts ne se reproduisent plus?

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 10 janvier 1996

Les partis politiques ne sont pas des autorités et sont constitués selon les dispositions du droit civil. L'article 6 de la Constitution cantonale (Const.) qui régit uniquement les rapports entre autorités et ceux entre les autorités et la population, ne leur est donc pas opposable et ils bénéficent au contraire de la liberté des

langues sanctionnée à l'article 15 Const. Par conséquent, aucune violation de la Constitution ne peut leur être reprochée en raison de la langue dans laquelle ils rédigent leur propagande électorale. C'est au contraire l'édiction de règles strictes par l'Etat qui serait incompatible avec le principe de la liberté des langues et le fait que la propagande est expédiée par les communes (envois groupés) ne change rien à cette affirmation.
A cela s'ajoute que, de toute manière, un texte rédigé dans les deux langues, donc aussi dans la langue officielle du district, doit être considéré comme conforme au principe de la territorialité.

Aellen. Une fois de plus, le gouvernement nous donne une nouvelle interprétation de l'article 6 de la Constitution cantonale, article censé protéger la minorité francophone du canton. Le gouvernement, par des manoeuvres dilatoires, tente dans sa réponse d'introduire une sorte de bilinguisme forcé chez nous. Il doit savoir que la langue officielle de nos districts est le français et cela à tous les échelons, un point c'est tout. Dans les faits, pour le gouvernement, le français est la langue administrative. Le français et l'allemand sont considérés comme corrects dans le domaine politique. L'allemand est la langue économique, comme le prouvent les formulaires des soumissions rédigés uniquement en allemand. Ces formulaires concernent les travaux de la Transjurane et sont envoyés aux entreprises des districts francophones.
Je ne suis pas du tout satisfait de la réponse du gouvernement, qui s'engage sur une voie dangereuse et douteuse dans ses explications sur le principe de la territorialité des langues.

Président. Monsieur Aellen n'est pas satisfait de la réponse du Conseil-exécutif.

225/95

Interpellation Frainier – Représentation des trois districts francophones au Conseil national: nouveau cercle électoral

Texte de l'interpellation du 6 novembre 1995

Dans l'esprit de l'accord intervenu le 25 mars 1994 entre la Confédération et les cantons de Berne et du Jura et qui engage également la région francophone à s'affirmer, je demande au gouvernement bernois s'il serait disposé à mettre sur pied une modification constitutionnelle cantonale accordant aux trois districts francophones du canton la garantie d'au moins deux sièges au Conseil national. Cette garantie irait dans le même sens que la garantie accordée à la partie francophone d'avoir un siège au Conseil-exécutif.
Une telle disposition serait mathématiquement plus équitable et ferait de notre région un nouveau cercle électoral.

(2 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 10 janvier 1996

Le Conseil-exécutif n'a pas attendu les élections du mois d'octobre 1995 pour se pencher sur le problème de la représentation du Jura bernois et de la population francophone du district de Bienne au Conseil national. Il a constaté ce qui suit:
Le rapport entre la population du Jura bernois et celle du canton dans son entier, qui est de 1,48 à 27, montre que la répartition des sièges peut, d'un point de vue mathématique, être qualifiée d'équitable dès lors que le Jura bernois est représenté au Conseil national par une ou deux personnes: dans le premier cas, il n'y a qu'une légère sous-représentation; dans le second cas, il y a une surreprésentation modeste qui se transforme en représentation équitable si l'on complète le chiffre de la population du Jura bernois par celui de la population francophone du district de Bienne. Ces calculs purement arithmétiques n'empêchent néanmoins pas d'ajouter à la réflexion des considérations d'ordre politique liées à la participation de la minorité francophone au débat public national et au statut particulier que la Constitution reconnaît au Jura bernois.
S'il fallait instaurer un instrument législatif assurant la représentation du Jura bernois au Conseil national, deux possibilités seraient offertes: la création d'un cercle électoral du Jura bernois ou l'instauration d'un mode d'élection particulier (score pondéré). La première possibilité pourrait être envisagée, même si le Grand Conseil l'a rejetée après de longs débats en 1973 (cf. Journal du Grand Conseil 1973, p. 859 - 863 et 893 - 900 et annexe 45, proposition 32.1); une telle solution requerrait toutefois une modification de l'article 73, 1er alinéa de la Constitution fédérale et de la loi fédérale du 17 décembre 1976 sur les droits politiques (LDP; RS 161.1); surtout, elle serait en contradiction avec le système adopté pour la garantie à un siège au Conseil-exécutif qui veut que le conseiller d'Etat ou la conseillère d'Etat francophone soit élu(e) par tout le canton et non par le seul Jura bernois. En outre, la procédure serait longue, compliquée et incertaine. Quant à la secon de possiblité, elle se rapprocherait de celle choisie pour l'élection au Conseil-exécutif et elle consisterait en une réévaluation des voix données par le Jura bernois aux candidates et candidats du Jura bernois; cependant, si le mode de scrutin majoritaire se prête bien à un tel système, il n'est pas certain qu'il en serait de même avec le scrutin proportionnel, et ni la littérature, ni la doctrine, pas plus que les documents établis et les débats menés dans le cadre de l'initiative «pour l'élection du Conseil-exécutif à la proportionnelle» (Journal du Grand Conseil 1988/I, p. 5 ss et annexe 11), ne permettent de répondre à cette question. De toute manière, il y aurait lieu d'accorder une attention particulière au sort réservé à la population francophone du district de Bienne.
Qu'en est-il maintenant que le corps électoral bernois a accordé un siège au Jura bernois? L'examen des résultats du scrutin, de même que l'analyse des réactions des candidates et candidats ainsi que de la presse locale montrent que, dans l'ensemble, les candidates et candidats du Jura bernois et de Bienne romande ont réalisé de bons scores, y compris dans l'ancien canton, au point que l'on ne peut pas parler de césure entre le Jura bernois et l'ancien canton et que l'on peut s'attendre, à l'avenir, à une amélioration de la représentation francophone sans modifications institutionnelles. Le Conseil-exécutif est en effet persuadé pour sa part qu'en sensibilisant les partis politiques et en faisant prendre conscience à la population du Jura bernois de l'importance que revêt sa participation électorale – dont il convient de rappeler qu'elle a été de 35,49 pour cent, soit sensiblement inférieure à la moyenne cantonale de 40,43 pour cent – il sera possible de renverser la tendance. C'est pourquoi il n'envisage pas d'entreprendre les démarches, longues et incertaines, visant à la réalisation d'une des deux possibilités évoquées ci-dessus.

Frainier. C'est avec une grande attention que nous avons lu la réponse du gouvernement à notre interpellation. Nous ne sommes pas du tout satisfaits de la réponse, mais plutôt amèrement déçus. Aujourd'hui, la partie française du canton n'est représentée au Conseil national que par un seul élu, avant tout élu de l'ancien canton. Notre région est donc sous-représentée, alors qu'elle occupait cinq fauteuils au Conseil national en 1979 et trois fauteuils durant la dernière législature. Sur le plan mathématique,

notre région a droit à plus de 1,5 siège sur les 27 attribués au canton. La question de la création d'un cercle électoral jurassien pour l'élection au Conseil national ne date pas d'hier. Elle a fait l'objet d'interventions parlementaires au niveau du parlement fédéral et constituait déjà l'une des revendications de la Députation jurassienne au Grand Conseil au début des années 70. A l'époque, le gouvernement bernois s'était rallié à cette suggestion, mais le Grand Conseil avait repoussé cette idée. Aujourd'hui, à l'heure où le gouvernement bernois clame urbi et orbi l'autonomie progressive, il est piquant de constater qu'une proposition allant dans ce sens fait malheureusement long feu.

Président. Monsieur Frainier n'est pas satisfait de la réponse du Conseil-exécutif.

206/95

Interpellation Aellen – Et le rapport Haenni?

Texte de l'interpellation du 12 septembre 1995

Au printemps 1993, Monsieur Dominique Haenni présentait au gouvernement son rapport sur la situation des Romands dans le canton de Berne. Simultanément, le rapport de la commission consultative du canton de Berne et du Jura (rapport Widmer) était mis en discussion au parlement bernois.
Le rapport Haenni a été distribué à tous les parlementaires et sur la lancée, le gouvernement procédait à la tenue de conférences auditionnelles auprès de certains milieux pour connaître l'avis de ces derniers. Depuis, plus rien ne s'est passé. Le parlement n'a jamais pris connaissance officiellement de ce rapport, ne l'a jamais discuté. Il n'a également jamais pris connaissance du résultat des auditions.
Au vu de ce qui précède, le gouvernement est prié de répondre aux questions suivantes:

1. Pour quelles raisons le Grand Conseil n'a-t-il jamais discuté le rapport Haenni?
2. Le gouvernement a-t-il l'intention de lui présenter officiellement un rapport qui a coûté plusieurs centaines de milliers de francs et qui dort dans un tiroir?
3. Le gouvernement pense-t-il un jour nous faire part du résultat des conférences auditionnelles entreprises dans divers milieux de la population?
4. A part la loi sur le renforcement de la participation politique du Jura bernois, quels ont été les effets marquants du rapport Haenni sur la politique du gouvernement concernant les Romands dans le canton de Berne?

(1 cosignataire)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 31 janvier 1996

1. Le rapport de Monsieur Dominique Haenni «Les Romands dans le canton de Berne» a été distribué à une large échelle, en particulier à tous les membres du Grand Conseil, et il a fait l'objet d'une procédure de consultation très étendue, écrite d'abord (en 1993), puis orale dans le cadre de dix auditions organisées en divers endroits du canton. Deux de ces auditions étaient réservées l'une aux mouvements politiques, l'autre aux partis politiques du Jura bernois; malheureusement, ni le Mouvement autonomiste jurassien, ni les partis défendant la même cause n'ont voulu ou pu y participer. Il n'en reste pas moins que la procédure mise en place a donné à tous les acteurs importants de la politique cantonale bernoise la possibilité de s'exprimer et que nombre d'entre eux ont saisi cette occasion. C'est pourquoi il n'a jamais été prévu de soumettre tel quel au Grand Conseil un rapport qui devait dès l'origine servir d'instrument en mains du gouvernement et du Conseil régional.
2 à 4: L'affirmation selon laquelle le rapport dort dans un tiroir n'est pas exacte. En effet, le rapport, les résultats de la procédure de consultation et ceux des auditions, de même que le bilan tiré par l'administration au sujet des relations entre le canton et le Jura bernois, ont servi de base à la réflexion que le Conseil-exécutif a entamée en 1995, et qu'il poursuivra en 1996, et au sujet de laquelle un rapport sera envoyé au Conseil régional vraisemblablement en juin 1996. Ce rapport et les réactions qu'il aura suscitées de la part du Conseil régional permettront au Conseil-exécutif de présenter au Grand Conseil un document dans lequel il exposera les enseignements à tirer du rapport Haenni et la politique qu'il entend suivre en ce domaine. Aujourd'hui déjà, on peut affirmer que non seulement la loi sur le renforcement de la participation politique, mais aussi l'usage qui en est fait par l'organe – le Conseil régional – qu'elle a créé sont autant d'effets qui, à eux seuls, justifient après coup le mandat donné à l'expert. Par ailleurs, il convient de relever que tout projet concernant le Jura bernois et soumis au Grand Conseil décrit l'influence du rapport de Monsieur Haenni sur les réflexions dont le projet est issu. Enfin, dans toute affaire qu'il traite et qui concerne exclusivement ou pour partie le Jura bernois, le Conseil-exécutif tient compte des pistes mises en évidence par Monsieur Haenni.

Aellen. Le fait qu'un rapport, comme celui de Monsieur Dominique Haenni, soit distribué à tous les députés et fasse l'objet d'une procédure de consultation très étendue ne sanctionne pas le travail du rapporteur. A mes yeux, seul le Grand Conseil peut et doit dire s'il est d'accord avec les différentes pistes que l'on trouve dans ce texte. Le flou politique le plus complet règne dans ce domaine, puisque le gouvernement s'appuie sur un document qui n'a pas été discuté par le parlement. Le gouvernement, une fois de plus, veut faire la leçon et la morale au Mouvement autonomiste et aux partis jurassiens. Il faut que vous sachiez que nous refusons de discuter avec le Conseil-exécutif de solutions qui ne font que maintenir le statu quo actuel. Malgré le rapport Haenni, malgré le Conseil régional, notre région n'a toujours pas de pouvoir décisionnel ni de compétences financières. Seul le principe de la souveraineté nous intéresse. Il ne suffit pas de lancer de grands concepts, comme celui de l'autonomisation progressive, ou d'affirmer, comme dans la réponse à cette interpellation, que tout projet concernant notre région «décrit l'influence du rapport Haenni sur les rélexions dont le projet est issu» – quel blabla – quand ce même gouvernement s'empresse, à tout moment, d'enfermer administrativement nos districts dans le carcan de la nébuleuse Bienne-Seeland.
Je ne suis pas satisfait de la réponse du gouvernement.

Président. Monsieur Aellen n'est pas satisfait de la réponse du Conseil-exécutif.

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Änderung)

Beilage Nr. 22

Erste Lesung

Eintretensfrage

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Zuerst führe ich Sie kurz in die Geschichte der beantragten Änderung ein. Ende 1994 wurde mit Wirkung ab 1. Februar 1995 die

Änderung der Einführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht in einer entsprechenden Verordnung geregelt. Unter anderem wurde darin festgelegt, die Untersuchungsrichter seien zuständig für die richterliche Überprüfung der Ausschaffungshaft. Bereits Ende März 1995 hiess das Bundesgericht eine Beschwerde gut, wonach die Vermischung von Untersuchungs- und Haftrichter nicht auszuschliessen sei und somit die Unabhängigkeit nicht gewährleistet sei. Im April 1995 wurde die Verordnung vom Regierungsrat so abgeändert, dass die Funktion des Haftrichters durch die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten zu übernehmen sei. Die am 1. Januar 1997 in Kraft tretende Justizreform setzt neu Haftgerichte ein. Sie sollen ab diesem Datum die bisherige Kompetenz der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten übernehmen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Strecker-Krüsi. Herr Neuenschwander führte die Gründe bereits an, die zur Änderung führten. Eintreten ist daher eine logische Folge der Änderung, die auch in der Verordnung über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer bereits vollzogen wurde. Ebenfalls wurde erwähnt, die Änderung sei aufgrund eines Bundesgerichtsurteils erfolgt. Der SP-Fraktion missfällt, dass die Änderung in Artikel 31 des Strafgesetzbuches vorgenommen werden muss. Zwangsmassnahmen haben nämlich schlicht nichts mit dem Strafrecht zu tun. Ein kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Zwangsmassnahmen fehlt noch. Der Kanton ist zwar verpflichtet, ein solches innerhalb von zwei Jahren nach der Einführung der Zwangsmassnahmen auszuarbeiten, und die eingereichte Motion Gurtner-Schwarzenbach zu diesem Thema wird in nächster Zeit diskutiert werden.
Wir erinnern uns, dass dieses Geschäft 1994 im Eiltempo aufgrund der zürcherischen Verhältnisse in Kraft gesetzt wurde. «C'est une loi qui est mal faite, elle est difficilement applicable», räumte auch Justizdirektor Annoni in der Justizkommission ein, als wir die Gesetzesvorlage berieten. Der Kanton Bern habe sich in der Vernehmlassung auch wegen seiner schwierigen Praktikabilität dagegen ausgesprochen. Um den Bestimmungen zu den Zwangsmassnahmen Rechnung zu tragen, wurde die Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer im Dezember 1994 durch die Artikel 18 und 19 ergänzt. Dazumal sah sie die UntersuchungsrichterInnen als zuständige Behörde vor. Das wurde nachher geändert, indem die Gerichtspräsidenten als zuständig erklärt wurden, und führt jetzt zur erneuten Änderung, womit die Kompetenz den zu schaffenden Haftgerichten übertragen wird.
Bei den Zwangsmassnahmen handelt es sich um eine rein administrative und nicht um eine strafrechtliche Massnahme. Die Zuständigkeit des Haftgerichts in der Strafjustiz zu verankern ist deshalb etwa gleich unlogisch, als ob wir die Herren Rey, Krüger und Konsorten statt durch besondere Untersuchungsgerichte für Wirtschaftsdelikte durchs Bundesamt für Flüchtlinge abfertigen würden, mit der Argumentation, sie seien ja auch Wirtschaftsflüchtlinge.
Die Zwangsmassnahmen gehören nicht in den Bereich der Strafjustiz, sondern ins Verwaltungsrecht. Deshalb unterstützt die SP-Fraktion den Antrag Rytz, der die Zuständigkeit systemgerecht dem Verwaltungsrecht zuordnet. Die SP-Fraktion beantragt mit den erwähnten Vorbehalten Eintreten auf das Gesetz.

Rytz. Die Schweiz war nie ein sicherer Hafen für Menschen auf der Flucht vor Krieg, Hunger und staatlicher Gewalt. Das kalte Paradies, wie das Land der Banken und Berge oft genannt wird, fand immer wieder neue Methoden, um unerwünschte und vor allem unbetuchte Gäste vor die Türe zu stellen. Die neuste Errungenschaft auf diesem Gebiet heisst Zwangsmassnahmen, ein Name, der einzig durch seine Ehrlichkeit besticht. Er benennt, was er meint, nämlich eine Legitimation staatlichen Zwangs. Eigentlich müssten die Zwangsmassnahmen «Lex Letten» heissen. Sie wurden bekanntlich aufgrund der Situation auf dem Zürcher Drogenumschlagplatz am Letten-Bahnhof eingeführt. Er löste die ganze Diskussion rund um die Zwangsmassnahmen aus oder machte sie zumindest salonfähig. Man suchte nach einem wirksamen Instrument gegen ausländische Drogendealer und fand eins, das vor allem gegen Menschen ohne staatliche Existenzberechtigung angewandt wird. Wer keine Papiere hat oder belastende Papiere vernünftigerweise vernichtet, ist in der Schweiz dank der Zwangsmassnahmen heute nicht mehr kussecht und vogelfrei, sondern nur noch vogelfrei, und kann demnach grundlos bis neun Monate in Haft gesetzt oder in abgeriegelten Gebieten eingesperrt werden. Sogar der sozialdemokratische Stadtpräsident Josef Estermann, der bei der Einführung der Zwangsmassnahmen einer der führenden Köpfe war, muss heute eingestehen, dass die vermeintliche «Lex Letten» gescheitert ist. In einem Interview zog er kürzlich die folgende Bilanz: «Auf der einen Seite sind die Zwangsmassnahmen in vielen Bereichen nicht wirksam, auf der anderen Seite schiessen die Zwangsmassnahmen über das Ziel hinaus. Der Stadtrat hat die Massnahmen immer in der Meinung unterstützt, sie würden auf Leute angewendet, die im Verdacht stehen, mit Drogen zu handeln. Personen zu internieren, nur weil sie keine Papiere besitzen, ist unverhältnismässig. Woran es im Kanton Zürich mangelt, ist eine Ausführungsgesetzgebung mit präzisen Anweisungen für die Polizei, wann von den Zwangsmassnahmen Gebrauch gemacht werden kann. Der Ermessensbereich der Polizei ist heute zu gross, was ich nicht gut finde.» Soweit Herr Estermann.
Auch im Kanton Bern ist der Ermessensspielraum der Polizei zu gross. Auch hier gibt es kein Ausführungsgesetz zu diesem rechtsstaatlich äusserst heiklen Eingriff in die fundamentalsten Menschenrechte. Demzufolge reichte Barbara Gurtner-Schwarzenbach eine Motion ein, die verlangt, dass sofort ein kantonales Einführungsgesetz ausgearbeitet werde. Der grünen und autonomistischen Fraktion ist unverständlich, warum das Büro des Grossen Rates die Motion nicht als dringlich erklärte...

Präsident. Ich muss die Frau Votantin bitten, zum Thema zu sprechen. Hier geht es um die Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und nicht um die Frage, ob die Zwangsmassnahmen nach Bundesrecht zu diskutieren seien oder nicht.

Rytz. Sicher werden wir noch länger darüber diskutieren. Zu wissen, um was für einen grundrechtlichen Begriff es dabei überhaupt geht und welche Tragweite der heutige Entscheid hat, erachte ich als wichtige Basis dafür.
Für die grüne und autonomistische Fraktion ist es darum selbstverständlich, dass wir auf die vorgeschlagene Gesetzesänderung eintreten müssen. Sind wir allerdings schon gerade bei der Korrektur dieses Verfahrens, könnten wir für einmal den Bundesgerichten einen kleinen Schritt vorangehen und nicht nur das Notwendigste, sondern das Beste tun. Konkret bedeutet das für uns, dass wir die ganze Überprüfung der Haft nicht dem Haft-, sondern dem Verwaltungsgericht übertragen möchten, weil nämlich das Gesetz über die Zwangsmassnahmen, wie vorher bereits Elsi Strecker anführte, mit dem Strafverfahren an sich überhaupt nichts zu tun hat. Warum das Verwaltungsgericht die einzige logische Instanz für die Überprüfung der Zwangsmassnahmen ist, werden wir nach dem Eintreten noch ausführlich begründen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

I., Art. 31 (neu) Abs. 1

Antrag Rytz

Das Verwaltungsgericht ist endgültig zuständig...

Rytz. Diesmal kann ich etwas ausführlicher sein... Zuerst das Wichtigste: Zwangsmassnahmen haben nichts zu tun mit dem Strafverfahren. Wer in sogenannte Ausschaffungshaft gesetzt wird, muss nicht Drogendealer oder auch nur vermutlicher Drogendealer sein, sondern kann einfach keine Papiere haben. Das kommt im Asylverfahren sehr häufig aus verständlichen Gründen vor. Es ist nicht sehr aussichtsreich, vor einer geplanten Flucht noch bei der Gemeindeschreiberei vorbeizuschauen und um einen Pass zu bitten, und es ist auch nicht sehr vernünftig, auf der Flucht einen Pass oder Papiere auf sich zu tragen, die einen gefährden könnten, so wie beispielsweise im zweiten Weltkrieg die Pässe einen Judenstempel enthielten. Geht es um Leben und Tod, sind Papiere ziemlich nebensächlich. Nicht mehr so in der Schweiz. Was der visionäre Max Frisch mit seiner Romanfigur Anatol Stiller 1946 bereits vorwegnahm, wurde 1994 mit den Zwangsmassnahmen ins ordentliche Recht überführt. Wer keine beweisbare Identität hat, kommt ins Gefängnis, zumindest als AusländerIn. Dazu braucht es überhaupt keine strafrechtlichen Gründe oder Vermutungen. Zusammen mit der Rayonauflage nach Artikel 13e des Zwangsmassnahmengesetzes ist dies die radikale Neuerung des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen. Er führt darum eine eigentliche Administrativhaft ein, also eine Haft, die lediglich durch die Nichterfüllung einer administrativen behördlichen Anweisung ausgelöst wird. Dass das eine völlig andere Art von Haft ist als eine normale Vollzugs- oder Untersuchungshaft im Strafverfahren, zeigt Artikel 13d des Bundesgesetzes über die Zwangsmassnahmen. Dort steht wörtlich: «Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden.» Warum? Weil es nichts miteinander zu tun hat, weil Ausschaffungshäftlinge keine Kriminellen sind. Aus diesem Grund lehnte das Bundesgericht den im Kanton Bern ursprünglich vorgesehenen Untersuchungsrichter für die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Ausschaffungshaft ab. Die Vermischung von untersuchungsrichterlicher und ausländerrechtlicher Funktion ist fürs Bundesgericht nicht menschenrechtskonform.

Die gleichen Vorbehalte lassen sich nach der Meinung der grünen und autonomistischen Fraktion auch beim vorgeschlagenen und neu geschaffenen Haftgericht anmelden. Auch das Haftgericht ist ein Instrument des Strafverfahrens und deshalb mit den ausländerrechtlichen Bestimmungen des ANAG oder des Asylgesetzes nicht kompatibel. Auch das Haftgericht würde zur Kriminalisierung papier- und staatenloser Ausländer und Ausländerinnen führen und somit die Europäische Menschenrechtskonvention verletzen. Die einzige korrekte Instanz zur Überprüfung der Administrativhaft ist deshalb das Verwaltungsgericht, also jenes Gericht, das nach Artikel 65 und 66 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Beschwerde gegen Verfügungen von Verwaltungseinheiten abklärt.

Aus verschiedenen Gründen ist man dagegen, dass dafür das Verwaltungsgericht eingesetzt wird. Sie werden sicher angeführt werden, darum nehme ich einige Antworten vorweg. Beispielsweise heisst es oft, das Verwaltungsgericht sei nur Rekursinstanz. Dieses Argument ist nicht stichhaltig, denn es ist eine reine Frage von Gewohnheit und Tradition, ob das Verwaltungsgericht auch als erste Instanz figurieren kann. Rechtliche Schranken bestehen nicht. Gerade bei den Zwangsmassnahmen muss ja in allen Kantonen, die noch kein formelles Verfahren zur Durchführung des neuen Gesetzes beschlossen haben, beispielsweise auch das Bundesgericht immer wieder als Erstinstanz figurieren. Als weiterer Grund gegen das Verwaltungsgericht wird beispielsweise auch im Vortrag zu dieser Gesetzesänderung darauf hingewiesen, es könnten sich mit den örtlichen Zuständigkeiten oder der Arbeitsweise des Verwaltungsgerichtes Probleme ergeben. Auch das ist nicht stichhaltig. Denn bis anhin ist in mindestens neun Kantonen der Schweiz, beispielsweise im Kanton Jura, das Verwaltungsgericht Prüfungsinstanz bei den Zwangsmassnahmen. Sowohl von der Arbeitslast, der Arbeitsweise, der örtlichen Zuständigkeit und den notwendigen Fristen her ist es also einem Verwaltungsgericht möglich, diese Aufgaben zu übernehmen. Der grünen und autonomistischen Fraktion ist durchaus klar, dass mit der Überprüfung der Haft durch das Verwaltungsgericht Neuland betreten würde. Aber die Zwangsmassnahmen sind an sich Neuland mit sehr grosser Erosionsgefahr, mit vielen Gräben und Unregelmässigkeiten. Darum dürfen wir nichts unterlassen, um die rechtlich sehr umstrittene Massnahme so korrekt und logisch als möglich durchzuführen. Eine Administrativhaft durch eine Instanz des Strafverfahrens überprüfen zu lassen, ist unlogisch und gefährlich.

Schliesslich möchte ich noch einen ganz unverdächtigen Zeugen für meinen Antrag zitieren, nämlich Herrn Annoni persönlich, beziehungsweise seine Verwaltung, aus dem Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Reorganisation der Gerichtsbehörden. Das alles diskutierten und verabschiedeten wir letztes Jahr. Im Vortrag ist zu lesen, was mir sehr wesentlich erscheint und wogegen Herr Annoni wohl auch nicht mehr viel sagen kann: «Der Haftrichter ist ein Richter, der ausschliesslich über die Haft eines Angeschuldigten während des laufenden Strafverfahrens zu befinden hat.» Der Haftrichter ist also ganz klar auf das Strafverfahren beschränkt. Darum ist es nicht möglich, ihn auch im ausländerrechtlichen Prozess der Zwangsmassnahmen einzuspannen. Somit bleibt nur noch das Verwaltungsgericht übrig. Ich hoffe, auch Sie sehen das ein und folgen meinem Antrag.

Präsident. Die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher haben das Wort.

Rüfenacht-Frey. Im Gegensatz zu Frau Rytz befürwortet die SVP die Zuständigkeit des Haftgerichts für die Vorbereitungsausschaffungshaft. Wir bevorzugen somit die regionale Lösung. Die Fristen im Zusammenhang mit den Zwangsmassnahmen sind bekanntlich sehr kurz; bei der zentralistischen Lösung mit dem Verwaltungsgericht erwarten wir Probleme bezüglich der Umsetzung. Deshalb beantragen wir Ihnen, den Antrag Rytz abzulehnen.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Der Antrag Rytz lag bereits der Kommission vor und wurde dort ausgiebig diskutiert. In der Tat gibt es die beiden Möglichkeiten, die Zuständigkeit entweder dem Verwaltungs- oder dem Haftgericht zuzuordnen. Der Justizkommission stellten sich Fragen der Praktikabilität. Zumindest nach der Meinung einer grossen Mehrheit der Justizkommission ist das Verwaltungsgericht schlecht geeignet für die Übernahme dieser Funktion. Das Verwaltungsgericht ist zentral angesiedelt in Bern. Als oberstes kantonales Gericht ist es nicht unbedingt die kostengünstigste Institution. Es stellt sich die Frage des Pikettdienstes, womit das Verwaltungsgericht bis anhin nicht ausgerüstet ist. Selbstverständlich lässt sich dagegen einwenden, das liesse sich bewerkstelligen. Das Verwaltungsgericht – Frau Rüfenacht erwähnte es bereits – kann weniger schnell Entscheide treffen. Dazu kommt, dass es sich bereits heute nicht über zu wenig Arbeit beklagen kann. Im Gegensatz dazu ist das

Haftgericht regional organisiert. Auch die Region verfügt über einen Übersetzungsdienst; und sie hat eine Pikettorganisation. Das Haftgericht erschien der Justizkommission als stufengerechter, und man wird wahrscheinlich auch anerkennen und akzeptieren müssen, dass es kostengünstiger ist. Die grosse Mehrheit der Justizkommission empfiehlt Ihnen den Antrag Rytz zur Ablehnung.

Präsident. Ich erteile das Wort noch Frau Strecker, die sich zur Abgabe eines Votums nicht nur zum Eintreten, sondern auch zum Antrag Rytz angemeldet hatte, was ich übersehen hatte.

Strecker-Krüsi. Wie Herr Neuenschwander bereits erwähnte, wurde der Antrag, so wie er Ihnen von Frau Rytz vorliegt, von der SP bereits in der Justizkommission eingebracht. Es handelt sich dabei um eine rein administrative und nicht eine strafrechtliche Massnahme. Für alle fremdenpolizeilichen Massnahmen wird das Verwaltungsrechtspflegegesetz angewandt, diesbezüglich war man sich auch in der Justizkommission einig; die Zugehörigkeit zur Verwaltungsrechtspflege wurde nicht bestritten. Man sagte, das neu zu schaffende Haftgericht, beziehungsweise die neu einzusetzenden HaftrichterInnen, seien als zuständig zu erklären, weil das in den Kantonen Zürich und Basel bereits praktiziert werde. Wie Frau Rytz bereits ausführte, handelt es sich dort sozusagen um ein «Gesetz Letten», das eigentlich spezifisch für den Kanton Zürich eingeführt wurde. Er wies denn per Ende 1995 auch 2224 entsprechende Fälle auf, der Kanton Basel-Stadt 405 und der Kanton Bern, wie aus der Zeitung zu entnehmen war, 264. In den Kantonen Zürich und Basel-Stadt wurden daher spezielle Haftrichter und Haftrichterinnen für die Zwangsmassnahmen eingesetzt, die sich praktisch ausschliesslich um diesen Bereich kümmern. Im Kanton Bern soll dieser den regionalen Haftgerichten zugeordnet werden, wie von Herrn Neuenschwander zu vernehmen war. Warum wir das als nicht sehr geschickt erachten, werde ich nachher noch erläutern.
Im übrigen konnten wir aus verschiedenen Medienberichten erfahren, die Berner Justiz sei im Vergleich mit andern Kantonen überdurchschnittlich oft vom Bundesgericht wegen widerrechtlicher Ausschaffungshafturteile gerügt worden. Das führte denn auch zur Verschiebung der Kompetenzen vom Untersuchungsrichter zum Gerichtspräsidenten.
Einige wesentliche Gründe für die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts führte Frau Rytz bereits an. Ich bringe einige weitere vor. Im Gegensatz zur SVP empfänden wir eine einheitliche Handhabung der administrativen und daher verwaltungsrechtlichen Massnahme an einem zentralen Ort als besser. Zur zentralen Lage in Bern: Die meisten Fälle ereigneten sich bisher in Bern, einzelne in Thun und Biel. Bekanntlich handelt es sich eher um ein Problem der städtischen Agglomerationen. Daher wäre es sicher zumutbar, dass die Bieler und Thuner Fälle in Bern abgehandelt würden. Zudem sieht das Bundesgesetz bezüglich der Haftbedingungen ausdrücklich vor, aufgrund der Zwangsmassnahmen inhaftierte Ausländer seien in der Haft zu trennen von kriminellen Häftlingen. Diese Voraussetzungen sind oft in den Regionen nicht gegeben, weil schlicht nicht vorhanden. In diesem Punkt müssen wir also gegen das Bundesgesetz verstossen. Gemäss Artikel 18a Absatz 2 der Verordnung zum ANAG ist der Ausländer und die Ausländerin in einer ihm und ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Haft und die ihm oder ihr zustehenden Rechte zu unterrichten. Es ist relativ schwierig vorstellbar, dass die Voraussetzungen für solche Übersetzungen bei den kleinen Ämtern gegeben sind. Es handelt sich um verschiedene Sprachen aus dem jugoslawischen Raum, Arabisch, Türkisch usw., um nur einige davon zu nennen. Schliesslich sprechen die Kosten zugunsten des Verwaltungsgerichts. Bis anhin werden sie, statt verwaltungsgerecht der Verwaltungsjustiz, der Strafjustiz belastet. Für die Lösung mit Haftgerichten wurde wie vorher von der SVP auch in der Justizkommission vor allem mit höheren Kosten und dem fehlenden Pikettdienst beim Verwaltungsgericht argumentiert. Ich schliesse mich Regula Rytz' Frage an, wie denn die Kantone Appenzell-Ausserrhoden, Freiburg, Genf, Glarus, Jura, Luzern, Solothurn, St. Gallen und Thurgau das Problem lösten. Dort sind nämlich die Verwaltungsgerichte bereits zuständige Instanz. Auch das Obergericht schreibt: «Die immer wichtigeren Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht und das Fehlen regionaler Verwaltungsrichter, die der EMRK genügen würden, dürfte den Zivil- oder Strafrichtern in Zukunft noch mehr Aufgaben bescheren, die mittelfristig personelle Konsequenzen nach sich ziehen könnten.» Also kann auch da langfristig nicht von einer Lösung des Problems mit gleichbleibenden Kosten und unverändertem Personalbestand ausgegangen werden.
Dazu kommt ein weiterer Faktor: Ein kürzlich publiziertes, den Kanton Graubünden betreffendes Bundesgerichtsurteil hält fest, dass «ein in der Schweiz rechtswidrig in Ausschaffungshaft genommener Ausländer oder eine Ausländerin grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung hat». Müssen wir aufgrund von Fehlurteilen Entschädigungen bezahlen, ist die finanzielle Belastung bei der Zuordnung zum Verwaltungsgericht gerade von Anfang an vielleicht nicht mehr so relevant. Müssen wir uns schon mit einem Bundesgesetz befassen, das anerkannterweise ein Schnellschuss war und dessen menschenwürdige Umsetzung fast unmöglich ist, sollten wir es doch wenigstens so umsetzen, dass es der EMRK vollumfänglich entspricht und nicht einfach auf die billigst machbare Art. Die SP-Fraktion bittet Sie daher nochmals, den Antrag Rytz zu unterstützen. Würde der Antrag abgelehnt, müssten wir auch das Gesetz ablehnen, denn die Gesetzesänderung betrifft einzig diese Thematik.

Annoni, directeur de la justice. Comme l'a dit le président du parlement, nous ne sommes pas ici pour discuter des mesures de contrainte en tant que telles, même si cette loi fédérale porte à discussion. Ainsi que nous l'avons dit dans la procédure de consultation, nous sommes dans un fédéralisme d'exécution et la tâche du canton est de procéder à l'exécution de cette loi, quelle que soit notre pensée sur le fond de cette loi.
En ce qui concerne l'amendement de Madame Rytz, je dois préciser que Madame Rytz m'a cité correctement: j'ai effectivement dit, dans le cadre de la réforme judiciaire, que le juge de l'arrestation se prêtait à mon sens moins bien à l'exécution de cette tâche que le juge d'instruction. Le Tribunal fédéral m'a corrigé et je suis obligé de suivre son avis, même si j'estime toujours au fond de moi-même que le Tribunal fédéral ne m'a pas présenté des arguments qui m'ont convaincu. En l'espèce, le Tribunal fédéral a écarté la solution que nous avons retenue dans le cadre de la réforme judiciaire. J'ai même eu un entretien avec les juges fédéraux qui ont pris cette décision: ce sont eux qui ont clairement dit que si le juge d'instruction n'entrait pas en ligne de compte, en revanche la solution du juge de l'arrestation pouvait entrer en ligne de compte.
Nous avons nous aussi examiné la solution du Tribunal administratif et nous lui avons demandé son avis sur cette question. Il est ressorti de la discussion que le Tribunal cantonal administratif est mal adapté pour l'exécution de cette tâche. Les raisons en sont pratiques – on l'a évoqué tout à l'heure – mais tiennent également à la caractéristique-même de ce tribunal: c'est un tribunal cantonal de recours qui n'est pas adapté pour prendre des décisions certes fondées mais rapides, comme le demande cette procédure. Il ne s'agit pas ici de discuter d'une mesure centralisée ou décentralisée. La solution du juge de l'arrestation est en elle-même une solution centralisée, puisque les juges de l'arrestation ne fonctionneront qu'en quatre points dans le canton. Il s'agit d'un problème de practicabilité de la mesure, en ce sens que le Tribu-

nal administratif n'a pas de système de piquet, est mal outillé en matière de traduction – les centres régionaux ont des traducteurs qui peuvent fonctionner –, est également mal doté au niveau des transports et par conséquent des coûts; le Tribunal administratif n'est par conséquent pas adapté à ce genre de procédure.
Il y a aussi une question de droit fondamental: lors de la réforme judiciaire, nous avons décidé de faire du Tribunal cantonal civil et pénal, l'Obergericht, un tribunal uniquement compétent en matière d'appel, en particulier le tribunal civil et nous avons remis toutes les affaires civiles en première instance. Dans le cadre de cette procédure-ci, nous ferions tout d'un coup d'un tribunal administratif de deuxième instance un tribunal de première instance pour les mesures de contrainte. Il y a là une contradiction avec la manière dont nous organisons le pouvoir judiciaire au niveau cantonal.
Le Tribunal administratif a mis en évidence toutes les difficultés auxquelles il serait confronté au cas où on lui donnait cette compétence. Nous avons ainsi décidé d'instituer le juge de l'arrestation pour être compétent en matière de mesures de contrainte, étant donné que cela n'est pas contraire à la jurisprudence fédérale et vu l'expérience que nous aurons accumulée en matière de juge de l'arrestation. Les droits fondamentaux des gens concernés ne sont à priori pas foulés aux pieds parce que nous décidons que cette autorité-là doit être compétente en matière de mesures de contrainte. Nous pensons qu'il s'agit de la mesure la mieux adaptée à l'organisation judiciaire que nous avons maintenant en cours.
C'est la raison pour laquelle je vous demande de prendre en considération la proposition de la commission et de rejeter l'amendement de Madame Rytz.

Rytz. Es geht mir nochmals um mein vorheriges Zitat aus dem Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, worauf Herr Annoni nicht antwortete oder das er zumindest nicht befriedigend interpretieren konnte. Es ist klar, Herr Annoni, dass das Gesetz über die Zwangsmassnahmen keine strafrechtlichen Elemente beinhalten darf und vom Verfahren her eindeutig abgegrenzt werden muss von den übrigen strafrechtlichen Belangen. Das Zitat aus Ihrem eigenen Vortrag zur Justizreform lautet: «Der Haftrichter ist ein Richter, der ausschliesslich über die Haft eines Angeschuldigten während des laufenden Strafverfahrens zu befinden hat.» Ich befürchte, dass wir damit wieder JuristInnenfutter produzieren. Der Kanton Bern wurde bisher vom Bundesgericht mindestens sieben Mal gerügt für seine Umsetzung der Zwangsmassnahmen. Meiner Meinung nach birgt die Lösung mit den Haftrichtern grosse Gefahr, dass der Kanton Bern vom Bundesgericht ein weiteres Mal gerügt werden muss. Es kann kaum in Ihrem Sinn sein, Herr Annoni, dass der Kanton Bern ein Recht so auslegt, dass er ununterbrochen vom Bundesgericht korrigiert und zurechtgewiesen werden muss. Der Kanton Bern ist schön und gross, aber kaum allmächtig. Selbstverständlich haben wir uns den nationalen gesetzgeberischen Tätigkeiten zu unterziehen. Entscheiden wir uns nun für die Haftgerichte, sehe ich ein grosses Problem darin, dass wir diese Sache bald wieder werden neu beraten müssen.

Abstimmung

Für den Antrag Rytz	52 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat/Kommission	89 Stimmen
	(1 Enthaltung)

Art. 31 Abs. 2, II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in erster Lesung	93 Stimmen
Dagegen	41 Stimmen
	(6 Enthaltungen)

Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)

Beilage Nr. 23

Zweite Lesung

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Diese Änderung löste schon anlässlich der ersten Lesung keine Diskussionen aus; ich denke, auch diesmal gibt es nicht viel dazu zu sagen. Ich beantrage Ihnen Annahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung

I. , II., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung	137 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) (Änderung)

Beilage Nr. 24

Zweite Lesung

Eintreten ist obligatorisch.

Neuenschwander (Rüfenacht), Präsident der Kommission. Obwohl es auch zu diesem Gesetz in erster Lesung nichts zu reden gab, müssen wir heute etwas dazu sagen. Besonders wird die Flexibilität des Rates auf die Probe gestellt werden.
Seit der ersten Lesung wurde festgestellt, dass zwei Änderungen beantragt werden müssen. Anderseits muss ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Geschäftsordnung unter Artikel 83 Absatz 3 besagt: «Anträge auf Behandlung von Verfassungs- und Gesetzesartikeln, die nicht im Entwurf für die erste Lesung enthalten sind, müssen spätestens bei der ersten Lesung gestellt werden.» Nur der eine Änderungsantrag wurde in der Justizkommission diskutiert, aber es geht um sehr geringfügige Änderungen, und ich denke, dieser Rat sei genügend flexibel, um in diesem Fall über den Schatten der Geschäftsordnung springen und die Gesetzesänderung verabschieden zu können. Andernfalls müssen wir in der nächsten Session nochmals über das gleiche sprechen. Ich bitte den Präsidenten, die formelle Frage zu stellen.
(Der Präsident wird die Frage nach dem Votum des Kommissionspräsidenten stellen.)

In Artikel 2 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes werden Orte genannt, wo die Konkurs- und Betreibungsämter situiert werden sollen. Bei der Detailbearbeitung tauchten in der Region Emmental / Oberaargau Platzprobleme auf. Im neuen Verwaltungsgebäude in Langenthal beansprucht das KIGA für die regionale Arbeitsvermittlungsstelle mehr Platz als angenommen. Hingegen gibt es im Schloss Aarwangen im Gerichtskreis Aarwangen genügend Platz. Darum wird mit der kleinen beantragten Änderung vorgesehen, das Konkurs- und Betreibungsamt im Schloss Aarwangen zu plazieren. Somit kann sich das KIGA in Langenthal an genügend Platz erfreuen, und auch die Gemeinde Aarwangen freut sich darüber, dass in ihrer Gemeinde Stellen erhalten bleiben. Warum sollten wir die günstige Situation nicht nutzen und in Artikel 2 den Ort Aarwangen an die Stelle von Langenthal setzen?
Die zweite Änderung betrifft Artikel 37 des EGSchKG. Der Experte, Herr Fürsprecher Marbach, ist damit beschäftigt, einen Kommentar zu diesem Gesetz zu schreiben. Bei der Bearbeitung des Kommentars stellte er einen Fehler fest. In Artikel 37 Absatz 2 sollte nicht Artikel 109, sondern 108 erwähnt werden. Es wird immer nach Artikel 108 gearbeitet werden; hier geht es also um einen Schreibfehler, der meiner Meinung nach im gleichen Aufwasch korrigiert werden sollte. Beide Korrekturen haben überhaupt keine materiellen Änderungen zur Folge. Ich bitte Sie, den beiden Änderungen zuzustimmen. Im übrigen wurden Sie, glaube ich, bereits letzte Woche mit den Änderungsanträgen bedient, als es im Rat erwähnt wurde. Ich hatte vor Jahren einmal mit Herrn Marbach persönlich zu tun und lernte ihn als sehr seriösen, genauen Juristen kennen, dessen Feststellung wir meiner Meinung nach vertrauen können.

Präsident. Der Antrag zu Artikel 2 ist ein üblicher Kommissionsantrag und wird in der grauen Fassung vorgelegt.
Bezüglich der Bestimmung der Geschäftsordnung in Artikel 83 Absatz 3 kann der Grosse Rat durchaus einen andern Entscheid fällen und seine eigene Geschäftsordnung für diesen Punkt ausser Kraft setzen. Ich wollte meine formelle Frage erst am Schluss des Votums des Kommissionspräsidenten stellen, damit der Rat, nachdem er erfahren hat, worum es geht, entscheiden könne.
Herr Neuenschwander (Rüfenacht) begründete die beantragte Änderung in Artikel 37 Absatz 2, daraus folgend stelle ich zunächst die formelle Frage: Ist der Grosse Rat bereit, auch über den Antrag zu Artikel 37 zu befinden, obschon er nicht schon in der ersten Lesung behandelt wurde?

Abstimmung

Für den Antrag auf Beratung 128 Stimmen (Einstimmigkeit)

Detailberatung

I., Art. 2, 8, 11, II., Art. 32

Angenommen

Art. 37b Abs. 2

Antrag Neuenschwander (Rüfenacht)

Insbesondere können Streitigkeiten aus den Artikeln 107 und 108, 111, 148, 242, 250 und 285 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in demselben Verfahren erledigt werden, wenn der von mehreren Personen oder gegen mehrere Personen erhobene Anspruch ohne Schwierigkeiten einheitlich beurteilt werden kann.

Präsident. Herr Kommissionspräsident, haben Sie noch etwas zu ergänzen zu Artikel 37? – Das ist nicht der Fall; auch der Justizdirektor wünscht das Wort nicht mehr.
Wird der Antrag zum Artikel bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit haben Sie Artikel 37 mit der Änderung in Absatz 2 angenommen.

Art. 288, 317–319, 336, 339, 341, 355

Angenommen

III., Titel und Ingress

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Gesetzesentwurfs in zweiter Lesung 133 Stimmen (Einstimmigkeit)

Obergericht: Arbeitgeberbeiträge an die Bernische Pensionskasse; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0056

Genehmigt

Obergericht: Prozesskosten; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0057

Genehmigt

Verwaltungsgericht: Prozesskosten; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0058

Genehmigt

Staatsanwaltschaft: Reise- und Spesenentschädigungen; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0059

Genehmigt

Direktionssekretariat: Vergütungen an Behörden und Kommissionen; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0060

Direktionssekretariat: Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0061

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Reise- und Spesenentschädigungen; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0062

Genehmigt

Betreibungs- und Konkursämter: PTT-Kosten; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0063

Genehmigt

Betreibungs- und Konkursämter: Passivzinsen; Nachkredit 1995 mit Kreditsperre

Beilage Nr. 13, Geschäft 0064

Genehmigt

031/96

Dringliche Motion Kaufmann (Bern) – Vernehmlassung Moorlandschaftsschutz-Inventar

Wortlaut der Motion vom 15. Januar 1996

1. Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 90 Buchstabe e beauftragt, dem Grossen Rat seinen Entwurf zur Vernehmlassung «Moorlandschaften» zu gegebener Frist vorzulegen, damit der Grosse Rat in der Lage ist, Stellung zu nehmen.
2. Er hat zu diesem Zweck bei den Bundesbehörden entsprechende Fristverlängerungen zu beantragen.

Begründung: Die Bundesverordnung zum Moorlandschafts-Inventar ist politisch brisant. Einerseits geht es um den Vollzug der vom Volk angenommenen Rothenthurm-Initiative, anderseits um Unterschutzstellung einiger umstrittener Objekte. Aus diesen Gründen ist es angebracht, die regierungsrätliche Stellungnahme auch dem Grossen Rat vorzulegen, damit dieser je nachdem eine Stellungnahme gemäss Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe c zur Verordnung abgeben kann.

(33 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Februar 1996

Ordentliche Vernehmlassungsbehörde in Angelegenheiten des Bundes ist der Regierungsrat. Artikel 79 Absatz 1c der Kantonsverfassung (KV) ermöglicht nun aber dem Grossen Rat, an der Vernehmlassung des Kantons durch Abgabe einer Stellungnahme mitzuwirken. Der Regierungsrat hat in der Abfassung der Vernehmlassung die grossrätliche Stellungnahme im Sinne einer allgemeinen Richtungsangabe zu berücksichtigen (vgl. Artikel 90e KV). Für die endgültige Ausformulierung und fristgerechte Verabschiedung der Vernehmlassung ist in jedem Fall der Regierungsrat verantwortlich. Ein Verfahren, wie es der Motionär vorschlägt, wonach der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen Vernehmlassungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet, ist von der Verfassung nicht vorgesehen (vgl. zum ganzen auch Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, S. 462f.; ferner die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 191/95 Albrecht).

Der Bund (BUWAL) hat den Kantonen zur Einreichung einer Vernehmlassung betreffend Moorlandschaftsverordnung Frist gesetzt bis zum 15. Januar 1996. Mit Schreiben vom 11. Januar 1996 verlängerte das BUWAL im Auftrag der Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern die Vernehmlassung bis am 15. Februar 1996. Sofort nach Einreichung der vorliegenden Motion ersuchte der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektor beim Bund um eine erneute Fristerstreckung. Das BUWAL lehnte jedoch eine zweite Verlängerung der Vernehmlassungsfrist schriftlich ab. Parallel zur Vernehmlassung betreffend die Moorlandschaftsverordnung läuft auch die Vernehmlassung zur Flachmoorverordnung. Aus Gründen der optimalen Abstimmung der beiden Stellungnahmen des Kantons erachtet es die Regierung als unerlässlich, sie gemeinsam zu beraten. Dies bedingt eine Fristverlängerung zur Einreichung der Stellungnahme betreffend die Moorlandschaftsverordnung bis Ende März. Die Regierung ist aus diesen Gründen nochmals mit einem Fristverlängerungsbegehren an die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements des Innern gelangt.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrat folgenden Antrag:

1. Ablehnung der Motion bezüglich der Forderung, die Vernehmlassung dem Grossen Rat zur Stellungnahme zu unterbreiten.
2. Annahme der Motion unter gleichzeitiger Abschreibung bezüglich der Forderung nach dem Fristverlängerungsgesuch an die Bundesbehörden.

Kaufmann (Bern). In dieser Motion geht es in erster Linie um eine formelle, für den Grossen Rat generell ziemlich wichtige Frage und weiter um den sensiblen Bereich des Moorlandschaftsschutzes, der in nächster Zeit wahrscheinlich noch einiges zu reden geben wird. Die Bundesbehörden führten eine Vernehmlassung über die wichtigsten Moorlandschaftsgebiete des Kantons Bern durch.

Was das Formelle angeht, ist es absolut störend, dass uns Parlamentarierinnen und Parlamentariern einerseits in der Verfassung die rein theoretische Möglichkeit zur Stellungnahme zu Vernehmlassungen garantiert ist, wenn uns gleichzeitig – in diesem konkreten Fall – seit der Bekanntgabe, dass wir eine Stellungnahme abgeben könnten, bis zum Datum, das die Bundesbehörden dem Regierungsrat für die Abgabe der Vernehmlassung angesetzt haben, eine vierzehntägige Frist zusteht. In solchen Fällen ist meines Erachtens die Möglichkeit der Stellungnahme zu Vernehmlassungen reine Fiktion, und der Artikel hat nur noch Alibifunktion. Im konkreten Fall verlief es genau so. Wir Grossrätinnen und Grossräte erfuhren Anfang Januar, die Vernehmlassungsfrist laufe bis Mitte Januar, dauere also vierzehn Tage; dann hätte der Regierungsrat seine Vernehmlassung einreichen müssen. Dadurch wäre es dem Grossen Rat nicht einmal auf dringlichem Weg möglich gewesen, zur Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat hätte mit der Eingabe auch nicht länger zuwarten können, da die Bundesbehörden eine klare Frist gesetzt hatten. Sie hatten bereits eine Fristerstreckung gewährt und waren nicht zu einer zweiten bereit.

Ich prüfte die Vernehmlassungen, die der Regierungsrat zuhanden der Bundesbehörden abliefern muss, relativ kritisch und stellte dabei fest, dass wir eigentlich – auch das ist stossend – gar nicht wissen, was der Regierungsrat vorbereitet. Das heisst, die Möglichkeit zur Stellungnahme für Mitglieder des Grossen Rates besteht, aber sie müssen es in Unkenntnis der Stellungnahme des Regierungsrates tun. Insofern scheint mir die Regelung des Verfahrens auch in bezug auf die materielle Diskussion,

die zwischen Grossem Rat und Regierungsrat möglich sein müsste, sehr schwierig.
Mir ist klar, und der Regierungsrat verweist denn in seiner Antwort auch auf das Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, dass kein grosser Spielraum besteht. Zudem wäre es nicht ganz unkritisch, sollte der grosse Rat jedes Mal noch entsprechende Fristen erhalten, um gegenüber dem Regierungsrat Stellung nehmen zu können, oder müsste der Regierungsrat seine Vernehmlassung im Grossen Rat vor der Ablieferung sogar noch zur Diskussion stellen. Trotzdem erachte ich das Verfahren als ziemlich unbefriedigend. Seit der Einführung der neuen Verfassung nahmen wir eine einzige Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, nämlich beim Wassergesetz.
Es ist umso unbefriedigender, als es in diesem konkreten Fall, dem Moorlandschaftsschutz, um eine sehr sensible, sehr umstrittene Materie geht. Dieses Thema diskutierten wir auch im Grossen Rat schon einige Male. Es geht um über 20 Objekte, die ins Moorlandschaftsschutz-Inventar aufgenommen werden sollen, um einige Objekte, zu denen die kantonalen Behörden bereits vorher kritisch Stellung bezogen hatten und bei denen sie die von BUWAL-Expertinnen und -Experten ausgeschiedenen Gebiete hatten redimensionieren wollen. Das führte zu einer ganzen Reihe von kantonalbernischen Konfliktgebieten, nicht nur an der Grimsel, sondern auch im Eriz mit dem Rotmoos, in Lenk / Betelberg im Zusammenhang mit der touristischen Erschliessung, am Gurnigel, an der Aare, an der Scheidegg, wo es wiederum um den Tourismus geht, und schliesslich natürlich noch an der Grimsel mit der Sunnig Aar als berühmtestem aller Objekte.
Ich empfinde es als stossend, dass der bernische Regierungsrat dazu beiträgt, die Moorlandschafts-Inventarisation auf schweizerischer Ebene zu blockieren. Mit nur noch einem anderen Kanton sind wir im Verzug mit unserer Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Inventar. Der bernische Regierungsrat nahm bereits im November 1995 gegenüber dem Bundesrat Stellung und verlangte, dass zumindest bezüglich dem Objekt Sunnig Aar der Entscheid ausgesetzt werde. Er verlangte eine erste Fristverlängerung, dann ein zweite, die ihm, wie Sie in der Antwort zur Motion lesen können, gewährt wurden. Insofern ich richtig unterrichtet bin – andernfalls müsste mich Herr Regierungsrat Annoni korrigieren –, wurde jetzt sogar nochmals eine zusätzliche Fristerstreckung bis Mitte März gewährt. Es ist ziemlich peinlich, dass der Kanton Bern hier Bremsfunktion ausübt. Peinlich auch gerade in bezug auf das Objekt an der Grimsel, da nämlich aufgrund der naturwissenschaftlichen Fakten ganz klar ist, dass das Gebiet, und im speziellen die Moorlandschaft Sunnig Aar, nach Artikel 24sexies, nämlich dem Rothenthurm-Artikel, unter Schutz gestellt werden müsste. Dieser Artikel wurde vom bernischen Regierungsrat als Killer-Artikel für das Grimselprojekt Grimsel West bezeichnet, das wissen wir alle. Ich weise trotzdem nochmals darauf hin, dass es sich aus naturwissenschaftlicher und moorlandschaftsschützerischer Sicht, aber auch aufgrund des Verfassungsartikels eindeutig um ein Gebiet von nationaler Bedeutung handelt und es darum auch im Moorlandschaftsschutz-Inventar figurieren müsste. Der Regierungsrat sperrte sich dagegen mit der Argumentation, er wolle vor der definitiven Stellungnahme zu diesem Gebiet zuerst noch energiepolitische oder energietechnische und energiestrategische Fragen abklären. Ein Gutachten des Staatsrechtlers Professor Kölz hält klar fest, dass bei der Beurteilung, ob ein solches Objekt in ein Inventar aufgenommen gehört oder nicht, energiewirtschaftliche Überlegungen keine Rolle spielen, sondern rein naturwissenschaftliche Kriterien oder gewisse Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit einer bisherigen Nutzung solcher Objekte auftreten können. Zusätzliche energiewirtschaftliche Interessenkonflikte sind nach Kölz gemäss Verfassung und auch Natur- und Heimatschutzgesetz auf eidgenössischer Ebene gar kein zulässiges Kriterium. Insofern ist die Argumentation des Regierungsrates in diesem Punkt falsch, ebenso ein nochmaliges Hinausschieben des Verfahrens und des definitiven Entscheides trotz gegenteiliger Vorgabe durch die Verfassung. Der Regierungsrat macht in dieser Frage wider besseres Wissen auf Hinhaltetaktik.
Zu all dem haben wir scheinbar nichts zu sagen. Der Regierungsrat führt die Vernehmlassung durch, verzögert und versucht mittels Fristerstreckungen Zeit zu gewinnen, und der Grosse Rat geht total an dieser politischen Frage vorbei. Ausserdem besteht keine Möglichkeit, nach dem Entscheid des Regierungsrates gegen die Vernehmlassung den Rechtsweg zu beschreiten.
In meiner Motion stellte ich einen Antrag zum Vorgehen in zwei Schritten. Erstens verlangte ich, dass wir materiell Einsicht in die Vernehmlassung bekommen sollen, so dass eine Stellungnahme durch den Grossen Rat möglich wäre. Ich halte an diesem Punkt fest und kündige an, dass ich bei künftigen Vernehmlassungen an diesem Problem weiterarbeiten werde. Bezüglich des zweiten Punktes meines Vorstosses bin ich einverstanden mit dem Regierungsrat: Es wurde zweimal Fristerstreckung gewährt; insofern hoffe ich, dieser Punkt könne mit gutem Gewissen abgehakt werden und der Regierungsrat habe seine Vernehmlassung bei den Bundesbehörden jetzt eingereicht.

Präsident. Die Fraktionssprecherinnen und -sprecher haben das Wort.

Oesch. Die SVP-Fraktion lehnt die Motion Kaufmann (Bern) im ersten Punkt ab. Es ist nicht so einfach, wie es Herr Kaufmann in seiner Motion interpretiert, dass der Regierungsrat seine Vernehmlassung dem Grossen Rat zur Stellungnahme unterbreiten sollte. Wohl ist das Recht des Grossen Rates auf Stellungnahme in der Verfassung vorgesehen, hingegen kann er auf die Vernehmlassung keinen Einfluss nehmen. Aus der regierungsrätlichen Antwort auf die Motion ist ersichtlich, dass einzig der Regierungsrat die Kompetenz hat, Vernehmlassungen für die Bundesbehörden durchzuführen.
Die Moorschutz-Inventarisation ist beileibe keine Kleinigkeit. Sagt Herr Kaufmann, der Kanton Bern sei der letzte, stimmt das. Er ist aber auch am meisten betroffen von Moorlandschaften. Wir haben 21 Gebiete mit über 6000 Quadratkilometern Fläche oder 3,7 Prozent Kantonsfläche. 1991 rief der Regierungsrat für die Vernehmlassung an die Bundesbehörden eine aus verschiedenen Interessengruppen gebildete Kommission mit 15 Mitgliedern ins Leben. Er kann diese Arbeit ja weiss Gott nicht selbst machen. Ich durfte darin als Vertreter der Landwirtschaft Einsitz nehmen. Darum ist es mir ein Anliegen, mich zu zwei, drei Punkten zu äussern. Der Rothenthurm-Artikel aus der Abstimmung vom 6. Dezember 1987 wird von vielen Leuten überinterpretiert. Vielerorts wurden vom BUWAL ausgeschiedene Gebiete kartiert und zu Moorlandschaften verurteilt, grosse Teile davon sicher zu Recht. Hingegen sind auch noch Menschen in diesen Moorlandschaften zu Hause, vor allem in Land- und Alpwirtschaftsbetrieben, deren Recht auf Überleben auch gewahrt werden sollte, nachdem sie dort seit Generationen angesiedelt und aufgewachsen sind. Solche Eingrenzungen von Gebieten in die Moorlandschaft und die bekannten Auflagen, die zukünftig greifen sollten, bringen die betroffenen Leute unter Umständen arg in Bedrängnis. Weder die Grundeigentümer noch die Behördenvertreter wurden vorgängig vom Bund orientiert. In meiner damaligen Tätigkeit als Gemeindepräsident mussten wir durch das Einreichen eines Baugesuches erfahren, dass dies und jenes nicht mehr statthaft sei, nachdem da eine Moorlandschaft bestehen sollte, von der niemand etwas gewusst hatte. Ich glaube, damit wurde viel guter Wille verscherzt. Hauptsächlich fielen die Perimetergrenzen ins Gewicht, die von den Ansässigen als fast willkürlich empfunden wurden. Oft wurde

nicht verstanden, wie die Grenzen angesetzt wurden, sei es an Waldecken, Gräben oder Felskanten. Die Moorlandschaften wurden an x-beliebigen Punkten umrissen. Um diesbezüglich wieder etwas gutzumachen, wurden in den verschiedenen numerierten Moorlandschaften, die Herr Kaufmann vorhin zu Recht erwähnte, Arbeitsgruppen eingesetzt, die zuhanden der kantonalen Fachkommission Schutz- und Nutzkonzepte ausarbeiteten. Das verursachte allen Betroffenen grossen Arbeitsaufwand. Es fanden Gespräche statt. Natürlich wurde teilweise beantragt, die Perimetergrenzen zu verschieben, an einigen Orten die Gebiete zu vergrössern, andernorts zu verkleinern. Es fanden konstruktive Diskussionen mit den Ansässigen statt. Jedoch wurde bei den umfassenden Arbeiten der Fehler begangen, den wie ich auch andere kritisierten: der Vertreter des BUWAL glänzte bei allen Gesprächen und Begehungen in diesen Gebieten mit Abwesenheit. Es ist natürlich nicht geschickt, den Leuten auf dem Papier eine Moorlandschaft aufzuzwingen und zu nachträglichen Anhörungen und Schlichtungsversuchen mit Grundeigentümern und Behörden nicht zu erscheinen. Das geziemt sich nicht.
Zu allen Anträgen auf Abänderung der Perimetergrenzen oder wenigstens Diskussion über die betroffenen Gebiete unserer Kommission zuhanden des Regierungsrates fand sich fast in allen Kommentaren des BUWAL der schöne Satz: «So können wir natürlich keinen sinnvollen Moorschutz betreiben; es wird sicher Nichteintreten verlangt von unserer Behörde und wird abgewiesen.» Durch diesen unsensiblen Umgang mit den Anliegen der Ansässigen wurde viel Geschirr zerschlagen. Sicher hatten die Ansässigen während Jahren einen sinnvollen Moorschutz betrieben, sonst wären die Gebiete heute nicht schützenswert. Ich befürchte sehr, heute werde beabsichtigt, den Moorschutz vom Bürotisch aus zu befehlen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird damit zerstört, was vorher über Generationen funktionierte.
Wie Herr Kaufmann bereits erwähnte, steht uns noch ein grosser Brocken zur Behandlung bevor, nämlich die Moorlandschaft Grimsel, Nr. 248. Ich zitiere einen Satz aus der Eingabe der KWO: «Wieso wurden von den Kartierern diejenigen Flachmoore und Moorlandschaften herausgegriffen, welche im Projekt-Perimeter Grimsel West liegen, und andere Objekte, zum Beispiel in der Oberaar, nicht ins Inventar aufgenommen?» Sie merken, solches macht kopfscheu und erweckt den Eindruck, über die Köpfe der Ansässigen hinweg, die ihr Recht auf Überleben respektiert sehen möchten, würden Perimetergrenzen gezogen und Auflagen erlassen, denen man nicht gerecht werden kann. Ist der Moorschutz vielleicht ungerechtfertigt, scheint niemand zu interessieren warum. Zu Recht liess die KWO dann bei der Gruner AG eine Bewertungsgrundlage ausarbeiten, um sie derjenigen des BUWAL gegenüberstellen zu können. Sicher müssen die Bundesbehörden dem Regierungsrat die Vernehmlassungsfrist noch ein weiteres Mal erstrecken, denn die vom Regierungsrat eingesetzte kantonale Fachkommission ist beauftragt, die Moorlandschaft in einer Begehung zu begutachten. Die Gruner AG bittet unsere Kommission festzustellen, ob es «eine Moorlandschaft mit Felsen oder eine Felslandschaft mit Mooren» sei. Wir müssen auch ein wenig den gesunden Menschenverstand walten lassen. Sicher steht auch der wirtschaftliche Aspekt im Vordergrund. Er muss vom Regierungsrat in seiner Vernehmlassung *(Der Präsident mahnt den Votanten, zum Schluss zu kommen.)* einbezogen werden können.
Ich ersuche Sie, den Regierungsrat mit der Ablehnung der Motion in Punkt 1 zu stärken, während Punkt 2 angenommen und als abgeschrieben betrachtet werden kann.

Präsident. Wir kommen zum nächsten Fraktionssprecher. Insgesamt bitte ich Sie, Ihre Manuskripte so zu gestalten, dass die acht Minuten Redezeit nicht überschritten werden.

Frey. Punkt 2 der Motion ist gemäss der Antwort des Regierungsrates erledigt. Das wurde vom Motionär bestätigt. Deshalb sind auch wir der Meinung, die Motion könne in diesem Punkt unter gleichzeitiger Abschreibung angenommen werden.
Betreffend Punkt 1 hat der Grosse Rat gemäss Kantonsverfassung wohl das Recht, bei der Abgabe einer Vernehmlassung mitzuwirken. Zuständig für die Abfassung bleibt aber der Regierungsrat. Wir möchten hier kein Präjudiz schaffen und sind deshalb dagegen, dass der Regierungsrat seinen Vernehmlassungsentwurf dem Grossen Rat noch unterbreiten muss, damit dieser geringfügige Änderungen in bezug auf Formulierungen anbringen könnte. Das scheint uns nicht effizient. Darum empfiehlt Ihnen die FDP-Fraktion, dem Regierungsrat zu folgen und Punkt 1 als Motion abzulehnen.

Kiener (Heimiswil). Im Namen der SP-Fraktion ersuche ich Sie, Punkt 1 der Motion zu überweisen, wie Herr Kaufmann (Bern) beantragte. Punkt 2 hat sich bereits erledigt. Ich äussere mich in erster Linie zum Formellen. Gemäss dem Wortlaut der Motion geht es darum, dass die Stellungnahme des Regierungsrates dem Grossen Rat vorgelegt werden sollte, was der Regierungsrat ablehnt. Nach dem Wortlaut der Motion steht also nicht vorwiegend eine materielle, sondern eine formelle Frage zur Diskussion. Materiell teile ich Herrn Kaufmanns Auffassung. Der Verfassungsauftrag besteht und muss umgesetzt werden. Selbstverständlich ist es falsch zu meinen, man könne sich durch ein Hinauszögern des Vernehmlassungsverfahrens um den Verfassungsauftrag drücken. Auch ich meine, die beteiligten Behörden sollten, wie das die eingesetzten Arbeitsgruppen zu tun versuchen, die Interessen der betroffenen Bevölkerung möglichst berücksichtigen. Ganz ohne Einschränkungen wird es nicht abgehen, aber diese werden zweifellos entsprechend entschädigt werden.
Kann die Stellungnahme des Regierungsrates zur Vernehmlassung dem Grossen Rat vorgelegt werden oder nicht? Der Regierungsrat antwortet, in der Verfassung sei das nicht vorgesehen. Aber das Verfahren ist weder in der Verfassung noch in einem Gesetz oder in einer Verordnung geregelt. Man stützt sich offenbar auf einen Beschluss der Präsidentenkonferenz, wonach eine Motion einzureichen sei. Es wird auch zugegeben, dass das Vorgehen mittels Motion mindestens zwei Sessionen dauert und man damit in der Regel zu spät kommen wird. Also muss eingestanden werden, dass die in der Verfassung für den Grossen Rat vorgesehene Möglichkeit rechtlich zwar theoretisch besteht, faktisch aber illusorisch ist. Aus dieser Situation heraus gilt es einen Weg zu finden, wie die Stellungnahmen des Grossen Rates zukünftig rechtzeitig zustande kommen können. Es ist Sache des Grossen Rates, in dieser Frage einen Grundsatzbeschluss zu fällen, damit entsprechend Herrn Kaufmanns Forderung der Grosse Rat die Stellungnahme des Regierungsrates vorgelegt bekommt und er sich dazu äussern kann. Es ist schade, dass dieser Punkt nicht in die Revision des Gesetzes über den Grossen Rat aufgenommen und geregelt wurde. Offenbar haben gewisse Kreise kein grosses Interesse am Mitspracherecht des Grossen Rates.
Ich beantrage Punkt 1 zur Überweisung. Damit hätte der Grosse Rat im Sinn eines Grundsatzbeschlusses beschlosssen, dass er sich zu den Stellungnahmen des Regierungsrates in Vernehmlassungen äussern können muss.

Zbären. Gemäss der Motion sollten wir als Grosser Rat uns äussern und Stellung nehmen können zur regierungsrätlichen Vernehmlassung zu den Moorlandschaften. Die Forderung ist nicht ganz unproblematisch. Könnten wir dazu Stellung nehmen, ob eine Moorlandschaft schützenswert ist oder nicht, müssten wir sie persönlich kennen, die Botanik der Gebiete kennen, was uns kaum möglich ist. Die gleiche Problematik stellt sich auch dem

Regierungsrat selbst. Nimmt der Regierungsrat nun Stellung zu den Moorlandschaften, müsste er in erster Linie auf die Moorfachleute hören und nicht kurzsichtigen wirtschaftlichen und politischen Sonderwünschen nachgeben. Anderseits wäre es durchaus am Platz, dass wir uns als Grossräte zu den Moorlandschaften äussern können. Sie machen einen bedeutenden Teil der Fläche unseres Kantons aus. In diesem Rat wurden schon oft Themen von viel geringerer Bedeutung eingehendst diskutiert. Eine Debatte über die Moorlandschaften würde auch offenlegen, wer den Moorschutz im Kanton Bern systematisch hintertreibt.
Warum sind Moorlandschaften, Flach- und Hochmoore zu schützen? Einfach darum, weil die Mehrheit der Stimmberechtigten es in der Abstimmung zur Rothenthurm-Initiative befürwortete. Was wünschten die Stimmbürger damals? Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung seien zu schützen. Das ist ein Volksauftrag, an den auch wir Grossrätinnen und Grossräte uns halten sollten. Mir scheint, gerade auch die Partei, die das Volk gross in ihrem Parteinamen führt, dürfte sich an den Volksentscheid halten – sogar dann, wenn dadurch ausnahmsweise etwas ändert. In der Schweiz haben wir nun während drei Jahrzehnten gebaut, betoniert, entwässert, trockengelegt, die Landschaft mit Liften, Seilbahnen und Golfplätzen bestückt. Nun bricht plötzlich der Moorschutz ein, stellt sich quer in diesen Umgang mit der Landschaft und gebietet Einhalt. Es ist etwas Neues, das vielen Leuten ungelegen kommt. Ist es wirklich ein Nachteil? Im Gegenteil, gerade für das Oberland kann es ein Vorteil für den Tourismus sein. Dort, wo angeblich Natur und Ferien Freunde sind, müsste der Moorschutz einstimmig begrüsst werden. Wer das als Oberländer Touristiker nicht tut, zeigt, dass für ihn der Spruch «Wo Natur und Ferien Freunde sind» nichts anderes als eine leere Floskel und er im Grunde ein kleiner Heuchler ist. Das sind harte, aber ganz bewusste Worte.
Gerade im Oberland sind die Moorlandschaften ein sehr wesentlicher Bestandteil unserer Landschaft. Ich bin überzeugt, dass ihr Wert zukünftig noch wesentlich steigen wird. Touristisch attraktive lebendige Gebiete, auch Moorgebiete, werden in Zukunft touristisch sehr viel mehr Gewicht haben als heute. Zugegebenermassen lief das eine oder andere bei dieser Moorschutzübung nicht ideal ab. Trotzdem wäre es nun an der Zeit, den Volksauftrag zu verwirklichen, das Jammern einzustellen, Christian Oesch, denn auch die Landwirtschaft hat vom Moorschutz nichts zu befürchten. Ich bin überzeugt, dass sie sogar davon profitieren wird. Ich bitte Sie, Punkt 1 der Motion Kaufmann als Motion zu überweisen.

Präsident. Ich erteile Frau Albrecht als Einzelsprecherin das Wort.

Albrecht. Bei diesem Vernehmlassungsverfahren stellen sich mir erneut Fragen. Immer noch ist für mich das Vorgehen nicht geklärt. Ich beschäftigte mich damit bereits in einer Interpellation. Lese ich die regierungsrätliche Antwort auf die Motion Kaufmann, worin steht: «Für die endgültige Ausformulierung und fristgerechte Verabschiedung der Vernehmlassung ist in jedem Fall der Regierungsrat verantwortlich» und weiter «Ein Verfahren, wie es der Motionär vorschlägt, wonach der Regierungsrat dem Grossen Rat seinen Vernehmlassungsentwurf zur Stellungnahme unterbreitet, ist von der Verfassung nicht vorgesehen», dünkt mich das eine etwas selbstbewusste Behauptung des Regierungsrates. Ich konsultierte nämlich vorhin noch schnell die Verfassung und konnte nirgends ausdrücklich lesen, dass ausschliesslich der Regierungsrat für die Ausformulierung zuständig sei.
Für mich zeichnet sich ab, dass das Vernehmlassungsverfahren, wie es die Verfassung vorsieht, noch zu wenig definiert ist und wir es möglicherweise noch werden präzisieren müssen. Ich werde mir dazu weitere Überlegungen machen.

Kaufmann (Bern). Nochmals zum Formellen. Es kommt nun auch darauf an, was der Regierungsrat dazu sagt. Aber es ist unbestritten, dass das Verhältnis zwischen Regierungsrat und Parlament im Vernehmlassungsverfahren nicht klar ist. Ich prüfte das Problem eingehend am konkreten Objekt des Moorlandschaftsschutzes, was nicht ganz Zufall ist. Aber damit versuchte ich doch einmal zu vernehmen, wie das Verfahren nach Interpretation des Regierungsrates geregelt werden soll. Insofern gehe ich mit Frau Albrecht einig, dass die regierungsrätliche Antwort nicht gerade handgestrickt, aber doch in diesem speziellen Bereich nicht präzis ist, denn Präzision muss erlangt werden. Es ist auch unklar, wer das Verfahren regelt. Vorher wurde die Präsidentenkonferenz erwähnt, während nach meinen Informationen nicht sie diese Frage bisher interpretierte und regelte. Wir haben ganz einfach auch noch zu wenig Praxis. Insofern möchte ich vor allem im Zusammenhang mit der regierungsrätlichen Antwort vernehmen, wie der Regierungsrat zukünftig diese Frage anzupacken gedenkt.
Was das Materielle angeht, nur noch zwei Sätze zu Christian Oeschs Votum. Ich bin einverstanden mit ihm, dass die Bundesbehörden in gewissen Bereichen und Gebieten nicht eben geschickt und sehr psychologisch vorgingen. Anderseits ändert das nichts an der Durchführung der Verfahren und nichts daran, dass Interessenkonflikte geprüft und irgendeinmal Entscheide gefällt werden müssen. Die Tatsache bleibt bestehen, dass beim Entscheid der Moorlandschaftsschutz wahrscheinlich stärker gewichtet werden wird als das wirtschaftliche Interesse. Ich bin einverstanden, auch diese Frage in einem Vernehmlassungsverfahren auszudiskutieren, um anschliessend zu einer Lösung zu gelangen. Aber ausgerechnet beim sensibelsten Objekt, nämlich der Sunnig Aar an der Grimsel, kann einfach nicht gleich argumentiert werden wie bei einem Landwirtschaftsgebiet. Es wird nämlich nicht landwirtschaftlich genutzt, und es handelt sich hier um ein Objekt, das bereits in den Dreissigerjahren erstmals unter Naturschutz gestellt wurde. Jedermann war froh darüber, auch die damaligen Betreiber der Kraftwerke. In den Fünfzigerjahren wurde es noch zweimal zusätzlich unter Schutz gestellt und figuriert bereits jetzt im Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. Insofern gibt es kein einziges Argument, bei diesem Objekt auszuscheren und vorerst energiewirtschaftliche Überlegungen anzustellen. Dieses Objekt stellt also einen anderen als die Fälle dar, wo direkte Interessenkonflikte entstanden, wie beispielsweise mit der Landwirtschaft in den betroffenen Gebieten, so auch im Eriz. In diesem Sinn ist eine Differenzierung doch angezeigt.

Annoni, directeur de la justice. Avec cette motion Kaufmann, il ne s'agit pas de discuter du fond du problème, mais plutôt de forme et de procédure, à savoir de quelle manière le Grand Conseil entend appliquer l'article 79, alinéa 1, lettre c, de la Constitution. La discussion si situe à tour de rôle au niveau de la procédure, puis des marais, pour revenir à la procédure: plus personne ne comprend quoi que ce soit, on est dans un terrain instable. Monsieur Kaufmann, votre motion parle davantage de procédures que de marais, même si vous aviez l'intention de parler surtout de marais et moins de procédures.
Selon Monsieur Kaufmann, le gouvernement enlève la substance du droit contenu à l'article 79, alinéa 1 de la Constitution. Il n'en est rien. Le gouvernement est obligé de respecter les délais que la Confédération lui fixe en matière de procédure de consultation. Il peut certes demander des prolongations de délais, mais ne se rend pas toujours sympathique et n'est plus pris en considération, surtout s'il le fait de manière constante, comme c'est le cas ces derniers temps. Nous sommes nous aussi confrontés à un problème pratique de procédure. Nous ne pouvons pas faire en sorte que l'article 79 de la Constitution suive dans son applica-

tion les vues de Monsieur Kaufmann, tout en voulant de notre côté respecter les délais que la Confécération nous impose.
Monsieur Kaufmann a également dit qu'on ne sait pas ce que le gouvernement prépare. Je ne connais pas moi non plus l'avis du motionnaire sur cette question: dans sa motion il n'a pas donné son avis. L'article 79, tel que nous l'avons conçu jusqu'à maintenant, dit que le parlement doit fixer la Stossrichtung, la direction dans sa prise de position. Il appartient ensuite au gouvernement, dans sa prise de position à l'intention de la Confédération, de mettre en évidence cette direction du parlement. Or, dans la motion de Monsieur Kaufmann, il n'y a pas de discussion sur la direction, puisqu'on parle uniquement de questions de procédures. Madame Albrecht pense que le gouvernement ne fait que jeter son interprétation à la tête du parlement, en prétendant que c'est la vérité. Ce n'est pas exact, car le gouvenement s'appuie sur le matériel que le parlement lui a fourni dans le cadre de la révision constitutionnelle pour donner un avis. Je ne veux pas ici vous lire le commentaire de la Constitution, mais ce qu'a cité Madame Albrecht est directement repris du commentaire de la Constitution et a déjà été souvent discuté ici, dans le cadre du débat constitutionnel.
Nous avons cherché dans le cadre de cette motion à intégrer le raisonnement du parlement, tenu ici naguère sur cet article 79, alinéa 1, lettre c, quand a été discuté le contenu à donner dans la pratique à cette disposition. Si le parlement est d'avis que jusqu'à maintenant l'expérience qu'il fait avec cette disposition n'est pas satisfaisante, il lui appartient de mettre sur pied, au niveau de la réglementation du parlement, la voie qui lui permette, dans le cadre des procédures de consultation, d'être entendu comme il le souhaite. Dans ce débat qui devrait avoir lieu, le gouvernement continuera à défendre l'avis qu'il a défendu jusqu'à maintenant dans le cadre de la procédure ou du débat constitutionnel: il attend de cette disposition que le parlement donne certaines directions qu'il puisse ensuite intégrer dans la prise de position à l'égard de la Confédération. Le gouvernement estime que fondamentalement c'est à lui, au niveau de la Confédération, qu'incombe la responsabilité de prendre la décision en ce qui concerne les procédures de consultation.
Je ne peux que demander au parlement, pour une fois, de rejeter la motion qui exige que le projet du Conseil-exécutif soit soumis au Grand Conseil, parce qu'à l'heure actuelle tel n'est pas l'état du droit, y compris au niveau constitutionnel. En ce qui concerne les délais, la motion peut être acceptée et classée, parce que nous avons déjà fait ce que Monsieur Kaufmann voulait dans ce domaine. Si le débat devait continuer, il devrait continuer de manière différente.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 der Motion	57 Stimmen
Dagegen	97 Stimmen
	(4 Enthaltungen)
Für Annahme und Abschreibung von Punkt 2 der Motion	128 Stimmen
Dagegen	27 Stimmen

032/96

Dringliche Motion Kaufmann (Bern) – Einführungsgesetzgebung / Krankenversicherungsgesetz (Prämienverbilligung)

Wortlaut der Motion vom 15. Januar 1996

Der Regierungsrat wird gestützt auf Artikel 80 Absatz 1 der Staatsverfassung (Richtlinie) beauftragt, spätestens auf 1997 die «VO über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung von Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV)» in Artikel 11 so anzupassen, dass die Ziele des neuen KVG eingehalten sind und die Bundes- und Kantonssubventionen voll eingesetzt werden. Dabei sind insbesondere die obere Bezugsgrenze für verbilligte Prämien und die Kinderabzüge entsprechend hinaufzusetzen. Gegebenenfalls ist eine Erhöhung der kantonalen Subventionen vorzusehen.
Begründung:
1. Das neue KVG beauftragt die Kantone mit der Durchführung der Prämienverbilligung. Ursprünglich ist der Gesetzgeber (gestützt auf den KVG-Experten) davon ausgegangen, dass Prämienverbilligungen ab einer Prämienbelastungen über 8 Prozent des Haushaltseinkommens realisiert werden sollten. Die Praxis hat jedoch die Normalprämien so stark ansteigen lassen, dass auch Familien mit einem anrechenbaren Einkommen von beispielsweise 40 000 Franken bereits über Prämienbelastungen zwischen 10 und 15 Prozent zu liegen kommen, die kinderreichen Familien sind am stärksten betroffen. Demgegenüber ist die vom Regierungsrat gewählte Obergrenze (20 000 Franken Einkommen mit Erhöhungen für Familien und pro Kind, vgl. Art. 11 VO) bescheiden ausgefallen. Ebenso die Prämienverbilligung. Eine Familie mit 32 000 Franken anrechenbarem Einkommen (verheiratet, zwei Kinder) kommt gerade noch in den Genuss der Verbilligung, und zwar um monatlich 180 Franken. Damit ergibt sich eine durchschnittliche Haushalt-Prämie von 312 Franken pro Monat und von 3744 Franken im Jahr. Das sind 11,7 Prozent des obgenannten anrechenbaren Einkommens. Das Ziel des KVG ist nicht erreicht!
2. Gemäss den provisorischen Erhebungen der Kantone haben diese bei der Ausrichtung der Verbilligungen geknausert. Sie haben sich und dem Bund gesamtschweizerisch gut 650 Mio. Franken gegenüber den vorgesehenen Subventionen eingespart. Der Kanton Bern hat beim Knausern ebenfalls mitgemacht: Mit dem Berner System werden mit einer Subventionsausschöpfung von 90 Prozent 1996 27 Mio. weniger Bundessubventionen beansprucht, der Kanton selbst spart dabei 6,4 Mio. ein. Die Sparübung läuft auf dem Buckel der unteren Einkommen und widerspricht dem Gesetz.
Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Verordnung im schnellstmöglichen Zeitpunkt nicht nur möglich, sondern mehr als angebracht.

(27 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 14. Februar 1996

1. In Artikel 106 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) legte der Bundesgesetzgeber die maximalen Ausgaben der Gesamtheit der Kantone für die Jahre 1996 bis 1999 fest. Die Kosten für den einzelnen Kanton bezeichnet dann der Bundesrat aufgrund der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft (Art. 66 Abs.3 KVG). Von diesen vorgegebenen Kosten hat der einzelne Kanton mindestens die Hälfte zu realisieren (Art. 66 Abs. 5 KVG).
Mit Schreiben vom 3. Mai 1995 teilte das Bundesamt für Sozialversicherung mit, dass der Gesamtbetrag an Prämienverbilligung für den Kanton Bern 336,1 Mio. Franken betrage und sich in den Bundesbeitrag von 271,7 Mio. Franken und den komplementären kantonalen Beitrag von 63,4 Mio. Franken aufteile. Der Regierungsrat beschloss, die Sparmassnahme MHG III 45-1 zu realisieren und nur 90 Prozent des vom Bund vorgegebenen Verbilligungsvolumens zu realisieren. Er setzte dementsprechend 302,4 Mio. Franken an Prämienverbilligungen ins Budget 1996. Aufgrund dieses Wertes erhält der Kanton Bundesbeiträge von 244,5 Mio. Franken; dem Kanton fallen noch 57,9 Mio. Franken zur Last, die entsprechend dem Lastenverteilungsschlüssel im

Fürsorgewesen zu 49 Prozent (28,4 Mio. Franken) von den Gemeinden mitgetragen werden.
2. Die Geschäftsprüfungskommission hatte am 9. Februar 1995 der Verwaltung vorgegeben, ein einfaches und straffes Verfahren zu definieren. Zu einem einfachen Verfahren gehört auch eine einfache Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung.
Die Ansprüche können unterschiedlich berechnet werden. So kann vorgesehen werden, wie dies der Motionär vorschlägt, dass jeder Haushalt eine bestimmte Summe im Verhältnis zum Einkommen an Prämien bezahlen muss und dass der diesen Betrag übersteigende Teil verbilligt werden soll. In diesem Fall ist jedes Mitglied der Familie nach der individuellen Prämie zu fragen, da nicht feststeht, ob das Unfallrisiko in der Grundversicherung abgedeckt wird oder nicht. Jugendliche zwischen 18 und 25 Jahren wären ebenfalls zu befragen, ob sie in Ausbildung stehen oder nicht; denn je nachdem zahlen sie die Prämie zum Ansatz für Erwachsene oder für Jugendliche. Ist einmal geklärt, wie hoch die Prämie für die Familie anfällt, kann der subventionsberechtigte Teil festgestellt werden. Dieser Teil wäre dann wohl proportional auf die einzelnen Mitglieder der Familie zu verteilen und dann – da normalerweise nicht alle Mitglieder der Familie bei der gleichen Kasse versichert sind – derjenigen Krankenkasse zuzuteilen, bei der das Mitglied der Familie versichert ist.
Eine andere Möglichkeit wäre, die Verbilligungsbeiträge unabhängig von der Höhe der Krankenkassenprämie in Franken und Rappen zu fixieren. Bei dieser Variante muss die Prämie, die je nach Wohnort, je nach Krankenkasse und je nachdem mit oder ohne Unfallversicherung unterschiedlich ist, nicht ermittelt werden. Die Verordnung des Regierungsrates vom 25. Oktober 1995 über die Durchführung des Versicherungsobligatoriums und über die Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenversicherung (KKVV) sieht diese letzte Lösung vor. Sie wurde vorgezogen, weil sie administrativ einfacher ist. Indem die Prämie nicht ermittelt werden muss, kann erheblich Personal eingespart und die Verbilligung der Prämien stark automatisiert werden. Der fixe Verbilligungsbetrag kann auch von den Krankenkassen programmiert werden und verlangt keine manuellen Eingaben.
Die gewählte Lösung ist im Gegensatz zur ersten Variante wettbewerbsneutral. In der ersten Variante interessiert es den anspruchsberechtigten Versicherten nicht, bei welcher Krankenkasse er versichert ist. Denn der Betrag, der die maximale Belastung übersteigt, würde subventioniert. Ganz anders bei der gewählten Lösung gemäss KKVV. Wird ein fixer Frankenbetrag unabhängig von der Prämienhöhe gesprochen, bleibt für den Versicherten der Anreiz, die günstigste Krankenkasse zu suchen. Der Berechtigte kann seinen Aufwand minimieren, indem er zur Krankenkasse mit den günstigsten Prämien wechselt.
3. Die im Kanton Bern gewählte Lösung stützt zur Ermittlung des Anspruchs auf Verbilligung der Krankenkassenprämien auf das steuerbare Einkommen ab. Das steuerbare Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen minus die sachlichen Abzüge (z.B. Gewinnungskosten) und Sozialabzüge (z.B. Kinderabzüge). Gerade die Sozialabzüge und abziehbaren Gewinnungskosten sind aber im Kanton Bern höher als in andern Kantonen. Bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (gleiches Bruttoeinkommen) unterscheidet sich je nach Kanton das steuerbare Einkommen sehr stark. Es ist deshalb nicht richtig, wenn die Berechtigungsgrenzen in verschiedenen Kantonen aufgrund der unterschiedlich definierten steuerbaren Einkommen verglichen werden. Für aussagekräftige Vergleiche muss vom steuerbaren Einkommen auf das Bruttoeinkommen hochgerechnet werden. Die vom Motionär als Beispiel angeführte Familie mit zwei Kindern und einem anrechenbaren Einkommen von 32 000 Franken nach bernischem Steuergesetz verfügt über ein Bruttoeinkommen von mindestens 68 200 Franken (Annahme: Einverdiener, keine Abzüge für Säule 3a oder Liegenschaftsbesitz).
4. Aufgrund von Artikel 106 Absatz 2 KVG steigt die im Kanton zu verteilende maximale Summe im Jahr 1997. Im Mai 1996 wird der Bundesrat den Beitrag des Kantons zur Verbilligung der Krankenkassenprämien für das Jahr 1997 festlegen. Aufgrund dieser neuen Vorgaben muss die Beitragsberechtigung im KKVV jedenfalls den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die entsprechenden Anpassungen werden auch per Anfang 1998 und 1999 durchzuführen sein.
5. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass durch das KVG vor allem kinderreiche Familien stark belastet worden sind. Aus diesem Grund ist er bereit, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auch die Einkommensgrenzen für Familien mit Kindern zu überprüfen.
6. Der Regierungsrat lehnt es indessen ab, die Verbilligung der Krankenkassenprämien vom Übersteigen eines bestimmten Prozentsatzes des Haushaltseinkommens abhängig zu machen, wie dies der Motionär in seiner Begründung beantragt. Diese Art der Verbilligung hat der Bundesrat zwar in seiner Botschaft vorgeschlagen. Das eidgenössische Parlament ist ihm aber bei der Ausarbeitung des KVG nicht gefolgt. Der Regierungsrat lehnt diese Art der Berechnung der Verbilligungsbeiträge als administrativ zu aufwendig und wettbewerbsverzerrend ab. Der Regierungsrat lehnt es auch ab, die kantonalen komplementären Beiträge über den vom Bund vorgegebenen Betrag hinaus zu erhöhen.
Zusammenfassend stellt der Regierungsrat zu den verschiedenen Forderungen des Motionärs folgende Anträge:
1. Überprüfung der Prämienverbilligung für Familien mit Kindern: Annahme als Postulat.
2. Überprüfung der Beiträge für die Prämienverbilligung per 1997: Annahme als Postulat.
3. Bemessung der Prämienverbilligung nach Prozentsatz auf Haushaltseinkommen: Ablehnung der Motion.

Kaufmann (Bern). Es tut mir leid, dass ich schon wieder da vorne stehe. Als ich die erste Motion einreichte, war mir nicht klar, dass sie von der gleichen Direktion behandelt werden würde. Das Krankenversicherungsgesetz hat uns alle zumindest in den letzten drei Monaten stark beschäftigt, und es löste nicht nur in den Medien ein enormes Echo aus, sondern im Zusammenhang mit dem Vollzug vor allem auch grosse Versicherung, wenn nicht ein Chaos. Gestern hörte ich mir nach der Sitzung im Grossen Rat die Debatte im Bundesparlament über die dringliche Interpellation zur gleichen Frage an und stellte fest, dass bezüglich der Einführungsgesetzgebung des KVG ein Schwarzpeterspiel in grossem Stil gespielt wird einerseits zwischen Bund und Kantonen, anderseits aber besonders auch zwischen den Krankenversicherern und den Kantonen, sicher auch zwischen den Ärzten und Krankenversicherern und den Kantonen und Ärzten und so weiter im Kreis. Wer ist eigentlich verantwortlich für das, was geschehen ist? Beunruhigend an der ganzen Geschichte ist der Vollzug, der vorwiegend auf dem Buckel derer ausgetragen wird, die sich bisher dazu nicht recht äussern konnten, der direkt Betroffenen, nämlich uns aller als Versicherten.
Die meisten von uns unterstützten das KVG. Nun passierte bei dessen Umsetzung, was wir eigentlich befürchtet hatten; der Prämienschub liegt an der oberen Grenze dessen, was man erwartet hatte, und bisher hat sich die Dämpfung der Gesundheitskosten, die eines der Hauptziele der Revision darstellte, kaum eingestellt. Es resultierte eine starke zusätzliche Belastung im Prämienbereich.
Zweitens lässt sich feststellen, dass das Prämienverbilligungssystem als soziale Ausgleichskomponente des neuen KVG je nach Kanton erstens äusserst unterschiedlich gehandhabt wird in 26 völlig verschiedenen, teilweise widersprüchlichen Konzepten. Zweitens hielten sich die Kantone insgesamt gesund durch

Sparen beim Ausrichten der Bundessubventionen. 1996 wurden gesamtschweizerisch insgesamt 650 Mio. Franken Bundessubventionen weniger beansprucht, als der Gesetzgeber effektiv in Aussicht gestellt hatte. Somit wurde die Bevölkerung, die im Dezember 1994 zugestimmt hatte, eigentlich um die 650 Mio. Franken plus die zusätzlichen kantonalen Subventionen geprellt. Dies, indem die Kantone die versprochenen Subventionen nicht hundertprozentig, sondern teilweise nur zu 50, 60 oder 70 Prozent ausrichteten. Der Kanton Bern ist diesbezüglich nicht das schwärzeste Schaf im Umzug, beanspruchte er doch immerhin 90 Prozent der Subventionen; hingegen machen die restlichen 10 Prozent immerhin auch noch die Summe von 30 Mio. Franken aus. Allein die Kantonskasse spart dadurch nochmals 6 Mio. auf Kosten derer, die am stärksten auf die Prämienverbilligung angewiesen sind. Das scheint der SP-Fraktion nicht nur problematisch, sondern falsch, und es widerspricht dem, was der Gesetzgeber bezweckte. Insofern geht es vor allem darum, dass wir im Kanton Bern jetzt klar Position beziehen und bekunden, dass die Bevölkerung das Recht auf die hundertprozentige Ausschüttung der Zuschüsse hat, und dass der Kanton sowohl 100 Prozent der Subventionen beim Bund zu beanspruchen, als nachher auch den entsprechenden eigenen Anteil nachzuschiessen hat. Das ist der Kernpunkt der Motion.

Die 100 Prozent können nach zwei verschiedenen Systemen ausgerichtet werden. Einerseits könnte man den Bezugsberechtigten, die gestützt auf die bei der Einführung des Krankenversicherungsgesetzes erlassene Verordnung des Regierungsrates schon eruiert sind, mehr zukommen lassen. Anderseits könnte man auch den Kreis der Bezugsberechtigten ausweiten. Wer meinen Text aufmerksam las – und ich meine es tatsächlich so –, stellte fest, dass ich offen liess, ob die zusätzlich anfallenden Mittel eingesetzt werden, indem die Prämien der bereits heute Berechtigten erneut verbilligt werden, oder indem der Kreis der Berechtigten für die Prämienverbilligung ausgeweitet wird. Diesbezüglich erwarte ich vom Regierungsrat entsprechende Konzepte. Geht nun der Regierungsrat davon aus, ich sei der Meinung, die Prämienverbilligungen müssten nach einem neuen System, nämlich gestützt auf den Anteil der Prämienlast am gesamten Haushalteinkommen, ausgerichtet werden, ist das eine gewisse Fehlinterpretation meiner Motion. In meiner Begründung zur Motion stellte ich die Rechnung nur auf, um aufzuzeigen, wie hoch die Belastungen effektiv sind, da der ursprüngliche Gesetzgeber auf eidgenössischer Ebene davon ausgegangen war, die oberste Grenze der Krankenversicherungsprämie sollte bei 8 Prozent des Haushalteinkommens liegen. Auf den Kanton Bern bezogen ist festzustellen, dass Familien mit durchaus höherer Belastung nicht mehr das Recht auf verbilligte Prämien haben und sogar diejenigen mit Prämienverbilligung wahrscheinlich eher an der oberen Grenze liegen. Das die Illustration dazu, warum die SP und ich der Auffassung sind, das müsse nochmals unter die Lupe genommen und entsprechend neu ausgerichtet werden. Gemäss der Interpretation des Regierungsrates wäre ich der Meinung, der Kreis der Berechtigten für die Prämienverbilligung sollte bis in die mittleren Einkommen ausgeweitet werden, aber ich stellte kein explizites System vor. Somit würde es sich auch um eine Fehlinterpretation der Verwaltung handeln. Sie gliederte meine Motion in drei Punkte auf. Somit ist mein sogenannter dritter Punkt der Motion hinfällig, und ich ziehe ihn, obschon gar nicht so gestellt, zurück. Ich ziehe also etwas zurück, was ich nicht gestellt, sondern das der Regierungsrat hineinzuinterpretieren versucht hatte. Hingegen erachte ich den ersten und zweiten Punkt meiner Motion als sehr wichtig, weil es erstens darum geht, 100 Prozent der Subventionen für die Prämienverbilligung auszuschöpfen, und zweitens zu versuchen, in erster Linie Familien mit Kindern zusätzlich zum Zuge kommen zu lassen, indem ihnen etwas höhere Abzüge gewährt werden.

Ich erwarte vom Regierungsrat, dass er – wie in Aussicht gestellt –, ...

Präsident. Sie sind wieder am Ende Ihrer Redezeit angelangt, und diesmal möchte ich, dass Sie Ihr Votum beenden.

Kaufmann (Bern). ...Punkt 1 im nächsten Jahr im Sinne eines Postulats ausgestaltet; damit bin ich einverstanden. Ich halte aber daran fest, dass er gemäss Punkt 2 der Motion 100 Prozent der Subventionen beansprucht.

Präsident. Die Fraktionssprecher haben das Wort.

Sidler (Biel). Wer im Dezember 1994 der Revision des KVG zustimmte, erwartete sicher nicht, dass wir uns heute mit einer solchen Prämienexplosion würden auseinandersetzen müssen. Natürlich können im ersten Jahr nach der Umsetzung des Gesetzes gewisse Ungereimtheiten und negative Überraschungen möglich sein wegen der sehr komplexen Materie. Allerdings ist heute festzustellen, dass sich die negativen Überraschungen sehr häuften. Herr Kaufmann (Bern) wies bereits darauf hin – Familien mit mehr als einem oder zwei Kindern wurden besonders zur Kasse gebeten. Familien mit vier Kindern bezahlen heute einen durchschnittlichen Monatslohn, sagen wir knapp 4000 Franken, mehr an zusätzlichen Krankenkassenprämien. Es besteht das Problem der Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen, die zwar Anspruch auf Prämienverbilligung haben, dadurch aber den Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlieren. Es kommt sogar vor, dass sie auch auf die Rückerstattung des Selbstbehaltes verzichten müssen. Das ist an sich eine absurde und völlig asoziale Folge. Auch wenn im Kanton Bern in solchen Fällen heute Zuschüsse nach Dekret möglich sind, ist diese Situation erstens unakzeptabel, und zweitens möchte ich Antwort bekommen, ob effektiv in allen Fällen mindestens die Zuschüsse ausgerichtet werden. Die dritte grosse negative Überraschung ist natürlich, was die Motion anspricht, nämlich dass rund die Hälfte der Kantone massiv auf Kosten der Anspruchsberechtigten sparen. Über eine halbe Milliarde Franken liegt heute beim Bund brach, da rund die Hälfte der Kantone nicht willens sind, das Gesetz wirklich umzusetzen, und mittels Prämienverbilligung sparen wollen. Michael Kaufmann sagte bereits, der Kanton Bern gehöre nicht zu den schlimmsten Sündern, aber es besteht kein Grund, nur 90 Prozent der Subventionen auszulösen. Bei der Abstimmung und in der Debatte dazu war nie die Rede davon, dass die Kantone nur einen Teil der möglichen Verbilligung auslösen würden. Aus dieser Sicht unterstützen wir die Motion Kaufmann (Bern) in diesem Punkt voll.

Die Verbilligung ist umso wichtiger, als wir an sich ein relativ unsoziales Krankenkassensystem mit den berühmten Kopfprämien haben. Wir haben keine effektive soziale Abfederung. Mit der Revision wäre es möglich gewesen, wenigstens einen Schritt auf eine sozial bessere Deckung der Krankenkassen zuzugehen.

Ich finde, die Antwort des Regierungsrates auf die Motion gehe etwas am Problem vorbei. Ich glaube nicht, dass es hauptsächlich darum geht, wie die Verbilligung ausgerichtet werden kann. Persönlich könnte ich mich durchaus der Argumentation des Regierungsrates anschliessen, es sei vom Einkommen auszugehen; dies aus dem gleichen Grund, den auch der Regierungsrat anführte, nämlich dass es einfacher und wettbewerbsneutral ist. Aber nicht das ist der springende Punkt dieses Vorstosses, sondern dass der Kanton nicht auf Kosten der Anspruchsberechtigten spart.

Schliesslich rufe ich noch das vor der Abstimmung abgegebene Versprechen in Erinnerung, in dem Herr Moser, Chef des Bundesamtes für Sozialversicherung, sagte, ungefähr das ärmste Drittel der Bevölkerung werde durch diese Revision weniger

KVG-Prämien bezahlen, für das mittlere Drittel werde es von den Kantonen abhängen, und das oberste Drittel werde mehr bezahlen. Wie die Revision bis anhin umgesetzt und die Anschlussgesetze durch die Kantone interpretiert wurden, liegen wir meilenweit entfernt von diesem Versprechen. Im Gegenteil, gerade das erste Drittel bezahlt trotz der Prämienverbilligung – abgesehen von den effektiven Bezügern der Verbilligung – bedeutend mehr als noch vor einem Jahr. Wir bitten Sie, die Motion Kaufmann (Bern) zu unterstützen.

Widmer (Wanzwil). Ich habe den Eindruck, dass nicht nur hier, sondern landesweit niemand mehr glücklich ist über das neue Krankenversicherungsgesetz. Deshalb behaupte ich, dass diese Vorlage in einer neuerlichen Abstimmung Schiffbruch erlitte. Es zeigt sich, dass das neue Gesetz auf einer viel zu teuren Grundversicherung basiert, die wir uns gar nicht leisten können. Horrende Krankenkassenprämien sind die Folge davon. Vor der Abstimmung wurde dem Gesetz eine kostenhemmende Wirkung zuerkannt. Ich muss mich langsam fragen, wo sie zum Tragen kommt. Die übertriebene Qualität und mangelnde finanzielle Verkraftbarkeit des KVG lassen sich auch daran messen, dass im Bundeshaus genau zehn Wochen nach der Einführung ernsthaft über korrigierende Sofortmassnahmen diskutiert werden muss.
Die SVP des Kantons Bern stand dem neuen Krankenversicherungsgesetz immer kritisch gegenüber, bereits vor der Abstimmung und auch im Zusammenhang mit dessen Anwendung im Kanton Bern, wo sie sich gegen allzu perfekte und teure Umsetzungssysteme zur Wehr setzte. In Anbetracht der vielfältigen Probleme verwundert nicht, dass neue entlastende KVG-Massnahmen auch in diesem Rat gefordert werden. Der Motionär kritisiert die Kantone, sie verhielten sich knauserig bei der Umsetzung des Gesetzes, und fordert höhere Prämienverbilligungen und entsprechend höhere Beiträge dafür für das Jahr 1997. Meiner Auffassung nach steht der Kanton Bern im gesamtschweizerischen Vergleich gut da. Er schöpft 90 Prozent der Bundessubventionen aus. Ich erinnere daran, dass 14 Kantone nur 50 Prozent ausschöpfen gegenüber 11 Kantonen mit 100 Prozent. Schöpft Bern in Anbetracht seiner finanziellen Lage 90 Prozent aus, ist das immer noch sehr viel und grosszügig. Sieht Herr Sidler (Biel) keinen Grund für den Kanton, die Ausschüttung nicht auf 100 Prozent zu erhöhen, kann ich meinerseits nicht begreifen, wie er in Anbetracht der Finanzlage des Kantons so etwas fordern kann. Im übrigen ginge ich gern mit ihm ins Bundeshaus, um herauszufinden, wo die halbe Milliarde brachliegt. Ich kann mir nicht erklären, wo er sie gesehen hat. Anderseits ist aber nicht abzustreiten, dass die hohen Prämien die Bevölkerung belasten, insbesondere kinderreiche Familien und Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen. Darum ist eine generelle Überprüfung der Prämienverbilligungen wohl angezeigt. Der Regierungsrat zeigt sich in seiner Antwort auf die Motion denn auch bereit, die Einkommensgrenze für Familien mit Kindern zu überprüfen. Die SVP-Fraktion unterstützt diese Haltung und empfiehlt, die Forderung als Postulat zu überweisen. Die verpflichtende Form einer Motion lehnt sie allerdings ab.
Zur zweiten Forderung der Motion: Noch vor den Sommerferien wird der Bundesrat die Kantonsbeiträge für die Verbilligung der Prämien neu festlegen. Somit muss die Beitragsberechtigung automatisch den neuen Verhältnissen angepasst werden. Auch in bezug auf die geforderte Erhöhung der Prämienverbilligung kann die SVP einem Postulat zustimmen. Deshalb bitten wir den Motionär, seinen Vorstoss, nachdem er den dritten Punkt zurückgezogen hat, umzuwandeln; andernfalls müssten wir ihn ablehnen.

Frey. Ich wiederhole nochmals, dass der Kanton Bern immerhin 90 Prozent der Bundessubventionen ausschöpft und damit einmal positiv an der Spitze liegt, während ungefähr rund 13 Kantone nur 50 Prozent ausschöpfen. Jedes Gesetz und jede Verordnung hat insofern Mängel, als Leute, die keine Unterstützung benötigen, solche erhalten, und als Leute, die Unterstützung benötigen, durch Gesetzeslücken fallen und leer ausgehen. Mit dem verständlichen Wunsch nach einem einfachen und straffen Verfahren nahmen wir solche Mängel in Kauf. Die Ausführungen zum Verfahren in der Antwort des Regierungsrates überzeugen uns. Deshalb sollte daran nicht schon wieder etwas geändert werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass kinderreiche Familien stark belastet sind. Er ist bereit, das zu überprüfen, und wir unterstützen das. Ebenfalls ist er bereit, die Beiträge fürs Jahr 1997 zu überprüfen. Auch darin können wir dem Regierungsrat folgen und in diesem Punkt das Postulat überweisen. Hingegen lehnen wir eine andere Art der Berechnung der Prämienverbilligung aus administrativen Gründen ab. Wir erachten es als zu aufwendig und als wettbewerbsverzerrend. Die FDP-Fraktion beantragt, dem Regierungsrat in allen drei Punkten zu folgen.

Dätwyler (Lotzwil). Die Zunahme der Krankenkassenprämien vom Jahr 1995 auf 1966 ist für viele Familien ein Schock. Für mich persönlich macht die Steigerung 46 Prozent aus. Das hängt damit zusammen, dass früher zwei Kinder gratis versichert waren, während ich jetzt auch für sie Prämien entrichten muss. Die Krankenkassenprämien machen einen stetig wachsenden Anteil des Familienbudgets aus und bringen einzelne Familien in finanzielle Schwierigkeiten. Die EVP setzte sich immer für Familien mit Kindern ein, darum unterstützen wir Punkt 1 des jetzigen Postulats unbedingt, worin es darum geht, eine Prämienverbilligung für Familien mit Kindern zu prüfen.
Punkt 2, die Überprüfung der Beträge für die Prämienverbilligung 1997, nehmen wir als Postulat an, wie der Regierungsrat vorschlägt. Grundsätzlich wehren wir uns gegen die Meinung, Bundessubventionen seien unbedingt immer auszuschöpfen. Es läuft ähnlich wie in einer Gemeinde, wo auch argumentiert wird, die und jene Turnhalle oder Zivilschutzanlage müsse unbedingt gebaut werden, andernfalls gehe die Subvention verloren. Ob sie nun vom Bund, vom Kanton oder der Gemeinde bereitgestellt werden, sind es doch immer Steuergelder, die wir letztlich bezahlen müssen. Wir dürfen nicht einfach Prozentsätze miteinander vergleichen, sondern müssen auch die durchschnittliche Monatsprämie in Betracht ziehen. Im Kanton Bern, der 90 Prozent ausschüttet, ist die durchschnittliche Monatsprämie viel niedriger als beispielsweise im Kanton Genf oder im Kanton Waadt, der 100 Prozent Subventionen ausschöpft. Trotzdem finden wir es sinnvoll, dass die Beträge für die Prämienverbilligung 1997 überprüft werden. Wir sind darum für Annahme des Postulats.

Liechti. Die Freiheitspartei war eine der wenigen Parteien, die vor der Abstimmung zuhanden der Stimmbürger die Neinparole herausgaben. Das Volk wurde geblendet, nun haben wir das Problem. Es kommt mir so ähnlich vor, als ob man ein Kind zehnmal ermahnt hätte, die heisse Herdplatte nicht zu berühren, es plötzlich doch hinlangt und sich die Finger verbrennt. Die SPS / SD-Fraktion empfiehlt Ihnen, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen und die Motion abzulehnen.

Hunziker. Für die Grundsatzdiskussion, ob das neue Krankenversicherungsgesetz das richtige sei, oder ob es noch ein besseres gegeben hätte, ist es jetzt wahrscheinlich zu spät. Ich möchte nur daran erinnern, dass wir jetzt im Prinzip nur noch vom alten Gesetz und davon sprechen, was das neue Gesetz an Negativem mit sich bringt. Werden die beiden Gesetze einander gegenübergestellt, wird vergessen, dass im letzten Herbst auch noch die Krankenversicherungsinitiative zur Wahl stand, die wohl manches, was wir heute wieder diskutieren, entschärft hätte. Sie hätte die nach wie vor sozialste Variante des Sozialversiche-

rungswesens, nämlich die auf Lohnprozenten basierende Prämie zur Diskussion gestellt. Man hätte ihr zustimmen können, und wir hätten jetzt, was wir des langen und breiten diskutieren, nämlich eine soziale Ausrichtung der Prämien, indem die niedrigen Einkommen aufgrund der Lohnprozente weniger hoch und die hohen Einkommen stärker belastet würden. Das ist jedoch vom Tisch, und wir sind nun aufgefordert, was wir eingegangen sind, noch einigermassen sozial zu lösen. Dies an Herrn Widmers und die Adresse der SVP. Herr Rychen immerhin stand, glaube ich, an vorderster Front, als es darum ging, das neue Gesetz zu vertreten oder zu verteidigen. Deshalb ist es fehl am Platz, pauschal zu sagen, die SVP habe vom neuen Gesetz nichts wissen wollen.
Es wurde heute bereits mehrfach gesagt und ist unbestritten, dass die Krankenkassenprämien für die niedrigen und mittleren Einkommen eine sehr grosse Belastung darstellen und dass nicht zuletzt deshalb beschlossen wurde, Einkommensschwache oder Familien nach bestimmten Kriterien durch die Kantone zu entlasten. Die Motion Kaufmann (Bern) nimmt sich dieses Problems an. Auch ich denke, dass punkto Kriterien, Form der Entlastung und Ausrichtung der Vergünstigungen das Gelbe vom Ei noch nicht gefunden wurde. Darum meint auch die SP-Fraktion, der Punkt 1 sollte zumindest als Postulat überwiesen werden. Punkt 2 kann oder sollte als Motion, zumindest aber als Postulat überwiesen werden. Herr Frey sprach noch von Punkt 3, weil er es wahrscheinlich so vorbereitet hatte, jedoch hatte Herr Kaufmann klargestellt, dass dieser Punkt nicht zur Diskussion steht und nicht mehr darüber abgestimmt wird.
Es ist richtig und schön, dass der Kanton Bern doch wesentlich mehr Subventionen weitergibt als andere Kantone. Nachdem aber das Problem der Krankenkassenprämien für die niedrigen Einkommen derart frappant ist, ist es wichtig, sehr rasch wieder zu überprüfen, wie, wann und wieviel Entlastung ausgerichtet werden kann. Darum möchte die SP Punkt 2 in verbindlicher Form für den Regierungsrat überweisen, hofft aber, dass mindestens zu Punkt 2 auch eine Ratsmehrheit einem Postulat zustimmen wird.

Hofer (Biel). Ich möchte nicht wiederholen, was bereits gesagt wurde. Selbstverständlich erachtet die Fraktion der Freien Liste diese Vorstösse als zentral und unterstützenswert. Wir wären froh, wenn Punkt 2 als Motion überwiesen werden könnte, sind aber auch bereit, ein Postulat zu unterstützen, falls der Motionär es wünscht.

Präsident. Herr Burn als Einzelsprecher kommt zu Wort.

Burn. Die EDU war eine der Parteien, die seinerzeit Ablehnung empfahl für dieses Gesetz. Das Volk stimmte ihm zu, und ich meine, wir müssten auch zu gewissen Punkten dieser Motion oder dieses Postulats ja sagen. Der EDU geht es vor allem darum, dass kinderreiche Familien eine gewisse zusätzliche Unterstützung erhalten, denn sie sind die Leidtragenden dieses Gesetzes. Ich erläutere das kurz anhand eines Beispiels. In Adelboden haben wir eine Familie mit elf Kindern – es gibt auch solche mit sechzehn –, sechs sind der obligatorischen Schulpflicht entwachsen und älter als 18 Jahre, fünf leben noch bei den Eltern. Bis vor einem Jahr, bevor das KVG in Kraft trat, war die Familie bei einer Krankenkasse versichert, bei der zwei Kinder und die Eltern Prämien bezahlen mussten; heute bezahlen auch drei weitere Kinder Prämien, das heisst insgesamt sieben Personen. Dadurch wird das Familienbudget sehr stark belastet. Nicht das, sondern eine Verbesserung für Familien war durch die Revision angestrebt worden.
Relativ hohe Steuersätze von 2,9 und mehr Prozent sind in unseren Randregionen üblich. Es ist zu bedenken – vielleicht haben Sie sogar im «Beobachter» gelesen –, dass in der Gemeinde Lauterbrunnen eine Person mit einem Einkommen von über 60 000 Franken 11 000 Franken Steuern bezahlt, während es in Zug oder einer Gemeinde in Graubünden drei- bis viermal weniger wären. Weil vor allem Randregionen und kinderreiche Familien bei diesem Gesetz die Verlierer sind, bitten wir den Regierungsrat, ein Gesetz auszuarbeiten, das kinderreiche Familien besserstellt. Wir bitten darum auch Sie, vor allem den Punkt 1 der Motion oder des Postulates anzunehmen. In Punkt 2 können wir dem Vorschlag des Regierungsrates folgen.

Kaufmann (Bern). Die SP ist nicht der Meinung, das KVG sei insgesamt ein schlechtes Gesetz. Diesbezüglich besteht vielleicht ein gewisses Missverständnis. Es hat eindeutige Vorteile, aber es muss so ausgestaltet werden, wie der Gesetzgeber versprach und es vom Volk angenommen wurde. Wird nun mit finanziellen Gründen oder Einsparungen des Kantons argumentiert, widerspricht das dem Prinzip von Treu und Glauben, nachdem bei der Volksabstimmung die versprochene Prämienverbilligung in der Abstimmungsbotschaft klar definiert worden war. Darum ist es nicht zulässig, aus finanziellen Gründen nur 50, 60 oder eben 90 Prozent auszurichten. Da wir nicht gegen das Prinzip von Treu und Glauben verstossen und in diesem Sinn auch ein sozialer Kanton sein wollen – glücklicherweise bestritt das niemand hier vorne –, ist es wichtig zu versuchen, die hundertprozentige Prämienverbilligung durchzusetzen. Mir ist aber klar, dass sich diesbezüglich insofern formelle Probleme stellen, als der Bund diesen Sommer, wie Frau Dreifuss gestern in der Debatte auch sagte, den Kantonen die Frage der Prämienverbilligung nochmals neu auflegen wird. Weil wir aufgrund der Sparbeschlüsse einmal bei 90 Prozent einstiegen, bin ich bereit, die Motion im zweiten Punkt bezüglich der hundertprozentigen Prämienverbilligung in ein Postulat umzuwandeln, dies aber durchaus im Sinn eines Signals des Grossen Rates, dass die hundertprozentige Ausschüttung weiterhin angestrebt wird und somit die soziale Ausgestaltung des Gesetzes möglichst verwirklicht werden soll. Es wäre ein schlechtes Signal, Punkt 2 nicht als Postulat zu überweisen und abzulehnen, denn in diesem Fall würde es den Anschein machen, als ob die Prämienverbiligung zukünftig noch knauseriger ausgerichtet werden sollte als bisher.

Annoni, directeur de la justice. Je constate que maintenant il n'y a plus de différence entre Monsieur Kaufmann et le gouvernement, puisque Monsieur Kaufmann est d'accord avec les deux postulats, sauf sur le troisième point, où nous avons mal interprété la demande de Monsieur Kaufmann – on peut aussi se demander si la question n'était pas mal posée.
L'assurance-maladie est un sujet difficile. D'abord, tout ce que vous avez dit aujourd'hui dans l'enceinte de ce parlement n'est pas forcément juste. Deuxièmement, chacun y va un peu de sa critique contre l'application de cette loi; mais cette est loi est là et doit être appliquée. Il doit être possible de trouver de bonnes solutions dans l'application de cette loi, si on les cherche véritablement. Troisièmement, la situation telle qu'elle existe aujourd'hui à Berne, contrairement à certaines critiques, n'est pas aussi difficile que certains veulent le prétendre. J'aimerais vous en faire la démonstration si je parviens à capter votre attention quelques minutes encore.
Pour répondre aux questions qui ont été formulées au cours de ce débat, il faut d'abord savoir qui reçoit des réductions de primes. Ce sont d'abord tous les bénéficiaires de prestations complémentaires, tous les bénéficiaires d'allocations spéciales pour les personnes de condition modeste et tous les bénéficiaires d'aide sociale: 56 850 personnes reçoivent dans le canton de Berne des réductions de primes avec une couverture de 100 pour cent, ce qui signifie que la cotisation de base à la caisse-maladie est entièrement prise en charge par les réductions de primes; cela représente au total une dépense de 115 millions de francs pour

le canton, avec le subside fédéral. Ce sont ensuite les adultes taxés selon un revenu imposable de 14 000 francs: 116 800 personnes reçoivent 80 francs par mois, ce qui représente une couverture de l'ordre de 48 pour cent de leur prime de base. Puis les personnes taxées entre un revenu imposable de 14 000 à 20 000 francs: 44 700 personnes dans le canton de Berne reçoivent 50 francs par mois, ce qui assure une couverture de l'ordre de 30 pour cent de leur prime mensuelle à la caisse-maladie. Enfin, les enfants de ces deux catégories: ce sont au total 46 900 enfants dans le canton qui reçoivent 40 francs de réduction de prime par mois, soit une couverture de l'ordre de 75 pour cent. Cela signifie que dans le canton de Berne il y a à l'heure actuelle 265 250 personnes qui perçoivent des réductions de prime et que le montant consacré par le canton, avec l'aide de la Confédération, pour le paiement de ces réductions de primes se situe à 276,5 millions de francs. Certains ont rétorqué que les montants pris en considération, soit le revenu imposable de 14 000 francs pour recevoir 80 francs par adulte et 40 francs par enfant, ou le revenu de 14 000 à 20 000 francs pour recevoir 50 francs par adulte et 40 francs par enfant, sont dérisoires. Ces montants concernent des personnes seules, sans enfants; des suppléments entrent en ligne en compte pour des personnes mariées avec des enfants. Une personne mariée, ayant trois enfants, entre en ligne de compte si son revenu imposable se situe au niveau de 24 000 francs ou jusqu'à 32 000 francs pour quatre enfants et elle touche des prestations au titre de la loi sur l'assurance-maladie. Il faut ensuite savoir que lorsqu'on détermine les revenus imposables, il s'agit de montants nets: un revenu imposable net de 20 000 francs représente, par exemple, un revenu brut pour une personne seule de 39 200 francs ou un revenu brut pour un couple sans enfants de 49 400 francs ou encore un revenu brut pour un couple avec deux enfants de 54 300 francs et pour un couple avec quatre enfants de 65 200 francs. Il faut comparer ce qui est comparable – on a parfois comparé des revenus bruts avec des revenus nets. Ce que nous avons pris comme revenu fiscal pour accorder les réductions de primes représente les revenus d'une grande partie de la population ayant besoin de ces réductions de primes. Ces revenus sont, selon l'avis des spécialistes, raisonnables. Nous avons fait des comparaisons avec les autres cantons, pour comparer ce qu'est un revenu brut chez nous par rapport aux autres cantons. Prenons l'exemple d'une famille avec deux enfants, qui paie annuellement 4800 francs de cotisations à une caisse-maladie: son revenu brut de 50 000 francs, auquel il faut faire les déductions objectives et les déductions personnelles ou pour les enfants, devient fiscalement un revenu de 16 225 francs. Ce même revenu brut de 50 000 francs, dans le canton de Fribourg ou de Neuchâtel, va se situer fiscalement à 28 000 francs, soit 12 000 francs de plus que dans le canton de Berne. Les déductions sociales au niveau fiscal dans le canton de Berne sont beaucoup plus importantes qu'elles ne le sont dans d'autres cantons du Mittelland ou d'autres cantons de Suisse. Lorsque le gouvernement se base sur le revenu fiscal, il a la possibilité aussi de choisir de cette manière des catégories de population qui ont véritablement besoin des réductions de prime et qui surtout, au niveau des revenus bruts, se situent dans les autres cantons à des niveaux beaucoup plus élevés.

Le canton de Berne a choisi, pour l'application de cette loi, le système de l'automatisme, qui sera en vigueur au 1er janvier 1997. Ce système représente beaucoup d'avantages sociaux pour les personnes âgées, dans la mesure où celles-ci n'ont pas à se soucier de savoir si elles ont entrepris les bonnes démarches auprès des autorités. Nous avons montré que nous étions en mesure de prendre en considération les intérêts des catégories sociales défavorisées dans notre société. Nous avons en plus mis sur pied une collaboration idéale avec les caisses-maladie: celles-ci nous livrent directement les noms des gens qui touchent les primes des caisses-maladie, ce qui nous donne la possibilité de verser les montants directement à partir du 1er janvier 1997 aux caisses-maladie qui pourront les déduire directement sur les bordereaux des primes. Ce sont des avantages considérables que beaucoup d'autres cantons ont décidé de ne pas pratiquer.

En conclusion, si le gouvernement a décidé de mettre 90 pour cent à disposition pour pouvoir payer des réductions de primes, c'est parce que nous avons discuté cette question ici dans le cadre du MAG III et que dans le cadre des moyens à disposition de l'Etat nous avons décidé qu'il fallait procéder à certaines économies, nécessaires et encore supportables en fonction des autres avantages que nous donnions à ceux qui pouvaient bénéficier des réductions de primes. Ainsi qu'il le dit dans sa réponse à la motion Kaufmann, le gouvernement va reprendre la thématique pour savoir s'il doit rester à 90 pour cent ou augmenter, mais il ne peut pas le dire maintenant. Ce n'est pas à vous que je dois faire une leçon sur la situation financière de l'Etat; le gouvernement doit d'abord examiner toute la situation avant de savoir exactement s'il est en mesure de sortir ces 10 pour cent supplémentaires. Il ne sert à rien de faire des promesses aujourd'hui si, lors du traitement du budget au mois de novembre ici devant le parlement, le directeur des finances doit vous dire que nous sommes obligés de revenir en arrière. Par conséquent, nous laissons la question ouverte, mais nous sommes disposés à l'examiner à fond. Si nous restons à 90 pour cent, nous le justifierons devant le parlement et expliquerons pourquoi nous ne passerons pas à 100 pour cent.

Je tenais à vous donner ces explications pour que vous soyiez au clair sur l'application de cette loi dans le canton. Le gouvernement a le sentiment que d'une manière générale un effort est fait dans le canton de Berne pour que cette application de la loi soit conforme aux buts de la loi au niveau fédéral. C'est la raison pour laquelle je vous prie de bien vouloir accepter les propositions du gouvernement, à savoir d'accepter les deux points de la motion sous forme de postulats.

Präsident. Punkt 1 der Motion wurde in ein Postulat umgewandelt, somit besteht Übereinstimmung mit dem Regierungsrat. Punkt 2 wurde in einem zweiten Schritt ebenfalls in ein Postulat umgewandelt, damit entfällt die Differenz zum Regierungsrat auch hier. In Punkt 3 stellte der Regierungsrat einen Antrag zu einem Inhalt, der nach Meinung des Postulanten oder Motionärs nicht existiert. Jedenfalls fiel Punkt 3 weg; darüber muss nicht abgestimmt werden.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Postulat	149 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(4 Enthaltungen)

Für Überweisung von Punkt 2	147 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen
	(9 Enthaltungen)

249/95

Motion Pfister (Zweisimmen) – Neuerung bezüglich Vorsitz des Mietamtes

Wortlaut der Motion vom 14. November 1995

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Justizreform das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) verabschiedet. Bei der erwähnten Reform wurde neu in Artikel 5 Absatz 2 GOG das Präsidium der Mietämter sowie deren

Stellvertretung als zwingend mit einer juristischen Ausbildung im Gesetz verankert.
Nach Bekanntmachung dieser Neuerung in einem Rundschreiben vom März 1995 an die Gemeinden zeigte sich die Problematik für ländliche und insbesondere für Gemeinden in Randregionen. Es gibt sehr viele Gemeinden, in denen keine Personen mit juristischer Ausbildung ihren Wohnsitz haben. Somit müsste jemand aus einer Zentrumsgemeinde beigezogen werden.
Diese Neuerung entspricht keineswegs der stets hochgepriesenen Gemeindeautonomie und wird von den Gemeinden als völlig unverhältnismässig erachtet. Die heutigen Mietämter sind mit ortsansässigen Leuten besetzt, welche in den meisten Fällen mit Erfolg schlichten konnten. Dieser Erfolg rührt vielleicht gerade daher, dass nicht die Gesetzesparagraphen im Vordergrund standen, sondern möglichst volksnahe vermittelt wurde. Zweitinstanzlich können die Parteien den Richter anrufen, womit die Parteirechte jederzeit gewährleistet sind.
Der Regierungsrat und die Justizdirektion werden beauftragt, nach einer Lösung zu suchen, diese Gesetzesbestimmung Artikel 5 Absatz 2 GOG offener zu formulieren und so den ländlichen Gemeinden entgegenzukommen.

(3 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 24. Januar 1996

Nachdem die Ergebnisse der Justizreform im Kanton Bern bekannt wurden, meldeten verschiedene interessierte Stellen (Gemeinden, Verband Bernischer Gemeinden, verband Bernischer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber usw.) zum Teil massive Vorbehalte gegen die Neufassung von Artikel 5 Absatz 2 GOG an. Gegen die vorgeschriebene Besetzung des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Mietamtes mit einer Juristin oder einem Juristen führten die Intervenienten im wesentlichen die in der Motion Pfister vorgebrachten Argumente ins Feld.
Gestützt auf die Vorbringen erörterte die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion das Problem mit den interessierten Verbänden und der Justizkommission des Grossen Rates. Zurzeit werden weitere Abklärungen getroffen und Lösungsvorschläge gesucht. Im jetzigen Stadium der Arbeiten ist allerdings noch nicht gesichert, dass sich eine Änderung von Artikel 5 Absatz 2 GOG in dem Sinne, wie sie der Motionär verlangt, als nötig erweisen wird. Das Problem ist allerdings in Bearbeitung und wird weiter verfolgt. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat Annahme der Motion als Postulat.

Pfister (Zweisimmen). In der Märzsession 1995 führte der Grosse Rat die Justizreform durch. In der Abstimmung zu Artikel 5 Absatz 2 zum Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) wurde mit 77 gegen 22 Stimmen beschlossen, der Vorsitz und die Stellvertretung des Mietamtes müssten zwingend mit Juristen besetzt werden. Auf ein Rundschreiben vom März 1995 an die Gemeinden reagierten diese recht heftig, wie der Regierungsrat in der Antwort auf meine Motion darstellt. Sie können die Forderung schlecht akzeptieren, finden, mit der Neuerung sei übers Ziel hinausgeschossen und die Gemeindeautonomie ausser acht gelassen worden. Es ist zu hören, die Neuerung in Artikel 5 Absatz 2 sei ein Gesetz von Juristen für Juristen. Damit entstünden den Gemeinden zusätzliche Kosten, denn bis anhin wurde das Mietamt ehrenamtlich bestellt. Muss neu die Funktion des Präsidenten und dessen Stellvertretung durch Juristen besetzt werden, ist nicht anzunehmen, dass diese zu ehrenamtlicher Arbeit bereit sind. Gehe ich davon aus, dass von unseren 400 Gemeinden rund 300 ein Mietamt mit Juristen als Präsidenten und deren Stellvertretungen bestellen müssen, ergeben sich 600 Stellen. Ich glaube nicht, dass es dem Grossen Rat je gelungen ist, mit einer Gesetzesänderung für eine Berufsgruppe so viele Stellen schaffen zu können. Die Gemeindepolitiker haben kein Verständnis für die Neuerung und finden, die alte Regelung habe recht gut und bürgernah funktioniert. Ein Jurist kann nämlich auch das Gegenteil bewirken. Ich musste einmal zu einem Schlichtungsversuch erscheinen, wo ich, im Gegensatz zur Gegenpartei, ohne Jurist auftrat. Jener Jurist begann das kleine Gärtnermeisterlein abzukanzeln, und am Schluss erreichten wir nichts. Als er merkte, dass ich Mitglied des Grossen Rates bin, stellte er das Gärtnermeisterlein beiseite und benannte mich sofort mit Herr Grossrat. Sollte es sich beim Mietamt auch so auswirken, wenn ein etwas höher als die normalen Bürger Gestellter mit einem Problem ans Mietamt gelangt, fände ich das fatal.
Die Bürgerinnen und Bürger verstehen schlecht, dass demgegenüber das Amt des Regierungsstatthalters durch jemanden aus dem Volk besetzt werden kann. Er hat sicher mehr Händel zu entscheiden als der Präsident eines Mietamtes. Möglicherweise entstehen gewissen Gemeinden Probleme, wenn der Vorsitz ihres Mietamtes nicht von einem Juristen gehalten wird, aber ihnen steht ja frei, Juristen für das Präsidentenamt und dessen Stellvertretung zu wählen. In den ländlichen Gemeinden lassen sich kaum Juristen mit Wohnsitz finden, somit wären wir gezwungen, Juristen aus einer Zentrumsgemeide beizuziehen, die die Bevölkerung und deren Mentalität überhaupt nicht kennen. Das erachten wir als Nachteil. Darum bitte ich Sie, meiner Motion zuzustimmen und den Gemeinden wieder Eigenverantwortung zu übertragen.

Landolt. Die SVP-Fraktion vertrat bereits anlässlich der Justizreform bei der Behandlung des GOG die Meinung, die Formulierung sei zu eng gefasst, wonach das Mietamt von einem Juristen präsidiert werden müsse. Unsere Abänderungsanträge für eine Lockerung der Bestimmung fanden seinerzeit keine Mehrheit. Bis heute fand jedoch ein Umdenken statt, sicher nicht zuletzt wegen der massiven Vorbehalte der Gemeinden.
Warum empfand die SVP die Bestimmung schon damals als zu rigoros? Nicht weil wir etwas gegen die Juristen hätten; in vielen Fällen ist die vom Gesetz vorgesehene Lösung sicher sinnvoll und gut. Als Empfehlung wäre sie durchaus akzeptabel, weil das Mietamt nebst der Schlichtungs- auch noch eine richterliche Funktion ausübt und die Materie doch recht komplex ist. Ist aber eine zwingende Vorschrift wirklich nötig? Es entbehrt jeder Logik! Der Motionär erwähnte, im Grossen Rat sei beschlossen worden, ein Regierungsstatthalter müsse nicht unbedingt Jurist sein, das sei dem Volk überlassen. Und hier beim Mietamt wollen wir auf der Forderung bestehen. – Im Zusammenhang mit Einsparungen und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden ist oft die Rede davon, dass man die Gesetze schlanker machen und nicht alles bis ins dritte oder vierte Glied regeln sollte. Genau das passierte aber in diesem Fall. Das Gesetz soll den Gemeinden vorschreiben, was sie zu tun haben, ihnen aber auch Freiheit in der Gestaltung belassen, so dass sie die Aufgabe zur Zufriedenheit des Bürgers so erfüllen können, wie sie es als richtig erachten. Selbstverständlich darf der Präsident ein Jurist sein, hingegen sollten wir nicht vergessen, dass in unseren 400 Gemeinden völlig verschiedene Strukturen herrschen. Die Probleme und Bedürfnisse von Ittigen und Muri sind beispielsweise überhaupt nicht vergleichbar mit denen unserer über 230 kleinen Landgemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern. Dort hat die Bürgernähe noch sehr hohe Bedeutung und wird auch geschätzt. Eine Gemeinde, die seit Jahren mit einem guten Fachmann, aber Nichtjuristen, in den meisten Fällen ohne grosse Probleme mit gesundem Menschenverstand und zur Zufriedenheit aller Beteiligter tragfähige Lösungen fand, soll das auch weiterhin so handhaben können. Ein ortskundiger Laie ist unter Umständen besser in der Lage,

einen konsensfähigen Lösungsvorschlag zu unterbreiten als ein ortsfremder Jurist. Die Praxis zeigt, dass die meisten Fälle erledigt werden können. Können sich die Parteien ausnahmsweise nicht einigen, können sie immer noch zweitinstanzlich den Richter anrufen. Es ist aber unnötig, aus jedem Bagatellfall, worunter zu Beginn die meisten Fälle fallen, eine juristische Abhandlung zu machen. Abgesehen davon wird der Jurist kaum zum Stundenansatz der Gemeinde arbeiten. Das führt unweigerlich zu einer Kostenexplosion, die dem Sparwillen der Gemeinden, die 55 Prozent der Kosten tragen müssen, entgegenwirkt. Gemeinden, die die Aufgabe nicht selbst lösen können, werden sicher die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden suchen und die Lösung finden, die ihnen am besten zusagt.
Der Motionär will nichts anderes als eine offener formulierte Lösung, die den Bedürfnissen der ländlichen Gemeinden entgegenkommt. Lassen wir doch den Gemeinden die Freiheit, sich selbst zu organisieren. Die SVP unterstützt die Motion.

Dätwyler (Lotzwil). Artikel 5 Absatz 2 GOG diskutierten wir schon mehrmals. An sich ist nichts dagegen einzuwenden, dass der Präsident und seine Stellvertretung Juristen sein sollen. Es zeigte sich aber, dass die Bestimmung vor allem den kleineren Landgemeinden Probleme verursacht, die zum Teil in der Motion aufgeführt werden. Darum stösst die Bestimmung auf Widerstand.
Welche Aufgaben haben die Mietämter, die Schlichtungsstellen? Im Obligationenrecht, Artikel 274, ist es so umschrieben, dass Parteien in Mietfragen zu beraten seien und in Streitigkeiten zu versuchen sei, eine Einigung zwischen den Parteien zu erzielen. In gewissen Fragen seien Entscheide zu fällen, sei auf Anträge der Parteien ans Schiedsgericht zu gelangen, und so weiter. Ich bestreite die richterliche Funktion der Mietämter nicht. Aber die wesentliche Aufgabe ist die Beratung der Parteien und die Schlichtung von Streitigkeiten. Ich denke, das können Nichtjuristen ebenso gut wie Juristen. Zudem können auch Nichtjuristen Rechtskenntnisse erwerben. Wie wir bereits erfuhren, verlangt das Gesetz von den Regierungsstatthaltern auch nicht zwingend eine juristische Ausbildung. Gerade sie müssen ja immer wieder rechtliche Entscheide fällen. Warum müssen also der Präsident und der Vizepräsident des Mietamtes zwingend eine juristische Ausbildung haben? In zweiter Instanz können die Entscheide des Mietamtes ohnehin vor dem Richter angefochten werden.
Die EVP ist der Ansicht, die Gemeinden sollten selbst entscheiden können, wie sie ihre Mietämter organisieren wollen. Sie tragen ja auch mehr als die Hälfte der anfallenden Kosten. Die heutigen Mietämter funktionieren nach unserem Wissen recht gut, darum besteht keine Veranlassung, zwingend Juristen als Präsidenten oder Vizepräsidenten einzusetzen. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb die Motion Pfister.

Frey. Als wir letztes Jahr das neue Gesetz mit der Vorschrift bezüglich der Juristen annahmen, dachten wir wahrscheinlich zu wenig an die Randregionen und kleineren Gemeinden. Wir in Ittigen haben kein Problem, für den Vorsitz des Mietamtes einen Juristen zu finden. Er übt diese Funktion als politisches Mandat zu einem Sitzungsgeld von 40 Franken aus. Damit ist unser Problem erledigt. Gerade das ist aber in vielen Gemeinden, speziell der Randregionen, nicht möglich. Darum bin auch ich für die Annahme der Motion. Der Änderung sollte zugestimmt werden, indem den Gemeinden die Wahl belassen wird, einen Juristen einzusetzen oder nicht, weil in den kleinen Gemeinden auch nicht so viele und so heikle Fälle vor das Mietamt gebracht werden wie in den grösseren. Wir unterstützen die Motion Pfister vollumfänglich und stellen uns gegen den Antrag des Regierungsrates auf ein Postulat.

Liniger. In unserer Fraktion existieren zu diesem Thema drei verschiedene Meinungen. Eine Minderheit möchte nichts ändern, während eine andere einer Motion zustimmen würde; und eine Mehrheit, die ich vertrete, würde ein Postulat unterstützen.
Der Motionär selbst nennt ein wichtiges Argument. Viele Gemeinden, und zwar nicht nur kleine, sind nicht in der Lage, das Präsidium des Mietamtes mit einem Juristen zu besetzen. So steigt der Druck auf eine Regionalisierung, und damit wird die Beratungsfunktion der Mietämter in Frage gestellt, weil der Weg zum nächstgelegenen Mietamt zu lang ist und dort die Kenntnisse über die örtlichen Verhältnisse fehlen. Das Studium der Rechte garantiert bei weitem nicht Kenntnisse im Spezialgebiet Mietrecht. Ein Jurist mit langjähriger Spezialisierung beispielsweise im ausländischen Wettbewerbsrecht bringt einem Mietamt wenig und nichts. Unverzichtbare Forderung für einen Präsidenten oder eine Präsidentin ist Sachkundigkeit im Mietrecht, die aber auch von Nichtjuristen erworben werden kann; umso mehr als die Mieter- und Hauseigentümerverbände sich bemühen, die Mitglieder der Mietämter aus- und weiterzubilden. Ähnliche Regelungen mit Nichtjuristen existieren übrigens auch für die richterlichen Vorinstanzen des Bundesgerichts, bei der AHV-Rekurskommission, der Personalrekurskommission des Bundes und der Rekurskommission im Steuerrecht. Es fragt sich, ob das, was sich auf dieser hohen richterlichen Stufe bewährt, für Instanzen auf Gemeindeebene untauglich sein soll.
Die Mietämter sollen in einem einfachen und kostenlosen Verfahren schlichten und entscheiden. Der Mieter darf sich vor dem Mietamt nicht durch einen Anwalt vertreten lassen, während im Gegensatz dazu die Vermieterseite, sehr oft Immobilienverwaltungen, mit Treuhändern und Juristen zu den Verhandlungen erscheinen. Das führt zu einer zusätzlichen Verrechtlichung des Verfahrens, dem der Mieter in der Regel nicht mehr gewachsen ist. Der nächste Schritt wird zweifellos darin bestehen, Anwälte zuzulassen. Damit wird das einfache, kostenlose Verfahren endgültig im Eimer sein. Mehr Juristinnen und Juristen im Mietamt bedeuten leider für die Mieterinnen und Mieter nicht mehr Schutz.
Ich signalisierte Herrn Pfister, dass einige unserer Fraktionsmitglieder auch einer Motion zustimmen würden; er muss nun selber berechnen, ob er die Motion über die Runde bringen kann.

Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.27 Uhr

Die Redaktorinnen:

Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Zehnte Sitzung

Mittwoch, 20. März 1996, 9.00 Uhr

Präsident: *Guy Emmenegger,* Bern

Präsenz: Anwesend sind 176 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bay, Bertschi, Bommeli, Brändli, Eigenmann Fisch, Gurtner-Schwarzenbach, Haldemann, Iseli, Jakob, Kummer, Künzi, Lüthi (Uetendorf), Lutz, Nydegger, Pauli (Nidau), Sidler (Biel), Siegenthaler (Münchenbuchsee), Sinzig, Stöckli, Voiblet, Waber, Wasserfallen, Wenger-Schüpbach, Wyss.

Präsident. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Morgen und einen guten Frühlingsanfang, der aus astronomischer Sicht auf 9.03 Uhr festgelegt ist. Ich hoffe, wir werden unsere Arbeit mit frühlingshafter Beschwingtheit in Angriff nehmen, um sie bis am Mittag beenden zu können – das hängt von Ihnen ab.

249/95

Motion Pfister (Zweisimmen) – Neuerung bezüglich Vorsitz des Mietamtes

Fortsetzung

Präsident. Als letzter Fraktionssprecher hat Herr Brönnimann das Wort.

Brönnimann. Ich hatte Freude, als ich die vorliegende Motion las. Schon vor zwei, drei Jahren ärgerte ich mich, dass nun unbedingt ein Jurist für die Schlichtungen auf den Mietämtern nötig sein soll. Ich habe nur eine Sorge mit der Formulierung «in den ländlichen Gemeinden». Köniz ist zwar schon eine ländliche, aber auch eine städtische Gemeinde. Wir hatten nachteilige Auswirkungen durch die Gesetzesbestimmung, zum Beispiel bei der Jahrespauschalen. Der Jurist setzte uns unter Druck, da es keine Konkurrenz mehr gab. Man musste die Jahrespauschale von 1000 auf 2500 Franken erhöhen. Die Sitzungsgelder beliefen sich vorher auf 100 Franken, nun sind es 250 Franken. In Köniz fanden letztes Jahr 245 Sitzungen statt. Sie können sich ausrechnen, was das ausmacht: Wir müssen etwa 30 000 Franken mehr Steuergelder für genau dasselbe ausgeben. Ich wage sogar zu behaupten, dass es vorher besser funktionierte und mehr Fälle als heute geschlichtet werden konnten. Wie man sieht, war das Ganze ein Fehlentscheid, das müssen wir ändern, es muss etwas passieren.
Nach meinen Erkundigungen gibt es in Muri eine Jahrespauschale von 3500 Franken und Sitzungsgelder von 50 Franken. Die Gemeinden besitzen zwar einen gewissen Spielraum. Wenn man aber unter Druck gesetzt wird, so ist es fertig. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Motion zu unterstützen. Gestern wurde das Problem sehr klar dargelegt, auch von Herrn Pfister. Ich kann mich diesen Ausführungen anschliessen. Man sollte aber alle Gemeinden gleich behandeln und nicht nur die ländlichen bevorzugen. Sonst ist Köniz plötzlich eine ländliche Gemeinde. Die FPS/SD-Fraktion empfiehlt Ihnen, die Motion in der vorliegenden Form zu unterstützen.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprecherinnen und -sprechern.

Kiener Nellen. Eine grosse Minderheit der SP-Fraktion lehnt den Vorstoss Pfister auch als Postulat ab. Die Justizreform brachte etwas Frühlingsluft in den Kanton Bern. Nun tauchen wieder herbstliche Nebelschwaden aus den Tälern auf. Das Schiff der Justizreform segelte unter der Flagge der Professionalisierung und Effizienz. Herr Pfister will nun bei der Leitung der Mietämter zurückkrebsen. Ich möchte daran erinnern, dass die Voraussetzung einer juristischen Ausbildung in der Vernehmlassung zur Justizreform war und auf grosse Zustimmung stiess – namentlich bei den zwei meistbetroffenen Verbänden, dem Hauseigentümerverband und dem Mieter- und Mieterinnenverband des Kantons Bern. In den Kommissions- und Gesetzesberatungen wurde nach eingehender Diskussion mit verschiedenen Abänderungsanträgen in jedem Stadium ein klarer Konsens erreicht, der die Lösung mit einer einfachen juristischen Ausbildung für das Präsidium des Mietamtes als sachgerecht und ausgewogen einstufte. In der zweiten Lesung fielen im Rat eindeutige Voten des Kommissionspräsidenten Joder und anderer Sprecher und Sprecherinnen.
Wieso ist die gewählte Lösung sachgerecht? Einmal haben sich bei den Arbeitsgerichten, die ebenfalls ein spezielles Rechtsgebiet bearbeiten, die juristischen Präsidien seit Jahren sehr bewährt. Die Verhandlungsleitung beim Mietamt muss viele und nicht unkomplizierte Regeln des bernischen Zivilprozesses kennen und beachten. Die Feststellung des Sachverhaltes im Mietrecht muss gemäss Bundesrecht von Amtes wegen erfolgen und stellt hohe Anforderungen an die Beweisführung und Beweiswürdigung. Es sind richterliche Entscheide in wesentlichen Frage zu treffen. Bei der Schlichtungsfunktion kommt als Ergebnis häufig ein Vergleich zustande, der als gerichtlicher Vergleich gilt und grosse Rechtswirkung entfaltet. Schliesslich sind ab Januar 1997 AnwältInnen vor den Mietämtern zugelassen, was sowieso zu einer Professionalisierung der Verhandlungen führen wird.
Ausgewogen ist diese Lösung, weil es neben dem juristischen Präsidium immer noch Platz für zwei Beisitzer hat, die keine juristische Ausbildung brauchen. Herr Pfister erwähnt in seinem Vorstoss, diejenigen, die unbedingt einen Richter oder eine Richterin wollten, könnten die zweite Instanz anrufen. Aus der Praxis des bernischen Mietwesens heraus muss ich jedoch feststellen, dass es extrem wenige Fälle gibt, die weitergezogen werde – nicht einmal auf Stufe des Richteramtes, weil die Bürgerinnen und Bürger Angst vor den Kosten haben, die doch schnell ein paar Tausend Franken ausmachen können. Es scheint mir auch widersprüchlich, in vielen politischen Diskussionen von der sehr hohen Komplexität des Mietrechts zu sprechen, just die Leitung des Mietamtes aber nicht mit juristischem Fachwissen zu dotieren. Ich beantrage deshalb im Namen einer grossen Minderheit der SP-Fraktion, den Vorstoss abzulehnen.

Knecht-Messerli. Für mich geht es um Schnee von gestern. Ich bin froh, haben gewisse Leute ihre Meinung gründlich geändert. Am 7. November 1994 reichte ich zur Justizreform einen Antrag ein, der verlangte, bei den Arbeitsgerichten und Mietämtern müsse der Präsident beziehungsweise die Präsidentin oder der Sekretär beziehungsweise die Sekretärin eine juristische Ausbildung besitzen, und zwar um den ländlichen Gebieten entgegenzukommen. Ich begründete damals meinen Antrag, der in die Kommission zurückgenommen wurde. Leider wurde er dabei meiner Meinung nach zuwenig gründlich diskutiert. Artikel 5 Absatz 2 GOG lässt für besondere Gegebenheiten zuwenig Spielraum. Es gibt noch sehr viele Gemeinden, in denen niemand mit einer juristischen Ausbildung wohnt. Die heutigen Mietämter sind mit ortsansässigen Leuten besetzt. Bei uns in Spiez war es ein Eisenbahner, der das Amt ausgezeichnet führte. Wir haben viele Nichtjuristen, die mit Erfolg und sehr volksnah schlichten und vermitteln können. Es ist bemühend, dass damals, als ich den Vorschlag machte, ausgerechnet von freisinniger Seite dagegen argumentiert und Widerstand geleistet wurde. Es erfüllt mich mit

einer gewissen Genugtuung, wenn uns nun die praktischen Schwierigkeiten zwingen, auf die von mir seinerzeit beantragte Lösung zurückzukommen. Es ist an sich schade, muss man, kaum ist es fertig, bereits wieder am Gesetzeswerk herumflicken. Weil ich eine Änderung zwingend notwendig finde, möchte ich Sie bitten, die freisinnige Motion anzunehmen.

Joder. Ungefähr vor einem Jahr wurde die Justizreform verabschiedet. Es war ein Grossprojekt: Vier Gesetze und fünf Dekrete mit ungefähr 500 Artikeln waren betroffen. Dass Feinanpassungen bei einem solchen Paket notwendig sein würden, war uns allen wohl schon damals klar. Es geht nun nicht um ein zentrales Problem der Justizreform, trotzdem muss ihm die nötige Beachtung geschenkt werden. Auch bei mir gingen einige Reaktionen der Gemeinden ein, die auf die Probleme beim Vollzug hinwiesen. Wir müssen Verständnis für diese Probleme haben, denn die schönsten Bestimmungen nützen nichts, wenn sie nicht umgesetzt werden können, um so mehr als die Mietämter bis jetzt nicht so schlecht funktionierten. Frau Kiener, es gibt noch andere Organe mit richterlichen Funktionen, die nicht mit Juristen besetzt sind. Meiner Ansicht nach könnte man dem Vorstoss Folge leisten, um so mehr als der Antrag sehr offen formuliert ist und der Verwaltung und Regierung einen gewissen Spielraum für die Umsetzung offenlässt. Gestern wurde sehr viel über die Juristen gesprochen. Es wurde Schönes, manchmal auch weniger Schönes gesagt. Wir müssen ganz offen und ehrlich zugeben, dass ein Jurist auch wieder nicht so aussergewöhnlich und exotisch ist, dass er in einem Mietamt nicht ersetzt werden könnte. Das muss man wieder einmal unterstreichen. Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Pfister (Zweisimmen). Ich möchte mit Frau Kiener anfangen. Es kommen eigentlich selten Nebelschwaden aus den Seitentälern, sie kommen sonst immer von der Stadt in die Seitentäler. Es wäre vielleicht einmal gut, etwas mehr in die Seitentäler zu gehen, nicht nur um Sonne zu tanken, sondern auch um die Probleme zu erkennen. Die Situation ist nicht ganz die gleiche wie im Zentrum. Ich habe meine Motion eingereicht, weil sehr viele Gemeindevertreter und Statthalterämter mich darauf angesprochen und gesagt haben: «Dabei habt ihr ländlichen Vertreter euch wieder einmal nicht viel gedacht.» Da fiel mir persönlich erst das «Zwänzgi ahi» und ich musste zugeben, dass wir die Problematik zuwenig erkannt hatten. Die heutige Diskussion beweist, dass die Fraktionen das Ganze mehrheitlich auch so sehen. Ich habe meine Motion offen formuliert. Hätte ich nämlich den Begriff «wenn möglich» oder «in der Regel» in den Text aufgenommen, so hätten wir nur darüber diskutiert, nicht aber über das Problem als solches. Deshalb überlasse ich es dem Regierungsrat, den Text zu finden.
Ich bin überzeugt davon, dass wir mit der jetzigen Regelung die Hemmschwelle so hoch ansetzen, dass ein Haufen Bürgerinnen und Bürger das Mietamt nicht mehr aufsuchen werden. Als Gemeinderat, der die Strassen unter sich hat, musste ich in der letzten Zeit sehr viele Einspracheverhandlungen führen. Jedesmal, wenn ich den Bürgern sagte, wie der Weg nun weitergehe, falls sie die Einsprache nicht zurückzögen, nahmen von acht sicher sechs mit der Begründung Abstand, mit Juristen wollten sie nichts zu tun haben. Lassen wir den Juristen im Gesetz, werden viele Bürgerinnen und Bürger nicht mehr aufs Mietamt gehen. Darum bitte ich Sie, die Motion zu überweisen.

Annoni, directeur de la justice. J'aimerais tout d'abord corriger un propos qui a été tenu dans le cadre de la discussion sur cette motion. Il ne faut pas ici invoquer des arguments qui ressortent de l'autonomie communale. Nous sommes en présence de l'exécution d'une partie du droit fédéral, le droit du bail. Nous sommes aussi dans une phase d'exécution des dispositions du droit fédéral et les questions d'autonomie ne se posent pas. Le canton et les communes doivent remplir le mandat reçu du droit fédéral. La marge qui est à notre disposition se réduit et nous n'avons pas à discuter ici de la valeur du droit fédéral, nous devons l'exécuter.
L'Office des locations est un tribunal, ce n'est pas un lieu dans lequel on essaie de donner son avis sur certaines questions, où les gens peuvent faire part de leurs problèmes ou de leurs soucis. Il s'agit véritablement d'un tribunal, qui prend des décisions, si possible fondées. Il est par exemple compétent pour se prononcer sur la validité d'une résiliation d'un bail. On sait combien la résiliation d'un bail est importante sur le plan social et juridique et combien les questions qui tournent autour de la résiliation d'un bail sont délicates sur le plan juridique. Même les plus fins des juges ont parfois des difficultés à s'y retrouver. Autour de cette problématique vient s'ajouter toute l'administration des preuves. On s'aperçoit alors que la présence d'un juriste pour traiter ces affaires-là n'est absolument pas inutile. Si l'Office des locations, confronté à de telles problématiques se tourne régulièrement du côté du secrétaire-juriste pour lui demander son avis, cela ne donne pas la meillleure des impressions. Si le justiciable qui est devant les personnes qui forment le tribunal a le sentiment que c'est le secrétaire-juriste qui dicte la position de l'Office des locations, ce n'est sûrement pas la meilleure façon de créer un climat de confiance.
La Direction de la justice a elle aussi reçu de nombreuses lettres de personnes qui se plaignent de la situation. Etant donné que la situation dans plusieurs communes du canton n'est pas satisfaisante, nous avons décidé d'ouvrir le débat et de voir s'il y a véritablement nécessité d'apporter à la solution que nous avons adoptée dans le cadre de la réforme judiciaire une certaine différenciation au niveau de l'application. Nous avons invité tous les cercles intéressés pour discuter de la problématique: l'Association des locataires, le Hauseigentümerverband, l'Association des secrétaires communaux, l'Association des communes du canton de Berne se sont réunies le 22 décembre et ont étudié la question de savoir s'il faut réviser ou non ce décret. La discussion étant actuellement en cours et vu la manière dont fonctionne notre démocratie, il ne serait pas bon que le parlement vienne maintenant avec des instructions. Il serait beaucoup plus sain de laisser les cercles intéressés examiner l'affaire à fond et se prononcer sur la question de savoir s'il est nécessaire ou non de modifier la situation.
Je vous prie de bien vouloir accepter la proposition que vous fait le gouvernement, à savoir d'accepter l'intervention sous forme de postulat, ce qui nous permettra de faire un bilan sur toutes les réflexions venant de tous les cercles intéressés. Nous pourrons ensuite nous prononcer en connaissance de cause, en tenant compte des intérêts des locataires, comme des communes – en particulier les petites communes qui se sont exprimées aujourd'hui par leurs représentants au parlement – La solution que vous propose le gouvernement tient compte de tous les intérêts qui sont en présence. La question de savoir vers quelle solution différenciée potentielle on peut aller reste encore ouverte et cette solution laisse la place à la réflexion, qui est à la base de la démarche que veulent faire les cercles intéressés. C'est pourquoi je vous prie de faire preuve de raison et de soutenir la position du gouvernement en acceptant la transformation de la motion de Monsieur Pfister en postulat.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	102 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen
	(8 Enthaltungen)

245/95

Postulat Blatter (Bolligen) – Verstärkte Aufsicht im Anzeigerwesen

Wortlaut des Postulates vom 13. November 1995

Der unerfreuliche Medienkrieg auf dem Gebiet der amtlichen Anzeiger, wie er in der Stadt Bern herrscht, stellt die Frage, welche Rechte und Pflichten der Kanton als Aufsichtsbehörde hat.
Wir bitten darum die Regierung zu prüfen und Antrag zu stellen: Wie kann eine effiziente Aufsicht des Kantons gegen Missbräuche auf dem Gebiet des Anzeigerwesens erreicht werden und gegenüber dem Status quo verbessert werden).

(9 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Die Aufsicht des Kantons über das Amtsanzeigerwesen ist heute in der Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (BSG 103.21) geregelt. Diese Verordnung stützt sich auf das Publikationsgesetz vom 18. Januar 1993 (PuG, BSG 102.1), welches in Artikel 19 Absatz 1 namentlich die Regelung der Aufsicht über die Amtsanzeiger an den Regierungsrat delegiert. Die Verordnung umreisst die Aufsicht im wesentlichen in den Artikeln 4 und 5. Einerseits kann das Amt für Gemeinden und Raumordnung die notwendigen Massnahmen anordnen, wenn im Amtsanzeigerwesen Unregelmässigkeiten festgestellt werden (Art. 4), anderseits kann einem amtlichen Anzeiger die staatliche Anerkennung entzogen werden (Art. 5).
Die Ende 1995 im Zusammenhang mit dem Stadtanzeiger Bern aufgetretenen Probleme haben nicht in erster Linie mit der Aufsicht zu tun. Im Gegenteil: Die Anordnungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wurden im grossen ganzen sowohl unter der alten wie der neuen Trägerschaft befolgt. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die relativ neue Gesetzgebung in diesem Bereich nicht wegen eines Vorfalls abgeändert werden sollte, welcher sich wohl so schnell und in dieser Form nicht wiederholen wird. Nur deshalb jetzt eine Verstärkung der Aufsicht anstreben zu wollen, erscheint nicht angemessen zu sein, zumal eine kantonale Verstärkung in diesem Bereich zu Mehraufwendungen führen würde.
Es sei lediglich noch einmal darauf hingewiesen, das vermutlich im Rahmen der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auch das Anzeigerwesen näher zu überprüfen ist. Diesem Vorhaben kommt jedoch im Moment nicht erste Priorität zu. Zudem ist wenig wahrscheinlich, dass im Rahmen dieser Überprüfung die kantonale Aufsicht noch verstärkt wird.
Antrag: Ablehnung des Postulats.

Blatter (Bolligen). Ich habe die Antwort der Regierung auf meinen Vorstoss gelesen und komme zu folgenden Schlussfolgerungen. Die Regierung sieht im Moment keinen Handlungsbedarf, um die Kontrollen zu verstärken. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung möchte offenbar auch weiterhin vor allem reagieren, wie im Beispiel der ARBUS-Beschwerde, von der in den heutigen Zeitungen zu lesen ist. Es will nicht aktiv werden, wenn zwei Kontrahenten im Anzeigerwesen Krach miteinander bekommen, und sich also nicht unbedingt die Finger an Sachen verbrennen, die es nicht direkt betreffen. Offenbar ist der Leidensdruck in diesem Gebiet noch zuwenig gross, um restriktive Massnahmen ins Auge zu fassen. Ich möchte an einem Beispiel zeigen, dass ich das Problem – etwa unter dem Eindruck des Medienkriegs, den wir im letzten Herbst in der Stadt Bern erlebten – nicht einfach aus der Luft gegriffen habe, sondern die Probleme unterschwellig durchaus aktuell sind, und Ihnen folgende Tatsache zur neutralen Beurteilung vorlegen.
Das Konkurrenzblatt eines offiziellen Anzeigers übernimmt in einem Gratisblatt offizielle Inserate und Ausschreibungen. Da diese pikanterweise nicht vollständig sind und zu einem Zeitpunkt erscheinen, da die Anmeldefristen bereits abgelaufen sind, muss eine Direktion unseres Kantons aufgrund dieses «Raubdrucks» Korrespondenzen mit Leuten führen, die sich auf diese Inserate oder Ausschreibungen stützen. Wenn dann dieser Direktion mitgeteilt wird, es sei absolut erlaubt, solche offiziellen Verlautbarungen zu übernehmen, so ist es von mir aus gesehen nicht in Ordnung, wenn es sich damit nur um eine Angelegenheit zwischen der Direktion und dem «Nebenanzeiger» handeln soll. Die ganze Korrespondenz in dieser Sache liegt zum Beispiel beim Amt für Gemeinden und Raumordnung. Es wäre interessant zu erfahren, was mit dieser Korrespondenz geschieht, ob sie einfach dort abgelegt wird und nichts weiter passiert, also weiterhin Abdrücke ausserhalb des offiziellen Anzeigers in dieser Art gemacht werden dürfen. Es war mir wichtig, dies noch zu sagen. Ich bin bereit, meinen Vorstoss zurückzuziehen, behalte mir jedoch vor, gelegentlich wieder in dieser Hinsicht aktiv zu werden, falls die offiziellen Anzeiger durch finanzstarke Konkurrenzprodukte unterlaufen werden oder anderweitige Unstimmigkeiten im Anzeigerwesen auftreten sollten. Damit ich in diesem Fall wieder aktiv werden kann, ist es für mich zwingend, den vorliegenden Vorstoss zurückzuziehen. Sie sind sicher nicht unglücklich, wenn keine Debatte geführt werden muss, die am Schluss doch zu einer Ablehnung führen würde.

Präsident. Das Postulat ist zurückgezogen.

255/95

Dringliche Motion Zesiger – Der Handlungsspielraum zugunsten der bernischen Landwirtschaft muss ausgenützt werden!

Wortlaut der Motion vom 14. November 1995

Die seit dem 7. Landwirtschaftsbericht eingeläutete neue Landwirtschaftspolitik des Bundes konnte den Einkommensrückgang der einzelnen Landwirtschaftsbetriebe trotz eines verstärkten Strukturwandels und der Einführung von Direktzahlungen nicht kompensieren. Die Landwirtschaft musste in den vergangenen Jahren aufgrund der stetig sinkenden Agrarpreise einen Einkommensrückgang von durchschnittlich 30 Prozent hinnehmen, und derzeit weisen ein Viertel der Berner Betriebe eine negative Eigenkapitalbildung auf. Zudem zeichnet sich ab, dass sich die finanziell schlechte Situation der Landwirtschaft infolge der kürzlich veröffentlichten bundesrätlichen Strategien im Rahmen des Berichtes «Agrarpolitik 2002» (AP 2002) noch zusätzlich verschärfen wird. Namentlich die kleinen Landwirtschaftsbetriebe werden massiv unter Druck geraten. Als Agrar- und Tourismuskanton ist der Kanton Bern mit seiner vielerorts sehr klein strukturierten Landwirtschaft von diesen dramatischen Entwicklungsperspektiven überdurchschnittlich stark betroffen.
Die Landwirtschaft erfüllt im Kanton Bern neben ihrem Produktionsauftrag sehr viele multifunktionale Dienstleistungsaufgaben (Landschaftspflege bzw. -gestaltung und -erhaltung) zugunsten der Öffentlichkeit. Ein Rückgang dieser Dienstleistungen hätte mit Sicherheit staatliche Mehraufwendungen für Ökologiemassnahmen beziehungsweise beträchtliche Mindererträge aus dem Bereich Tourismus zur Folge. Im Kanton Bern gibt es zudem nach wie vor Regionen, in welchen mehr als 50 Prozent der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig sind. Da in derartigen Gebieten keine Industrie existiert und das Gewerbe meist unmittelbar von der Einkommenssituation und den daraus folgenden Investitionsmöglichkeiten der Landwirtschaft abhängig ist, ergeben sich für

Kleinbauernbetriebe keine oder nur ungenügende Nebenerwerbsalternativen. Ein verschärfter Strukturwandel in der Landwirtschaft würde deshalb die Abwanderung aus den peripheren, ländlichen Gebieten fördern und sich letztlich äusserst negativ auf die gesamte Volkswirtschaft ganzer Regionen auswirken. Die Tatsache, dass der Europarat jüngst eine Charta gegen die Verarmung der ländlichen Regionen verabschiedet hat, beweist, dass diese Gefahr auch international erkannt wird.
Aus diesen Gründen ist es nicht nur gerechtfertigt, sondern für die ländlichen Gebiete absolut überlebensnotwendig, dass der Kanton Bern im Rahmen seiner Kompetenzen steuernd in die Agrarpolitik des Bundes eingreift und seinen Handlungsspielraum zugunsten der bernischen Landwirtschaft möglichst sinnvoll ausnützt. Die vom Grossen Rat gutgeheissene Agrarstrategie 2000 steht ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe als geeignetes und AP-2002-kompatibles Mittel zur Verfügung.
Die wirksame Umsetzung von Massnahmen zugunsten der bernischen Landwirtschaft ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Minimum der dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt wird. Dieses Minimum ist jetzt zweifellos erreicht, denn bereits während der Erarbeitung der Agrarstrategie 2000 wurde stark auf die schlechte Finanzlage des Kantons Rücksicht genommen (es wurde nur ein Bruchteil des von der ETH-Studie prognostizierten zusätzlichen Mittelbedarfs eingesetzt), und im Rahmen der verschiedenen Massnahmenpakete Haushaltgleichgewicht wurden ebenfalls Einsparungen im Bereich Landwirtschaft gemacht. Aufgrund der aktuellen und in Zukunft noch verstärkt zu erwartenden prekären Einkommenslage der Bauern ist es nun nicht mehr zu verantworten, die Finanzmittel für die Landwirtschaft noch weiter einzuschränken. Die Finanzplandaten zeigen jedoch auf, dass die Ausgaben für die Landwirtschaft in den kommenden Jahren stagnieren beziehungsweise sogar sinken werden.
Entgegen der in der Agrarstrategie 2000 ausgewiesenen Zielgrössen ist zwar eine Steigerungsrate von vier Prozent auf der Basis des Rechnungsergebnisses von 1994 aus finanzpolitischen Gründen undenkbar, aber im Sinne einer volkswirtschaftlich und staatspolitisch begründeten Prioritätensetzung sollten die Aufwendungen zugunsten der bernischen Landwirtschaft mittelfristig mindestens auf dem Stand von 1994 gehalten werden.
Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt,

- seinen Handlungsspielraum zugunsten der bernischen Landwirtschaft auszunützen und die in seiner Kompetenz liegenden und in der Agrarstrategie 2000 geplanten Massnahmen zeitgerecht und konsequent umzusetzen;
- die dafür erforderlichen finanziellen Mittel mindestens im Rahmen des Standes von 1994 im Finanzplan bereitzustellen.

(60 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 31. Januar 1996

Der Motionär weist auf die multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft hin. Er befürchtet, dass insbesondere Landwirtschaftsbetriebe in Hügel- und Bergregionen mit ungenügenden Nebenerwerbsalternativen durch die Agrarpolitik 2002 des Bundes stark unter Druck kommen werden. Dies könnte sich letztlich auf die gesamte Volkswirtschaft einer Region auswirken. Der Motionär fordert deshalb die Regierung auf, ihren agrarpolitischen Handlungsspielraum zugunsten der bernischen Landwirtschaft wahrzunehmen und die Agrarstrategie 2000 zielgerecht und konsequent umzusetzen. Die dafür erforderlichen finanziellen Mittel seien mindestens auf dem Stand von 1994 zu halten.
Der Regierungsrat hat sich Ende letzten Jahres intensiv mit der Situation der bernischen Landwirtschaft befasst. Er durfte zur Kenntnis nehmen, dass die Bernische Agrarstrategie 2000 in den Grundsätzen und Zielsetzungen mit der neuen Agrarpolitik des Bundes, insbesondere mit der Gesetzesrevision «Agrarpolitik 2002», im Einklang steht. Der Regierungsrat ist denn auch der Meinung, dass die Agrarstrategie gemäss ihren Grundsätzen und Zielsetzungen umgesetzt werden soll. Er anerkennt damit die volkswirtschaftliche und ökologische Bedeutung der Landwirtschaft und will den agrarpolitischen Handlungsspielraum bestmöglich wahrnehmen. Die Landwirtschaft erbringt viele positive Leistungen, welche sich direkt auf die Volkswirtschaft einer Region auswirken. So ist beispielsweise eine intakte Landschaft das Kapital für den Tourismus. Anderseits belasten aber auch negative Leistungen die Budgets von Gemeinden und Kanton. So beispielsweise das Nitratproblem, bei welchem die Landwirtschaft zweifellos zu den Hauptverursachern gehört. Es muss deshalb im Interesse des Kantons liegen, die Entwicklung der Landwirtschaft ergänzend zum Bund in die gewünschte Richtung zu steuern. Es wird in Zukunft vermehrt darum gehen, die Wertschöpfung in den Regionen zu verbessern und die Folgekosten von negativen Entwicklungen minimal zu halten. Das neue Landwirtschaftsgesetz, das dem Grossen Rat 1997 zur Beratung vorgelegt werden soll, wird diesen Überlegungen Rechnung tragen.
Auch wenn durchaus agrarpolitischer Handlungsbedarf besteht, ist nicht zu verkennen, dass der Regierung durch die derzeitige Finanzlage enge Grenzen gesetzt sind. Anderseits hat der Bund sein Engagement bezüglich Direktzahlungen in den letzten drei Jahren massiv verstärkt. Im Rahmen der Agrarpolitik 2002 sollen sie weiter gesteigert werden. Der Regierungsrat hat deshalb die finanziellen Zuwachsraten aus der Agrarstrategie korrigiert. In seinem Beschluss vom 6. Dezember 1995 formulierte er eine neue Zielgrösse: Das Total der Staatsbeiträge und Strukturhilfen zugunsten der Landwirtschaft soll nominal auf dem Stand der Staatsrechnung 1994 gehalten werden. Wieweit diese Zielgrösse aber umgesetzt werden kann, ist derzeit in Frage gestellt. Zum einen ist noch nicht bis ins Detail klar, welche Massnahmen der Bund auch in der neuen Agrarpolitik 2002 weiterführt und wo die Kantone in Zukunft entlastet werden. Zum andern muss sich die Regierung im Rahmen der Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushalts vorbehalten, auf ihren Beschluss vom Dezember 1995 zurückzukommen.
Der Regierungsrat hat viel Verständnis für die Anliegen des Motionärs und teilt seine Meinung grundsätzlich. Mit seinem Beschluss vom 6. Dezember 1995 ist er den Begehren weitgehend nachgekommen. Dennoch kann er den Vorstoss nicht in der verbindlichen Form der Motion unterstützen. Die Finanzlage ist derart prekär, dass in allen Politikbereichen ein Handlungsspielraum gewahrt werden muss.
Antrag: Annahme als Postulat.

Zesiger. Als ich am 7. Dezember 1995 aus der Presse erfuhr, dass der Regierungsrat beschlossen habe, das Total der Staatsbeiträge und Strukturhilfen zugunsten der bernischen Landwirtschaft für die nächste Zeit nominal auf dem Stand der Staatsrechnung 1994 zu belassen, war ich natürlich sehr erfreut. Ich bildete mir damals noch ein, die vorliegende Motion, die ich am 14. November 1995 eingereicht hatte und die genau dasselbe forderte, habe ihr Ziel bereits erreicht, der Regierungsrat werde sie annehmen und sie könne vom Rat unterstützt und gegebenenfalls sogar abgeschrieben werden. Ich war vor allem beruhigt und erfreut darüber, dass der Regierungsrat die gegenwärtig schwierige Situation der Landwirtschaft offensichtlich sehr ernst nahm und mit dem RRB einen entsprechend mutigen, wichtigen Entscheid fällte. Die Tatsache, dass die Motion in der Januarsession als dringlich erklärt wurde, bestärkte mich vollends in meinem Glauben, der Vorstoss gehe in die richtige, akzeptable Richtung und renne offene Türen ein.
Aus meinem Umfeld erhielt ich sehr positive Reaktionen zu meinem Vorstoss und zum Regierungsratsbeschluss, nicht nur aus

bäuerlichen, sondern fast noch mehr aus kleingewerblichen Kreisen. Man hat klar erkannt, dass das Kleingewerbe in unseren Regionen absolut existentiell abhängig von der Investitionskraft der Landwirtschaft ist. Sogar Arbeitnehmer bestätigten mir, es gehe in die richtige Richtung, weil sie eben in diesem Gewerbe tätig sind. Mit grosser Zuversicht wartete ich also auf die offizielle Antwort der Regierung. Sie war dann aber nicht mehr so klar und eindeutig, wie ich erwartet hatte. Der Regierungsrat geht zwar mit sämtlichen Punkten meiner Begründung einig und teilt meine Befürchtungen in bezug auf die Folgen der momentanen Entwicklung in der Landwirtschaft. Er steht in seiner Antwort nach wie vor klar hinter dem RRB vom 6. Dezember 1995, aber – dies ist das Wesentliche – er ist trotzdem nicht bereit, meinen Vorstoss in der verbindlichen Form anzunehmen, das heisst, er relativiert seinen RRB. Der Grund dafür ist aus zwei Sätzen in der Antwort auf meine Motion ersichtlich: «Zum andern muss sich die Regierung im Rahmen der Bemühungen zur Sanierung des Staatshaushaltes vorbehalten, auf ihren Beschluss vom Dezember 1995 zurückzukommen» beziehungsweise «Die Finanzlage ist derart prekär, dass in allen Politikbereichen ein Handlungsspielraum gewahrt werden muss.»
Ich bin natürlich nicht so naiv oder betriebsblind, dass ich diese finanziellen Argumente nicht verstünde. Ich will sie auch verstehen. Das uneingeschränkte Verständnis für die Haltung der Regierung, die ja einmal ganz klar der Meinung war, es bestehe ein Handlungsbedarf, fehlt mir in diesem Fall aber aus folgenden Gründen. Die aktuelle Lage der Landwirtschaft hat sich seit dem 6. Dezember 1995 nicht geändert, im Gegenteil. Wie die neusten Zahlen der Agrotreuhandstellen ganz klar zeigen, leben über 40 Prozent der Betriebe schon jetzt von ihrer Substanz. Man spricht bereits davon, dass gegen 50 Prozent der Betriebe ihr Eigenkapital werden verzehren müssen. Die entsprechenden Beschlüsse der jüngsten Vergangenheit reichten nicht aus, diese Entwicklung aufzuhalten. Die jüngsten Direktzahlungsbeschlüsse des Bundesrates halten diese Tendenz ebenfalls nicht auf.
Zum zweiten Grund. Meine Forderung deckt sich mit dem Regierungsratsbeschluss und muss folglich moderat sein, weil der Regierungsrat mit Sicherheit im Dezember 1995 einen finanzpolitisch verantwortungsbewussten Entscheid fasste. Mit anderen Worten bewegt sich meine Motion in einem finanzpolitisch durchaus verantwortbaren Rahmen, und zwar nicht nur subjektiv, sondern auch objektiv gesehen. Wenn wir die Ausgaben in jedem Bereich auf den Stand von 1994 einfrieren würden, hätten wir unseren Staat wahrscheinlich nicht erst 1999 saniert. In vielen anderen Bereichen müssen wir uns nämlich mit einer Begrenzung des Ausgabenwachstums begnügen. Ich verlange nichts anderes, als dass der Status quo erhalten bleibt. Ich will die Ausgaben bei 56 Mio. Franken belassen und sie nicht bis in ein paar Jahren auf 53 Mio. Franken absinken lassen. Das ist eine moderate Forderung. Ich will verhindern, dass eine Erwerbsgruppe, die in der letzten Zeit unter enormen Druck geraten ist und gewaltige Einkommenseinbussen erleiden musste, in eine gefährliche Ungewissheit geschickt wird. Ein Einkommensrückgang von 30 Prozent ist nicht nur unglaublich viel, sondern überschreitet auch die Grenzen des Erträglichen. Dieses Mass hat überhaupt nichts mehr zu tun mit einem sinnvollen, verantwortbaren Druck hinsichtlich Strukturwandel.
Aus einem dritten Punkt bringe ich nicht sehr viel Verständnis dafür auf, dass die Regierung meinen Vorstoss nur in der unverbindlichen Form annehmen will. Die Auflagen in bezug auf Ökologie oder Tierschutz werden den Bauern nämlich auch nicht in unverbindlicher Postulatsform gemacht. Sie sind verbindlich und werden durchgesetzt. Die Akzeptanz dafür ist vorhanden, für die Erfüllung braucht es aber Geld; es sind Mittel und Investitionen nötig. Was in dieser Beziehung heute abläuft, scheint mir schlicht inkonsequent. Einerseits werden die Auflagen laufend verschärft, andrerseits die dafür nötigen Mittel gekürzt. *(Die rote Lampe leuchtet.)* Ich denke dabei an den Beschluss des Parlamentes in bezug auf die Meliorationskredite. Ich habe das Gefühl, dass man, wenn man über die Landwirtschaft diskutiert, manchmal die Dimensionen etwas verkennt. Wir sprechen von 1,5 Prozent der Staatsausgaben, dabei geht es in gewissen Regionen um 50 Prozent der Bevölkerung. *(Der Präsident macht den Sprecher darauf aufmerksam, dass seine Redezeit abgelaufen sei.)* Das heisst, der Vorstoss hat eine absolut volkswirtschaftliche Dimension. Es geht um das Überleben von Regionen, die Angst haben. In diesem Sinn bitte ich Sie, den Vorstoss in der verbindlichen Form der Motion zu überweisen. Sie bewegt sich im Rahmen der Agrarstrategie 2000, die grosse Akzeptanz im Rat gefunden hat.

Göldi Hofbauer. Die grüne und autonomistische Fraktion anerkennt die Leistungen der Landwirtschaft. Insbesondere die Landschaftspflege kommt allen Bevölkerungsteilen zugut, seien sie Erholungssuchende oder Erwerbstätige beispielsweise in der Tourismusbranche. Auch die dezentrale Besiedlung, ein Grundanliegen der Raumplanung, ist unserer Fraktion wichtig. Wir gehen deshalb mit dem Motionär einig, dass der Kanton seinen Handlungsspielraum zugunsten der Landwirtschaft ausnützen soll. Allerdings muss an dieser Stelle gesagt sein, dass die Landwirtschaft in den letzten zwanzig Jahren auch viele negative Auswirkungen hatte. Die Regierung erwähnt in ihrer Antwort das Nitratproblem. Dazu kommt der Verlust an Naturnähe. Die intensive Nutzung durch die Landwirtschaft hat viele Landschaften ausgeräumt und langweilig gemacht. Viele Pflanzen- und Tierarten stehen wegen der landwirtschaftlichen Nutzung auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohten Arten. Die Beiträge an die Landwirtschaft müssen deshalb unbedingt an ökologische Auflagen gebunden sein. Nur so können Synergieeffekte voll ausgenützt werden. Wenn zum Beispiel Flächen im Bereich von Wasserfassungen grossräumig extensiviert werden, können teure Nitratfilteranlagen verhindert und Kosten gespart werden
Die grüne und autonomistische Fraktion bedauert, dass die Verordnung für ökologische Auflagen von der Regierung auf die lange Bank geschoben wurde. Wir unterstützen deshalb den Vorstoss in Postulatsform, allerdings aus anderen Gründen als die Regierung. Für uns hat der Motionär zuwenig dargestellt, in welche Richtung die Schwerpunkte gelegt werden sollen. Es müssen Prioritäten gesetzt werden. Deshalb soll die Regierung Gelegenheit erhalten, im Rahmen der Postulatsantwort eine Strategie darzulegen.

Strecker-Krüsi. Herr Zesiger, auch die SP-Fraktion hat sehr viel Verständnis für die zum Teil prekäre soziale Situation in der Landwirtschaft. Wir haben die gleichen Probleme auf unserer Seite, das ist schon länger bekannt. Unsere Arbeitsloseninitiative versuchte in diesem Bereich eine mögliche Entlastung auf seiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schaffen. Ich möchte Ihnen ein Inserat vorlesen, das im Zusammenhang mit unserer Arbeitsloseninitiative von Herrn Oehrli verschiedentlich publiziert wurde und in dem ich zwei Wörter abgewandelt habe: «Hütet euch vor der künstlichen Schaffung von Landwirtschaftsbetrieben mit überflüssiger Infrastruktur, wie es die Motion Zesiger will. Ihre Annahme würde den ohnehin nahezu bankrotten Staat zu einem Fass ohne Boden und die Finanzierung all dessen gefährden, was schlicht unentbehrlich ist, zum Nachteil aller, auch der Landwirtschaft; ihre Unterstützung ist längst gewährleistet.» Mit diesen Worten wurde unsere Arbeitsloseninitiative von Ihrer Seite bekämpft. Wir machen es uns nicht so einfach und möchten Ihre Motion nicht mit solchen Worten bodigen.
Dass auch die Landwirtschaft im Rahmen der Liberalisierung der Märkte unter Druck kommt und von bäuerlicher Seite soziale Massnahmen als notwendig und dringlich gefordert werden, ist

für uns nachvollziehbar. In der Motion heisst es noch, ein Viertel der Betriebe würden eine negative Eigenkapitalbildung aufweisen. Herr Zesiger hat die Zahl vorhin nach oben korrigiert. Anscheinend hat sich die Situation inzwischen massiv verschärft. Es zehren viele von ihrem Vermögen, wie es auch die Standesinitiative erwähnt, die anschliessend behandelt werden wird. Gesamtschweizerisch gibt es gemäss der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung zurzeit 65 000 selbständige Betriebe. Wenn man davon ausgeht, dass die Verhältnisse in den anderen Kantonen in bezug auf die erwähnten 25 Prozent ähnlich sind, so sind gesamtschweizerisch rund 16 000 Betriebe gefährdet. Diese Zahl muss man nun gegen oben auf vielleicht 30 000 korrigieren. Im Industrie- und Dienstleistungssektor wurden allein 1995 40 000 Vollzeitstellen abgebaut. Man zählt gegenwärtig 166 000 Arbeitslose, die dank Arbeitslosengelder, die sie selbst mitfinanziert haben, 400 Tage finanziell überleben können. Von ihrem Vermögen zehren können sie nicht, weil sie keines haben. Ein eigenes Dach über dem Kopf fehlt ihnen ebenfalls, und sie können kaum noch die steigenden Mieten zahlen.

Ein paar weitere Zahlen. Das durchschnittliche Gesamteinkommen der Bauern lag zwischen 1992 bis 1994 im Talgebiet bei 85 100, im Berggebiet bei 64 300 Franken. Das sind Zahlen der Migros, die Sie aber im Prinzip nicht bestritten haben. Das durchschnittliche Einkommen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen belief sich in der gleichen Zeitspanne auf 58 500 Franken. Es wird nun argumentiert – daran habe ich als Frau meine helle Freude –, die Arbeit der Bäuerin müsse gleichwertig zur Arbeit des männlichen Partners in die Einkommensbeurteilung einfliessen. Diese Aussage entnehme ich wortwörtliche der Vernehmlassung der Berner Regierung zur Agrarpolitik 2002 – bravo, wir kommen uns näher! Das gleiche gilt aber auch für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Ohne Partner, die sich um Haushalt und Kinder kümmern, kann auch ein hundertprozentig Erwerbstätiger oder eine hundertprozentig Erwerbstätige am Morgen nicht einfach aus dem Haus gehen und am Abend wieder heimkommen. Die Arbeit der Frau muss ebenfalls in die Einkommensbeurteilung einbezogen werden, das ist ein altes Postulat von uns linken Frauen. Deshalb können die erwähnten Einkommenszahlen auch durchaus miteinander verglichen werden.

Ein paar Worte zu Herrn Zesigers Begründung, die Landwirtschaft erfülle im Kanton Bern neben dem Produktionsauftrag viele multifunktionale Dienstleistungen wie Landschaftspflege, -gestaltung oder -erhaltung. Dies bestreiten wir grundsätzlich nicht, ich vermisse aber ein paar konkrete Beispiele. Zugegeben, in den letzten Jahren – ganz besonders seit der Einführung der erhöhten Direktzahlungen für IP und Bio – ist in der Landwirtschaft das Interesse an gesunden Böden, naturnaher Bewirtschaftung und ökologischen Ausgleichsflächen gewachsen. Die Beiträge werden für 1996 vom Bund um 300 Mio. Franken aufgestockt – eine Kompensation für die Milchwirtschaft, die das Ganze zwar zugegebenermassen nicht ganz abdeckt.

Wir dürfen aber, wie Frau Göldi vorhin erwähnte, nicht vergessen, dass über Jahre hinweg gerade wegen der Landwirtschaft eine Verarmung der Artenvielfalt von Lebewesen und Pflanzen stattgefunden hat. Die Böden wurden überdüngt, und Nitrat oder geteerte Flur- und Erschliessungswege in Wald und Wiesen boten Probleme. Diese Komponenten trugen sicher zur Erleichterung der bäuerlichen Arbeit bei, nicht aber zur Erhaltung einer intakten Landschaft. Auch die Bestrebungen im Tierschutz, die vorhin sehr positiv bewertet wurden, werden relativiert. Mit der neuen eidgenössischen Tierschutzverordnung ist man im Kanton Bern nicht sehr zufrieden.

«Ein verschärfter Strukturwandel in der Landwirtschaft würde die Abwanderung aus den peripheren, ländlichen Gebieten fördern und sich letztlich äusserst negativ auf die gesamte Volkswirtschaft ganzer Regionen auswirken», dies ist ein sehr zutreffendes Argument der Motion Zesiger. Es ist deshalb verständlich, dass auch in der neusten Ausgabe der «Bauernzeitung» auf die Möglichkeit des Bezugs von Arbeitslosengeldern für nicht selbständige Arbeitnehmer in der Landwirtschaft hingewiesen wird. Der verschärfte Strukturwandel – Fusionen à la Ciba-Sandoz oder Abwanderungen vieler prosperierender Betriebe in billigere Produktionsländer – wirkt sich auch in den Städten und Agglomerationen «äusserst negativ auf die gesamte Volkswirtschaft ganzer Regionen» aus. Daher kommt unser Engagement für soziale Massnahmen.

Unsere Arbeitsloseninitiative enthielt einen Finanzierungsvorschlag für die geforderten 50 Mio. Franken, nämlich ein Steuerzehntel von 14 Prozent der Besserverdienenden im Kanton. In der vorliegenden Motion vermissen wir solche Vorschläge. Von Lenkungsabgaben auf Dünger wagt man schon gar nicht mehr zu sprechen, das ist vom Tisch, auch wenn sie eine mögliche Finanzierung für kleine Familienbetriebe wären, die heute sicher in einer Notsituation sind. *(Die rote Lampe leuchtet.)* Bekanntlich möchte Herr Weyeneth auf Bundesebene den Ökonachweis für Direktzahlungen aus dem Gegenentwurf zur Volksinitiative Landschafts- und Konsumentenschutz kippen. Herr Zesiger, dass die Deregulierung, die Liberalisierung der Märkte und die gesamte heilige freie Marktwirtschaft uns über kurz oder lang...

Präsident. Die Redezeit ist zu Ende.

Strecker-Krüsi. ... – ich mache es wie Herr Zesiger – ins gleiche kleine Rettungsboot «soziale Massnahmen» setzen wird, bezweifeln wir keineswegs. Aber mit Ihrem bisherigen Verhalten zu unseren sozialen Vorschlägen...

Präsident. Setzen Sie bitte zu Ihrem letzten Satz an, so hat es Herr Zesiger gemacht.

Strecker-Krüsi. Also, wir vermissen konkrete Vorschläge. Es wird nicht gesagt, in welchem Handlungsspielraum die Massnahmen gezielt eingesetzt werden sollen. Uns ist auch die Antwort der Regierung relativ verständlich, denn wir werden in einer Woche die neuen Sparvorschläge auf den Tisch bekommen. Es ist deshalb höchst freundlich von der Regierung, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Bei allem Verständnis lehnen wir ehrlicherweise auch ein Postulat ab.

Präsident. Ich muss noch einmal auf die Redezeit aufmerksam machen. Nach acht Minuten drücke ich auf den Knopf, damit das rote Lämpchen leuchtet. Ich gehe davon aus, dass die Sprecher dann abschliessen. Das entspricht der Geschäftsordnung. Ich behandle alle Rednerinnen und Redner genau gleich und bitte Sie deshalb, sich daran zu halten.

Hutzli. Ich möchte nicht so ausführlich werden, wenn ich die Haltung der FDP-Fraktion zur Agrarpolitik darlege, weil wir schon manchmal darüber gesprochen haben, insbesondere als wir den Bericht über die Agrarstrategie der Regierung diskutierten. Die FDP-Fraktion steht hinter der Agrarstrategie, um so mehr als darin gefordert wird, es sollten in der Landwirtschaft marktwirtschaftliche Grundsätze und die Eigenverantwortlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gelten. Insofern besteht keine neue Situation. Neu ist sie in der Beziehung, dass die Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe gesunken sind. Wir haben den von Herrn Zesiger erwähnten Bericht zur Einkommenslage der bernischen Landwirtschaft 1993/94, der im November 1995 herauskam, sehr genau studiert. In folgendem Punkt unterscheidet sich unsere Politik von der Ihrigen, Herr Zesiger, die wohl mit derjenigen der SVP identisch ist. Sie schreiben in der Begründung Ihrer Motion, im Kanton Bern sei vielerorts die kleinstrukturierte Land-

wirtschaft besonders betroffen. Wir waren immer der Meinung, man dürfe die Strukturen nicht endgültig fixieren, sondern müsse sie in Frage stellen und daran arbeiten. Ich erinnere die SVP-Fraktion an den Beschluss zum bäuerlichen Bodenrecht, als das Realteilungsverbot Richtung Mittelland ausgedehnt wurde. Das war ganz eindeutig ein falscher Entscheid. Er verhindert in diesen Gebieten strukturelle Verbesserungen. Wie der erwähnte Bericht, auf den sich Herr Zesiger beruft, zeigt, muss man an den Strukturen arbeiten.
Was die konkreten Forderungen des Motionärs betrifft, stellen wir folgendes fest. Gemäss der ersten Forderung sollen die Massnahmen der Agrarstrategie umgesetzt werden. Dabei geht es um 45 Massnahmen, die in 126 Aktivitäten aufgegliedert sind. Es sind klar Wunschmassnahmen. Es konnte nie die Idee der Agrarstrategie sein, alle Massnahmen innert absehbarer Zeit durchzuführen. Wir müssen in der ganzen Politik immer unterscheiden, was Wunsch und was absolute Notwendigkeit ist. Da es sich um einen Wunschkatalog handelt, geht es unseres Erachtens zu weit, wenn der Motionär verlangt, die geplanten Massnahmen seien zeitgerecht und konsequent umzusetzen. Die zweite Forderung will die Finanzmittel auf der Basis von 1994 klar festschreiben. Wir stehen unmittelbar vor der Herausgabe des Anschlussprogramms, das uns die Regierung Ende Monat unterbreiten wird. Wir erachten es als falsch, für gewisse Bereiche – hier die Landwirtschaft – feste Barrieren einzubauen. Andere Kreise könnten gleiche Wünsche anbringen, wodurch wir mit dem Anschlussprogramm und überhaupt mit der Bewältigung unserer finanziellen Probleme nicht weiterkämen.
Das folgende Argument kommt dazu. Die Regierung verweist auf die Agrarstrategie des Bundes. Die Agrarpolitik 2002 sieht vor – das ist jedoch noch nicht genügend konkret – , dass die Kantone entlastet werden können. Um so weniger dürfen wir uns auf eine Jahreszahl fixieren. Grundsätzlich unterstützt die FDP-Fraktion den Vorstoss, sie schliesst sich der Meinung der Regierung an und unterstützt ein Postulat.

Fahrni. Im Vorfeld der Agrarstrategie 2000 des Regierungsrates wurde bei uns Bauern heftig diskutiert. Der Wandel, den die ETH-Studie aufzeigte, beschäftigte uns enorm. Mehr als die Hälfte der Betriebe sollen zwischen 1990 und 2010 verschwinden und 18 000 Stellen verlorengehen – notabene bei einem Bevölkerungsanteil von nur 4 bis 5 Prozent. Diese Horrorszenarien dürften doch nicht wahr sein, hiess es etwa. Verschiedene bäuerliche Grossräte wollten die Veröffentlichung des Berichts verhindern. Wenn wir die Buchhaltungsergebnisse anschauen, auf die verschiedene Redner aufmerksam machten, sind wir auf dem besten Weg dazu, dass all dies passiert. 1994 zehrte ein Drittel der Betriebe von der eigenen Substanz, 1995 ist es sicher die Hälfte. Betriebe, die von der eigenen Substanz zehren, sind Todeskandidaten. Eine gewisse Zeit lang können sie zwar von der eigenen Substanz zehren. Steht aber eine grössere Gebäudereparatur oder der Ersatz einer teuren Maschine an, so kommt der Moment, wo sie sagen müssen: «Jetzt können wir nicht mehr.» Das sind tragische Momente. Die Agrotreuhand untersuchte über längere Zeit zehn Musterbetriebe: Beim Arbeitsverdienst zeigt sich gegenüber 1994 ein Rückgang von 14 Prozent.
Vor gut zwei Jahren, am 12. Januar 1994, wurde die Agrarstrategie veröffentlicht. Die Reaktionen waren sehr unterschiedlich. Viele Bauern waren schockiert. Allgemein wurde aber anerkannt, dass die Regierung für den Erhalt möglichst vieler Betriebe in den Randregionen einstehen will. Mit einer bescheidenen Steigerungsrate von 4 Prozent pro Jahr bis ins Jahr 2000 wollte die Regierung der Verarmung im Hügel- und Berggebiet entgegenwirken – die ETH-Studie hatte einen wesentlich grösseren Mittelbedarf aufgezeigt. Leider wurde die Zielgrösse schon im folgenden Jahr nach unten korrigiert. Wie der Regierungsrat am 6. Dezember 1995 beschloss, soll das Total der Staatsbeiträge und Strukturhilfen für uns Bauern auf dem Stand der Rechnung 1994 gehalten werden, wie es auch die Motion Zesiger fordert.
Leider wurden aber gerade die Meliorationskredite in unverantwortlicher Weise gekürzt. Die Zielsetzungen des Tier- und Gewässerschutzes können so unmöglich erfüllt werden. Darauf müssen wir noch einmal zurückkommen. Verglichen mit den anderen Kantonen zahlt der Kanton Graubünden pro Hektare umgerechnet zirka das Dreifache, und dies schon seit längerer Zeit. Wem kommen die Meliorationskredite zugute? Kein einziger Bauer kann das Geld im eigenen Sack behalten. Jedes bewilligte Projekt löst zusätzliche Bankkredite und private Gelder aus, die voll und ganz dem Gewerbe zugute kommen. Das ist eine gute Wirtschaftsförderung. Die 4 bis 5 Prozent der Gesamtbevölkerung unseres Kantons, die wir Bauern noch ausmachen, beanspruchen lediglich 1,5 Prozent des ganzen Finanzhaushalts, alle Beiträge und die landwirtschaftlichen Schulen eingerechnet. Unser Kanton weist auch sehr günstige Ausbildungskosten für unsere jungen Bauern aus. Pro Betrieb geben wir für ihre Aus- und Weiterbildung lediglich 1100 Franken aus. Der Kanton Zürich rechnet mit 2000 Franken, trotzdem er bereits Schulen geschlossen hat. Der Hauptgrund ist, dass unsere Schulen voll und die Klassen gut ausgelastet sind. Aus diesen Tatsachen und den Gründen, die die Motion aufzeigt, hält die SVP-Fraktion an der Motionsform fest.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Lecomte. La motion de mon collègue Zesiger, instituteur faisant partie de l'UDC, relate les énormes difficultés auxquelles sont et seront confrontés les agriculteurs de notre pays à l'avenir. Notre canton de Berne est touché de plein fouet, dès le moment où un paysan suisse sur cinq est bernois. Ces dernières années, l'agriculture a connu une constante baisse des prix dans toutes les productions. Ces baisses se chiffrent entre 30 et 40 pour cent. Les agriculteurs de notre canton sont confrontés à des problèmes financiers énormes; plusieurs exploitants de chez nous sont dans les chiffres rouges et ne doivent leur maintien qu'en puisant dans leurs réserves et dans leur patrimoine. Ce phénomène devient très inquiétant. Le motionnaire fait remarquer qu'en plus de son mandat de production, l'agriculture de notre pays remplit de nombreuses fonctions utiles et nécessaires à l'entretien de notre paysage. Si notre canton devait payer les fonctionnaires pour effectuer ce travail, les montants seraient beaucoup plus élevés. L'exemple typique se situe au niveau des domaines agricoles du canton: sur quelques douzes exploitations, seuls deux réussissent à faire du bénéfice, alors que les autres accusent d'énormes déficits annuels, malgré une main d'oeuvre en partie gratuite. Aujourd'hui l'agriculture se trouve dans une situation très critique et il est de notre devoir de nous mettre devant la réalité, réalité que nombreux d'entre vous ne connaissent pas du tout. Suite aux accords du GATT, on demande aux agriculteurs de notre pays de produire aux prix européens et cela en l'espace de deux à trois ans. Les frontières se sont ouvertes pour les produits agricoles étrangers, ce qui cause une destabilisation complète de l'agriculture. Quelle que soit la profession que vous exercez, avez-vous pensé une seule fois à la situation que vous vivriez si la Suisse adhérait à l'Europe? La libre circulation des personnes entraînerait des baisses de salaires très importantes dans toutes les professions et la concurrence serait sans pitié à tous les niveaux. Aujourd'hui c'est exactement ce qui se passe avec l'agriculture. Je suis persuadé que nos agriculteurs méritent notre soutien.
Notre instituteur UDC de l'Emmental s'est rendu compte que la situation de la paysannerie de notre canton était très alarmante. C'est pour cette raison qu'il a déposé cette motion, qui demande à notre gouvernement de maintenir les subventions agricoles basées sur l'année 1994, et ceci jusqu'à la politique agricole

2000. L'aboutissement de ces démarches sécuriserait quelque peu les agriculteurs qui en ont un grand besoin. Je vous invite à approuver cette motion.

Vizepräsident Kaufmann (Bremgarten) übernimmt den Vorsitz.

Aebischer. Der Umbau in der Landwirtschaft wird viel als Grossbaustelle zitiert. Es kommt mir so vor wie eine Grossbaustelle mit einem Haufen Architekten und Bauführern, aber ohne Handwerker, Arbeiter und Handlanger. Vor allem wissen die Arbeiter nicht, was sie machen sollen, ob das, was sie heute machen, morgen noch Bestand hat oder sie es wieder abreissen müssen. Ich werde die Erinnerung an einen alten Mann nicht los, der vor dreissig Jahren, als er die Nachrichten hörte, in denen nicht viel mehr Positives als etwa heute kam, brummelte: «Es hat viel zu viele gescheite Leute, niemand will mehr wärchen.» Ich möchte niemanden ins Visier nehmen oder verletzen. Als betroffener Bauer habe ich aber manchmal die Idee, es seien etwas viele, die befehlen würden.
Es geht weiss Gott nicht nur um ein Problem der Landwirtschaft, sondern der ganzen Volkswirtschaft. Ein Haufen Arbeitsplätze sind in Frage gestellt. Es sind Regionen betroffen, in denen die Landwirtschaft sehr stark verankert ist und eine grosse Bedeutung hat, indem sie bis zu 50 Prozent der Arbeitsplätze stellt. Damit sind auch das Gewerbe und der Tourismus betroffen. Im Amt Schwarzenburg mit gut 500 Landwirtschaftsbetrieben ist heute die Nachfolge gerade noch für einen Viertel gesichert. Das ist eine typische Landregion, ein Naherholungsgebiet, das der Tourist schätzt, das auch wir schätzen. Ich frage mich aber, wie wir die Landschaft längerfristig pflegen sollen, wenn der Strukturwandel so weitergeht. Gerade in den höhergelegenen Gebieten ist die Pflege nicht mehr gewährleistet. Wir können wohl Nahrungsmittel importieren, aber schlecht Arbeitsplätze oder die Landschaftspflege. Ich anerkenne die Leistungen und die Sympathien, die Kanton und Bund der Landwirtschaft gegenüber zeigen. Mittlerweile musste ich aber erfahren, dass man sehr schmerzhafte Kürzungen beschlossen hat, gerade im Meliorationsbereich. Man bekennt sich im 7. Landwirtschaftsbericht zwar zur dezentralen Besiedlung, zur Landschaftspflege und zur Produktion gesunder Nahrungsmittel. Wenn es aber darum geht, die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, sind wir zwar nicht gerade ganz allein, müssen aber sehr grosse Aufgaben selbst übernehmen.
Ich unterstütze die Motion Zesiger, weil zusätzliche Auflagen auf die Landwirtschaft zukommen, die wir zwingend erfüllen müssen. Im Gewässerschutzbereich wurde das Nitratproblem angesprochen. *(Die rote Lampe leuchtet.)* Ich will nicht verhehlen, dass die Landwirtschaft nicht unschuldig daran ist. Aber sogar Wissenschafter geben zu, dass die Nitratbelastungen zum Teil von der Umweltbelastung stammen. Auch in der Milchhygiene- und Fleischhygieneverordnung stehen Sachen an, die uns zu Investitionen zwingen. *(Der Vizepräsident bittet den Sprecher, zum Schluss zu kommen.)* Die Revision der Tierschutzverordnung wird zu neuen Investitionen führen. Ich bitte Sie deshalb, die Motion Zesiger zu unterstützen.

Aeschbacher. Erlauben Sie mir als Präsident der rund 8000 Bauern im Kanton Bern, die integrierte Produktion betreiben, für die Motion Stellung zu nehmen. Nicht mancher Bauer war begeistert, als vor zwei Jahren die Agrarstrategie 2000 und vor allem die zentrale Forderung, bis im Jahr 2000 müssten möglichst alle Betriebe auf IP umgestellt haben, publiziert wurden. In den letzten Jahren ist aber ein grosser Wandel in den Köpfen der Bauern, die damals eine ablehnende Haltung einnahmen, vorgegangen. Man anerkennt heute die Agrarstrategie 2000 als Fitnessgerät, das uns dazu bringt, die Agrarpolitik 2002 des Bundes umsetzen zu können. Ich erwähne nur zwei Massnahmen aus der Agrarstrategie des Kantons Bern: Massnahme 261 «Fachliche und finanzielle Unterstützung der integrierten Produktion, Beratung» und Massnahme 262 zur Förderung der biologischen Bewirtschaftung. Zu diesen Massnahmen ist die SP-Fraktion immer gestanden. Wenn sie die Agrarstrategie 2000 weiterhin als Förderung der Landwirtschaft unterstützt, muss sie auch der Motion Zesiger zustimmen. Diese kostet nicht viel, bewirkt aber viel. Wenn wir die Motion oder sogar ein Postulat ablehnen, werden viele Bauern in ihrer Haltung bestärkt, dass man wohl immer fordert, die gesetzlichen Auflagen seien zu erfüllen, dass aber, wenn es um konkrete Massnahmen geht, Staat, Konsument und Steuerzahler nicht mehr bereit sind, den Bauern zu unterstützen. Deshalb empfehle ich Ihnen noch einmal, die Motion Zesiger anzunehmen.

Schmid. Im Jahr 1990 wurde noch unter dem damaligen Volkswirtschaftsdirektor Siegenthaler ein Bericht ausgearbeitet, der die Bedürfnisse im Meliorationswesen aufzeigt, also Hochbau, Tiefbau, Wasserversorgungen usw. Damals hiess es, der Bedarf liege bei rund 30 Mio. Franken jährlich, um die Betriebe, Wege und Wasserversorgungen auf Vordermann zu bringen. Dass wir heute im Meliorationswesen bei 16 Mio. Franken angelangt sind, wissen wir und haben es zum Teil selbst «verbrochen». Die Motion will lediglich den Besitzstand wahren, also die 1,5 Prozent der Staatsausgaben. Die Bedürfnisse sind grösser geworden, dazu brauche ich nichts zu sagen, es wurde sehr viel über all die Auflagen gesprochen. Neue Vermarktungsformen werden gefordert, die aber Geld kosten, das heisst, wir müssen investieren. Das nötige Geld fehlt. Herr Hutzli, Sie sagten vorhin, wir würden zu sehr an unseren kleinen Strukturen hangen. Sie haben einmal eine Motion eingereicht, aufgrund der die Staatsbetriebe gründlich durchleuchtet wurden. Grossbetriebe rentieren auch nicht. Die Grösse eines Betriebs sagt also überhaupt nichts aus. Ob einer bereit ist, fürs Überleben zu kämpfen, ist x mal wichtiger als die Betriebsgrösse. Es braucht flexible, gute Leute. Zu ihnen müssen wir eben schauen.
Ich will die Meliorationsbeiträge näher anschauen. Meliorationskredite und -beiträge sind Wirtschaftsförderung. Wer etwas baut, löst Gelder aus. Es geht nicht nur um den Beitrag, den er bekommt, sondern er muss ja selbst etwas bezahlen. Die Subvention macht 60 oder 70 Prozent aus, den Rest muss er selbst aufbringen. In keinem Fall können die Meliorationsbeiträge in den Sparstrumpf gehen, wie manche meinen. Nutzniesser der Meliorationen ist vor allem das Gewerbe, das möchte ich der FDP-Fraktion sagen. Frau Strecker, Sie haben Vergleiche mit der Arbeitsloseninitiative gezogen. Wenn das Gewerbe Arbeit hat, gibt es Arbeitsplätze. Irgendwann früher einmal kämpften die Sozialdemokraten für Arbeitsplätze, heute vertreten ihre Nachkommen Sozialideologien und kämpfen nicht mehr für Arbeitsplätze. Ich möchte den Motionär bitten, an der Motion festzuhalten. Ob der Vorstoss überwiesen wird oder nicht, bringt der Landwirtschaft keinen Franken mehr ein, davon bin ich überzeugt. Die Motion könnte aber für manche Bauernfamilie im Kanton ein Hinweis sein: «Doch, der Grosse Rat des Kantons Bern hat ein Herz für seine Landwirtschaft; er dokumentiert, dass er für seine Landwirtschaft einstehen will.» Darum bitte ich Sie, springen Sie über Ihren Schatten und überweisen Sie die Motion!

Zumbrunn. Ich spreche als Nichtbauer. Es ist himmeltraurig, müssen wir über eine solch bescheidene Forderung unserer Landwirte diskutieren! Eigentlich müssten wir für die Vorreiterrolle, die sie uns vorleben, klatschen. Ich werde deutlicher. Wenn alle Interessengruppen und Lobbyisten bereit wären, ihre finanziellen Forderungen so bescheiden zu formulieren, hätten der Staat und die Wirtschaft ihre finanziellen Probleme höchstwahrscheinlich besser im Griff. Ich würde sogar behaupten, sie hätten sie gelöst. Alles, was hier probiert wird, ist, einen bescheidenen finanziellen

Existenzrahmen abzusichern. Frau Strecker verwechselt ganz eindeutig Birnen und Äpfel. Das landwirtschaftliche Einkommen, von dem sie spricht, stimmt natürlich. Vergessen Sie aber nicht, dass dafür drei oder vier Personen arbeiten, ohne dreizehnten Monatslohn, Ferien oder andere Annehmlichkeiten, die die meisten von uns doch kennen. Schliesslich sind die Bauern auch für die Vollstreckung des Tier- und Gewässerschutzes zuständig, für Forderungen, die die Landwirte von uns «aufdoktriniert» bekamen. Wer hat sich in den letzten Jahren schon so viel Einkommen über den Milchpreis wegnehmen lassen und trotzdem die Arbeit für Landschaft und Natur zugunsten von uns allen, des Tourismus, der Wirtschaft und der künftigen Generationen tipptopp ausgeführt? Ich bitte Sie deshalb im Namen des Tourismus und zu einem grossen Teil wohl auch des Gewerbes, die Motion zu unterstützen, die zum Bescheidensten gehört, was ich in den zwei Jahren gehört habe, seit ich im Grossen Rat sitze.

Schneider. Zwei Sachen sind mir persönlich im Vorstoss wichtig. Einmal der Schlussatz der Regierung: «Die Finanzlage ist derart prekär, dass in allen Politikbereichen ein Handlungsspielraum gewahrt werden muss.» Dies ist nur möglich, wenn ein Postulat überwiesen wird. Ich habe die Volkswirtschaftsdirektorin nicht im Verdacht, kein Herz für die Kleinlandwirtschaft zu haben. Aus diesem Grund stimme ich, in Abweichung zu meiner Fraktion, einem Postulat zu. Im zweiten Abschnitt des Motionstextes ist mir ebenfalls ein Satz wichtig: «Im Kanton Bern gibt es zudem nach wie vor Regionen, in welchen mehr als 50 Prozent der Beschäftigten in der Landwirtschaft tätig sind.» Es ist natürlich ein wesentlicher Unterschied, wenn etwa in Jegenstorf, wo 50 Prozent der Bewohner nach Bern pendeln und die Landwirte, obschon zum Teil Grossbauern, vielleicht noch 10, 15 Prozent ausmachen, ein Bauer das Handtuch werfen muss – oder sogar ein Drittel der Bauern. Das ist persönlich tragisch für sie, aber regional- oder kommunalpolitisch hat es keine verheerenden Folgen, sondern kann verkraftet werden. In einer Region wie dem Emmental, wo die Bauern in gewissen Gemeinden 50 Prozent der Bevölkerung stellen, löst ein Eliminieren der Landwirtschaft um einen Drittel aber eine Kettenreaktion mit unvorhersehbaren Folgen aus.
In früheren Zeiten war die Landflucht im Oberen Emmental Tradition. Die Bevölkerungszahlen konnten nur dank grosser Anstrengungen in unseren Kreisen, dank Regionalplanungen, Entwicklungskonzepten und Unterstützung des Kantons in den letzten 25 Jahren stabilisiert werden. Das hat Bund und Kanton zwar viel Geld gekostet. Aber es ist wahrscheinlich viel billiger, als wenn man die Folgen einer neueinsetzenden Landflucht bezahlen müsste. Das wird zwar in den nächsten zwei, drei Jahren die Kantonsfinanzen nicht total verändern. Aber wir wissen aus allen Ländern, in denen die Landflucht ins Gewicht fällt – etwa in Frankreich –, dass die Folgekosten weit über die Summe hinausgehen, über die wir heute diskutieren. Dies ist der Grund, warum ich ein Zeichen setze und dem Postulat zustimme. Ich bitte Ruedi, seinen Vorstoss in ein Postulat zu wandeln. Falls die Motion nämlich abgelehnt wird, wird ein falsches Zeichen gesetzt. Ein Postulat ist immerhin ein positives Zeichen.
Ein kleiner Seitenhieb für Werner Aebischer. Ich werde immer ein wenig «giechtig», wenn das Wärche ins Spiel kommt. Es ist auch bei uns ein bisschen eine Saumode der Bauern, zu glauben, sie seien die einzigen, die werken würden. Es gibt auch andere Kreise, die werken. Und es gibt Bauern, die einem Nebenverdienst nachgehen, weil es nicht mehr anders geht. Sie sind sehr gute Arbeitskräfte in Sägereien usw., wo ein anderer Arbeitsrhythmus herrscht. Wenn sie aber in der Industrie arbeiten müssen, etwa am Fliessband und unter Stress, so sind sie etwas schlechtere Arbeiter, nicht weil sie fauler wären, sondern einfach weil es nicht ihrem Rhythmus entspricht. Denken Sie doch manchmal auch an diejenigen, die keine Bauern sind und ebenfalls in solchen Stressituationen arbeiten, ihr Geld verdienen und werken müssen! Die Bauern sind nicht die einzigen, das muss ich auch einmal sagen. Ich bin ein bisschen allergisch, wenn ich das höre. Ich werde also einem Postulat zustimmen.

Nyffenegger. Herr Hutzli sagte, die Probleme der Landwirtschaft seien vor allem strukturell. Das stimmt ganz einfach nicht. Eine Zeitlang wurde dies gesagt. Aber heute beweisen die Buchhaltungsergebnisse, dass sogar sehr viele gutstrukturierte Betriebe defizitär sind. Der Grund liegt darin, dass man bei den jetzigen Preisen in einer normalen Arbeitszeit gar keinen marktgerechten Lohn mehr verdienen kann.
Nun zur Motion. Der Motionär macht mit seinem Vorstoss auf die schwierige Lage in der Landwirtschaft aufmerksam. Auch das Gewerbe und der Dienstleistungssektor leiden ganz massiv unter der miserablen Lage der Landwirtschaft, vor allem in den Regionen. Den stark landwirtschaftlich geprägten Regionen droht in der nächsten Zeit der wirtschaftliche Niedergang, wenn wir das Ruder nicht herumwerfen können. Die Arbeitslosenzahlen werden massiv ansteigen. Ich frage mich, ob wir das wollen, ob wir das in unserem Kanton brauchen und was wir dagegen tun können. Nach meiner bescheidenen Meinung brauchen wir Arbeitsplätze für das gewöhnliche Volk, für Handwerker, Kaufleute, Gelernte und Ungelernte. Möglichkeiten, solche Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen, bestehen vor allem bei der Produktion von Lebensmitteln im Agrarbereich, in den vor- und nachgelagerten Betrieben. Wir brauchen nämlich täglich Lebensmittel, ob nun Hochkonjunktur oder Krise herrscht. Diese Arbeitsplätze sind also nicht krisenanfällig. Die Leute haben drei Möglichkeiten, zu Lebensmitteln zu kommen: Sie verdienen das Geld dafür, betteln bei der Fürsorge oder stehlen es. Sorgen wir doch dafür, dass unsere Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, das Geld für ihren Lebensunterhalt zu verdienen! Das ist für alle günstiger. Leider sind Grossunternehmen nicht in der Lage, Arbeitsplätze in den Randregionen zu schaffen. Deshalb müssen wir den kleineren Betrieben die bescheidenen Möglichkeiten lassen, die bestehenden Arbeitsplätze zu erhalten oder allenfalls neue zu schaffen. Mit der Überweisung des Vorstosses können wir einen kleinen Beitrag dazu leisten, dringend benötigte Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten. Wir tragen damit zur Sanierung des Staatshaushalts bei und sparen Arbeitslosen- und Fürsorgegelder. Ich bitte Sie deshalb, der Motion Zesiger und damit der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen für die gewöhnlichen Bürger zuzustimmen.

Bigler. Nur ganz kurz. Mir scheint, die Debatte laufe auf einem recht guten Niveau. *(Heiterkeit)* Voilà. – Seit 1986 habe ich manche Agrardebatte überlebt, gleichzeitig aber auch viele Enttäuschungen erlebt. Bekanntlich bin ich Biobauer, habe mich immer für den Biolandbau eingesetzt und tue es immer noch. Es ist sicher erfreulich zu sehen, was jetzt läuft. Wenn man aber solche Vorstösse machen muss, so ist dazu zu sagen, dass Sie hier in der Mitte *(der Redner meint die SVP-Fraktion)* mit gewissen Sachen eben zum Teil zu spät kommen. Wenn die Zeit vorbei ist, ist es eben schwierig, das Ganze umzupolen. Das haben Sie gesehen. 1986 forderte ich, die Meliorationskredite seien umzupolen. Man hätte das damals tun sollen, wenn man nun sieht, dass es die letzte Möglichkeit ist und die Landwirtschaft die 56 Mio. Franken tatsächlich braucht. Ich bin in den letzten Jahren auf sehr viele Bio- und Umstellungsbetriebe gekommen und habe gesehen, dass sie das Geld brauchen, wenn sie die Ökoauflagen erfüllen wollen. Ersparnisse sind sehr wenig vorhanden. Es ist mir manchmal schon schleierhaft, woher die hohen Einkommenszahlen kommen. Aber offenbar gibt es sie. Aus diesem Grund müsste ich eigentlich die SP-Fraktion bitten, einem Postulat zuzustimmen, auch wenn Fehler gemacht wurden oder – und das ist der

grösste Fehler hier drin – man zwar am Rednerpult «schnuret», das Gespräch über die Parteigrenzen hinweg aber nicht oder zu spät sucht. Wir taten das in der Expertenkommission zum Landwirtschaftsgesetz, aber das war im Sommer und Herbst 1995, also auch zu spät, wenn man so will. Nun sollten wir retten, was man noch retten kann. Unterstützen wir doch alle ein Postulat!

Kaufmann (Bern). Wir wären die letzten, die nicht bereit wären, für die bernische Landwirtschaft ein Gleich zu tun. Uns ist bewusst – und mir auch persönlich bekannt –, dass sehr viele Landwirtschaftsbetriebe vor allem in den Randregionen sehr grosse Probleme haben. Im Verhältnis zu den Themen, die diskutiert wurden, hat die Motion eine Ventilfunktion und kann all die riesigen Fragen natürlich überhaupt nicht lösen. Es geht lediglich um die kantonalen Beiträge in der Landwirtschaft. Agrarpolitik wird auf eidgenössischer Ebene betrieben. Wir können höchstens ein kleines Zeichen in einer ganz bestimmten Richtung setzen, im Wissen, dass wir mit diesem bescheidenen Zeichen weder irgendeinen Betrieb im Land noch die gesamte bernische Agrarstruktur retten können. Das muss man vorausschicken.
Man muss etwas differenzierter an die Fragestellung herangehen. Es geht mir nicht um die finanzpolitischen Aspekte, obschon sie eine gewisse Rolle spielen müssen. Es geht vor allem darum, einmal zu diskutieren, welche Gelder des Kantons wohin fliessen. Es ist nicht einfach so, dass all die Beiträge, über die wir diskutieren, direkt einkommenswirksam wären, auch wenn das etwa so dargestellt wurde. Im Gegenteil. Ein rechter Teil der Gelder ist nicht direkt einkommenswirksam, so beispielsweise im Meliorationsbereich. Die SP-Fraktion ist nach wie vor der Meinung – deswegen haben wir den Sparmassnahmen zugestimmt –, in diesem Bereich gäbe es durchaus Einsparungs- und Effizienzpotentiale, ohne dass ein einziger Bauer eine schlechtere Infrastruktur zur Verfügung hätte. Insofern sind diese Gelder nicht gleich wie die einkommenswirksamen Gelder zu betrachten.
Bei den einkommenswirksamen Beiträgen gibt es eine Liste, die der Regierungsrat verwendete, um das Anschlussprogramm zu diskutieren. Sie enthält eine ganze Reihe von Kleinst-, Neben-, Unter-, Geissbocksubventionen usw. Wir müssen durchaus diskutieren, ob sie in der heutigen Zeit überhaupt noch einen Sinn haben oder in Zukunft nicht mit anderen, besseren Massnahmen, vielleicht auch anderen finanziellen Verpflichtungen abgestützt werden müssten. Ich wäre der letzte, der sagen würde, man müsse auf dem Buckel der bernischen Landwirtschaft eine riesige Sparübung durchführen. Aber ich bin einer derjenigen, die immer sagten, man könne und solle gleich viel Geld ausgeben, es aber differenziert und punktuell am richtigen Ort einsetzen, beispielsweise im ökologischen oder sozialen Bereich. Das ist meine grosse Kritik an der Motion Zesiger. Sie will einfach sehr zufällig den gleichen Budgetstand wie 1994 beibehalten. Eine Differenzierung, welche Gelder wohin fliessen sollen, und eine kritische Überprüfung gewisser Gelder verlangt der Vorstoss jedoch nicht. Insofern habe ich kein Verständnis, dass man quasi mit einer Giesskannenmotion etwas festschreiben will. Es laufen grosse Projekte zur Überprüfung der bernischen Landwirtschaft, die Revision des Landwirtschaftsgesetzes befindet sich in der Vernehmlassung, eine Neuauflage der Familienzulagen ist angelaufen. Stimmen wir der Motion zu, so zementieren wir all diese Fragen. Überweisen wir hingegen ein Postulat – ihm könnte ich persönlich zustimmen –, geben wir ein gewisses Signal, stellen aber gleichzeitig fest, dass in der nächsten Zeit noch gewisse Prioritäten gesetzt werden müssen. Insofern möchte ich Ruedi Zesiger bitten, seinen Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln, das ich persönlich unterstützen würde.

Liechti. Der Kanton Bern ist pleite, das wissen wir alle. Die Landwirtschaft ist seit Jahren ein grosses Problem. Heute sind wir soweit, dass die Landwirtschaft vom Büro aus diktiert wird. Im Prinzip ist jeder Landwirt ein selbständiger Unternehmer auf seinem Grund und Boden. Diese Funktion kann er aber heute gar nicht mehr ausüben, weil ihm vorgeschrieben wird, wieviel Liter Milch die Kuh liefern darf, wieviel er anpflanzen darf, wie schwer, rund oder spitz das Ei sein darf usw. So zu wirtschaften ist natürlich ein riesiges Problem. Es geht fast so weit, dass ihm vorgeschrieben wird, wieviele Papierchen er brauchen darf, wenn er aufs Örtchen geht. So geht es natürlich nicht. Deshalb sollen wir anfangen, Geld zu verteilen, das wir gar nicht haben. Das ist doch einfach nicht der richtige Weg! Wir müssen Auflagen und Vorschriften abbauen, dann kann der Landwirt wieder existieren. Aus diesem Grund bitte ich Sie, ein Postulat zu unterstützen.

Kaufmann (Bremgarten), Vizepräsident. Frau Strecker hat als Fraktionssprecherin zum zweiten Mal das Wort.

Strecker-Krüsi. Ich kann vielleicht noch etwas deutlicher den Schluss meines Votums ausführen, den ich vorhin nicht mehr darlegen konnte. Michael Kaufmann hat es schon mehr oder weniger ausführlicher gesagt: Uns fehlt in der Motion der klare Auftrag, wohin das Geld gezielt gehen soll. Herr Aeschbacher erwähnte, die SP habe immer Bio- und IP-Anliegen unterstützt. Davon wollen wir uns auch heute nicht distanzieren. Diese Zielrichtung geht jedoch aus der Motion nicht hervor. Aufgrund der Debatte möchte ich folgendes festhalten. Wir sind durchaus lernfähig, und nach all den Argumenten und parteiübergreifenden Gesprächen während der Plenumsdiskussion soll jedes Mitglied unserer Fraktion selbst entscheiden, ob es dem Vorstoss, wenn er in ein Postulat gewandelt wird, zustimmen kann, in der Hoffnung, daraus werde ein konkreter Vorschlag, wo die Gelder gezielt eingesetzt werden sollen.
Noch zur Anschuldigung, ich bringe Äpfel und Birnen durcheinander. Mir ging es um den Vergleich zwischen Arbeitslosen, die durch die Aufgabe eines gefährdeten Landwirtschaftsbetriebs entstehen würden, und solchen, die durch den Verlust einer Arbeitsstelle arbeitslos geworden sind. Das sind nicht zweierlei Früchte, insofern habe ich nicht Äpfel mit Birnen verglichen. Soviel verstehe ich auch von der Landwirtschaft, dass ich Birnen von Äpfeln unterscheiden kann. Wenn Herr Zesiger seinen Vorstoss in ein Postulat wandelt, so hoffen wir, es könnten konkretere Vorschläge ausgearbeitet werden. In diesem Sinn soll jedes Mitglied unserer Fraktion entscheiden, ob es einem Postulat zustimmen kann oder nicht.

Pfister (Wasen). Mich hat folgendes aus dem Sitz gelöst, das ich Frau Strecker entgegnen muss. Ich war SVP-Sprecher bei der Arbeitsloseninitiative und habe mitgeholfen, diese zu bodigen, hauptsächlich deshalb, weil sie über mehr Steuern hätte finanziert werden sollen. Frau Strecker sagt, ihr würden in der Motion weitgehend die Richtlinien für eine Finanzierung fehlen. Aus meiner Sicht ist dies gar nicht nötig. Wenn man die Ausgaben überall auf dem Stand von 1994 lässt, wie Herr Zesiger es verlangt, so brauchen wir natürlich nicht nach Einnahmen zu suchen. Wir wollen auch keine Neueinnahmen. Das ist genau das, was wir uns in unserem Kanton nicht leisten können. Man könnte die Ausgaben aber durch Einfrieren in Griff bekommen – das ist ein gutes Beispiel für andere Bereiche, um auf Mehreinnahmen zu verzichten. Herr Kaufmann hat mich etwas in Rage gebracht. Er ist bereit, ein Gleich zu tun, und sieht, dass die Randregionen Probleme haben. In den Randregionen gibt es in Gottes Namen einfach mehr als 50 Prozent Bauern. Wenn man mithilft, Meliorationen zu kürzen, die zwar nicht direkt einkommenswirksam sind, den Randregionen aber helfen, sich wirtschaftlich am Leben zu halten, so verstehe ich nicht, wie man sich für die Randregionen einsetzen will. Ich hoffe, Sie helfen grossmehrheitlich mit, den Vorstoss zu

unterstützen, auch wenn Herr Zesiger ihn in ein Postulat umwandeln sollte.

Präsident Emmenegger übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Der Motionär möchte nach dem Votum der Regierungsrätin Stellung beziehen.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Zuerst möchte ich für die angeregte und sachliche Diskussion in diesem sehr wichtigen politischen Bereich danken. Die Regierung hat sich in der letzten Zeit sehr intensiv mit den Problemen in der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Wir kennen, verstehen und teilen die Sorgen der Bäuerinnen und Bauern in diesem harten Umfeld. Die Buchhaltungsergebnisse sind besorgniserregend, der Druck auf die Landwirtschaft ist enorm. Wir werden im Rahmen unserer beschränkten Möglichkeiten alles tun, um Härtefälle abzufedern und den laufenden Strukturwandel zu begleiten. Bereits im Zusammenhang mit der Vorstellung des neuen bernischen Landwirtschaftsgesetzes, aber auch in unserer Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2002 des Bundes unterstrichen wir die wichtige volkswirtschaftliche, ökologische und regionalpolitische Bedeutung der Landwirtschaft. Es ist ganz wichtig, dass die Landwirtschaft gerade in den Regionen noch enger mit Gewerbe und Tourismus zusammenarbeitet; die drei Bereiche sind aufeinander angewiesen. Nur wenn wir den Gesamtzusammenhang sehen, können wir verhindern, dass sich unsere Randregionen nach und nach entleeren.
Weil wir die Problematik kennen und die Entwicklung ganz intensiv beobachten, wird der Regierungsrat auch seine künftige Agrarpolitik so ausrichten, dass er den Handlungsspielraum, der dem Kanton verbleibt, optimal zugunsten der Landwirtschaft nutzen wird. Abgesehen von den Meliorationsbeiträgen, die der Grosse Rat entgegen dem Antrag der Regierung kürzte, denke ich an Beiträge, die der Landwirtschaft weiterhin direkt zukommen sollen wie beispielsweise Vermarktungsbeiträge, Beiträge an die Projekte des Regionalmarketings, Bewirtschaftungsbeiträge für Hang- und Steillagen, Sömmerungsbeiträge oder auch neue Beiträge an Projekte für bodenschonende Anbausysteme. Wir verfolgen damit, Frau Göldi, eine ganz klare Strategie mit klaren Prioritäten, die kompatibel zur Bundespolitik ist und in Richtung mehr Markt, aber auch mehr Ökologie zielt. Eben weil wir uns der grossen Bedeutung der Landwirtschaft gerade in unserem Kanton bewusst sind und in der Verantwortung stehen, wollen wir an diesen aufgeführten Massnahmen festhalten und unseren Sparbeitrag, den wir in diesem Bereich zu leisten haben, nicht in erster Linie über die Kürzung der Beiträge an die Landwirtschaft erbringen, sondern durch Rationalisierungen in der Agrarverwaltung und im Ausbildungs- und Beratungsbereich. Wir wollen und müssen eine schlankere Agrarverwaltung anstreben und vor allem auch die Verfahrensabläufe weiter verbessern. Entsprechende Massnahmen sind bereits vollzogen oder eingeleitet.
Das Hauptanliegen des Motionärs, den Handlungsspielraum zugunsten der bernischen Landwirtschaft optimal zu nutzen, ist mit unserer Politik und unseren Zielsetzungen erreicht. Das geht aus dem erwähnten Beschluss der Regierung vom 6. Dezember 1995 klar hervor. Darin hatten wir drei Fragen zu beantworten. Die erste Frage war, ob die Agrarstrategie 2000 der Regierung noch mit der Bundespolitik kompatibel sei; wir konnten sie klar bejahen. Die zweite Frage war, ob wir grundsätzlich über das Pflichtprogramm des Bundes hinausgehen und den Handlungsspielraum des Kantons zugunsten der Landwirtschaft nutzen wollten. Auch diese Frage beantworteten wir im Beschluss mit einem deutlichen Ja. Die dritte Frage betraf die Finanzen. Wegen unserer desolaten Finanzlage mussten wir eine Korrektur gegenüber der ursprünglichen Agrarstrategie 2000 vornehmen. Wir hielten im Beschluss fest, das Total der Staatsbeiträge und Strukturhilfen zugunsten der Landwirtschaft sei nominal auf dem Stand der Staatsrechnung 1994 festzuhalten. Das ist eine sehr harte Vorgabe – eine nachahmenswerte Vorgabe! Wir wollen sie vor allem mit Sparmassnahmen im Bereich der Verwaltung erreichen. Diese Vorgabe stimmt ebenfalls mit dem Anliegen des Motionärs überein.
Der Regierungsrat will sich aber im Rahmen des Anschlussprogramms und im Hinblick auf die Sanierung des Finanzhaushalts den Handlungsspielraum in einem speziellen Politikbereich nicht von vornherein einschränken lassen. Das könnte ein Präjudiz für andere Bereiche darstellen. Deshalb und nur deshalb beantragen wir Ihnen, der Vorstoss sei als Postulat zu überweisen.

Zesiger. Hansueli Bigler sagte, von ihm aus gesehen laufe die Diskussion auf einem guten Niveau. Ich kann das nur bestätigen. Ich bin sehr erstaunt über den zeitlichen Aufwand, der im Zusammenhang mit meiner Motion betrieben wird, ich bin aber auch sehr froh, hat man so ernsthaft über die Frage gesprochen, die für mich ein ernsthaftes Anliegen ist. Man hat ebenfalls bei allen Rednern – seien sie nun für oder gegen die Motion – gemerkt, dass sie das Thema für wichtig halten.
Ich möchte nur ganz kurz zu ein paar Bemerkungen Stellung nehmen, bei denen es mir sinnvoll scheint, wenn ich sie aus meiner Sicht beleuchte. Es wurde mehrmals erwähnt, der Motion fehle die Vision, wo die Gelder einzusetzen wären, es fehle ihr ein Konzept. Selbstverständlich liegt der Motion implizit das Konzept der Agrarstrategie 2000 zugrunde, in der sehr ausführlich und deutlich gesagt wird, wie das Geld für die Landwirtschaft in Zukunft eingesetzt werden solle und dass die Auszahlung der Gelder an ökologische Massnahmen gekoppelt sei beziehungsweise ökologische Auflagen gemacht würden. Ich arbeite in vielen Bereichen mit und kann Ihnen sagen, dass nur schon im Meliorationswesen sehr grosse Auflagen gemacht werden, denen man heute nachkommt. Von Konzeptlosigkeit der Motion darf man also nicht reden.
Herr Hutzli sagte, in vielen Gebieten bestünden kleine Strukturen, was grundsätzlich überdacht werden müsse. Ich möchte folgendes in die Waagschale werfen. Die kleinen Strukturen, namentlich im Berggebiet, sind der letzte Garant für eine flächendeckende Bewirtschaftung und Besiedlung. Da darf man beim Strukturwandel über ein gewisses Mass nicht hinausgehen, sonst hat es vor allem im Bereich des Tourismus ganz, ganz verheerende Konsequenzen. Herr Hutzli stellte ebenfalls fest, die verschiedenen Massnahmen in der Agrarstrategie 2000 würden einen Wunschkatalog darstellen. Das stimmt. Ich bin ebenfalls nicht mit allen Massnahmen restlos einverstanden, gewisse liegen sicher im Bereich des Wunschbedarfs. Aber, Herr Hutzli, die Mittel, die man der Agrarstrategie 2000 zugrunde gelegt hat, wurden bereits massiv gekürzt. Man könnte also sagen, eine natürliche Reduktion habe bereits stattgefunden. Wie Regierungsrätin Zölch anführte, werden nur die wichtigen Massnahmen an die Hand genommen, beispielsweise das regionale Marketing usw.
Ich bin sehr froh um die Unterstützung von seiten der SP-Fraktion. Man hat mir immerhin zugebilligt, der Vorstoss gehe in die richtige Richtung, und man ist bereit, mindestens ein Postulat zu unterstützen. Die Ausführungen der Regierungsrätin zeigten klar, dass mein Anliegen aufgenommen wurde und die Regierung mir an sich gern zustimmen würde, die finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons jedoch dagegen sprechen. Der politische Wille ist da, auch im ganzen Saal. Wenn ich jetzt wandle, verärgere ich wahrscheinlich ein paar, andere werden sagen: «Gottlob macht er das.» Ich bin einer, der den Konsens sucht. *(Die rote Lampe leuchtet.)* Aus diesem Grund bin ich bereit, meinen Vorstoss zu wandeln. Ich hoffe, dass das, was vorhin gesagt wurde, sich in der Abstimmung bewahrheiten wird und man einen Konsens sucht. Im Interesse der bernischen Landwirtschaft wandle ich meine Motion in ein Postulat. *(Der Präsident bittet den Sprecher, zum Schluss zu kommen.)* Bitte werten Sie dies nicht als

Zeichen dafür, dass ich mich in diesem Bereich für geschlagen gäbe. Ich bin lernfähig und finde, es müsse ein Konsens möglich sein.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats	148 Stimmen
Dagegen	10 Stimmen
	(3 Enthaltungen)

264/95

Dringliche Motion Oehrli – Standesinitiative zugunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes

Wortlaut der Motion vom 15. November 1995

Gemäss Artikel 79 der Kantonsverfassung wird dem Grossen Rat beantragt, es sei in Anwendung von Artikel 93 der Bundesverfassung bei den Bundesbehörden eine Standesinitative des Kantons Bern mit folgenden Begehren einzureichen:

1. Für den Zeitraum ab sofort bis zum Vollzug der in Aussicht gestellten neuen eidgenössischen Agrarpolitik gemäss 7. Landwirtschaftsbericht sind als Sofortmassnahmen und im Sinne einer Übergangsregelung auf dem Wege der Dringlichkeit ergänzende Rechtsgrundlagen zu schaffen.
2. Diese Rechtsgrundlagen haben folgendes zu beinhalten:

2.1 Die Höhe der Direktzahlungen ist nach dem Grundsatz des Paritätslohnanspruchs oder nach einem andern gleichwertigen System festzulegen.

2.2 Rückwirkend ab 1. Januar 1996 dürfen neue Preisreduktionen nur vorgenommen werden, wenn diese durch Direktzahlungen und Kostensenkungsmassnahmen ausgeglichen werden.

2.3 Die Ausrichtung der Direktzahlungen hat in der Übergangszeit nicht einseitig nach Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes zu erfolgen.

2.4 Zur Abfederung der Folgen der veränderten Rahmenbedingungen sind geeignete soziale Massnahmen zu treffen.

3. Zur Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen landwirtschaftlichen Produktion durch Kostensenkungen sind bis Ende 1996 sämtliche Normen im Bereich des Agrarrechts zu überprüfen und dem eidgenössischen Parlament konkrete Vorschläge betreffend Deregulierung in diesem Bereich zum Entscheid vorzulegen.

Begründung: Seit einiger Zeit sieht sich die Landwirtschaft mit massiven Preiseinbrüchen in praktisch allen Produktionszweigen konfrontiert, die sich überdies in rasantem Tempo vollziehen. Allein seit 1989 ist das durchschnittliche landwirtschaftliche Einkommen um rund 30 Prozent zurückgegangen.

Als Folge davon kämpft zurzeit ein Drittel der Landwirtschaftsbetriebe ums Überleben, viele zehren nur noch vom Vermögen, und andere sind verunsichert und haben keine Perspektiven für die Zukunft. In Not sind vor allem kleine und mittlere Familienbetriebe.

Mitbetroffen von dieser Situation sind zahlreiche kleingewerbliche Unternehmungen mit Verbindungen zur Landwirtschaft; dörfliche und kommunale Strukturen drohen auseinanderzufallen, und der ländliche Raum ist gefährdet.

Sollen die im 7. Landwirtschaftsbericht aufgezeigten Aufgaben und Zielsetzungen der Landwirtschaft umgesetzt werden, ist sofortiges Handeln angezeigt. Die gegenüber der Landwirtschaft abgegebenen Versprechen im Vorfeld der Umgestaltung der Agrarpolitik und des GATT-Abkommens sind klar einzuhalten. Dabei geht es bei der Beschaffung der nötigen Mittel nicht um eine gesamthafte Mehrbelastung des Bundes, sondern um das Setzen anderer Prioritäten, die der Landwirtschaft das Überleben ermöglichen.

(23 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 7. Februar 1996

Der Motionär weist auf die schwierige wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft hin und will den Regierungsrat verpflichten, eine Standesinitiative zuhanden der eidgenössischen Räte einzureichen. Gefordert werden Rechtsgrundlagen, welche den «geordneten» Übergang zur neuen Agrarpolitik (Agrarpolitik 2002) sicherstellen sollen. Insbesondere verlangt der Motionär die Festlegung der Direktzahlungen aufgrund eines Einkommensvergleichs zwischen Landwirtschaft und übriger Wirtschaft sowie die Kompensation von Preisreduktionen durch Direktzahlungen. Er lehnt eine einseitige Erhöhung der Öko-Beiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 31b zumindest in der Übergangszeit ab und verlangt zudem geeignete soziale Massnahmen zur Abfederung der neuen Agrarpolitik. Schliesslich sollen sämtliche Normen im Agrarrecht auf konkrete Vorschläge zur Deregulierung überprüft werden.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Motionärs über die wirtschaftliche Situation der Landwirtschaft. Gemäss neusten Zahlen der Bernischen Agro-Treuhand, welche im Auftrag des Amtes für Landwirtschaft die Buchhaltungsdaten 1994 ausgewertet hat, weist ein Drittel der Landwirtschaftsbetriebe eine negative Eigenkapitalbildung aus. Das heisst, sie können die Ersatzinvestitionen nicht mehr in genügendem Ausmass vornehmen und leben von der Substanz. Jeder zwanzigste Betrieb weist einen negativen Cashflow auf und kann somit keine Abschreibungen tätigen. Besonders betroffen sind Betriebe in der Talzone, da dort die Direktzahlungen in der Vergangenheit weniger stark gesteigert wurden als im Berggebiet. Der Regierungsrat ist jedoch der Auffassung, dass den inhaltlichen Grundanliegen des Motionärs im Rahmen der Agrarpolitik 2002 und nicht im Rahmen von Übergangsrecht Rechnung getragen werden sollte.

Der Standesinitiative kommt nach den Vorschriften der Bundesverfassung die gleiche Wirkung wie einer parlamentarischen Initiative zu. Dieses Initiativrecht beinhaltet nach den Vorschriften des Geschäftsverkehrsgesetzes das Recht, den Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung (ein Gesetz oder ein Bundesbeschluss) einzureichen oder anzuregen. Dem Initiativrecht entzogen ist jedoch der Bereich der Regelungen, die vom Bundesrat auf Verordnungsstufe erlassen werden. Der Bundesrat kann mit einer Standesinitiative formell nicht verpflichtet werden, dass auf dem Verordnungsweg Übergangsrecht geschaffen wird, das den inhaltlichen Anliegen des Motionärs Rechnung trägt.

Der Bund beabsichtigt, das totalrevidierte Landwirtschaftsgesetz im Jahre 1997 in Kraft zu setzen. Freilich ist ungewiss, ob dieses ehrgeizige Ziel tatsächlich erreicht werden kann. Angesichts der Dauer, welche die Ausarbeitung und Beratung von Bestimmungen üblicherweise erfordert, ist davon auszugehen, dass die Inkraftsetzung des vom Motionär geforderten Übergangsrechts auf einen noch späteren Zeitpunkt fallen wird. Es dürfte demnach kaum gelingen, auf der Erlassebene, welche mittels Standesinitiative beeinflusst werden kann, vor dem Inkrafttreten des im Rahmen der Agrarpolitik 2002 erarbeiteten Landwirtschaftsgesetzes übergangsrechtliche Grundlagen zu schaffen. Die Überweisung der Standesinitiative durch den Kanton Bern würde zu einer unnötigen Belastung des Parlaments führen, ohne dass sich das vom Motionär gewünschte Ziel erreichen liesse. Eine Annahme der Motion erscheint bereits aus diesem Grund nicht tunlich.

Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, dass die Überweisung der Standesinitiative auch aus politischen Gründen nicht opportun wäre. Die Beratung des totalrevidierten LwG wird zeigen, inwiefern den inhaltlichen Anliegen des Motionärs Rechnung getragen wird. Aus heutiger Sicht kann der Regierungsrat zu den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten inhaltlichen Anliegen wie folgt Stellung nehmen:

Zu Ziffer 2.1: Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur Agrarpolitik 2002 gefordert, dass die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft mit der Entwicklung der übrigen Wirtschaft vergleichbar bleiben müsse. Nach seiner Auffassung ist freilich angesichts der Bundesfinanzen nicht zu erwarten, dass am Paritätslohn festgehalten werden kann. Damit dieser garantiert werden könnte, wären heute zusätzliche Mittel in der Höhe von 2 Milliarden Franken erforderlich. Dies würde die finanziellen Möglichkeiten des Bundes klar übersteigen. Solches wurde im übrigen auch vom Schweizeri-

schen Bauernverband nicht gefordert, welcher für das Jahr 1996 die Bereitstellung von zusätzlich 550 Mio. Franken verlangte.
Der Regierungsrat hält an seiner im Rahmen der erwähnten Stellungnahme geäusserten Auffassung fest, wonach bezüglich der verfügbaren staatlichen Mittel für die Direktzahlungen aufgrund der politischen Akzeptanz relativ enge Grenzen gesetzt sind.
Zu Ziffer 2.2: Diese Ziffer steht nach Auffassung des Regierungsrates insofern im Widerspruch zu der Forderung nach Ziffer 2.1, als hier «nur» ein Ausgleich der Folgen der Preisreduktion gefordert wird. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Preissenkungen im Bereich Milch, Getreide und Zuckerrüben zu Erlöseinbussen in der Höhe von 300 Mio. Franken führen. Nicht eingerechnet sind hierbei die Einbussen, welche sich aus dem Preiszerfall im Schlachtviehmarkt ergeben. Zum Ausgleich dieser Einbussen werden 1996 zusätzlich 299 Mio. Franken an Direktzahlungen bereitgestellt. Der Forderung des Motionärs, welche der Regierungsrat grundsätzlich unterstützt, wurde demgemäss im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Rechnung getragen.
Zu Ziffer 2.3: Die eidgenössischen Räte haben bei der Beratung der Artikel 31a und 31b des Landwirtschaftsgesetzes beschlossen, dass die Öko-Beiträge (Art. 31b) nach einer Einführungsperiode annähernd die gleiche Grössenordnung zu erreichen haben wie diejenigen nach Artikel 31a. 1993 wurden die neuen Direktzahlungen erstmals eingeführt. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass angesichts der zum Teil recht grossen Umstellungsschwierigkeiten die Einführungsperiode noch nicht abgeschlossen ist. Demnach ist es durchaus vertretbar, die ergänzenden Direktzahlungen (Art. 31a) noch leicht anzuheben. Der Bundesrat hat diesem Umstand mit einer vorübergehenden Erhöhung bis ins Jahr 1998 Rechnung getragen. Freilich steht für den Regierungsrat die Erhöhung der ökologischen Direktzahlungen im Vordergrund. Diese Anreizstrategie des Bundes steht im Einklang mit dem im Rahmen der Agrarstrategie 2000 formulierten Ziel, wonach die bernische Landwirtschaft bis ins Jahr 2000 möglichst auf integrierte Produktion umgestellt werden soll. Der Regierungsrat ist nach wie vor überzeugt, dass die Entwicklung zu einer flächendeckenden IP- und Bio-Landwirtschaft hin nicht gehemmt werden darf. Nach seiner Auffassung hat nur eine naturnahe Landwirtschaft mit einem klaren ökologischen Leistungsausweis gegenüber der ausländischen Konkurrenz eine Chance.
Zu Ziffer 2.4: Der Preisabbau führt zu Härtefällen. Der Regierungsrat hat deshalb in seiner Stellungnahme zur Agrarpolitik 2002 gefordert, dass zur Verminderung solcher Härtefälle im Sinne eines Sozialplans ein soziales Auffangnetz beziehungsweise ein sozio-strukturelles Begleitprogramm bereitzustellen ist. Er kann sich insofern mit dem Anliegen des Motionärs einverstanden erklären. Freilich darf dabei die Landwirtschaft gegenüber den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht unverhältnismässig privilegiert werden. Derartige Massnahmen haben zudem der finanziellen Situation des Bundes Rechnung zu tragen. Die verfügbaren Mittel müssen in erster Linie dafür verwendet werden, dass die Landwirtschaft ihren im Rahmen der Agrarpolitik 2002 formulierten Leistungsauftrag erfüllen kann.
Zu Ziffer 3: Die Überprüfung der Normen im Bereich des Agrarrechts ist im Rahmen der Ausarbeitung der Agrarpolitik 2002 erfolgt. Der Entwurf des neuen Landwirtschaftsgesetzes schafft die Grundlagen dafür, dass auch im Bereich des Ausführungsrechts eine wesentliche Deregulierung erfolgen kann. Der Regierungsrat hat in der erwähnten Stellungnahme mit Entschiedenheit gefordert, dass er sich ebenfalls zu den Ausführungsbestimmungen vernehmen lassen kann. Er wird dabei darauf achten, dass im Rahmen dieser Bestimmungen keine Einschränkungen normiert werden, welche den Landwirt daran hindern, sich auf dem Markt zu entfalten.
Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass ebenfalls die einschränkenden Normen ausserhalb des Agrarrechts überprüft werden müssen. Solche Regelungen müssen sich nach wie vor als sinnvoll erweisen. Sie dürfen die Landwirtschaft in ihrer Konkurrenzfähigkeit nicht unnötig hemmen. Wenn immer möglich sind Vorschriften durch wirtschaftliche Anreize zu ersetzen. Auf weitere Regulierungen muss verzichtet werden. Die Stellungnahme des Regierungsrates zur Revision der Tierschutzverordnung war diesbezüglich unmissverständlich. Freilich darf eine Deregulierung nicht zu einem Abbau des Öko-Standards führen. Sonst würde nach Ansicht des Regierungsrates die Akzeptanz der inländischen Produktion bei den Konsumentinnen und Konsumenten leiden, was sich wiederum negativ auf die Marktanteile auswirken dürfte.
Schlussfolgerungen: Der Regierungsrat kann sich mit den inhaltlichen Grundanliegen des Motionärs weitgehend einverstanden erklären. Er ist jedoch der Auffassung, dass diesen Anliegen im Rahmen der Totalrevision des Landwirtschaftsgesetzes des Bundes Rechnung zu tragen ist. Die Schaffung übergangsrechtlicher Normen bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Erlasses erachtet der Regierungsrat aus zeitlichen und rechtlichen Gründen nicht für machbar. Die Überweisung der Standesinitiative, wie vom Motionär gefordert, wäre aus politischen Gründen nicht tunlich.
Antrag: Ablehnung der Motion.

Präsident. Herr Oehrli ist nicht mehr Mitglied des Grossen Rates. Seine Motion wird von Herrn Balmer vertreten.

Balmer. Ich spiele den kleinen Oehrli *(Heiterkeit)* und vertrete die von ihm eingereichte Motion für eine Standesinitiative. Zur Ausgangslage wurde vorhin sehr viel debattiert, und ich möchte mich einleitend sehr kurz fassen. Die in der Motion vorgeschlagene Standesinitiative des grössten Agrarkantons der Schweiz, des Kantons Bern, verlangt von den Bundesbehörden Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, die der eben diskutierten katastrophalen Entwicklung Einhalt gebieten können. Dass andere Bevölkerungsgruppen im gegenwärtigen wirtschaftlichen Umfeld ebenfalls Schwierigkeiten haben, wurde vorhin eingehend erläutert. Die Probleme des Gewerbes, der Arbeitslosen usw. sollen nicht negiert werden. Die Regierung betont in ihrer Antwort auf die Motion aber selbst, dass der Agrarbereich ausserordentlich grosse Probleme habe. Die Volkswirtschaftsdirektorin stellte die Einkommenssituation vorhin dar. Ich möchte zwei Facts wiederholen: In den letzten Jahren waren Einkommensrückgänge von über 30 Prozent zu verzeichnen; über ein Drittel der Betriebe müssen von ihrer Substanz leben. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Bund die Hauptstossrichtung der Landwirtschaftspolitik vorgibt. Was wir beschliessen, sind flankierende Massnahmen.
Ich möchte ein paar Bemerkungen zur Eigenverantwortung der Landwirtschaft machen. Ich bin absolut einverstanden und wir sind uns bewusst, dass die Landwirtschaft, wie Herr Hutzli dies darlegte, in Zukunft vermehrt Eigenverantwortung übernehmen muss. Sie muss sich stärker auf die Bedürfnisse des Marktes ausrichten, schneller reagieren, ohne immer nach dem Staat zu rufen, und konkurrenzfähiger werden. Das sind wichtige Argumente, auf die wir bei der Behandlung der einzelnen Motionspunkte zurückkommen werden. Der Tatbeweis für die Bereitschaft der Landwirtschaft, vermehrt auf umweltfreundliche Produktionsformen zu wechseln, wurde sicher dadurch erbracht, dass gegenwärtig über 50 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Kantons Bern nach den Richtlinien der integrierten Produktion bewirtschaftet werden. Diese Anpassungsprozesse brauchen Zeit, sie laufen nicht von heute auf morgen ab. Ich möchte einen Punkt anführen, der das Ganze zusätzlich erschwert. Im Rahmen der GATT-Verträge ging die Landwirtschaft gegenüber der übrigen Wirtschaft Konzessionen ein. Bekanntlich wird vor allem der Agrarschutz im Rahmen des GATT aufgeweicht, das heisst, ausländischen Agrarprodukten muss ein minimaler Marktzugang ohne grosse Hürden gewährleistet werden; die Leistungen hinsichtlich Exportförderung müssen abgebaut werden; der Abbau der internen Stützung muss weitergehen. In diesem Bereich ist die Wirtschaft am GATT interessiert, und die Landwirtschaft hat sich bereit erklärt, auf die übrige Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Das verschärft die ganze Situation.

Zum Inhalt der Standesinitiative. In Punkt 1 werden Sofortmassnahmen verlangt, das heisst eine Übergangsregelung, um den geschilderten abrupten Wechsel mit ergänzenden Rechtsgrundlagen abzufedern. Die Rechtsgrundlagen sollen folgendes beinhalten. Gemäss Punkt 2.1 soll die Höhe der Direktzahlungen nach dem Paritätslohnanspruch oder einem gleichwertigen System festgelegt werden. Ich möchte betonen, dass wir nicht à tout prix am Ausdruck «Paritätslohn» festhalten. Der Bundesrat wie die Berner Regierung haben ganz klar festgehalten, die Landwirtschaft sollte eigentlich im Bereich der Einkommensentwicklung mit der übrigen Bevölkerungsgruppe Schritt halten können. Punkt 2.2 verlangt, Preisreduktionen sollten durch Direktzahlungen ausgeglichen werden. Im Rahmen der Preisbeschlüsse des Bundesrates wurde diese Forderung eigentlich erfüllt. Sie soll aber auch in Zukunft gelten. Nach Punkt 2.3 sollen Direktzahlungen in der Übergangszeit nicht einseitig nach Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes ausgerichtet werden. Wir möchten damit nicht etwa die flächendeckende IP-Produktion bekämpfen oder einen Ökoabbau betreiben, sondern erreichen, dass der Landwirtschaft mit Direktzahlungen direkter geholfen werden kann. Wenn man nach Artikel 31a einen Franken bekommt, so ist das ein voller Franken; bekommt man ihn nach Artikel 31b, muss man zuerst Auflagen erfüllen, also produktionsverteuernde Massnahmen ergreifen; in diesem Sinn sind diese Beiträge also weniger einkommenswirksam. Punkt 2.4 verlangt soziale Massnahmen, um die Folgen des harten Umbaus abzufedern. Punkt 3 ist sehr wichtig. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Landwirtschaft gefördert werden, das heisst, man möchte durch die Überprüfung von Normen Kostensenkungen auf der Produktionsseite bewirken. *(Die rote Lampe leuchtet.)*
Ich komme zum Schluss. Die Standesinitiative ist ein Begehren an den Bund. Sie betrifft einen Berufsstand, der wie gesagt im Moment grosse Probleme hat. Wir sprechen nicht vom Teuerungsausgleich, sondern vom Überleben vieler Bauernbetriebe. Es geht aber auch um Gewerbebetriebe, um Arbeitsplätze in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Die Standesinitiative ist kein finanzielles Problem. Sie kostet den Kanton Bern keinen Franken. *(Der Präsident bittet den Sprecher, zum Schluss zu kommen.)* Mit der Standesinitiative soll vom Bund erreicht werden, dass in der Übergangszeit bis zur Umsetzung der Agrarstrategie 2002 zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.

Kaufmann (Bern). Die Generaldebatte wurde bereits bei der Motion Zesiger geführt. Jetzt können wir ins Detail gehen. Auch im vorliegenden Fall haben wir Verständnis für die Problematik. Es ist tatsächlich ein sehr grosser Umbruch in der Agrarpolitik im Gang. Eine gewisse Abfederung ist dabei sicher nötig, sie darf den Wandel aber nicht behindern. Es darf nicht um eine reine Strukturerhaltung gehen. Sonst landen wir nämlich dort, wo wir schon früher waren. Ich muss etwas hart sein: Betrachtet man sie im Detail, so haben wir grösste Bedenken gegen die Standesinitiative, die Herr Oehrli, falls sie überwiesen wird, wahrscheinlich im Nationalrat gleich selbst vertreten könnte. Ich hätte eigentlich erwartet, dass die SVP-Fraktion die Motion zurückzieht, weil sie im Detail nämlich völlig überholt ist – durch die Parlamentsentscheide vom letzten Dezember wie durch die bundesrätlichen Konzepte der Agrarpolitik 2002 vom letzten Herbst. Der Vorstoss liegt ebenfalls völlig quer in der Landschaft im Vergleich zum Vorgehen, das der Bundesrat im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2002 in Sachen Revision des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes in Aussicht gestellt hat. Insofern ist die Motion, etwas böse gesagt, wohl einfach eine Wahlmotion der SVP. Wortwörtlich praktisch die genau gleiche Motion wurde übrigens auch in anderen Kantonen eingereicht, als gutorganisierte Aktion der schweizerischen SVP im letzten Herbst. Dazu haben die politischen Parteien durchaus das Recht. Sie sollten aber, wenn sie sehen, dass die Vorstösse nicht mehr dem neusten Stand entsprechen, auch den Mut haben, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.
Die Motion basiert auf drei Punkten. Bereits der erste davon liegt quer in der Landschaft. Er basiert auf der Konzeption des 7. Landwirtschaftsberichtes. Dieser entspricht nicht mehr der neusten Agrarpolitik des Bundesrates und des Parlamentes. Er ist längst überholt. Seine Zielsetzungen wurden im Prinzip einerseits durch die bundesrätliche Konzeption Agrarpolitik 2002 abgelöst. Andrerseits wurde im letzten Dezember im neuen Verfassungsentwurf eine ganz klare Systemänderung festgenagelt in Richtung noch mehr Direktzahlungen, geringerer Anteil des Einkommens über das Produkt und – dies der wesentliche Punkt – Bindung der Direktzahlungen an einen ökologischen Leistungsausweis. Dies ist das Grundkonzept des Verfassungsentwurfs, über den wir übrigens am 6. Juni gesamtschweizerisch abstimmen werden. Nun verlangt man in Punkt 1 der vorliegenden Motion, gestützt auf den 7. Landwirtschaftsbericht, der nicht mehr aktuell ist, quasi dringliches Bundesrecht. Dringliches Bundesrecht macht jedoch keinen Sinn, wenn gerade eine neue Verfassungsgrundlage ausgearbeitet wird und der Gesetzgeber daran ist, in einem sehr schnellen Verfahren die Revision der schweizerischen Agrargesetzgebung in Angriff zu nehmen. Rein formell ist Punkt 1 für uns in dieser Art nicht akzeptabel.
Zum zweiten Punkt. Wie soll das dringliche Recht nach der SVP-Motion aussehen? Die Höhe der Direktzahlungen soll aufgrund des Paritätslohnanspruchs ausgerichtet werden. Der Begriff «Paritätslohnanspruch» stammt aus der Agrarpolitik, bei der Einkommenspolitik über das Produkt betrieben wurde. Dort macht er Sinn, weil er klar mess- und zuteilbar ist. Die Idee der Direktzahlungen ist es aber gerade, nicht über das Produkt zu laufen. Über Direktzahlungen werden ganz bestimmte Leistungen abgegolten, Leistungen ökologischer oder sogenannt normaler Art, zum Beispiel auch gewisse Funktionen im Berggebiet, regionale oder sogar soziale Funktionen. Es ist also ein sehr differenziertes Programm, das der entsprechende Landwirt in Kombination der verschiedenen Möglichkeiten in Form von zusätzlichen Beiträgen auslösen kann. Aus dieser Sicht macht es keinen Sinn, die Messgrösse des Paritätslohns an die Direktzahlungen zu koppeln, weil es im Durchschnitt sowieso nicht mehr stimmt. Punkt 2.1 müssen wir in diesem Sinn ablehnen.
Was die rückwirkenden Direktzahlungen für Preisreduktionen betrifft, so hat der Bundesrat zwar im Zusammenhang mit der Milchpreissenkung einen Einkommensausfall von 300 Mio. Franken für die Landwirtschaft produziert, zum genau gleichen Zeitpunkt aber die Direktzahlungen um 300 Mio. Franken aufgestockt. Das war ein ganz klares Gegenstück zu dieser Preissenkung. Insofern ist es überhaupt nicht nötig, rückwirkend auf den 1. Januar 1996 die Milchpreisgeschichte auszugleichen. Die Differenz wurde durch neue Direktzahlungen des Bundes kompensiert. Klar, der Bauernverband erklärte, es müssten 450 Mio. Franken sein, und es sind nur 300 Mio. Franken. Es wurde aber ein klarer Ausgleich gemacht. Insofern erübrigt sich Punkt 2.2.
Dann wird verlangt, die Direktzahlungen sollten quasi nur nach Artikel 31a und nicht ausschliesslich nach Artikel 31b des Landwirtschaftsgesetzes ausgerichtet werden. Dies widerspricht der Absicht der Bundespolitik, wonach vermehrt Direktzahlungen nach Artikel 31b, also für besondere ökologische Leistungen, ausgerichtet werden sollen. Der Bundesrat stellte letztes Jahr ganz klar fest, dies sei eine absolute Priorität, und das Parlament bestätigte dies. Das Verhältnis der Direktzahlungen nach Artikel 31a beziehungsweise nach Artikel 31b ist immer noch relativ schlecht. Nach Artikel 31a werden jährlich etwas über 800 Mio. Franken ausgerichtet, nach Artikel 31b 350 Mio. Franken. Es geht immer noch zuwenig Richtung Ökobereich. Das sind die besten Anreize. Die Landwirte, die im Ökobereich zusätzliche Lei-

stungen erbringen, haben die Chance, ein gutes Einkommen zu erreichen.
Punkt 2.4 betrifft die soziale Abfederung. Es ist der einzige Punkt, den ich an sich akzeptieren könnte. Er liegt im Bereich des regierungsrätlichen Konzeptes zur Agrarstrategie 2000. In Punkt 3 geht es um die Deregulierung. Die SP-Fraktion und auch die Konsumentinnen und Konsumenten haben kein Verständnis dafür, dass man gleichzeitig eine Deregulierung verlangt, wenn die Agrarpolitik doch zusätzlich bewusst auf Ökologie ausgerichtet wird. Es stimmt, gewisse Normen liegen über dem EU-Niveau. Darüber sind wir aber zum Teil froh; dank ihnen haben wir nämlich gewisse Konkurrenzvorteile und kommen besser an den Markt heran. Diese Vorgaben können wir nicht kaputtmachen, da die Motivation für Direktzahlungen genau die Bedingung dafür darstellt, dass Ökologie gemacht wird. Insofern können wir Punkt 3 auch aus konsumentenpolitischen Gründen nicht akzeptieren. *(Die rote Lampe leuchtet.)* Wir lehnen die Motion ab. Sie liegt quer in der Landschaft. Wir müssen jetzt an die neue Agrarpolitik gehen. Es wäre etwas peinlich für den Kanton Bern, eine solche Standesinitiative beim eidgenössischen Parlament einzureichen, das sich zu einer anderen Agrarpolitik durchgerungen hat.

Joder. Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, die Motion Oehrli zu überweisen. Nachdem Walter Balmer mehr den landwirtschaftlichen Teil dargelegt hat, möchte ich konkret auf die Argumentation des Regierungsrates eintreten. Diese ist meiner Ansicht nach widersprüchlich. Einerseits heisst es, man sehe wie der Motionär Schwierigkeiten in der Landwirtschaft, im ländlichen Raum und beim Gewerbe und man teile das Grundbegehren des Motionärs. Andrerseits kommt man in der Schlussfolgerung zum Ergebnis, der Vorstoss müsse aus zeitlichen, rechtlichen und politischen Gründen abgelehnt werden. Zuerst zum zeitlichen Argument. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das neue Landwirtschaftsgesetz im Verlauf des Jahres 1997 in Kraft gesetzt werden wird. Detaillierte Abklärungen beim Bundesamt für Landwirtschaft ergaben, dass dies nicht der Fall ist, sondern das totalrevidierte Landwirtschaftsgesetz nach dem jetzigen Informationsstand frühestens per 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt wird. Anschliessend will man die einzelnen Teilbereiche etappiert umsetzen. Die neue Agrarpolitik soll frühestens im Jahr 2002 greifen – deshalb heisst sie auch so.
Ich muss Herrn Kaufmann schon sagen, dass es durchaus einen Sinn hat, diesen relativ langen Zwischenraum auch gesetzgeberisch im Rahmen von dringlichem Recht zu bearbeiten und zu behandeln. Wie die Situation zeigt, bestehen die Probleme jetzt, und es reicht nicht, die Betroffenen mit dem Hinweis zu vertrösten, im Jahr 2002 werde es vielleicht ein wenig anders. Dazu kommt, dass es im neuen Landwirtschaftsgesetz noch viele Unbekannte gibt, beispielsweise den Artikel über die Rechtsgrundlagen für Direktzahlungen. Im Entwurf wird von einem «angemessenen Einkommen zur Abdeckung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen» gesprochen. Vergleicht man dies mit den ebenfalls gesetzlich verankerten Auflagen, so fallen die Bauern ganz klar zwischen Stuhl und Bank. Einerseits sollen sie grosse Investitionen im Tier- und Umweltschutzbereich tätigen, andrerseits sind die Gegenleistungen im Gesetz überhaupt nicht definiert. Es wurde weiter gesagt, die Standesinitiative sei nicht das geeignete rechtliche Instrumentarium. Man muss sich überlegen, was eine Standesinitiative überhaupt ist. Sie gibt dem Kanton Bern, insbesondere dem Parlament, die Möglichkeit, direkt beim eidgenössischen Parlament zu intervenieren. Die Standesinitiative richtet sich an beide eidgenössischen Räte. Die Bundesbehörden sind nicht an den wörtlichen Text gebunden, sondern frei in der Würdigung und können einzelne Bestimmungen annehmen, andere zurückweisen. Wir sind sehr wohl der Meinung, das sei ein gutes Instrument, um rasch und direkt Einfluss zu nehmen, weil die Vorberatung und Vorprüfung auf der Stufe einer parlamentarischen Kommission stattfinden, und nicht auf der Stufe der Verwaltung.
Ein weiteres Argument des Regierungsrates ist, man solle die Bundesbehörden nicht unnötig belasten. Zu dieser Belastung wird es sowieso kommen, weil der Landrat des Kantons Baselland Anfang Dezember, wie Herr Kaufmann es antönte, mit 67 zu 0 Stimmen – mit SP-Unterstützung – eine ähnliche Initiative an die Bundesbehörden überwiesen hat. Das letzte Argument der Regierung ist das schwächste. Sie stellt fest, die Standesinitiative sei politisch nicht tunlich. Was heisst das? Wir durften in der vorangehenden Diskussion feststellen, dass im Rat Verständnis und Goodwill für die Landwirtschaft herrschen, dass man die schwierige Situation nicht nur der Landwirtschaft, sondern generell des ländlichen Raums mit dem vor- und nachgelagerten Gewerbe erkannt hat und dass es insbesondere um die Erhaltung der Arbeitsplätze im ländlichen Raum geht. Nun stellt der Regierungsrat als Vertreter des grössten Agrarkantons der Schweiz fest, wir sollten uns nicht zu Wort melden und keine Meinung äussern, obschon die Thematik, ausgelöst durch eine andere Standesinitiative, auf Bundesebene behandelt wird. Diese Haltung ist nicht ganz verständlich. Angesichts der Dringlichkeit der Probleme sind wir klar der Ansicht, wir müssten uns bei den Bundesbehörden zu Wort melden und in unserem Rat ein Zeichen der Solidarität denjenigen gegenüber setzen, die mit den Problemen konfrontiert sind, sei es in der Landwirtschaft, im Gewerbe oder generell auf dem Land. In diesem Sinn ersuche ich Sie, die Motion Oehrli zu unterstützen.

Andres. Die Motion verlangt eine Standesinitiative. Es wurde bereits mehrmals gesagt, was sie auslösen soll. Wie die Regierung ist die FDP-Fraktion der Ansicht, das führe zu viel Aufwand in der Verwaltung und wir kämen mit diesem Anliegen sehr wahrscheinlich zu spät. Die Regierung soll auf dem eingeschlagenen Weg mit Gesprächen und Eingaben zum neuen Landwirtschaftsgesetz weitergehen. Erlauben Sie mir trotzdem ein paar Bemerkungen zu den vier Punkten der Motion. Es ist eine Tatsache, dass die Einkommen in der Landwirtschaft seit 1989 um 30 Prozent zurückgegangen sind. Gegen die anhaltende Kostenunterdeckung muss ein System gefunden werden, das die Einkommenssituation verbessert. Das können Direktzahlungen oder auch andere Systeme sein. Der Markt muss entscheiden, welchen Preis ein Produkt wert ist. Wir unterstützen eine Liberalisierung in der Preisgestaltung. Wenn der Bundesrat aber weiterhin Preisreduktionen bei Milch, Getreide und Zuckerrüben beschliesst und gleichzeitig die Ökobeiträge erhöht, heisst das nicht, dass alle Bauern einen Ertragsersatz bekommen. Viele Landwirte produzieren noch auf konventionelle Art. Sie erhalten keine Ökobeiträge, leiden aber unter der Preisreduktion, also unter einer direkten Einkommenseinbusse, die ihnen niemand ersetzt. Man kann nicht von einem Tag auf den anderen vom konventionellen Betrieb auf IP oder Biobetrieb umstellen. Dafür braucht es eine gewisse Zeit. Die Regierung sollte ein bisschen mehr Fingerspitzengefühl haben, um eine Übergangslösung zu suchen.
Auf Druck der Bevölkerung werden den Landwirten immer mehr Auflagen im Bereich der Ökologie und der Tierhaltung gemacht. Diese sollten eigentlich auch für die ausländischen Produkte gelten, man sollte die Deklarationspflicht einführen. Erfüllen die ausländischen Produkte die Vorschriften nicht, sollten sie zurückgewiesen oder mit einem Zuschlag belegt werden. Tun wir dies nicht, benachteiligen wir die Schweizer Produkte stark. Die ökologischen Auflagen für die Landwirte müssen entschädigt werden, denn sie schränken den Handlungsspielraum ein. Ein Weg dafür sind die Direktzahlungen. Direktzahlungen ja, aber. Mit den steigenden Direktzahlungen – sie stammen aus Steuergeldern – steigt der Druck der unterschiedlichen Gruppierungen für weitere

Produktionsvorschriften bei der Tierhaltung oder dem Ackerbau, und wir entfernen uns immer mehr von einer Liberalisierung. Zudem besteht die Gefahr, dass man mehrere Ziele mit der gleichen Massnahme – den Direktzahlungen – erreichen will, woraus ein unlösbarer Zielkonflikt entsteht. Bei den Direktzahlungen darf zudem der Unterschied zwischen IP- und Biobau nicht zu gross sein. Man muss berücksichtigen, dass die Ökoprodukte auf dem Markt eine grössere Wertschöpfung als IP-Produkte haben. Die Landwirtschaft ist ein Gewerbe, dem immer mehr Vorschriften auferlegt werden, nur will niemand die höheren Preise bezahlen. Die Solidarität für die teureren Ökoprodukte fehlt. Man greift beim Einkaufen zu den billigeren Produkten, bei den Abstimmungen stimmt man aber ja, wenn es darum geht, die Landwirtschaft noch mehr einzuschränken.
Leider kann man bei einer Standesinitiative nicht wandeln und aus der Motion ein Postulat machen. Man kann auch nicht über Standesinitiative und Inhalt separat abstimmen. Wir müssen zur Standesinitiative ja oder nein sagen. Die eidgenössischen Parlamentarier und die Berner Regierung sollten sich für die Landwirtschaft wehren. Ich bitte Sie im Namen der FDP-Fraktion, die Motion für eine Standesinitiative abzulehnen. Zu ihrem Inhalt bekennen wir uns jedoch.

Balmer. Ich möchte kurz auf die Voten eingehen. Michael Kaufmanns Argument gegen Dringlichkeitsrecht wurde widerlegt. Es handelt sich um eine lange Durststrecke, weshalb es gut wäre, wenn der Agrarkanton Bern mehr Druck ausüben würde. Michael Kaufmann, du hast weiter gesagt, der Paritätslohn sei überholt. Wir schreiben im Motionstext von einem gleichwertigen System. Das hast du im Prinzip umschrieben, dabei habe ich keine Differenz zu dir. Von dieser Seite wird der Forderung Rechnung getragen. Ich wiederhole noch einmal die Ausführungen zu Artikel 31b. Wie heute morgen ausführlich dargelegt wurde, stehen wir dazu, dass wir in diesen Bereichen vermutlich noch mehr in Richtung IP gehen müssen – und wir gehen in diese Richtung. Ich habe aber vorhin erläutert, warum wir die Forderung stellen. Es gibt immer mehr kostenverteuernde Faktoren. Frau Andres hat dies sehr gut erklärt. Es gibt gewisse Widersprüche zwischen der Wirtschaftlichkeit und den Auflagen, darin gehe ich mit Frau Andres einig. Mehr Markt und mehr Ökologie – das geht nicht in die gleiche Richtung.
Frau Andres, der grösste Vorwurf, den Sie der Standesinitiative gemacht haben, ist derjenige des Aufwands, wir würden also die Verwaltung und das Parlament durch die Einreichung der Initiative belasten. Wie Ruedi Joder erwähnte, liegt aber bereits eine Standesinitiative auf dem Tisch. Sie muss behandelt werden. Ein sozialdemokratischer Regierungsrat des Kantons Baselland unterstützt sie. Das Anliegen wird also so oder so behandelt. Man kann deshalb nicht behaupten, es sei eine zu grosse Belastung. Sonst bin ich voll und ganz mit Ihren Ausführungen einverstanden, Frau Andres – nur mit der Schlussfolgerung nicht. Ich möchte an die Freisinnigen appellieren: Wir Bürgerlichen sollten einmal Solidarität an den Tag legen. Sie sind einig mit dem Inhalt der Motion und wollen sie nur aufgrund der Belastung des Parlaments nicht unterstützen. Dieses Argument habe ich widerlegt. Ich wiederhole, was ebenfalls gesagt wurde: Es ist klar, dass man auf eidgenössischer Ebene auch in der von Ihnen erwähnten Richtung stossen muss. Wenn der Kanton Bern in der von Ihnen geschilderten Art vorstösst, so belastet es die Verwaltung nicht stärker, sondern gibt mehr Druck. Die Landwirtschaft war im Rahmen des GATT solidarisch mit den Wirtschaftskreisen, das habe ich bereits erwähnt. Ich bitte Sie, auch mit uns solidarisch zu sein und die Standesinitiative zu unterstützen.

Zölch-Balmer, Volkswirtschaftsdirektorin. Ich möchte nicht wiederholen, was die Regierung in ihrer ausführlichen Antwort dargelegt hat. Wie wir unterstrichen haben, sind wir mit dem inhaltlichen Grundanliegen des Motionärs grundsätzlich einverstanden. Wir sind in der Vernehmlassung zuhanden des Bundes, die Ihnen bekannt ist, in gewissen Bereichen sogar noch weitergegangen. Wir haben also von unseren Möglichkeiten Gebrauch gemacht und unsere Haltung, die in der Antwort zur Motion zum Ausdruck kommt, in der Vernehmlassung ausführlich dargelegt. Wir haben ebenfalls festgestellt, dass wir uns zu den Ausführungsbestimmungen der Bundesgesetzgebung äussern wollen und man uns dafür Zeit lassen müsse. Wir werden darauf achten, dass keine Einschränkungen festgelegt werden, die die Bäuerinnen und Bauern daran hindern, marktgerecht – das heisst auch dem Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten entsprechend – zu produzieren.
Unserer Ansicht nach müssen auf Bundesebene aber alle Kräfte auf den Erlass der neuen landwirtschaftlichen Rechtsgrundlagen konzentriert werden. Das Tempo der Liberalisierung ist enorm und wahrscheinlich aufgrund der Marktsituation auch angebracht. Nach den neusten Informationen – wir haben uns dies vom Bundesamt für Landwirtschaft bestätigen lassen, Herr Joder – ist es nach wie vor beabsichtigt, das totalrevidierte Landwirtschaftsgesetz nächstes Jahr in Kraft zu setzen. Es geht auch um die Glaubwürdigkeit. Wir kämen mit einer Standesinitiative ganz einfach zu spät, könnten kaum mehr etwas bewirken und würden den Parlamentsbetrieb auf Bundesebene insofern zusätzlich belasten, als er sich nicht auf die neue Gesetzgebung konzentrieren könnte. Es ist tatsächlich so, dass eine Standesinitiative des Kantons Baselland deponiert wurde. Sie unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten von der vorliegenden Standesinitiative. Auch in anderen Kantonen wird über eine solche Initiative diskutiert. Im Kanton Aargau zum Beispiel hat der Grosse Rat diese abgelehnt, nicht zuletzt aus den Gründen, die wir in unserer Antwort aufführen.
Dem Bund ist die Politik des Kantons Bern bekannt. Er weiss, dass der Regierungsrat grundsätzlich die Beurteilung der Motion teilt und die Ziele der Standesinitiative unterstützt. Wir werden am Ball bleiben. Ich möchte dies ohne falsches Zeichen und ohne abgelehnte Standesinitiative tun können. Ich beantrage Ihnen im Namen der Regierung, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion	51 Stimmen
Dagegen	87 Stimmen
	(11 Enthaltungen)

Präsident. Wir müssen kurz über die Fortsetzung der Session diskutieren. Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor. Uns liegen noch zwei Motionen vor. Die Motion 198/95 Vermot-Mangold über Asylsuchende wird von Herrn Schütz vertreten, der damit einverstanden ist, die Motion auf die nächste Session zu verschieben. Es ist halb zwölf Uhr. Die Motion Vermot-Mangold 197/95 wird von Frau Zbinden vertreten. Nach meiner Beurteilung könnte der Vorstoss heute morgen fertigberaten werden. Das würde aber bedeuten, dass wir allenfalls bis 12 Uhr weiterfahren. Ist der Rat damit einverstanden, diese Motion zu beraten und die Session dann abzuschliessen? – Aus Ihrem Stillschweigen schliesse ich, dass Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Es wäre sicher ein falsches Signal, die Sitzung früher zu beenden, wenn wir am Nachmittag nicht mehr weiterfahren.

197/95

Motion Vermot-Mangold – Durchsetzung des Animationsverbots in den Nachtlokalen des Kantons Bern

Wortlaut der Motion vom 6. September 1995

In verschiedenen Zeitungsartikeln wurde in der letzten Zeit auf die schamlose Ausbeutung von ausländischen Tänzerinnen in den

Nachtlokalen hingewiesen. Trotz gesetzlich verankertem Verbot der Animation im neuen Gastgewerbegesetz, das Anfang Jahr in Kraft trat, werden Tänzerinnen weiterhin zur Animation angehalten. Frauen, die «gut» animieren und für mehr als 10 000 Franken Alkohol verkaufen, können dadurch ihren Lohn verbessern. Diese Lohnaufbesserung ist faktisch notwendig, verdienen doch viele der Tänzerinnen einen geringen Grundlohn von 2000 Franken. Die Tänzerinnen verletzen mit ihrer Animation nicht nur das Gesetz, machen sich also – meist ohne ihr Wissen, aber mit dem Wissen ihrer Arbeitgeber – strafbar, sie setzen durch übermässigen Alkoholgenuss auch ihre Gesundheit aufs Spiel. Die Notwendigkeit – sowohl durch den Arbeitgeber als auch durch die finanzielle Situation der Frauen bringt die Frauen, die ja meist – Ausländerinnen sind, in eine menschenunwürdige Abhängigkeit.
Recherchen haben ergeben, dass die Nachtclubs tatsächlich überprüft werden, dass aber der Nachweis der Animation sehr schwierig zu erbringen ist. Auch wenn dies stimmen mag, so muss sich der Kanton den Vorwurf gefallen lassen, dass er dem neuen Gastwirtschaftsgesetz nicht Nachhaltigkeit verschafft. Nur durch rigorose Massnahmen ist die Animation zu verhindern.
Ich fordere den Regierungsrat auf,

1. innert kürzester Frist ein Konzept zu erstellen für eine effiziente Kontrolle der möglichen Animation in den betroffenen Lokalen;
2. Eine Anlaufstelle für Tänzerinnen zu schaffen, (z.B. durch Aufstockung einer bereits bestehenden Frauenberatungsstelle und durch Mitfinanzierung der Arbeitgeber der Tänzerinnen), wo die Tänzerinnen in juristischen, menschenrechtlichen und psychologischen Fragen beraten werden;
3. Informationsblätter zu erstellen (Verbot der Animation, Strafbarkeit, Adressen für Hilfeleistungen), deren Abgabe für Tänzerinnen zu gewährleisten und die Informationskanäle sicherzustellen.

(37 MitunterzeichnerInnen)

Schriftliche Stellungnahme des Pegierungsrates vom 24. Januar 1996

Der Regierungsrat hatte bereits im Jahr 1992 Gelegenheit, sich zu einem Vorstoss der Motionärin zum gleichen Thema (zusammen mit einem Postulat Blatter) zu äussern. Anlässlich der Totalrevision des Gastgewerbegesetzes wurde das Problem ebenfalls intensiv diskutiert. Zudem wurden in der Junisession 1995 die Interpellationen Gurtner-Schwarzenbach und Reinhard behandelt. Die grundsätzlichen Aussagen zu diesem Thema treffen unverändert zu: Die Ursachen sind in den riesigen Wohlstandsunterschieden zwischen Erster und Dritter Welt – und in den letzten Jahren zusätzlich zu den Ländern im Osten – zu sehen. Solange diese Unterschiede anhalten, wird auch der Druck nach Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz nicht abnehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Problem die Vollzugsbehörden auch in den nächsten Jahren beschäftigen wird.
Die Rahmenbedingungen, unter denen ausländische Tänzerinnen in der Schweiz arbeiten können, sind im Bundesrecht geregelt (Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer/BVO). Die BVO wurde in den letzten Jahren verschiedentlich angepasst, um Missständen abzuhelfen. Mit der letzten Revision und den ergänzenden Weisungen, die vom Bund auf den 1. November 1995 in Kraft gesetzt worden sind, ist heute namentlich folgendes vorgeschrieben:

- Das Visum muss persönlich auf der Botschaft abgeholt werden. Grundlage für die Visumserteilung ist ein schriftlicher Vertrag in einer Sprache, welche die Frau versteht, in welchem genau umschrieben ist, was von der Frau erwartet wird. Anlässlich des Besuchs auf der Botschaft wird ihr dies zusätzlich erläutert.
- Der Vertrag muss für mindestens drei Monate gelten und enthält einen Mindestlohn. Massgebend ist der effektiv ausbezahlte Betrag.
- Die Zahl der Bewilligungen ist je Betrieb auf sechs Tänzerinnen beschränkt.

Mit diesen Vorschriften hat der Bund die Anliegen verschiedener Kantone zu diesem Thema aufgenommen. Durch diese Massnahmen hat sich die Situation der Tänzerinnen gegenüber früheren Berichten wesentlich verbessert. Bei dem von der Motionärin genannten Grundlohn von 2000 Franken handelt es sich heute um den bar auszuzahlenden Betrag nach allen Abzügen, also nach Abzug sämtlicher Sozialabgaben, der Quellensteuer und auch der Miete für das Studio oder die Wohnung. Mit anderen Worten, die 2000 Franken stehen der Tänzerin zur freien Verfügung.
Beim Vollzug des Animierverbots sind noch nicht alle Probleme gelöst. Wie die Motionärin selber schreibt, ist der Nachweis der Animation schwierig zu erbringen. Die Behörden stehen vor der Tatsache, dass weder die Dancingbesitzer noch die Tänzerinnen noch die Kunden bereit sind, über unzulässige Praktiken auszusagen. Zudem ist ein Strafverfahren nach wie vor nicht abgeschlossen, das Aufschluss über die Anforderungen an den Nachweis der verbotenen Animation bringen soll. Die Lösung kann deshalb nicht in der Erarbeitung neuer Konzepte liegen, insbesondere nicht in Konzepten, die allgemein bekannt werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass effiziente Kontrollen nur möglich sind, wenn sie nicht zum voraus bekannt werden. Ein übergeordnetes Konzept für alle Behörden würde aus diesen Gründen nichts bringen. Im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Möglichkeiten kommen die Vollzugsbehörden ihrem Auftrag nach, und zwar effizient, wie dies die Motionärin fordert.
Informationsblätter liegen in zahlreichen Sprachen vor, so auch russisch, portugiesisch und spanisch. Sie machen auf die Vorschriften aufmerksam und geben zudem die Adresse des Dritte-Welt-Frauen-Informationszentrums in Zürich (FIZ) weiter. Diese Informationen erhalten die Tänzerinnen bei ihrer Anmeldung. In der Stadt Bern beispielsweise müssen sie hierfür persönlich vorsprechen und können so im Gespräch zusätzlich orientiert werden. Auch im übrigen Kanton sind Beratungen möglich, sei es durch die Fremden- oder Gewerbepolizei. Zusammen mit der Beratung durch das nicht staatliche FIZ erachtet der Regierungsrat die Beratungsmöglichkeiten als genügend. Zusätzliche, kostspielige Beratungsstellen kann sich der Kanton Bern nicht leisten, zumal für die Mitfinanzierung durch die Arbeitgeber keine rechtliche Grundlage besteht.
Antrag: Punkt 1: Ablehnung; Punkt 2: Ablehnung; Punkt 3: Annahme und Abschreibung.

Zbinden Günter. Es wird von Ihnen ein grosser inhaltlicher Sprung erwartet. Ging es bisher um die Landwirtschaft, so geht es nun um ein humanitäres Anliegen in bezug auf Frauen. Sie können sich vielleicht an die Diskussion zum Gastgewerbegesetz erinnern. – Soll ich warten, bis diejenigen, die hinausgehen wollen, draussen sind? Ich möchte, wenn wir die Verhandlungen schon weiterführen, noch um etwas Aufmerksamkeit bitten. – Beim Gastgewerbegesetz hat man versucht, den Schutz der ausländischen Frauen im einheimischen Nachtclubgewerbe zu verbessern. Seither hat sich viel verändert, einerseits durch die eidgenössische Gesetzgebung, andrerseits durch die grosse Zahl von Frauen, die zur Steigerung der Barumsätze in die Schweiz gelotst wurden. Frau Vermot möchte mit ihrer Motion eine effiziente Kontrolle des Animationsverbot durchsetzen – oder zumindest einleiten –, eine Anlaufstelle für TänzerInnen schaffen, die in ausbeuterische Abhängigkeitsverhältnisse geraten sind, und das Informationsangebot verbessern.
Die Antwort der Regierung befriedigt nicht. Es wird darauf hingewiesen, die Frauen müssten ihr Visum jeweils persönlich auf den

Botschaften abholen und bekämen es nur, wenn sie einen Vertrag in ihrer Sprache vorweisen könnten, der sie auf die Arbeitsbedingungen aufmerksam mache; der Vertrag müsse drei Monate gültig sein und einen Mindestlohn beinhalten. Diese Feststellung stimmt an sich, nur geht sie an den Realitäten weit vorbei. Im Vertrag steht zwar, die Frauen müssten als Tänzerinnen arbeiten, es steht aber nirgends, dass sie unter Druck gesetzt und zum Trinken angehalten würden. Die Frauen können sich auch nicht vorstellen, was es heisst, dass sie ihren Arbeitsplatz nur in der Branche wechseln dürfen. Die Tänzerinnen sind praktisch auf Gedeih und Verderben auf ihre Vermittlungsagenturen angewiesen. Viele Verträge enthalten eine nur dreitägige Kündigungsfrist. Eine Kündigung von seiten des Arbeitgebers bedeutet für die Tänzerinnen Arbeitslosigkeit und Ausschaffung. Wer Gefahr läuft, arbeitslos und ausgeschafft zu werden, taucht allenfalls in den Untergrund ab. Dort greift das Gesetz, mit dem man den Frauen ein wenig Schutz bieten will, nicht mehr. Man muss auch bedenken, dass viele dieser Frauen sich für eine Einreise in die Schweiz bei ihren Vermittlungsagenturen schwer verschuldet haben. Der Untergrund ist für viele Frauen die einzige Möglichkeit, um in der Schweiz zu bleiben.

Dieser Untergrund hat in der letzten Zeit geboomt. Private Klubs sind wie Pilze aus dem Boden geschossen – Klubs zum Amüsement unserer Schweizer Männer. Dort gelten die Schutzbestimmungen des Bundes überhaupt nicht mehr. Da die Branche die neue restriktive Regelung von sechs Tänzerinnen pro Klub als wenig attraktiv für die männliche Kundschaft erachtet – bisher war eine Auswahl der Ware «Frau» von 20 bis 35 im Angebot – werden die Tänzerinnen in der ganzen Schweiz verschoben, damit das Angebot attraktiver ist. Ich enthalte mich einer sarkastischen Bemerkung. Angeblich werden die Frauen von den Botschaften auf die Gefahren eines Tänzerinnenengagements aufmerksam gemacht. Wie sollen sie sich aber wehren, wenn sie unsere Sprache zum Teil gar nicht kennen, der Pass vom Arbeitgeber in Gewahrsam genommen wird und sie damit gar keinen Handlungsspielraum haben?

Die Volkswirtschaftsdirektion beschwichtigt uns in der Antwort damit, die Tänzerinnen hätten einen Grundlohn von 2000 Franken, Sozialabgaben, Quellensteuer und Miete bereits abgezogen. Ich mache eine andere Rechnung. Die Miete für Wohngelegenheiten in ungenannter Qualität liegen weit über 1000 Franken, Versicherungen und Quellensteuer können weit über 1000 Franken ausmachen, alle Extras für die Wohnungen bis hin zur Geschirrbenutzung werden separat bezahlt. Es gibt Fälle, in denen die Frauen überrissene Gebühren für eine angebliche Bearbeitung zahlen mussten. – Sie haben sich vorhin bereit erklärt, weiterzufahren, und ich bitte um ein wenig Ruhe. Es geht um das Schicksal von Menschen! – Meine Rechnung will aufzeigen, dass die Frauen zum Teil ein Einkommen von weit über 5000 Franken erarbeiten müssen. Haben sie noch Schulden, sind die Ausgaben noch höher. Das heisst, mit den 2000 Franken, die ihnen verbleiben, können sie praktisch nichts machen. Dazu kommt, dass Tänzerinnen aus Osteuropa teilweise hohe Schutzgelder an Kriminelle bezahlen müssen, die aus Osteuropa eingeschleust wurden und hinter denen sehr oft Schweizer Mittelsmänner stehen. Ich will nicht weiterrechnen. Bei diesen horrenden Verdienstmöglichkeiten der Arbeitgeber in diesem schmutzigen Business ist es traurig, wenn sich die Regierung in ihrer Antwort auf die Aussage beschränkt, es bestehe keine rechtliche Grundlage für die Mitfinanzierung einer Beratungsstelle. Solche rechtlichen Grundlagen kann man schliesslich schaffen.

Ein letzter Punkt. Die Regierung stellt fest, die betroffenen Tänzerinnen könnten beim Fraueninformationszentrum in Zürich Hilfe suchen. Ich bin selbst Mitglied dieser Organisation und weiss deshalb, dass sie in finanziellen Schwierigkeiten steckt und man sie, wenn die Verantwortung schon auf sie abgeschoben wird, auch unterstützen müsste. Andrerseits suchen unter Druck geratene ausländische Tänzerinnen selten dort Hilfe, wenn sie nicht von Schweizerinnen oder in Einzelfällen auch von Schweizern betreut werden. Wie das erwähnte Informationszentrum bei der seinerzeitigen Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz festhielt, genügen die Informationen, die den Tänzerinnen von den Behörden mitgegeben werden, meist nicht, um sich an das Informationszentrum zu wenden. Die Regierung weist auf das Beratungsangebot der Gewerbepolizei hin. Viele der Frauen kommen aber aus totalitären Staaten und haben damit ein gestörtes Verhältnis zu staatlichen Organen oder zu allem, was nach Polizei aussieht. Zum Schluss. Ich hätte eigentlich von der Regierung eine Antwort in dem Sinn erhalten, dass sie angesichts der bekannten Tatsachen und unhaltbaren Zustände untersucht, wie die Situation verbessert werden könnte. Das hat die Regierung nicht gemacht. Deshalb bitte ich Sie – nicht zuletzt die engagierten Männer im Rat –, zu dieser Motion zu stehen. Ich halte in allen Punkten an der Motionsform fest. Punkt 3 ist nicht abzuschreiben.

Egger-Jenzer. Die SP-Fraktion unterstützt die Motion in allen Punkten. Die Antwort des Regierungsrates befriedigt tatsächlich nicht. Die Ausbeutung der ausländischen Frauen in den Nachtlokalen ist eine so gravierende Unmenschlichkeit, dass man eigentlich erwarten sollte, es werde alles daran gesetzt, um sie zu beenden. Das neue Gastgewerbegesetz, das vom Grossen Rat verabschiedet wurde, statuiert ein ganz klares Animationsverbot. Bei der damaligen Debatte über das Gesetz wurde lange über die Bestimmung diskutiert und das Animationsverbot schliesslich ins Gesetz aufgenommen. Die Motion verlangt, dass dieser Bestimmung Nachhaltigkeit verschafft und sie kontrolliert wird. Das Animationsverbot kann nur dann durchgesetzt werden, wenn tatsächlich immer wieder Kontrollen in den einschlägigen Lokalen durchgeführt werden. Diese Kontrollen müssen effizient und deshalb geplant sein. Aus diesem Grund braucht es ein Konzept, damit die Vollzugsbehörde das Animationsverbot wirklich durchsetzen kann, wie der bernische Gesetzgeber dies verlangt.

Es braucht ebenfalls spezielle Anlaufstellen für die Frauen. Die Gewerbe- und die Fremdenpolizei sind sicher nicht geeignet, den Frauen zu helfen. Es gibt zwar Frauenberatungsstellen, sie sind aber nicht oder noch zuwenig geeignet, um die ganz spezifischen Probleme der ausländischen Tänzerinnen zu lösen. Dafür müsste man diese Stellen aufstocken. Die Situation der betroffenen Frauen ist so menschenunwürdig, dass es dringend nötig ist, ihre Arbeitssituation immer wieder zu kontrollieren. In diesem Sinn befriedigt die Antwort des Regierungsrates nicht, der feststellt, man habe zuwenig Kapazitäten, um die Kontrollen durchzuführen. Es muss alles daran gesetzt werden, die Kapazitäten freizusetzen. Das und nur das verlangt die Motion. Im Namen der SP-Fraktion bitte ich Sie um Zustimmung zur Motion.

Hofer (Schüpfen). Unsere Fraktion hat an und für sich Verständnis für die Fragen, die in der Motion erwähnt werden. Das Problem ist permanent. Wir möchten bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass unsere Fraktion bei der Debatte des Gastgewerbegesetzes im Juni 1993 feststellte, diese Fragen müssten auf Bundesebene gelöst werden. Es sind Fragen, die über das Arbeitsgesetz oder in Arbeitsverträgen geregelt werden müssen. Im Gegensatz zu Frau Zbinden und Frau Egger finden wir die Antwort der Regierung ausführlich begründet. Was Punkt 1 betrifft, so muss die Kontrolle doch geheim sein, sonst führt sie nicht zum Ziel. Der Nachweis der Animation ist zudem recht schwierig. Übrigens eine generelle Bemerkung zu den beiden vorhergehenden Voten. Es wird immer nur von Frauen gesprochen. In der erwähnten Debatte stellten wir bereits fest, das Problem müsse geschlechtsneutral angegangen werden. Zu Punkt 2 schreibt die Regierung, es seien keine rechtlichen Grundlagen vorhanden, um

den Arbeitgeber zur Mitfinanzierung heranzuziehen. Bei Punkt 3 sind unserer Meinung nach die Möglichkeiten bereits vorhanden, man sollte keine neuen Kosten verursachen. Wir sind mit der Antwort der Regierung einverstanden und empfehlen dem Rat, im Sinn der Regierung zu entscheiden, also Punkt 1 und 2 abzulehnen und Punkt 3 als erfüllt abzuschreiben.

Bettschen. Warum sprechen wir schon wieder über das Animationsverbot? Haben wir diese Misere noch nicht gelöst? Man könnte fast sagen: «Alle Jahre wieder debattieren wir über das Animieren». Es geht um ein traditionelles Problem. 1992 lag ein Vorstoss Vermot-Mangold zusammen mit einem Postulat Blatter vor, im April 1995 wurden die Interpellationen Gurtner-Schwarzenbach und Reinhard zum Animationsverbot im Zusammenhang mit dem Gastgewerbegesetz behandelt, und jetzt steht die vorliegende Motion zur Diskussion. Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort auf den Vorstoss fest, die Probleme beim Vollzug des Animationsverbotes seien noch nicht gelöst. Oder anders ausgedrückt: Wir haben zwar einen Töff, nur kann niemand damit fahren. Die Resignation des Regierungsrates kommt in den Bemerkungen zum Ausdruck, seit der Einführung des Gastgewerbegesetzes sei die Kontrolle der fehlbaren Personen nicht gelöst, für die Überwachung der Betriebe seien die Gemeinden zuständig, Massnahmen seien durch den Regierungsstatthalter zu veranlassen, die Gewerbepolizei stosse an personelle Grenzen und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien den Betriebsinhabern bekannt. Wofür machen wir dann Gesetze, Verordnungen und Dekrete, wenn sie nicht eingehalten werden?! Wir müssen unseren Gesetzen doch Nachachtung verschaffen. Falls das Gesetz wirklich nicht durchgesetzt werden kann, müssen wir ein Instrument schaffen, mit dem die Kontrolle möglich ist. Auch wenn wir Grossräte es vielleicht gern möchten, können wir diese Kontrollfunktion nicht auch noch übernehmen, wir testen ja bereits die Überwachung des Parkverbots und der Geschwindigkeitsbeschränkungen. Die EVP-Fraktion unterstützt die Motion vollumfänglich.

Hutzli. Bei unserer Fraktion hat sich niemand als Sprecher aufgedrängt, und man hat jemanden gewählt, der als «animierresistent» gelten könnte. *(Heiterkeit)* Die FDP-Fraktion hat die Motion sehr gründlich besprochen und kommt zu einer differenzierten Haltung. In bezug auf Punkt 1 sind wir der Ansicht, ein solches Konzept müsse erstellt werden, es entspricht dem gesetzlichen Auftrag. Der Begründung, es könne bekannt werden und sei nicht wirksam, können wir nicht folgen. In vielen anderen Bereichen ist auch ganz klar bekannt, wie die Kontrollen durchgeführt werden. In Punkt 2 und 3 sind wir der gleichen Meinung wie die Regierung. Wir wollen in der heutigen Situation keine neuen Ausgaben beschliessen. Punkt 3 ist an sich erfüllt und kann abgeschrieben werden. Punkt 1 sehen wir allerdings nicht als Motion. Die Regierung muss noch einmal hinter das Problem gehen und ein Konzept erarbeiten. Die Forderung hat mehr Postulatscharakter. Wir stimmen Punkt 1 als Postulat mehrheitlich zu.

Präsident. Die Vertreterin der Motionärin hat das Wort.

Zbinden Günter. Ich möchte zuerst die Begründung der Volkswirtschaftsdirektorin hören.

Die Volkswirtschaftsdirektorin verzichtet auf eine Wortmeldung.

Zbinden Günter. Nachdem ich gehört habe, dass die FDP-Fraktion Punkt 1 in Postulatsform zustimmen könnte, wandle ich Punkt 1 in ein Postulat und hoffe, auch die SVP-Fraktion unterstütze ihn. Für Punkt 2 und 3 halte ich an der Motionsform fest.

Präsident. Wir stimmen punktweise ab.

Abstimmung

Für Annahme von Punkt 1 als Postulat	103 Stimmen
Dagegen	19 Stimmen
	(8 Enthaltungen)
Für Annahme von Punkt 2 als Motion	61 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen
	(4 Enthaltungen)
Für Annahme von Punkt 3 als Motion	79 Stimmen
Dagegen	54 Stimmen
	(1 Enthaltung)
Für Abschreibung von Punkt 3	71 Stimmen
Dagegen	63 Stimmen

199/95

Interpellation Lecomte – Respect des lois: autorisation de morcellement d'un domaine agricole

Texte de l'interpellation du 7 septembre 1995

En date du 2 août 1995, l'Office de l'agriculture du canton de Berne, Service du droit foncier et de l'aménagement agricole, a autorisé l'affermage par parcelles de l'exploitation agricole «Le Chalmé».

Développement: Cette exploitation de montagne est située à 1100 mètres d'altitude, propriété de la commune de Cortébert. Elle possède une surface de plus de 30 hectares de prés et de pâturages ainsi qu'une forêt de 6 hectares. Elle dispose d'un contingent laitier de plus de 82 000 kilos, quantité supérieure à la moyenne du Jura bernois.

Cette exploitation de montagne a toujours permis l'existence d'une famille paysanne. Le locataire a formulé le voeu d'acheter le domaine dans son intégralité, ou uniquement les bâtiments avec un droit de superficie. Les deux propositions lui ont été refusées.

En autorisant le démantèlement d'un domaine de cette importance, l'Office de l'agriculture du canton de Berne a commis une erreur qui aura de graves répercussions pour l'agriculture. En conséquence, je prie le Conseil-exécutif de bien vouloir répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil-exécutif est-il conscient que la décision mentionnée ci-dessus enfreint la loi sur le bail à ferme en vigueur?
2. Le Conseil-exécutif partage-t-il l'avis de l'Office de l'agriculture?
3. Dans cette région, un domaine de 22 hectares a été morcelé il y a deux ans de la même façon. Aujourd'hui 30 hectares avec 82 000 kilos de contingentement laitier. Demain, peut-être 35 hectares, 40 hectares? Comment le Conseil-exécutif pense-t-il pouvoir endiguer ces morcellements?
4. Ce sont les bâtiments qui sont à la base de cette situation (démantèlement/morcellement). Je m'explique: les propriétaires de ces domaines (bourgeoisies, communes, privés) sont tributaires de la nouvelle loi sur la protection – détention d'animaux. Cette dernière exige de grandes dépenses pour l'aménagement des étables. Donc de grands investissements financiers qui ne pourront jamais être rentables. La nouvelle loi sur la détention d'animaux n'est-elle pas trop exigeante?
5. Le comble de ce démantèlement est que la bourgeoisie de Cortébert, propriétaire de l'exploitation en question, n'a procédé à aucune requête visant à morceller ce domaine. Comment l'Office de l'agriculture du canton de Berne peut-il autoriser une décision de cette importance, n'étant pas sollicitée par le propriétaire?
6. Une personne ou un groupe de personnes envieuses peut-il solliciter les instances cantonales et requérir une décision, sans en aviser le propriétaire concerné?

(13 cosignataires)

Réponse écrite du Conseil-exécutif du 24 janvier 1996

Les questions de l'interpellateur se réfèrent principalement à une affaire qui fait l'objet d'un recours auprès de la Direction de l'économie publique (ECO). Selon les indications reçues de l'ECO, cette procédure est encore pendante. Une décision ne saurait intervenir avant fin avril 1996. La décision sur recours de l'ECO pourra être attaquée à son tour par voie de recours de droit administratif auprès du Tribunal administratif. Le Conseil-exécutif n'est pas autorisé à répondre à des questions concrètes concernant une procédure de recours administratif en cours. Conformément à l'article 22 de la loi du 23 mai 1989 sur la procédure et la juridiction administratives (LPJA; RSB 155.21), seules les parties concernées ont le droit de participer. Dans uns procédure de recours administratif en cours, les politiques sont à considérer comme des tiers, étrangers à l'affaire, tout comme le Conseil-exécutif. L'information d'office, fournie par l'ECO en tant qu'autorité judiciaire, et l'information sur demande sont régies par les dispositions de la loi du 2 novembre 1993 sur l'information du public (loi sur l'information, LIn; RSB 107.1). Pour justifier une telle information, il faudrait d'une part qu'il existe un intérêt particulier et d'autre part qu'aucun intérêt public ou privé prépondérant ne s'y oppose. C'est à l'autorité judiciaire qu'il appartient de décider. L'ECO s'est déclarée prête à renseigner l'interpellateur, à sa demande et en temps voulu, sur l'issue de la procédure de recours. La réponse du Conseil-exécutif, quant à elle, doit se limiter au contenu général de l'interpellation.
Concernant les questions 1 et 2: Ces deux questions se rapportent à une procédure de recours pendante (voir ci-dessus).
Concernant la question 3: Le morcellement d'exploitations et d'immeubles agricoles est soumis au régimes de l'autorisation, d'une part, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 4 octobre 1991 sur le droit foncier rural (LDFR; RS 211.412.11) et d'autre part, en ce qui concerne l'affermage par parcelles, conformément aux dispositions de la loi fédérale du 4 octobre 1985 sur le bail à ferme agricole (LBFA; RS 221.213.2). La situation modifiée de l'agriculture – d'ailleurs en constante évolution – les conséquences des accords du GATT et, en particulier, la nouvelle politique agricole de la Confédération exercent une forte pression, exigeant de considérables efforts d'adaptation et le développement continu de nouvelles structures d'exploitation. Or, si l'on veut réaliser les objectifs de politique structurelle prévus par la nouvelle politique agraire, il faut passer à une interprétation et une application plus diversifiées des instruments déjà en place. C'est ainsi que seules seront prises à l'avenir comme modèles de référence les exploitations gérées rationnellement dont les dimensions sont conçues et évoluent en accord avec les possibilités techniques modernes.
Pour assurer une appréciation soigneuse et complète du cas, il faudra déterminer de manière plus approfondie si une exploitation agricole peut être considérée durablement comme saine et viable du point de vue de ses structures (dimensions, état des bâtiments, possiblilités d'extension). Le Conseil-exécutif a exposé, dans toute la mesure de ses moyens, les objectifs de sa politique structurelle dans la «Stratégie 2000 pour l'agriculture bernoise». En principe, l'évolution des structures ne doit pas être freinée. Il s'agit néanmoins de tenir compte des exigences et besoins diversifiés selon les régions. Le développement devra s'effectuer, voire être pensé en fonction des objectifs régionaux, de la colonisation décentralisée et de l'aménagement du paysage.
Concernant la question 4: La loi fédérale du 9 mars 1978 sur la protection des animaux (LPA; RS 455) prévoit des délais de transition permettant aux détenteur de bétail de procéder en principe dans les 10 ans aux adaptations de bâtiment nécessaires. Le législateur a estimé que les dispositions de la protection des animaux et les délais fixés se justifient en considération des intérêts en jeu. Le Conseil-exécutif partage foncièrement cet avis. Par contre, des dispositions plus poussées, comme par exemple celles prévues par le projet de nouvelle ordonnance fédérale sur la protection des animaux, ne sauraient être acceptées. Le Conseil-exécutif s'est donc prononcé négativement sur ce projet.
Concernant la question 5: Cette question se rapporte de nouveau à la procédure de recours pendante.
Concernant la question 6: Conformément aux dispositions de la LBFA, l'affermage par parcelles d'une entreprise agricole est soumis au régime de l'autorisation (art. 30 LBFA). En ce sens, avant l'affermage, le propriétaire a l'obligation de requérir une autorisation auprès de l'autorité compétente (Office de l'agriculture, Service du droit foncier et de l'aménagement agricole). Les propriétaires sont régulièrement rendus attentifs aux dispositions en vigueur de la LBFA, notamment en matière pénale (art. 54 LBFA), ainsi qu'à la nécessité de présenter une demande. Un rappel conforme est également intervenu dans le cas présent. C'est l'issue de la procédure de recours pendante qui montrera s'il y a eu erreur en la matière.

Lecomte. J'aimerais tout de même dire quelques mots, avant que tout le monde ne parte, à propos de mon interpellation. Le morcellement des domaines agricoles en Suisse est un grave problème. On vit aujoud'hui dans le Jura bernois le démantèlement d'un domaine de 30 hectares, avec 82 000 kilos de contingentement laitier. C'est le deuxième domaine en l'espace de deux ans qui passe à la trappe dans notre région. Comme je l'explique dans mon interpellation, la base de tout morcellement est en relation avec l'état des bâtiments liés à l'exploitation. Si les domaines agricoles appartiennent à une commune, à une bourgeoisie, à une hoirie ou à une personne non exploitante, il existe un problème insoluble au moment où les bâtiments ne sont plus conformes à la réglementation. La nouvelle loi sur la protection des animaux exige des propriétaires des investissements totalement disproportionnés par rapport à la rentrée pécuniaire du fermage. Il est donc impossible de rentabiliser ces investissements pour les propriétaires, d'où démantèlement. C'est alors que l'agriculture devrait pouvoir s'appuyer sur le droit foncier rural; c'est exactement le contraire qui se produit. Aucun domaine en Suisse n'est à l'abri d'un morcellement, la grandeur n'a plus aucune importance: on passera à la trappe 50 ou 100 hectares; le démantèlement est au programme en Suisse et le nouveau droit foncier rural n'apporte surtout pas de protection.
Je suis partiellement satisfait de la réponse du Conseil-exécutif, car il m'informe que la procédure est en cours. A la base de ce problème, il existe tout de même une énigme : le propriétaire en question, la commune bourgeoise de Cortébert, n'a pas demandé de démantèlement. Selon l'Office de l'agriculture, la réponse définitive concernant cette affaire devrait être publiée en avril. Je me réserve le droit d'intervenir auprès de la Direction si toute la transparence n'est pas faite au sujet de cette interpellation.

Präsident. Eines habe ich gelernt: Unabhängig davon, ob die Session am Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag zu Ende geht, ist es ein unwahrscheinlich schwieriges Unterfangen, den Grossen Rat gegen den Schluss hin noch einigermassen zusammenzuhalten. Da herrscht ein gewisser Druck, und alle wollen nach Hause. Ich habe Sie eine Viertelstunde länger aufgehalten, wir konnten aber immerhin eineinhalb Sitzungstage sparen. Ich bin froh, konnten wir die Session doch in geordnetem Sinn abschliessen. Wir treffen uns, so hoffe ich, am 20. April an der BEA. Die nächste Session fängt am 29. April an. In der Zwischenzeit wünsche ich Ihnen allen einen schönen und warmen Frühling. Die Session ist beendet. Ich danke Ihnen allen. *(Applaus)*

Schluss der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Liselotte Killer Grelot (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Parlamentarische Eingänge
Märzsession 1996

M = Motionen
P = Postulate
I = Interpellationen

M 060/96 Pauli (Nidau). Importations de vins blancs
M 061/96 Gurtner-Schwarzenbach. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
I 062/96 Houriet. PKK à Mont-Soleil?
I 063/96 Houriet. Ecole professionnelle de Tavannes
M 064/96 Houriet. Ecole professionnelle de Tavannes
M 065/96 Pétermann. Accès à la formation professionnelle: suppression des obstacles financiers
I 066/96 Möri-Tock. Meldung von Todesfällen an die Bernische Pensionskasse
M 067/96 Pauli (Nidau). Contribuables injustement traités
M 068/96 Gurtner-Schwarzenbach. Familien- und Betreuungsarbeit werden lohnwirksam
M 069/96 Rytz. Gewinnungskostenabzug für WiedereinsteigerInnen
P 070/96 Widmer (Bern). Einrichtung eines Schlichtungsverfahrens
I 071/96 Frainier. Parts d'impôts versés par les trois districts francophones
M 072/96 Walliser-Klunge. (➜ Bus à gaz: zurückgezogen; neu: M 097/96)
M 073/96 Neuenschwander (Rüfenacht). Kantonaler Energiebericht
I 074/96 Kaufmann (Bern). SICAV-Besteuerung im Kanton Bern
P 075/96 Blatter (Bolligen). Zulassungsbeschränkungen – aber welche?
I 076/96 Aellen. Exactitude des statistiques d'apprentis présentées par l'office cantonal de la formation professionnelle
M 077/96 Omar-Amberg. Studienwechsel nach dem 2. Propä unter Anrechnung der absolvierten Semester
I 078/96 Egger-Jenzer. Umsetzung Justizreform – Verlust von Arbeitsplätzen
M 079/96 Hofer (Biel). EXPO 2001: Frauen in den Planungsgremien und Arbeitsgruppen
I 080/96 Wyss. Personalpolitik bei der Kantonspolizei
M 081/96 Lüthi (Münsingen). Stipendienordnung im veränderten wirtschaftlichen Umfeld
I 082/96 Hutzli. N5 Biel Ost bis Solothurn: Warum wird auf der Berner Seite immer noch nicht gebaut?
M 083/96 von Escher-Fuhrer. Nachkredit 95/96 an die Betriebsbeiträge an das Inselspital
P 084/96 Strecker-Krüsi. Spesenentschädigung bei Benützung privater Motorfahrzeuge für Dienstfahrten
I 085/96 Frainier. TSR et téléjournaux régionaux
M 086/96 Bhend. Aufsicht des Regierungsrates über die Dezennium-Finanz AG
M 087/96 Sumi. Ausrichtung der Direktzahlungen auf Gemeinschaftsweiden
I 088/96 Aellen. Unité de psychiatrie aiguë à Corgémont
M 089/96 Hunziker. Betriebswirtschaftliche Analyse der im neuen Polizeigesetz vorgesehenen Organisation, Strukturen, Aufgaben- und Kostenverteilung
M 090/96 Pétermann. Assurer un arrondissement judiciaire bilingue
I 091/96 Voiblet. Respect de la territorialité des langues, envoi de soumissions en français pour les travaux exécutés au Jura bernois
I 092/96 Voiblet. Jura bernois-Seeland: vers le développement d'une véritable politique de réseau pour l'entretien des routes nationales
I 093/96 von Mühlenen. Du respect des concordats et des accords
M 094/96 Houriet. Halte au monopole
I 095/96 Stalder. Umfahrungsstrasse T10/Expo 2001
M 096/96 Bigler. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für eine Berufsausübung durch Naturärztinnen und Naturärzte im Kanton Bern
M 097/96 Walliser-Klunge. Bus à gaz
M 098/96 Streit-Eggimann. Berufliche Erstausbildung für junge Erwachsene
I 099/96 Houriet. Engagement du personnel au sein des Offices Régionaux de Placement
I 100/96 Houriet. Modification concernant les assermentations, où est passé ce postulat?
M 101/96 Lecomte. Signalisation d'entrée dans le canton de Berne
I 102/96 Lecomte. Importation illégale canton de Berne
I 103/96 Frainier. «Histoire du Jura bernois et de Bienne romande»
I 104/96 Schütz. Kurse für Arbeitslose
I 105/96 Bhend. Zeitdruck bei der Umstellung aufs neue Schulmodell
M 106/96 Schärer. Schaffung eines Hochschulrahmengesetzes
M 107/96 Aebischer. Änderung Dekret über die politischen Rechte (Bezirksbeamtenwahl)
P 108/96 von Gunten. Turnweg
M 109/96 Göldi Hofbauer. Standesinitiative zugunsten der Einführung von regionalen autofreien Erlebnistagen
P 110/96 Pfister (Zweisimmen). Entschädigung für Dienstfahrten nach Artikel 51 Absatz 1 GehV
I 111/96 Verdon. Une comptabilité analytique à l'université?
M 112/96 Zbären. Standesinitiative: Finanzierung der Veloverkehrs-Infrastruktur durchTreibstoffzollgelder
I 113/96 Breitschmid. «Energie 2000» im Kanton Bern
I 114/96 Breitschmid. Kostenwahrheit im Polizeiwesen
M 115/96 Siegenthaler (Oberwangen). Meliorationskredite für bauliche Massnahmen im Bereich Tier- und Gewässerschutz für Wasserversorgungen

Bestellung von Kommissionen

Gesetz über die Fachhochschulen (FaG)
Loi cantonale sur les hautes écoles spécialisées (LCHES)

Erb Christoph, Zimmerwald, Präsident, FDP
von Escher-Fuhrer Barbara, Seedorf, Vizepräsidentin, FL
Bernhard-Kirchhofer Therese, Worb, SVP
Blatter Hans-Rudolf, Bern, SP
Dätwyler Heinz, Lotzwil, EVP
Graf Frédéric, Moutier, PS
Hurni Fritz, Sutz, SVP
Jäger Hartmann, Oberscherli, SVP
Kempf Schluchter Annemarie, Reichenbach, SP
Lack Daniel, Gümligen, FDP
Lüthi Werner, Münsingen, SVP
Marthaler Alfred, Oberlindach, SVP
Michel Hans, Brienz, SVP
Neuenschwander Heinz, Rüfenacht, FDP
Rytz Regula, Bern, GB
Schärer Jürg, Ostermundigen, SP
Schreier Heinz, Wabern, SP
Stoffer-Fankhauser Ursula, Biglen, SP
Studer Susi, Lyssach, SVP
Verdon Jean-Pierre, La Neuveville, UDC
Wyss Hansruedi, Langenthal, FDP

Öffentlicher Verkehr; Angebotsbeschluss 1997–2001
Arrête sur l'offre de transports publics 1997–2001

Hofer Peter, Schüpfen, Präsident, SVP
Frey Walter, Ittigen, Vizepräsident, FDP
von Allmen Paul, Wengen, SVP
Andres Dora, Brienz, FDP
Daetwyler Francis, Saint-Imier, PS
Dysli Kurt, Bern, SVP
Fischer Heini, Bremgarten, FPS
Göldi Hofbauer Margrith, Bern, GB
Jörg Res, Seftigen, SP
Käser-Niggeler Rudolf, Büren, SP
Kauert-Loeffel Verena, Spiez, SP
Ritschard Adolf, Interlaken, SP
Rüfenacht-Frey Helene, Safnern, SVP
Schaad Ernst, Oberbipp, SVP
von Siebenthal Walter, Saanenmöser, SVP
Sinzig Ulrich, Langenthal, SP
Soltermann Hans Rudolf, Trubschachen, SVP
Sutter Robert, Niederbipp, FDP
Wasserfallen Kurt, Bern, FDP
Zaugg Walter, Ramsei, SVP
Zbären Ernst, St. Stephan, FL